This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 116 922 464

Digitized by Google

STANFORD·VNIVERSITY·LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

449.4
D563

Digitized by Google

Allgemeine Staatengeschichte.

Herausgegeben von Hermann Oncken.

I. Abteilung: Geschichte der europäischen Staaten. — II. Abteilung: Geschichte der außereuropäischen Staaten. — III. Abteilung: Deutsche Landesgeschichten.

Erste Abteilung:

Geschichte der europäischen Staaten.

Herausgegeben

von

A. H. L. Heeren, F. A. Ukert,
W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, H. Oncken.

Sechsundzwanzigstes Werk:

Johannes Dierauer,

Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Fünfter Band (Zweite Hälfte).

Zweite, verbesserte Auflage.

Gotha 1922.
Friedrich Andreas Perthes A.-G.

Digitized by Google

Geschichte der europäischen Staaten.
Herausgegeben von
A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht, K. Lamprecht, H. Oncken.
Sechsundzwanzigstes Werk.

Geschichte
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von
Johannes Dierauer.

Fünfter Band (Zweite Hälfte).
1814—1848.

Zweite, verbesserte Auflage.

Gotha 1922.
Friedrich Andreas Perthes A.-G.

Digitized by Google

DQ54
D5
1967
V.5 pt.2

311447

Copyright 1922 by Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechtes, vorbehalten.
PRINTED IN GERMANY

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Zwölftes Buch.

Restaurierter Staatenbund.

(1814—1830.)

Seite

Erstes Kapitel. Neue Konstituierung der Eidgenossenschaft 1814—1815 . . . . . 337—421

I. **Bund und Kantone.** S. 337—373.

Gegensätze der konservativen und fortschrittlichen Parteien. S. 337. — Äußerungen der Monarchen in Basel. S. 338. — Reaktionäre Strömungen in den patrizischen und den urschweizerischen Kantonen. Getrennte Vertretungen in Zürich und in Luzern. S. 339. — Erklärungen der Alliierten zugunsten einer einheitlichen Versammlung. S 341. — Eröffnung der langen Tagsatzung in Zürich am 6. April 1814. S. 341. — Schleppende Beratung einer neuen Bundesverfassung. S. 342. — Widerstand gegen den ersten Entwurf. S. 343. — Drohende Intervention der Mächte. Schraut, Capo d'Istria und Canning. S. 347. — Annahme des „Bundesvertrags" durch die Tagsatzung, 16. August. S. 348. — Provisorische Konstituierung der Eidgenossenschaft, 9. September 1814. S. 349.

Verfassungsrevisionen in den Kantonen. S. 349. — Wiederaufnahme der vorrevolutionären Einrichtungen durch die Landsgemeindekantone. S. 350. — Stärkste Reaktion in Schwiz und Nidwalden. S. 351. — Herstellung der Oligarchie in den alten Städtekantonen. S. 352. — Unterdrückung der Opposition. S. 353. — Umgestaltungen in Schaffhausen, Zürich und Basel. S. 355. — Ruhige Übergänge im Argau, im Turgau und im Waadtlande. S. 357. — Drohender Zerfall des Kantons St. Gallen. S. 358. — Eidgenössische Intervention.

Digitized by Google

Seite

S. 360. — Durchführung einer neuen Verfassung. Müller-Friedberg Landammann. S. 360. — Wirren im Tessin. Sieg der oligarchischen Quadri-Partei. S. 361. — Restaurationsbewegung in Graubünden. Föderalistische Verfassung vom 12. November 1814. S. 362.

Anschluß neuer Glieder an die Eidgenossenschaft. Wallis. S. 365. — Neuenburg. Herstellung der preußischen Oberhoheit. S. 366. — Umwälzung in Genf. S. 367. — Sicherung der Stadt durch eidgenössische Truppen, Juni 1814. S. 371. — Tagsatzungsbeschluß über die definitive Aufnahme der drei Kantone, September 1814. S. 372.

II. Normierung der Gebietsfragen und der völkerrechtlichen Verhältnisse. S. 373—397.

Eröffnung des Wiener Kongresses im Spätjahr 1814. S. 374. — Eidgenössische Gesandtschaft unter der Führung Reinhards. S. 374. — Abordnungen der Kantone. S. 375. — Divergenz der Interessen. S. 376. — Kommission für die Regelung der schweizerischen Angelegenheiten. Capo d'Istria. S. 378. — Rückweisung der Ansprüche Berns auf das Wadtland und den Argau. Allgemeine Sicherung der neuen Kantone. S. 379. — Bestimmung finanzieller Entschädigungen für frühere Herrschaftsrechte. S. 380. — Vereinigung des Pruntrut mit Bern und Basel. S. 381.

Verhandlungen über die ehemals graubündnerischen Landschaften Bormio, Veltlin und Chiavenna. S. 382. — Instruktion Reinhards für ihren Wiederanschluß an die Schweiz. Vorschläge der Bündner. Idee der Errichtung eines eigenen Kantons Veltlin. S. 383. — Ablehnung des Projekts durch Reinhard. S. 384. — Querzüge des Grafen Diego Guicciardi. S. 384. — Sieg der österreichischen Interessen. Übergang der drei Talschaften an die Lombardei. S. 385. — Die Schuldfrage. S. 387. —

Die Genfer Gesandtschaft in Wien. Pictet de Rochemont. S. 387. — Schwierigkeiten der erwünschten Abrundung des Genfer Gebietes. S. 389. — Widerstände von seiten Frankreichs, Savoyens und der katholischen Geistlichkeit. S. 389. — Einleitung von Unterhandlungen über Nord-Savoyen. S. 390.

Erklärung der Mächte vom 20. März 1815. Förmliche Anerkennung der Eidgenossenschaft von 22 Kantonen.

Digitized by Google

Seite

S. 391. — Zustimmung zur Gebietsabrundung Genfs und zur Neutralisierung Nordsavoyens. S. 392. — Annahme der Kongreßentscheidungen durch die Tagsatzung. Widerstreben Nidwaldens. S. 396. — Völkerrechtliche Sanktion der die Schweiz betreffenden Beschlüsse in der Wiener Schlußakte. S. 397.

III. Abschluß des Bundesvertrages. S. 398 bis 421.

Rückkehr Napoleons von Elba. S. 398. — Militärische Maßregeln der Tagsatzung. Bachmann und Finsler. S. 398. — Gefährdung der schweizerischen Neutralität durch die Alliierten. S. 400. — Vertrag vom 20. Mai 1815. Durchzug österreichischer Armeen durch die Schweiz. S. 401. — Katastrophe Napoleons. S. 402. — Feindseligkeiten der Franzosen gegen Basel und den Berner Jura. S. 403. — Offensive der schweizerischen Truppen in der Freigrafschaft. S. 404. — Unbotmäßigkeit der Brigade Schmiel. Rückzug aus Burgund. S. 404. — Anteil schweizerischer Kriegskräfte an der Belagerung und Schleifung Hüningens. S. 406. — Militärische Exekution in Nidwalden. S. 407.

Abschließende Redaktion des „Bundesvertrages". Sein föderalistischer Charakter. S. 408. — Starke Betonung der kantonalen Eigenmacht. S. 409. — Beschränkte Kompetenzen des Bundes. S. 409. — Seine Organe: Tagsatzung, Vororte, eidgenössische Kanzlei, eidgenössische Repräsentanten. S. 410. — Allgemeine Bestimmungen. S. 411. — Rückschritte gegenüber der Mediationsakte. S. 412. — Vorteile der neuen Ordnung im Vergleich mit den politischen Einrichtungen der alten Eidgenossenschaft. S. 412. — Beschwörung des Bundesvertrages in Zürich am 7. August 1815. S. 414. — Auflösung der langen Tagsatzung. S. 415.

Pictet de Rochemont am Friedenskongreß in Paris. S. 416. — Gewinn von Versoix für Genf. S. 416. — Berücksichtigung der Schweiz im zweiten Pariser Frieden, 20. November 1815. S. 417. — Abkommen mit der sardinischen Regierung im Turiner Vertrag vom 16. März 1816. S. 418.

Erneuerte Anerkennung der Neutralität und Gewährung des Gebietsbestandes der Schweiz durch die Mächte. S. 419. — Festliche Nachspiele. S. 420.

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel. Bevormundung durch die Kongreßmächte . . . . . 422—448

Die veränderten politischen Verhältnisse in der Nachbarschaft der Schweiz. S. 422. — Neue Orientierung in den diplomatischen Beziehungen. Unfreundliche Haltung der Großmächte. S. 423. — Kapitulationen der Kantone für den französischen Dienst. S. 424. — Wirtschaftlicher Druck Frankreichs. S. 425. — Die Hungerjahre 1816 und 1817. S. 426. — Erfolgloser Entwurf einer eidgenössischen Zollverordnung. S. 428. — Der Zollkrieg gegen Frankreich 1822. S. 429. — Scheitern des Retorsionssystems 1824. S. 430. — Geschwächtes Ansehen der Eidgenossenschaft. S. 431.

Die heilige Allianz und ihre Aufnahme in der Schweiz. S. 432. — Schwierigkeiten in der Handhabung des Asylrechts. S. 434. — Die Kongreßbeschlüsse von Karlsbad und Troppau. S. 434. — Umtriebe fremder Spione und einheimischer Cliquen. S. 435. — Untersuchung gegen deutsche Demokraten in Chur. S. 437. — Zumutungen der Mächte wegen italienischer Flüchtlinge. S. 438. — Stärkste Reaktion nach dem Kongreß von Verona 1822. S. 440. — Metternichs Drohungen gegenüber der Schweiz. S. 442. — Das Preß- und Fremdenkonklusum vom 14. Juli 1823. S. 443. — Kollektivnoten der Mächte gegen das Asylrecht. S. 444. — Preußische Auslieferungsbegehren. Flucht Völkers und Karl Follens. Verfolgung Adolf Follens. S. 445. — Einwirkungen der liberalen englischen Politik. S. 447. — Personenwechsel im diplomatischen Korps. Wohlwollendere Beurteilung des schweizerischen Standpunktes in der Asylfrage. S. 447.

Drittes Kapitel. Politische und kirchliche Reaktion . 449—478

Ausbreitung des konservativen Geistes in Staat und Kirche. S. 449. — Umständlicher Wechsel der Bundesleitung. S. 450. — Formalitäten der Tagsatzung. Schleppender Gang der Verhandlungen. S. 451. — Die Konklusen und die Konkordate. S. 452. — Überwuchernder Kantonalismus. Widerstände gegen jede Vereinheitlichung des Münzwesens, der Posteinrichtungen und des Zollsystems. S. 453. — Bekämpfung der freien Niederlassung. S. 456. — Reaktionärer Charakter der

Digitized by Google

Seite

kantonalen Verwaltungen. S. 456. — Unterdrückung der Preßfreiheit. S. 457.

Das Staatskirchentum in den protestantischen Kantonen. S. 460. — Pietistische Regungen. S. 461. — Erweckungsreisen der Frau von Krüdener. S. 461. — Religiöse Bewegungen in Genf und Wadt. S. 463. — Krankhaftes Sektenwesen. Tragödie in Wildensbuch. S. 464.

Erhebung des politischen Katholizismus. S. 465. — Die Jesuiten im Wallis. Ihr Einzug in Freiburg. Rücktritt des Paters Girard. S. 466. — Klerikale Reaktion in Luzern. S. 467. — Neuordnung der schweizerischen Bistumsverhältnisse. Anschluß der Genfer Katholiken an die Diözese Freiburg-Lausanne. S. 468. — Ausscheidung der Schweiz aus dem Konstanzer Bistum. S. 469. — Gründung des Doppelbistums Cur-St. Gallen und des Bistums Basel-Solothurn. S. 471. — Allgemeiner Sieg der ultramontanen Tendenzen. S. 473. — Karl Ludwig von Haller, der „Restaurator". S. 473.

Viertes Kapitel. Erfolge freisinniger Bestrebungen . 479—519

Widersprechende Urteile der Zeitgenossen über die Restaurationsepoche. S. 479. — Beschlüsse der Tagsatzung für die Verbesserung des Wehrwesens. Militärorganisation vom 20. August 1817. S. 480. — Eröffnung der Zentralschule in Thun. Truppenzusammenzüge. S. 484. — Offiziersfest in Langental. S. 485.

Tätigkeit der älteren wissenschaftlichen und gemeinnützigen Vereine. Gründung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft. S. 485. — Der Zofingerverein. S. 487. — Politische Richtung des Sempacher-Vereins. Thomas Bornhauser. S. 488. — Der eidgenössische Schützenverein. S. 489. — Wiederaufnahme der Helvetischen Gesellschaft. S. 490. — Kritik der öffentlichen Zustände in den Präsidialreden. S. 491. — Streben nach einem kräftigen Bundesstaat. S. 492. — Der Philhellenismus in der Schweiz. Jean Gabriel Eynard. S. 494.

Abnahme der reaktionären Spannung in Europa. S. 496. — Stärkere Wirksamkeit der schweizerischen Presse. S. 497. — Westschweizerische Journale. Radikale Opposition in der Appenzeller Zeitung. S. 497. — Kampf um die Preßfreiheit. S. 498. — Verabschiedung des Preß- und Fremdenkonklusums 1829. S. 499.

Digitized by Google

Seite

Verwaltung und Gesetzgebung in den Kantonen. Sparsamer Staatshaushalt. S. 501. — Öffentliche Unternehmungen. Der Linthkanal. Die Gotthardstraße. Straßenbauten in Graubünden, im Jura usw. S. 502. — Kodifikation kantonaler Kriminal- und Zivilrechte. S. 503. — Rückständige Justizverhältnisse in Graubünden und in den Länderkantonen. S. 504. — Der Keller-Prozeß in Luzern. S. 505. — Fortdauer des aristokratischen Regiments in den Städtekantonen. S. 506.

Verfassungsrevisionen in Schaffhausen, in Appenzell-Innerroden, in Luzern und im Wadtland 1826—1830. S. 507. — Reformversuche in Basel und im Aargau. S. 509. — Freisinnige Regungen in St. Gallen. Baumgartner. S. 510. — Neues politisches Leben im Turgau. Bornhauser. S. 511. — Zunehmende Opposition gegen die Restaurationsregierung in Zürich. S. 512. — Herrschaft der Quadri und Maggi im Tessin. S. 513. — Reformvorschläge Franscinis. Annahme einer neuen Verfassung 1830. S. 514.

Allgemeine Stimmungen. S. 515. — Politische Ziele einer jungen Generation. S. 516. — Die Tagsatzung vom Juli 1830. Rücktritt des Kanzlers Mousson. S. 517. — Vorlage der tessinischen Verfassung. S. 518. — Abbruch der Geschäfte unter dem Eindruck der Julirevolution. S. 519.

Dreizehntes Buch.

Vom Staatenbund zum Bundesstaat.

(1830—1848.)

Erstes Kapitel. Kantonale Verfassungsänderungen . 523—572

Ende des schweizerischen Solddienstes in Frankreich. S. 523. — Beginn einer politischen „Regeneration" in den Kantonen. S. 526. — Troxler, Ludwig Snell, Baumgartner, Bornhauser. S. 527. — Kundgebungen der Massen. Postulate der Volkssouveränität. S. 528. — Umschwung in Solothurn und Bern. S. 531. — Un-

Digitized by Google

Seite

ruhen im Waadtland, in Freiburg, Schaffhausen und Basel. S. 533. — Der Ustertag des Zürcher Volkes. S. 535. — Durchführung demokratischer Verfassungen in der Mehrzahl der Kantone. S. 537. — Ihre Gewährleistung durch die Tagsatzung. S. 538. — Ergebnisse der vollzogenen Revisionen. S. 539.

Einsetzung der neuen Behörden. S. 543. — Tod Paul Usteris in Zürich. Emporkommen Ludwig Kellers. S. 544. — Rücktritt Müller-Friedbergs. Baumgartner, Führer des Kantons St. Gallen. S. 544. — Leitende Persönlichkeiten im Thurgau, in Luzern, Bern und im Waadtland. S. 546. — Legislative und administrative Arbeit. S. 547. — Förderung der Volksschule und akademischer Bildungsanstalten. S. 548.

Verfassungswirren in Neuenburg. Wiederholte Aufstände der Republikaner. S. 549. — Eidgenössische Intervention und preußische Eingriffe. S. 550. — Gewaltherrschaft der Royalisten. S. 551.

Besorgnisse der liberalen Parteien in der Schweiz. Abschluß des Siebnerkonkordats zum Schutze der regenerierten Verfassungen, 17. März 1832. S. 553.

Zerwürfnisse im Kanton Schwiz. Selbständige Konstituierung der äußeren Bezirke als Halbkanton. S. 555. — Abyhergs Feldzug nach Küßnach. Einschreiten der Tagsatzung. Herstellung der Einheit des Kantons, 1833. S. 557.

Streit zwischen Stadt und Land im Kanton Basel. S. 558. — Unbefriedigende Verfassung vom 28. Februar 1831. S. 559. — Abwendung der meisten Landgemeinden von der Stadt. Errichtung eines landschaftlichen Halbkantons, Frühjahr 1832. S. 562. — Sturm auf Geltertinden. S. 563. — Schwäche der Tagsatzung. S. 564. — Gründung des konservativen Sarnerbundes, 16. November 1832. S. 565. — Katastrophe in Basel. Niederlage der städtischen Truppen am 3. August 1833. S. 567. — Auflösung des Sarnerbundes. S. 569. — Definitive Teilung des Kantons Basel. S. 570.

Zweites Kapitel. Versuche einer Revision des Bundesvertrages . . . . . 573—599

Frühere Anregungen einer Bundesrevision. S. 573. — Reformvorschläge Kasimir Pfyffers. S. 574. — Aufnahme der Revisionsarbeit durch die Tagsatzung 1832.

Digitized by Google

Seite

S. 576. — Entwurf einer Bundesurkunde mit maßvoller Stärkung der Zentralgewalt, 15. Dezember. S. 578. — Opposition der Einheitsfreunde und der Föderalisten. S. 581. — Beratung des Entwurfs in der Tagsatzung 1833. Abwendung der Stände des Sarnerbundes. S. 585. — Ihre diplomatische Unterstützung durch Österreich und andere Kongreßmächte. S. 586. — Neuer Entwurf einer revidierten Bundesurkunde. Föderalistische Rückbildung. S. 590. — Verwerfung der Vorlage durch die Mehrheit der Kantonsbehörden. S. 592. — Lässiges Verhalten des Volkes. S. 594. — Mißerfolg der ganzen Revisionsbewegung. S. 595. — Ratlosigkeit gegenüber späteren Reformanträgen. S. 596. — Fortdauer der lockeren Föderation. S. 597.

Drittes Kapitel. Verwicklungen mit dem Auslande 600—646

Politische Flüchtlinge in der Schweiz. Klagen der österreichischen und der sardinischen Regierung. S. 600. — Übertritt der Polen aus Frankreich auf Berner Gebiet, 1833. S. 601. — Unsicheres Verhalten der Berner Regierung. S. 602. — Umtriebe Mazzinis in Genf. S. 603. — Einfall revolutionärer Scharen in Savoyen, 1834. S. 604. — Notensturm der Mächte. S. 607. — Ausweisung der am Savoyerzug Beteiligten aus der Schweiz. S. 608. — Beschwichtigung der Mächte durch den Vorort. S. 608.

Gründung des „jungen Europa" durch Mazzini. S. 611. — Entstehung der „jungen Schweiz". S. 611. — Intrigen des „jungen Deutschland". S. 612. — Arbeiterversammlungen im Steinhölzli und in Zürich. S. 612. — Drohungen Metternichs. S. 614. — Einlenken Berns. S. 615. — Fortdauer diplomatischer Plackereien. S. 616. — Entspannung nach dem Tode des Kaisers Franz, 1835. S. 617.

Kampfstellung des Ultramontanismus in der Schweiz. S. 619. — Schicksal des Professors Alois Fuchs. S. 620. — Verschärfung des Gegensatzes zwischen Staat und Kirche. S. 621. — Die Badener Artikel, 1834. S. 622. — Schwierigkeiten ihrer Durchführung. Unruhen im Aargau und im Pruntrut. S. 623. — Drohende Einmischung Frankreichs. S. 625. — Verzicht Berns auf kirchliche Reformen. S. 626.

Digitized by Google

Seite

Ermordung des Spions Leſſings. Neue Beſchwerden der Mächte über den Mißbrauch des Aſylrechts. Thiers. Montebello. S. 627. — Ausweiſungsbeſchlüſſe der Tagſatzung, 1836. S. 628. — Entrüſtete Kundgebungen des Volkes. S. 630. — Peinlicher Konflikt wegen des franzöſiſchen Spions Conſeil. S. 632. — Herſtellung erträglicher Beziehungen zu Frankreich. S. 634.

Prinz Napoleon Louis Bonaparte auf Arenenberg. Sein Handſtreich gegen die Juli-Monarchie, 1836. S. 635. — Ausweiſungsbegehren der franzöſiſchen Regierung, 1838. S. 636. — Dr. Kerns Verwendung für den Prinzen. S. 638. — Erregung des ſchweizeriſchen Volkes. S. 639. — Kriegsdrohung Frankreichs. S. 641. — Freiwillige Abreiſe des Prinzen. S. 642. — Löſung der kriegeriſchen Spannung. S. 643. — Wachſendes Selbſtgefühl der Schweizer. S. 645. — Anknüpfung überſeeiſcher Handelsverbindungen. S. 645.

Viertes Kapitel. Verſchärfung politiſcher und konfeſſioneller Gegenſätze . . . . . 647—692

Extremer Konfeſſionalismus im Kanton Glarus. S. 647. — Herſtellung der ſtaatlichen Einheit durch Dietrich Schindler. S. 648. — Ausbildung der Demokratie in Schaffhauſen. S. 649. — Beſeitigung der hauptſtädtiſchen Privilegien in Zürich. S. 649. — Geiſtiger Aufſchwung in dieſem Kanton. S. 651. — Gründung der Hochſchule. S. 652. — Symptome der Reaktion. S. 652. — Anfechtung der Schulreformen Thomas Scherrs. S. 653. — Zerſetzung der liberalen Partei. S. 654. — Gegenſätze zwiſchen Ludwig Keller und Joh. Kaſpar Bluntſchli. S. 655. — Zunehmende Zerwürfniſſe. S. 656.

Berufung des Theologen Dav. Friedrich Strauß an die Zürcher Hochſchule. S. 658. — Widerſtand des Volkes. Hürlimann-Landis. S. 659. — Rücknahme der Berufung. S. 660. — Verſchärfte Oppoſition gegen das radikale Regiment. S. 661. — Revolution vom 6. September 1839. S. 662. — Einſetzung einer liberal-konſervativen Regierung. Die „Generation Bluntſchli“. S. 665. — Rücktritt des Kantons vom Siebner-Konkordat. S. 665.

Digitized by Google

Seite

Allgemeine Wirkungen der Zürcher Vorgänge. S. 666. — Reaktionärer Umschwung in Luzern. Leu, Siegwart, Meyer. S. 667. — Verfassungsänderung in demokratisch-klerikaler Richtung, 1841. S. 670. — Vorübergehender liberaler Sieg im Wallis, 1839. S. 672. — Regierungswechsel im Kanton Tessin. S. 673. — Unruhen im Berner Jura. Stockmar und Neuhaus. S. 675. — Durchführung einer neuen Verfassung in Solothurn. Joseph Munzinger. S. 675.

Parteiwesen im Kanton Argau. S. 677. — Annahme einer neuen Verfassung durch die liberale Mehrheit, Januar 1841. S. 678. — Empörung im Freiamt. S. 679. — Aufhebung der Klöster. Augustin Keller. S. 680. — Die Klosterfrage vor der Tagsatzung. S 683. — Einlenkende Schritte Argaus. Wiederherstellung der Frauenklöster. S. 687. — Einverständnis der Tagsatzungsmehrheit. S. 690. — Protest der katholischen Kantone gegen den „Bundesbruch". S. 691.

Fünftes Kapitel. Entstehung des katholischen Sonderbundes . . . . . 693—739

Fortdauer der Parteiung in der Klosterfrage. S. 693. — Gemeinnützige und wissenschaftliche Vereinigungen ohne Einfluß auf den Gang der Politik. S. 694. — Erste Spuren eines Sonderbundes, 1841. S. 695. — Konferenzen katholischer Parteihäupter im Bade Roten und in Luzern, 12. und 13. September 1843. Tatsächliche Gründung der konfessionellen Sonderverbindung. S. 696.

Aristokratisch-klerikale Reaktion im Wallis. S. 699. — Niederlage der Jungschweizer am Trient. S. 701. — Anfechtbare Haltung Bernhard Meyers. Verfassungsänderung. S. 701. — Erregte Stimmungen auf der Tagsatzung und im Volke. S. 703.

Berufung der Jesuiten an die höhere Lehranstalt in Luzern. S. 705. — Erbitterung in protestantischen Kreisen. S. 709. — Erster Freischarenzug gegen Luzern, 1844. S. 711. — Gewaltmaßregeln der Luzerner Regierung. S. 712. — Fall des Septemberregiments in Zürich. S. 714 — Antijesuitische Bewegung im Kanton Wadt. S. 715. — Militärische Veranstaltungen der Sonderbundstände. S. 717. — Schwäche der Tagsatzung.

Digitized by Google

Seite

S. 717. — Zweiter Freischarenzug, 1845. Ulrich Ochsenbein. S. 721. — Prozesse gegen die gefangenen Teilnehmer. S. 724. — Jonas Furrer, Bürgermeister in Zürich. Handhabung des Landfriedens durch den Vorort. S. 726. — Strafgerichte in Luzern. S. 728. — Rettung Dr. Steigers. S. 730.

Erneuerter Parteihader. Erklärungen der Luzerner Tagsatzungsgesandten. S. 731. — Ermordung Leus. S. 733. — Einsetzung der Jesuiten in Luzern. S. 735. — Förmlicher Abschluß der geheimen „Schutzvereinigung" oder des „Sonderbundes" zwischen 7 katholischen Kantonen, Dezember 1845. S. 737. — Verfassungswidriger Charakter der Übereinkunft. S. 738.

Sechstes Kapitel. Vorbereitungen zum Waffengang. 1846—1847 . . . . . 740—777

Verfassungsrevision in Bern unter der Führung Ochsenbeins und Stämpflis. Rücktritt des Schultheißen Neuhaus, 1846. S. 740. — Amtliche Eröffnung der Sonderbundsbestimmungen. S. 742. — Ergebnislose Diskussion auf der Tagsatzung. S. 743. — Demokratische Umwälzung in Genf. James Fazy. S. 746.

Besorgnisse der Kongreßmächte. Metternichs Parteinahme für den Sonderbund. S. 748. — Guizots Einverständnis. S. 750. — Englands Ablehnung einer gemeinsamen Intervention. S. 751. — Berns vorörtliche Leitung für das Jahr 1847. S. 752. — Aufstandsversuch in Freiburg. S. 753.

Bluntschlis Denkschrift für die römische Kurie. S. 754. — Waffenlieferungen Sardiniens und Frankreichs für die Sonderbundskantone. S. 755. — Liberaler Wahlsieg vom 2. Mai 1847 im „Schicksalskanton" St. Gallen. S. 758. — Die Tagsatzung unter dem Vorsitz Ochsenbeins. S. 759. — Mehrheitsbeschlüsse gegen den Sonderbund und die Jesuiten und für die Revision des Bundesvertrages. S 762.

Kriegerische Rüstungen beider Parteien. S. 768. — Entscheidende Instruktionen der Mehrheit. S. 769. — Zuversicht der Sonderbundskantone. Ihre Hoffnung auf auswärtige Hilfe. S 771. — Siegwarts Plan einer neuen Einteilung der Schweiz. S. 773. — Joh. Ulrich von Salis-Soglio General der Sonderbundsarmee.

Digitized by Google

Seite

S. 775. — Zurückhaltung Frankreichs. S. 775. — Begünstigung der Tagsatzungsmehrheit durch England. S. 776.

Siebentes Kapitel. Sieg der Eidgenossenschaft über den Sonderbund 1847 . . . . . 778—813

Vergebliche Friedensversuche der Tagsatzung. S. 778. — Truppenaufgebot vom 24. Oktober 1847. Wahl Wilh. Heinrich Dufours zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee. S. 779. — Austritt der sonderbündischen Gesandten aus der Tagsatzung. S. 782. — Beginn des Krieges. Wehrkraft der Parteien. S. 784. — Vorstöße der Sonderbündischen gegen Tessin und Argau. S. 787. — Operation Dufours in der Westschweiz. Übergabe Freiburgs, 14. November. S. 789. — Feldzug gegen die inneren Kantone. S. 791. — Kapitulation Zugs S. 792. — Kämpfe bei Meierskappel, Honau und Gislikon, 23. November. S. 793. — Flucht Siegwarts und seiner Anhänger. S. 795. — Einzug der Eidgenossen in Luzern. S. 797. — Unterwerfung der übrigen Stände, Ende November. S. 798. — Verfassungs- und Regierungsänderungen in den Sonderbundskantonen. S. 799. — Beschlüsse über die Kriegskosten. S. 800. — Ehrung Dufours. S. 801. — Auslieferung der Zwinglireliquien Luzerns an Zürich. S. 802.

Eindruck des Sonderbundskrieges auf das Ausland. Hoffnungen der Fortschrittsparteien. S. 802. — Haltung der fremden Diplomatie. S. 803. — Gemeinsame Schritte Frankreichs, Österreichs und Preußens gegen die Tagsatzung. S. 805. — Gegenwirkungen Palmerstons. S. 806. — Erneuter Interventionsversuch der drei Mächte. vom 18. Januar 1848. S. 808. — Abweisende Antwort der Tagsatzung, 15. Februar. S. 809.

Ausbruch der Februarrevolution in Paris. S. 811. — Umwälzung in Neuenburg. S. 811. — Wiederaufnahme der Bundesrevision. S. 812.

Achtes Kapitel. Gründung des Bundesstaates 1848 814—840

Schwierigkeiten der äußeren Politik. Bedrohung der schweizerischen Neutralität. S. 814. — Ablehnung eines sardinischen Bündnisantrages. S. 815. — Zurückhaltung gegenüber den Aufständen in Italien und Süddeutsch-

Digitized by Google

Seite

land. S. 816. — Besetzung der tessinischen Grenzen. S. 817. — Repressalien Radetzkys. S. 818.

Beratung eines neuen Verfassungsentwurfs durch die Tagsatzungskommission, Februar bis April 1848. S. 819. — Anschluß an die Vorarbeiten der dreißiger Jahre. S. 820. — Lösung der Hauptprobleme für die Überführung des lockern Staatenbundes in einen kräftigen Bundesstaat. S. 821. — Ausgleich der kantonalen und nationalen Interessen nach amerikanischem Vorbild. S. 822. — Übertragung der Gesetzgebung an einen Ständerat und einen Nationalrat (Bundesversammlung). S. 823. — Schöpfung eines ständigen Bundesrates und eines Bundesgerichtes. S. 823. — Redaktionelle Arbeit Kerns und Drueys. S. 824. — Günstige Haltung der Kantone. S. 826.

Definitive Beschlüsse der Tagsatzung, Mai und Juni. Zustimmung zu den Hauptpunkten des Entwurfs. S. 826. — Annahme des reinen Zweikammersystems. S. 827. — Beschränkung der kantonalen Souveränität. Ausdehnung der Kompetenzen des Bundes. S. 828. — Der Bundesrat als starkes, leitendes und vollziehendes Organ des neuen Staates. S. 831. — Der Revisionsartikel. S. 832.

Annahme der Verfassung durch die Mehrheit der Kantone und des Volkes. S. 834. — Ihre Einführung durch die Tagsatzung am 12. September 1848. S. 835. — Zusammentritt der ersten Bundesversammlung. S. 837. — Wahl der Bundesräte. Furrer Bundespräsident. Kern Vorsitzender des Bundesgerichtes. S. 838. — Erhebung Berns zum Bundessitz. S. 838. — Glückliche Entwicklung der Schweiz als Bundesstaat. S. 839.

Orts- und Personenregister . . . . . 841—858

Berichtigungen.

S. 363, Zeile 14 von oben lies **Jak.** Ulrich Sprecher.

Zu S. 681, Anm. 72: Kurz vor Abschluß des Druckes ist die aufschlußreiche Biographie Augustin Kellers, von seinem Sohne verfaßt, erschienen: Arnold Keller, Augustin Keller, 1805—1883. Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte. Aarau 1922.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zwölftes Buch.

Restaurierter Staatenbund.

1814—1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Neue Konstituierung der Eidgenossenschaft.

1814—1815.

I. Bund und Kantone.

Mit dem Beginne des Jahres 1814 standen die schweizerischen Staatsmänner vor der Aufgabe, für die nach der Beseitigung des bonapartischen Vermittlungswerkes in ein unsicheres Provisorium geratene Eidgenossenschaft wieder verfassungsmäßige Ordnungen einzuführen. Nach den Vorgängen in den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres war vorauszusehen, daß eine rasche und glückliche Erledigung dieser Arbeit auf große Schwierigkeiten stoßen werde. Scharfe, bisher nur mühsam verhaltene Gegensätze der politischen Anschauungen und der materiellen Interessen brachen mit aller Macht hervor und schieden die Geister in zwei feindliche Lager. Die altgesinnte Partei unter der Führung der Berner Patrizier versuchte die Rechtszustände früherer Jahrhunderte soweit als möglich herzustellen; die Anhänger eines verständigen Fortschrittes hingegen bemühten sich, die bewährten Errungenschaften der Revolutionszeit zu retten und vor allem dem erschütterten eidgenössischen Staatswesen, dessen Schwäche soeben in beklagenswerter Weise zutage getreten war, einen kräftigen Zusammenhang zu sichern. Der Kampf der beiden Richtungen zog sich unter reger Anteilnahme und Einwirkung fremder Mächte bis in das folgende Jahr hinein und fand mit einem Vertrage seinen Ab-

Digitized by Google

schluß, der zwar nach keiner Seite volle Befriedigung gewähren konnte, aber schließlich als ein Pfand des Friedens von den Parteien hingenommen wurde.

Gleich anfangs hielten sich die leitenden Persönlichkeiten überzeugt, daß man die Unterstützung der Alliierten, die im Begriffe standen, die Übermacht Napoleons definitiv zu brechen und die politischen Verhältnisse Europas neu zu ordnen, bei der Verfassungsarbeit nicht entbehren könne. Als die verbündeten Monarchen mit ihren Diplomaten im Januar, nach dem Durchmarsch der Heere durch die Schweiz, während einiger Tage in Basel weilten, machten ihnen eidgenössische Gesandte unter der Führung Reinhards und Deputierte aus verschiedenen Kantonen ihre Aufwartung, um ihnen ihre Wünsche und Begehren vorzulegen. Aus den verbindlichen Worten der Machthaber glaubten beide Parteien Ermunterung für die Verfolgung ihrer besonderen Ziele herauszuhören. Den Bernern ließ Kaiser Franz durch den Fürsten Metternich eröffnen, daß ihnen zum wenigsten der Argau wieder zugeteilt und wohl auch das Bistum Basel überwiesen werde. Die Waadtländer beruhigte Kaiser Alexander wegen der befürchteten Erneuerung der Berner Herrschaft, indem er die Intrigen des Grafen Senfft verurteilte. Aber ernstlich riet er allen Abgeordneten, die innere Organisation auf einer gemeinsamen Tagsatzung, von der sich kein Kanton fernhalten dürfe, so rasch als möglich zu vollenden [1]).

1) Relationen im gedruckten Abschied der eidgenössischen Versammlung, S. 46—50. Muralt, Hans von Reinhard, S. 251 ff. A. v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche I (Bern 1848), S. 15 ff. Dechsli II, 88 f. Über die Eröffnungen Metternichs gegenüber den Bernern vgl. die Lebensgeschichte des Schultheißen Niklaus Friedrich von Mülinen (Schweizer. Geschichtforscher IX, Bern 1837), S. 214. Die derbe Auslassung des Kaisers Alexander über Senfft („il s'est comporté comme un cochon") ist in der offiziellen Relation (Abschied S. 49) unterdrückt.

Digitized by Google

Von einem einheitlichen Vorgehen war man indessen zunächst weit entfernt. Während die von Reinhard geleitete eidgenössische Versammlung in Zürich die Verfassungsarbeit ohne Zögern aufnahm und am 10. Februar den von dem Zürcher Ratsherrn David von Wyß redigierten maßvollen Entwurf einer Bundesurkunde sämtlichen Ständen zur Instruktionserteilung unterbreiten konnte [2]), gingen mehrere Kantone beharrlich ihre eigenen Wege. Dem dissentierenden Bern schlossen sich die Patriziate von Solothurn und Freiburg an. Ihnen folgte nach einem aristokratischen Staatsstreich, den der früher unitarisch gesinnte Schultheiß Vincenz Rüttimann am 16. Februar mit unbedenklicher Gewaltsamkeit in Szene setzte, der Kanton Luzern [3]). Dann ließen sich auch die Waldstätte, in denen Gelüste nach den ehemaligen Untertanenländern erwachten, in die reaktionäre Strömung reißen [4]). Schließlich zeigte es sich, daß von den dreizehn alten Orten nur noch fünf: Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell an der Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 festhielten.

2) „Grundlinien eines eidgenössischen Bundesvereins" vom 10. Februar 1814. Beilage zum Abschied. Vgl. Fr. v. Wyß, Die beiden David v. Wyß II, 47 ff. Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen (Bern 1901), S. 154 bis 161 der Texte. Hier sind der ursprüngliche Wyßsche Entwurf und der aus der Beratung hervorgegangene nebeneinander gestellt.

3) Zur Geschichte des Luzerner Staatsstreichs vgl. Xav. Schnyder von Wartensee, Lebenserinnerungen (Zürich 1887), S. 247 ff. Tillier, Restauration I, 60 ff. K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 286 ff. Aufzeichnungen eines beteiligten, auf Rüttimanns Seite stehenden Zeitgenossen, des Amtsschreibers Jos. Segesser, hat Th. v. Liebenau in den Kathol. Schweizer-Blättern 1897, S. 490 ff. veröffentlicht. In der Flugschrift: „Ein Blatt aus der Geschichte Luzerns" (Glarus 1830) sind persönliche Erinnerungen Troxlers niedergelegt.

4) Lusser, Geschichte des Kantons Uri (1862), S. 530 ff. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II (1861), S. 37 ff. Rob. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte, Bd. XXVIII (1903), S. 100.

Digitized by Google

Die altgesinnten Regierungen in Bern, Luzern, Freiburg, Soloturn, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug ließen sich in Zürich nicht vertreten und gingen in ihren Sondertieben sogar so weit, nach der Einladung Uris am 17. März in Luzern eine eigene Tagsatzung aufzustellen [5]). Wie in der Zeit der helvetischen Republik die Föderalisten und Unitarier, so standen jetzt die Anhänger der konservativen und der fortschrittlichen Richtung einander gegenüber, und ihr Federkampf nahm so erbitterte Formen an, daß der Ausbruch eines Bürgerkrieges bevorzustehen schien. Der Schultheiß Nikl. Friedrich von Mülinen und der „Restaurator" Karl Ludwig von Haller verteidigten die Forderungen Berns [6]). Zschokke, Laharpe, Monod und Muret wehrten sich in Journalen und Broschüren mit allen Kräften für den Fortbestand der neuen, in der Mediationszeit unbehelligt gebliebenen Kantone. Der Luzerner Arzt und Philosoph Ignaz Paul Vital Troxler, der sein ganzes Leben hindurch den eifrigsten Anteil an politischen Fragen nahm, erhob sich leidenschaftlich gegen alle aristokratischen Tendenzen. In diesem publizistischen Gewoge verhallten wirkungslos die besonnenen Stimmen Paul Usteris und Albrecht Renggers, jener alten Vorkämpfer für Freiheit und Gleichberechtigung, die in wahrhaft staatsmännischen Flugschriften vor kleinlicher Selbstsucht warnten und die Aufmerksamkeit auf eine wirksame Bundesverfassung lenken wollten, „die alle Kräfte der Schweiz zu entwickeln und zu verteidigen erlaube" [7]). Nur mit Mühe vermochte der

5) K. Pfyffer II, 325.

6) Unbedingte Rückkehr zu den Einrichtungen, wie sie vor der Revolution mit ihrer „sophistischen Gottlosigkeit" bestanden, ist das Leitmotiv in der Flugschrift Hallers: „Was ist die alte Ordnung?" (Bern 1814).

7) Usteri schrieb „Über die Verhältnisse der Schweiz und über die Interessen der verbündeten Mächte in Hinsicht auf dieselbe" (vgl. Luginbühl, Stapfers Briefwechsel I, S. XII; II, 155), Rengger „Über den schweizerischen Bundesverein und

Digitized by Google

österreichische Gesandte Schraut eine bewaffnete Erhebung der Argauer und Waadtländer gegen die Berner zu verhindern [8]).

Da entschlossen sich die alliierten Mächte zu entscheidendem Eingreifen in die schweizerischen Angelegenheiten, deren friedliche und verständige Neugestaltung ganz besonders dem mit Laharpe in Verbindung tretenden Kaiser Alexander am Herzen lag. Nachdem die Souveräne im Hauptquartier zu Chaumont durch Rengger von der trostlosen Lage unterrichtet worden waren, ließen sie in Zürich durch Lebzeltern und Capo d'Istria erklären, daß unwiderruflich an der Integrität aller 19 Kantone festzuhalten sei, und daß von ihrer Seite keine andere als die in Zürich versammelte gemeinsame Tagsatzung Anerkennung finden werde. Diese Erklärung, mit der zugleich eine eventuelle Zwangsvermittlung angekündigt wurde, brach den Trotz der aristokratischen Opposition [9]). Die Luzerner Konferenz ging kleinlaut auseinander, und selbst die Berner verzichteten Ende März auf ihren Widerstand, als Metternich, der sie bis dahin in ihren Bestrebungen ermutigt hatte, mit der Gewandtheit des geriebenen Diplomaten seine Sprache nach den russischen Weisungen plötzlich änderte und mit herben Vorwürfen die Schuld an den anarchischen Zuständen in der Schweiz auf ihre Häupter lud [10]).

Am 6. April 1814 konnte Landammann Reinhard die Gesandtschaften sämtlicher 19 Kantone in Zürich begrüßen und eine wirkliche Tagsatzung der Eidgenossenschaft

die Ansprüche Berns" (z. T. abgedruckt in seinen Kleinen Schriften [Bern 1838], S. 201—212). Oechsli II, 109 ff.

8) Über die Stimmung im Argau und im Waadtland vgl. den von Luginbühl im Berner Taschenbuch 1906, S. 169, veröffentlichten Brief Sam. Schnells an Stapfer (16. Mai 1814). Bulliemin, Auguste Pidou (1860), S. 190 ff. Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 295.

9) Oechsli II, 114.

10) Oechsli II, 115, Anm. 2.

Digitized by Google

eröffnen. Das war die nachmals sogenannte „lange Tagsatzung", die mit wenigen Unterbrechungen bis Ende August des folgenden Jahres dauerte[11]).

Es läßt sich nun nicht sagen, daß die Gemüter fortan versöhnlicher gestimmt gewesen wären. Wohl mußten die Kantone nach dem äußeren Machtgebot zusammenstehen; aber die alten Gegensätze zeigten sich bei der unmittelbaren Berührung der Persönlichkeiten neuerdings in aller Schärfe. Die Gebietsansprüche verschiedener Kantone drohten jedes Verständnis auszuschließen. Trotz der bestimmten Deklaration der Mächte über die Unantastbarkeit der territorialen Bestände hielt Bern die Hoffnung auf den Wiedergewinn des alten Argau mit zähem Eifer fest. Uri wollte auf das dem neuen Kanton Tessin einverleibte Livinental, Schwiz auf die nunmehr st. gallischen Landschaften Gaster und Uznach, Zug auf das Freiamt hinübergreifen. Das kleine Gersau wünschte sich von Schwiz zu trennen und in den Stand einer unabhängigen Dorfrepublik zurückzukehren[12]). Neben solchen Begehrlichkeiten, die besonder in den neuen Kantonen begreifliche Erbitterung

11) Der „Abschied der am 6. April 1814 in Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung", d. h. das Verhandlungsprotokoll mit zahlreichen Aktenstücken, liegt in drei Foliobänden gedruckt vor. In kürzerer Fassung lassen sich die Verhandlungen in dem von Wilh. Fetscherin bearbeiteten „Repertorium der Abschiede der eidgenöss. Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848" (2 Bde. Bern 1874 und 1876) verfolgen. Vgl. Tillier a. a. O. I, 119 ff. Monnard, Geschichte der Eidgenossen V (Müllers Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft XV, Zürich 1853), S. 296 ff. Hilty, Eidgenössische Geschichten II (Politisches Jahrbuch 1887), S. 163 ff. J. Strickler, Geschichte der schweizer. Politik II (1908), S. 120 ff. Oechsli II, 118 ff. J. Dürsteler, Die Organisation der Exekutive der schweizer. Eidgenossenschaft seit 1798 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 41, Arau 1912), S. 175 ff.

12) D. Camenzind, Geschichte der Republik Gersau. Geschichtsfreund XIX (1863), S .68. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 160 f. Ed. Wymann, Die Wiederanerkennung der Republik Gersau (durch Uri) im Jahre 1814. Urner Neujahrsblatt 1914, S. 94.

Digitized by Google

hervorriefen, erweiterten die Differenzen über die Konstituierung der Eidgenossenschaft und die Kluft zwischen den Parteien. Wenn die wohlberatenen Freunde eines starken Bundes sich unausgesetzt für die Herstellung einer kräftigen Zentralgewalt verwendeten, so kämpften die patrizischen Kantone und mit ihnen die alten Demokratien der Urschweiz ohne Rücksicht auf ältere und neuere Erfahrungen für die unbedingte Sicherung der kantonalen Souveränität, in deren Genuß sie sich so wenig als möglich durch unitarische Einrichtungen stören lassen wollten.

Bei solchem Zwiespalt der Überzeugungen und Interessen konnte es nicht fehlen, daß die fremden Gesandten ihren Einfluß immer entschiedener zur Geltung brachten. Die führende Rolle unter diesen Diplomaten, zu denen sich der Gouverneur von Neuenburg, Jean Pierre de Chambrier d'Oleyres, und ein junger, scharfsichtiger Vertreter Englands, Stratford Canning, gesellten [13]), fiel dem talentvollen Vertrauensmann des russischen Kaisers, dem Grafen Capo d'Istria zu, der nach seiner korfiotischen Abstammung beinahe selbst ein Republikaner war und sich alle Mühe gab, die eigenartigen schweizerischen Verhältnisse zu erfassen. In einer Denkschrift, die er am 21. April der diplomatischen Kommission der Tagsatzung überreichte, legte er mit eindringlicher Beredsamkeit seine Reformideen dar. Er vermied es zwar, sich für eine grundsätzliche Zentralisation nach amerikanischem Vorbild auszusprechen, und meinte, in Friedenszeiten dürften Vorort und Tagsatzung wie in der alten Eidgenossenschaft genügen. Doch schlug er einstweilen, da Europa noch in Waffen stand, die Schaffung eines einheitlich organisierten Bundesheeres

13) Lebzeltern war im April nach Rom versetzt worden. Österreich wurde dann ausschließlich durch Schraut vertreten. Aug. Talleyrand, der als Gesandter Ludwigs XVIII. wieder in der Schweiz erschien, mußte sich von den Verfassungsfragen fernhalten. Oechsli II, 121.

Digitized by Google

zum Schutze der Neutralität, einer eidgenössischen Kriegskasse und eines Bundesrates vor, der freilich sofort nach der Begründung ruhiger Zustände seine Gewalt wieder in die Hände der Tagsatzung niederlegen sollte [14]).

Die diplomatische Kommission, die alle wichtigen Fragen vorzuberaten hatte [15]), ging auf solche Winke ein und schenkte in einem neuen, an die Vorlage vom 10. Februar anknüpfenden Verfassungsentwurf zum wenigsten dem Wehrwesen, das energisch ausgebildet und auf solide finanzielle Basis gestellt werden sollte, besondere Beachtung. Zugleich wies sie dem Bunde wichtige Kompetenzen zu, die der Eigenmacht der Kantone in äußerer und innerer Politik bestimmte Schranken gezogen hätten. Es sollte ihnen verboten sein, Bündnisse und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten abzuschließen und unter sich Verträge für gegenseitige bewaffnete Unterstützung einzugehen. Ihre Grundgesetze bedurften der Genehmigung der Zentralbehörde. Die Tagsatzung schloß sich solchen Vorschlägen, die den Beifall der fremden Minister fanden, im wesentlichen an, schwächte aber in langen Beratungen die Befugnisse des Bundes wieder ab und ließ sich überdies durch den in Zürich auftauchenden Nuntius Testaferrata zu der verhängnisvollen Klostergarantie herbei, die nicht nur alle katholischen Kantone, sondern auch Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen unterstützten [16]). Die Gebietsansprüche der Berner, Urner, Schwizer usw. blieben unberührt.

14) Abschied 1814/15 I, Beilage F. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 465—473. Deutsch in dem von Troxler und Zschokke herausgegebenen Schweizer. Museum I (Aarau 1816), S. 150—160.

15) Ihr gehörten nach ihrer ersten Bestellung (Abschied I, 17) an: Reinhard, Mülinen, Reding, Niklaus Heer (von Glarus), Rüttimann, Wieland (von Basel) und Monod.

16) Abschied 1814/15 I, 45 ff.

Digitized by Google

Am 28. Mai, zwei Tage vor der Unterzeichnung des Pariser Friedens, der den Feldzug der Alliierten abschloß, beendigte die Tagsatzung ihre Arbeit und lud hierauf in einem dringenden Kreisschreiben die Kantone ein, sich bis zum 11. Juli über ihre Annahme oder Verwerfung auszusprechen. Bei ihrem Wiederzusammentritt am 18. Juli ergab es sich, daß von einer Einigung keine Rede war. Nur Zürich, Basel, Appenzell-Außerroden, St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin und Wadt, nachträglich auch Schaffhausen und Graubünden, also 9½ Kantone, erklärten sich unbedingt für den Entwurf, während ebensoviele ihre Zustimmung nur unter bestimmten Vorbehalten geben wollten oder nach dem Beispiel Berns die Vorlage in Bausch und Bogen von sich wiesen. Unversöhnlicher als je trennten sich die Anhänger neuer bundesrechtlicher Ordnungen und die Vertreter der reaktionären „alten Schweiz", die ihre früher genossenen Herrschaftsrechte und politischen Vorteile nicht vergessen konnten. Der begreifliche Schmerz über verlorenen Besitz verband sich bei ihnen mit einem engherzigen „Kantönligeist" — das Wort ist noch heute im Gebrauch —, der den Blick auf die notwendige Einheit und Kraft der Eidgenossenschaft verschleierte. Da versteht man es, wenn der Basler Bürgermeister Joh. Heinrich Wieland in jenen Tagen zu der Überzeugung kam, der nun nach Elba verbannte Kaiser Napoleon habe im Grunde doch richtig gehandelt, als er den Schweizern eine Verfassung diktierte. „Es schmerzte dieser Machtspruch das Nationalgefühl, allein der Erfolg war heilsamer als das ewige Unterhandeln, das den privaten Leidenschaften stetig Spielraum bietet [17])."

Indem nun auf der Tagsatzung das Feilschen, das

17) W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration I (Basler Neujahrsblatt 1905), S. 31. Über Wieland vgl. den Artikel von Alb. Burckhardt-Finsler in der Allgem. deutschen Biographie XLIV. 785—792.

Digitized by Google

Fordern und das Protestieren neuerdings begann, bot die Versammlung ein betrübendes Bild ohnmächtiger Zerrissenheit[18])." Umsonst wies Reinhard darauf hin, daß bei weiterer Zwietracht die Unabhängigkeit des Vaterlandes auf dem Spiele stehe, und vergeblich erinnerte Wieland, dessen Worte als Mahnungen eines selbstlosen Patrioten sonst Gewicht hatten, die Abgeordneten an die Pflicht, das Wohl des ganzen Landes zu beherzigen und unter gegenseitigen Opfern ein dauerhaftes Vereinigungsband zu schaffen: die Berner beharrten in feierlicher Erklärung auf dem Argau und behaupteten, daß ein großer Teil des Volkes in den ehemals bernischen Gebieten sich ihnen wieder anzuschließen wünsche[19]). Die Schwizer erneuerten mit allem Nachdruck ihre Ansprüche gegenüber den Landschaften an der Lint und beschlossen, die Tagsatzung nicht mehr zu beschicken, dagegen den Dreiländerbund in Brunnen zu erneuern[20]). Der Luzerner Gesandte Rüttimann überraschte am 8. August die Tagherren mit einem neuen Verfassungsprojekt, das insgeheim in reaktionären Kreisen geschmiedet worden war und nun vor allen anderen Entwürfen beraten werden sollte[21]). Die bedrohten neuen Kantone, für die bei den Souveränen in Paris Laharpe und Stapfer gegenüber diplomatischen Schritten der Berner unermüdlich ein-

18) Unter dem Eindruck dieser kläglichen Zustände hat Wilh. von Humboldt am 2. August 1814 in Schaffhausen seine Denkschrift über die Verhältnisse der Schweiz (Gesammelte Schriften XI [1903], S. 116 ff.) niedergeschrieben.

19) Eine scharfe „Gegenerklärung" der argauischen Regierung datiert vom 21. Juli 1814. Vgl. S. Heuberger, Volksstimmung im vormaligen Berner Argau August 1814 (Sep.-Abdr. aus dem Argauer Tagblatt 1914).

20) P. Martin Gander, Schwyz und der Morgartenbund 1814—1815. Mitteilungen des histor. Vereins des Kantons Schwyz XXIV (1915), S. 94 ff.

21) Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen, S. 171—174 der Texte.

Digitized by Google

traten [22]), verwahrten sich aufs schärfste gegen territoriale Änderungen und zeigten sich wiederum entschlossen, jeden Übergriff auf ihr Gebiet mit den Waffen abzuwenden [23]).

Zum „jämmerlichen Schauspiel eines Bürgerkrieges" in der Schweiz wollten es nun die Verbündeten nach der Herstellung des Friedens in Europa nicht kommen lassen. Am 13. August richteten Schraut, Capo d'Istria und Canning an die Tagsatzung eine Note, in der sie sich bereit erklärten, für Gebietsansprüche billige Entschädigungen zu erwirken, aber zugleich des bestimmtesten verlangten, daß inzwischen der Bundesvertrag als die wichtigste Aufgabe der Eidgenossenschaft unverzüglich vollendet werden müsse, da sie sonst genötigt wären, alle Beziehungen zur Tagsatzung abzubrechen und die weiteren Befehle ihrer Souveräne einzuholen [24]).

Die Furcht vor einer beschämenden Intervention der alliierten Mächte trieb nun die feindlichen Brüder doch zur Einigung. Nach den Ergebnissen privater Konferenzen wurden durch eine besondere „Übereinkunft" Entschädigungsbegehren minderen Ranges an ein Schiedsgericht gewiesen, eigentliche Gebietsansprüche aber der „ferneren Entwicklung der diesfallsigen Verhältnisse", d. h. der Entscheidung des in Aussicht genom-

22) Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II, 125 ff. mit Ergänzungen in der Zeitschrift Argovia XXII, 38 ff. Wydler, Albrecht Rengger II, 166 ff. E. Zschokke, Oberst Joh. Nep. v. Schmiel, Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Argau 1910, S. 65 ff. Lebensgeschichte des Schultheißen N. F. v. Mülinen, S. 235 ff. Die Berichte einer außerordentlichen Gesandtschaft an Ludwig XVIII., für welche Mülinen, Reding und Monod abgeordnet wurden, sind im Abschied 1814/15 I als Beilagen D und E gedruckt.

23) E. Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen. Argovia XXXIV (1911), S. 65 ff.

24) Abschied 1814/15 I, 156 f. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 230. Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen, S. 89 der geschichtlichen Darstellung. Hilty hat den Schluß, eben den schärfsten Teil der „insolenten" Note, nicht zum Abdruck gebracht.

Digitized by Google

menen europäischen Kongresses vorbehalten. Hierauf ließ sich das eigentliche Verfassungswerk leichter zu definitivem Abschluß bringen. Freilich setzten die Altgesinnten im wesentlichen ihren Willen durch. Sie entzogen den von ihnen angesprochenen Gebieten einstweilen die eidgenössische Garantie und brachten die kantonale Souveränität zu beinahe restloser Anerkennung; sie beschränkten die Befugnisse der Bundesgewalt auf ein Minimum, schieden jede permanente Zentralbehörde, die der Tagsatzung im Wege gewesen wäre, aus und erreichten, entgegen einer früher mit großer Mehrheit angenommenen Bestimmung über die einheitliche Führung der Bundesangelegenheiten, daß der Vorort alle zwei Jahre zwischen Zürich, Bern und Luzern wechseln mußte. Anderseits aber konnten sie nicht umhin, den Postulaten über die Anwendung eidgenössischen Rechtes zwischen streitenden Kantonen, über Mahnung und Hilfeleistung und über die Verstärkung der militärischen Kräfte beizupflichten. Nun lenkten auch die Freunde eines kräftigen Bundes, so wenig sie auf ihre Rechnung kamen, ein. Sie fanden, daß es auf alle Fälle klüger sei, sich freiwillig einem selbsterrichteten Notbehelf zu fügen, als den Großmächten Anlaß zu einer diktatorischen Aktion zu geben und alle Rechte eines freien Staates einzubüßen. Der Bundesvertrag und die „Übereinkunft" wurden am 16. August von sämtlichen Abgeordneten angenommen und erhielten in den folgenden Wochen die Ratifikation der meisten Stände; nur die Landsgemeinden von Schwiz, Nidwalden und Appenzell-Innerroden, die jeder Belehrung unzugänglich waren und von einer Bundesverfassung überhaupt nichts wissen wollten, versagten ihnen die Genehmigung[25]). Abgeordnete von Schwiz und Nidwalden beschworen in jenen Tagen wirk-

25) Abschied 1814/15 II, 86 ff. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II, 20. Rob. Durrer a. a. O., S. 124 f.

Digitized by Google

lich den Bundesbrief der drei Waldstätte vom 9. Dezember 1315. Die Tagsatzung nahm aber auf diese Dissidenten ebensowenig Rücksicht, als auf die Vorbehalte, die verschiedene Stände an ihre Zustimmung knüpften, und erklärte am 9. September den Entwurf des Bundesvertrages zwischen den 19 Kantonen förmlich und feierlich als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft [26]). Sie gab von dem glücklichen Abschluß des Konstituierungswerkes den Kantonen und den fremden Gesandten Kenntnis, „damit die Wiederherstellung der Eidgenossenschaft überall weltkundige offizielle Gewißheit erhalte“ [27]).

Indessen hatte es mit dem wirklichen Vollzuge des Vertrages noch seine gute Weile. Innere Bewegungen und äußere Vorgänge hemmten seine Durchführung, und es dauerte noch fast ein Jahr, bis er mit den inzwischen nötig gewordenen Erweiterungen und formalen Änderungen ins Leben treten konnte.

Mit der Aufhebung der Mediationsakte zu Ende des Jahres 1813 war nicht nur die seinerzeit nach dem Willen des Ersten Konsuls formulierte Bundesverfassung dahingefallen: auch die in jener Urkunde enthaltenen kantonalen Grundgesetze hatten tatsächlich jeden Rechtsbestand verloren, und wenn hierauf an der Herstellung eines neuen Bundesvertrages gearbeitet werden mußte, so erwuchs den Kantonen zu gleicher Zeit die Aufgabe, sich ihrerseits neu einzurichten. Ihre Behörden nahmen denn auch sofort die Revisionsarbeiten in die Hand und gedachten sie möglichst unabhängig nach eigenem Ermessen durchzuführen. Die Tagsatzung wollte sie in der Tat gewähren lassen; aber die Minister der alliierten Mächte, voran Graf Capo

26) Abschied 1814/15 II, Beilage P.

27) Kreisschreiben vom 9. September 1814. Abschied 1814/15 II, 94.

Digitized by Google

d'Istria und Schraut, mischten sich auch hier in alle Einzelheiten und übten besonders gegenüber demokratischen Gelüsten eine zurückhaltende Zensur. Die Umgestaltungen verliefen in den meisten Ständen ohne ernstere Störung des inneren Friedens; doch fehlte es auch nicht an heftigen Erschütterungen, und in einigen Kantonen mußte der Bund mit Waffengewalt einschreiten, um des gefährlichen Parteigetriebes Herr zu werden [28]).

Am ruhigsten vollzogen sich die Änderungen in den Landsgemeindekantonen, die schon mit der Vermittlungsakte einen guten Teil ihrer alten Einrichtungen zurückgewonnen hatten, und deren Häupter sich nun beeilten, die durch die Revolution unterbrochenen Überlieferungen, soweit es ihnen ratsam schien, wieder aufzunehmen. Uri, Schwiz und Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell beider Roden schätzten sich glücklich, bei ihren „rein demokratischen" Ordnungen verbleiben und nach wie vor auf der Landsgemeinde „die höchste Gewalt" ausüben zu können. Immerhin wurde die Initiative für Gesetze und Verordnungen nach den in der Mediationszeit erprobten Bestimmungen eingeschränkt, und nur Schwiz, das der Jungmannschaft das Stimmrecht bis zum 16. Altersjahr herunter zugestand, sah sich veranlaßt, jene oft mißbrauchte demokratische Befugnis zu erneuern, nach welcher jeder Stimmfähige an der Landsgemeinde hervortreten und ihr ohne vorausgegangene Verständigung mit dem Landrat einen Antrag zu unmittelbarer Beratung und Entscheidung unterbreiten konnte [29]). Schwiz lenkte überhaupt zum

28) J. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, S. 137 ff.

29) Die Verfassungen der Landsgemeindekantone sind in dem von Paul Usteri herausgegebenen Handbuch des schweizerischen Staatsrechts Bd. I (Arau 1815), S. 103. 109. 115. 128. 204. 210 und Bd. II (1818), S. 242 und 250 (Ob- und Nidwalden) abgedruckt. Vgl. H. Ryffel, Die schweizerischen Landsgmeinden (Zürich 1904), S. 192 ff.

Digitized by Google

Schaden einer gesunden weiteren Entwicklung des Kantons in eine sehr reaktionäre Richtung ein. Der Bezirk Schwiz, das „altgefreite Land" am Südfuße des Miten, erhob gegenüber den vor der Revolution zurückgesetzten äußeren Bezirken March, Einsiedeln, Küßnach, Wollerau und Pfäffikon neuerdings den Anspruch auf eine privilegierte Stellung innerhalb des kantonalen Staatswesens, so daß ein harter und andauernder Widerstreit heraufbeschworen wurde. Das „äußere Schwiz" mit seiner stärkeren Bevölkerung war auf dem Punkte, sich von „Innerschwiz" zu trennen, und es bedurfte der ernsten Vorstellungen des Tagsatzungspräsidenten und der fremden Abgesandten, um die altschwizerischen Magnaten wenigstens in der Bestellung des Landrates zu einigem Entgegenkommen zu bewegen, mit welchem sich dann die „neugefreiten" Landleute für einmal abzufinden hatten [30]). Noch stärker als in Schwiz regte sich die Reaktion in Nidwalden, wo das Volk an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 20. Januar als „freier, gesetzlicher und rechtmäßiger Landesfürst" mit Jubel die Wiederherstellung der vorrevolutionären Verfassung und die Aufhebung aller seither erlassenen Gesetze beschloß. Die „Beisäßen" verloren das aktive und passive Wahlrecht, während 14jährige Knaben aus alteingesessenen Geschlechtern das Stimmrecht an der Landsgemeinde üben konnten. Die Regierung selbst zog sich in der Folge mit dem Landrat in Kantons- und Bundesangelegenheiten auf eine so engherzige Politik zurück, daß die naturgemäß zu Nidwalden gehörende Talschaft Engelberg Verbindungen mit Obwalden anknüpfte, das sich am 10. Juli 1814 eine verständige, systematisch geordnete Verfassung gab [31]).

In der Gruppe der alten Städtekantone

30) Steinauer II, 37 ff.

31) Rob. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung, a. a. O., S. 96 ff.

Digitized by Google

ergriffen vor allem Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn die Gelegenheit zur Herstellung des früheren patrizischen Familienregiments. Nachdem sich die Berner provisorisch schon zu Ende des Jahres 1813 in diesem Sinne eingerichtet hatten[32]), wurde in Luzern nach dem erwähnten Staatsstreich vom 16. Februar 1814 unter der Führung Rüttimanns die Herrschaft der „Geschlechter" neu begründet. Die gewaltsam emporgekommene städtische Partei nahm bei der Bestellung des Großen und des Kleinen Rates so wenig als möglich Rücksicht auf das Volk. Im Kleinen Rate, der als Kantonsregierung die Staatsverwaltung leitete und zugleich der oberste Gerichtshof war, blieben von 36 Sitzen nur 6 den nichtpatrizischen Staatsbürgern und nur 10 der ausgebreiteten Landschaft vorbehalten[33]). Ähnliche Vorrechte sicherte sich eine wiederauferstehende Oligarchie in Freiburg und in Solothurn, ohne das Volk um seine Zustimmung anzugehen. In Freiburg wurde die souveräne Gewalt einem Großen Rate von 144 lebenslänglichen Mitgliedern übertragen, von denen 108 „aus der großen oder patrizischen Bürgerschaft" der Hauptstadt genommen werden mußten. In die weiteren 36 Mandate mochten sich die übrigen Bürger und die eigentlichen Landbezirke teilen[34]). Nach der Soloturner Staatsverfassung vom 17. August 1814 sandte die Stadt, die kaum 2000 bürgerliche Seelen zählte, 68, die mehr als

32) Th. Brunner, Die Organisation der bernischen Exekutive (Bern 1914), S. 78 ff.

33) Usteri I, 91. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II (1852), S. 326 ff.

34) Usteri I, 146 (französischer und deutscher Text). Wie sehr namentlich auch die Landstädte zurückgesetzt wurden, beleuchtet H. Wattelet in seiner Abhandlung über „Die Wiedereinführung der patrizischen Verfassung im Jahre 1814". Freiburger Geschichtsblätter XIX (1912), S. 76—179. Vgl. zu den Beratungen über eine neue Verfassung J. P. Frank, Freiburg und die Verbündeten 1813—1814. Freiburger Geschichtsblätter XXII (1915), S. 121 ff.

Digitized by Google

20 mal so starke Landbevölkerung nur 33 Abgeordnete in den großen Rat, und auch im Kleinen Rate setzte sich die Mehrheit aus der Stadtbürgerschaft zusammen [35]).

Solche Willkür der geschlossenen aristokratischen Kreise, denen die Machtmittel des Staates zur Verfügung standen, bewirkte freilich gefährliche Gärungen unter den mißachteten, um ihre berechtigten Wünsche betrogenen Volkselementen. Aber wie hätten diese Klassen dem nach dem Sturze Napoleons allenthalben hervorbrechenden reaktionären Zeitgeiste, der den Tendenzen der Patrizier so förderlich war, mit Erfolg entgegentreten können! In Luzern wurden angesehene Männer, die eine Petition zur Erzielung einer anderen Wahlart des Großen Rates verfaßt und unterzeichnet hatten, als Verschwörer gefangen gesetzt und Kriminalprozessen unterworfen [36]). In Freiburg verfolgten die Patrizier mit den schärfsten Strafen jeden Widersacher, der es wagte, gegen die Entrechtung des Landvolkes zu protestieren oder sich mit den „Kleinbürgern" über Zurücksetzung zu beschweren [37]). Die der Leitung des Barons Hermenegild von Aregger folgenden Solothurner Junker schlugen die Erhebungsversuche der demokratischen Partei wiederholt mit ihren Truppen nieder und fanden von seiten Berns bereitwillige militärische Unterstützung. Doch zogen sie nach der Mahnung Capo d'Istrias ihren ursprünglich rein oligarchischen Verfassungsplan zurück, und das definitive Grundgesetz vom 17. August enthielt dann einige Zugeständnisse an die Forderungen der Opposition, so daß man sagen konnte, die Aristokratie habe sich „leutselig" zur

35) Usteri I, 174.

36) K. Pfyffer II, 333 ff.

37) Über das Schicksal des zu zweijähriger Einkerkerung und darauf zu 50jähriger Verbannung, zu 8000 Fr. Buße und allen Kosten verurteilten Kaufmanns Duc vgl. Ch. de Raemy, Un philanthrope fribourgeois: François Duc et son temps. Revue historique vaudoise XVIII (1910), S. 193 ff.

Digitized by Google

Demokratie herabgeneigt“ [38]). Hierauf schritten die Berner Patrizier nicht minder energisch gegen ihre eigenen „Untertanen“ im Oberlande ein, die in einer ehrerbietigen Bittschrift den Wunsch nach einer auf Rechtsgleichheit beruhenden Verfassung ausgesprochen und eine drohende Haltung angenommen hatten. Obschon keine Gewalttaten geschehen waren, ging ein Strafgericht mit unerhörter Strenge gegen die „Hochverräter“ vor. Ein Todesurteil und eine sechzehnjährige Kettenstrafe ließen sich nur deshalb nicht vollziehen, weil die Betroffenen beizeiten fliehen konnten; aber zahlreiche andere Angeklagte mußten die Äußerungen ihres Rechtsgefühls mit mehrjähriger Einschließung und solidarischer Kostenübernahme büßen [39]).

Das Volk beugte sich in diesen Kantonen vor der überlegenen Gewalt; aber die Patrizier durften sich nicht wundern, wenn es sich später, beim Erwachen eines frischeren politischen Geistes, mit elementarer Wucht gegen sie erhob und nicht ruhte, bis ihr einseitiges — man muß sagen übermütiges — Regiment gebrochen war.

38) Fetscherin, Repertorium I, 80 ff. Luginbühl, Der Kanton Argau in den Jahren 1814 und 1815, Argovia XXII (1891), S. 72—75. Ferd. von Arx, Die Restauration im Kanton Solothurn 1814 (Solothurn 1877). Oechsli II, 92 ff. 186 ff.

39) Die Entflohenen waren der Arzt Johann Blatter von Unterseen und der Notar Christian Seiler von Bönigen; die Bittschrift hatte den Pfarrhelfer Samuel Roschi zum Verfasser, dem auch das Lied: „Frisch, auf, Oberländer, stellt euch zur Wehr!“ zugeschrieben wird. Vgl. über die Unruhen im Berner Oberland Tillier I, 192 ff. Hodler, Geschichte des Schweizervolkes II (Bern 1869), S. 261 ff. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 243 ff. 543. P. Hopf, Der Oberländer-Aufstand im Jahre 1814 (Thun 1904). G. Tobler, Gedichte aus der Zeit des Berner Oberländer-Aufstandes des Jahres 1814. Schweizerisches Archiv f. Volkskunde VIII (1904), S. 37 ff. — In der Druckschrift: „Urkundliche Beiträge zu der Geschichte der Unruhen im Bernerischen Oberlande 1814“ sind die Gerichtssentenzen und die Verteidigungen für die Angeklagten lehrreich nebeneinander gestellt.

Digitized by Google

Unter den übrigen Städtekantonen näherte sich Schaffhausen am meisten den vorrevolutionären Einrichtungen, indem die am 12. Juli 1814 angenommene Verfassung die alten Zunft- und Standesgesellschaften der Hauptstadt wiederherstellte und ihnen im Großen und im Kleinen Rate gegenüber den Landgemeinden die entscheidende Mehrheit garantierte [40]). In Zürich dagegen wurde ein völliger Bruch mit der Mediation vermieden und jedes reaktionäre Treiben mit Festigkeit zurückgehalten. Wohl erhielt die Stadt nach der neuen Verfassung vom 11. Juni, die in der Hauptsache David v. Wyß, der in allen Lagen besonnene und gewissenhafte Staatsmann, entworfen hatte, ein sehr bedeutendes Übergewicht, indem sie 130 Mitglieder in den Großen Rat entsenden konnte, während der weit stärker bevölkerten Landschaft — das Verhältnis war 7700 zu 170 000 Seelen — nur 82 Vertreter zugestanden wurden. Aber der Staatsorganismus blieb im wesentlichen unverändert. Einige liberale Bestimmungen über die bürgerliche Rechtsgleichheit, das freie, durch keinen Zensus eingeschränkte Stimmrecht und die Befugnis zum Loskauf von Zehnten und Grundzinsen [41]) versöhnten die Landgemeinden mit den Ansprüchen, die eine städtische Aristokratie als Trägerin höherer Bildung und Geschäftskenntnis in Übereinstimmung mit den fremden Diplomaten zur Geltung brachte, und Männer wie Hans v. Reinhard, Paul Usteri, David v. Wyß und Joh. Konrad Escher (von der Lint), die sich in die neue Regierung wählen ließen, boten Ge-

40) Usteri I 193. M. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit (Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901), S. 602. Sehr wenig befriedigte die Verfassung jüngere Männer wie den Staatsschreiber Franz Anselm von Meyenburg. Siehe seine im Schaffhauser Neujahrsblatt 1896 abgedruckten „Lebenserinnrungen", S. 16.

41) Böppli, Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich (1914), S. 108.

Digitized by Google

währ für eine ruhige weitere Entwicklung des Kantons, wie für eine sorgfältige Führung der eidgenössischen Angelegenheiten, so oft Zürich die Pflichten eines Vorortes zu übernehmen hatte [42]). Nach dem Beispiel Zürichs vollzog auch Basel seine konstitutionelle Erneuerung durchaus im Anschluß an die Mediationsverfassung. Man betrachtete es dort gleichfalls als selbstverständlich, daß eine Verschiebung im Bestande der Behörden zugunsten der früher allein herrschenden Stadt einzutreten habe, oder, wie eine vorberatende Kommission sich äußerte, daß „der Stadt wieder einiges Äquivalent ihrer ehemaligen Rechte zu verschaffen" sei. Demnach wurden ihr von 150 Mitgliedern des Großen Rates 90, dem Lande 60 zugeteilt, und auch im regierenden Kleinen Rate sah sich die Landbevölkerung, die im Jahre 1798 allen schweizerischen Untertanen mit der Verkündung von Freiheit und Gleichheit vorangegangen war [43]), zurückgesetzt. Die Umgestaltung, die nur einen geringen Wechsel im Personal der Behörden nach sich zog, ging rasch und auf „die sanfteste Art" vonstatten, und nirgends zeigte sich eine erhebliche Opposition. Erst später trat zutage, daß die Basler Restaurationsverfassung den Keim zur unglücklichen Trennung zwischen Stadt und Land enthielt [44]).

Die neuen Kantone richteten sich in ihren Verfassungsrevisionen zumeist nach einem Entwurf, den Al-

42) Usteri I, 77. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 222 ff. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 54 ff. 68 ff. (wo S. 70—73 ein vortreffliches Urteil Davids v. Wyß über die Verfassung mitgeteilt ist). Dändliker, Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814 (Zürcher Taschenbuch auf d. Jahr 1904, S. 1—42). Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III (1912), S. 203 ff.

43) Siehe oben Bd. IV², S. 507.

44) Usteri I, 184. A. Burckhardt-Finsler, Zwei Basler Verfassungen. Basler Jahrbuch 1896, S. 23 ff. W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration 1814—1830 I (Basler Neujahrsblatt 1905), S. 17 ff.

Digitized by Google

brecht Rengger in Lausanne für den Argau ausarbeitete, und der mit einigen von Schraut und Capo d'Istria vorgeschlagenen Änderungen am 4. Juli 1814 vom argauischen Großen Rate angenommen wurde [45]). Auch sie vermieden einen Umsturz, der für ihre ganze Existenz verhängnisvoll geworden wäre. Die in der Mediationszeit festgelegte Gebietseinteilung und Behördenorganisation hatte sich leidlich eingelebt und blieb bestehen. Im übrigen aber konnten sie sich dem Einfluß der vorherrschenden politischen Richtung so wenig als Rengger selbst und andere liberale Staatsmänner jener Zeit entziehen. Sie scheuten sich vor einer breiten Heranziehung der Massen zur Mitbestimmung der öffentlichen Angelegenheiten. Das aktive Wahlrecht wurde eingeschränkt, der Zutritt zum gesetzgebenden Großen Rate durch ein verwickeltes System von direkten und indirekten Wahlen und durch hohe Vermögenserfordernisse wiederum erschwert, die Staatsgewalt in den Kleinen oder Regierungsräten konzentriert und die Amtsdauer der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bis auf 12 und 18 Jahre ausgedehnt, so daß sie tatsächlich unabsetzbar waren. Im Turgau mußte sich Joseph Anderwert, der angesehene Führer des Kantons seit der Helvetik, entschließen, die großen Grundbesitzer und ehemaligen Gerichtsherren zu begünstigen und ein aristokratisches Element in die Verfassung einzuführen [46]).

45) Usteri I, 249. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger I, 293; II, 171. Luginbühl a. a. O., S. 40. 52. E. Zschokke, Geschichte des Aargaus (1903), S. 210.

46) Usteri I, 261. Nach § 14 sollten u. a. „16 der reichsten, von der Klasse der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger" in ein Wahlkollegium berufen werden, das einen Teil der Mitglieder des Großen Rates zu ernennen hatte. Vgl. Mörikofer, Landammann Anderwert (1842), S. 111 ff. Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau 1798—1849 (Frauenfeld 1872), S. 71 ff. G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798—1830 (im Anhang zum 2. Bd. von Pupikofer-Stricklers Geschichte des Thurgaus).

Digitized by Google

Daneben nahmen diese Kantone doch auch mannigfache Rücksicht auf die Errungenschaften der Revolution. Sie sprachen sich für die allgemeine Wehrpflicht aus, verboten die Orts- und Familienprivilegien, gewährleisteten ihren Angehörigen die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit und schützten den Kultus der beiden christlichen Bekenntnisse. Die Argauer Verfassung schrieb sogar vollkommene Parität in der Besetzung der kantonalen Behörden vor, obgleich drei Fünfteile der Bevölkerung dem reformierten und nur zwei Fünfteile dem katholischen Bekenntnis angehörten. Wohl am glücklichsten wurde der Übergang im Waadtland durchgeführt, wo Monod, Muret und Pidou nach wie vor am Ruder standen und dem jungen Staatswesen im Geiste bürgerlicher Freiheit mit sicherem Blick die Richtung wiesen [47]). Ungestört erhielt sich die Ruhe während der Revisionsarbeit auch im Argau und im Turgau, und nur in den Kantonen St. Gallen und Tessin entsprangen gefährliche Wirren aus der notwendig gewordenen Umgestaltung. Hier war es, wo eine eidgenössische Intervention zur Herstellung des Friedens erfolgen mußte.

Als Müller-Friedberg in St. Gallen zu Anfang des Jahres 1814 die Revision der Kantonsverfassung in die Wege leiten wollte, zeigte es sich plötzlich, daß eine tiefe Unzufriedenheit über drückende Lasten und bureaukratische Formen der Verwaltung in den Massen herrschte, und daß die ungleichartigen Bestandteile, die nach dem Willen einer fremden Macht zu einer äußeren Einheit zusammengeschoben worden waren, wieder aus-

S. 145 ff. Besonders eingehend sind die Vorgänge durch Joh. Meyer dargestellt worden: „Salomon Fehr und die Entstehung der thurgauischen Kantonsverfassung vom Jahre 1814." Thurgauische Beiträge 50 (1910), S. 1—144; 51 (1911), S. 24 bis 132.

47) Usteri I, 300. Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 268 ff. Vulliemin, Auguste Pidou (1860), S. 215 ff. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 450.

Digitized by Google

einanderzufallen drohten. Die Stadt St. Gallen wünschte zu ihrer früheren Souveränität zurückzukehren, und Rapperswil suchte sich „in eine bessere Lage" zu versetzen. In einigen katholischen Bezirken regten sich Sympathien für die alte Klosterherrschaft. Die Rheintaler verlangten nach einer wohlfeileren und volkstümlicheren Regierung. Im Sarganserland tauchte der Gedanke an eine Vereinigung mit Graubünden oder Glarus auf, während im Bezirk Uznach der Anschluß an den Kanton Schwiz erwogen wurde, der solchen Absichten mit aufmunternder Beflissenheit entgegenkam. Sodann erinnerten sich die Waldstätte, Appenzell und Glarus der bis zum Jahre 1798 in st. gallischen Landvogteien genossenen Hoheitsrechte, und nun versahen sie sich einer Entschädigung für die erlittenen Verluste. Endlich rückte Pankraz Vorster, der ehemalige Abt des Klosters St. Gallen, trotz einer verdrießlichen Abfertigung, die er im Hauptquartier zu Chaumont durch Kaiser Franz erfahren hatte, an die Grenze und reklamierte feierlich ohne jede Einschränkung die „unwidersprechlichen, seit Jahrhunderten ausgeübten Rechte" seines Stiftes. Wie ein Abbild der nach dem Umsturz der Mediationsakte in Zerfahrenheit geratenen Eidgenossenschaft erschien nun der Kanton St. Gallen: alles, was seit elf Jahren angestrengter Arbeit leidlichen Bestand gewonnen zu haben schien, wich aus den Fugen.

In dieser dringenden Gefahr wandte sich Müller-Friedberg an die in Zürich weilenden Vertreter der alliierten Mächte und veranlaßte sie zu der energischen Note vom 30. Juni, in welcher sie rund und scharf erklärten, daß von einer Zerstückelung des Kantons ebensowenig die Rede sein könne, wie von der Rückkehr des Abtes und seines Stiftes in ihre früheren Rechte und Besitzungen. Unter dem Eindruck dieser autoritären Eröffnungen vermochte er denn auch vorerst — am 31. August — die neue, nach dem argauischen Muster zuge-

Digitized by Google

schnittene, freilich durch einen rückschrittlichen, konfessionellen Dualismus im Schulwesen und in eherechtlichen Angelegenheiten belastete Verfassung mit Hilfe einer ergebenen Fraktion des alten Großen Rates durchzusetzen. Allein nun brach unter dem Volke, dessen Wünsche nach demokratischeren Einrichtungen nicht im geringsten berücksichtigt worden waren, eine förmliche Empörung gegen das aufgedrungene „Machwerk" aus, so daß sich Müller-Friedberg und zwei andere Mitglieder der Regierung bewogen fanden, für kurze Zeit auf turgauischem Boden Schutz zu suchen und eidgenössische Hilfe anzurufen. Da ordnete die Tagsatzung zwei Repräsentanten, den Staatsrat Escher von der Lint und den Landammann Jakob Zellweger von Trogen, nach St. Gallen ab. Das ernste, taktvolle Auftreten dieser beiden hochangesehenen Männer beruhigte binnen wenigen Tagen die Aufregung im Rheintal, im Fürstenland und in den toggenburgischen Gemeinden. Nur das Sarganser Volk, das sich der Führung eines verbitterten Demokraten, Johann Baptist Gallati, ergeben hatte, wies unter tumultuarischen Ausschreitungen die Versuche einer friedlichen Verständigung von der Hand. Als aber die Tagsatzung Mitte Oktober militärische Exekution verfügte, brach in Sargans der Widerstand, und auch Uznach unterwarf sich trotz allen Drohungen des Schwyzer Landrates, der seinen „heiligen" Rechten gegenüber der Landschaft nicht entsagen wollte, den st. gallischen Behörden. Es fehlte nicht an peinlichen Nachspielen, die sich aus der Bestrafung der am Aufruhr Beteiligten ergaben: sie mußten reichlich 70 000 Fr. von den eidgenössischen Interventionskosten übernehmen. Doch war mit dem Beginne des Jahres 1815 die Gefahr der Auflösung des st. gallischen Staatswesens überwunden, und ohne weitere Schwierigkeiten konnte seine Konstituierung nach dem neuen Grundgesetz vollzogen werden. Müller-Friedberg blieb — nunmehr

Digitized by Google

als „Landammann" — der geistige Führer des Kantons [48]).

Einen ähnlichen Verlauf wie in St. Gallen nahm die politische Bewegung im Kanton Tessin. Nur mühsam vermochte sich die Regierung der Ansprüche zu erwehren, die Uri als früherer Besitzer auf das Livinental erhob; aber noch schwerere Kämpfe verbanden sich mit der Verfassungsfrage. Ein schon am 14. März 1814 vollendeter Konstitutionsentwurf fand wegen seines ausgeprägt demokratischen Charakters nicht die Billigung des Vorortes und der fremden Diplomaten, und erst nach gründlicher „Verbesserung" des Wahlsystems zugunsten der Vermögenden konnte der Große Rat am 29. Juli das Werk in Kraft erklären. Das vom Klerus aufgereizte tessinische Volk wollte sich aber diese „tyrannische" Verfassung nicht gefallen lassen und griff zur Revolution, der freilich ebensowenig ein Erfolg beschieden war, als der gleichzeitigen Erhebung im Kanton St. Gallen. Eidgenössische Truppen, die nach der Anordnung des Vorortes vom Gotthard und von Graubünden her gegen Bellinzona rückten, machten dem Aufstand ein

48) Akten im Staatsarchiv St. Gallen. Fetscherin, Repertorium I, 85 ff. Usteri I, 221. Aus den zahlreichen Broschüren sind hervorzuheben: „Wahrhafte Darstellung der gegenwärtigen Lage des Sarganserlandes" (von Gallati). „Das Stift St. Gallen in dem neuerstandenen Kanton St. Gallen" (von Regierungsrat Falk, einem Gegner Müller-Friedbergs). „Sargans und Uznach" (von L. Meyer v. Knonau). Vgl. D. Henne-Amrhyn, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 152 ff. Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen II (1868), S. 293 ff. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 318 ff. Politische Geschichte des Kantons St. Gallen (1903), S. 28 ff. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 226. J. Oesch, Regierungsrat Peter Aloys Falck (St. Gallen 1895), S. 68 ff. Blumer, Die versuchte Annexion st. gallischer Gebietsteile im Jahr 1814. Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus II (1866), S. 11 ff. Joh. Geel, Statthalter Joh. Bapt. Gallati v. Sargaus (1771—1844) (St. Galler Neujahrsblatt 1920). Die Tätigkeit der eidgenössischen Repräsentanten schildert Hottinger, Hans Konrad Escher von der Linth (Zürich 1852), S. 239—251.

Digitized by Google

rasches Ende, und schließlich, am 17. Dezember, mußte sich der Große Rat mit dem enttäuschten Volke bedingungslos einer im wesentlichen von Paul Usteri ausgearbeiteten Verfassung unterwerfen, die in ihren Grundzügen mit dem argauischen Vorbild übereinstimmte und sich auch auf das Livinental bezog. Hierauf waltete ein außerordentlicher Gerichtshof unter dem Vorsitz eines eidgenössischen Kommissärs, des Zürcher Ratsherrn Jakob Hirzel, seines Amtes. Die Männer, die der reaktionären Strömung zum Trotz die demokratischen Ideen der Revolution verfolgen wollten, hatten schwer zu büßen. Über den entflohenen Führer der Bewegung, den Hauptmann Francesco Airoldi von Ponte Capriasca, sprach das Gericht das Todesurteil aus. Zahlreiche Personen wurden des Landes verwiesen oder mußten an die erwachsenen Kosten Beträge bis zu 8000 Schweizerfranken leisten. Erst Ende Juli 1815 verließen die letzten eidgenössischen Truppen den Kanton, der nun unter der Leitung der Landammänner Quadri und Maggi auf Jahre hinaus einem höchst anfechtbaren oligarchischen Regiment verfiel [49]).

In eigenartiger Weise vollzog sich endlich der Übergang zur Restaurationsverfassung im Kanton Graubünden. Als am 4. Januar 1814 der Große Rat in Cur versammelt war, um sich über eine Verfassungsänderung und über den Beitritt zu dem in Zürich errichteten Bundesverein vom 29. Dezember zu entschei-

49) Fetscherin, Repertorium I, 105 ff. Usteri I, 274 bis 297 (italienischer und deutscher Text der Verfassung vom 17. Dezember 1814). „Officielle Darstellung der militärischen Vorfälle im Kanton Tessin im Spätjahr 1814" (in Zürich gedruckte Broschüre). Nachrichten eines deutschen Reisenden aus der Schweiz, in H. Ludens „Nemesis" VIII, 254. Stef. Franscini, La Svizzera italiana I (Lugano 1837), S. 61 ff. Derselbe: Die Staatsumwälzung im Kanton Tessin (Schweizerische Annalen V, 2 [1842], S. 832 ff. Baroffio, Storia del Cantone Ticino 1803—1830, S. 307 ff. Respini-Tartini, Storia politica del Cantone Ticino (Locarno 1904), S. 42 ff.

Digitized by Google

den, stürmte ein Haufe mit Stöcken bewaffneter Bauern unter der Führung des Barons Heinrich von Salis-Zizers auf das Rathaus und erzwang einen Beschluß, nach welchem die alte vorrevolutionäre Staatseinrichtung mit ihren ins Absurde getriebenen kommunalen Souveränitäten wiederhergestellt und das Land von der Schweiz losgerissen werden sollte. Gegen solche Bestrebungen, die den Kanton in ein wüstes Chaos zurückgeworfen hätten, vereinigten sich aber die besten Männer verschiedener Parteien, wie Vincens von Salis-Sils und Johann Friedrich Tscharner, der Dichter Gaudenz von Salis-Seewis, der unbeugsame „Patriot" Gaudenz Planta und der „konsequent freisinnige" Bundeslandammann Johann Ulrich Sprecher. Sie durchkreuzten erfolgreich die Sondertendenzen der schweizerfeindlichen, von jeher zu Österreich hinüberneigenden Faktion, sicherten dem Kanton Sitz und Stimme auf der gemeinsamen, nach Zürich berufenen Tagsatzung und erreichten, daß sich Capo d'Istria und Schraut in einer Doppelnote vom 30. Juni 1814 nicht nur für die unwiderrufliche Verbindung Graubündens mit der Schweiz, sondern auch gegen eine „hauptlose Ungebundenheit" der inneren Einrichtungen erklärten. Dann arbeiteten sie eine neue Verfassung aus, die im Anschluß an das Grundgesetz der Mediationszeit und an die historischen Grundlagen des rätischen Staatswesens den Föderalismus der drei Bünde mit ihrer Einteilung in Hochgerichte und Gerichtsgemeinden fortbestehen ließ, aber zugleich durch die Aufstellung von gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Zentralbehörden den Ausschreitungen der lokalen Demagogie einige Schranken setzte. Immerhin verblieb den „ehrsamen Räten und Gemeinden" ein weitgehendes Referendum oder Einspruchsrecht, indem ihnen jedes neue Gesetz und jede Verfassungsänderung zur Abstimmung unterbreitet werden mußte. Das war ein demokratisches Zugeständnis, das man damals in

Digitized by Google

keinem anderen Repräsentativkanton nachzuahmen wagte. Die Gemeinden stimmten dem Entwurfe bei, und am 12. November 1814 konnte die Verfassung des Freistaates Graubünden, „eines souveränen Mitstandes der schweizerischen Eidgenossenschaft", in Kraft erwachsen [50]).

So hatten denn beim Abschluß des Bundesvertrages vom 9. September 1814 die 19 Kantone der Eidgenossenschaft die Verfassungsänderungen durchgeführt, oder sie waren zum wenigsten auf dem Wege, ihre neuen Einrichtungen, sei es nach freiem Ermessen, sei es unter äußerem Zwang ins Werk zu setzen. Die zu Anfang des Jahres ausgebrochene politische Bewegung stand am Ziele, und wenn auch der Bund und die Kantone in gegenseitiger Nachgiebigkeit dem überhandnehmenden konservativen Zeitgeiste nur allzu willig ihre Opfer dargebracht und mehr als eine heilsame, der Entfaltung der nationalen Kräfte förderliche Institution der Vermittlungsakte preisgegeben hatten, so durfte man doch mit einiger Beruhigung der weiteren Gestaltung der Dinge entgegensehen.

50) Abdruck bei Usteri I, 236—247 und in der zweiten Auflage seines Handbuches (Arau 1821), S. 387—391 (mit konfessionellen Nachträgen). Über die Vorgänge vgl. L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts II (Zürich 1844), S. 554 ff. Vincenz v. Planta, Joh. Friedrich v. Tscharners Leben und Wirken (Chur 1848), S. 37 ff., wo S. 99—101 die beiden Noten vom 30. Juni 1814 abgedruckt sind. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 110 ff., mit dem Stimmungsbilde: „Unterredung dreier graubündnerischer Landleute", S. 405 bis 436 (einer Flugschrift, die doch nicht „sehr selten" geworden ist). P. v. Planta, Chronik der Familie von Planta (Zürich 1892), S. 373, B. Delnon, Gaudenz von Planta, ein bündnerischer Staatsmann, 1757—1834 (Chur 1917), S. 288 ff. M. Valer, Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft bis zum Wiener Kongreß, und J. Manatschal, Graubünden seit 1815, in der Sammlung: Bündner Geschichte (Chur 1902), S. 296 und 304. Ad. Frey, J. Gaudenz von Salis-Seewis (Frauenfeld 1889), S. 206 f. Simonet, Vor hundert Jahren. Bündnerisches Monatsblatt 1914, Nr. 1 und 4. Persönliche Erinnerungen hat U. v. Planta in seiner Monographie: „Die gewaltsame politische Bewegung vom 4. Januar 1814" (Chur 1858) niedergelegt.

Digitized by Google

Erfreulich war vor allem die noch im Spätjahr 1814 erfolgende Erweiterung der Eidgenossenschaft durch den Eintritt neuer Bundesglieder.

Der Vormarsch der Alliierten durch die Schweiz zu Ende des Jahres 1813 bewirkte auch Umwälzungen in den ehemals „zugewandten Orten" Wallis, Neuenburg und Genf, die während der ganzen Mediationszeit, zum Teil schon während der Helvetik, von der Schweiz getrennt gewesen waren.

Noch am 27. Dezember sandte der österreichische Feldmarschall-Leutnant Ferdinand von Bubna von Lausanne aus ein rasches Streifkorps unter Oberst Simbschen nach dem Wallis, um die seit 1810 als ein Departement des napoleonischen Kaiserreichs verwaltete Talschaft im Namen der verbündeten Mächte zu besetzen. Die französischen Truppen und Beamten zogen sich über die Berge nach Savoyen und Italien zurück, und binnen wenigen Tagen war das Land ohne Kampf von einer Herrschaft befreit, an die sich für das Volk nur unselige Erinnerungen knüpften. Am 4. Januar 1814 traten Abgeordnete der Zehnten in Sitten zusammen; sie stellten unter dem Vorsitz des ehemaligen Landeshauptmanns Kaspar Eugen Stockalper eine provisorische Regierung auf und schickten eine Deputation in das Hauptquartier der Souveräne, um von diesen eine förmliche Garantie für die Unabhängigkeit des Landes zu erlangen. Die Verbündeten versicherten die Walliser ihrer wohlwollenden Gesinnung, ermahnten sie aber durch eine Note Schrauts vom 2. Mai zu unverzüglicher Ausarbeitung einer definitiven Staatsordnung und zur Aufnahme von Unterhandlungen in Zürich über ihren Anschluß an die schweizerische Eidgenossenschaft. Die Lösung der Verfassungsfrage zog sich in die Länge, indem die oberen Zehnten ungebührliche Vorrechte gegenüber dem Unterwallis, dem früheren Vogteigebiet, in Anspruch nehmen wollten, und erst nach wiederholtem

Digitized by Google

Eingreifen der fremden Minister, die dem Lande zuletzt mit Gewaltmaßregeln drohen mußten, kam am 12. Mai 1815 ein Verfassungswerk zustande, das zwar keinen Teil befriedigte, aber doch die Grundlage für einen leidlich ruhigen Zustand bot. Das Wesentliche war, daß das Unterwallis mit fünf Zehnten ebensoviel Vertreter in den gesetzgebenden Landrat senden durfte, wie die fünf oberen Zehnten Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk, daß aber die drei mittleren, Sitten, Siders und Herens, zusammen mit dem Bischof, der gleich einem Zehnten Sitz und Stimme hatte, jeweilen den Ausschlag geben konnten. Von den fünf Mitgliedern der definitiven Regierung, die der Landrat wählte, mußten zwei den „westlichen", die übrigen den acht „orientalischen" Zehnten angehören [51]). Die Frage der Aufnahme des Wallis in die Eidgenossenschaft wurde inzwischen im Zusammenhang mit dem gleichen Anliegen Neuenburgs und Genfs erledigt.

Als am 23. Dezember 1813 ein Detachement der Kolonne Bubna in Neuenburg einzog, hatte die Herrschaft des Fürsten Alexander Berthier ein Ende, und die vom französischen Druck befreite Bevölkerung dachte sofort an die Wiederaufnahme der Beziehungen zu Preußen und zur Eidgenossenschaft. König Friedrich Wilhelm III. kam ihren Wünschen mit Vergnügen entgegen und ernannte seinen bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, Chambrier d'Oleyres, der selbst ein Neuenburger war, zum Gouverneur des im Jahre 1806 freiwillig abgetretenen und ihm nun unerwarteterweise wieder zugefallenen Fürstentums. Schon am

51) Usteri I, 330 (französischer und deutscher Text). K. Stockalper, Aktenmäßige Darstellung der Ereignisse im Kanton Wallis seit den letzten 50 Jahren (Sitten 1847). G. Oggier, Wallis in den Jahren 1814 und 1815. Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. II (Sitten 1901), S. 193—226. Grenat, Histoire moderne du Valais (Genf 1904), S. 597 bis 615.

Digitized by Google

18. Juni 1814, unmittelbar nach der förmlichen Abdankung Berthiers, gab er dem Lande in Form einer „königlichen Erklärung" eine Verfassung, die das Verhältnis zu seinen Untertanen und die öffentliche Verwaltung regelte. Sie hatte selbstverständlich einen monarchischen Charakter. Der König regierte das Land durch seinen Gouverneur, dessen Wahl in seinem persönlichen Belieben stand; er besetzte die meisten bürgerlichen und militärischen Stellen, nur durfte kein Amt — das seines Vertreters ausgenommen — einem Landesfremden übertragen werden. Den Anteil des Volkes an politischer Betätigung reduzierte er auf das geringste Maß. Dagegen anerkannte er stillschweigend die Privilegien der Neuenburger Aristokratie, die nach altem Herkommen im Staatsrat die oberste administrative und richterliche Gewalt besaß, und ausdrücklich bestätigte er die überlieferten Rechte der Geistlichkeit, der „Compagnie des pasteurs". Im übrigen enthielt die Verfassung eine Reihe glücklicher Bestimmungen, die das Privateigentum, die Handelsfreiheit, den freien Kultus der Protestanten und Katholiken sicherten und jeden Einwohner gegen willkürliche Verhaftung schützten. Nur nebenbei wurde einer erneuerten Verbindung des Fürstentums mit der Eidgenossenschaft gedacht [52]).

Stärkere Bewegungen als in Neuenburg rief die zu Ende des Jahres 1813 eintretende Umwälzung in Genf hervor. Die Stadt, die im Frühjahr 1798 hin-

52) Usteri I, 356 (französischer und deutscher Text). Lud. Snell, Handbuch des schweizer. Staatsrechts II (Zürich 1844), S. 747. Vgl. A. Roth, Neuenburgische Studien (Bern 1850), S. 88 ff. Herm. Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstentums Neuenburg (Jena 1854), S. 148 ff. Charles Godefroi de Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel 1806—1831 (Neuchatel 1902), S. 66 ff. (treue Erinnerungen eines Royalisten); Du Pasquier, Armand, Le séjour du roi de Prusse à Neuchâtel en 1814. (Musée Neuchatelois, N. S. 4 [1917], S. 100 ff.) und die oben, S. 255, Anm. 16, angeführte Literatur. Im wesentlichen war die „Déclaration royale" eine Bestätigung der alten Freiheiten des Landes.

Digitized by Google

terlistig zur Unterwerfung unter das französische Direktorium gezwungen worden war [53]), hatte anfangs gewisse Rücksichten von seiten der Machthaber in Paris erfahren, in der Folge aber unter den staatlich beschirmten, von dem savoyischen Abbé Vuarin geleiteten Veranstaltungen zur Rekatholisierung des protestantischen Gemeinwesens und unter der protektionistischen Handelspolitik Napoleons, die ihre Industrie ruinierte, schwer gelitten . Noch im Juli 1813 erklärte sich der Kaiser mit Maßregeln einverstanden, die geeignet schienen, „die in diesem Winkel von Frankreich noch vorhandenen Spuren von Unabhängigkeit und eigenem Staatswesen" auszutilgen [54]). So wurden denn auch in Genf die Österreicher bei ihrem Einzug am 30. Dezember als Befreier begrüßt. Die Bürgerschaft nahm auf den Antrieb des früheren Syndic Amt Lullin sofort die insgeheim schon vorbereitete Losreißung vom französischen Kaiserreich und die Herstellung der alten Republik in Aussicht. Ein rasch zusammentretendes „Unabhängigkeitskomitee" führte vom 1. Januar 1814 an die provisorische Regierung, und der Syndic Joseph Desarts reiste mit dem Staatsrat Pictet de Rochemont nach Basel, um von den Souveränen die Anerkennung

53) Bd. IV², S. 574. F. Barbey, Fél. Desportes (1916), S. 218 ff.

54) Die Stelle aus dem Schreiben Napoleons aus Wittenberg, 11. Juli 1813, siehe bei Ch. Borgeaud, L'Académie de Calvin dans l'Université de Napoléon (Genf 1909), S. 224. Über die rekatholisierende Tätigkeit des savoyischen Klerus und besonders des Abbé Vuarin von Collonges verbreitet sich ausführlich das Werk von F. Martin und Fleury, Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du catholicisme à Genève (2 Bde., Genf 1861 und 1862). Den geistlichen Verfassern erscheint Vuarin als „ein providentieller Mann". Zur allgemeinen und wirtschaftlichen Lage Genfs unter französischer Herrschaft vgl. B. de Cérenville, Le système continental de la Suisse 1803—1813 (Lausanne 1906), S. 279 ff. Ed. Chapuisat, Le commerce et l'industrie à Genève pendant la domination française (Genf 1908) und dessen größere Publikation: La municipalité de Genève pendant la domination française I und II (Genf 1910).

Digitized by Google

der selbständigen Konstituierung zu erwirken [55]). Doch traten diesen Bestrebungen ernste Schwierigkeiten in den Weg. Bubna sah sich veranlaßt, für das Departement Leman eine eigene Regierungskommission aufzustellen, der sich die Genfer unterordnen mußten. Dann nahmen die kriegerischen Vorgänge eine schlimme Wendung. Die weiteren Unternehmungen Bubnas gegen die Franzosen schlugen fehl. Anfangs März rückten starke Abteilungen der Rhonearmee des Marschalls Augerau gegen Genf heran, und nur der Umstand, daß diese im letzten Augenblicke zum Kampfe gegen die österreichische Südarmee zurückgezogen werden mußten, rettete die erschreckte Stadt vor einem Schicksal, wie es Hamburg bereitet worden war [56]). Nach der Abdankung Napoleons drohte ihr die Herrschaft der Bourbonen. Doch verstand es die von unbedingtem Vertrauen der Bürgerschaft getragene Interimsregierung, ihre Interessen schließlich mit Erfolg zu wahren. Am 1. Mai anerkannten Capo d'Istria, Schraut und Chambrier in Zürich vorläufig die Unabhängigkeit der Republik; am 17. Mai zog der österreichische Platzkommandant, nachdem er einem Syndic die Schlüssel der Stadt übergeben hatte, mit seinen Truppen ab, und der Pariser Friede vom 30. Mai sicherte vollends die Trennung Genfs von Frankreich und seinen erneuerten Anschluß an die Eidgenossenschaft [57]).

55) Briefe von Charles Pictet de Rochemont an Philipp Emanuel von Fellenberg, herausgegeben von Hans Brugger. Politisches Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft XXIX (1915), S. 379 ff.

56) Chapuisat, Une députation du Conseil provisoire de Genève auprès de Monsieur, frère du Roi, à Lyon, en septembre 1814. Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève III (1906—1913), S. 187. 193.

57) Alb. Rilliet, Histoire de la restauration de la république de Genève (1849), S. 17 ff. J. Jullien, Histoire de Genève racontée aux jeunes Genevois (Genf 1889), S. 611 ff. Chapuisat, La municipalité de Genève II, 537 ff. Janson, Geschichte des Feldzuges 1814 in Frankreich II (Berlin 1905), S. 326 ff. Oechsli II, 50 ff. 57. Ch. Borgeaud,

Digitized by Google

Jetzt konnte die provisorische Regierung an die Ausarbeitung einer Verfassung denken. Ihr Entwurf entsprach im wesentlichen dem Sinne der beiden Syndics Lullin und Desarts, die in den Anschauungen des ancien régime aufgewachsen waren und den demokratischen Ideen keine Teilnahme abgewinnen konnten. Das Regiment der alten Genfer Aristokratie wurde tatsächlich hergestellt, die Versammlung aller Bürger (Conseil général) aus Furcht vor inneren Erschütterungen nicht wieder aufgenommen, sondern durch einen Repräsentantenrat ersetzt, und das ganze Staatswesen so eingerichtet, daß nach dem politischen Ideal der Zeit „eine beachtenswerte Freiheit und eine geachtete Autorität" harmonisch sich entfalten konnten. Achtundzwanzig, vom Repräsentantenrat auf Lebenszeit gewählte Staatsräte — vier Syndics inbegriffen — sollten die Regierung führen; in ihrem Kollegium konzentrierte sich die Souveränität des Genfer Volkes. „Eventuelle Gesetze" sicherten den protestantischen Charakter des Staatswesens für den Fall des Anschlusses savoyischer und französischer Gemeinden. In den Tagen vom 22. bis zum 24. August gab das Genfer Volk dem Verfassungswerk, das alle anderen kantonalen Grundgesetze an äußerem Umfange übertraf, mit großer Mehrheit seine Zustimmung [58]).

Genève canton suisse 1814—1816 (1914), S. 26 ff. Vgl. die von Lucie Achard und Ed. Favre veröffentlichten zeitgenössischen Aufzeichnungen in dem Werke: „La restauration de la République de Genève 1813—1814" (2 Bde., Genf 1913), wo sich die Ereignisse Tag für Tag verfolgen lassen, und die zusammenfassende, anmutige Darstellung Ed. Favres in der Schrift: „Genève libre Genève Suisse" (Genf, Februar 1915). Auf die bereits im Jahre 1813 vorbereitete Losreißung Genfs vom französischen Kaiserreich hat Charles Borgeaud in der Abhandlung: „La chute, la restauration de la Republique de Genève et son entrée dans la Confédération suisse (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève IV, 1915, S. 186 ff.) aufmerksam gemacht.

58) Usteri I, 388—482. Rilliet 110 ff. Für die Annahme der Verfassung sprachen sich 2444, für die Verwerfung

Digitized by Google

So waren nun in Wallis, Neuenburg und Genf nach der Aufhebung der französischen Herrschaft die inneren Verhältnisse neu geordnet oder die Arbeiten zu ihrer Konsolidierung zum wenigstens eingeleitet. Aber unmöglich konnten die drei Gemeinwesen in ihrer exponierten Lage ein geschlossenes Dasein fristen: von selbst ergab sich für sie die Notwendigkeit der Wiederaufnahme in die Eidgenossenschaft — nicht mehr als zugewandte Orte, die der Bundesvertrag vom 9. September 1814 nicht kannte, sondern als wirkliche, vollberechtigte Kantone. In diesem Sinne wandten sie sich mit förmlichen Gesuchen an die Tagsatzung, und die Genfer baten zugleich um eidgenössische Truppen, die ihnen bei der unsicheren äußeren Lage nach dem Abzug der Österreicher den nötigen Schutz gewähren sollten. Dem letzteren Wunsche zu entsprechen, trug die Tagsatzung kein Bedenken, und es war für die Bürger der Rhonestadt ein festlicher Moment, als am 1. Juni 1814 300 Freiburger und Soloturner Milizen unter Oberstleutnant Louis Girard auf einer Barkenflotille erschienen, um ihnen nach alter guter Schweizerart die Hand zu bieten [59]). In die Beratung der Aufnahmegesuche von Genf und Neuenburg — dem Wallis gegen-

334 Stimmen aus. Chapuisat II, 576. Über die Verfassung verbreitet sich mit scharfer Kritik Henri Fazy in seinem 1890 erschienenen Werke: „Les constitutions de la République de Genève", S. 198—212, und in seinem historisch-politischen Beitrag zum Zentenarbuch: „1814—1914, Genève suisse", S. 9 ff.

59) Achard und Favre I, 24. 76. 123. 187. 240; II, 56. 141. 252 ff. Bonstetten, Briefe an Friederike Brun II (Frankfurt 1829), S. 67. Journal de Marc-Jules Suès pendant la restauration genevoise 1813—1821, publié par Alex. Guillot (Genf 1913), S. 37. Bericht der „Gazette de Lausanne" vom 7. Juni 1814, abgedruckt in der „Revue historique vaudoise" III (1895), S. 171—174. Vgl. J. Julien, Histoire de Genève (1889), S. 618 ff. Chapuisat II, 572. Ch. Borgeaud, Genève canton suisse, S. 67 ff. La chute, la restauration etc. de Genève, S. 198. Fr. Ducrest, Les Fribourgeois en garnison à Genève en 1814. Annales fribourgeoises II (1914), S. 158—184. Ed. Favre, Genève libre Genève suisse, S. 25. 41.

Digitized by Google

über stand kein Hindernis im Wege — traten aber die diplomatische Kommission und die Tagsatzung doch nicht ohne Zögern ein. Es wurde kleinmütig angedeutet, das damalige Genf mit seinem geringen, zerstückelten Territorium [60]), das überdies weder auf dem rechten noch auf dem linken Seeufer in unmittelbarer Verbindung mit schweizerischen Gebieten stand, möchte für die Eidgenossenschaft nicht allzu wertvoll sein, und die katholischen Kantone zeigten ohnehin nur wenig Neigung für die Angliederung einer Stadt, in deren Mauern und Bereich sich noch immer mit herber Abweisung römischer Ansprüche der strenge Calvinismus regte. Das Begehren Neuenburgs aber erheischte besondere Vorsicht wegen der eigentümlichen Doppelstellung, in die das Fürstentum durch die Wiederaufnahme der preußischen Oberhoheit geraten war. Die Tagsatzung ignorierte den Fürsten bei allen Unterhandlungen; sie trat nur in Verbindung mit den Vertretern Neuenburgs und begnügte sich schließlich — allzu vertrauensselig — mit der von Friedrich Wilhelm am 18. Juni in London ausgefertigten Erklärung, daß Neuenburg zum Abschluß des Bundes mit der Eidgenossenschaft ermächtigt sei und daß es sich in allen eidgenössischen Angelegenheiten verhalten solle, wie ein anderer Kanton. Das war eine den Schwierigkeiten ausweichende Politik, die den Keim zu späteren Konflikten in sich trug.

Indessen wurden die auftauchenden Besorgnisse samt und sonders überwunden. Reinhard und die fremden Minister drängten die Tagsatzung zur Entscheidung, und am 12. September 1814, drei Tage nach dem Abschluß des Bundesvertrages, sprachen sich 14 Stände für die

60) „Nous avions les aisles court rougnées, si (bien) qu'à grande péine eussions craché hors de noz murailles, fors sus le Duc de Savoye", klagte ein Genfer selbst schon im 16. Jahrhundert. Fr. Bonivard, Chroniques de Genève, publiées par Gust. Revilliod I (1867), S. 12.

Digitized by Google

Aufnahme der drei Kantone aus [61]). Diese bezeugten der Tagsatzung ihren lebhaften Dank für die Erfüllung ihrer sehnlichen Wünsche. In Neuenburg wurde die Geistlichkeit angewiesen, in ihren Gebeten den göttlichen Schutz nicht nur für den König und die Obrigkeiten, sondern auch für die Eidgenossenschaft und ihre Magistrate anzurufen [62]). Die freudig erregten Genfer aber ließen es sich nicht nehmen, den 19. September, den Tag, an welchem die offizielle Kunde über den Beschluß der Tagsatzung eintraf, durch Glockengeläute und Kanonendonner, durch Dankgottesdienst und Illumination als einen nationalen Festtag zu begehen [63]).

Fortan gehörten 22 Kantone zur schweizerischen Eidgenossenschaft, die nun, vorausgesetzt, daß die bisher vereinigten 19 Kantone die Aufnahme der drei jüngsten Bundesbrüder anerkannten, ihre definitive innere und äußere Gestaltung erreicht zu haben schien. Noch aber harrten verschiedene territoriale und internationale Angelegenheiten des Entscheides durch eine europäische Instanz.

II. Normierung der Gebietsfragen und der völkerrechtlichen Verhältnisse.

Bei der Annahme des Bundesvertrages vom 9. September 1814 war der Vorbehalt gemacht worden, daß von der gegenseitigen Gewährleistung der Kantonsgebiete die von anderen Kantonen angesprochenen Territorien bis zur Erledigung des Streites ausgeschlossen

61) Das Wesentliche aus den Verhandlungen über die Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf ist in Fetscherins Repertorium I, 138—149 zusammengestellt.

62) Tribolet, Mémoires sur Neuchâtel, S. 96.

63) Journal de Marc-Jules Suès, S. 57. Achard und Favre I, 88. 128. 194; II, 68. 151. Chapuisat II, 577. Gern verweise ich auf die in jenen Tagen von Augustin Pyramus de Candolle gedichtete „Hymne", von der E. Yung in dem Werke: Genève Suisse 1914, S. 78 einige Strophen mitgeteilt hat.

Digitized by Google

seien. Dem ohnmächtigen Bunde war es nicht gelungen, von sich aus die ungemessenen Forderungen, die vor allem gegenüber den neuen, aus ehemaligen Herrschaftsbezirken geschaffenen Kantonen erhoben wurden, zurückzuweisen oder einzuschränken. Nun sollte der nach dem Schlußartikel des Pariser Friedens vom 30. Mai im Spätjahr 1814 in Wien zusammentretende große Kongreß mit den vielen noch ungelöst gebliebenen europäischen Fragen auch die schwebenden Streitigkeiten in der Schweiz zum Austrag bringen. Diese durfte dem diplomatischen Markte nicht fernbleiben, der sich in der Donaustadt vom Oktober an in Szene setzte. Zahlreiche Abgeordnete machten sich beizeiten auf den Weg, um die allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft oder lokale Anliegen zu vertreten. Die Tagsatzung bezeichnete ihren Präsidenten, den Zürcher Bürgermeister Hans von Reinhard, den Freiburger Patrizier Johann von Montenach und den gemäßigten Bürgermeister von Basel, Johann Heinrich Wieland, als eidgenössische Gesandte. Die am 15. September ausgestellte Instruktion wies sie an, dem Kongreß die Bundesakte zu einfacher Kenntnisnahme vorzulegen, die Anerkennung der Eidgenossenschaft als eines unabhängigen, sich selbst regierenden, neutralen Staates zu verlangen und ohne jede persönliche Voreingenommenheit auf verschiedene Gebietsabtretungen und Grenzberichtigungen von militärischem und staatspolitischem Wert zu dringen. Sie sollten vor allem das Bistum Basel, das Dappental, das Pays de Gex, sodann die Enklave Campione am Luganersee, die nach der Aufhebung des Königreichs Italien wieder frei gewordenen Landschaften Bormio, Veltlin und Chiavenna, ferner die Stadt Konstanz und die badischen Dörfer Gailingen, Büsingen und Jestetten zu erlangen suchen [64]). Neben diesen eidgenössischen

64) Abschied 1814/15 II, 45 ff. Fetscherin, Repertorium II, 1094—1102. Vgl. über die persönliche Tätigkeit der Ab-

Digitized by Google

Bevollmächtigten begaben sich aber auch Deputierte einzelner Kantone, Städte und Landschaften zur Vertretung von Gebietsansprüchen oder anderweitigen Rechten nach der Residenz des Kaisers Franz. Laharpe und Rengger traten gemeinsam für die neuen Kantone Argau, Wadt, St. Gallen und Tessin, Rengger speziell noch für den Kanton Turgau ein [65]). Der Berner Ratsherr Zeerleder erhielt den Auftrag, für seinen Kanton territoriale und finanzielle Entschädigungen zu erwirken und sich zugleich für die Ansprüche von Zug und Uri zu verwenden [66]). Vier Abgeordnete aus Graubünden sollten die Rückerstattung des 1797 im Veltlin eingezogenen Privateigentums und dann den teilweisen Wiederanschluß der früheren italienischen Vogteien an die Bündner Republik betreiben [67]). Der Ratsherr

geordneten in Wien: Muralt, Hans von Reinhard, S. 286 ff. A. Burckhardt-Finsler, Art. Wieland in der Allgem deutschen Biographie XLIV, 790. W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration 1814—1830 I (Basler Neujahrsblatt 1905), S. 34 ff. Al. Daguets biographische Einleitung zu seiner Ausgabe der Souvenirs du Congrès de Vienne par Jean de Montenach in der Zeitschrift L'Emulation III (Freiburg 1854), S. 14 ff. Emil Schaub, Neugestaltung der Schweiz um 1815 (Zürich 1916), S. 38 ff.

65) F. Wydler, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger I, 157 ff.; II, 188 ff. Nun ist „Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses" durch S. Heuberger in der Argovia XXXV (1913) vollständig mit einer trefflich orientierenden Einleitung herausgegeben worden. Zwei Briefe Laharpes an die Regierung des Kantons Tessin sind in der Revue historique vaudoise XVIII (1910), S. 380—383 abgedruckt. In dem von H. von Egloffstein mitgeteilten Tagebuch Karl Bertuchs vom Wiener Kongreß wird Rengger als ein „gebildeter, fester, kräftiger Schweizer" hervorgehoben. Deutsche Rundschau, Oktober 1915, S. 97.

66) Seine Instruktion teilt Hodler, Geschichte des Schweizervolkes II (Bern 1869), S. 409 mit, Auszüge aus seinen Berichten Tillier, Restaurationsepoche I, 274. 279.

67) Den zunächst abgeordneten Vincens von Salis-Sils und Daniel v. Salis-Soglio schlossen sich später Christoph v. Albertini und Christoph v. Toggenburg an. Fetscherin, Repertorium I, 186; II, 257. Zu der am 28. Okt. 1797 ergangenen Konfiskation des bündnerischn Privateigentums im Veltlin vgl.

Digitized by Google

Friedrich Heilmann hoffte auf dem Kongreß die Selbständigkeit von Biel zu retten [68]). Zwei Jurassier wollten die hohe Diplomatie für die Wiederherstellung des geistlichen Fürstentums oder für die Erhebung des Pruntrut zu einem eigenen Kanton gewinnen [69]). Aus Genf erschienen die Staatsräte Pictet de Rochemont und François d'Ivernois mit dem nachmals als Philhellene berühmt gewordenen Legationssekretär Jean-Gabriel Eynard zur Wahrung wichtiger Interessen ihres noch unfertigen Kantons [70]). Und endlich trat Abt Pankraz Vorster für die Restauration seines Stiftes in St. Gallen und seiner weltlichen Rechte voller Zuversicht persönlich auf den Plan [71]).

Wie hätten bei solchen Verhältnissen die Unterhandlungen über die schweizerischen Angelegenheiten an ein in jeder Hinsicht glückliches Ziel gelangen können! Manche der privaten Agenten traten den eidgenössischen Gesandten in die Quere, und diese selbst kamen

die „Historischen Erläuterungen" von C. U. v. Salis-Marschlins (Chur 1814). Die Familie Salis war am stärksten betroffen. Ihre Angelegenheiten hatten denn auch die beiden Salis in Wien anfangs ausschließlich zu vertreten. Erst am 2. November wurde Vincens v. Salis durch den Großen Rat auch als Bevollmächtigter des Kantons bezeichnet.

68) C. A. Blösch, Geschichte der Stadt Biel III (1856), S. 209.

69) Cas. Folletête, Les orgines du Jura bernois I (Porrentruy 1888), S. 322.

70) Pictets Denkschrift über die Abgrenzung des neuen Kantons und die darauf beruhende Instruktion für die Gesandtschaft vom 17. September 1814 sind abgedruckt in dem von Lucien Cramer im Auftrage der Société d'histoire et d'archéologie de Genève herausgegebenen Werke: Genève et les traités de 1815. Correspondance diplomatique de Pictet de Rochemont et de François d'Ivernois I (Genf 1914), S. 131 bis 144 und 145—159. Eynard hat Tagebuchaufzeichnungen über den Kongreß hinterlassen. Siehe Ed. Chapuisat, Au Congrès de Vienne. Journal de Jean-Gabriel Eynard (Paris und Genf 1914). Otto Karmin, Sir Francis D'Ivernois, 1757—1842. Sa vie, son œuvre et son temps. Genève 1920.

71) Dierauer, Müller-Friedberg, S. 337.

Digitized by Google

nur schwer zu einheitlichen Entschlüssen, da Montenach, ein Mann von entschiedenster aristokratischer Richtung, seine eigenen Wege ging und die Tätigkeit seiner Kollegen, wo immer sie den Interessen der Patrizierherrschaft entgegenzulaufen schien, durch unbedenkliche Intrigen lähmte. Betrachtete er doch den ganzen Kongreß als ein „Kartenspiel" und jede liberale Staatsordnung als Demagogie [72]). Reinhard selbst, das Haupt der Gesandtschaft, entbehrte des festen, imponierenden Willens und der überlegenen Schärfe der Einsicht, um auf der vorgezeichneten Bahn aller persönlichen Hindernisse Herr zu werden und ohne Rücksicht auf kleinliche Sonderbestrebungen nur das, was für das Ganze not tat, im Auge zu behalten [73]). Den gewandten Diplomaten, die sich spielend auf dem Wiener Parkett bewegten, zeigte sich der in seiner Heimat angesehene Mann doch nicht gewachsen; sie behandelten ihn mit Geringschätzung [74]). Den Angehörigen großer, geeinigter Staatswesen kamen überhaupt die „neuen Helvetier", die Nachkommen der Sieger bei Sempach und bei Murten, schwächlich vor. Der preußische General Knesebeck spottete über ihren engen Horizont und bezeichnete die Schweiz als „das wahre Krähwinkel" unter den Staaten, das sich notwendig wieder zur „deutschen Gesamtheit" schlagen müsse [75]). Indessen wurden

72) L'Émulation III, 151. Über sein Verhalten gegenüber Reinhard und Wieland vgl. ebend. IV, 92.

73) Fr. d'Ivernois bemerkt einmal: „C'est un homme qui craint de se noyer dans un verre d'eau." Cramer, Correspondance diplomatique I, 589.

74) Cramer, Correspondance I, 193: „Il (Capo d'Istria) le trouve borné, hésitant et mu par des petites vues toutes relatives à Zurich."

75) Denkschrift an Stein vom 28. September 1814. Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein IV (1851), S. 647 f. Vgl. über solche Pläne, mit denen sich sogar Wilh. von Humboldt beschäftigte (Gesammelte Schriften XI [1903], S. 136 ff. Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, herausgegeben von Anna von Sydow IV [1910], S. 370), Oechsli

Digitized by Google

mit Hilfe wohlwollender Mitglieder des Kongresses, die durchaus nicht geneigt waren, das zwischen den Großmächten eingebettete republikanische Staatsgebilde von der europäischen Karte verschwinden zu lassen, doch manche Vorteile von nicht zu unterschätzender Bedeutung erreicht.

Bald nachdem der Kongreß, den tatsächlich die Minister der fünf Großmächte bildeten, am 1. November 1814 unter dem Vorsitz des Fürsten Metternich eröffnet worden war, konstituierte sich auf den Antrag des von Zürich nach Wien versetzten Grafen Capo d'Istria ein besonderer Ausschuß für die Behandlung der schweizerischen Angelegenheiten [76]). In diese Kommission wurden der Freiherr vom Stein, Wilhelm von Humboldt, Lord Ch. William Stewart, der englische Botschafter am Wiener Hof, und Johann von Wessenberg, der Bruder des Konstanzer Generalvikars, berufen, die besten Männer des Kongresses, die selbstlos einen dauernden Frieden in der Schweiz begründen wollten und deren Arbeit ohne Zweifel noch erfolgreicher geworden wäre, wenn ihnen der aufdringliche Vertreter Frankreichs, der jetzt nach behender Wendung auf der Seite der Bourbonen stehende Fürst Talleyrand, nicht den Herzog Joseph von Dalberg als sein gefügiges Werkzeug beigesellt hätte. Als ständige Berater dienten ihnen Capo d'Istria und Stratford Canning [77]).

II, 254 ff. In sehr unfreundlichem Tone hat die von Heinr. Luden herausgegebene Zeitschrift „Nemesis" die Schweizer wiederholt zum Anschluß an Deutschland aufgefordert. Siehe Band I (1814), S. 510. Bd. XII (1818), S. 237 ff. Fr. Rühs empfahl in seiner Zeitschrift für die neueste Geschichte, die Staaten- und Völkerkunde III (Berlin 1815), S. 441 ff die Vereinigung der Schweiz mit dem deutschen Staatenbund, um sie dem französischen Einfluß zu entziehen. Er meinte, sie könnte dabei „tausendmal freier" sein!

76) Joh. Ludw. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. V (Erlangen 1815), S. 158 ff.

77) Pertz, Leben des Freiherrn vom Stein IV, 352—366. Arneth, Johann Freiherr von Wessenberg I (Wien 1898), S. 236 ff. Über Emerich Joseph von Dalberg (1773—1833), den

Digitized by Google

Gleich einem Gerichtshofe zogen nun die Verordneten eine Streitfrage nach der anderen vor ihr Forum; sie hörten die Parteien an und trafen die Entscheidung, der sich die Schweizer als die Rechtsuchenden demütig und dankbar unterziehen mußten. Denn fordern durften diejenigen nicht, die sich im Grunde doch nur sehr geringe Verdienste um die Herstellung der Ruhe Europas erworben hatten.

Das wichtigste Geschäft, das nach der Erledigung der diplomatischen Formalitäten und der Entgegennahme des neuen Bundesvertrages an die Hand genommen wurde, bezog sich auf die Ansprüche, die Bern noch immer mit äußerster Zähigkeit dem Waadtland und ganz besonders dem Argau gegenüber durchzusetzen suchte. Dieser Streit berührte wie kein anderer die Lebensinteressen der restaurierten Eidgenossenschaft; denn je nach seiner Lösung tauchten endlose Begehrlichkeiten in anderen Kantonen auf, oder sie fielen ein für allemal dahin. Nun hatten sich die Mächte schon wiederholt für die Integrität der in der Mediationszeit abgegrenzten Kantone ausgesprochen, und die Mitglieder des Schweizer Ausschusses konnten nicht umhin, einstimmig diesem Grundsatz beizupflichten. Nach sehr energischen Erklärungen Renggers und Laharpes[78]), gegen welche die Proteste Montenachs nur geringen Eindruck machten, beschlossen sie, daß keine Änderung in dem territorialen Bestand der 19 Kantone vorgenommen werden dürfe. Damit waren die neuen Kantone gerettet. Bern — oder wie sich Stapfer einmal aus-

Napoleon begünstigt und zum Herzog erhoben hatte, vgl. Nouvelle biographie générale XII (Paris 1855), 801. Bitter beklagte sich Humboldt auch über Metternich, der die schweizerischen Angelegenheiten vernachlässigte. Brief vom 12. Februar 1815 an seine Gemahlin, a. a. O. IV, 471.

78) Heuberger, S. 126. Die Belege über die Verwendung Renggers für die Interessen des Kantons St. Gallen liegen im st. gallischen Staatsarchiv. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 336—339.

Digitized by Google

drückte: „die Bärenklaue“ [79]) — durfte nicht den kleinsten Teil des argauischen Gebietes und noch viel weniger das Wadtland an sich ziehen, und Uri mußte endgültig auf das Livinental zugunsten des Kantons Tessin verzichten; die von Schwiz und nebenbei von Glarus auf Uznach, Gaster und Sargans erhobenen Ansprüche blieben unerfüllt, und dem Abte Pankraz wurde vollends die letzte Hoffnung auf die Wiederherstellung seines st. gallischen Fürstentums zerstört.

Doch fand man in Wien, daß es billig sei, den alten, durch die Revolution zu Schaden gekommenen Kantonen einigen Ersatz zu bieten und ihren Groll vor allem durch ökonomische Abfindungen zu beschwichtigen. Den Bernern wurden 220 000 Pfd. ihrer englischen Wertschriften zu freiem Eigentum überlassen; nur die seit der Umwälzung aufgelaufenen Zinsen sollten zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld, die noch vorhanden war, verwendet werden. Die Kantone St. Gallen, Wadt und Argau hatten an Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell-Innerroden ein Kapital von 500 000 Schweizerfranken auszurichten. St. Gallen wurde überdies verpflichtet, dem Abte Pankraz und seinen Beamten zur Sicherung „eines ehrenvollen und unabhängigen Daseins“ lebenslängliche Jahresrenten im Gesamtbetrage von 8000 Gulden zu bezahlen, während Tessin dem Kanton Uri Jahr um Jahr die Hälfte des Ertrages der Zölle im Livinental abtreten mußte. Auf finanzielle Leistungen der neuen Kantone an die Berner, die gegenüber der Wadt eine Forderung von nicht weniger als 4 657 000 Franken stellten [80]), ließ sich der Kongreß nicht ein, da er Bern in besonderer Weise durch eine bedeutende Gebiets-

79) Wydler, Albrecht Rengger II, 179.

80) Coup d'œil sur le compte présenté par Berne contre le canton de Vaud. Lausanne, 1er novembre 1814. Die 86 Seiten starke Broschüre ist auch in deutscher Übersetzung erschienen.

Digitized by Google

zuteilung zu entschädigen gedachte. Infolge der Bestimmung des Pariser Friedens, daß Frankreich auf die Grenzen von 1792 zurückzuweisen sei, war die jurassische Landschaft von Pruntrut bis nach Biel herüber, die Österreich einstweilen unter seine Obhut genommen hatte, wieder frei geworden, und nun stand ihr Schicksal in der Schwebe [81]). Es war davon die Rede, die Herrschaft des Fürstbischofs von Basel wiederherzustellen, oder das zwischen Neuenburg und Soloturn sich hinziehende Gelände als einen eigenen Kanton mit aristokratischer Verfassung der Eidgenossenschaft anzugliedern, oder endlich mit diesem Territorium die Berner für den Verlust des Wadtlandes und des Argaus abzufinden. Es durchkreuzten sich hier die verschiedensten geistlichen und weltlichen Interessen, und ernste Konflikte drohten auszubrechen. Da machte der Kongreß dem Streit durch den Beschluß ein Ende, daß der Hauptteil des Bistums mit Einschluß Biels dem Kanton Bern als Kompensation für die verlorenen Gebiete, ein kleinerer Teil aber, der Bezirk Birseck, dem Kanton Basel einzuverleiben sei. Wohl erhielten die Berner durch diese Entscheidung nicht eigentlich, was sie wünschten; sie widerstrebten vielmehr der Aufnahme einer überwiegend fremdsprachigen, andersgläubigen und vielfach vernachlässigten Bevölkerung; aber sie durften sich schließlich mit der stattlichen Erweiterung ihres Kantons über den Jura hin zufrieden geben, und auf alle Fälle war es für die Schweiz von hohem Werte, daß die strategisch wichtige Grenzlandschaft durch eine starke Kantonalverwaltung im eidgenössischen Verbande festgehalten wurde [82]).

81) Über die seit Beginn des Jahres 1814 herrschenden provisorischen Zustände handelt Arthur Beuchat, L'Evêché de Bâle sous le gouvernement général du baron d'Andlau janvier 1814 — août 1815. Berner Dissertation. Delémont 1912. Vgl. Vautrey, Histoire des évêques de Bale II (1886), S. 509 ff.

82) Die Protokolle der Verhandlungen des Ausschusses für die schweizerischen Angelegenheiten siehe in den Abschieden der

Digitized by Google

Eine zweite wichtige Frage, die an den Schweizer Ausschuß des Kongresses herantrat, betraf das Schicksal der ehemals von Graubünden beherrschten, dann der cisalpinischen Republik und dem bonapartischen Königreich Italien zugeschiedenen Landschaften Bormio, Veltlin und Chiavenna. Unmittelbar nach dem Rücktritt des Vizekönigs Eugen, Ende April 1814, war in Graubünden und auf der eidgenössischen Tagsatzung ihr Wiederanschluß an die Schweiz erwogen worden; die Bündner hatten sich Anfang Mai ihrer alten Untertanenstadt Chiavenna sogar mit Waffengewalt bemächtigt, dann aber nicht verhindern können, daß Österreich mit seinen aus Mailand herangeführten Truppen vorläufig alle drei Territorien besetzte [83]). Gegenüber diesem

Tagsatzung 1814/15, Bd. II, Beilage B, E, F, G, I, O. Rengers Berichte vom 16. November, 5. und 14. Dezember mit der Denkschrift vom 5. Dezember 1814 (bei Heuberger, S. 41. 56 ff.) erweisen, wie außerordentlich wirksam sein energisches Auftreten gegen die von Montenach verteidigten Ansprüche des Berner Patriziates war. Von Paris aus arbeitete Stapfer für Argau und Wadt. Seinen mannhaften, im Dezember 1814 an Humboldt gerichteten Brief hat Wydler, Albrecht Rengger II, 202—206 nach der französischen Fassung, Heuberger S. 20 ff. in Übersetzung veröffentlicht; er scheint auf Humboldt Eindruck gemacht zu haben. Vgl. Luginbühl, Der Kanton Argau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlasse Phil. Alb. Stapfers (Argovia XXII, 1891), S. 127, und über den Verlauf der Verhandlungen Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 299 ff. Oechsli II, 260 ff. Zur Geschichte der Vereinigung des Pruntrut mit Bern bietet Cas. Folletête in dem oben, S. 376 erwähnten Werke eine vom Dezember 1813 bis August 1815 reichende Aktensammlung. Vgl. Arth. Daucourt, Dictionnaire historique des paroisses de l'ancien évêché de Bale IX (Porrentruy 1915), S. 209. Die Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 siehe bei Fetscherin II, 853—860, die des Bezirks Birseck mit Basel vom 6. Dezember ebend., S. 861—863. Über das Schicksal Biels vgl. C. A. Blösch, Geschichte der Stadt Biel III (1856), S. 195 ff. und seine ältere Darstellung in der Zeitschrift „Helvetia" VIII (1833), S. 259 ff.

83) Berichte in der Allgemeinen Zeitung 1814, Nr. 140 und 141 vom 20. und 21. Mai. Anna Bänziger-La Nicca, Leben und Wirken des schweizerischen Ingenieurs Richard La Nicca (Davos 1896), S. 14 ff. (La Nicca trat damals aus der Kantonsschule aus und nahm als Freiwilliger am Zuge teil.)

Digitized by Google

österreichischen Schachzuge vermochten nun die Schweizer in Wien um so weniger aufzukommen, als sie in ihren Forderungen keineswegs zusammenstimmten und sich über ein gemeinsames diplomatisches Vorgehen nicht verständigt hatten. Reinhard ließ sich von der Tagsatzung nach seinen eigenen Wünschen die Weisung geben, für die unbedingte Wiederherstellung der alten Grenzen und für die möglichst vorteilhafte Vereinigung der drei Täler mit Graubünden einzutreten. Einen bestimmter umschriebenen Standpunkt nahm die Bündner Regierung ein. Nach einem rechtzeitig an die Tagsatzung gerichteten Memorial, das aber Reinhard entgegen seiner Pflicht sowohl der diplomatischen Kommission als seinen Mitgesandten verheimlichte, verlangte sie die unmittelbare Angliederung der ehemaligen Grafschaften Chiavenna und Bormio an Graubünden, die Erhebung der großen, eigenartigen Landschaft Veltlin zu einem besonderen Kanton der Eidgenossenschaft und neben angemessenen Entschädigungen für die eingebüßten Hoheitsrechte auch die Rückerstattung des im Jahre 1797 durch widerrechtliche Konfiskation verlorenen bündnerischen Privatvermögens. Auf alle Fälle begehrte sie in erster Linie den Wiederanschluß der drei Landschaften an die Schweiz [84]), und im Sinne dieser Denkschrift sollte sich der Bundespräsident Vincens von Salis nach den Weisungen, die er nachträglich aus Cur erhielt, mit Reinhard ins Ein-

Giuseppe Romegialli, Storia della Valtellina e delle già contee di Bormio e Chiavenna V (Sondrio 1844), S. 14 ff. C. von Moor, Geschichte von Currätien II, 2 (1847), S 1377 ff. Hilty a. a. O., S. 171 ff.

84) Das wichtige, vom 1. September 1814 datierte Aktenstück fehlt im Tagsatzungsabschied. Nun hat es Fr. Pieth als Beilage B zu seinen Untersuchungen über „Graubünden und den Verlust des Veltlins" (42. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft, 1913, S. 322—325) veröffentlicht. Vgl. die späteren übereinstimmenden Ausführungen der Bündner Gesandten an der Tagsatzung, Abschiede 1814/15 II, Beilage Z. Gegenüber dem Veltlin herrschte in Cur eine gewisse Abneigung.

Digitized by Google

vernehmen setzen. Nun kann man wohl verstehen, daß Reinhard von den Entschädigungsforderungen der Bündner für frühere Souveränität nichts wissen wollte; aber schwer ist es zu begreifen, daß er sich ablehnend auch gegen ihr Hauptanliegen, die Errichtung eines eigenen Kantons Veltlin, verhielt. Ohne durch irgendeine Vorschrift seiner Instruktion gebunden zu sein, erklärte er nach persönlichem Ermessen den bündnerischen Gesandten, daß die Schweiz keine weitere Vermehrung der Kantone zugeben könne und daß außer Bormio und Chiavenna auch das Veltlin unmittelbar zu Graubünden geschlagen werden müsse. Er meinte wohl, die drei Gebiete könnten den rätischen Bünden als ein vierter Bund oder als ein Halbkanton zugeteilt und nach dem Muster Appenzells oder Unterwaldens organisiert werden. Indem er konsequent den dringendsten Wünschen der Bündner auch dann entgegentrat, als sie Ende Dezember neue, umfassendere Instruktionen nach Wien gelangen ließen, war ihren Deputierten die Möglichkeit benommen, ihren nicht nur von politischen, sondern auch von konfessionellen Rücksichten bedingten Standpunkt vor dem Schweizer Ausschuß erfolgreich zu vertreten.

Inzwischen verstand es ein schlauer und beharrlicher Diplomat aus dem Veltlin, Graf Diego Guicciardi, der am Wiener Hof als „österreichischer Untertan" die freundlichste Aufnahme gefunden hatte [85]), die Pläne der einen wie der anderen Partei mit über-

85) Romegialli V, 41. Schon vor der Revolution war er für die Befreiung seines Landes von der Herrschaft der Bündner tätig gewesen. Siehe Alfred Rufer, Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins, Bd. I (Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., 3. Abteilung, Bd. III), S. LXIII der Einleitung. Aus dieser Einleitung (S. CCXXXVII und CCLXXII) ersieht man, daß die Mehrheit der Bündner schon in den Jahren 1796 und 1797 aus Furcht vor einem Übergewicht des Katholizismus Bedenken getragen hatte, ihre italienischen Untertanen mit Rechtsgleichheit in ihren Staatsverband aufzunehmen.

Digitized by Google

legener Gewandtheit zu durchkreuzen. Im Einverständnis — wie er behauptete — mit der großen Mehrzahl seiner Landsleute wandte er sich gegen jede Verbindung der drei Provinzen oder auch nur Bormios und Chiavennas mit Graubünden, und er wurde in seinen Bestrebungen durch Girolamo Stampa von Chiavenna unterstützt. Am 24. Dezember reichte er dem Ausschuß die Forderung ein, daß die Landschaften ungeteilt einen besonderen Kanton der Eidgenossenschaft bilden und zugleich kraft alter Verträge (vom Jahre 1639) [86]) unter den Schutz des jeweiligen Herzogs von Mailand, d. h. nunmehr des Kaisers von Österreich, gestellt werden sollten [87]). Metternich und Wessenberg nahmen diese Idee, die den geheimen Absichten Österreichs halbwegs entgegenkam, begierig auf [88]); aber sie mißfiel sowohl den Graubündnern, deren Wünschen sie keine Rücksicht trug, als dem Führer der eidgenössischen Gesandtschaft, der nun einmal von einem dreiundzwanzigsten, aus früheren Untertanenländern zusammengesetzten Kantons nichts wissen wollte. Wohl hatte sich Reinhard zuletzt mit dem Plan der Trennung Bormios und Chiavennas vom Veltlin vertraut gemacht; doch die Forderung Guicciardis verwarf er trotz den Warnungen Capo d'Istrias und Cannings unbedingt, ohne sich auf weitere Unterhandlungen einzulassen, und so geschah es, daß alles für die Schweiz verloren ging. Als die Bündner Deputierten am 17. Februar 1815 persönlich an den Kaiser Franz gelangten, mußten sie aus seinem Munde die gelassene Mitteilung entgegennehmen, „er wolle Veltlin, Cleven und Bormio für sich behalten";

86) Siehe oben Bd. III², S. 557.

87) Abschied der Tagsatzung 1814/15 II, Beilage II. Vgl. Romegialli V, 66 ff., dessen eingehende Darstellung der Unterhandlungen in Wien (im 26. Buch seines Werkes) offenbar auf Mitteilungen Guicciardis selbst beruht.

88) Vorschlag Österreichs vom Januar 1815, abgedruckt bei Oechsli II, 827. Vgl. Arneth, Johann von Wessenberg I, 238 f.

Digitized by Google

die Bewohner dieser Länder hätten den Wunsch, sich mit seinen Staaten zu vereinigen, und die übrigen Monarchen seien geneigt, sie ihm zu überlassen. Nicht einmal auf Chiavenna, dessen Abtretung die Bündner aus strategischen Gründen noch als letzte Gunst erbaten [89]), wollte er verzichten. Über diese Erklärungen des Kaisers war nicht hinauszukommen. Sie bezeichneten genau das Ziel, das die österreichische Diplomatie in Verbindung mit Guicciardi und mit dem Feldmarschall Bellegarde, dem Hofkommissär für die lombardischen Provinzen, hinter den Kulissen angestrebt und gegenüber den auf ihren Wegen getrennten Schweizern fast mühelos erreicht hatte. Nun legte Österreich seine Hand über die Talschaften vom Wormser Joch bis zum Comersee hinunter und über Chiavenna bis hinauf zum Splügenpaß [90]).

89) Schon Ende 1797 hatten sie die Rückerstattung „hauptsächlich der Grafschaft Cleven" (vom französischen Direktorium) erhofft. A. Rufer, Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins, a. a. O., Bd. IV, S. 474.

90) Fetscherin, Repertorium I, 185 ff. Von Reinhard liegen Korrespondenzen an die Tagsatzung (Bundesarchiv, Periode 1813—1848, Bd. 1938 und 1939) und eine Kopie seines vom 19. September 1814 bis 3. April 1815 reichenden Tagebuches vor (Bundesarchiv, Bd. 1940), das übrigens oft genauer über die den Kongreßmitgliedern bereiteten Festlichkeiten als über die politischen Angelegenheiten berichtet. Die zahllosen Schwierigkeiten, die sich einer glücklichen Lösung der Veltlinerfrage entgegenstellten, hat schon die „Kurze Geschichte der gegenseitigen Verhältnisse Bündens und Veltlins von 1512—1816" in dem von Troxler und Zschokke herausgegebenen „Schweizerischen Museum" I (Arau 1816), S. 857—916 beleuchtet. Vgl. Oechsli, Der endgültige Verlust des Veltlins, Bormios und Chiavennas, in der Zeitschrift „Wissen und Leben", 4. Jahrgang (1910/11), S. 368 ff. 491 ff. und seine Geschichte der Schweiz II, 274 ff. Für die Haltung der Bündner ist Pieth a. a. O. mit Heranziehung bisher unbekannter Materialien eingetreten, die das Urteil über Reinhard verschärfen müssen. Siehe besonders den Bericht Albertinis, S. 286 ff. Bellegarde fand den Anschluß der drei Landschaften an Mailand „in militärischer und finanzieller Hinsicht mit äußerst wichtigen Vorteilen verbunden". Jos. Alex. v. Helfert, Zur Geschichte des lombardo-venezianischen Königreichs. Archiv f. österreichische Geschichte 98 (Wien 1909), S. 282.

Digitized by Google

Von der Mitschuld an diesem peinlichen Ausgang der Veltliner Angelegenheit sind die Bündner nicht ganz freizusprechen; denn aus dem Verlaufe der Verhandlungen ergibt sich deutlich, daß sie auf Kosten der wichtigen politischen Fragen allzu großes Gewicht auf finanzielle Schadloshaltung für die sequestrierten Güter und die seit der Revolution dahingefallenen Hoheitsrechte legten. Der schwerere Vorwurf aber fällt auf Reinhard, der in seiner verantwortungsvollen Stellung eine wahrhaft staatsmännische Auffassung der Dinge vermissen ließ und sich nicht zu rechter Zeit entschließen konnte, seine vorgefaßte individuelle Meinung preiszugeben, als höchst bedeutsame vaterländische Interessen auf dem Spiele standen.

Eine etwas bessere Berücksichtigung fanden in Wien die Stadt und der Kanton Genf, deren Vertretung einem vortrefflichen, harmonisch arbeitenden Kollegium übertragen war. Charles Pictet de Rochemont, ein Mann von vielseitigen Kenntnissen und feinster Geistesbildung,, von durchdringendem Scharfsinn und unverbrüchlicher Ehrenhaftigkeit, hatte sich schon im Frühjahr 1814 in Paris für Genf verwendet, aber infolge der Intrigen Talleyrands und des Abbé Vuarin nur erreicht, daß die Stadt mit ihrem zerstückelten Gebiete in der Friedensurkunde als eine unabhängige Republik und als ein künftiger Bestandteil der Schweiz bezeichnet wurde. Es war ihm nicht gelungen, von Sardinien, dem Savoyen wieder zufiel, und von Frankreich, das auf seinem alten bourbonischen Besitz beharrte, die für die Abrundung des Genfer Territoriums unentbehrlichen Gebiete zu erlangen [91]). Diese Aufgabe wollte

91) Seine Berichte über die Pariser Mission, April bis Juni 1814, siehe bei L. Cramer, Correspondance diplomatique I, 16—127. Das alte, verzettelte Genfer Gebiet ist auf dem Historisch-geographischen Atlas von Vögelin, Wyß und Meyer

Digitized by Google

er nun als Gesandter seiner Vaterstadt in Wien erfüllen, wo ihm sein Mitbürger Francois d'Ivernois, der gewandte, mit englischen Verhältnissen und Persönlichkeiten vertraute Publizist [92]), zur Seite stand. Die Herren richteten sich mit ihrem Sekretär für längeren Aufenthalt bescheiden, aber komfortabel ein; in ihrem Salon trafen sich die vornehmsten Diplomaten, die sich ihrer geistvollen Konversation erfreuten und um die Wette den klugen und anmutigen Frauen d'Ivernois' und Eynards huldigten [93]). Mit unermüdlichem Eifer nahm sich besonders Capo d'Istria ihrer Sache an [94]), so daß sich ihnen günstige Aussichten zu eröffnen schienen. Mehr als irgendeine andere schweizerische Gesandtschaft, die offizielle eidgenössische nicht ausgenommen, wurden sie in den Gang der allgemeinen

v. Knonau, Bl. XIV (Nebenkarte) und in der Kartenbeilage zum biographischen Werke Edm. Pictets, jetzt auch auf der dem zweiten Bande der Correspondance diplomatique beigefügten Karte aus dem Jahre 1776, die Pictet selbst benutzt hat, hervorgehoben. Vgl. die Kartenskizze bei Dändliker, Geschichte der Schweiz III³, 540. — Auf die Notwendigkeit der Abrundung und Erweiterung des Genfer Gebietes hat schon der eidgenössische Oberstquartiermeister Hans Konrad Finsler in seinem vom 2. Mai 1814 datierten „Bericht über eine für die Schweiz wünschenswerte Militärgrenze" (Abschied der Tagsatzung 1814/15 I, Beilage M) hingewiesen. Die Tagsatzung ließ diese wichtige Denkschrift einfach dem eidgenössischen Archiv überweisen. E. Gagliardi, Neutralität und eidgenössischer Staatsgedanke (in der oben, S. 324, Anm. 32 erwähnten Sammelschrift: „Wir Schweizer", Zürich 1915), S. 74.

92) A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II (Lausanne 1878), S. 2.

93) Eynard hörte auf Bällen mit Vergnügen, wie seine Frau Anna bewundert wurde: „Avez-vous vu la belle Eynard? la belle Suisse? Qu'elle est jolie! Qu'elle est fraiche!" Ed. Chapuisat, Journal 99. 222. 224. Vgl. Secretan, Galerie suisse II, 297.

94) Schlußrapport Pictets vom 17. April 1815. L. Cramer, Correspondance diplomatique I, 441: „Dans quatre vingt douze conférences que j'ai eues avec lui, je l'ai toujours trouvé semblable à luimême, le meilleur guide, le meilleur conseil." Vgl. den Schlußbericht d'Ivernois', ebenda S. 743. 745, und den oben, S. 369, Anm. 55 erwähnten, von Hans Brugger herausgegebenen Briefwechsel Pictets und Fellenbergs, S. 421 ff.

Digitized by Google

Kongreßverhandlungen eingeweiht. Man betrachtete sie geradezu als eine Macht, die bei wichtigen Fragen nicht umgangen werden durfte. So sehr nun aber die Verbündeten, Österreich, Preußen, England und Rußland des guten Willens waren, den Genfern bei ihrem Eintritt in die Eidgenossenschaft als Mitgift ein stattliches zusammenhängendes Gebiet zu sichern: ihre Bemühungen scheiterten zum guten Teil an den konfessionellen Schwierigkeiten und an den erneuerten Gegenwirkungen Talleyrands. Pictet de Rochemont hoffte, das Pays de Gex, Carouge, Faucigny und Chablais teils für Genf, teils für die Kantone Wadt und Wallis zu gewinnen und mit diesen Erwerbungen dem eidgenössischen Staatswesen eine wertvolle Verstärkung einzubringen. Allein Talleyrand wollte sich zu keiner Abtretung altfranzösischen Bodens an Genf oder an die übrige Schweiz verstehen; das Pays de Gex, durch das die einzige Verbindungsstraße von Genf nach dem Wadtland führte, war ihm nicht einmal gegen den nördlichen Teil des Bistums Basel, der ihm dafür angeboten wurde, feil [95]). In seiner abweisenden, von

95) Pallain, Correspondance inédite du Prince de Talleyrand et du Roi Louis XVIII (Paris 1881), S. 116. 152. Talleyrand, Mémoires, publiés par le Duc de Broglie II (Paris 1891), S. 425 ff. Nicht mit Unrecht machte Talleyrand darauf aufmerksam, daß Frankreich durch die Abtretung von Versoix vom Genfersee ausgeschlossen würde und daß die Berner durch eine Verkürzung im Pruntrut veranlaßt werden könnten, neuerdings im Argau Ersatz zu suchen. Mit den Genfern war er nicht zufrieden. Pallain, S. 185. Von französischem Standpunkt aus beleuchtet Louis Ricard, Genève et les traités de Paris de 1814 et de 1815 (Paris 1883), S. 108—152 die Frage des Pays de Gex. William E. Rappard hat in seinem Aufsatze „Sismondi et la neutralité suisse" (Anz. f. schweizer. Gesch. N. F. 16 [1918], S. 27 ff.) nachgewiesen daß J. C. L. Sismondi in einem Mémoire „Sur la neutralité des Alpes" sich für den Anschluß von Faucigny und Chablais an die Schweiz ausgesprochen hatte. Die Instruktionen der Genfer Regierung an Pictet de Rochemont und d'Ivernois vom 17. Sept. 1814 lauteten dagegen und erst im Verlaufe der Wiener Verhandlungen nahmen die beiden Gesandten eine andere Stellung zu dem Projekte ein.

Digitized by Google

Ludwig XVIII. keineswegs verlangten Haltung[96]) bestärkten ihn der sardinische Kongreßgesandte, Graf Saint-Marsan und der Abbé Vuarin, der in zahlreichen nach Wien gerichteten Korrespondenzen seine warnende Stimme gegen die Verbindung katholischer Gebiete mit dem ketzerischen Genf erhob[97]). Eben das Ineinandergreifen der politischen und der religiösen Fragen erwies sich als der wundeste Punkt der Genfer Angelegenheit. Wenn sich die Katholiken vor dem calvinischen Geiste scheuten, so regten sich auch auf protestantischer Seite, sowohl in Genf als in der Eidgenossenschaft, nicht geringere Bedenken gegen die starke Zunahme der katholischen Elemente[98]). Als sich schließlich die Genfer Abgeordneten, nur um etwas für die Schweiz zu retten, mit einem, wie es scheint zuerst von Saint-Marsan aufgeworfenen Projekt befreunden wollten, nach welchem Nordsavoyen neutralisiert und unter Belassung der sardinischen Oberhoheit als ein besonderer Kanton gleich Neuenburg dem schweizerischen Staatswesen angegliedert werden sollte[99]), sprach sich Reinhard energisch gegen ein solches Unterfangen aus. „Er findet die Zahl der Kantone schon zu groß", berichtete Pictet am 2. Dezember 1814 dem Staatssekretär Turrettini; „er entsetzt sich über diese Masse von Katholiken, und nicht minder erschreckt ihn die Idee einer Nachahmung Neuenburgs[100])."

96) Schreiben vom 10. Dezember 1814 bei Pallain, S. 174.

97) Fleury und Martin, Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du catholicisme à Genève II, 74 ff.

98) Sehr ruhig hat Amédée Roget in seiner Schrift: „La question catholique à Genève de 1815 à 1873" (Genf 1873) die konfessionelle Frage beurteilt.

99) Pictet, 5. März 1815: „Saint-Marsan me dit hier, qu'au mois d'août dernier, il avait déjà demandé ici cette neutralisation." L. Cramer, Correspondance I, 389. W. Gisi, Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen. Archiv f. schweizer. Geschichte XVIII (1873), S. 46.

100) L. Cramer, Correspondance diplomatique I, 227. Die konfessionelle Frage hatte auch in der Veltliner Angelegenheit

Digitized by Google

Zu Anfang des Jahres 1815 glaubten die Genfer an jedem Erfolg ihrer Arbeit verzweifeln zu müssen, und es wurde immer fraglicher, ob Frankreich und Sardinien ihnen auch nur das Notwendigste für die Arrondierung oder die „Desenklavierung" ihres Kantons überlassen würden. Indessen nahmen sie mit Sardinien auf der Basis der einfachen Neutralisierung Nordsavoyens und der Rechtsgleichheit der an Genf abzutretenden katholischen Gemeinden in tiefstem Geheimnis die Verhandlungen mit Sardinien nochmals auf, und sie vermochten mit Hilfe Österreichs, Rußlands, Englands und Preußens ganz am Schlusse des Kongresses nach savoyischer Seite hin doch noch zu einem erträglichen Abkommen zu gelangen.

Noch war die eine und andere Angelegenheit nicht völlig ausgetragen und stand nur das eine fest, daß Campione bei Italien verblieb und daß die Schweiz weder auf Konstanz noch auf die Dörfer bei Schaffhausen hoffen durfte, da sich für den Großherzog von Baden keine Entschädigung finden ließ: als die Nachricht von der am 1. März 1815 erfolgten Landung Napoleons in Südfrankreich und von seinen Fortschritten auf dem Wege nach Paris den Wiener Kongreß zu rascherer Erledigung auch der schweizerischen Geschäfte zwang. Am 18. März beschlossen die Vertreter der fünf Großmächte die Vereinigung Bormios, Veltlins und Chiavennas mit der österreichischen Monarchie [101]), und am 20. März, an dem Tage, da Napoleon die Herrschaft in Frankreich wieder übernahm, unterzeichneten zwanzig Bevollmächtigte von acht Staaten — auch Spanien, Portugal und Schweden wirkten

auf Reinhards Haltung eingewirkt. Pieth, Graubünden und der Verlust des Veltlin (42. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden), S. 274 f.

101) Pieth, S. 297.

Digitized by Google

mit — die für die Ordnung der schweizerischen Verhältnisse entscheidende „Erklärung".

Nach dieser Urkunde anerkannten die Mächte den unverletzten Bestand der neunzehn Kantone vom 29. Dezember 1813 und die Aufnahme der seither organisierten drei neuen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf in die Eidgenossenschaft. Sie bestimmten, daß das vielumstrittene Dappental, das den nördlichen Zugang zum Col de Faucille beherrschte, dem Kanton Wadt zurückgegeben werden sollte; sie überwiesen das Pruntrut mit Ausnahme von neun Gemeinden, die an Basel fielen [102]), dem Kanton Bern und setzten endgültig die Geldentschädigungen fest, die Bern und Basel an den Fürstbischof von Basel, St. Gallen an den ehemaligen Abt [103]) und die neuen Kantone an die alten demokratischen Stände zu leisten hatten. Sie wollten, erklärten sie weiter, ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf gegen Savoyen hin eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten. Inzwischen sicherten sie ihr die ungehinderte Verbindung mit ihren Enklaven und den zollfreien Verkehr auf der Straße über das französische Versoix nach dem Wadtland zu. Dann sprachen sie die Erwartung aus, daß der Bundesvertrag unverzüglich von allen Kantonen angenommen werde, zumal die in der „Übereinkunft" vom 16. August 1814 vorgesehene schiedsgerichtliche Entscheidung nun dahingefallen sei, und indem sie an den gesunden Verstand der Schweizer appellierten, der ihnen die Notwendigkeit des inneren Friedens nahelegen müsse, empfahlen sie ihnen, allen denjenigen eine allgemeine Amnestie zu erteilen, die in der gespannten

102) Eine Gemeinde, das nördlich von Landeron gelegene Lignières, wurde Neuenburg zugeteilt.

103) Abt Pankraz griff doch erst im Jahre 1819 auf die Pensionsbeträge, auch auf die bis dahin verfallenen, womit er tatsächlich die Beschlüsse des Wiener Kongresses anerkannte. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 363.

Digitized by Google

Übergangszeit „auf irgendeine Weise der bestehenden Ordnung zuwider gehandelt haben mochten".

Die Mächte übergaben diesen „Vergleich" den eidgenössischen Gesandten als ihren unabänderlichen Beschluß. Immerhin ordneten sie an, daß er der Tagsatzung unterbreitet werde. Wenn diese dann ihre Zustimmung „in guter und gehöriger Form" erteilt habe, solle von allen Mächten — so erklärten sie durch eine neue Urkunde — „die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz" („la reconnaissance et la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse") innerhalb ihrer neuen Grenzen erfolgen; denn „das allgemeine Interesse" verlange die dauernde Neutralisierung der Eidgenossenschaft [104]).

Die Graubündner suchte Metternich in einer vom gleichen 20. März datierten Note zu beruhigen, indem er ihnen im Auftrage seines Kaisers die freilich winzige Herrschaft Räzüns mit wohlwollender Gebärde überließ [105]) und ihnen für die im Veltlin konfiszierten Privatgüter — die „Konfiska" — Entschädigungen in Aussicht stellte [106]).

104) Abschied 1814/15 III, 40 ff. Fetscherin, Repertorium II, 786—794 (französischer Originaltext und amtliche Übersetzung).

105) Wie Räzüns, das schweizerische „Landgut" Napoleons (siehe oben S. 290), wieder österreichisch geworden ist, bleibt unklar. Hilty, Politisches Jahrbuch 1886, S. 248. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik II, 152 führt den Wechsel auf den ersten Pariser Frieden zurück. Da könnte sich Österreich aber nur auf die allgemeine Bestimmung in Art. III, Ziffer 8 (Martens, Supplément au recueil des traités VI [1818], S. 5) berufen haben, nach welcher Frankreich auf alle jenseit der Grenzen von 1792 liegenden Gebiete verzichtete.

106) Abschied 1814/15 III, 48. Die erst im September 1833 festgesetzten Entschädigungen fielen freilich bescheiden genug aus. Vgl. Fetscherin, Repertorium II, 265 f. P. C. Planta, Mein Lebensgang (Chur 1901), S. 39 ff. Jak. Heer, Ständerat Peter Conradin von Planta (Bern 1916), S. 26—28. Planta arbeitete 1838—1840 im „Konfiskabüreau" (Amministrazione del patrimonio grigione restituito) in Sondrio. Die Bündner

Digitized by Google

Endlich am 29. März stimmten die Mächte in besonderen Erklärungen der wenige Tage vorher zwischen den Genfer Abgeordneten und Saint-Marsan ins reine gebrachten Übereinkunft bei [107]). Der König Viktor Emanuel von Sardinien trat an Genf das Ufergebiet zwischen Vésenaz und Hermance und zehn südlich von der Stadt auf der linken Seite der Arve gelegene savoyische Gemeinden, vor allem Veyrier und Carouge, ab, ließ aber den Katholiken nach den Forderungen Vuarins volle Rechtsgleichheit garantieren. Er gab die Simplonstraße am Südufer des Sees in gleicher Weise frei, wie dies für die Straße über Versoix zugestanden war. Daran knüpfte er die Bedingung, daß alles savoyische Land von Ugine über die Provinzen Faucigny und Chablais bis zum Genfersee in die von den Mächten gewährleistete schweizerische Neutralität einbezogen werden solle. Beim Ausbruch eines Krieges unter den der Schweiz benachbarten Mächten hatten die dort stehenden sardinischen Truppen sich zurückzuziehen, wobei sie im Notfall ihren Weg durch das Wallis nehmen konnten. Keine anderen Truppen irgendeiner Macht durften dann die neutralisierten Provinzen besetzen oder überschreiten, „mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde“ [108]). So be-

büßten etwa 50 % des einst im Veltlin angelegten Vermögens ein. Das (in übermütigsten Formen abgefaßte) Veltliner Konfiskationsdekret datiert vom 28. Oktober 1797. Siehe A. Rufers Publikation in den Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge. Abt. III, Bd. IV, S. 391.

107) L. Cramer, Correspondance diplomatique I, 438.

108) Fetscherin, Repertorium II, 794—803. Rilliet, Histoire de la restauration de la République de Genève, S. 243 ff. Beilage L, S. 456—461. W. Gisi, Über die Entstehung der Neutralität von Savoyen. Archiv f. schweizer. Geschichte XVIII (1873), S. 1—75. Ch. Borgeaud, Genève canton suisse, S. 118. Die in der Correspondance diplomatique I, 401 ff. mitgeteilten Schriftstücke lassen erkennen, wie schwer es war, die ursprünglich starken Differenzen zwischen Genf

Digitized by Google

hielt der König von Sardinien das Land, ohne daß er für dessen Schutz in kriegerischen Zeiten irgendeine Aufwendung machen mußte.

Mit der Ausfertigung der Aktenstücke vom 20. und 29. März 1815 war die Arbeit des Wiener Kongresses, soweit sie die schweizerischen Angelegenheiten betraf, erledigt. Die aus der Schweiz abgeordneten Gesandten kehrten in den ersten Apriltagen zurück, um ihren Behörden über die Ergebnisse ihrer Mission Bericht zu erstatten. Es lag in der Natur der verwickelten Streitfragen und der sich widerstrebenden Interessen, die zu lösen und auszugleichen waren, daß keine Partei die gefallenen Entscheidungen mit eigentlicher Befriedigung entgegennehmen konnte [109]). Triumphieren durfte nur der feudale Vertreter der Veltliner, dem es infolge kläglicher Unentschlossenheit der schweizerischen Gesandten gelungen war, die Idee einer erneuerten Verbindung der früheren rätisch-italienischen Vogteien mit Graubünden und der Eidgenossenschaft zu beseitigen und diese Territorien dem österreichischen Kaiserhause anheimzustellen. Aber abgesehen von diesem Verluste, der sich noch in der Gegenwart peinlich fühlbar macht, hatte die Schweiz doch bedeutsame Vorteile in ihren Grenzverhältnissen, wie in der Gestaltung ihrer völkerrechtlichen Beziehungen erreicht, und die inneren Streitigkeiten waren — zu ihrem Heil, wenn auch nicht zu ihrem Ruhme — durch einen Spruch entschieden worden, gegen den es keine Berufung gab. Vor diesem Spruche mußten sich auch die unversöhnlichen reaktionären Parteien in Bern und in den Urkantonen beugen,

und Sardinien auszugleichen. Pictets Brief vom 22. März 1815 (S. 425) gewährt einen Einblick in seine unermüdliche Tätigkeit.

109) „Les plénipotentiaires suisses croient qu'elle (la déclaration) ne satisfera complètement aucun parti, mais qu'elle n'en mécontentera beaucoup aucun." Talleyrand an Ludwig XVIII., 19. März 1815. Pallain, S. 354.

Digitized by Google

die soeben noch einmal Miene gemacht hatten, ihre Ansprüche mit den Waffen durchzusetzen [110]).

Das letzte Wort stand nun bei der eidgenössischen Tagsatzung, deren Vorsitz damals der im Dezember 1814 erwählte Bürgermeister von Zürich, David von Wyß, zu führen hatte [111]). Nach der Entgegennahme eines mündlichen Berichtes der drei eidgenössischen Gesandten über ihre Verrichtungen in Wien holte sie die Zustimmung der Kantone zu der Erklärung des Kongresses ein. Die meisten Kantone, so namentlich auch Bern, waren sofort und unbedingt mit den Entscheidungen der Mächte einverstanden, da angesichts neuer europäischer Verwicklungen das Gefühl vorherrschte, daß man zusammenhalten müsse. Einige machten Vorbehalte oder schoben, wie Appenzell-Innerroden, ihr Votum nach hergebrachter Gleichgültigkeit gegenüber nationalen Fragen auf die lange Bank, und Nidwalden widerstrebte in eigenwilliger Abgeschlossenheit jeder äußeren Zumutung, bis es sich später durch besondere Maßregeln zur Anerkennung der neuen eidgenössischen Verhältnisse gezwungen sah. Aber die Tagsatzung ließ sich mit Recht durch einzelne Verwahrungen nicht binden und erklärte am 27. Mai unter lebhaften Dankesbezeugungen die Annahme der Wiener Deklaration [112]).

110) Über die Mitte Januar 1815 von Berner Patrizierkreisen ausgegangene aufreizende Publikation: „Correspondance et autres lettres secrètes qui caractérisent l'esprit révolutionnaire de quelques Suisses" und den daran sich knüpfenden Kriegslärm in der Urschweiz und im Wadtland vgl. Tillier I, 254 ff. Hodler II, 341. Oechsli II, 303 ff. Der Herausgeber jener Correspondance handelte offenbar im Einverständnis mit der Berner Regierung. Sie erfuhr eine sehr scharfe Zurückweisung durch die Flugschrift: „Quelques mots d'un Vaudois sur la correspondance et autres pièces secrètes."

111) Seine Wahl war nach dem Tode des Bürgermeisters Hans Konrad von Escher († 12. Dez. 1814) erfolgt. Fr v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 99.

112) Abschiede 1814/15 III, 76—78. Fetscherin, Repertorium II, 803—805.

Digitized by Google

Sie nahm in einem Schreiben an die Hauptmächte nur Anlaß, gegen die Verfügung über Bormio, Veltlin und Chiavenna zu protestieren und die freilich eitle Hoffnung auszusprechen, der gerechte und großmütige Kaiser von Österreich werde den Schweizern in dieser Angelegenheit doch noch entgegenkommen [113]).

Bereits hatten in jenen Tagen auch Neuenburg, Genf und Wallis Anteil an den eidgenössischen Beratungen, indem die schon längere Zeit vorbereitete Vereinigung mit diesen Kantonen nach erfolgter Ratifikation durch alle übrigen Stände ihre förmliche Vollziehung fand [114]). Zum erstenmal umfaßte die Tagsatzung die Vertreter sämtlicher 22 Kantone der restaurierten Eidgenossenschaft.

Nun waren die Bedingungen erfüllt, die der Kongreß an seine Erklärung vom 20. März geknüpft hatte. In die Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815, jene große Urkunde, die nach den gewaltigen Kämpfen der vorausgegangenen Jahre den Frieden und die Ruhe Europas begründen sollte, wurden alle die Schweiz betreffenden Kongreßbeschlüsse aufgenommen. Damit erhielten sie völkerrechtliche Sanktion [115]). Sie blieben nach dem neuen Waffengang, den die verbündeten Mächte gegen Napoleon unternehmen mußten und dem sich auch die Schweiz trotz ihrer soeben anerkannten Neutralität nicht entziehen konnte, im wesentlichen unverändert.

113) Fr. v. Wyß II, 216.

114) Die definitiven Vereinigungsurkunden für Neuenburg und Genf datieren vom 19. Mai; die für Wallis wurde am 4. August 1815 ausgefertigt. Fetscherin, Repertorium II, Beilagen 18—20, S. 844—852.

115) In dieser Schlußakte betreffen die Art. 74—84, 91, 92 und 95 die Schweiz, indirekt auch Art. 94, nach welchem die drei Täler Bormio, Veltlin und Chiavenna ausdrücklich mit der österreichischen Monarchie vereinigt wurden, während die Erklärung vom 20. März diesen Punkt mit Stillschweigen übergangen hatte. Martens, Recueil des principaux traités. Supplément VI (1818), S. 415—422.

Digitized by Google

III. Abschluß des Bundesvertrages.

Am 11. März 1815 erfuhr die lange Tagsatzung in Zürich, daß Napoeon aus Elba zurückgekehrt sei, um sich in Frankreich der Herrschaft wieder zu bemächtigen, und wenige Tage später traf aus Wien die Nachricht von der durch die Alliierten beschlossenen Wiederaufnahme des Kampfes gegen den Friedensstörer ein. Die Tagsatzung erkannte sofort die auch der Schweiz drohenden Gefahren, und alle Parteien vereinigten sich mit ungewöhnlicher Raschheit auf die nötigen Maßregeln zum Schutze des eidgenössischen Gebietes[116]). Für die Besetzung der westlichen Grenzen zwischen Genf und Basel wurde vorerst das halbe Bundeskontingent, 10 000 Mann, unter die Waffen gerufen und zugleich der Glarner Niklaus Franz von Bachmann An der Letz zum General ernannt, ein alter Militär von konservativer politischer Richtung, der sich während einer langen Laufbahn in ausländischen Diensten und später in der Schweiz ein nicht unbedeutendes Ansehen als Truppenführer erworben hatte. Man erinnerte sich, daß er im Jahre 1802 der Befehlshaber der siegreich gegen die helvetische Regierung vordringenden Aufständischen gewesen war[117]). Was ihm an Lokalkenntnis

116) Den „eidgenössischen Geschichten" vom März bis August 1815 hat Hilty im Politischen Jahrbuch 1888, S. 306 ff. eine ausführliche Darstellung gewidmet. Vgl. Fr. v. Wyß II, 199 ff. Oechsli II, 308 ff. und die vortreffliche kriegsgeschichtliche Monographie von Henri Muret und B. de Cérenville, La Suisse en 1815. Le second passsage des Alliés et l'expédition de Franche-Comté. Lausanne 1913 (Separatausgabe aus der Revue militaire suisse 1912). Den tiefen Eindruck, den in der Schweiz das Wiedererscheinen Napoleons hervorrief, erkennt man aus Briefen des Berner Schultheißen Fr. von Mülinen an den Präfekten de Scey in Besançon. Revue historique vaudoise XXI (1913), S. 242—245.

117) Über seinen leichten Sieg bei Pfauen siehe oben, S. 154. Seiner Leitung der militärischen Aktion im Jahre 1815 wird in verschiedenen biographischen Schriften gedacht. Vgl. „Zum Andenken des Freiherrn Niklaus Franz von Bachmann An der

Digitized by Google

und strategischem Scharfblick abgehen mochte, das ersetzte der Zürcher Joh. Konrad Finsler, der ehemalige helvetische Finanzminister, der ihm als Oberstquartiermeister an die Seite trat und die Hauptarbeit, vor allem die schwierigen Anordnungen für die Mobilisierung und Ausrüstung der Truppen, sowie die mit dem Oberkommando verbundene diplomatische Geschäftsführung übernahm [118]). Als Zweck der Bewaffnung bezeichnete die Tagsatzung in einer Proklamation die Verteidigung der Schweiz in ihren alten Grenzen gegen revolutionäre Übergriffe, und dem General schärfte sie in ihrer Instruktion ausdrücklich ein, daß er ohne ihren Befehl die Truppen nicht über die Grenze führen dürfe [119]). Die Mannschaften vollzogen ihren Aufmarsch langsam, aber in einer Haltung, die selbst fremden Offizieren imponierte [120]). Besonders die

Letz" (Zürich 1831), S. 44 ff. (Verfasser war E. Fr. v. Fischer). Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker Gesellschaft 1882, S. 16 ff. Dinner, General N. Fr. von Bachmann An der Letz. Jahrbuch des histor. Vereins des Kantons Glarus X (1874), S. 23 ff., mit Ergänzungen in Heft XIV, S. 60 ff. Bachmann war schon früh schwerhörig.

118) Von Finsler stammt der oben, S. 388, Anm. 91 erwähnte, ausgezeichnete Bericht über die militärisch wünschbaren Grenzen der Schweiz (Frühjahr 1814). Abschied 1814/15 I, Beilage M. Hilty, Politisches Jahrbuch 1887, S. 529—543. Die Arbeit hat G. Meyer v. Knonau im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub XII (1877), S. 329 ff. gewürdigt.

119) Fetscherin, Repertorium I, 254 ff. Fr. v. Wyß II, 178.

120) Berichte des österreichischen Generalmajors v. Steigentesch an den Fürsten Schwarzenberg. Hilty, Politisches Jahrbuch 1888, S. 616. 648. Ein anschauliches Bild über eine kantonale Mobilisierung entwirft Franz Zelger, Der Anteil des „Luzerner Kontingentes" am Feldzug der alliierten Mächte gegen Napoleon I. 1815. Geschichtsfreund 56 (Stans 1901), S. 292 ff. Über „Uri's Kriegsbereitschaft im Jahre 1815 und die Besetzung von Blamont" handelt ausführlich Ed. Wymann im 21. Urner Neujahrsblatt 1915, S. 64—98. Seine Mitteilungen auf S. 74—76 beweisen übrigens doch den kläglichen Zustand der Kriegsbereitschaft in einzelnen Kantonen. Vgl. Ed. Secretan, Die schweizerische Armee seit hundert Jahren, bei P. Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert I, 518.

Digitized by Google

Waadtländer waren trefflich ausgerüstet, und die Berner wären am liebsten sofort zum Kampf gegen das revolutionäre und napoleonische Frankreich, das sich noch einmal über die Legitimität hinwegsetzte, ausgezogen.

Dieser einträchtige, mannhafte Geist, der mit einem Schlage den kleinlichen inneren Hader überwand, machte auch auf die Diplomaten den besten Eindruck und bewirkte, daß die Verbündeten den anfänglich ins Auge gefaßten Plan einer Besetzung des Landes fallen ließen. Schon damals wurde das Ansehen der Schweiz auch durch das ehrenhafte Verhalten ihrer Söldner in Frankreich gehoben, die nach dem Sturze Napoleons im April 1814 in den Dienst Ludwigs XVIII. übergetreten waren und ihm den Treueid geleistet hatten. Nun konnten sie mit ihrem Kommandanten, dem Obersten Charles d'Affry von Freiburg, durch keine Drohungen zum Bruch ihres Schwures bewogen werden; sie beharrten mit geringen Ausnahmen auf der Entlassung und verstärkten nach ihrer Heimkehr in vier Linienbataillonen die eidgenössische Armee[121]).

So schien es der Schweiz vergönnt zu sein, in dem bevorstehenden Kampfe die Defensive festzuhalten und nach allen Seiten strenge Neutralität zu wahren, als sie durch die Mächte doch zum Anschluß an ihr Unternehmen gegen Napoleon und zum Verzicht auf ihr ausschließliches Verteidigungssystem gedrängt wurde. Wenn Napoleon sich bereit erklärte, die Neutralität seiner „sehr lieben und großen Freunde" zu achten, so waren die Verbündeten und unter ihnen in erster Linie die Österreicher von Anfang an entschlossen, ihre Operationen wieder über das schweizerische Gebiet zu leiten. Ihrem Willen zu trotzen fühlte sich die Schweiz nun doch nicht stark genug, obschon sie allmählich gegen

121) Amtliche Aktenstücke im Abschied 1814/15 III, 728 ff. Vgl. Alb. Maag, Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten 1813—1815 (Biel 1894), S. 217 ff.

Digitized by Google

40 000 Mann, eine bisher noch nie zusammengebrachte Militärgewalt, aufgeboten hatte, und überdies trugen die verantwortlichen Persönlichkeiten ernste Bedenken gegen ein schroff abweisendes Verhalten. Der Präsident der Tagsatzung, v. Wyß, machte in der diplomatischen Kommission darauf aufmerksam, daß sich die Schweiz, ohne die Alliierten zu beleidigen und ihr Wohlwollen zu verlieren, nicht von ihnen trennen könne und daß es in ihrem eigensten Interesse liege, die Hand zu einer Konvention zu bieten, die ihr die fremden Minister nach einer Anregung Stratford Cannings nahelegten [122]). Er drang mit seinen Argumenten trotz den energischen Protestationen des waadtländischen Gesandten Jules Muret durch, so daß die Tagsatzung am 20. Mai 1815 mit 13 Stimmen eine Übereinkunft schloß, nach welcher die Eidgenossenschaft ihren Beitritt zum „System" der Verbündeten erklärte, während diese sich verpflichteten, bei einem Friedensschluß für ihren Vorteil einzutreten, ihr im Notfall mit ihren Streitkräften beizustehen und, wenn das allgemeine Interesse einen „augenblicklichen Durchmarsch" verbündeter Truppen durch eidgenössisches Gebiet erheische, die Tagsatzung um ihre Erlaubnis anzusuchen [123]). Nachdem die Mehrheit der Kantone ihre Zustimmung kundgegeben hatte, trat die Konvention am 12. Juni in Kraft. Sie bedeutete, daß die schweizerischen und die verbündeten Truppen gemeinsam operieren mußten, daß das Prinzip der reinen Neutralität wiederum gebrochen und daß der Kriegszustand zwischen der Schweiz und Frankreich eingetreten war. Was nun geschah, erschien nur als die Konsequenz des nach allen Vorgängen der Übergangszeit unausweichlichen Vertrages.

122) Fr. v. Wyß II, 230. 232. Vgl. Talleyrands kasuistische Rechtfertigung des Neutralitätsbruches in seinem Bericht an Ludwig XVIII. vom Juni 1815, bei Pallain, S. 454.

123) Fetscherin, Repertorium I, 218—220.

Digitized by Google

Schon am 14. Juni reichte der Generalmajor August von Steigentesch im Auftrage des Fürsten Schwarzenberg bei der Tagsatzung das dringende Gesuch um Bewilligung des Durchzuges der österreichischen Armeen von Italien über den Simplon nach Genf und von Süddeutschland über Schaffhausen, Rheinfelden und Basel nach der französischen Grenze ein[124]). Das Begehren konnte selbstverständlich nicht abgeschlagen werden, und so bewegten sich vom 18. Juni an wohl 60 000 Österreicher durch das Wallis, das bei ihrem stockenden Vorrücken furchtbar ausgesogen wurde[125]). Acht Tage später, nachdem die Kunde von der am 18. Juni erfolgten entscheidenden Niederlage Napoleons bei Waterloo eingetroffen war, führte Erzherzog Ferdinand mehr als 100 000 Mann über Rheinfelden und über Basel nach dem Elsaß. Die in Basel stehenden eidgenössischen Truppen sahen nach einer Weisung der Tagsatzung die Durchziehenden als Freunde und Waffenbrüder an[126]).

Die Katastrophe der erneuerten Herrschaft Napoleons wurde in der Schweiz als eine Erlösung von schwerer Last empfunden[127]), da ein gefährlicher Angriff von französischer Seite kaum mehr zu befürchten war und eine Beschränkung der Grenzanstalten in Aussicht genommen werden konnte. Man durfte froh sein, daß sich der Sturm — von Wallis abgesehen — ohne

124) Abschied 1814/15 III, 545. Hilty, Politisches Jahrbuch 1888, S. 674.

125) v. Voß, Napoleons Untergang 1815, Bd. II (Berlin 1906), S. 176. Alb. Maag, Erinnerungen des Obersten Johannes Landolt von Zürich. Zürcher Taschenbuch 1894, S. 210 ff. Grenat, Histoire moderne du Valais, S. 614. H. Muret und B. de Cérenville, S. 48 f. Österreich ließ sich nachmals zu einigen Entschädigungen herbei. Oechsli, Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz II (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1908), S. 39.

126) Weisung vom 10. Juni 1815. Fr. v. Wyß II, 237.

127) Fr. v. Wyß II, 244 f.

Digitized by Google

erhebliche Schädigung der Landeskultur verzogen hatte. Gleichwohl ließen sich die politischen und militärischen Behörden noch zu einer Aktion verleiten, die der kriegerischen Aufwendung jener Tage einen wenig rühmlichen Abschluß gab.

Als die Heere der Verbündeten unaufhaltsam nach Frankreich vorrückten, erwachte auch im eidgenössischen Generalquartier der leidenschaftliche Drang zur Offensive, bei der die frisch eingeübten Truppen ihre Tüchtigkeit bewähren könnten, und die österreichische Diplomatie versäumte nicht, die kriegerische Stimmung anzufeuern. Bereits in einem an die Tagsatzung gerichteten Schreiben vom 26. Juni ließ Bachmann andeuten, daß nun für die Schweiz der Moment gekommen sei, sich neben den Alliierten selbständig gegen den gemeinschaftlichen Feind zu wenden, und am 29. Juni berichtete Finsler, es scheine unter den Offizieren zu einer Art Ehrensache geworden zu sein, sich für das Vorwärtsgehen zu erklären. Er selbst meinte, der General sollte nicht ängstlich an die Grenzsteine gebunden sein[128]). Die diplomatische Kommission wies indessen die Zumutungen der angriffslustigen Partei zurück, und noch am 1. Juli befahl die Tagsatzung dem General, unter keinen Umständen von der Defensive abzuweichen.

Inzwischen aber gaben die Franzosen selbst Anlaß zur Umstimmung der entscheidenden eidgenössischen Instanz. Am Abend des 28. Juni eröffnete der Kommandant der Festung Hüningen, General Joseph Barbanègre, ein temperamentvoller Südfranzose und Anhänger Napoleons, plötzlich ein Bombardement gegen Basel, das freilich nur eine Stunde dauerte und wenig schadete, aber deutlich genug verriet, welche Gefahr der Stadt von diesem in ihrer unmittelbaren Nähe errich-

128) Fr. v. Wyß II, 246 f.

Digitized by Google

teten Bollwerk fortwährend drohte[129]). Als dann in Zürich noch die Nachricht einlief, daß Abteilungen eines Zürcher Bataillons an der Grenze von den Franzosen angegriffen und mehrere Dörfer im Pruntrut von Streifkorps überfallen worden seien, gab die Tagsatzung dem Drängen der Offiziere nach und erteilte am 3. Juli dem General die Vollmacht, die Grenzen zu überschreiten und Stellung auf französischem Boden zu nehmen, wenn dies zum Schutze schweizerischer Ortschaften, besonders Genfs, oder zur Sicherung der Verbindung zwischen eidgenössischen Truppen nötig sei. Gegen diesen Mehrheitsbeschluß vermochten die Kantone St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin, Wadt und Wallis, die bei der strengen Neutralität verharren wollten, nicht durchzudringen[130]). So rückten denn in den nächsten Tagen etwa 20 000 Mann nach Hochburgund, und die Absicht Bachmanns und seines Generalstabschefs, des Freiburgers Castella, ging dahin, gemeinsam mit den Österreichern Besançon einzunehmen. Allein so weit wollte es die Tagsatzung um so weniger kommen lassen, als sich die Disziplin im Heere zu lockern begann und die Soldaten der argauischen Brigade Schmiel, die sich nach den ursprünglichen Weisungen nur zur Verteidigung der Grenze gebrauchen lassen wollten, den Gehorsam in offener Meuterei verweigerten[131]). Überdies mußte weitern Abenteuern auch mit Rücksicht auf die zunehmende Finanznot entgegen getreten werden; denn

129) Abschied 1814/15 III, 592. W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration I (Basler Neujahrsblatt 1905), S 56.

130) Abschied 1814/15 III, 387 ff.

131) Abschied 1814/15 III, 533—541. Hilty, Politisches Jahrbuch 1888, S. 394 ff. E. Zschokke, Oberst Joh. Nep. v. Schmiel, Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau 1910, S. 87 ff. G Meyer von Knonau, Ein Brief eines schweizerischen Feldpredigers nach General Bachmanns Einmarsch in die Franche Comté, mitgeteilt im Zürcher Taschenbuch 1913, S. 175 ff. Der Auflauf erfolgte, als die Brigade am 8. Juli die Grenze am Doubs bei Les Bois und Noirmont im Pruntrut überschreiten sollte.

Digitized by Google

bereits waren 6—7 Millionen Franken Kosten aufgelaufen, welche die Kantone nur mit größter Mühe decken konnten. Demnach lehnte die diplomatische Kommission die Mitwirkung bei einem Angriff auf Besançon ab, und als Bachmann und Castella teils in persönlicher Verstimmung, teils im Hinblick auf die Wiederherstellung des bourbonischen Throns ihre Entlassung einreichten [132]), ordnete die Tagsatzung die Räumung der hochburgundischen Gebiete an. Nur noch Blamont, das Pays de Gex und einige Jurapässe blieben von Ende Juli an besetzt.

Der ganze burgundische Feldzug war zwecklos und verfehlt [133]). Er gereichte der Schweiz keineswegs zur Ehre, und es läßt sich nicht bestreiten, daß die unbotmäßigen Truppen, die freilich bestraft werden mußten, einem gesunden Gefühle Folge gaben. Immerhin konnten die schweizerischen Staatsmänner aus der mißlichen Episode neuerdings, wie im Jahre 1813, die Lehre ziehen, daß es für ein kleines Land auf keinen Fall geraten sei, sich mit seiner Armee in die Kriegsführung großer Mächte einzumischen und daß eine korrekte Politik sich in Zukunft darauf bescheiden müsse, bei ausbrechenden europäischen Verwicklungen die eigene

132) Bachmanns sehr bestimmtes Entlassungsbegehren datiert vom 22. Juli 1815. Abdruck in der erwähnten biographischen Schrift: „Zum Andenken des Freiherrn Niklaus Franz von Bachmann An der Letz", S. 77. Über persönliche Reibungen im Hauptquartier berichtete der Stabsadjutant Fischer. Siehe Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer (Bern 1874), S. 98. 103. Er führte eine wesentliche Schuld an den unerquicklichen Verhältnissen unter den Offizieren auf Finsler zurück, „dessen Benehmen meine Menschenkenntnis auf eine mehr lehrreiche als angenehme Weise befördert hat". Vgl. Meyer v. Knonau, Art. Finsler in der Allgem. deutschen Biographie VII, 25.

133) „une faute!" J. Cart, De la participation des troupes suisses à l'invasion de la France par les Alliés en 1815. Revue historique vaudoise XVIII (1910), S. 308. Vgl. die Äußerungen des Zürcher Offiziers Salomon Hirzel über die unwürdige Rolle der Schweizer. Zürcher Taschenbuch 1891, S. 146.

Digitized by Google

Friedensordnung und staatliche Unantastbarkeit mit aller Kraft nach jeder Seite hin zu wahren!

Besser als die Offensive gegen Hochburgund ließ sich die schweizerische Beteiligung an der Belagerung von Hüningen rechtfertigen, das der Kommandant auch nach der Kapitulation von Paris nicht räumen wollte. Als er am 26. Juli Basel zum zweitenmal mit Bomben überschüttete, wandte sich Erzherzog Johann um aktive Hilfe an die Tagsatzung, und diese gestattete nach einigem Zögern die Mitwirkung schweizerischer Infanterie und Artillerie beim Angriff auf das Festungswerk. Am 28. August mußte Barbanègre das aus 110 Feuerschlünden arg zerschossene Fort mit seiner Garnison verlassen, und hierauf ordnete der Erzherzog nach einem gegebenen Versprechen dessen Schleifung an [134]).

In überschwenglicher Weise feierte „das dankbare Basel" am 4. September den „edlen Sprößling Rudolfs von Habsburg", der den Schweizern in der Tat aufrichtiges Wohlwollen entgegenbrachte, als Retter der bedrängten Stadt [135]).

So schloß die letzte Waffentat nach außen ab, an der die Schweiz bis zur Stunde teilgenommen hat. Ende August konnte die sich rasch vermindernde eidgenössische

134) Die ältere Literatur über die Belagerung der Festung Hüningen verzeichnet Dav. Rüscheler (ein Teilnehmer) im Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft 1866, S. 748. Vgl. Oechsli II, 357 ff. Rud. Thommen, Aus Briefen eines Baslers (Eduard Ochs) vor hundert Jahren. Basler Jahrbuch 1916, S. 270 ff. C. Tschamber, Geschichte der Stadt und ehemaligen Festung Hüningen (St. Ludwig 1894), S. 187 ff. H. Muret und B. de Cérenville, S. 74 ff. Das von Hilty im Polit. Jahrbuch 1888, S. 718—729 abgedruckte Tagebuch des Stabsadjutanten Hegner (vom 17. bis zum 28. August 1815) ist schon von M. Lutz in der zweiten Ausgabe seiner Schrift: „Die Festung Hüningen" (Basel 1816), S. 93—105 veröffentlicht worden.

135) W. Vischer, S. 59 f. Als „edlen Sprößling" usw. bezeichnete den Erzherzog die Tagsatzung in ihrem Dankschreiben vom 29. August 1815. Abschied 1814/15 III, 610.

Digitized by Google

Armee, deren Kommando nach dem Rücktritt Bachmanns Finsler übertragen worden war, bis auf 6000 Mann entlassen werden. Sie hatte inzwischen auch die Aufgabe erfüllt, das Volk von Nidwalden, das unter der Führung weltlicher und geistlicher Demagogen und unter dem gewissenlosen Zutun des Restaurators Haller sich fortwährend jeder eidgenössischen Anordnung mit fanatischem Starrsinn widersetzte, zur Vernunft zu bringen. Als alle Versuche einer friedlichen Verständigung gescheitert waren und selbst der endgültige Übergang des Engelbergertales an Obwalden ohne Eindruck blieb, faßte die Tagsatzung endlich den Entschluß zu militärischen Maßregeln und ließ am 17. August das Land besetzen. Sechs Kompagnien, die in Stansstad landeten, genügten zur Herstellung geordneter Verhältnisse; denn es zeigte sich sofort, daß die wirkliche Volksmehrheit im Grunde des Terrorismus übermütiger und herrschsüchtiger Persönlichkeiten müde war und auf keinen Fall die Szenen vom September 1798 wiederholen wollte. Der Landammann Xaver Würsch, der böse Geist des Landes, beeilte sich zurückzutreten. Dann wurde auf der Landsgemeinde vom 24. August die Landesregierung mit Männern von eidgenössischer Gesinnung neu bestellt und der bisher verpönte Bundesvertrag beinahe einstimmig angenommen [136]). Diesen Beschluß genehmigte sechs Tage später die noch in Zürich versammelte lange Tagsatzung [137]).

136) Abschiede 1814/15 III, 141—182. Fr. v. Wyß II, 266 ff. W. Rausteín, Die schweizerischen Halbkantone, ihre Entstehung und Rechtsstellung (Zürich 1912), S. 87—89. R. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden nach dem Sturze der Mediationsverfassung und der Übergang Engelbergs an Obwalden. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXVIII (1903), S. 169 ff. Auf die Umtriebe Hallers werfen die hier, S. 139 bis 141 und 171—173 abgedruckten Briefe vom 6. Dezember 1814 und 2. Juni 1815 ein eigentümliches Licht.

137) Abschiede 1814/15 III, 186. Fetscherin, Repertorium II, 852.

Digitized by Google

Bereits ist angedeutet worden, daß der neue, nach langwierigen Beratungen zustande gekommene Bundesvertrag am 9. September 1814 zwar feierlich als Grundgesetz der Eidgenossenschaft erklärt werden konnte, aber vorerst doch nur einen provisorischen Charakter trug, ohne die abschließende Form erlangt zu haben. Nachdem nun aber der Wiener Kongreß über die damals noch vorbehaltenen Gebietsansprüche der alten Kantone entschieden und die Grenzen der Schweiz gesichert hatte, nachdem drei neue Stände, Neuenburg, Genf und Wallis dem Bunde förmlich beigetreten und alle Kantone — vom Ländchen Nidwalden noch abgesehen — für das Verfassungswerk gewonnen waren, nachdem endlich der Weltfriede auf die Dauer wieder hergestellt zu sein schien, schritt die Tagsatzung Anfang August 1815 zur definitiven Redaktion und Ausfertigung des Bundesinstrumentes.

Diese nur fünfzehn Artikel umfassende Bundesurkunde entsprach in ihren wesentlichsten Bestimmungen den Wünschen jener Föderalisten, die darauf ausgegangen waren, den Kantonen ein möglichst weites Maß selbständiger Bewegung einzuräumen und die Wirksamkeit des Gesamtstaates auf ein Mindestmaß zurückzuweisen; sie kam aber auch in einigen wichtigen Punkten jener weitherzigen Partei entgegen, die bei aller Achtung vor der historischen Berechtigung der kantonalen Gemeinwesen die Kräfte der ganzen Eidgenossenschaft nach innen und nach außen stärken wollte.

Die zweiundzwanzig souveränen, nicht mehr alphabetisch, sondern in geschichtlicher Reihenfolge aufgeführten Kantone vereinigten sich neuerdings zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, sowie zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisteten sich gegenseitig ihr Gebiet und ihre Verfassungen, die von den obersten Kantonsbehörden fest-

Digitized by Google

zusetzen und im eidgenössischen Archiv niederzulegen waren, ohne der förmlichen Genehmigung der Tagsatzung zu bedürfen. Sie erhielten das Recht, mit auswärtigen Regierungen nicht nur Verträge über „ökonomische und Polizeigegenstände", sondern auch Militärkapitulationen abzuschließen. Sie erreichten durch den sechsten Artikel, daß Sonderbündnisse unter den Kantonen nicht mehr unbedingt, sondern nur insoweit verboten wurden, als solche Verbindungen dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachteilig wären. Sie bekamen freie Hand, den früher souveränen Hauptstädten und den alten Landschaften eine bevorzugte Stellung und sogar das Übergewicht in ihren Verfassungen zu sichern, wenn nur durch diese Privilegien die übrigen Kantonsbürger vom Genuß der politischen Rechte nicht völlig ausgeschlossen wurden. Für die Erledigung von Streitigkeiten unter ihnen selbst nahmen sie das Institut der Schiedsgerichte auf, wie es in den alten Bündnissen, zuerst im Zürcher Bunde vom Jahre 1351, vorgesehen war. Die katholischen Kantone insbesondere hatten endlich die Genugtuung, ihre Begehren in Beziehung auf die geistlichen Korporationen, denen die Revolutionszeit nicht günstig gewesen war, erfüllt zu sehen, indem der zwölfte, freilich nicht vollkommen klar gefaßte Artikel den „Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt", garantierte.

Trotz der überaus starken Betonung der kantonalen Eigenmacht kamen aber dem Bunde doch nicht unbedeutende Kompetenzen zu. Er konnte zur Erfüllung seiner Zwecke, vor allem zur Behauptung der Neutralität, über die verstärkten Mannschaftskontingente der Kantone (32 886 Mann) und über ihre erhöhten Geldbeiträge (540 107 Schweizerfranken) verfügen. Außerdem fiel ihm die Verwaltung einer eidgenössischen

Digitized by Google

Kriegskasse zu, die nach einem glücklichen Beschlusse aus den Eingangsgebühren auf Luxuswaren gebildet werden sollte. Im Falle äußerer oder innerer Gefahr war es Sache der betroffenen Kantone, vorerst die Mitstände„ zu getreuem Aufsehen" — wie die alte Formel lautete — aufzufordern; bei dauernder Gefahr aber hatte der Bund einzuschreiten und die Anordnungen für die Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen.

Das Organ des Bundes war die Tagsatzung, an welcher jedem Kanton, abweichend von der Mediationsakte, die den größeren Kantonen Rücksicht getragen hatte, nur eine Stimme zukam [138]). Die Gesandten brachten für die Verhandlungsgegenstände die Instruktionen ihrer kantonalen Behörden mit und versammelten sich in zweijährigem Umlauf abwechselnd jeweilen in den Vororten Zürich, Bern und Luzern, deren Standeshäupter — Bürgermeister oder Schultheißen — die Sitzungen präsidierten und mit einer aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber bestehenden eidgenössischen Kanzlei die Bundesangelegenheiten auch während der „parlamentarischen" Vakanzen leiteten. In den Geschäftsbereich der Tagsatzung gehörten die völkerrechtlichen Beziehungen, soweit sie nicht den Kantonen überlassen waren. Sie erklärte Krieg und schloß Frieden; sie allein errichtete Bündnisse und Handelsverträge mit fremden Staaten; von ihr wurden eidgenössische Gesandte ernannt und abberufen. Nach innen waren ihr weitgehende, in der alten Eidgenossenschaft nie gekannte Befugnisse im Militärwesen zugestanden. Sie bestimmte die Organisation, die Ausrüstung und Verwendung der kantonalen Kontingente und wählte den General, den Generalstab und die eid-

138) Und doch stellte Bern 4584, Uri nur 236 Mann für das Bundesheer, und während Bern 91 695 Fr. an die gemeinsamen Kosten zahlte, hatte Uri nur 1184 Fr. zu leisten. Das Mißverhältnis hat sich auf den heutigen Ständerat vererbt.

Digitized by Google

genössischen Obersten. Das wollte heißen, daß ihr für die Ausbildung der nationalen Wehrkraft eine eingreifende Gesetzgebung vorbehalten war. Bei außerordentlichen Umständen hatte sie das Recht, dem Vorort besondere Vollmachten zu erteilen oder ihm ein Kollegium von sechs „eidgenössischen Repräsentanten" beizugeben, das bis zu ihrem Wiederzusammentritt die Funktionen einer Zentralbehörde übte. Für ihre Beschlüsse wurde der Grundsatz der Mehrheitsentscheidung, wenn auch mit Erschwerungen für einzelne Gegenstände, festgelegt.

Von politischen Rechten der Staatsbürger war im Bundesvertrage nicht die Rede und von Freiheiten nur die Handelsfreiheit für Lebensmittel, Landeserzeugnisse, Vieh und Kaufmannswaren mit ungehinderter Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern zugesichert [139]). Aber die den Verkehr landauf und -ab belästigenden Zölle, Weg- und Brückengelder wurden beibehalten; nur durften die Kantone ohne Genehmigung der Tagsatzung neue Verkehrsschranken nicht errichten noch die bestehenden erhöhen. Das Recht der freien Niederlassung und die Gewerbefreiheit waren stillschweigend preisgegeben [140]).

Das ganze Werk, das nicht als Verfassung, sondern mit Absicht nur als „Vertrag" bezeichnet wurde und jede Bestimmung über eine künftige Revision ver-

139) Um „die Gemüter durch frohe Aussichten zu erheitern", bemerkt ironisch der Verfasser des Aufsatzes: „Der schweizerische Bund vom 7. August 1815" in Rankes Histor.-politischer Zeitschrift II (1833—1836), S. 147. Der anonyme Autor war Joh. Kaspar Bluntschli. Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferd. Meyer (Frauenfeld 1915), S. 117.

140) Abdruck des Bundesvertrages im Abschied 1814/15 III, Beilage E und in Fetscherins Repertorium II, 695—703. Vgl. Kaiser und Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen, Texte, S. 176—184. Die Truppenkontingente der Kantone wurden in der Folge auf 33 758 Mann, die Geldbeiträge auf 539 275 Fr. festgesetzt.

Digitized by Google

missen ließ, muß als ein Rückschritt gegenüber der Mediationsakte vom Jahre 1803 betrachtet werden. Es lockerte im Interesse der Kantone noch stärker als jene vom Ersten Konsul aufgedrungene Schöpfung den Zusammenhang und die Staatskraft der Eidgenossenschaft. Und am wenigsten vermochte es den Vergleich mit den helvetischen Verfassungsarbeiten zu bestehen, die auch in ihren späteren Stadien die Ansprüche der kleinen und kleinsten Souveränitäten zurückgehalten hatten und vom Einheitsprinzip nicht abgewichen waren. Nur ein verblendeter Reaktionär, wie Karl Ludwig von Haller, konnte gegen alle Wahrheit behaupten, daß wieder „eine verkappte helvetische Republik" geschaffen worden sei [141]). Aber man hüte sich, an die Arbeit der Jahre 1814 und 1815 nur den Maßstab der während der Revolutionsepoche ins Leben gerufenen, zum Teil ganz ephemeren Konstitutionen anzulegen; will man gerecht sein, so muß man sie nach den Zuständen in der alten, mit dem Jahre 1798 untergegangenen, doch keineswegs vergessenen Eidgenossenschaft beurteilen, mit der sie gewissermaßen die durch die Helvetik unterbrochene Rechtskontinuität wiederherstellte [142]). Und wer diesen Standpunkt einnimmt, kann sich den glücklichen Wandlungen nicht verschließen, die trotz den scharfen reaktionären Widerständen durch den Bundesvertrag besiegelt wurden. Alle früheren Unterschiede zwischen vollberechtigten, herrschenden Kantonen, zugewandten Orten und abhängigen, der Ausbeutung anheimgefallenen Vogteien waren aufgehoben. Die aus Territorien minderen Ranges geschaffenen neuen Bundesglieder erfreuten sich der rechtlichen Gleichstellung mit den alten Ständen.

141) In seiner aus Paris vom 1. September 1824 datierten Denkschrift. Oechsli, Zwei Denkschriften Karl Ludwig v. Hallers. Festgabe für Gerold Meyer v. Knonau (Zürich 1913), S. 414.

142) Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft (1891), S. 379.

Digitized by Google

An die Stelle der zahlreichen älteren Bundesurkunden, die bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts ihre Gültigkeit behauptet hatten, trat nun ein einziges konstitutives Dokument, durch das sich die Kantone übereinstimmend nicht nur für ihre eigenen Bedürfnisse, sondern auch für die Zwecke der Eidgenossenschaft verpflichteten. Der vorgeschriebene Wechsel in der Leitung des Föderativstaates hatte seine offenbaren Nachteile; sie wurden aber aufgewogen durch die Schöpfung der eidgenössischen Kanzlei, die den Zusammenhang der Geschäfte wie die unvermeidlichen diplomatischen Formen wahrte und als das permanente Organ der Eidgenossenschaft erschien [143]). Den Kantonen war doch nicht mehr eine so selbstherrliche Stellung wie vor 1798 zugestanden. Sie mußten sich in dem einst so sehr vernachlässigten Wehrwesen den Anordnungen des Bundes unterziehen, und der Bund allein führte die diplomatischen Verhandlungen mit dem Ausland. In diesen Dingen schritt die Schweiz dem ebenfalls im Jahre 1815 geschaffenen deutschen Bunde vor, dessen Einrichtungen sich sonst mit den schweizerischen mannigfach berührten. Hier wie dort handelte es sich um einen Ausgleich zwischen dem Streben nach energischer Zusammenfassung der nationalen Kräfte und uralter germanischer Abneigung gegen zentrale Einförmigkeit [144]).

Ob nun aber die historische Betrachtung zu einem anerkennenden oder verwerfenden Urteil gegenüber dem

143) J. Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft II (Zürich 1878), S. 65.

144) Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts I (Leipzig 1855), S. 310. Fr. de Crue, La Suisse de 1815 à 1848, bei Lavisse und Rambaud, Histoire générale X, 596. Vgl. die Urteile Bluntschlis, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I² (1875), S. 483 ff. und Stricklers im erzählenden Teil des erwähnten Werkes von Kaiser und Strickler, S. 95 ff. Eine bemerkenswerte Betrachtung über den Bund vom 7. August 1815 hat Bluntschli schon 1833 in der erwähnten Rankeschen Zeitschrift II, 147 ff niedergelegt.

Digitized by Google

Bundesvertrag gelangen möge: das Entscheidende war auf alle Fälle, daß die Eidgenossenschaft noch bestand und sich nach allen Stürmen der Übergangszeit mit der wohlerwogenen Unterstützung der Großmächte in ihrem Dasein neu befestigt sah. Nun mochte früher oder später der während der Helvetik von hochherzigen Männern erweckte nationale Geist die mangelhaften Formen des Staatenbundes sprengen.

Nach einem besonderen Beschlusse der Tagsatzung sollte der Bundesvertrag am 7. August 1815 förmlich ausgefertigt und beschworen werden. An diesem Tage kleidete sich Zürich in festliches Gewand, wenn auch die Bürgerschaft, nicht anders als das ganze Schweizervolk, nur die Rolle eines müßigen Zuschauers bei der Handlung spielen konnte. Die Tagherren versammelten sich in ihrem Sitzungssaale auf der Zunft „zur Meisen“ [145]) und unterschrieben dort die Pergamenturkunde, die mit einem neuen, das eidgenössische Kreuz und die Wappen der Kantone vereinigenden Staatssigill bekräftigt war. Dann begaben sie sich in feierlichem Aufzug nach der Großmünsterkirche, in deren ehrwürdigen Räumen die Haupthandlung unter Anwesenheit des Erzherzogs Johann und der fremden Minister vor sich ging. Nachdem der Präsident, David von Wyß, die Entstehung und Bedeutung des Bundesvertrages, den er als ein neues, die verschiedenen Kantone umschlingendes Freundschaftsband und als das ersehnte Resultat des freien Nationalwillens bezeichnete, gewürdigt hatte, las der Kanzler Mousson die Bundesurkunde und die Eidesformel vor, worauf sämtliche Gesandte aufstanden, ihre Rechte erhoben und dem Präsidenten den Schwur nachsagten.

Der ganze Akt verlief in den gemessenen, würdevollen Formen, die aus der vorrevolutionären Zeit

145) Im ersten Stockwerk dieses Gebäudes. C. Stichler, Festschrift der Zunft „zur Meisen“ (Zürich 1907), S. 60 f.

Digitized by Google

überliefert waren, und machte auch auf die anwesenden Gäste einen tiefen Eindruck. Erzherzog Johann konnte sich nicht enthalten, beim nachfolgenden Festmahl das Wort zu ergreifen und auf die Freiheit, die Unabhängigkeit und das Wohl der Eidgenossenschaft „eine Gesundheit anzubringen". Im amtlichen „Abschied" aber wurde die Überzeugung ausgesprochen, daß der Tag eine neue Epoche schweizerischer Geschichte eingeleitet habe [146]).

Am 31. August löste sich die lange Tagsatzung auf, nachdem sie dem Vorort Zürich noch umfassende Vollmachten und Instruktionen für die weitere Führung der eidgenössischen Angelegenheiten erteilt und dem Präsidenten für seine umsichtige und versöhnliche Geschäftsleitung den verdienten Dank bezeugt hatte [147]). Sie durfte doch mit Befriedigung auf ihre Tätigkeit zurückblicken; denn es war ihr gelungen, ihre anfängliche Zerfahrenheit zu überwinden, der inneren und äußeren Schwierigkeiten trotz der schwerfälligen Bundeseinrichtung Herr zu werden und auf den Trümmern der Mediationsakte einen neuen verfassungsmäßigen Zustand zu begründen, bei dem sich die kantonalen und nationalen Kräfte vorerst in ruhiger Sicherheit entfalten konnten.

146) Abschied 1814/15 III, 115—119. Die Rede des Präsidenten ist in der Beilage D abgedruckt. Über die Vorgänge vgl. die noch 1815 erschienene Geschichte Helvetiens von M. Lutz, S. 658 und die von Usteri bediente „Aarauer Zeitung" 1815, Nr. 104 vom 12. August. Fr. v. Wyß II, 262 ff. S. Zurlinden, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I (1914), S. 13. — Auf der Originalurkunde vom 7. August fehlte ursprünglich die Unterschrift eines Nidwaldner Gesandten. Sie wurde am 30. August, zugleich mit der Beschwörung des Bundes, nachgetragen. Verbalprozeß im Abschied, S. 186. Usteri, Handbuch des schweizer. Staatsrechts, 2. Aufl. 1821, S. 16. Durrer, S. 237.

147) Abschied 1814/15 III, 805—810. Fr. v. Wyß II, 282 ff. Siehe hier besonders die anerkennenden Worte des Genfer Syndic Desarts.

Digitized by Google

Noch harrten indessen verschiedene die Schweiz betreffende Fragen der Erledigung auf dem zweiten Kongreß der Großmächte, der nach der definitiven Verbannung Napoleons und nach der erneuerten Übernahme der französischen Krone durch Ludwig XVIII. in Paris zusammentrat. Die diplomatische Kommission der Tagsatzung versäumte nicht, die noch unerfüllten Wünsche über Gebietsabrundungen vorzüglich an der Westgrenze zu formulieren; aber das wichtigste war, daß es ihr gelang, den ausgezeichneten Genfer Pictet de Rochemont für die Vertretung der schweizerischen Interessen vor den entscheidenden Instanzen zu gewinnen [148]). Er verfolgte seine Aufgabe mit unvergleichlicher Ausdauer, und anfangs schienen sich die Dinge gutenteils nach seinen Wünschen zu gestalten, da die Mächte zufolge ihrer vorläufigen Übereinkunft vom 19. September willens waren, das ganze Pays de Gex mit Einschluß des bisher noch französischen Versoix und des Fort de l'Ecluse der Schweiz zu überlassen. Gegen die Abtretung dieser Landschaft sperrten sich aber Talleyrand und sein Nachfolger, der Herzog von Richelieu, aus allen Kräften, und Pictet mußte froh sein, schließlich für seinen Kanton und die Schweiz eine schmale Strecke auf dem rechten See- und Rhoneufer zu erlangen, die freilich von hohem Werte war, indem durch ihre Übergabe, vor allem durch die Abtretung von Versoix, die längst ersehnte unmittelbare, freie Verbindung zwischen Genf und dem Waadtland gesichert wurde [149]). Daneben

148) Pictets Instruktion ist in Beilage N zum Abschied 1814/15 Bd. III, sein offizieller Gesamtbericht in Beilage H zum Abschied von 1816 abgedruckt. Jetzt liegen diese Aktenstücke auch im zweiten Bande der von L. Cramer herausgegebenen Correspondance diplomatique de Pictet de Rochemont et de François d'Ivernois (Genf 1914), S. 13—18 und 249—265 vor. Vgl. Edm. Pictet, C. Pictet de Rochemont (1892), S. 246 ff. und die Korrespondenz mit Dav. v. Wyß bei Fr. v. Wyß II, 285 ff. Oechsli II, 374 ff.

149) „malheureusement pour nous", bemerkt Louis

Digitized by Google

erreichte er, daß die Mächte die Neutralität Savoyens auch auf die westlichen Provinzen von Ugine über Bourget bis an die Rhone ausdehnten und das Versprechen gaben, sich bei Sardinien für weitere Arrondierung des Genfer Gebietes und für die Gewährung einer zollfreien Zone, wie sie auch Frankreich für das wirtschaftlich von Genf abhängige Pays de Gex einräumte, zu verwenden. Unter seinem Zutun ließ sich der Pariser Kongreß weiterhin herbei, der Schweiz von 700 Millionen, die Frankreich den Verbündeten zu zahlen hatte, 3 Millionen als Entschädigung für ihre Kriegskosten zu überweisen und die vollständige Schleifung des eroberten Hüningen, an dessen Stelle niemals mehr ein Festungswerk errichtet werden sollte, anzuordnen. Im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 erhielten die der Schweiz gewidmeten Beschlüsse die förmliche Bestätigung durch Frankreich und die alliierten Mächte [150]), und in einer besonderen Konvention vom gleichen Tage wurde Frankreich nachdrücklich an die während der Revolutionszeit auch in der Schweiz bei Gemeinden und Privaten kontrahierten Schulden erinnert [151]).

Mit Sardinien konnte Pictet indessen nicht sofort ins Reine kommen, da der Abbé Vuarin durch geheime Umtriebe am Turiner Hofe seinen Bestrebungen wieder-

Ricard als Franzose. Siehe S. 227 ff. seines Werkes: Genève et les traités de Paris de 1814 et de 1815 (Paris 1883).

150) Abschied 1816, Beilage H, S. 22. Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke (Zürich 1820), S. 106. Fetscherin, Repertorium II, 815. L. Cramer, Correspondance diplomatique II, 540. 542. Über die Schleifung Hüningens, für deren bedeutende Kosten vor allem Basel eintreten mußte und die erst am 15. Januar 1816 vollendet war, vgl. Abschiede 1816, S. 73 und die Beilage F.

151) Abschied 1816, Beilage H, S. 23—31. Über die langwierigen Verhandlungen, die sich zwischen der Schweiz und Frankreich an diese Konvention geknüpft haben, vgl. die Darstellung Aug. v. Gonzenbachs im Archiv f. schweizer. Geschichte XIX (1874), S. 41—232.

Digitized by Google

um in die Quere trat [152]). Erst später, auf einem neuen diplomatischen Feldzuge, den er im Namen der Eidgenossenschaft führte, vermochte er die sardinische Regierung zu einem leidlichen Abkommen, dem Turiner Vertrag vom 16. März 1816, zu bewegen, der dem Kanton Genf die für die völlige Geschlossenheit seiner Ost- und Südgrenze unentbehrlichen savoyischen Gemeinden zugestand, ihm aber anderseits einen Beitrag von 100 000 Lire an die Kosten der Entfernung des Douanenkordons auferlegte [153]).

Erfolgreicher als in der Lösung territorialer Fragen, die man in Paris nach ihrer Behandlung durch den Wiener Kongreß offenbar nur ungern wieder auf die Tagesordnung setzte oder — wie die Entscheidung über das Dappental — einfach für spätere willkürliche Lösung in der Schwebe ließ [154]), waren Pictets Bemühungen um die Aufnahme einer bestimmten Erklärung über die schweizerische Neutralität. Der englische Minister Castlereagh und Capo d'Istria, der bewährte Freund der Schweiz, übernahmen es, dem Kongreß einen Entwurf zu unterbreiten, den sie um des erwünschten Eindrucks

152) Vuarin suchte den König Viktor Emanuel persönlich in Turin gegen das ketzerische Genf einzunehmen. Aber anderseits sträubten sich auch jetzt die alten Genfer gegen die Zunahme des katholischen Elements. Fleury und Martin, Histoire de M. Vuarin II, 98 ff. H. Fazy, Genève suisse 1814—1914, S. 20.

153) Abschied 1816, S. 84—87. 94—100. Der 24 Artikel umfassende Vertrag ist in der Aktenbeilage K, S. 47—53, in Fetscherins Repertorium II, 817—831 (hier auch in deutscher Übersetzung) und bei L. Cramer, Correspondance diplomatique II, 545—558 abgedruckt. Die Korrespondenzen Pictets über die Turiner Unterhandlungen sind in diesem zweiten Bande von S. 279 an zum erstenmal vollständig dargeboten. Vgl. Edm. Pictet, S. 341 ff. und die von Hs. Brugger herausgegebenen Briefe Pictets an Fellenberg, Politisches Jahrbuch 1915, S. 449 ff. Für die Gestaltung der alten und neuen Territorialverhältnisse Genfs und für die Ausdehnung der zollfreien Zone, sowie der savoyischen Neutralität sei auf die dem Abschiedeband. der Biographie Pictets und dem zweiten Bande der Correspondance beigegebenen Karten verwiesen.

154) Abschied 1816, S. 87—89.

Digitized by Google

willen für ihr eigenes Werk ausgaben, der aber aus der Feder Pictets selber stammte [155]). Er wurde von fünf Großmächten, denen sich auch Portugal anschloß, mit geringen Änderungen genehmigt und ebenfalls am 20. November urkundlich ausgefertigt. Seine Bestimmungen sind bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben.

Die Mächte beriefen sich in dieser Akte auf ihre Wiener Erklärung vom 20. März, deren Bedingungen die Tagsatzung inzwischen erfüllt hatte. Sie anerkannten nun in aller Form die immerwährende Neutralität der Schweiz und gewährleisteten ihr zugleich den unverletzlichen Bestand ihres Gebietes in den neuen, teils durch den Wiener Kongreß, teils durch den Pariser Frieden festgesetzten Grenzen. Zugleich anerkannten und garantierten sie die Neutralität der savoyischen Provinzen, die nach den abgeschlossenen Verträgen in den schweizerischen Neutralitätsbereich eingetreten waren. Sie entschlugen sich jeder Einmischung in die inneren schweizerischen Angelegenheiten und erklärten schließlich — nach der Eingebung des klugen Genfer Diplomaten —, „daß die Neutralität und Unverletzlichkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß im wahren politischen Interesse ganz Europas liegen“ [156]). Damit gaben

155) Nach seinem Schreiben an Dav. v. Wyß vom 5. November 1815. L. Cramer, Correspondance diplomatique II, S. 202. Vgl. Edm. Pictet, S. 316 f. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 33—325.

156) Abschied 1816, S. 91—94. Beilage H, S. 22. Fetscherin, Repertorium II, 812—815. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 593—595. L. Cramer, Correspondance diplomatique II, 543—545. Nach der Überschrift der Urkunde: „Acte portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire“, wäre die schweizerische Neutralität nicht nur anerkannt, sondern auch garantiert worden. Aber die maßgebende Bestimmung der Akte

Digitized by Google

sie dem natürlichen Charakter der Schweiz und der alten eidgenössischen Politik die völkerrechtliche Anerkennung.

Jetzt war die zu Ende des Jahres 1813 eingeleitete Neukonstituierung der Eidgenossenschaft nach ihren inneren Verhältnissen und ihren äußeren Beziehungen im Zusammenhang mit der Herstellung der europäischen Friedensordnungen vollzogen, und die Behörden hatten nur noch für die allerdings nicht leichte Durchführung der beschlossenen territorialen Änderungen zu sorgen [157]). Die Mächte bezeugten der Schweiz ausdrücklich ihre Zufriedenheit über ihr Verhalten in der Zeit der Prüfung, und Österreich bedachte verschiedene ihrer Staatsmänner mit Orden, Adelstiteln und Geschenken, die trotz einer durchsichtigen Tendenz dankbar angenommen und nur von Finsler, dem „taktlosen und rigoristischen Republikaner" — wie Schraut entrüstet dem Fürsten Metternich berichtete — zurückgewiesen wurden [158]).

heißt: „les Puissances ... font par le présent acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse". Hieraus haben sich die Unsicherheiten in der Auffassung ergeben. Ich schließe mich den Ausführungen Schweizers, S. 595 ff. an. Vgl. übrigens F. L. Calonder, Ein Beitrag zur Frage der schweizerischen Neutralität (Zürich 1890), der sich S. 125 für die „Garantie" entscheidet. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik II, 157. Oechsli II, 381. E. Gagliardi, Die Entstehung der schweizerischen Neutralität (Zürich 1915), S. 18 ff. A. v. Salis, Die Neutralität der Schweiz (Leipzig 1915), S. 8. H. Schneider, Vor hundert Jahren (Zürich 1916), S. 15. — In der französischen Fassung lautet die Schlußerklärung: „Les Puissances signataires reconnaissent authentiquement que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière."

157) Über die Schwierigkeit der Vollziehung des Turiner Vertrages vgl. A. Rilliet, Histoire de la restauration de la République de Genève (1849), S. 392 ff. Edm. Pictet, S. 393 ff.

158) Schweizer. Geschichtforscher IX, 1837 (Biographie v. Mülinens), S. 272. Fischer, A. Fr. Bachmann (1831), S. 53. Fr. v Wyß II, 335. Hilty, Politisches Jahrbuch 1888, S. 716 ff. Über Finsler vgl. die Mitteilung Oechslis II, 383, Anm. 1.

Digitized by Google

Schon im Oktober, noch vor dem eigentlichen Abschluß der Pariser Unterhandlungen, nahmen die Kaiser von Rußland und von Österreich ihren Rückweg durch die Schweiz. Basel und Zürich bereiteten den huldvoll auftretenden Monarchen herzlichen Empfang[159]), und als Kaiser Franz am 13. Oktober nach St. Gallen kam, begrüßte ihn Müller-Friedberg, der Sprecher der Regierung, mit jener feierlichen Eleganz der Rede, die den Magistraten der alten Schule so glücklich zu Gebote stand. In seiner schlichten Erwiderung versicherte der Kaiser, daß er der Schweiz seine Zuneigung bewahren und dem Kanton St. Gallen „dauerhaft gewogene Nachbarschaft" halten werde[160]).

Ende November und Anfang Dezember berührten auch Metternich und Capo d'Istria auf ihrer Heimreise den schweizerischen Boden und erfreuten sich ehrenvoller Aufmerksamkeit[161]). Das Werk der Großmächte und der Diplomaten war getan. Daß aber ihre bei festlichen Gelegenheiten freigebig ausgestreuten Freundschaftsversicherungen nicht allzu lange vorhielten, sollte sich schon in den nächsten Jahren zeigen.

159) „Aarauer Zeitung" 1815, S. 570. 581. Fr. v. Wyß II, 338 ff.

160) „Der Erzähler", Nr. 42 vom 20. Oktober 1815. Dierauer, Müller-Friedberg, 348.

161) Metternichs Brief an seine Mutter vom 6. Dezember 1815. Nachgelassene Papiere II, 527. Journal de Marc-Jules Suès, S. 151. „Allgemeine Zeitung" 1815, S. 1407. Lausanne verlieh Capo d'Istria das Ehrenbürgerrecht. B. van Muyden, Pages d'histoire lausannoise (1911), S. 599.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Bevormundung durch die Kongreßmächte.

Während der inneren und äußeren Neugestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft in den Jahren 1814 und 1815 hatten sich eingreifende politische Veränderungen auch in ihrer Nachbarschaft vollzogen. Das napoleonische Machtsystem war unwiderruflich gebrochen, Frankreich annähernd auf seinen alten Umfang reduziert, der Rheinbund aufgelöst und ein deutscher Bundesstaat oder vielmehr Staatenbund geschaffen, der wie ein vergrößertes Abbild des föderativen Wesens in der Schweiz erschien, aber trotz seines lockeren Gefüges eine stärkere Macht entfalten konnte, als das untergegangene „heilige römische Reich deutscher Nation". Von den Gliedern des deutschen Bundes waren Baden, nunmehr als stattliches Großherzogtum, Württemberg und Baiern als Königreiche und der österreichische Kaiserstaat im Norden und Nordosten unmittelbare Nachbarn der Eidgenossenschaft. Aber außerdem umfaßte Österreich, das nach den Entscheidungen des Wiener Kongresses auch über das lombardisch-venezianische Königreich gebot, ihre südlichen Grenzen vom Stilfser Joch bis zum Langensee hinüber. Im Südwesten wurde sie auf einer ebenso weiten Strecke vom Königreich Sardinien berührt, das mit der Erwerbung Genuas eine wesentliche Verstärkung gewonnen und nun zugleich das savoyische Stammland der in Turin residierenden Dynastie zurückerhalten hatte.

Digitized by Google

Die Tagsatzung versäumte nicht, die diplomatischen Beziehungen zu ihrer Umgebung neu zu ordnen oder sie im Anschluß an frühere Gepflogenheiten fortzuführen. Aus finanziellen Gründen unterhielt sie, abgesehen von einem Generalkonsul in Mailand, nur wenige ständige Vertreter an fremden Höfen. In Wien besorgte der Freiherr Ferdinand Müller von Mühlegg, dessen Korrespondenzen „sich nicht selten durch inneren Gehalt auszeichneten", als schweizerischer Geschäftsträger den Verkehr mit der österreichischen Regierung, und in derselben bescheidenen Eigenschaft war in Paris seit der Abberufung des bevollmächtigten Ministers Maillardoz (Frühjahr 1814) der Soloturner Georg v. Tschann beglaubigt. Um so zahlreicher war das Korps der in der Schweiz akkreditierten fremden Diplomaten, die hier aufmerksam die politischen Bewegungen überwachten oder leiteten und die in Bern, der mehr als Zürich den aristokratischen Lebensformen zugeneigten Stadt, mit Vorliebe ihren Wohnsitz nahmen. Frankreich wurde nach wie vor durch den Grafen August Talleyrand, Großbritannien durch Stratford Canning, Österreich durch den greisen Herrn von Schraut, Preußen vom Jahre 1816 an durch den Staatsrat Justus von Gruner, einen Mann von reichster Erfahrung im öffentlichen Leben [1]), und Rußland nach der Abreise Capo d'Istrias durch den aus Livland stammenden Baron Paul von Krüdener vertreten. Neben diesen Großmächten setzten auch verschiedene andere Staaten, Baden, Baiern, die Niederlande, Sardinien und Spanien besonderen Wert auf dauernde diplomatische Verbindung mit der Schweiz, indem sie die entsprechenden Geschäfte Ministerresidenten oder Gesandten übertrugen, und der Vatikan betraute ohne Unterbrechung

1) Allgem. deutsche Biographie X, 42—48. Fr. Pieth, Die Mission Justus v. Gruners in der Schweiz 1816—1819 (Chur 1899).

Digitized by Google

einen Nuntius, der herkömmlicherweise in Luzern seine Behausung fand, mit der Wahrung der römisch-katholischen Interessen [2]).

So mochte es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, als ob die Schweiz wiederum in den Mittelpunkt der europäischen Politik getreten wäre. Allein die Zeiten, in denen sich die Mächte wetteifernd um ihre Gunst bewarben, waren längst entschwunden und konnten nicht mehr heraufbeschworen werden. Jetzt sah sie sich in eine durchaus passive Rolle abgedrängt. Das anerkennenswerte Wohlwollen, das ihr die entscheidenden Potenzen noch auf dem Wiener und auf dem Pariser Kongreß gewidmet hatten, wurde ihr entzogen und verwandelte sich rasch in unfreundliche Bevormundung. Fast noch stärker als seinerzeit das napoleonische Protektorat mußte sie den wirtschaftlichen und politischen Druck empfinden, den ihr vor allem Frankreich und Österreich, dann auch Preußen und Rußland während einer Reihe von Jahren auferlegten. Man kann sich eines peinlichen Eindrucks nicht erwehren, wenn man die demütigenden Schritte jener Mächte gegenüber einem kleinen Lande, aber auch die bisweilen unwürdige Haltung der Behörden in der Schweiz verfolgt.

Mit Frankreich schien sich anfangs ein leidliches Verhältnis herzustellen, da dem Hofe Ludwigs XVIII. viel daran gelegen war, die alten, seit der Revolutionszeit unterbrochenen Beziehungen zwischen den Bourbonen und der Schweiz wieder aufzunehmen und günstige Militärverträge mit den Kantonen abzuschließen. Zwar hatte die Leidenschaft für den fremden Kriegsdienst unter den Massen des Volkes merklich nachgelassen; aber Graf Talleyrand erreichte doch, daß trotz einer da und dort hervortretenden kräftigen Opposition

2) Fetscherin, Repertorium II, 1064 ff. gibt eine Übersicht der diplomatischen Vertreter in der Schweiz von 1814 an.

Digitized by Google

bis zur Mitte des Jahres 1816 sämtliche Kantone, mit Ausnahme Appenzells und Neuenburgs, „kapitulierten“ und daß über 12 000 Mann in freiwilliger Werbung, bisweilen auch unter obrigkeitlichem Zwang, sich Frankreich zur Verfügung stellten [3]). Vornehmlich die Angehörigen aristokratischer Kreise förderten das Kapitulationsgeschäft. Sie versahen sich als Offiziere unter der Ägide des Grafen von Artois, des Generaloberſten der Schweizer Truppen, einer ehrenvollen und einträglichen Karriere, die ihnen das nach allen Richtungen beengte Heimatland nicht bieten konnte. Den im französischen Volke zunehmenden Haß gegen die Schweizer Söldner hatten sie weniger zu empfinden als die Mannschaft.

Kaum aber waren diese Verträge, deren Vereinbarung nach der neuen Bundesakte ausschließlich in die Befugnisse der Kantone fiel, genehmigt, als sich Frankreich wiederum rücksichtslos gegen die wirtschaftlichen Interessen des Schweizer Volkes wandte. Wohl ließ es sich zur Überweisung der ihm auferlegten Kriegskontribution von 3 Millionen, zur Rückzahlung der Massenaschen Zwangsanleihen an die Städte Zürich, Basel und St. Gallen und zu verschiedenen weiteren Entschädigungen für den in der Revolutionszeit begangenen Raub herbei [4]); aber um so schärfer handhabte die Re-

3) A. Maag, Geschichte der Schweizer Truppen in französischen Diensten 1816—1830 (Biel 1899), S. 38 ff. Fr. v. Wyß II, 363 ff. Eine Mehrheit der Kantone schloß auch Kapitulationen mit Holland ab (10 007 Mann); Neuenburg stellte 429 Mann für den preußischen Dienst. Sehr beachtet wurde die Rede des freiburgischen Staatsrates Uffleger gegen den Kriegsdienst der Schweizer in Frankreich, „den größten Staatsfehler, den wir je begehen können“ (22. Febr. 1816). Sie ist in deutscher Übersetzung im Schweizer. Museum (Aarau 1816), S. 307—328 abgedruckt.

4) Gonzenbach, Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich ... betreffend Kriegskosten und andere Kriegsentschädigungen. Archiv f. schweizer. Geschichte XIX (1874), S. 74 ff. Luginbühl, Das Zwangsanleihen Massenas bei

Digitized by Google

gierung gegenüber der Schweiz jenes drückende Zollsystem, das sie aus der napoleonischen Hinterlassenschaft ohne jede Milderung als Grundlage für die Verbesserung der französischen Finanzen und für die Hebung der eigenen Industrie und Bodenkultur übernommen hatte [5]). Sie wich jedem Handelsvertrage, den die Tagsatzung zu errichten wünschte, aus; sie erschwerte nicht nur die Einfuhr, sondern auch den Transit der Güter nach den französischen Häfen, und sie spottete der Bedingungen, die die industriellen Kantone zur Erzielung einiger Handelsvorteile an den Abschluß der Militärkapitulationen knüpfen wollten [6]). Vielmehr erließ sie unterm 28. April ein neues Gesetz, das die bestehenden Ansätze noch erhöhte und die schweizerischen Manufakturen vom französischen Markte beinahe völlig ausschloß. Nun brachten freilich auch Spanien, die Niederlande und Österreich das Prohibitivsystem zur Anwendung und schadeten besonders der ostschweizerischen Industrie; aber am bittersten wurde doch das Vorgehen der bourbonischen Regierung empfunden, um deren zweite Restauration sich die Schweiz durch die Teilnahme am Feldzuge von 1815 entschiedene Verdienste erworben hatte. Die schweizerische Bevölkerung litt um so schwerer unter den Rückwirkungen dieser Handelssperre, als der weitverbreitete Mißwachs der Hungerjahre 1816/17 in manchen Gegenden ohnehin ein unbeschreibliches Elend hervorrief [7]). Weder Bitten noch

den Städten Zürich, St. Gallen und Basel 1799—1819. Jahrb. f. schweizer. Geschichte XXII (1897), S. 103 ff.

5) H. Bacquès, Les douanes françaises (Paris 1862), S. 67.

6) Maag, S. 28 ff.

7) Vor allem in der Ostschweiz. Vgl. R. Zollikofer, Der Osten meines Vaterlandes oder die Kantone St. Gallen und Appenzell im Hungerjahre 1817, 2 Teile (St. Gallen 1818 und 1819), wo I, 134 ff. die damaligen Lebensmittelpreise verzeichnet sind. P. Scheitlin, Meine Armenreisen in den Kanton Glarus und in die Umgebungen der Stadt St. Gallen in den

Digitized by Google

Forderungen wurden angehört, da eine eifersüchtig wachende und einflußreiche Klasse der französischen Industriellen hinter der Regierung stand, und die Mission des st. gallischen Stadtpräsidenten Joh. Jakob Scherrer, der im Auftrage des Vorortes den Pariser Hof zur Herstellung einer gemäßigten Handelsfreiheit bewegen sollte, hatte wenn möglich noch geringeren Erfolg als eine im Januar 1818 nach Wien gesandte st. gallisch-appenzellische Abordnung, die den Kaiser Franz zum Einlenken zu bestimmen suchte [8]).

Von Jahr zu Jahr verschlimmerte sich die Lage der kleinen Schweiz. Während sie von den Produkten der Nachbarstaaten und den wohlfeilen englischen Fabrikaten überschwemmt wurde, drohte ihren Industrien, ihrem Ausfuhr- und Transithandel völliger Zerfall. Eine besondere Kommission, die der Vorort auf den 20. Juni 1820 nach Luzern berief, fand keinen Ausweg aus den drückenden Verhältnissen. Immerhin tauchte damals der Gedanke auf, im äußersten Notfall von dem

Jahren 1816 und 1817 (St. Gallen 1820). Th. Greyerz, Das Hungerjahr 1817 im Thurgau. (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 57. und 58. Heft [Frauenfeld 1918], S. 64—171.) Hans Blösch, Lebensmittelkarten aus Bern vor hundert Jahren. (Blätter f. bernische Geschichte XVI, 99 ff.) Dechsli II, 276 ff. Für die Westschweiz vgl. Marc Henrioud, L'année de la misère en Suisse et plus particulièrement dans le canton de Vaud (1816—1817) (Revue historique vaudoise 25, p. 114. 133. 171). S. 139 findet sich die französische Übersetzung eines Briefes von Stratford Canning, dem englischen Gesandten in der Schweiz, an seine Regierung über die Teuerung. 8. April 1817.

8) Zu diesen Vorgängen und zur Geschichte des Retorsionskonkordats vgl. Fetscherin, Repertorium I, 1010 ff. H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875), S. 345 ff. und desselben Verfassers: Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert (Bern 1902), S. 29 ff. (Sep.-Ausgabe aus dem 3. Band von Seippels „Schweiz im 19. Jahrhundert"). Alb. Huber, Die Entwicklung des eidgenöss. Zollwesens bis 1848 (Bern 1890), S. 66 ff. Dechsli II, 497 ff. Im Zusammenhang mit der allgemeinen zollpolitischen Bewegung jener Zeit hat Jos. Litschi das „Retorsionskonkordat vom Jahre 1822" (Zeitschrift f. schweizer. Statistik, 28, 1892, S. 1—22) behandelt.

Digitized by Google

erprobten Grundsatz des freien Verkehrs zurückzutreten und den Handelsegoismus des Auslandes mit Retorsion- oder Kampfzöllen zu beantworten, deren Durchführung freilich, wie man sich nicht verhehlen konnte, angesichts der kantonalen Souveränität im Zollwesen auf große Schwierigkeiten stoßen mußte.

Als endlich im Frühjahr 1822 das ultraroyalistische Ministerium Villèle das Ausschließungssystem auf die Spitze trieb und auch die Einfuhr der landwirtschaftlichen Produkte durch unerhörte Zölle unterband, schien man sich in der Schweiz doch zu kräftigen Gegenmaßregeln aufzuraffen. Die zunächst betroffenen, vorwiegend agrikolen Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Wadt und Argau erwiderten in ihrer Erbitterung sofort von sich aus den neuen Schlag und belegten die Hauptartikel der französischen Einfuhr in ihre Gebiete mit erhöhten Zöllen. Auch die Ostschweizer hielten mit ihrer Entrüstung nicht zurück, und der st.-gallische Landammann Müller-Friedberg deutete in seinem „Erzähler" an, daß die Schweiz in engere zollpolitische Verbindung mit den deutschen Staaten treten könnte; das möchte für sie vorteilhafter sein als die Anschmiegung „an eine egoistische Nation, die ihr für alle Liebe und durch Blut und Tod bewährte Treue nichts darbietet als trotzige Schlagbäume und mit Unwillen gesäuertes Kommisbrot" [9]).

Die am 1. Juli in Zürich unter dem Vorsitz Reinhards zusammentretende Tagsatzung befaßte sich ohne Zögern mit der Angelegenheit und bestellte einen Ausschuß, der sich in verhältnismäßig kurzer Zeit über den Entwurf zu einer allgemeinen eidgenössischen Zollverordnung einigte. Die Arbeit trug einen durchaus gemäßigten Charakter. Die Zollansätze, die für die größten Importartikel vorgeschlagen wurden, sollten

9) „Der Erzähler" 1822, Nr. 24 vom 14. Juni.

Digitized by Google

vom Standpunkt einer „gerechten Reziprozität" aus nur diejenigen Staaten treffen, die gegenüber den schweizerischen Erzeugnissen auf einem Prohibitivsystem beharrten. Den Reinertrag der von den Grenzkantonen zu erhebenden Zölle gedachte man unter sämtliche Stände nach der eidgenössischen Geldskala zu verteilen [10]).

Die Verwirklichung dieses Projektes, des ersten Versuchs einer selbständigen, nationalen Wirtschaftspolitik" [11]), wäre eine große Errungenschaft für die Schweiz gewesen und hätte wohl die Grundlage für eine Verständigung mit verschiedenen Nachbarstaaten, aber auch für die Beseitigung der inneren Zölle bilden können. Nun waren aber die Kantone von der einmütigen Annahme des Retorsionsentwurfes weit entfernt. Basel, Genf, Tessin und Graubünden erhoben heftige Proteste, und Zürich erklärte sich, teils aus Furcht vor Schädigungen seines Handels, teils aus doktrinären Bedenken, gegen jedes Mautsystem. Statt einer allgemeinen eidgenössischen Verordnung kam am 28. August nur ein für die beitretenden Stände verbindliches, ausschließlich gegen Frankreich gerichtetes Konkordat zustande [12]), und diesem erteilten nur 13½ Kantone die Genehmigung, indem neben den genannten fünf Kantonen auch Neuenburg und Wallis, Schwiz und Obwalden außerhalb der Übereinkunft bleiben wollten.

Unter solchen Umständen konnte das Konkordat, das am 1. November 1822 in Kraft erwuchs, unmöglich lebensfähig sein. Ein heilloser Wirrwarr erfüllte die ganze Schweiz, und mit dem äußeren Zollkrieg verbanden sich leidenschaftliche innere Plackereien und verfas-

10) Bericht der Kommission vom 15. August 1822. Abschied 1822, Beilage P.

11) Oechsli II, 495.

12) Abdruck im Abschied der Tagsatzung 1822, Beilage T, S. 17—20.

Digitized by Google

fungswidrige Störungen des Verkehrs. Die östlichen Konkordatskantone sahen sich durch Zürich und Schwiz von der westlichen, unter Berns Führung stehenden Gruppe abgeschnitten und außerstande, ihren Verpflichtungen nachzukommen. In Zeitungen und Flugschriften befehdeten sich Freunde und Gegner der Retorsion [13]), und schon auf der Tagsatzung des Jahres 1823, auf der sich die Parteien mit Vorwürfen überhäuftne, zeigte sich die Unmöglichkeit einer längeren Handhabung des Systems. Es kam hinzu, daß eben damals an die Stelle des dem Villèleschen Kabinett nicht mehr genehmen, in der Schweiz aber allgemein geachteten und beliebten französischen Gesandten Talleyrand ein leichtfertiger und übermütiger Intrigant, der Marquis Clemens Eduard de Moustier trat, der es darauf abgesehen hatte, die Zwietracht unter den Schweizern zu schüren und mit allen Mitteln das Retorsionskonkordat zu sprengen [14]). „Ich werde diese Leute mit dem Taktstock regieren", äußerte er sich in offener Gesellschaft; „man muß sie nur entzweien; das werde ich schon besorgen". Unter seinem Einfluß zogen sich Luzern, Uri und Nidwalden schon jetzt zurück; ein Kanton nach dem andern geriet hierauf ins Wanken, und als sich die Tagsatzung im Juli 1824 wieder in Bern versammelte, brachten alle konkordierenden Stände um des lieben Friedens willen „der Einigkeit ein Opfer" [15]). Auf den 1. Oktober wurde die wirt-

13) Für den zürcherischen Standpunkt ist die Broschüre „Über das Retorsionskonkordat" (1823), für die Retorsion u. a. der „Erzähler" eingetreten. Vgl. „Gazette de Lausanne" 1823, Nr. 12. 17. 21. Tillier, Restaurationsepoche II, 210. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 474. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 383. Die abweisende Haltung Basels erhellt aus einer der Tagsatzung vorgelegten Denkschrift. Abschied 1823, Beilage R.

14) Fischer, Lebensnachrichten über Edm. Friedr. von Fischer (Bern 1874), S. 192 ff. Fr. v. Wyß II, 486 f. Oechsli, Die Gesandtschaft des Marquis de Moustier in der Schweiz 1823/24. N. Berner Taschenbuch auf das Jahr 1914, S. 1—51.

15) Abschied 1824, S. 47.

Digitized by Google

schaftliche Kampfstellung gegen Frankreich gänzlich preisgegeben und der Weg verlassen, auf dem vielleicht allein, wie der Tagsatzungspräsident von Mülinen sich ausdrückte, „die Eidgenossenschaft zu ehrenvolleren, günstigeren und dauerhafteren Handelsverbindungen gelangen konnte“ [16]). Erst mehrere Jahrzehnte später vermochte der neue Bundesstaat die Grundlagen für eine gesunde, von kleinlichen Kantonsinteressen unabhängige Zollpolitik zu schaffen.

Der Ausgang des Streites war um so fataler für die Schweiz, als nun auch die süddeutschen Staaten, voran Württemberg und Baden, die bisher enge ökonomische Verbindungen mit ihr unterhalten hatten, sich mehr und mehr von ihr abwandten und der Anziehungskraft der in der Bildung begriffenen Zollvereinigungen auf deutschem Boden folgten [17]). Von allen Seiten mußte sie sich Demütigungen gefallen lassen. Frankreich machte selbstverständlich nicht das geringste Zugeständnis. Sardinien erhöhte die Zölle für die schweizerischen Produkte nach eigenem Belieben, und dasselbe taten Baiern und Baden, da sie keinen ernsten Widerstand zu fürchten hatten [18]). Aber nicht nur wirtschaftliche Nachteile knüpften sich an den Zusammenbruch des Retorsionsvertrages: der ganze Verlauf der Zollangelegenheit warf einen Schatten auf die Eidgenossenschaft und schwächte ihr Ansehen nach außen hin. Zumal in leitenden Kreisen der Großmächte setzte sich die Überzeugung fest, daß man ihr ungestraft alles bieten, also auch ihre Unterwerfung unter die reaktionärsten Maßnahmen fordern dürfe, die sie seit der Herstellung des Friedens gegen alle freiheitlichen Regungen ihrer

16) Abschied 1824, Beilage C, S. 4. Wartmann, Industrie und Handel usw., S. 407.

17) Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert III (1885), S. 623 ff.

18) Wartmann, S. 408 ff.

Digitized by Google

Völker mit immer schärferem Zwange durchzuführen suchten. Während einer Reihe von Jahren mußte die Schweiz den Druck jener vom Fürsten Metternich gelenkten hohen Politik empfinden, die der sogenannten Restaurationszeit das einer freudigen Entfaltung der Geister widerstrebende Gepräge gab.

Sattsam ist die „heilige Allianz" bekannt, die am 26. September 1815 der Zar Alexander von Rußland, der Kaiser Franz von Österreich und der König Friedrich Wilhelm von Preußen in Paris als ein persönliches Manifest vereinbarten. Die drei Monarchen betrachteten sich als Bevollmächtigte der Vorsehung und als Familienväter, die unter der Souveränität des dreieinigen Gottes drei Zweige der einen christlichen Nation beherrschten. Sie verpflichteten sich als Brüder zu gegenseitiger Hilfeleistung; sie wollten ihre persönlichen Beziehungen nach den erhabenen Wahrheiten der christlichen Religion gestalten, und sie anerkannten für sich und ihre Untertanen keine andere Richtschnur als die der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens [19]). Die Anregung und der Entwurf zu dieser merkwürdigen Akte waren vom Zaren Alexander ausgegangen, der sich im Gegensatz zu der auf den verschiedenen Kongressen vorwaltenden kalten Staatsvernunft einer mystisch-romantischen Stimmung und unter dem Einfluß einer ebenso schwärmerischen als sehr berechnenden Livländerin, der Frau von Krüdener, einer religiösen Richtung hingegeben hatte [20]).

Das Bündnis war trotz seines frommen Gewandes nicht so harmlos, als man auf den ersten Blick ver-

19) Fetscherin, Repertorium II, 810—812. Stern, Geschichte Europas von 1815 bis 1871 I [2] (1913), S. 40.

20) Frau von Krüdener war die Mutter des erwähnten russischen Gesandten in der Schweiz. Über die damaligen religiösen und politischen Anschauungen Alexanders vgl. Th. v. Bernhardi, Geschichte Rußlands und der europäischen Politik in den Jahren 1814 bis 1831, III (Leipzig 1877), S. 89—91.

Digitized by Google

meinen konnte und als selbst Metternich anfangs zu glauben schien [21]). Unter dem Deckmantel der Religion bot es den Fürsten die Handhabe zur Sicherung ihrer monarchischen Interessen und zur gemeinsamen Intervention gegen jede Bedrohung ihrer absoluten Regierungsweise. Nicht alle europäischen Staaten folgten der Einladung zur Aufnahme in den Bund; der Papst und der Sultan betrachteten ihn mit Unwillen und Besorgnis, und das in politischen Dingen vollkommen nüchterne England schloß sich aus. Die schweizerische Tagsatzung kam durch den Antrag, den ihr die russische Gesandtschaft übermittelte, in einige Verlegenheit. Sie fürchtete, daß die neutrale Stellung der Schweiz gefährdet werden könnte, und leitete die Sache zu näherer Erwägung an die Stände. Da aber der Baron von Krüdener inzwischen beruhigende Erklärungen gab, stimmte die Mehrheit der Kantone bei, und so sprach der Vorort Bern am 27. Januar 1817 im Namen der Eidgenossenschaft den Beitritt zu der Verbindung aus. Doch geschah dies nur in allgemeinen Formen, indem die Urkunde die Grundsätze der Allianz als heilsam und unentbehrlich für das Glück der Völker anerkannte und im übrigen mit größtem Nachdruck auf die durch europäische Verträge garantierte Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz verwies [22]). An diese Zustimmung knüpften sich zunächst keine praktischen Folgen. Aber die Mächte suchten die Schweiz immer enger an ihr System zu knüpfen, und sie mußte bald genug erfahren, daß die Monarchen gegenüber den eigenen Völkern und

21) Nachmals, 1817, hat sich Metternich mit grausamem Spott über den „Mystizismus" und die Proselytenmacherei Alexanders geäußert. Nachgelassene Papiere III, 53.

22) Abschied 1816, S. 122—125. Aktenstücke in der Beilage F zum Abschied von 1817. Fetscherin, Repertorium II, 842. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 665 ff. Für den allgemeinen Zusammenhang vgl. Stern, Geschichte Europas I [2], 37 ff.

Digitized by Google

den kleinen Staaten eine Richtung einschlugen, die sich von den feierlich verkündeten Grundsätzen der Dienstwilligkeit und christlichen Liebe weit entfernte.

Den größten Schwierigkeiten sah sich die Schweiz bei der Handhabung des Asylrechtes ausgesetzt, das sie seit Jahrhunderten gegenüber allen Anfechtungen aufrecht erhalten, aber auch mit der Vorsicht geübt hatte, die durch das Völkerrecht und die Neutralität geboten war. Schon in den Jahren 1814 und 1815 hatten ihr die Mächte zugemutet, den aus Frankreich entflohenen Napoleoniden den Aufenthalt auf ihrem Boden zu verweigern und selbst der Herzogin von St. Leu, der ehemaligen Königin Hortense von Holland, mit ihren noch unmündigen Söhnen keine Freistätte zu gewähren [23]). In den nächsten Jahren verschärften sich die Angriffe auf ihre tolerante Haltung gegenüber Flüchtlingen, die wegen ihrer politischen Überzeugungen verfolgt wurden und innerhalb der Republik eine sichere Zuflucht, vielleicht auch eine neue Existenz zu finden hofften. Die Beschlüsse der von Metternich im August 1819 nach Karlsbad einberufenen Ministerkonferenz, die gegen die Presse, die Universitäten, die Burschenschaften und die „demagogischen" Umtriebe allerart gerichtet waren, galten zwar nur für das deutsche Reich; aber von ihren Folgen blieb auch die Schweiz nicht unberührt [24]). Und

23) Eug. de Budé, Les Bonaparte en Suisse. Le Roi Joseph à Prangins. Bibliothèque universelle XIV (1899), S. 541 ff. La Reine Hortense, ses voyages, son séjour en Suisse 1815—1837. Bibl. universelle IX (1898), S. 553 ff. Vgl. Joh. Meyer, Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 35 (1906), S. 198 ff. und das ausführlichere Werk des gleichen Verfassers: Die früheren Besitzer von Arenenberg, Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon. 2. Aufl. (Frauenfeld 1908), S. 224 ff. Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz, S. 39 ff.

24) Vielfach neues Licht über die folgenden Vorgänge verbreitet die Abhandlung Fel. Stähelins: „Demagogische Umtriebe" zweier Enkel Salomon Geßners, im Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XXXIX (1914), S. 1—88.

Digitized by Google

vollends zeigte sich der ganze Ernst der Lage, als die Ostmächte auf dem Kongreß zu Troppau am 19. November 1820 unter dem Eindruck der revolutionären Vorgänge in Neapel und in Spanien sich verpflichteten, grundsätzlich jeden Staat, der eine durch Aufruhr bewirkte Regierungsänderung erleide, von der europäischen Allianz auszuschließen und ihn durch freundschaftliche Schritte oder durch Zwangsmittel zur legitimen Ordnung zurückzuführen [25]). Demnach drohte auch der Schweiz bei jeder tumultuarischen Umwälzung die Intervention der Mächte. Inzwischen hatten diese bereits, wie in Deutschland die Demagogenverfolgung, so in der Schweiz die Flüchtlingshetze eingeleitet.

Seit Jahren pflegten die fremden Höfe ihre Kunde von schweizerischen Zuständen und Begebenheiten, vor allem von dem Treiben der Emigranten, weniger aus den im ganzen objektiven Informationen ihrer offen beglaubigten Gesandten als vielmehr aus den Berichten zu schöpfen, die ihnen von geheimen Spionen und bezahlten Anstiftern übermittelt wurden [26]). Eine dieser dunkeln Persönlichkeiten war der Holsteiner Ferdinand Johannes Wit, genannt von Dörring, der während seines wiederholten Aufenthaltes in der Schweiz das Vertrauen radikaler Genossen durch erheuchelte revolutionäre Leidenschaft zu gewinnen wußte, um sie un-

25) Metternich, Nachgelassene Papiere III, 390 ff. H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert III (1885), S. 160 ff. Stern I, 574 ff.; II (1913), 133 ff.

26) Es sei hingewiesen auf die Berliner Akten, die S. Heuberger als „Beiträge zur Geschichte des Aargaus in der Restaurationszeit" im „Aargauer Tageblatt" 1912 (auch in einer Separatausgabe), und auf „Eine Denkschrift der Pariser Polizei über die geheimen Verbindungen in der Schweiz 1824", die Oechsli im Politischen Jahrbuch 1912, S. 1—63 veröffentlicht hat. Diese für die preußische und österreichische Regierung ausgearbeitete Denkschrift stammte aus dem Bureau des Pariser Oberpolizeidirektors Franchet.

Digitized by Google

versehens zu verraten [27]). Solche Gesellen scheuten sich um des Geldes willen in ihren Meldungen nicht vor Fälschungen und Lügen, die in den durch rasch aufeinander folgende Attentate und durch die Weltereignisse erschreckten Kabinetten nur allzu leichten Glauben fanden [28]). Neben ihnen spielten aber auch einige Schweizer selbst, so der Graf Johann von Salis-Soglio, der Neuenburger Louis Fauche-Borel [29]) und der zum Katholizismus übergetretene Restaurator Haller in Verbindung mit dem intriganten bairischen Gesandten v. Olry eine höchst anfechtbare Rolle [30]). In der Überzeugung, daß das Heil der Welt einzig und allein auf der Fortdauer des konservativen Prinzips beruhe, fühlte sich diese „Kabale", die in Bern ihr Wesen trieb, verpflichtet, die großen Mächte auf die nach ihrer Meinung samt und sonders gefährlichen Flüchtlinge aufmerksam zu machen und die Schweiz in Wien und in Berlin als eine Brutstätte von geheimen, den allgemeinen Umsturz erstrebenden Verbindungen hinzustellen. Die Wirkung solcher Denunziationen blieb nicht aus: in Troppau

27) In der allgemeinen Flugschrift: „Die revolutionären Umtriebe in der Schweiz" (Glarus 1823) und im dritten Bande der „Fragmente aus meinem Leben" (Leipzig 1828) hat der Abenteurer selbst mit zynischer Offenheit sein Doppelspiel in der Schweiz dargelegt. Vgl. über diesen „Marodeur der Politik" den Art. Wit (von R. F. Arnold) in der Allg. deutschen Biographie XLIII, 550, und die vernichtende, von Rob. Wesselhöft verfaßte Schrift: „Teutsche Jugend in weiland Burschenschaften und Turngemeinden" (Magdeburg 1828).

28) Die Ermordung Kotzebues durch Ludwig Sand geschah am 23. März 1819, die des Herzogs von Berry durch Louvel am 13. Februar 1820.

29) Dieser wurde geradezu als Fälscher entlarvt. Fischer, Erinnerung an N. R. v. Wattenwyl, S. 458. Tillier, Restaurationsepoche II, 250. „Gazette de Lausanne" 1823, Nr. 50.

30) Wit von Dörring charakterisiert in seinen Fragmenten den „Herrn von Dolri" zutreffend. Vgl. den Brief v. Mülinens vom 14. März 1820 bei Fr. v. Wyß II, 427 f. und über die ganze Clique das ebend., S. 445 ff. abgedruckte anonyme Schreiben, sowie die scharfen Bemerkungen v. Wattenwyls in seiner Präsidialrede bei der Eröffnung der Tagsatzung des Jahres 1823. Abschied 1823, Beilage B, S. 2.

Digitized by Google

wurde ein erstes gemeinsames Einschreiten gegen die Flüchtlinge in der Schweiz beschlossen.

Am 3. Dezember 1820 erschienen der österreichische Gesandte von Schraut und der preußische Legationsrat Sixt von Armin [31]) plötzlich im Vorort Luzern und überreichten dem Schultheißen Rüttimann zwei gleichlautende, an ihn persönlich gerichtete Schreiben der Fürsten Metternich und Hardenberg, in denen Maßregeln gegen einen demokratischen Klub verlangt wurden, der sich in Cur aus deutschen Flüchtlingen, Follenius, Snell, Völker, Herbst und andern „schlimmen Köpfen" unter dem verpönten Titel einer Turnanstalt gebildet habe. Die Sache sei um so gefährlicher, als die Lage Graubündens den Mitgliedern eine ebenso ausgedehnte als leichte Korrespondenz nach Süddeutschland und nach Italien hin gestatte [32]).

Rüttimann und der Vorort suchten in ihren würdigen Antworten die Minister zu beschwichtigen; sie verwiesen auf die vollkommene Ruhe in der Eidgenossenschaft und hielten an dem überlieferten Asylrecht fest, versprachen aber zugleich, auf schweizerischem Gebiete keine Umtriebe gegen das Ausland zu dulden. Graubünden wurde zu ernstlichem Einschreiten gegen ver-

31) Unrichtig wird er in Fetscherins Repertorium II, 1070 Arnim genannt. — Der Gesandte Justus v. Gruner war am 8. Februar 1820 gestorben.

32) Den Abdruck der vom 11. und 13. Nov. 1820 datierten Schreiben s. bei Tillier, Restaurationsepoche II, 136. Sie gehen auf einen nun bekannt gewordenen österreichischen Polizeibericht zurück. Oechsli II, 640. 833. Die ohne Vornamen erwähnten deutschen Flüchtlinge waren Karl Follenius von Gießen, Professor der alten Sprachen an der Bündner Kantonsschule, der nassauische Jurist Wilhelm Snell, Karl Völker aus Eisenach, Turnlehrer an der Kantonsschule, und Johannes Herbst aus Thüringen, ein vortrefflicher Lehrer, der aber schon im Mai von der preußischen Regierung (!) nach Wetzlar berufen worden war und im September Cur verlassen hatte. Pieth, Zur Flüchtlingshetze in der Restaurationszeit. Beilage zum 29. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden (1900), S. 12 ff. Schweizer, Geschichte der schweizer. Neutralität, S. 659 ff.

Digitized by Google

dächtige, die Gastfreundschaft mißbrauchende Männer aufgefordert und allen Kantonen die Notwendigkeit einer strengen Überwachung der Fremden eingeschärft [33]).

Die Graubündner Regierung versäumte nicht, eine genaue Untersuchung durchzuführen und konnte dem Vorort noch vor Jahresschluß in einer geharnischten Rechtfertigung erklären, daß keine Spur eines revolutionären Klubs in Cur bestehe und daß die beiden Staatsminister offenbar durch übertreibende und falsche Berichte irregeleitet worden seien. Der Vorort kleidete seine Antwort an Österreich und Preußen in höflichere Formen, gab aber der Beschwerde keine Folge und begnügte sich mit der allgemeinen Versicherung, man kenne keine demagogischen Vereine in der Schweiz und wisse trotz der traditionellen Wahrung des Asylrechts und der Unabhängigkeit für die öffentliche Ordnung einzustehen [34]).

Der Angriff war für einmal abgeschlagen; von seiten Preußens lief eine fast entschuldigende Antwort ein; aber dem Vorspiel folgten ernstlichere Schritte.

Schon im Frühjahr 1821 sah sich die Schweiz neuen Anfechtungen ausgesetzt. Als nach der durch österreichische Truppen vollzogenen Unterdrückung revolutionärer Erhebungen in Ober- und Unteritalien sich zahlreiche Piemontesen, Lombarden und Neapolitaner auf den schweizerischen Boden flüchteten, richteten die Vertreter von Rußland, Österreich und Preußen am 19. Mai zwei scharfe Kollektivnoten an den Vorort, in welchen sie die unverzügliche Wegweisung aller piemontesischen Revolutionäre und strenge Maßregeln gegen die sorglose,

33) Schreiben des Vorortes vom 8. Dezember 1829. Tillier II, 138—142.

34) Tillier II, 143. Pieth, Die Flüchtlingshetze, S. 21. Noch im Jahre 1821 mußte Karl Follen doch vor der bündnerischen Orthodoxie weichen. M. Schmid, Die Entlassung Karl Follens von der Bündner Kantonsschule. Bündnerisches Monatsblatt 1914, S. 133 ff.

Digitized by Google

ungenügend überwachte Presse forderten [35]). Der Vorort Zürich teilte den Kantonen die beiden Noten zu genaueſter Beachtung mit und ließ ſich gegenüber den Mächten zu einer Erwiderung herbei, die ſelbſt der Herr von Schraut „reſpektvoll und zufriedenſtellend“ fand [36]). Mit Genugtuung konnte dieſer Diplomat dem Fürſten Metternich eben in jenen Tagen melden, daß die ihm verhaßte, freiſinnige Aarauer Zeitung, „das unverſchämteſte der Blätter dieſes Landes“, eingegangen ſei [37]).

Immer entſchiedener aber brachten die Mächte ihr Protektorat zur Geltung. Jener ſteife öſterreichiſche Vertreter bei der Eidgenoſſenſchaft wollte alles Ernſtes, vereint mit den Geſandten von Rußland und von Preußen „„eine ausgedehnte und aktive Kontrolle“ über die öffentlichen Blätter der Schweiz einrichten, und die preußiſche Regierung trug ſich mit dem Plane, der Schweiz in der Perſon des erwähnten Neuenburgers Fauche-Borel, der ſich für Geld zu jedem Dienſt herbeiließ, einen „Generalkonſul“ gleichſam als Oberpolizeiſpion aufzudrängen. Solche Abſichten konnten wegen des Widerſtandes der ſchweizeriſchen Behörden freilich nicht verwirklicht werden [38]). Um ſo empfindlicher war der Schlag, den die Mächte zwei Jahre ſpäter führten.

Im Oktober 1822 vereinigten ſich Monarchen und

35) Tillier II, 176—178. Der Verfaſſer der Geſchichte der Reſtaurationsepoche hat aus dem Bundesarchiv und dem Berner Staatsarchiv viele Aktenſtücke mitgeteilt, die man in den Abſchieden vergeblich ſucht.

36) Tillier II, 178—180.

37) Alb. Brugger, Geſchichte der Aarauer Zeitung 1814 bis 1821. Taſchenbuch der hiſtor. Geſellſchaft des Kantons Aargau für das Jahr 1914, S. 71. Der Redakteur und Verleger Heinr. Remigius Sauerländer litt übrigens vor allem unter den Verdächtigungen und Angriffen der Berner Regierung und des ſonſt loyalen Geſandten Talleyrand.

38) Der Vorort Zürich verweigerte dem von Friedrich Wilhelm III. bereits ernannten Generalkonſul das Exequatur. Fr. v. Wyß II, 459.

Digitized by Google

Minister in Verona zu einem neuen Kongreß, der vornehmlich gegen die in Spanien ausgebrochene Revolution Stellung nahm und die Mittel zur Erneuerung der absoluten Herrschaft Ferdinands VII. in Beratung zog. Daneben kamen alle übrigen europäischen Bewegungen, besonders auch die Kämpfe der griechischen „Rebellen" zur Sprache, und das wesentliche Ergebnis der Zusammenkunft wurde in einem Rundschreiben der drei Ostmächte vom 14. Dezember niedergelegt, das alle Regierungen aufforderte, die noch in mehr als einem Lande auf Revolution und Umsturz bedachten Elemente zu vollständiger Ohnmacht herabzudrücken [39]). Dieses Aktenstück galt auch der Schweiz, die nach den Klagen des Grafen Della Torre, des sardinischen Bevollmächtigten in Verona, noch immer piemontesische Revolutionäre auf ihrem Boden duldete. Es fand eine nachdrückliche Ergänzung in dem Protokoll, das am gleichen Tage die Vertreter der vier Festlandsmächte und Sardiniens unterzeichneten. In der hier niedergelegten Erklärung wurden nicht nur der sardinischen Regierung, sondern grundsätzlich jedem in ähnlichem Falle befindlichen europäischen Staate die guten Dienste der hohen verbündeten Höfe zur Vertreibung der wegen politischer Vergehen verurteilten Flüchtlinge aus der Schweiz oder aus einem andern Nachbarlande zugesichert. Zur Verabredung geeigneter Maßregeln wollte man sich mit dem französischen Ministerium ins Vernehmen setzen [40]).

Die allgemeine Reaktion erreichte damals ihren Höhepunkt. Wo immer in den Augen der Monarchen und ihrer tonangebenden Minister die Interessen der Legitimität, oder, wie sie sich ausdrückten, „die ewigen Gesetze der sittlichen Weltordnung" bedroht schienen,

39) Stern II², 310. D. Schäfer, Deutsche Geschichte II (1910), S. 322.

40) Die Note des Grafen Della Torre (De la Tour) und das Protokoll vom 24. Dez. 1822 bei Oechsli II, 836—839.

Digitized by Google

glaubten sie mit den schärfsten Mitteln eingreifen zu müssen. Ihr früheres Wohlwollen gegenüber der Schweiz verwandelte sich in Feindseligkeit, es schien, als ob auch sie dem herrschenden „Götzendienst des Despotismus geopfert" werden sollte[41]). Im Gespräch mit bündnerischen Abgeordneten bemerkte der Kaiser Franz, er werde das Land wohl besetzen müssen[42]), und der von den Ideen seines alten Lehrers Laharpe sich immer weiter entfernende Zar Alexander, der den liberalen Minister Capo d'Istria eben im Jahre 1822 fallen ließ, entzog der Schweiz vollends seine Gunst. Die französische Regierung, die im Frühjahr 1823 die gewaltsame Exekution gegen die konstitutionelle Partei in Spanien durchführte, traf gleichzeitig militärische Anordnungen gegen die schweizerische Grenze, als ob sie von dieser Seite Einfälle revolutionärer Freischaren zu besorgen hätte. So weit war es durch die entstellenden Berichte der Polizeispione, durch die gewissenlosen, verleumderischen Einflüsterungen der Hallerschen Clique und durch das in der Tat nicht ganz einwandfreie Treiben einzelner Flüchtlinge aus Italien und Deutschland gekommen, daß die Schweiz an den fremden Höfen nun wirklich als das Sammelgebiet für alle gefährlichen Geheimverbände, voran der Carbonaria, und als der sprühende Herd für alle Unruhen in Europa angesehen wurde[43]). Bei solcher Lage der Dinge ließen die entscheidenden Schritte der Mächte nicht lange auf sich warten.

41) Prof. Horner in Zürich an J. Kasp. Heß in Genf, 28. Oktober 1823. Familienarchiv Reinhard-Sulzer in Winterthur.

42) Abschied der Tagsatzung 1823, Beilage C, S. 3. F. Pieth, Eine Bündner Deputation bei Franz I, Kaiser von Österreich, in Verona den 11. Dezember 1822. Bündnerisches Monatsblatt 1901, S. 2.

43) Der oben, S. 435 erwähnte Bericht Franchets betraf fast ausschließlich die geheimen Verbindungen, die wirklich oder nach der Phantasie der Spione in der Schweiz bestanden: Freimaurer, Carbonari, Fendeurs, Chevaliers du soleil usw. Er gibt sich den Anschein einer erstaunlichen Personenkenntis.

Digitized by Google

Am 30. März 1823 trat der Herr von Schraut beim Schultheißen von Wattenwyl in Bern, dem Tagsatzungspräsidenten jenes Jahres, ein und teilte ihm mündlich den wesentlichen Inhalt einer am 15. März ausgefertigten, von mehreren Dokumenten begleiteten Depesche mit, in welcher sich Metternich heftig über die unstatthafte Duldung „verbrecherischer Gesellschaften" und „militärischer Banden" in der Schweiz beklagte und kategorisch die Ausweisung der Verschwörer forderte. Er hatte dem „Landammann" zu eröffnen, daß man die sorgfältige und energische Erledigung der Beschwerde gewärtige, sonst würde die von revolutionären Grundsätzen erfaßte Schweiz Gefahr laufen, „ihr Recht auf die Neutralität zu verlieren", die ihr durch die Kongreßakte garantiert worden sei und „an deren Heilighaltung durch die europäischen Mächte als der Grundlage ihrer politischen Unabhängigkeit sie ein unmittelbares Interesse habe [44]). Nun erwiesen sich verschiedene der scheinbar wohlbelegten Metternichschen Anschuldigungen sofort als vollkommen unbegründet; aber unter dem Eindruck einer so drohenden Sprache glaubte der führende Magistrat der Eidgenossenschaft um so weniger mit kräftigen Schritten zögern zu dürfen, als sie auch von den Gesandten Rußlands und Preußens [45]) unterstützt wurde und Frankreich die Angelegenheit in gleichem Geiste aufnahm. Er ließ die Kantone Genf und Wadt, in deren Gebiet zahlreiche italienische Flüchtlinge ein Asyl gefunden hatten, zu verdoppelter Wachsamkeit ermahnen [46]) und bereitete für die ordentliche Tag-

44) Im Wortlaut mitgeteilt von Oechsli II, 839 ff. Den Vortrag Schrauts s. im Abschied der Tagsatzung 1823, Beilage C, S. 3 f.

45) Preußischer Gesandter von 1820 bis 1824 war ein Neuenburger, Graf Charles-Gustave de Meuron. Fetscherin, Repertorium II, 1070. Biographie neuchâteloise II (1863), S. 88.

46) Vgl. zur Wendung des Schicksals dieser Flüchtlinge Aug. Sandonà, Il conflitto austro-svizzero del 1822—23. Nuova Antologia, Bd. 181 (1916), S. 404—411.

Digitized by Google

satzung Anträge vor, die den Mächten zeigen sollten, daß man sich ihrem Willen ohne Rückhalt unterziehen werde. Der in jenen Tagen eintretende Wechsel in der diplomatischen Vertretung Frankreichs trug nur dazu bei, die Lage der Schweiz zu erschweren; denn der stolze, von jesuitischem Geiste erfüllte Marquis de Moustier bot allen reaktionären Elementen einen starken Rückhalt.

Unter solchen Umständen vereinigten sich die Tagsatzungsabgeordneten am 14. Juli 1823 in Bern zu dem alle Kantone bindenden „Preß- und Fremdenkonklusum", das als ein typisches Merkmal der äußeren Abhängigkeit des eidgenössischen Staatswesens in jener Zeit erscheint und nur aus den schweren Besorgnissen vor einer bewaffneten Intervention der Mächte begriffen werden kann. Die Kantone wurden dringend eingeladen, zur Verhütung von Mißbräuchen der Presse „bei Berührung auswärtiger Angelegenheiten" strenge Zensur zu üben und keine Flüchtlinge zuzulassen, die „wegen verübter Verbrechen oder Störungen der öffentlichen Ruhe" aus einem anderen Staat entwichen wären oder die einen ihnen bewilligten Aufenthalt in der Schweiz „zu gefährlichen Umtrieben gegen die rechtmäßige Regierung einer befreundeten auswärtigen Macht mißbrauchen würden". Der Eintritt von Fremden in die Schweiz und ihr längerer Aufenthalt im Lande wurde durch Paßvorschriften erschwert [47]).

Es war den Tagsatzungsgesandten mit diesen Beschlüssen bitter ernst, so sehr auch das Asylrecht darunter leiden mochte. Um den großen Monarchien jeden Vorwand zu feindlichen Eingriffen zu entziehen, wollten sie die Presse zügeln und „alle Fremden ohne Gnade wegschicken", die in die Kategorien des Konklusums

47) Abschied 1823, S. 12. Fetscherin, Repertorium II, 571.

Digitized by Google

fielen [48]), wobei freilich die Kantone nicht auf geichmäßige Auslegung des noch heute unsichern Begriffes der „gefährlichen Umtriebe" verpflichtet werden konnten.

Aber trotz der demütigen Nachgiebigkeit der Tagsatzung gestatteten sich nach ihrer Auflösung die vier Festlandsmächte und Sardinien noch einen förmlichen Notensturm, der eine ebenso ungerechte als unwürdige Schikane war. Ihre Minister und Geschäftsträger warfen der Schweiz wider alle Wahrheit vor, daß sie den auf ihr Territorium entflohenen Ruhestörern eine „verdammenswerte Protektion" gewähre und reichten dem Vorort erschlichene Verzeichnisse von 184 verdächtigen Individuen ein, die in Grenzkantonen ihr Unwesen treiben sollten [49]). Der Vorort beeilte sich, durch die kantonalen Polizeiorgane genaue Nachforschungen anzustellen und die falschen und übertriebenen Anschuldigungen in höflicher, aber bestimmter Form zu widerlegen. Er konnte nachweisen, daß der größte Teil der genannten Persönlichkeiten die Schweiz schon geraume Zeit verlassen habe, daß andere nie im Lande gewesen und wieder andere von ihren eigenen Regierungen mit regelrechten Papieren versehen worden seien. Doch wollten sich jene Diplomaten, unter denen sich Moustier am leidenschaftlichsten geberdete, nicht ins Unrecht setzen lassen. Sie erklärten die ihnen vorgelegten Tatsachen als leere Ausflüchte; sie achteten nicht auf die von den Kantonen im Sinne des Konklusums und in „furchtsam scheuer Apathie" [50]) angeordnete Verschärfung der Fremdenpolizei, und Preußen ergriff jetzt die Gelegenheit, durch den neuen, mit Metternich völlig einverstandenen Gesandten, den Baron Friedrich von

48) Reinhard an David v. Wyß. Fr. v. Wyß II, 485.

49) Tillier II, 485.

50) Usteri an Stapfer, 17. Oktober 1823. Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel II (Quellen z. Schweizer Geschichte XII), S. 294.

Digitized by Google

Otterstedt, am 20. August 1824 nicht nur die Wegweisung, sondern die förmliche Verhaftung und Auslieferung der seit dem Jahre 1820 unbehelligt gebliebenen deutschen Flüchtlinge, des Turnlehrers Karl Völker und der nunmehr von der Basler Universität angestellten Dozenten Karl Follen und Wilhelm Snell, zu fordern, die der berüchtigte Polizeidirektor Kamptz als hochverräterische Geheimbündler zur Verantwortung ziehen wollte [51]). Gleichzeitig stellte Otterstedt an die argauische Regierung in drohender Sprache das Verlangen, den Professor der deutschen Literatur an ihrer Kantonsschule, Adolf Ludwig Follen, einen Bruder Karl Follens, auszuliefern. Und doch entbehrten die Anklagen gegen diese Männer jeder bestimmten Grundlage und jedes klaren Beweises; sie stützten sich im wesentlichen nur auf die Enthüllungen des charakterlosen Abenteurers Wit von Dörring und auf frühere Beziehungen zur deutschen Burschenschaft.

Unter dem Eindruck der preußischen Note, der sich eine gleichlautende österreichische anschloß, ermahnte der ängstliche Vorort die Regierungen von Graubünden und von Basel ernstlich, dem Ansinnen der Mächte zu entsprechen. Graubünden gab der Mahnung scheinbar nach, half aber seinem Schützling Völker unter der Hand zur Flucht und konnte dann mit Zuversicht berichten, er habe den Kanton verlassen! [52]) Basel aber, das

51) Fr. Pieth, Zur Flüchtlingsfrage, S. 30. 64—66. Der in der Note ebenfalls genannte Professor Wilhelm Wesselhöft hatte Basel bereits verlassen. Über Otterstedt siehe Allgem. deutsche Biographie LII, 731.

52) Pieth, S. 31 f. Völker, ein Jenenser Burschenschafter, lebte etwa 13 Jahre als Lehrer in England, gründete 1839 nach seiner Rückkehr in die Schweiz vornehmlich für junge Engländer ein Erziehungsinstitut auf Heerbrugg im st. gallischen Rheintal, erwarb das Bürgerrecht von Altstätten und verbrachte seine späteren Jahre im toggenburgischen Kappel, wo er am 2. Oktober 1884 in hohem Alter (er war am 5. Januar 1796 als Sohn des Schloßverwalters auf der Wartburg geboren) starb. In zahlreichen pädagogischen, politischen und natur-

Digitized by Google

deutschen Gelehrten gern eine Freistätte an seiner neu aufblühenden Hochschule gewährte, zeigte sich weniger gefügig und widersetzte sich der Auslieferung der beiden angesehenen Universitätslehrer, die auf Ehrenwort versicherten, daß sie niemals von der Schweiz aus an politischen Verbindungen teilgenommen hätten. Erst nach längern, zum Teil scharfen Auseinandersetzungen mit dem Vorort lenkte die Regierung so weit ein, daß sie sich zur Auslieferung bereit erklärte, wenn ihr die deutsche Untersuchungsbehörde bestimmte Mitteilungen über behauptete Verbrechen der beiden Männer machen könne. Die Gesandten beharrten aber schroff auf ihrer Forderung und lehnten jeden näheren Aufschluß rundweg ab, so daß ein ernstlicher Konflikt auszubrechen drohte. Da traten für die Rettung Follens, auf den es die Demagogenjäger wegen seines früheren Verhältnisses zu Ludwig Sand vor allem abgesehen hatten, seine Basler Freunde mit persönlichen Opfern ein. Er entkam glücklich über Frankreich nach Amerika, während Snell in Basel bleiben konnte [53]).

wissenschaftlichen Schriften gab er seinen freien Überzeugungen Ausdruck. Er hat einen handschriftlichen „Lebenslauf" hinterlassen (Stadtbibliothek St. Gallen). Eine kurze autobiographische Notiz ist in der „St. Galler Zeitung" 1873, Nr. 185 und 186 erschienen. Ein von H. Seifert verfaßter Nekrolog findet sich im „St. Galler Tagblatt" 1884, Nr. 235 und 236.

53) Nach den Akten des Basler Stadtarchivs hat Andr. Heusler die Basler Professorengeschichte in der Abhandlung: „Ein Geschichtsblatt aus der Periode der Karlsbader Beschlüsse" (H. Gelzers Monatsblätter für innere Zeitgeschichte, Bd. 31, 1868, S. 207—236) dargestellt. Vgl. Fel. Stähelin, Aus der Demagogenzeit (Zentralblatt des Zofingervereins 39 [1899], S. 534 ff.). W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration II (Basler Neujahrsblatt 1906), S. 37 ff. Schon Usteri hat in einem Briefe an Stapfer vom 22. November 1824 (Luginbühl, a. a. O., S. 321) richtig geurteilt, die Zumutung der Auslieferung hätte ehrenvoll und mit Erfolg abgewandt werden können, „wenn gleich anfangs der Vorort mit Basel gemeinsam angemessene Schritte getan hätte". Mit juristischer Schärfe sind von Follen selbst die Rechtsfragen erörtert worden. Der betreffende Abschnitt in der von seiner Witwe herausgegebenen Biographie (The works of Charles Follen with a memoir of his life,

Digitized by Google

Für den preußischen Gesandten war der Mißerfolg seiner diplomatischen Schritte um so ärgerlicher, als er auch in Arau trotz nachgiebiger Haltung der Regierung nicht an sein Ziel gelangte, indem eine „rechtzeitige" schwere Erkrankung die angeordnete Überführung Adolf Follens nach Berlin verhindert hatte[54]). Erbittert schrieb er seiner Regierung, es möchte an der Zeit sein, der Schweiz „eine von den vereinten allerhöchsten Monarchen abhängige und für die Erhaltung der Ruhe Europas notwendige Stellung" anzuweisen, und Schraut gab dem Fürsten Metternich zu verstehen, daß sie nicht „der Brennpunkt des gemeinen Lehrverderbens von halb Europa" werden dürfe[55]). Da indessen George Canning, der führende Minister Englands, sehr offenkundig seine schützende Hand über der Schweiz hielt und der russische Gesandte, Baron von Krüdener, eine vermittelnde Haltung einnahm, unterließ Otterstedt weitere Schritte. Er gab sich zufrieden, als die Tagsatzung im folgenden Jahre das Preß- und Fremdenkonklusum bestätigte und ihm wie den andern Gesandten in schönen Wendungen versichern ließ, daß die Eidgenossenschaft mit den erhabenen Grundsätzen der ersten Souveräne des Weltteils übereinstimme[56]).

In den Kabinetten der kontinentalen Mächte drang dann doch allmählich eine mildere Auffassung der Flücht-

vol. I [Boston 1842], S. 113—120) stammt aus seiner Feder. Er bemerkt u. a.: „Therefore Switzerland could not give him up without violating her national honor, her independence, and her duties towards one of her members."

54) Zur Auslieferungsgeschichte Ad. Follens vgl. Erwin Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen 1773 bis 1840. Argovia XXXIV (1911), S. 122 ff. S. Heuberger, Ein diplomatischer Sieg Preußens über den Aargau im Jahre 1824 (Abdruck aus dem „Aargauer Tagblatt" 1912). Das etwas aufdringliche Wesen des Mannes hatten später noch David Heß und Ulrich Hegner zu erfahren. Siehe ihre Korrespondenz im Zürcher Taschenbuch 1889, S. 60. 61. 65.

55) Oechsli II, 703.

56) Abschied 1825, S. 3—5. Pieth, Zur Flüchtlingshetze, S. 46 ff.

Digitized by Google

lingsfrage durch. Sie konnten nicht umhin, auf England Rücksicht zu nehmen, das gegenüber den starren Legitimitätsprinzipien der heiligen Allianz unter sicherer Leitung die liberalen Traditionen festhielt und sogar die Unabhängigkeit der aus der Revolution gegen Spanien erwachsenen südamerikanischen Freistaaten anerkannte. Zugleich kam der Schweiz der Wechsel im diplomatischen Korps zustatten. Der ränkevolle Marquis de Moustier wurde nach Madrid versetzt, der beinahe achtzigjährige Schraut starb im November 1825, und an die Stelle dieser Werkzeuge reaktionärster Politik traten Männer, die jede unnötige Einmischung vermieden. Otterstedt überließ die meisten Geschäfte dem besonnenen und kundigen Legationsrat Sixt von Armin und der bairische Ministerresident von Olry, der zwei Jahrzehnte hindurch jeder freieren Regung entgegengearbeitet hatte, verabschiedete sich im Jahre 1827. Die Schweiz wurde nun doch nicht mehr als Hochburg der Revolution betrachtet. Selbst Metternich gab unter dem Eindruck wohlwollender Berichte, die ihm Schrauts Nachfolger, der Freiherr von Binder, übersandte, alle Besorgnis auf [57]), und die drohende Haltung der Mächte ging unmerklich in ein freundliches oder einfach geschäftsmäßiges Bezeigen über. Niemals aber würde es ihnen möglich gewesen sein, ihre Bevormundung so nachdrücklich und erfolgreich auszuüben, wenn die Schweiz nicht einer kräftigen staatlichen Organisation entbehrt und wenn sie sich in jenen Jahren nicht selbst dem Geiste der Reaktion ergeben hätte.

57) Einen Bericht Binders vom 30. März 1827 hat Alfr. Stern in Hiltys Politischem Jahrbuch IX (1895), S. 685 bis 694 veröffentlicht.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Politiſche und kirchliche Reaktion.

Nach allen Leiden und Aufregungen, die das ſchweizeriſche Volk mit dem Umſturz des Jahres 1798 und noch in der jüngſten Zeit des Überganges aus dem franzöſiſchen Protektorat zu neuen ſtaatlichen Formen erduldet hatte, ſtellte ſich ein natürliches Bedürfnis nach Ruhe und ſtiller Sammlung ein. Die Maſſen waren des endlichen Friedens im eigenen Lande und im übrigen Europa froh und widmeten ſich mit Zuverſicht der bürgerlichen Arbeit, ohne die Tätigkeit der leitenden Behörden oder den Gang der politiſchen Angelegenheiten aufmerkſamer zu verfolgen. Da ergab es ſich von ſelbſt, daß die konſervativen und reaktionären Tendenzen, die ſchon im Bundesvertrag und in den meiſten neuen Kantonsverfaſſungen eine entſchiedene Berückſichtigung gefunden hatten, weiterhin auf ihre Rechnung kamen. Vor allem in den erſten Jahren der ſogenannten Reſtaurationsepoche war dem öffentlichen Leben ein vorwiegend ariſtokratiſches Gepräge aufgedrückt. Der den helvetiſchen Idealen treu gebliebene Laharpe bemerkte zornig, der Ariſtokratismus ſcheine „die endemiſche Krankheit der Schweiz“ zu ſein[1]). Ängſtlich wurden in der Staatsverwaltung die verfaſſungsmäßig feſtgelegten Formen unter Vermeidung jeder den demokratiſchen Gelüſten entgegenkommenden Neuerung ge-

1) Brief an Stapfer, Lauſanne, den 1. November 1818. Luginbühl, Aus Phil. Alb. Stapfers Briefwechſel II (Quellen zur Schweizer Geſchichte XII), S. 229.

Digitized by Google

wahrt. Und neben der politischen Rückströmung machte sich eine Reaktion auch auf religiösem Gebiete geltend, indem in protestantischen Kreisen die „Erweckung" dem herrschenden Rationalismus den Boden streitig machte und die Organe der katholischen Kirche sich mit Erfolg bemühten, ihren während der Revolutionszeit mannigfach gestörten Einfluß auf die Geister wiederherzustellen.

Die Kompetenzen des Bundes waren durch den Vertrag vom 7. August 1815 so weit eingeschränkt, daß er nicht leicht eine selbständige, durchgreifende Wirksamkeit, etwa vom Militärwesen abgesehen, auszuüben vermochte. Von einer eigentlichen Bundesregierung konnte noch weniger als in der Mediationszeit gesprochen werden. Einen „Landammann der Schweiz" mit bedeutsamen persönlichen Befugnissen kannte der neue Bund nicht mehr. Lokale Eifersucht und konfessionelle Rücksichten hatten dazu geführt, drei Vororte zu bezeichnen, deren Standeshäupter in Verbindung mit der eidgenössischen Kanzlei und mit einem der vorörtlichen Regierung entnommenen Staatsrat oder geheimen Rat je zwei Jahre lang die eidgenössischen Geschäfte besorgen sollten. In dieser bis 1848 dauernden Einrichtung lag gegenüber der Vermittlungsakte, die sechs jährlich wechselnde Direktorialkantone aufgestellt hatte, immerhin ein Fortschritt. Aber nach wie vor sahen sich die ständigen eidgenössischen Beamten gezwungen, ihren Wohnsitz mit zunehmender Beschwerlichkeit von einem Vorort zum andern zu verlegen. Jeweilen am Schlusse des zweiten Amtsjahres — zum erstenmal Ende Dezember 1816, als Bern nach Zürich an die Reihe kam — fand die Übersiedelung der Kanzlei mit dem Haushalt des Kanzlers und des Staatsschreibers, den Sekretären und dem „wie eine Lawine anwachsenden eidgenössischen Archive" statt. Da konnte es wohl geschehen, daß der lange Wagenzug einen ganzen Tag im Schnee stecken blieb, weil die Kisten für die Öffnung der Reußbrücke

Digitized by Google

bei Mellingen zu hoch aufgeschichtet waren und zum Teil umgeladen werden mußten [2]).

Auch die Tagsatzung, die jedes Jahr Anfang Juli zusammentrat, folgte dem Vorort und stand abwechselnd unter der Leitung der „Exzellenzen" von Zürich, Bern und Luzern. Sie bewegte sich, wie während der Mediationszeit, in den gemessenen, aus der alten Eidgenossenschaft herübergenommenen Formen. Der in der Hauptkirche des Vorortes gehaltenen Eröffnungsrede des Präsidenten und dem gemeinsamen Bundesschwur folgte regelmäßig der „eidgenössische Gruß", den die Gesandtschaften, sämtlicher Kantone der Reihe nach in geschlossenem Kreise sprachen [3]). „In diesen Vorträgen", heißt es in einem Protokoll, „äußerten sich lebhafte Empfindungen des Dankes gegen die über unser Vaterland gnädig waltende göttliche Vorsehung, eidgenössische und bundesbrüderliche Gesinnungen, Preis und Empfehlung der Eintracht und des entschlossenen Festhaltens am Bunde, vereint mit mannigfachen Erinnerungen aus der Geschichte der Väter" [4]). Nicht anders als mit dem Degen an der Seite erschienen die Gesandten und ihre Legationsräte in den Sitzungen.

Der äußerliche Aufwand, den die Tagsatzung zur Schau trug, erhöhte aber ihre wirkliche Bedeutung keineswegs. Ihr Geschäftsgang war auch jetzt unendlich schleppend, so daß die Vorlagen nur in den seltensten Fällen zu rascher Erledigung gelangen konnten. Die

2) Albert Mousson, Lebenserinnerungen 1805—1890. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1895, S. 17. Prof. Albert Mousson war der Sohn des Kanzlers Markus Mousson.

3) Reglement vom 25. Juli 1817. Abschied 1817, S. 2.

4) Abschied 1823, S. 1. Die Reden scheinen indessen nicht immer einen feierlichen Eindruck gemacht zu haben. In einem Briefe vom 6. Juli 1818 spottete der appenzellische Landammann Matthias Oertli über die „schwülstigen Tiraden" und über die Verlegenheit mancher Gesandten: „sie zogen ihre Konzepte heraus und lasen's vor", konnten sich aber nur schwer in ihrer „Doggeten" (Schmiererei) zurechtfinden. Appenzellische Jahrbücher 40 (1912), S. 25.

Digitized by Google

Gesandten durften als Vertreter souveräner Glieder des Bundes gleich den Abgeordneten auf dem Frankfurter Bundestage nicht nach ihrer persönlichen Überzeugung sprechen oder stimmen; sie waren für alle Traktanden an die Instruktionen ihrer kantonalen Behörden gebunden und hatten neue Weisungen einzuholen, so oft die ursprünglichen Vollmachten überschritten werden mußten. Dann boten die Ratifikationsvorbehalte eine weitere Handhabe zur Verschiebung oder Ablehnung unbequemer Gegenstände. So hielt es schwer, einen Beschluß nach dem Mehrheitsprinzip oder ein sogenanntes „Konklusum" zu erzielen, und es kam vor, daß die Kantone sich erst zusammenfanden, wenn, wie in der erwähnten Flüchtlingsfrage, das Ausland drohende Forderungen stellte. Fortwährend hemmte der Sondergeist der Einzelglieder die Entfaltung der Gesamtkraft. „Jedermann will nur die kantonalen Interessen kennen", schrieb der preußische Gesandte Gruner nach Berlin; „es gibt sehr gute und eifrige Berner, Zürcher, Waadtländer, aber sehr wenig Schweizer" [5]).

Je mangelhafter durch allgemein verbindliche Beschlüsse der Tagsatzung das Bundesrecht, „dieses Gewebe von Schlendrian, Zufall, Willkür und Gewalt" [6]), ausgebildet wurde, um so üppiger gediehen die Konkordate, die bloß für die freiwillig beitretenden Kantone galten. Sie wurden teils aus der Mediationszeit übernommen, teils neu vereinbart und betrafen den Gerichtsstand des Wohnortes in Forderungssachen, die Auslieferung von Verbrechern, die Niederlassung

5) Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz (Cur 1899), S. 12.

6) H. Ludens Nemesis VII (1816), S. 252. Der hier abgedruckte Artikel: „Nachrichten eines teutschen Reisenden aus der Schweiz" enthält scharfe, aber durchwegs zutreffende Urteile über die damals herrschenden Zustände. Vgl. die weiteren Ausführungen des unbekannten Verfassers ebend. Bd. X (1817), S. 1—27.

Digitized by Google

von einem Kanton zum andern, den Schutz des Heimatrechts für Konvertiten, das Eherecht und die Vormundschaftsverhältnisse, den schweizerischen Münzfuß, das Postwesen, die Gesundheitspolizei und zahllose andere Materien, deren Regelung die Kantone nicht dem Bunde überlassen wollten [7]); denn sie scheuten sich allseitig, ihm Befugnisse einzuräumen, die seinen praktischen Einfluß stärken konnten. Die Appenzeller Zeitung machte einmal die sarkastische Bemerkung [8]), man habe in den schweizerischen Konkordaten nach einer genauen chemischen Analyse $^{99}/_{100}$ Spiritus cantonalis und nur $^{1}/_{100}$ Concordia helvetica gefunden! In der sorgsamen Wahrung des kantonalen Eigenwesens erblickten damals die hervorragendsten Staatsmänner auch das Heil der Eidgenossenschaft, und sie betrachteten demnach den Bundesvertrag als ein kaum zu übertreffendes „Palladium", das nach einem mahnenden Worte des Basler Bürgermeisters Joh. Heinrich Wieland „als ein heiliges Pfand unversehrt und ungeschmälert" den Nachkommen überliefert werden sollte [9]).

Bei diesen vorwaltenden Stimmungen war ganz besonders eine gleichmäßige Regelung der wichtigen Verkehrsfragen ausgeschlossen. Von den Vorteilen einer Münze, eines Gewichtes und eines Maßes ließen sich die meisten Kantone ebenso wenig überzeugen, als von den glücklichen Folgen einer Vereinheitlichung des Postwesens oder gar des Zollsystems.

Das Münzwesen verfiel einer grenzenlosen Zerfahrenheit. Die Kantone nahmen Prägungen nach eigenem Belieben vor, verriefen gegenseitig ihre Scheidemünzen und ließen sich nicht abhalten, die frem-

7) Fetscherin, Repertorium II, 592—621.

8) 1830, Nr. 1.

9) So in seinem eidgenössischen Gruß vom Jahre 1827. W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration II (Basler Neujahrsblatt 1906), S. 8.

Digitized by Google

den Geldsorten, deren man nicht entbehren konnte, ungleich zu bewerten. Ein am 14. Juli 1819 von 19 Kantonen abgeschlossenes Konkordat bestimmte endlich Schrot und Korn der zu prägenden Ein-, Zwei- und Vierfrankenstücke, und spätere Übereinkommen kantonaler Gruppen bewirkten weiterhin einige Ordnung auf dem für Handel und Wandel so wichtigen Gebiete [10]). Eine gründliche Besserung aber war nach den Erfahrungen von Jahrhunderten nicht möglich, so lange das Münzwesen der eifersüchtig waltenden kantonalen Hoheit überlassen blieb.

Im Postwesen widersetzten sich die Kantone, mit Ausnahme Unterwaldens, jeder Zentralisation und behaupteten hartnäckig, vorwiegend aus fiskalischen Gründen, ihr selbständiges Verfügungsrecht. Von 15 Kantonen wurde der wesentliche Inhalt eines Konkordats vom Jahre 1803 bestätigt, und es bedurfte jahrelanger Anstrengungen, bis endlich 1825 alle Kantone sich dazu verstanden, ihre Posttarife der eidgenössischen Kanzlei vorzulegen, d. h. dem Bunde wenigstens eine Kontrolle auf diesem Gebiete einzuräumen. Dabei hatte es sein Bewenden, so daß der Gegenstand — nach der hergebrachten Formel — „aus Abschied und Traktanden fiel“ [11]).

Am unleidlichsten aber machte sich die kantonale Abgeschlossenheit im Zollsystem bemerkbar. Der klägliche Ausgang des gegen Frankreich gerichteten Retorsionskonkordats brachte die Kantone nicht auf den Gedanken, nun wenigstens die inneren Zollverhältnisse mit einiger Vernunft zu ordnen. Sie errichteten wie

10) Fetscherin, Repertorium I, 1109 ff. H. Barth, Bibliographie der Schweizer Geschichte II, 42. B. van Muyden, Histoire de la nation suisse III (Lausanne 1899), S. 196.

11) Abschiede 1822, S. 77; 1825, S. 49. Fetscherin, Repertorium, S. 1129 f. Ch. Pasteur, Das Postwesen und die Tagsatzung 1803—1848. Zeitschrift für schweizerische Statistik 1908, I, 245 f.

Digitized by Google

große Staaten an ihren Grenzen Zollschranken, um die Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft oder ihrer Industrie vor der Konkurrenz ihrer „getreuen lieben Eidgenossen" zu schützen. Dieses zweiundzwanzigfach ausgeübte „Sperr- und Klemmsystem", klagte ein Zeitgenosse, war „widriger und empörender" als das Maut- und Zollsystem, das die Nachbarstaaten gegen die Schweiz verhängten [12]). Es blieb nicht bei den hergebrachten Binnenzöllen, Weg- und Brückengeldern, die dem Fuhrmann und dem Wanderer an zahllosen Stellen abgenommen wurden. Bern gestattete sich schon im Jahre 1815 ein Ohmgeld, d. h. eine Verbrauchssteuer auf Wein und andere geistige Getränke als Eingangsgebühr in den Kanton neu einzuführen und die Vorschriften des Bundesvertrages über den freien Verkehr mit Lebensmitteln und Landesprodukten durch die sophistische Erklärung zu umgehen, daß diese Abgabe nicht als ein Zoll zu betrachten sei. Die Regierung wies jede Beschwerde anderer Kantone gegen diese lästige Anordnung, die besonders den Kanton Wadt empfindlich traf, als ungebührlichen Angriff auf die Hoheitsrechte zurück, und die schwache Tagsatzung begnügte sich, den selbstherrlichen Stand Bern „freundschaftlich und dringend" zur Vornahme einiger Modifikationen in seinen Verfügungen einzuladen, im übrigen ihr volles Vertrauen in seinen „eidgenössischen und bundesbrüderlichen Sinn" auszusprechen [13]).

12) „Appenzeller Zeitung" 1830, Nr. 1.

13) Fetscherin, Repertorium I, 1016 ff. Einen sehr instruktiven Bericht über das eidgenössische Zollwesen hat unterm 31. Mai 1823 Joh. Kaspar Zellwegger in Trogen dem Vorort zuhanden der Tagsatzung eingereicht. Er ist in den Schweizerischen Jahrbüchern 1823, 2. Hälfte, S. 539—550 abgedruckt. Vgl. K. Ritter, Johann Kaspar Zellweger und die Gründung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XVI (1891), S. 61. Zellweger sprach sich schon damals für ein einheitliches schweizerisches Zollgesetz aus.

Digitized by Google

Völlig eigenmächtig schalteten die Kantone auch in Niederlassungsfragen, deren Lösung der Bundesvertrag ihrer Willkür überlassen hatte. Dem Recht auf Heimat und freie Niederlassung entrissen sie beinahe jeden Boden. Der niedergelassene Schweizer galt wieder als ein Fremder, den die alteingesessenen Bürger ausweisen konnten, sobald er ihnen aus irgendeinem Grunde unbequem erschien. Die Zahl der Heimatlosen vermehrte sich erschreckend, indem administrative und richterliche Behörden sich bereit finden ließen, Religionswechsel und gemischte Ehe mit dem Verlust des Heimatrechtes zu bestrafen. Tausende von Schweizern wurden im Lande wie Zigeuner herumgehetzt, ohne sich eines bleibenden Aufenthaltes für ihre Arbeit oder überhaupt eines rechtlich gesicherten Daseins zu erfreuen. Wohl verbot dann eine Mehrheit der Kantone jene Strafen; da aber Appenzell und die „Urstände" sich von den betreffenden Konkordaten fern hielten [14]), wucherte das Übel fort, bis ein Menschenalter später der neue, kräftig durchgreifende Bundesstaat dem unwürdigen Zustand ein Ende machte [15]).

Der ängstlichen Zurückhaltung der Kantone von Angelegenheiten allgemeiner Bedeutung, die ihre Souveränität zu stören drohten, entsprach der auf verschiedenen Gebieten zutage tretende reaktionäre Charakter ihrer eigenen Verwaltung. Ihre Verfassungen waren durchwegs, wie wir wahrgenommen haben, in aristokratischer Richtung und nach den Interessen der begüterten Schichten zugeschnitten. Die Regierenden hielten das Volk, aus dem sie doch durch direkte oder

14) Konkordate vom 7. Juli 1819 (Bestätigung eines älteren vom 11. Juni 1812) und vom 8. Juli 1819. Usteri, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts (1821), S. 164. Fetscherin, Repertorium I, 188 ff. V. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 (Lausanne 1890), S. 384.

15) Nach Art. 56 der Bundesverfassung vom 12. September 1848.

Digitized by Google

indirekte Wahl hervorgegangen waren, in abgemessener Distanz. Sie wollten gewiß sein Wohl, aber lieber ohne seine Mitwirkung, und wenn auch ihre mit seltenen Ausnahmen behutsame, gewissenhafte Tätigkeit das Licht nicht zu scheuen brauchte, so hielten sie es gleichwohl unter ihrer Würde, dem ganzen Volke Einblick in ihre Arbeit zu gestatten und etwa die Staatsrechnungen der öffentlichen Kritik zu unterbreiten. Wie ein Privatmann, wollten sie sich nicht gern von aller Welt in ihre wohlgeführten Bücher sehen lassen. Noch im Jahre 1824 wurde in Basel ein Antrag, es möchten die Vorlagen der Regierung wenigstens den Mitgliedern des Großen Rates zu ruhiger Erdauerung gedruckt mitgeteilt werden, aus Furcht vor schädlicher „Publizität" bekämpft und abgewiesen. Auch die Großen Räte selbst zogen sich in eine Heimlichkeit zurück, die ihr Ansehen vor dem gemeinen Mann erhöhen sollte. Ihre Beratungen fanden bei geschlossenen Türen statt, und niemand — etwa der unabhängige und geistesfreie Usteri ausgenommen, der „von einem wahren Instinkt getrieben" schien, von allem Ungebührlichen den Schleier wegzuheben" [16]) — hätte es wagen dürfen, sie in einer inländischen Zeitung eingehend darzustellen oder kritisch zu beleuchten.

Mit der scheuen Fernhaltung der profanen Menge von den „Staatsgeheimnissen" hing die Unterdrückung der Preßfreiheit in den Anfängen der Restaurationszeit zusammen. Teils auf Drängen der Tagsatzung, die sich nur allzu demütig den fremden Zumutungen fügte, teils aus eigenem Antrieb unterwarfen die meisten Kantone die Zeitungen, deren es in der Schweiz gegen 20 gab, einer strengen Zensur, um jeden Anstoß zu vermeiden und jede unbequeme Reformidee im Keime zu ersticken. Man war, wie schon in der vorausgegangenen Verfassungsperiode, empfindlich gegen das freie Wort

16) H. Ludens Nemesis VII, 259.

Digitized by Google

und verfolgte mißtrauisch die von den Regierungen nicht selbst angeordneten Veröffentlichungen offizieller Aktenstücke. Der Ausspruch Friedrichs des Großen: „Gazetten, wenn sie interessant sein sollen, dürfen nicht geniert werden", fand in den schweizerischen Amtsstuben kein Verständnis. Der Advokat Miéville, der die „Gazette de Lausanne", das Hauptorgan der Westschweiz redigierte, hatte jedes Wort sorgfältig abzuwägen [17]). Heinrich Zschokke sah sich veranlaßt, in seinen „Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit" fast nur das Ausland zu berücksichtigen, und nicht geringere Vorsicht mußte sich Müller-Friedberg neuerdings in seinem vielgelesenen, liberalisierenden „Erzähler" auferlegen [18]). Die von Heinrich Remigius Sauerländer, dem Verleger der Werke Zschokkes, im Jahre 1814 gegründete „Aarauer Zeitung", der Paul Usteri seine glänzend geschriebenen Artikel zur Verfügung stellte, sah sich Angriffen von verschiedensten Seiten, oft um kleinlicher Dinge willen, ausgesetzt. Bern untersagte 1820 ihre Verbreitung auf seinem Gebiete, als sie sich gegen die Errichtung eines Denkmals für die im Dienste des Patrizierregiments Gefallenen von 1798 aussprach. Der von Österreich, Rußland und Preußen unterstützte französische Gesandte Talleyrand bekämpfte sie mit ruheloser Leidenschaft, da sie die Regierung Ludwigs XVIII. untergrabe. Der Vorort Zürich stellte hierauf der argauischen Regierung die Gefahren vor, die den „teuersten Interessen der helvetischen Eidgenossenschaft" aus der journalistischen „Vermessenheit erwuchsen, und diese kündigte schließlich dem Verleger an, daß sie die Zeitung unterdrücken werde, sofern sie wieder zu gerechten Klagen Anlaß gebe. Da stellte Sauerländer, „überdrüssig des

17) Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 380 f. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 461.

18) Dierauer, Müller-Friedberg, S. 312 ff.

Digitized by Google

fortwährenden Auflauerns, der Beargwöhnung und geflissentlichen Falschdeuteri über jedes unbefangene und freisinnige Wort", auf Ende Juni 1821 das Erscheinen seines Blattes ein. Usteri spottete, das liberale Organ sei den in Bern „stationierten Nachtwächtern der heiligen Allianz" erlegen, und bediente mit seinen geistvollen politischen Aufsätzen fortan die „Neue Zürcher Zeitung" [19]).

Am einfachsten behalfen sich in der Preßfrage neben Uri, Unterwalden und Wallis die Kantone Genf und Basel, indem sie bis in die zwanziger Jahre hinein die Herausgabe jeder Zeitung untersagten. Mit Genugtuung berichtete die Basler Regierung 1823 an den Vorort, daß sie auch das Feilhalten von Flugschriften, denen eine gefährliche Richtung beigemessen werden könnte nicht gestatte [20]).

Nun waren es vor allem die gebildeten Kreise, die unter der politischen Reaktion im eidgenössischen Wesen und im kantonalen Leben litten. Von ihnen, die einen höheren Maßstab an den Staat und seine Aufgaben legten, ging denn auch die Opposition aus, der wir noch begegnen werden. Die große Mehrheit der Bevölkerung wurde von den rückschrittlichen Erscheinungen vorerst nicht empfindlicher berührt [21]). Sie fügte sich ruhig in die neuen Verhältnisse, die gegenüber den vorhelvetischen, den älteren Generationen noch lebhaft erinnerlichen Zuständen doch eine Verbesserung bedeuteten, und nur selten wurde das Stilleben in den Kantonen durch Volkswallungen unterbrochen, die mit und ohne Zutun

19) Luginbühl, Aus Stapfers Briefwechsel I (1891), S. XLI. Alb. Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814—1821. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Argau für das Jahr 1814. Zur Haltung Talleyrands Oechsli II, 587 ff. Vgl. oben, S. 439.

20) Vischer II, 47.

21) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 282. Was der Verfasser hier von Zürich sagt, gilt auch für andere Kantone.

Digitized by Google

der Bundesgewalt leicht beschwichtigt werden konnten [22]). Weit stärker als politische Fragen wirkten in jenen Jahren religiöse Strömungen und kirchliche Tendenzen, die freilich ebenfalls einen reaktionären Charakter trugen, auf die Massen ein.

Für die während der Helvetik in schwierige Verhältnisse geratene reformierte Kirche hatte schon mit der Einführung der Vermittlungsakte eine Restauration begonnen, durch die sie im Anschluß an frühere Einrichtungen wieder einen sicheren Bestand gewann [23]). In den ausschließlich oder vorwiegend protestantischen Kantonen Zürich, Schaffhausen, Basel, Bern, Wadt und Genf wurde sie in die allgemeine Staatsverwaltung eingeordnet. Der Staat sorgte für ihren Unterhalt; aber indem er ihr den materiellen Rückhalt bot, hielt er sie zugleich in seiner Abhängigkeit. Dieses Staatskirchentum, das auf die Länge doch weder dem einen noch dem andern Teil behagen konnte, ging ohne wesentliche Veränderungen auch in die Restaurationsepoche über. Was die Kirche selbst betrifft, so läßt sich wahrnehmen, daß sie während der harten Prüfungszeiten die Bedürfnisse der großen Menge zu befriedigen verstand. Die führenden Theologen und die religiösen Charaktere, wie der Zürcher Antistes Joh. Jakob Heß, der Berner Pfarrer David Müslin und der Schaffhauser Professor Joh. Georg Müller versteiften sich nicht in starren Dogmatismus, sondern huldigten einer milden Orthodoxie und verbanden weitherzige humane Bildung mit tiefer Frömmigkeit.

22) Unruhen in Unterwalden, Zug und Appenzell. Tillier, Restaurationsepoche II, 623 ff. Durrer, Die Unruhen in Nidwalden. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXVIII, 237 ff. Tanner, Der Kanton Appenzell im Zeitraum von 1815 bis 1830. Appenzellische Jahrbücher 1882, S. 56 ff.

23) Zum Folgenden E. Blösch, Geschichte der schweizerisch reformierten Kirchen II (Bern 1899), S. 195 ff. Oechsli II, 518 ff.

Digitized by Google

Während aber die Kirche als äußere Anstalt sich wieder aufrichtete, erhoben sich Volkselemente, die in ihren Formen und Darbietungen kein Genüge fanden und das religiöse Leben ohne ihre Leitung von sich aus erneuern wollten. Neben das in der Welt aufgehende und von ihr beherrschte kirchliche Christentum stellte sich im Zusammenhang mit einer allgemeinen, die germanischen und romanischen Völker erfassenden Bewegung eine mystische, auf persönlicher „Erweckung" beruhende Religion, deren Anhänger sich über das offizielle Kirchenwesen hinwegsetzten und sich auf den Standpunkt voller Glaubens- und Kultusfreiheit stellten. Mittelpunkt der neuen Gläubigkeit waren Genf und vor allem Basel, dessen herrnhutisch-pietistische Kreise mit der Londoner Missions- und der britischen Bibelgesellschaft in enger Verbindung standen [24]). Die Erweckten hielten sich anfangs zurück und betrieben ihre Propaganda im stillen, um nicht das Mißfallen einer weltlichen Behörde oder eines geistlichen Konsistoriums zu erregen. Da erschien jene Livländerin Juliane von Krüdener, die nachmalige Freundin des russischen Kaisers Alexander, in der Schweiz, und diese merkwürdige Frau, die nach einem sehr weltlichen Treiben sich in vorgerückten Jahren aus „erschrockenem Gewissenstrieb" zur Bekehrung und zum rettenden Prophetenberufe aufgefordert fühlte, entfachte die vorhandene ruhige Begeisterung frommer Leute mit ihrer überschwenglichen Beredsamkeit zu leidenschaftlicher Schwärmerei. Zuerst wandte sie sich nach Genf, wo sie in dem jungen Theologen Empeytaz einen hingebenden Mitarbeiter, aber in der „Compagnie des Pasteurs" entschiedene Gegner fand [25]). Dann kam sie über Paris im Frühjahr 1815

24) W. Vischer II, 52. P. Steiner, Hundert Jahre Missionsarbeit (Basel 1915), S. 17. W. Schlatter, Geschichte der Basler Mission I (1916), S. 31.

25) Blösch II, 209 ff.

Digitized by Google

nach Basel, und dort gewann „die Beraterin der Großen“ — denn eben hatte sie den Zaren zum Abschluß der heiligen Allianz bewogen — durch ihre Predigten einen solchen Anhang bei Vornehmen und Geringen, daß sie die kirchliche Ordnung zu gefährden schien und von der Regierung ausgewiesen wurde. Sie ließ sich aber nicht abhalten, in anderen Kantonen, in Schaffhausen und im Berner Gebiet, im Argau, in Luzern, Zürich und im Turgau zu predigen, und überall drängten sich heilsbedürftige Menschen an „die wunderbare Frau aus dem Norden“ heran [26]). In den Hungerjahren 1816 und 1817 wurde sie als eine Mutter des Volkes gepriesen; denn sie verstand es, ihren vermöglichen Verehrern die Mittel zur Unterstützung der Armen zu entlocken. Indessen verursachte ihre ruhelose, auf die Schaffung eines neuen „Gottes- und Messiasreiches“ gerichtete Tätigkeit unter den zum Sektengeist geneigten Massen eine Erregung, die den Behörden Besorgnis einflößte, so daß sie schließlich, so viel Rücksichten sie sonst als Mutter des russischen Gesandten erfuhr, noch im August 1817 die Schweiz verlassen mußte [27]).

Allein die Prophetin hinterließ andauernde Spuren ihrer die dunkle Gefühlswelt aufwühlenden Wirksamkeit. Jetzt entbrannte in Genf ein heftiger Kampf zwi-

26) Th. v. Liebenau, Juliana von Krüdener im Kanton Luzern. Katholische Schweizer-Blätter 1901, S. 101—132. Elis. Flühmann, Ein Gang durch die Geschichte Europas seit dem Wiener Kongreß (Arau 1917), S. 11 ff.

27) Einen ausführlichen Artikel, mit Aufführung der wichtigsten Literatur, hat Wilh. Baur der Frau von Krüdener in der Allgem. deutschen Biographie XVII, 196—212 gewidmet. Vgl. Blösch II, 210 und von älteren Berichten die Tagebuchnotizen des Regierungsrates Joh. Konrad Freienmuth in den Thurgauischen Beiträgen 31 (1891), S. 43, sowie die Aufzeichnungen des St. Gallers Peter Scheitlin in dem Werke: „Meine Armenreisen“ (St. Gallen 1820), S. 252 ff. Scheitlin suchte die „himmelblau und lieblich bekleidete“ Frau mit ihrem zahlreichen frommen Gefolge in Arbon auf. Sie erschien ihm als kindisch, leichtgläubig und eigensinnig. „Sie eiferte um Gott, aber mit Unverstand.“

Digitized by Google

schen den Anhängern der calvinischen Landeskirche und den Sektierern Empeytaz und César Malan, um die sich die als „Mômiers“ oder Mucker verspotteten „Erweckten“ scharten. Diese vermochten sich gegen alle Angriffe, die ihnen die Altgenfer bereiteten, zu halten, indem die Regierung zwar die Compagnie des Pasteurs schützte, aber grundsätzlich auch den Dissidenten Gewissens- und Kultusfreiheit zugestand[28]).

Zu schärferer Trennung führte der erwachte Glaubenseifer im Kanton Wadt, wo der Große Rat nach längerem Zusehen am 20. Mai 1824 unter Androhung von Strafen die Versammlungen der Mômiers verbot, aber nicht verhindern konnte, daß die „Gläubigen“ ihre Propaganda nach wie vor betrieben und daß sich dem Gesetz zum Trotz in Lausanne, in Yverdon und andern Ortschaften unabhängige Sekten-Gemeinden bildeten. Es war hier — was in dem sonst so freien Staatswesen auffallen konnte — nicht der Regierung, sondern den Professoren Alexander Vinet und Karl Monnard, dem geistvollen Advokaten Heinrich Druey und dem alten Laharpe vorbehalten, ihre Stimme gegen den Glaubenszwang zu erheben, der dann freilich erst zehn Jahre später aufgehoben wurde[29]).

28) Journal de Marc-Jules Suès pendant la restauration genevoise 1813—1821, publié par Alex. Guillot (1913), S. 219. H. Heyer, L'Eglise de Genève (1909), S. 111—124. Herm. von der Goltz, Die reformierte Kirche Genfs im neunzehnten Jahrhundert (Basel und Genf 1862), S. 139. Der Verfasser weist nach, daß der Ausdruck „môtiers“, d. h. Gaukler, zuerst in der offiziellen Feuille d'avis de Genève vom 7. August 1818 zur Verspottung der Erweckten gebraucht worden ist. Zum „Reveil“ in Genf und im Wadtland vgl. die beiden Werke von B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 (Lausanne 1890), S. 464 ff. und seine Histoire de la nation suisse III (Lausanne 1899), S. 208 ff. G. Frommel, Protestantismus in der französischen Schweiz, bei Seippel, Die Schweiz II, 149 ff. K. Morell, Karl von Bonstetten (Winterthur 1861), S. 316 ff. A. de Montet, Art. Malan im Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 92.

29) Von gut unterrichteter Seite sind diese Vorgänge in der Berliner Evangelischen Kirchenzeitung 1829 dargestellt worden.

Digitized by Google

Aber die stärksten Nachwehen folgten der meteorartigen Erscheinung der Frau von Krüdener in der deutschen Schweiz. Während die protestantischen Gemeinden zu Anfang des Jahres 1819 die Erinnerung an das dreihundert Jahre früher begonnene Reformationswerk Zwinglis in äußerer Übereinstimmung feierten [30]), breitete sich die erweckende Bewegung in immer weiteren Schichten des Volkes aus und nahm in Schaffhausen und in Zürich unter dem Einfluß einiger Adepten der erleuchteten Baronin, des Pfarrers David Spleiß von Buch und des Vikars Jakob Ganz von Embrach einen krankhaften, epidemischen Charakter an. Bis zum Wahnsinn, „in die Regionen des Tollhauses", stieg die psychopathische Erregung, und es geschah im März 1823 das Grausige, daß eine Jüngerin jenes Ganz, die Bauerntochter Margareta Peter im zürcherischen Dorfe Wildensbuch, „zur Überwindung des Satans" mit Hilfe einer Freundin zuerst ihre Schwester erschlug und sich

Siehe den Abdruck der betreffenden Artikelserie: „Die religiösen Bewegungen im Kanton Waadt" in der Zeitschrift Helvetia V (Arau 1829), S. 286—364. Mit aller Schärfe hat J. Cart das unglückliche Gesetz vom 20. Mai verurteilt, zuerst in seiner Histoire du mouvement religieux et ecclésiastique dans le Canton de Vaud pendant la première moitié du 19e siècle I (Lausanne 1870), S. 401 ff., dann in seiner Histoire de la liberté des cultes dans le Canton de Vaud 1798—1889 (Lausanne 1890), S. 38 ff. Über Monnards und Vinets Opposition vgl. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II. 179 und 617. Eug. Secretan, Galerie suisse III (1880), S. 295. 405 ff. L. Vulliemin, Souvenirs racontés à mes petits enfants (Lausanne 1871), S. 133 ff. F. Berchtold, Bundesrat Druey, 1. Teil (Zürich 1912), S. 58 ff. Correspondance de Fr.-C. de la Harpe avec d'Alberti, in der Revue historique vaudoise XXI (1913), S. 314. — P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 461 macht die ironische Bemerkung: „Les tendances réactionnaires générales de l'Europe avaient déteint finalement sur nos hommes d'Etat." Gern entnimmt man einem Briefe Monnards (bei G. de Reynold, Histoire littéraire de la Suisse au 18e siècle I [Lausanne 1909], S. 213), daß auch der Dekan Bridel zu den Toleranten gehörte.

30) Blösch II, 224. In der von G. Finsler herausgegebenen Zwingli-Bibliographie (Zürich 1897) ist die zahlreiche damals erschienene Literatur aufgeführt.

Digitized by Google

dann durch ihre Familienglieder unter entsetzlichen Martern kreuzigen ließ. Da mußte die Obrigkeit energisch einschreiten, wie seiner Zeit gegen die fanatischen Auswüchse des Wiedertäufertums. Sie tat es ohne allzu große Härte, und der berechtigte, von der Spreu gelöste Kern der ganzen Bewegung, das Streben nach religiöser Vertiefung, hat sich weiterhin entfalten können [31]).

Von solchem Sektenwesen, der letzten Konsequenz des protestantischen Prinzips vom Rechte der individuellen Überzeugung, wurde die katholische Kirche nicht berührt. Sie hatte sich höchstens einiger Unterströmungen zu erwehren und war im übrigen seit dem Beginne der Restauration auf schweizerischem Boden so gut wie anderwärts in erfolgreicher Aufnahme ihres unfehlbaren, die Geister zwingenden Systems begriffen. Nach den revolutionären Stürmen besann sie sich auf ihre Kraft. Die Gunst der Zeit erfassend verfolgten die Vertreter der ultramontanen Richtung planmäßig ihre Ziele, indem sie sich nicht auf die Erneuerung des religiösen Lebens beschränkten, sondern die mittelalterliche Papstgewalt auch gegenüber dem Staate wiederherzustellen suchten. Mit aller Macht erhob sich der politische Katholizismus.

31) Noch im Jahre 1823, dann 1824 in neuer Bearbeitung, hat der Diakon Joh. Ludw. Meyer „Die schwärmerischen Gräuelscenen in Wildenspuch" nach den Kriminalakten dargestellt. Vgl. Joh. Scherr, Die Gekreuzigte oder das Passionsspiel von Wildisbuch (St. Gallen 1860; eine frivole novellistische Ausschlachtung der traurigen Verirrungen). Bonstetten, Briefe an Friederike Brun (1829), S. 281. G. Finsler, Die religiöse Erweckung der zehner und zwanziger Jahre unsers Jahrhunderts in der deutschen Schweiz. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1890, S. 123 ff Blösch II, 242. C. Pestalozzi, Wildenspucher Kreuzigung. Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XXI (1908), S. 283—289. J. Cart, Histoire du mouvement religieux I, 381 weist nach, daß die Berichte über die Wildensbucher Vorgänge Einfluß auf die waadtländische Gesetzgebung gegen die Mômiers geübt haben.

Digitized by Google

Es war ein erster Erfolg der Tätigkeit dieser kirchenpolitischen Partei, daß sie mit Unterstützung des Nuntius Testaferrata die lange Tagsatzung zur Aufnahme jenes Verfassungsartikels bewegen konnte, der den Fortbestand der Klöster garantierte. An diese Errungenschaft schloß sich die Wiedereinführung des durch Klemens XIV. aufgehobenen, durch Pius VII. im Jahre 1814 hergestellten Jesuitenordens im Wallis und in Freiburg. Dort handelte es sich im Grunde nur um eine Namensänderung, indem die Jesuiten im Einverständnis mit dem Staatsrat seit Jahren als „Glaubensväter" das Kollegium in Sitten leiteten [32]). In Freiburg vollzog sich der Umschwung weniger leicht; denn hier entfaltete der freigesinnte, seinerzeit mit Stapfer eng verbundene Franziskaner Guardian Gregoire Girard auf religiösem und noch mehr auf pädagogischem und gemeinnützigem Gebiete eine in die Tiefe reichende Wirksamkeit. Aber die patrizischen Anhänger eines strengen Katholizismus untergruben sein Werk; sie ließen sich weder durch die Aufregung der städtischen Bürgerschaft, noch durch die Warnungen des Vorortes Bern beirren und brachten den Großen Rat am 15. September 1818 zum entscheidenden Beschlusse, nach welchem das Kollegium St. Michel, die höhere, von Canisius gegründete Lehranstalt in Freiburg, der Gesellschaft Jesu zurückgegeben werden mußte [33]). Dann richteten

32) F. Schmid, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kanton Wallis. Blätter aus der Walliser Geschichte II (1901), S. 118. Sehr wenig schmeichelhaft hat sich Bonstetten über die Walliser Jesuiten geäußert. Briefe an Matthisson (Zürich 1827), S. 102.

33) Die Vorgeschichte der Jesuitenberufung nach Freiburg wird durch einen Brief des Paters Joseph Sines de la Tour in Brig vom 16. Dezember 1814 beleuchtet. Abdruck bei Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz (Cur 1899), S. 107. Vgl. R. Braichet, Les Jésuites en Suisse au 19e siècle. Monatrosen des schweizerischen Studentenvereins, 44. Jahrgang, 1900, S. 354. Den ernsten Protest einer Minderheit des Großen Rates gegen den Beschluß, „dont les suites funestes pour le bien-

Digitized by Google

die Sieger, an deren Spitze der Schultheiß Philipp von Gottrau stand, ihre Angriffe in Übereinstimmung mit den Jesuiten, dem Bischof Jenny und dem bairischen Gesandten Olry gegen Girard selbst, wie gegen seine als irreligiös verschriene Lehrmethode und ruhten nicht, bis er 1823 seine Stelle als Präfekt der Volksschule niederlegte. Er zog sich in das Franziskanerkloster von Luzern zurück, wo es ihm trotz der auch dort herrschenden Reaktion vergönnt war, während der nächsten Jahre ruhig seinen Studien zu leben [34]). Freiburg aber war fortan dem mächtigen, die Staatsgewalt beherrschenden Einfluß der Jesuiten preisgegeben, die ihr Kollegium rasch emporbrachten und das Volk durch eindrucksvolle Missionen völlig für ihre Interessen zu gewinnen wußten [35]).

Inzwischen wurde Luzern, die Residenz des päpstlichen Nuntius, der eigentliche Mittelpunkt der ultramontanen Erhebung für einen großen Teil der Schweiz. Dort hatte der junge Jurist Eduard Pfyffer als Mitglied der Regierung und des Erziehungsrates der bestehenden höheren Lehranstalt neues Leben eingehaucht und ihr frische einheimische Kräfte, wie den Philosophen Dr. Ignaz Paul Vital Troxler von Beromünster, zu-

être du canton, et peut-être de la patrie suisse, se montraient à leurs yeux dans toute leur étendue", siehe bei B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, S. 429–432.

34) Über die Schicksale des Paters Girard vgl. Berchtold, Histoire de l'instruction primaire dans le Canton de Fribourg (1846), S. 21 ff. Fr. Guex, Histoire de l'instruction et de l'éducation (Lausanne 1913), S. 347 ff. Daguet, Grégoire Girard 1765—1850, in Hunzikers Geschichte der schweizerischen Volksschule II (1881), S. 273 ff. und dessen größeres Werk: „Le Père Girard et son temps" (Paris 1896), Bd. I, S. 364 ff.; Bd. II, S. 1—68. E. Lüthi, Pater Gregor Girard (Bern 1905), S. 28 ff. (Kampf mit den Jesuiten).

35) In schärfster Weise hat sich Justus v. Gruner in einem Privatbrief an Müller-Friedberg vom 9. Nov. 1818 über die jesuitische Reaktion in Freiburg ausgesprochen. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 435, Anm. 5. Zur Ausbildung der Lehranstalt vgl. K. Holder, Über das Freiburger Studentenleben. Monatrosen, 43. Jahrgang, 1899, S. 268 ff.

Digitized by Google

geführt. Doch Schritt für Schritt näherten sich die klerikalen Tendenzen ihrem Ziele. Im Jahre 1821 wurde Troxler, freilich ein radikaler Feuergeist, der sich weder in seinen philosophischen und historischen Vorträgen, noch in seinen politischen Schriften ruhige Zurückhaltung auferlegte, nach dem Antrage des Schultheißen Rüttimann abgesetzt, und sein Schüler Ferdinand Curti, der spätere st. gallische Regierungsrat, der es wagte, zugunsten des verehrten Lehrers eine „ehrfurchtsvolle" Petition an den Großen Rat zu richten, mußte binnen zwölf Stunden die Stadt und den Kanton verlassen. In der Luzerner Schule gewannen nun theologische Professoren, Alois Gügler, Franz Geiger und Joseph Widmer, die zu den streitbarsten Vorkämpfern der strengen kirchlichen Richtung gehörten, die Oberhand [36]).

Von Luzern ging aber auch zum guten Teil die Neuordnung der schweizerischen Bistumsverhältnisse nach den Wünschen des römischen Stuhles aus.

Mit Ausnahme des Bistums Wallis, das sich unverändert forterhielt, mußten in der Restaurationszeit beinahe alle schweizerischen Diözesaneinrichtungen umgestaltet werden. Der unermüdliche Abbé Vuarin faßte den Plan, in Genf, der Stadt Calvins, ein eigenes Bistum zu gründen und dessen Leitung dann selbst in die Hand zu nehmen. Allein die wachsame Regierung

36) K. Decurtins, Katholizismus, bei Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert II, 101. K. Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern II (1852), S. 356. Oechsli II, 610 f. Den unmittelbaren Anlaß zur Entlassung Troxlers gab seine 1821 erschienene, gegen Hallers Pamphlet über die spanische Konstitution gerichtete Schrift: „Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre". Seine Gegner behaupteten, daß er den Königsmord lehre! Alfr. Götz, Dr. Ignaz Paul Vital Troxler als Politiker (Zürich 1915), S. 59 ff. Curtis Bittschrift ist in der „Nachschrift zu Dr. Troxlers Fürst und Volk" (Stuttgart 1822), S. 66—71 abgedruckt. Vgl. U. Beringer, Geschichte des Zofingervereins I (Basel 1895), S. 107 ff. Alfred Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer I, 40, S. 3.

Digitized by Google

durchkreuzte seine Pläne; sie fand in Rom wirksame Unterstützung vonseite des preußischen Gesandten Niebuhr und erreichte nicht nur, daß der Papst durch ein Breve vom 20. September 1819 die bisherige Verbindung der katholischen Gemeinden des Kantons mit dem savoyischen Sprengel Chambéry löste, sondern daß er zugleich in ihren Anschluß an das bestehende Bistum Freiburg-Lausanne willigte, dessen Oberhaupt in Freiburg residierte [37]).

Größeren Schwierigkeiten begegnete die Durchführung neuer kirchlicher Ordnungen in den katholischen Gebieten der deutschen Schweiz [38]). Hier gehörten vor allem Luzern, Zug und die drei Urkantone zu Anfang der Restaurationsepoche noch zum Bistum Konstanz, das Wessenberg im Auftrage des Titularinhabers Karl Theodor von Dalberg als Generalvikar verwaltete. Nun wünschten die Kantone sich von dem fremden Verbande

37) Sehr eingehende Kunde über den Genfer Bistumsstreit und den Anteil Vuarins bietet der zweite Band des schon wiederholt zitierten Werkes: Fleury und Martin: Histoire de M. Vuarin et du rétablissement du catholicisme à Genève (1862). Vgl. Pieth, S. 86—88. Oechsli II, 547 ff.

38) Aus der umfangreichen Literatur über die Neuordnung der Bistumsverhältnisse in der mittleren und östlichen Schweiz seien hervorgehoben: Ludw. Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830 (Sursee 1833) und dessen späteres Werk: „Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz von der helvetischen Revolution bis auf die Gegenwart", 1. Abteilung, 1798—1830, Mannheim 1850 (es ist die erste Abteilung des zweiten Bandes der von Snell, Glück und Henne herausgegebenen Pragmatischen Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz). Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803 bis 1862 (Schwiz 1863). Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz II (1878), S. 4 ff. Fr. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel (Leipzig 1897), S. 11 ff. A. Lauter, Streiflichter auf die Verhandlungen zur Reorganisation des Bistums Basel. Katholische Schweizer-Blätter 1898, S. 3—18; 1900, S. 131—158. O. Gisler, Die Neueinrichtung der Diözese Basel. Katholische Schweizer-Blätter 1901, S. 266 ff.

Digitized by Google

loszureißen, und mit diesem Streben stimmte die römische Kurie überein; aber wenn jene nach vollzogener Scheidung ein großes Bistum oder Erzbistum von nationalem Charakter gründen wollten [39]), so war es dieser in erster Linie um die Ausschaltung des von den hierarchischen Pfaden abweichenden Wessenberg, und dann um die Sicherung ihrer eigenen Interessen gegenüber allen Ansprüchen kantonaler Regierungen zu tun [40]). Sie leitete das Geschäft mit ihrer traditionellen diplomatischen Überlegenheit und vermochte ihren Willen um so eher durchzusetzen, als es den in Frage kommenden Kantonen durchaus an zielbewußtem Zusammenhalten fehlte. So wenig als in politischen Verhältnissen vermochten sie sich damals in kirchlichen Dingen zu einigen, und so verfielen sie auch nach dieser Richtung dem äußeren Machtgebot. Am 31. Dezember 1814 machte ihnen der Nuntius Testaferrata die überraschende Mitteilung, daß der Papst die Trennung der Schweiz von Konstanz bereits vollzogen und einstweilen für die abgesonderten Kantone den Propst von Beromünster, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, zu seinem „apostolischen Vikar" ernannt habe. Schon am 10. Januar 1815 wurde dieser willenlose Diener der Nuntiatur, der eiligst die Reformen Wessenbergs in Kultus und Disziplin beseitigte, feierlich in sein Amt eingesetzt [41]). Nun konnte sich die Kurie ruhig über die Zerfahrenheit der Schweizer hinwegsetzen, um schließlich

39) Eine urkundliche Darstellung „Zur Geschichte des schweizerischen Nationalbistums" findet sich im Schweizerischen Museum 1816, S. 425 ff. Verfasser war der nachmalige Domdekan Alois Vock in Arau.

40) Siehe oben, S. 265.

41) B. Fleischlin, Generalvikar Göldlin von Tiefenau. Monatrosen des schweizer. Studentenvereins, 21. Jahrgang (Stans 1877), S. 53 ff. Lütolfs Artikel über Göldlin in der Allgem. deutschen Biographie IX, 334—337. Scharf hat ein Korrespondent der von H. Luden herausgegebenen „Nemesis", Bd. VII (1816), S. 80 sein Vorgehen verurteilt.

Digitized by Google

ihre definitive Entscheidung zu treffen. In Luzern wurde zunächst die Idee eines schweizerischen Nationalbistums festgehalten. Dagegen bewarben sich Schwiz und Solothurn um eigene Bischofssitze. Bern dachte für seine jurassischen Gebiete an die Wiederherstellung des Bistums Basel, zeigte sich dann aber zu einer Verbindung mit Luzern geneigt, Argau wünschte die Vereinigung der Konstanzer und Basler Diözesanstände zu einem einzigen Bistum [42]), und dazwischen tauchte der Gedanke auf, den ehemaligen Fürst-Abt Pankraz Vorster mit der bischöflichen Würde in St. Gallen auszustatten [43]).

Allen diesen Sonderplänen aber machte Rom nach jahrelangen, unfruchtbaren Unterhandlungen, während deren Verlauf der Vikar Göldlin starb und der Bischof von Cur, Karl Rudolf von Buol-Schauenstein, an seine Stelle trat, ein Ende. Vorerst ordnete Pius VII. noch in seinem letzten Regierungsjahre die ostschweizerischen Verhältnisse. Am 2. Juli 1823 verfügte er die Errichtung eines durch Personalunion verbundenen Doppelbistums Cur-St. Gallen, dessen Bischof abwechselnd von einem Halbjahr zum andern in Cur und in St. Gallen residieren sollte — eine von Anfang an verfehlte Bildung, die schon wegen der entschiedenen Opposition Graubündens auf die Dauer nicht bestehen konnte, aber dem st. gallischen Landammann Müller-Friedberg für den Augenblick als eine glückliche Errungenschaft erschien, da nun sein unversöhnlicher Gegner, Abt Pankraz, stillschweigend auch von der obersten kirchlichen Instanz verleugnet wurde [44]). Von den

42) Fr. Fleiner, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1896, S. 33 f. Staat und Bischofswahl, S. 21.

43) Pieth, S. 82.

44) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 482 ff. Dierauer, Müller-Friedberg, S. 364 ff. Hans

Digitized by Google

inneren Kantonen entschloß sich hierauf Schwiz, das nun doch den Anspruch auf eine eigene Diözese fallen ließ, zur Vereinigung mit dem Bistum Cur, während Uri und Unterwalden, dann auch Glarus, Appenzell und Zürich, sich nur provisorisch unter dessen Leitung stellten. Endlich umschrieb Leo XII. auf Grund eines zwischen dem Internuntius Pascal Gizzi und zwei weltlichen Komissären vereinbarten Konkordats durch die Bulle „Inter praecipua" vom 7. Mai 1828 ein neues Bistum Basel-Soloturn, das in der Folge unter Beseitigung verschiedener Sondergelüste die katholische Bevölkerung in den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Soloturn, Basel, Argau und Turgau zu einem größeren Sprengel zusammenfaßte[45]). Als Residenz des Bischofs bezeichnete die Bulle Soloturn, dessen Stiftskirche St. Urs und Viktor zur Kathedrale erhoben wurde. Den Regierungen der Diözesanstände blieb nur übrig, den päpstlichen Anordnungen ihr Placet zu erteilen und ehrerbietig den magern Anteil hinzunehmen, den ihnen die Kurie für die Bischofswahl, die Besetzung der Domherrenpfründen und die Aufsicht über die Priesterseminarien zugestand. Denn nach der strengen hierarchischen

Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen (1899), S. 83 ff. F. Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen (Stans 1909), S. 97 ff. mit dem Abdruck der Bulle „Ecclesias quae antiquitate ac dignitate praestant" vom 2. Juli 1823, S. 455 bis 467. J. Ge. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II (Stans 1914), S. 600 ff. Abt Pankraz ist 1829 in Muri gestorben.

45) Erst in neuerer Zeit (1888) ist diesem Bistum dem Namen nach auch der Kanton Tessin, nach seiner Ablösung vom alten kirchlichen Verbande mit Como und Mailand, angeschlossen worden. A. Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz (München 1902), S. 28. Abdruck der Zirkumskriptionsbulle vom 7. Mai 1828 bei Kothing, S. 310—320, und bei Fleiner, Staat und Bischofswahl, S. 267—272. Über die durch eine Bulle Leos XIII. im Jahre 1888 geordneten kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin (Ernennung eines apostolischen, vom Bischof von Basel tatsächlich unabhängigen Administrators) vgl. Fleiner, Kirchenpolitik im Bistum Basel. Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. XVIII (Basel 1899), S. 57 ff. mit dem Abdruck der Bulle S. 62—71.

Digitized by Google

Auffassung, für die z. B. die erwähnten Luzerner Professoren mit agitatorischer Kraft eintraten, kam dem Staate eigentlich kein Recht in kirchlichen Dingen zu.

So trug die ultramontane Richtung mit ihren universalen Kräften über alle jene freieren, nationalen Tendenzen, die unter der Einwirkung des humanen Konstanzer Generalvikars auch einen Teil der schweizerischen Geistlichkeit erfaßt hatten, den Sieg davon. Nach den furchtbaren Erschütterungen der französischen Revolution triumphierte die Kirche, deren Organe nicht müde wurden, alles Unglück der vergangenen Jahrzehnte als eine Folge des Abfalls vom alleinseligmachenden Glauben zu erklären. Ein romantischer Zauber ergriff die Gemüter und verwandelte Männer, die früher begeistert für die politische und religiöse Aufklärung eingetreten waren, in leidenschaftliche Vorkämpfer für die Erneuerung der feudalen Gesellschaftsformen und der mittelalterlichen Autorität des Papsttums. Wie in Deutschland der ursprüngliche Freigeist Joseph Görres sich wieder zu den Altären hingezogen fühlte, und wie in Frankreich Joseph de Maistre und Lamennais die Rettung der Menschheit allein in der Rückkehr zu der auch den Staat beherrschenden Theokratie erblickten, so warf sich in der Schweiz der Berner Patrizier Karl Ludwig von Haller der unfehlbaren katholischen Kirche in die Arme. In diesem Mann verkörperte sich, wie in keiner anderen schweizerischen Persönlichkeit, der reaktionäre Zug der Restaurationsepoche. Durch sein Hauptwerk erhielt sie ihren Namen und ihre scheinbar wissenschaftliche Begründung.

Haller stand beim Übergang von der Mediationsverfassung zum Bundesvertrag im reifsten Mannesalter[46]). Er war schon in der Zeit der Helvetik, die

46) Zu Hallers Biographie vgl. Tillier, Restaurationsepoche II, 164 ff. W. Munzinger, Eine Studie über die

Digitized by Google

ihm übel mitspielte, ein entschiedener Gegner der Rousseauschen Ideen geworden und hatte 1808 als Professor der Rechtswissenschaft an der neuorganisierten Berner Akademie [47]) ein „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde" veröffentlicht, das bereits die Grundgedanken zu seinem großen, vom Jahre 1816 ab erschienenen Lebenswerke: „Restauration der Staatswissenschaft" enthielt [48]). Er verpönte in diesem mit anscheinend gründlicher historischer Kenntnis angelegten Werke die Theorien vom bürgerlichen Vertrag und von der Volkssouveränität und erklärte den modernen Staat als willkürliche Schöpfung der Gesetzgeber und Philosophen. Die Teilung der Gewalt, die Volksvertretung und die ge-

Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern (1866), S. 22 ff. Em. Blösch, Karl Ludwig von Haller (1768—1854). Artikel in der Sammlung bernischer Biographien II (1896), S. 310 und in der Allgem. deutschen Biographie X, 431. E. Reinhard, Karl Ludwig von Haller (Köln 1915). Nach einer Andeutung in dieser letzteren, apologetischen Schrift sind größere Publikationen aus dem sehr umfangreichen Hallerschen Nachlaß in Solothurn zu erwarten.

47) Haag, Die hohen Schulen zu Bern 1528—1834 (Bern 1903), S. 175 ff.

48) „Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich geselligen Zustands, der Chimäre des künstlich bürgerlichen entgegengesetzt." 6 Bände. Wintertur 1816—1834. Über dieses Werk vgl. Risch, Art. Haller, im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater IV (1859), S. 622 ff. A. E. Cherbuliez, Louis de Haller. Bibliothèque universelle XIII (1862), S. 202 ff. Alfr. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer II, 78, S. 2—3. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften II, 529 ff. W. Roscher, Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXVI, 1870), der Haller (S. 93) den „ehrlichsten, konsequentesten und rücksichtslosesten" von allen Männern der reaktionären Schule nennt. Huldreich Looser, Entwicklung und System der politischen Anschauungen Karl Ludwig von Hallers. Diss. Bern 1896. Th. Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert (Berlin 1916), S. 121. E. Reinhard, Hallers Restauration der Staatswissenschaft. Histor.-polit. Blätter, Bd. 152, S. 918 ff. Die feinste Kritik widmen dem Werke Fr. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 3. A. (1915), S. 218 ff. und Fr. Fleiner, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz (Zürich 1916), S. 13 f.

Digitized by Google

schriebenen Verfassungsurkunden, das Staatseigentum, die allgemeine Wehrpflicht und die Rechtsgleichheit waren in seinen Augen widerliche Ausgeburten der Revolution. Der mittelalterliche Patrimonialstaat allein, wie er ihn konstruierte [49]), entsprach seinen Anforderungen an einen „natürlich geselligen Zustand". Demnach trat er unter dem steigenden Beifall seiner konservativen Zeitgenossen zumal aus den höheren Ständen für die Herstellung der absoluten Fürstengewalt, der Adels- und Geschlechterherrschaft ein, ohne bei seiner theoretischen Gebundenheit zu bedenken, daß es unmöglich sei, die für das Mittelalter passenden Formen in die gründlich veränderte neue Zeit zu übertragen. Von irgendeiner tätigen Teilnahme der Massen an den öffentlichen Angelegenheiten wollte er nichts wissen: der Starke, der Überlegene allein soll herrschen, der Schwache ihm gehorchen, das ist „die notwendige Ordnung der Natur".

Aber als die höchste, freieste und wohltätigste unter allen menschlichen Gemeinschaftseinrichtungen betrachtete Haller den auf unabhängigem Grundbesitz und geistiger Überlegenheit beruhenden Priesterstaat, der nicht nur das äußere Wohl seiner Angehörigen sichert, sondern auch ihre religiösen Bedürfnisse befriedigt. Er sprach es nicht förmlich aus; aber der Darstellung im vierten Bande seines Werkes konnte man entnehmen, daß er in der päpstlichen Universalmonarchie, in der vollendeten kirchlichen Organisation der Ungleichheit und in der Geschlossenheit katholischer Lehre sein eigentliches Ideal erblickte. Die Reformation behandelte er in

49) Bd. VI² (1825), S. 572 gesteht er „unverhohlen, kein einziges Buch über das sogenannte Mittelalter gelesen zu haben." Dafür macht er Montesquieu den Vorwurf, er habe „die Geschichte nach seinen Paradoxen zu accomodieren" gesucht. Em. Scherer, Briefe Karl Ludwig von Hallers an Dav. Hurter und Fr. von Hurter, 1. Teil (Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen 1914), S. 9.

Digitized by Google

einer seiner späteren Schriften unter höhnischer Verunglimpfung ihrer Urheber als „kirchliche Revolution“ [50]).

So war es nur konsequent, daß der „Restaurator der Throne und der Völkerfreiheit“, welchen Titel er sich selbst zuerkannte, wie seine gleichgesinnten Zeitgenossen Adam Müller und Friedrich Schlegel in aller Form zum Katholizismus übertrat, dessen geschmückte Tempel ihm ohnehin nach eigenem Geständnis besser gefielen als die jeder inneren Zier entbehrenden protestantischen Kirchen [51]). Dieser im Oktober 1820 vor dem Bischof Jenny von Freiburg und dem bairischen Gesandten vollzogene, aber erst im folgenden Jahre öffentlich eingestandene Schritt [52]) erregte ungeheures Aufsehen im In- und Auslande. Haller bemühte sich vergeblich, den Entschluß, der allerdings kein Berner Gesetz verletzte, zu beschönigen. Da er aber der Regierung in seinem Amtseid Treue und Wahrheit geschworen und gleichwohl seinen Übertritt verheimlicht hatte, verstießen ihn die Behörden als einen unredlichen Mann aus dem Großen Rate, dem er angehörte. Er ließ sich hierauf

50) Geschichte der kirchlichen Revolution oder protestantischen Reform des Kantons Bern und umliegender Gegenden. Luzern 1836. Der ehemalige Protestant gestattete sich in diesem Buche (S. 6) zynische Angriffe auf Luther.

51) Restauration IV², S. XI der Vorrede. Vgl. über die Motive des Übertrittes seinen Brief an Hurter vom 10. April 1843, bei Em. Scherer a. a. O., (2. Teil 1915), S. 97.

52) Lettre de M. Charles-Louis de Haller, membre du Conseil souverain de Berne, à sa famille, pour lui déclarer son retour à l'église catholique, apostolique et romaine. Paris 1821 (41 S.) Die indirekt gegen den Protestantismus gerichtete, in die verschiedensten Sprachen übersetzte Erklärung hat zahllosen, teils zustimmenden, teils gegnerischen Schriften gerufen. Immer wird man mit besonderem Interesse die „Observations adressées à M. Ch. L. de Haller“ des Pastors L. Manuel in Frankfurt (Lausanne 1821) und die ruhige Verteidigung eines freien religiösen Standpunktes in der Schrift: „Geistesreligion und Sinnenglaube“ (Wintertur 1822) von Ludwig Meyer v. Knonau lesen. Vgl. seine von G. Meyer v. Knonau herausgegebenen Lebenserinnerungen, S. 267.

Digitized by Google

in Paris nieder und trat in den Dienst der Bourbonen, die er sich durch die literarische Bekämpfung der konstitutionellen Staatsform in Spanien verpflichtet hatte [53]). Da konnte er es nicht lassen, der französischen Regierung in zwei umfangreichen Denkschriften die Schweiz als einen Herd des Jakobinismus und aller revolutionären Bestrebungen zu denunzieren, Frankreich zu ernsten Schritten gegen das gefährliche Treiben aufzufordern und so die Schwierigkeiten zu vermehren, die damals seinem Vaterlande von den Großmächten in der Flüchtlingsfrage ohnehin bereitet wurden [54]). In ähnlicher Weise hatte er als der geistige Führer der Berner „Kabale" auch auf Metternich eingewirkt.

Der Enkel des großen Haller war ohne Frage ein Mann von ungewöhnlichen Talenten, von reichem Wissen und eindringender Kraft des Gedankens. Im Kreise des jugendlichen preußischen Kronprinzen, des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm IV., und in allen jenen feudalen Schichten, die das patriarchalische Regiment als göttliche Ordnung betrachteten, wurde seine Staatstheorie bewundert [55]), da sie ihren Interessen eine willkommene Stütze bot. Aber bei seinem durch persönliche Erfahrungen verbitterten Wesen blieb sein Urteil über die politischen und religiösen Bewegungen der Zeit in hohem Grad befangen. Durch alle seine nach der Re-

53) De la constitution des Cortès d'Espagne (Paris 1820). Schon das Wort „constitution" erregte Hallers Abscheu, „le mot funeste qui entraîne à la suite des calamités sans mesure, et répand autour de lui une odeur cadavéreuse" (S. 55). Seinem Wunsche, in Wien unterzukommen, scheint Metternich nicht entsprochen zu haben. Siehe seinen von H. Türler im N. Berner Taschenbuch 1902, S. 259—262 veröffentlichten Brief an Metternich vom 15. Mai 1821.

54) W. Oechsli, Zwei Denkschriften des Restaurators Karl Ludwig von Haller über die Schweiz aus den Jahren 1824 und 1825, in der Festgabe für Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1913), S. 413—444.

55) Fleiner, S. 15 ff. Seinen starken Einfluß auf Carlyle weist Leon Kellner, Die englische Literatur im Zeitalter der Königin Viktoria (Leipzig 1909), S. 125 ff. nach.

Digitized by Google

volution verfaßten Schriften zog sich der Haß gegen jedes menschliche Streben nach freier Bewegung im staatlichen und im kirchlichen Verbande, und etwas Gehässiges lag denn auch in seinen Handlungen. Die Würde eines reinen, edlen Charakters ging ihm ab.

Und doch knüpften sich auch fruchtbare Wirkungen an die negative Arbeit Hallers. Sie zwang allgemein zu neuer Prüfung der staatswissenschaftlichen Fragen. Sie rüttelte in der Schweiz die Geister auf und veranlaßte die Vertreter der liberalen Weltanschauung, ihre Stellungen mit aller Energie gegen die nicht ungefährlichen, die Welt verblüffenden Angriffe zu verteidigen. Wenn sich Haller in einer seiner französischen Denkschriften ingrimmig über den in den meisten Kantonen in der Aufnahme begriffenen öffentlichen Unterricht, den „mit einer Art Raserei" sich verbreitenden Turnbetrieb, die anrüchigen Studentenverbindungen, die „im abscheulichsten Sinn" geschriebenen Zeitungen, die militärischen Reformen und eidgenössischen Übungslager äußerte, so offenbarte er mit diesen Hinweisungen, daß die Fortschrittspartei emsig an der Arbeit war.

In der Tat wurde die eine Zeitlang übermächtige Reaktion im Laufe der zwanziger Jahre mit zunehmendem Erfolg bekämpft. Neben den konservativ gerichteten Parteien erhoben sich immer entschiedener die vorwärts drängenden Persönlichkeiten, die sich für das allgemeine Wohl verwendeten und dem Volke in den Kantonen einen breiteren Anteil an den öffentlichen Dingen sichern, aber zugleich das ganze eidgenössische Wesen nach innen und nach außen stärken wollten.

Es ist reizvoll, die trotz allen äußeren Hemmungen unverzagte und hoffnungsfreudige Arbeit dieser lebendigen Kräfte zu verfolgen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Erfolge freisinniger Bestrebungen.

Sehr verschieden ist von den Zeitgenossen wie von den Nachgeborenen die anderthalb Jahrzehnte umfassende Restaurationszeit beurteilt worden. Die einen lobten sie über die Maßen, da sie sich behaglicher Ruhe erfreuen und ihre während der revolutionären Wirren gestörten politischen und materiellen Vorteile wieder in Sicherheit genießen konnten. Die andern aber betrachteten sie mit Unwillen, indem sie ihnen als eine öde Zeit erschien, die jeder frischen Lebenskraft entbehrte, die „nur bekämpfen, niederhalten, abbrechen, aber nichts Neues dafür setzen" wollte [1]). Nun sind uns freilich die reaktionären, zum Teil unter äußerem Druck hervorgetretenen Erscheinungen der Epoche nicht entgangen; aber sie sollen uns den Blick für die wahrhaft fruchtbaren Regungen nicht trüben, die uns bei unbefangener Umschau auf verschiedensten Gebieten der öffentlichen und privaten Tätigkeit begegnen.

Merkwürdig bleibt es immer, daß die Tagsatzung, die Schöpferin des konservativen, die Eidgenossenschaft nur notdürftig zusammenfassenden Bundesvertrages, schon in den ersten Jahren der Restaurationszeit die Hand zu einer höchst bedeutsamen Stärkung der nationalen Kräfte bot, indem sie eine gründliche Militärreform in die Wege leitete.

1) Joh. Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes II (1875), 37.

Digitized by Google

Nach den erschreckenden Erfahrungen aus den Jahren 1813 und 1815 setzte sich in den Kreisen höherer Offiziere immer entschiedener die Überzeugung fest, daß den schreiendsten Gebrechen des eidgenössischen Wehrwesens, dessen Entfaltung Napoleon nicht geduldet hatte, aus allen Mitteln abgeholfen werden müsse, und ihre Bestrebungen fanden selbstlose und verständnisvolle Förderung durch die Gesandten Großbritanniens und Preußens, Stratford Canning und Justus v. Gruner [2]). Die Beratung der Vorschläge wurde einer außerordentlichen eidgenössischen Militärkommission, in welcher der Zürcher Finsler das gewichtigste Wort führte, übertragen. Schon am 14. August 1816 verfügte die Tagsatzung, daß der im Bundesvertrag vorgesehenen Kriegskasse der größte Teil der französischen Kriegsentschädigung von drei Millionen Franken zuzuweisen sei, und daß sie von den drei Vororten kollektiv unter der Oberaufsicht eines von den Kantonen zu ernennenden Verwaltungsrates besorgt werden solle. Da die Kasse außerdem regelmäßige Zuschüsse aus dem Reinertrag der Eingangszölle auf Luxuswaren erhielt, so durfte man wohl hoffen, binnen kurzer Zeit zu einem „Geldvorrat von fünf bis sechs Millionen" zu gelangen. Der Bestand dieser gemeinsamen Kriegskasse, deren Erträgnisse mit der Zeit voll verwendet werden konnten, verlieh den eidgenössischen Militäranstalten eine früher nie gekannte Sicherheit und Kraft, oder wie Gruner nach Berlin schrieb, „Leben und Haltbarkeit" [3]).

Die Tagsatzung blieb aber bei dieser Einrichtung nicht stehen. Nach einem glücklichen Mehrheitsbeschlusse

2) Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 381. Fr. Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz (Cur 1899), S. 58 ff. Vgl. über die das persönliche Verdienst bisweilen etwas übertreibenden Berichte Gruners und die Vorschläge Cannings die kritischen Bemerkungen Oechslis II, 443

3) Verhandlungen über die Kriegskasse im Abschied 1816, S. 40 ff., Beilage A, Nr. III.

Digitized by Google

der Kantone vom 9. Juli 1816 bestellte sie aus hohen Offizieren eine eidgenössische Militäraufsichtsbehörde, die das ganze Wehrwesen überwachen und auf die Durchführung gleichmäßiger Ordnungen in den 24 Kantonen und Halbkantonen dringen sollte [4]). Hierauf, am 20. August 1817, vereinigte sie sich zur Annahme einer Militärorganisation, die im folgenden Jahre als „allgemeines Militärreglement" in Kraft erwuchs und dem knapp gehaltenen Militärartikel des Bundesvertrages zum Heil der Eidgenossenschaft eine Ausführung von überraschendem Umfang gab.

Das im wesentlichen nach einem Entwurf des Berners Emanuel Friedrich von Fischer ausgearbeitete Reglement [5]) schuf eine Armee, die in Friedenszeiten rein kantonalen, für den Fall des Aufgebotes dagegen ausschließlich eidgenössischen Charakter trug. Es erklärte den Dienst zur Verteidigung des Vaterlandes als „angeerbte Verpflichtung" jedes waffenfähigen Schweizers und teilte die gesamte Mannschaft in den „ersten Bundesauszug", die „Bundesreserve" und die „Landwehr" ein. Auszug und Reserve, in gleicher Stärke von je 33 758 Mann, bildeten zusammen die Bundesarmee, die somit gegenüber der im Bundesvertrage festgesetzten Skala auf den doppelten Bestand erhoben wurde [6]). Jeder

4) Abschied 1816, S. 31—35.

5) Sein Wortlaut findet sich im Abschied von 1817, S. 53 bis 90. Vgl. Hilty, Die Militärorganisationen der schweizerischen Eidgenossenschaft, im Politischen Jahrbuch IX (1895), S. 112. U. Meister, Die Entwicklung der schweizerischen Wehrverfassungen mit besonderer Berücksichtigung des eidgenössischen Militärreglements von 1817, im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich 1902. Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedr. v. Fischer (Bern 1874), S. 118. J. Feiß, Das Wehrwesen der Schweiz (Zürich 1895), S. 6. K. Egli, Schweizer Heereskunde. Mit einer geschichtlichen Einleitung von M. Feldmann (Zürich 1912), S. 34. Joh. Isler, Das Wehrwesen der Schweiz (neue Bearbeitung des Werkes von Feiß), Bd. I (Zürich 1914), S. 11 ff.

6) Nach dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 war das Bundesheer auf 32 886 Mann angesetzt (s. oben, S. 409). Durch

Digitized by Google

Kanton hatte die Kontingente zum Auszug und zur Reserve des Bundesheeres nach den eidgenössischen Vorschriften stets selbständig bereit zu halten und für gleichförmige Bewaffnung, Munition und Ausrüstung aller Art zu sorgen. Das allgemeine Feldzeichen war die rote Armbinde mit dem weißen Kreuz [7]). Der Bund entschädigte die Kantone für den materiellen „Abgang" im eidgenössischen Dienst, sicherte aber auch den Invaliden, den Witwen und Waisen der Gefallenen angemessene Unterstützung zu. Permanent hatte die militärische Aufsichtskommission zu funktionieren, die im Ernstfalle die Stellung eines „eidgenössischen Kriegsrates" übernahm. Ein eidgenössischer Generalstab, dem der Oberstquartiermeister, der Oberstartillerieinspektor und der Oberstkriegskommissär mit zahlreichen höheren Offizieren angehörten, bildete eine fachmännische militärische Auslese, aus der in Friedenszeiten jene Aufsichtsbehörde, im Kriegsfalle der große Armeestab gezogen werden konnte. Für jede eidgenössische Bewaffnung wurde von der Tagsatzung ein Oberbefehlshaber oder General gewählt. Er mußte sich an ihre Instruktionen über den Endzweck der Bewaffnung halten, verfügte aber über ungewöhnlich große Kompetenzen. In seiner Hand lag die höchste militärische Gewalt; er teilte nach seinem Ermessen die ihm angewiesene Armee in Divisionen und Brigaden ein und ernannte deren Kommandanten; er konnte unfähige Offiziere aus dem eid-

einen nachträglichen Beschluß der Tagsatzung (Abschied 1816, S. 9 ff.) ist das einfache Mannschaftskontingent, im Zusammenhang mit einer Vereinigung der kantonalen Geldkontingente um annähernd 1000 Mann erhöht worden. Siehe oben S. 411, Anm. 140.

7) A. Keller, Die schweizerischen Kriegsfahnen. Schweizerische Monatschrift für Offiziere aller Waffen IX (1897), S. 422. Die Einführung von Bataillonsfahnen mit den Farben der Eidgenossenschaft erfolgte in der Regenerationszeit durch Beschluß des Kriegsrates vom 4. August 1841 (nicht 1840).

Digitized by Google

genössischen Dienst entlassen und in dringenden Fällen Futter und Lebensmittel requirieren.

Die Instruktion der zur Bundesarmee gehörenden Truppen blieb den Kantonen überlassen, nur mußten sie sich genau an die eidgenössischen Reglemente halten. Für den höheren Militärunterricht, vornehmlich für die Bildung der Artillerie und der Geniewaffe, wurde die Gründung einer Zentralschule vorgesehen, und endlich sollten alle zwei Jahre Truppen verschiedener Waffengattungen aus mehreren Kantonen bis auf 3000 Mann zu gemeinsamen Übungen zusammengezogen werden, um den Offizieren des Generalstabs Gelegenheit zur richtigen Führung und Verwendung größerer Verbände zu verschaffen.

Das ganze umfangreiche Werk war wohl erwogen und stützte sich auf ältere militärische Überlieferung, wie auf Theorie und Praxis einer neuen Zeit. Es konnte sich um so sicherer einleben, als es bei aller Betonung des eidgenössischen Standpunktes den Kantonen einen wichtigen Anteil an seiner Durchführung zugestand. Jeder Luxus wurde ferngehalten; nicht auf unnötigem Aufwand sollte das Ansehen und die Kraft der Armee beruhen, sondern auf dem ernsten Zusammenhalten aller Bundesmitglieder „und auf dem festen Willen, der in den Zeiten der Ruhe sich mit Umsicht und Anstrengung vorbereitet und in der Gefahr den Arm der Eidgenossen zur entschlossenen Verteidigung des Vaterlandes bewaffnet“ [8]).

8) Allgemeine Grundlagen der eidgenössischen Militärorganisation, Art. XIV. Abschied 1817, S. 54. Nach dem von A. v. Escher herausgegebenen Album schweizerischer Milizen wurde doch der Aufwand in den fremden stehenden Heeren allzu sehr nachgeahmt. Vgl. J. Meyers Bemerkung in der ersten Nummer der „Appenzeller Zeitung“ 1828. — Auf die Wichtigkeit einer „zweckmäßigen Einrichtung des schweizerischen Heerwesens“ hat mit ernsten Worten Heinr. Zschokke in seiner Betrachtung einer großen Angelegenheit des eidgenössischen Vaterlandes“ (Arau 1824) hingewiesen.

Digitized by Google

Fortan waltete die ständige Militäraufsichtskommission eindringlich ihres Amtes. Sie veranlaßte die Umgestaltung der kantonalen Militärgesetze und betrieb die Errichtung der Zentralschule. Diese konnte noch im Jahre 1819 unter der Leitung des Obersten Jost Göldlin von Luzern, dem zwei treffliche Lehrer, der Genfer Wilhelm Heinrich Dufour und der Zürcher Heinrich Hirzel zur Seite standen, in Tun eröffnet werden. Im August 1820 wurde dann zum ersten Male ein Truppenzusammenzug oder, wie man damals sagte, ein „Übungslager" mit 2585 Mann aus sechs Kantonen bei Wolen im Argau abgehalten. Diesem folgten im Verlaufe der nächsten Jahre weitere gemeinsame Übungen in Bière, Schwarzenbach und Tun[9]). Man hatte freilich Mühe, die Kantone, die ihre eigene Wehrkraft als das Palladium ihrer Souveränität betrachteten, an eine höhere Einheit zu gewöhnen. Die Feuerwaffen nach eidgenössischer Vorschrift herzurichten, konnten sie sich nur schwer entschließen. Die Appenzeller Mannschaft wollte nach alter „Volkssitte", dem Reglement zuwider, durchaus Säbel tragen, und die Bündner Truppen erschienen in grauen, statt in den vorgeschriebenen blauen Röcken. Aber man durfte sich durch solche Sondertriebe, die völlig zu beseitigen erst dem Bundesstaat gelang, nicht beirren lassen. Der richtige Weg war eingeschlagen:

9) Fetscherin, Repertorium II, 378 ff. Vgl. Ed. Secretan, Die schweizerische Armee seit hundert Jahren, bei P. Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert I, 519—521. U. Wille, Die Entwicklung der Manöver in unserer schweizerischen Milizarmee. Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft in Zürich auf das Jahr 1903, S. 7 ff. Rob. Hoppeler, Vom ersten eidgenössischen Truppenzusammenzug. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1902, S. 203 ff. „Gazette de Lausanne" 1822, Nr. 64. Schweizerische Jahrbücher 1823, 2. Hälfte, S. 625 ff. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 462. Berichte über das Lager in Schwarzenbach, Kanton St. Gallen (1824), auf der Stadtbibliothek St. Gallen (Misc. helvet. L u. LVII). Szenen aus dem Lager von Schwarzenbach sind durch Isenringsche Stiche überliefert.

Digitized by Google

das allgemeine Militärreglement vom Jahre 1817 bildete die feste Grundlage für eine gesunde Entwicklung des schweizerischen Milizsystems. Auf dem großen, von den Bernern veranstalteten eidgenössischen Offiziersfest, das am 18. Juli 1822 in Langental gefeiert wurde, herrschte denn auch die freudige Überzeugung, daß der Vaterlandsfreund seine „gerechtesten Hoffnungen" auf den „vervollkommneten Wehrstand" bauen könne [10]).

Unter den etwa 600 Offizieren, die am Langentaler Feste teilnahmen, waren beinahe alle Kantone vertreten, und man bemerkte mit Verwunderung, wie vor dem Wehrkleid die politischen Differenzen schwanden. Berner Patrizier begrüßten die Waadtländer und die Argauer als gute Kameraden und scharten sich einmütig um das Symbol der Eidgenossenschaft. Die Offiziere der westlichen Kantone, vorerst die Genfer und die Waadtländer, riefen hierauf eine ständige Gesellschaft ins Leben, auf deren Jahresversammlungen die militärischen Fragen zur Besprechung kamen. Denn das war eine typische Erscheinung der Restaurationszeit, daß Gleichstrebende, noch viel eifriger als in der vorausgegangenen Verfassungsperiode, sich über den engen Bannkreis der Kantone hinweg die Hände reichten und allgemeine schweizerische Vereine bildeten, um einen festen Boden für eine neue, sei es wissenschaftliche, sei es soziale oder politische Entwicklung zu gewinnen [11]).

Zu den schon in der Mediationszeit aufgetauchten Verbindungen der schweizerischen Künstler und Musik-

10) „Versuch einer Beschreibung des Militärfestes zu Langenthal am 18. Juli 1822." Der wesentliche Inhalt dieser als „Neujahrsgeschenk" (1823) gedruckten Schrift wurde in Balthasars Helvetia I (Zürich 1823), S. 681 ff. abgedruckt. Vgl. „Gazette de Lausanne" 1822, Nr. 59. E. F. von Fischer, Erinnerung an N. Rud. von Wattenwyl, S. 461. K. L. Friedr. von Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedr. von Fischer, S. 178.

11) Fr. de Crue, La Suisse de 1815 à 1848, bei Lavisse und Rambaud, Histoire générale X, 603.

Digitized by Google

freunde, der Historiker und der gemeinnützigen Philanthropen [12]) gesellte sich jetzt die schweizerische naturforschende Gesellschaft, die im Oktober 1815 durch den Chemiker Henri Albert Gosse in Genf gegründet wurde und sofort auf ihren Gebieten eine ebenso ausgebreitete als intensive Wirksamkeit entfaltete. In ihrem Schoße regte der Genfer Professor Marc Auguste Pictet, der ältere Bruder des Diplomaten, die Ausscheidung von Kommissionen für meteorologische Beobachtungen, Höhenmessungen und Herstellung einer zuverlässigen Schweizer Karte an. An der Hand zahlloser Publikationen läßt sich heute die hundertjährige Arbeit der gelehrten Vereinigung verfolgen [13]). Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft setzte in Verbindung mit kantonalen Sektionen ihre Tätigkeit für die Förderung des Volkswohls im weitesten Sinne fort [14]), und ihre Bestrebungen wurden im stillen durch die von einem gewissen Geheimnis umgebenen aristokratischen Freimaurerlogen unterstützt, die sich eben in dieser Zeit auf nationaler Grundlage vereinigten und mit Unrecht demagogischer oder religionsfeindlicher Umtriebe bezichtigt wurden [15]).

12) Siehe oben, S. 247 f.

13) J. J. Siegfried, Die wichtigsten Momente der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft (Zürich 1848). Geschichte der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft (Zürich 1865). Th. Studer, Die schweizerische naturforschende Gesellschaft, bei Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert II, 202 ff. E. Yung, La fondation de la Société helvétique des sciences naturelles, in dem Werke: Genève suisse 1814—1914, S. 77 ff. Vgl. den „Coup d'dœil historique" von E. Yung und J. Carl in den Neuen Denkschriften der Gesellschaft, Bd. 50 (1915), § 1—47.

14) O. Hunziker und R. Wachter, Geschichte der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (Zürich 1810), S. 19 ff. 33 ff.

15) Zur Geschichte der Freimaurerei in der Schweiz vgl. Zschokkes Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, 1817, Nr. 5, S. 132 ff. Fr. Heldmann, Akazienblüten aus der Schweiz I (Bern 1819), S. 56 ff. und dessen größeres Werk: Die drei ältesten geschichtlichen Denkmale der teutschen Freimaurer-

Digitized by Google

Diese Verbindungen hatten selbstverständlich keinen politischen Charakter, es sei denn, daß in der Zusammenfassung zerstreuter individueller Kräfte schon an und für sich eine bedeutsame Stärkung vaterländischer Gemeinschaft lag. Aber bald genug empfanden auch politisch angeregte Persönlichkeiten das Bedürfnis nach unmittelbarem Gedankenaustausch in regelmäßigen Versammlungen. Männer von freier Gesinnung hatten gegenüber dem reaktionären Zuge der Zeit reichlichen Anlaß, sich über Postulate der Rechtsgleichheit, der Öffentlichkeit der Staatsverwaltung, der Preß- und Religionsfreiheit, der freien Niederlassung usw. auszusprechen, ihre Stimme gegen die Antastung der Ehre und Unabhängigkeit des Landes zu erheben oder den konstitutionellen Bewegungen und Freiheitskämpfen unterdrückter Völker ihre Sympathien zu bezeugen. Zwar der unter der Nachwirkung des Reformationsfestes am 22. Juli 1819 gegründete Zofingerverein verschrieb sich keiner ausgesprochenen Parteirichtung; er verfolgte neben den freundschaftlichen und wissenschaftlichen Zielen der akademischen Jugend ganz allgemein schweizerisch-patriotische Tendenzen. Des Schweizernamens Ehre sollte er nach den Worten eines seiner Gründer schützen und bewahren. Wenn man indessen wahrnimmt, was für eine Generation von freisinnigen Staatsmännern, Theologen, Juristen, Naturforschern usf. aus den ältesten Sektionen der „Zofingia" hervor-

brüderschaft (Arau 1819), S. 522 ff. (zum Teil abgedruckt in Balthasars Helvetia I, 307 ff.) H. Boos, Geschichte der Freimaurerei (Arau 1906), S. 211 ff. Aus der von W. Oechsli veröffentlichten Denkschrift der Pariser Polizei über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, 1824 (Politisches Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft 1912, S. 8—63) läßt sich ersehen, daß man in Paris die Freimaurer für so gefährlich hielt, wie die Carbonari. Vgl. auch die von S. Heuberger in seinen Beiträgen zur Geschichte des Argaus in der Restaurationszeit (1912) mitgeteilten Berichte eines deutschen Polizeispions, S. 16 ff.

Digitized by Google

gegangen ist, so kann man sich über den in der Verbindung vorwaltenden Geist nicht täuschen. Sie erregte denn auch die Aufmerksamkeit der gegen alles studentische Treiben mißtrauischen deutschen Regierungen, und es fehlte wenig, daß es zu diplomatischen Schritten gegen sie gekommen wäre[16]).

Deutlicher schon trat die politische Richtung bei dem „Sempacher Verein" hervor, der 1821 von jungen akademisch gebildeten Männern in der Absicht gestiftet wurde, sich Jahr um Jahr an einer historisch bedeutsamen Stätte des Landes zu treffen und sich an den Taten der Vorfahren für die Aufgaben der Gegenwart zu begeistern. Sie besuchten die alten Schlachtorte vom Morgarten bis Murten, aber auch die Ufenau, und luden jeweilen alles Volk der Umgegend zu ihrer Feier unter freiem Himmel ein. Als sie sich im Jahre 1826 für den Stoß bei Gais entschieden, gestaltete sich die Versammlung zu einer machtvollen freiheitlichen Demonstration, an der die appenzellischen Behörden und der von Hans Georg Nägeli, dem Meister des Volksliedes, glücklich angeregte appenzellische Sängerverein teilnahmen. Durch alle Reden zog sich die Sehn-

16) Ulr. Beringer, Geschichte des Zofingervereins, Bd. I (Basel 1895), S. 26 ff. Der ganze Band ist der Geschichte des Vereins während der Restaurationszeit gewidmet. Vgl. Fel. Stähelin, Die Anfänge des Zofingervereins im Lichte deutscher Polizeiakten. Zentralblatt des schweizer. Zofingervereins, 51. Jahrgang, 1910/11, S. 733 ff., und die von Oechsli herausgegebenen Denkschriften der Pariser Polizei (a. a. O., S. 46) und Karl Ludwig v. Hallers (Festgabe für Gerold Meyer v. Knonau, S. 419), zusammengehalten mit den gehässigen Berichten Moustiers (N. Berner Taschenbuch 1914, S. 23 f.). — Aus dem Personalregister Beringers (S. 413—426) seien hervorgehoben: Louis Agassiz, Alb. Bitzius, Joh. Kasp. Bluntschli, Thomas Bornhauser, Dan. Colladon, Ferd. Curti, Alphonse De Candolle, Jonas Furrer, Andreas Heusler, Joh. Konr. Kern, Joh. Kaspar Mörikofer, Adolphe Monod, Albert Rilliet, Jak. Rob. Steiger, Louis Vulliemin usw. Vulliemin bemerkt in seinen „Souvenirs racontés à ses petits enfants" (Lausanne 1871), S. 75: „Tous voulaient une même chose: La Suisse une et forte de l'amour de ses fils."

Digitized by Google

sucht nach befreienden, den Gemeinsinn kräftigenden Reformen, die den „kleinlichen Kantonsgeist" überwinden sollten. Den tiefsten Eindruck machte die Ansprache des jugendlichen Pfarrers Thomas Bornhauser von Matzingen, „des vielgepriesenen, herrlichen Redners". Er forderte angesichts der Schlachtkapelle die Volksgemeinde auf, die rückschrittlichen Bewegungen zu bekämpfen, die ungebührliche Antastung des Asylrechts durch die fremden Mächte mannhaft zurückzuweisen und für die Neutralität der Schweiz in Zukunft mit allen Kräften einzustehen. Denn auf die abgeschlossenen Verträge — so deutete er warnend an — könne man nicht bauen: „nach der Völker großem Faustrechte gilt der Vertrag nur so lange, als das Schwert ihn schützt" [17]).

Als diese Worte fielen, hatte sich bereits ein eidgenössischer Verein konstituiert, dessen unmittelbares Ziel die Hebung der vaterländischen Wehrkraft war. Im August 1822 wurde auf einem kantonalen Schützenfest in Arau die Gründung eines schweizerischen Schützenbundes angeregt, der die alte Liebe des Volkes zu den Waffen neu beleben sollte. Dem Gedanken folgte rasch die Tat, so daß im Juni 1824 in Arau das erste eidgenössische Freischießen durchgeführt und der eidgenössische Schützenverein errichtet werden konnte. Sein Abzeichen war die von Arau gestiftete Fahne mit dem weißen Kreuz im roten Felde, die nun von einem Festort zum andern wanderte und auf der Fahnenburg inmitten der Banner kantonaler Gesellschaften ihren

17) Über „Das Freiheitsfest am Stoß, gefeiert von dem Sempacher und dem appenzellischen Sängerverein, den 27. Juli 1826" berichtet ausführlich, mit dem Abdruck der Reden, das von Johannes Meyer, dem nachmaligen Redakteur der „Appenzeller Zeitung", gegründete „Appenzellische Monatsblatt" 1826, Nr. 8 (bis). Vgl. J. Christinger, Thomas Bornhauser (Frauenfeld 1875), S. 73. Alfr. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer II, 98. Weitere Nachrichten über den Sempacherverein, der keine Protokolle führte, finden sich zerstreut in den Zeitungen. Oechsli II, 579.

Digitized by Google

Ehrenplatz erhielt. Von Jahr zu Jahr erstarkte der Bund, und in gleichem Maße wuchs auch seine politische Bedeutung. Was man in den Ratssälen nicht zu äußern wagte oder in den öffentlichen Blättern aus Furcht vor der Zensur verschleiern mußte, das wurde auf der eidgenössischen Schützenbühne, „der Hochwarte des geflügelten Wortes", von Volksrednern, wie Landammann Sidler von Zug, mit einer Unumwundenheit ausgesprochen, die einen freudigen Widerhall im ganzen Lande fand. Den Genfern übergab im Jahre 1828 der Basler Schützenmeister Minder die eidgenössische Fahne mit dem Wunsche, daß der frische lebendige Geist die starren politischen Formen auferwecken, und daß der Freiheit göttliches Licht alle Gaue des Vaterlandes erwärmen und erleuchten möge [18]).

Vielleicht noch stärkere Wirkung als vom eidgenössischen Schützenverein und den von ihm veranstalteten „großen Symposien des Nationallebens" [19]) ging von der Helvetischen Gesellschaft aus, die ihre Zusammenkünfte nach längerer Unterbrechung im Mai 1819 an ihrem Lieblingsorte, im Bade Schinznach, wieder aufnahm. Nach den Statuten stellte sie sich, wie im 18. Jahrhundert, noch immer auf neutralen Boden, indem sie die Pflege der Freundschaft und Eintracht unter den Eidgenossen als ihren eigentlichen Zweck bezeich-

18) A. Feierabend, Geschichte der eidgenössischen Freischießen (Zürich 1844), S. 77 ff. Geschichte der eidgenössischen Schützenfeste (Arau 1875), S. 29 ff. M. Bühler, Die Schützenfeste, bei Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert III, 353 ff. — Gern liest man in dem aus lebendigen Erinnerungen geschöpften „helvetischen Roman" des Solothurner Dichters Alfred Hartmann: „Meister Putsch und seine Gesellen" (1858) die Stelle (I, 19 f.) über die politische Bedeutung der älteren eidgenössischen Schützenfeste.

19) C. Weber (Friedr. v. Tschudi), Der Sonderbund (St. Gallen 1848), S. 6. In diesem Zusammenhang darf doch auch die von edler Begeisterung erfüllte Schrift Jeremias Gotthelfs: Eines Schweizers Wort an den schweizerischen Schützenverein (Bern 1842) erwähnt werden. G. Muret, Jérémie Gotthelf (Paris 1913), S. 188.

Digitized by Google

nete. Aber unversehens nahm sie „den Charakter einer liberalen Heerschau" an[20]), zu der sich wetteifernd die bedeutendsten Vorkämpfer für freisinnige Reformen stellten. Neben der markigen Gestalt Paul Usteris bemerkte man in ihren Reihen den Staatsrat Eduard Pfyffer von Luzern und den beredten Zuger Landammann Sidler; neben den Pädagogen Emanuel von Fellenberg und Pestalozzi die unermüdlichen Publizisten Dr. Troxler und Heinrich Zschokke; neben dem geistvollen Philologen Joh. Kaspar Orelli den trefflichen Historiker Joh. Jakob Hottinger. Auch Geistliche beider Konfessionen, Thaddäus Müller von Luzern und Alois Vock von Arau, Markus Lutz von Läufelfingen und Abraham Emanuel Fröhlich von Brugg erschienen an der alten Malstätte der Gesellschaft und nahmen unbefangenen Anteil an ihrer rührigen Tätigkeit. Als Gäste wurden etwa die beiden Follen und der Agitator und Märtyrer für deutsche Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung, Friedrich List, begrüßt.

Nun nahmen die Vorsitzenden der Jahresversammlungen in ihren Eröffnungsreden jeweilen Anlaß, die Aufmerksamkeit auf die vaterländischen Angelegenheiten zu lenken und die öffentlichen Zustände mit rückhaltloser Schärfe zu beleuchten. So ängstlich die Präsidenten der Tagsatzung ihre Worte in Anbetracht der Zeit abwägen mußten, um nach keiner Seite Anstoß zu erregen, so keck traten die für die Tagungen in Schinznach oder in Olten auserwählten Redner auf, die freilich für ihre kritischen Äußerungen ebenso wenig eine amtliche Verantwortung zu übernehmen hatten, als die Oratoren der eidgenössischen Schützenfeste. Schon im Jahre 1820 erhob der Zürcher Arzt und Naturforscher Rudolf Schinz energischen Protest gegen die Restaurationspolitik und den „spießbürgerlichen, schädlichen

20) Oechsli II, 572.

Digitized by Google

Kantonalgeist", der über der Wahrung engherziger Interessen kein Opfer für die Allgemeinheit bringen wollte. Zwei Jahre später wies Orelli in einem geistvollen Vortrage die Wege zu einer staatsbürgerlichen, wahrhaft befreienden Erziehung der schweizerischen Jugend, und in seiner Präsidialrede vom Jahre 1824 verurteilte er „ohne unzeitige Scheu" mit ruhiger, aber um so wirksamerer Entschiedenheit die damals ihren Höhepunkt erreichende reaktionäre Strömung: die Zensur der Presse, die planmäßige Herabwürdigung der Schweiz in ausländischen Zeitschriften, die beschämenden fremden Söldnerdienste, die Umtriebe der Hierarchie und die Verirrungen des Sektenwesens. Dumpf und schwül lastete nach seinem Empfinden „die Gegenwart über dem Haupte des ernsten Vaterlandsfreundes". Aber er gab die Hoffnung nicht auf, „der richtige, klare Sinn des Volkes werde sich geistig nicht niederdrücken noch verfinstern lassen". Eduard Pfyffer legte 1825 den Finger auf den lockeren Bundesvertrag, der eine gerade, männliche Politik erschwere. 1826 ergoß der achtzigjährige Pestalozzi in dritthalbstündiger Rede „sein von der reinsten Vaterlands- und Menschenliebe erfülltes Herz". Gegen das Ende der zwanziger Jahre brach der Geist der Opposition im Schoße der Gesellschaft immer kräftiger hervor. Der feinsinnige Gelehrte Hottinger konnte sich nicht enthalten, gegen „die voluminösen Tagsatzungsabschiede mit dem endlosen Referendum" Klage zu erheben und mit lauter Stimme Preßfreiheit zu fordern, die nicht durch willkürliche Zensurmaßregeln, sondern nur durch gesetzliche, gegen Mißbrauch gerichtete Bestimmungen einzuschränken sei. Am mächtigsten aber schlug die Rede ein, die Zschokke am 12. Mai 1829 vor der größten Jahresversammlung der Restaurationszeit hielt. Der Verfasser der populären, von reinem, vaterländischem Geiste erfüllten „Geschichte des Schweizerlandes" unterwarf den Vertrag von 1815

Digitized by Google

einer vernichtenden Kritik, schilderte die Unfruchtbarkeit der Tagsatzungsverhandlungen samt den schlimmen Folgen der schweizerischen Zwergstaaten und machte darauf aufmerksam, daß sich im Volke die Sehnsucht nach Einigung aller Kräfte rege: „Es hat sich aus dem Pergament der geächteten Mediationsakte einen Maßstab für die heutige Ordnung der Dinge geschnitten. Umsonst ist seit fünfzehn Jahren nun jeder Versuch gewagt worden, in jene gute alte Zeit zurückzusteuern, deren Ergebnis der traurige Untergang der alten Eidgenossenschaft gewesen. Der gesunde Menschenverstand hat schon zu sehr Oberhand gewonnen; des Lichtes der Erfahrungen und der Kenntnisse ist dem Geiste des Volkes schon zuviel geworden. Und der Geist ist es am Ende, der die Massen bewegt. Die Untrennbarkeit der Eidgenossenschaft steht unausrottbar in der Nation, wenn sie auch in den Tagsatzungen verschwinden könnte."

Das klang wie das Wehen einer neuen Zeit, und was Zschokke andeutete, das wurde bereits auf der Versammlung vom 5. Mai 1830 durch den Zürcher Oberrichter Schinz in das bestimmte Postulat gefaßt, daß „ein kräftiger Bundesstaat" geschaffen werden müsse. Damit bezeichnete er das Ziel, nach welchem in der Folge die besten Eidgenossen strebten [21]). Als achtzehn Jahre später dieses Ziel erreicht war, durfte die patriotische Vereinigung ihre Aufgabe als erfüllt betrachten und auf weitere Zusammenkünfte verzichten.

21) Die Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft liegen samt den Eröffnungsreden und besonderen Vorträgen aus allen diesen Jahren gedruckt vor. Die Rede Zschokkes („Das Verhältnis der helvetischen Gesellschaft zum Zeitalter") ist auch in einem Sonderdruck (Arau 1829) erschienen. Sie berührte sich mit seiner 1824 veröffentlichten „Betrachtung einer großen Angelegenheit unsers eidgenössischen Vaterlandes", in der er die Aufstellung eines Bundesrates anregte. Schon oben, am Schlusse des vierten Bandes (2. Aufl.), S. 584, habe ich auf sie hingewiesen. Vgl. K. Morell, Die helvetische Gesellschaft (Winterthur 1864), S. 381—398.

Digitized by Google

Neben den zahlreichen Gesellschaften, die ihre Arbeit während der Restaurationszeit wesentlich der Förderung einheimischer Angelegenheiten widmeten, entfalteten noch die schweizerischen Philhellenenvereine eine bedeutsame Tätigkeit, die zwar vor allem der Sache der griechischen Freiheitskämpfer diente, aber zugleich im eigenen Lande den öffentlichen Geist belebte [22]). Nach den von Süddeutschland ausgehenden Anregungen traten in Basel Wilhelm Snell, in Arau Heinrich Zschokke, in Zürich der Chorherr Joh. Heinrich Bremi, der Philologe Orelli und der Jurist Melchior Hirzel für die Griechen, die wohl oder übel als die nächsten Erben der alten Hellenen galten, ein. Der 1821 gegründete Zürcher Verein übernahm vom folgenden Jahre an die Führung des Philhellenismus in der Schweiz und erwirkte bis in die Appenzeller und Bündner Berge hinauf eine unvergleichliche Opferbereitschaft für ein Volk, das dem Metternichschen System zum Trotz seine Unabhängigkeit vom türkischen Joche zu erringen suchte. Im Jahre 1825 faßte dann der reiche Genfer Bankier Jean Gabriel Eynard, der Sekretär der Genfer Gesandtschaft beim Wiener Kongreß, die Griechenvereine der abendländischen Welt zusammen. Indem er neben den ihm zufließenden Geldern aus eigenem Vermögen Summen zur Verfügung stellte, die weit über eine Million betrugen, machte er Genf zum Mittelpunkt einer ins Große gehenden Hilfeleistung und ruhte nicht, bis durch die gemeinsame Intervention von England, Frankreich und Rußland und ihren Sieg bei Navarino (20. Oktober 1827) das Befreiungswerk gesichert war. Es ergibt sich aus den Rechenschaftsberichten, daß die Schweiz in jenen Jahren — von den

22) Zur allgemeinen politischen und ethischen Bedeutung des Philhellenismus vgl. K. Mendelssohn-Bartholdy, Geschichte Griechenlands I (1870), S. 318 f. D. Schäfer, Weltgeschichte der Neuzeit II [7] (1917), S. 141 ff.

Digitized by Google

persönlichen Aufwendungen Eynards abgesehen — rund eine halbe Million für das Griechenvolk, oder, wie der Zofingerverein in Lausanne sich äußerte, für „die großen Prinzipien der Zivilisation und Freiheit" geopfert hat [23]).

Wohl blieben den Griechenfreunden Enttäuschungen nicht erspart, da das Werk anfangs einer richtigen Organisation entbehrte und die Wohltaten bisweilen in unwürdige Hände fielen. Aber sie durften sich über solche Erfahrungen hinwegsetzen und schließlich reine Genugtuung über eine Aktion empfinden, die augenscheinlich auch für das Schweizer Volk eine glückliche Wirkung hinterließ. Nach einem Worte Gottfried Kellers, dessen Vater, „ein schlichter Drechslermeister von ungewöhnlichem Bildungssinn" [24]), begeisterter Philhellene war, wurden durch den griechischen Freiheits-

23) Über den deutschen Philhellenismus hat Rob. F. Arnold im zweiten Ergänzungsheft der Zeitschrift „Euphorion" (Bamberg 1896), S. 71—181 ausführlich gehandelt. Zur philhellenischen Bewegung in der Schweiz vgl. Schweizerische Jahrbücher 1823, 1. Hälfte, S. 819—823. 832—852. Baslerische Mitteilungen zur Förderung des Gemeinwohls 1826, S. 230. 409—419 (letztere Stelle von De Wette). Appenzellisches Monatsblatt II (1826), S. 188 ff. Stern, Der zürcherische Hilfsverein für die Griechen 1821—1828 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1904). Geschichte Europas II², 480. 486. 491 f. Alfr. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer I, 48. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois I, 292. Emil Rothpletz, Der Genfer Jean Gabriel Eynard als Philhellene 1821—1829 (Zürich 1900). Edouard Chapuisat, Lettres de J.-G. Eynard relatives a la Grèce (1841—1843). (Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève, T. IV, p. 97—180.) U. Beringer, Geschichte des Zofingervereins I, 153 ff. Tanner, Der Kanton Appenzell 1815—1830. Appenzellische Jahrbücher 1887, S. 52. Rüsch, Der Kanton Appenzell 1815 bis 1829 (Fortsetzung von Walsers Appenzeller Chronik), herausgegeben nach dem Manuskript der Stadtbibliothek St. Gallen von A. Marti in den Appenzellischen Jahrbüchern 40 (1912), S. 57—59. Oechsli II, 613 ff. Genève suisse 1814—1914, S. 430.

24) O. Fäßler, Die deutsch-schweizerische Dichtung, bei Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert II, 320.

Digitized by Google

kampf in der allgemeinen Ermattung die Geister wieder erweckt und daran erinnert, „daß die Sache der Freiheit diejenige der ganzen Menschheit sei". Die einfachen Bürgersleute fühlten sich durch ihre Teilnahme an einer internationalen Bewegung, die von der Reaktion nicht beschworen werden konnte, über „ihr Spieß- und Pfahlbürgertum" hinausgehoben [25]). In politischer Hinsicht erscheint aber die Tatsache von besonderer Bedeutung, daß die Griechenvereine fern vom Parteigetriebe des Tages ihre Zwecke förderten und daß sich Eidgenossen beider Konfessionen, deutsche und welsche Schweizer in edlem Wetteifer auf dem Boden des philanthropischen Werkes „zu einer guten Tat" zusammenfanden [26]).

Wer wollte sich vermessen, die Wirkungen im einzelnen nachzuweisen, die sich an die Tätigkeit der während der Restaurationszeit hervorgetretenen schweizerischen Verbindungen für die Allgemeinheit knüpften! In der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre nahm ohnehin die reaktionäre Spannung in Europa ab. Die heilige Allianz ging in die Brüche; die Demagogenverfolgung in Deutschland wurde eingeschränkt und in Frankreich die herrschende feudale Partei durch den Liberalismus mit steigendem Erfolg bekämpft. Da konnte auch die Schweiz, von schwerem Druck entlastet, sich wieder freiere Bewegung gönnen. Doch läßt sich nicht verkennen, daß eben der erfrischende Geist, der von jenen Gesellschaften ausging, neues Leben weckte und den Anstoß zu mannigfachen Reformen im Bunde und in den Kantonen gab. Begierig nahm besonders das jüngere Geschlecht, das der Ängstlichkeit der alten

25) Gottfried Kellers Werke I (1889), S. 23 f. Stern, Der zürcherische Hilfsverein, S. 16. Vgl. J. Bächtold, Gottfried Kellers Leben I (1894), S. 4. E. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben (1915), S. 4.

26) Albr. Rengger, Über die Folgen der Befreiung Griechenlands. Kleine Schriften (Bern 1838), S. 213.

Digitized by Google

Schule spottete, jede freimütige Äußerung aus ihrem Kreise auf. Nach den Vorsätzen der heranwachsenden Generationen sollte es anders werden in der Eidgenossenschaft.

Von Jahr zu Jahr verstärkte sich die Wirksamkeit der Presse, wie sehr auch die Tagsatzung und verschiedene Kantonsbehörden dagegen eifern mochten[27]). Unerschrocken verfolgte Heinrich Zschokke in seinem seit 1804 herausgegebenen „aufrichtigen und wohlerfahrnen Schweizerboten" die Ziele einer verständigen politischen Umgestaltung. Neue Organe von liberaler Richtung wurden geschaffen, in denen unabhängige Geister ihre Reformideen niederlegen konnten. Dem 1824 in Lausanne gegründeten oder erneuerten, von Professor Monnard trefflich redigierten „Nouvelliste vaudois" folgten im Jahre 1826 in Genf auf einmal zwei politische Tagesblätter, das „Journal de Genève" und der „Courrier du Léman", und 1828 rief der Arzt Johannes Meyer in Trogen mit seiner „Appenzeller Zeitung" ein Kampforgan ins Leben, das seine Spalten den Vertretern der radikalsten demokratischen Richtung zur Verfügung stellte. „Wer einer alten Beschwerde oder einem neuen Gedanken Luft machen wollte, der sandte seinen Brief nach Trogen[28])." Meyer gewann für die Mitarbeit

27) Zum Folgenden G. Vallette, Die Presse, bei Seippel II, 418 ff. Karl Weber, Die Anfänge des Zeitungswesen in Baselland. (Basler Jahrbuch 1919, S. 63 ff.) Friedrich Witz, Heinrich Rüscheler (1797—1831), Redaktor der Schweizerischen Monatschronik (1824—1830) und des Schweizerischen Beobachters (1828—1831). Ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Zeitungswesens in den Jahren des erwachenden Freisinns. Zürcher Diss. Borna-Leipzig 1920.

28) Die erste Nummer erschien am 5. Juli 1828 und war schon ganz nach „Appenzeller Manier" geschrieben, sollte aber nur „als Einleitung zur Predigt angesehen werden"! Ed. Diem, Historisch-statistische Glossen zur Entwicklung des appenzellischen Zeitungswesens. Zeitschr. f. schweizer. Statistik 1908 II, 359. W. Nef, Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell-Außerroden. Appenzellische Jahrbücher 36 (Trogen 1903), S. 22. Über den Charakter der Zeitung vgl. Baumgartner, Die

Digitized by Google

den Berner Rechtsgelehrten Samuel Schnell, die Luzerner Troxler und Kasimir Pfyffer, den durch seine Rede am Stoß bei den Appenzellern berühmt gewordenen Thurgauer Thomas Bornhauser und den jungen, aufstrebenden St. Galler Juristen Gallus Jakob Baumgartner, der einst als Wiener Student die Willkür der Metternichschen Polizei erfahren hatte [29]). Der Redaktor und Verleger selbst führte eine gewandte, scharfe Feder und eröffnete mit einer Keckheit sondergleichen den Angriff auf die Mißstände im Bund und in den Kantonen, die er mit dem „Auskehr- und Staubbesen" reinigen wollte. Obrigkeitliche Verbote der Zeitung, die in Trogen keine Zensur zu bestehen hatte, verfehlten ihren Zweck: nur um so eifriger wurde sie gelesen [30]).

Da drängte sich nun die im Schoße der Helvetischen Gesellschaft energisch aufgeworfene Forderung einer veränderten Haltung des Staates gegenüber der Presse immer entschiedener in den Vordergrund. In Genf traten Dufour und der vielseitige Schriftsteller Jean Charles Léonard Simonde de Sismondi, in Luzern Kasimir Pfyffer, in Zürich mit mächtiger Wirkung Paul Usteri, der alte Herold der Gedankenfreiheit, für die

Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen II, 20, und über seinen Anteil an der Zeitung seine „Erlebnisse auf dem Felde der Politik" (Schaffhausen 1844), S. 166 ff.

29) Als Mitglied einer harmlosen Gesellschaft junger Schweizer wurde er neun Monate lang in Haft gehalten und dann ausgewiesen. H. Wartmann, Art. Baumgartner in der Allgem. deutschen Biographie II, 166. Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner (Freiburg i. Br. 1892), S. 43 ff. (nach eigenen Aufzeichnungen Baumgartners).

30) Eine sehr ansprechende Monographie über „Die Appenzeller Zeitung und die schweizerische Politik in den Jahren 1828 bis 1830" hat Fritz Häfeli in den Appenzellischen Jahrbüchern, 42 (Trogen 1914), S. 1—54 niedergelegt. Grimmige Fehde führte Kas. Pfyffer in dieser Zeitung gegen den im März 1828 gegründeten ultramontan-legitimistischen „Waldstätter Boten". Briefe Meyers an Bornhauser aus den Jahren 1828—1832 bewahrt die Stadtbibliothek St. Gallen.

Digitized by Google

Aufhebung der Zensur und für die freie Presse ein[31]). Ihnen folgte 1829 die Glarner Landsgemeinde, und Hand in Hand mit den entsprechenden Gesetzen, in welche immerhin Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse aufgenommen werden mußten, ging das Verlangen des Volkes nach klarer Einsicht in die vom Amtsgeheimnis umgebene Staatsverwaltung. Freilich erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre wagten verschiedene Kantone, wie Luzern, Zürich und Appenzell-Außerroden, das Beispiel der Genfer Regierung nachzuahmen, die seit 1821 ihre Verwaltungsberichte drucken ließ, und während der waadtländische Große Rat 1828 seine Sitzungen der Presse öffnete, mußte der Buchhändler Fehr, der zu Ende des Jahres 1829 die Verhandlungen des st. gallischen Großen Rates herausgab, aus dem Munde des altliberalen Landammanns Müller-Friedberg die Erklärung entgegennehmen, daß eine solche Publikation durchaus unstatthaft sei[32]).

Aber die Bewegung für freie Besprechung aller öffentlichen Angelegenheiten ließ sich nicht mehr hemmen und zwang selbst die Tagsatzung zum Bruche mit ihrem ängstlichen System. Ihr Preß- und Fremdenkonklusum vom 14. Juli 1823, das sie von Jahr zu Jahr bestätigte, wurde als ein beklagenswertes „Denkmal der Schwäche" immer heftiger angefochten. Eine Rede, die Kasimir Pfyffer über „Preßfreiheit, Publizität und

31) Usteri, Rede (vom 19. Juni 1828) über den Entwurf eines Tagsatzungsbeschlusses wegen Mißbrauch der Publizität in inneren Angelegenheiten (Zürich 1828). Man vermißt sie ungern in den von Zschokke 1832 herausgegebenen Kleinen Schriften Usteris. Zur Bewegung in Zürich vgl. W. Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis (Frauenfeld 1915), S. 161. 179. Sehr wenig einverstanden mit der „ungemessenen Publizitätsgierde des Herrn Usteri" war doch Joh. Kaspar Zellweger. K. Ritter, Aus dem Briefwechsel Zellwegers, im Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XVI (1891), S. 10*.

32) Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik, S. 150 ff.

Digitized by Google

Asylrecht" im Luzerner Großen Rate hielt, übte durch ihre scharfe Verurteilung jedes geistigen Zwanges und jedes unwürdigen äußeren Druckes eine tiefe Wirkung [33]). Im Juli 1828 sprachen sich bereits zehn Stände gegen die Erneuerung des Konklusums aus, und ein Jahr später, am 8. Juli 1829, fiel es nach einem von 21 Stimmen gefaßten Beschlusse „aus Abschied und Traktanden". Die Tagsatzung überließ die Aufsicht über die Presse wie die Handhabung der Fremdenpolizei vollständig den Kantonen und empfahl ihnen nur, in ihrer Gesetzgebung nach beiden Richtungen „des gemeinsamen Vaterlandes stets eingedenk zu sein und seine wichtigsten auswärtigen Verhältnisse getreulich zu bewahren" [34]).

So sehr hatte sich binnen wenigen Jahren die allgemeine Stimmung geändert, daß die in der Schweiz beglaubigten fremden Diplomaten keinen ernstlichen Protest gegen die Beseitigung der seinerzeit so dringend geforderten Anordnungen erhoben und daß sie nach einem Winke des österreichischen Gesandten Franz von Binder im Vertrauen auf „die Vernunft und den gesunden Verstand der Regierungen" sich jeder Intervention entschlugen [35]). Eher hätten sie sich veranlaßt finden können, in die stetig zunehmende liberal-demokratische Bewegung, die das aristokratische Regiment bedrohte, einzugreifen. Sie erinnerten sich aber, daß der Wiener Kongreß die kantonale Souveränität nicht

33) Kas. Pfyffer, Sammlung einiger kleinern Schriften (Zürich 1866), S. 8—25. Vgl. Pl. Meyer von Schauensee, Kasimir Pfyffer von Altishofen (Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn (Zürich 1915), S. 9.

34) Abschied 1829, S. 32 ff. Fetscherin, Repertorium II, 573. Nur Solothurn stimmte dem Beschlusse nicht bei, da seine Forderung, daß die Zeitungsredaktionen auf Verlangen einer Kantonsregierung gezwungen seien, den Verfasser eines Artikels zu nennen, keine Berücksichtigung fand.

35) Oechsli II, 736.

Digitized by Google

entkräftet hatte, und so ließen sie den in einzelnen Kantonen aufgenommenen Verfassungsrevisionen ihren Lauf.

Wer die administrative und gesetzgeberische Tätigkeit der schweizerischen Kantone während der Restaurationszeit verfolgt, gewinnt ein im ganzen nicht unerfreuliches Bild. Unter dem Schutze des allgemeinen Friedens förderten die Regierungen vor allem die wirtschaftliche Entwicklung. Im Finanzhaushalt machten sie sich die strengste Sparsamkeit zur Pflicht. Die Länderkantone setzten ihren Stolz darein, ihre Staatsausgaben auf wenige tausend Franken zu beschränken, und sie konnten sich solche Eingezogenheit gestatten, da die obersten Amtsstellen als unbezahlte oder höchst bescheiden honorierte Ehrenämter von den Erwählten übernommen wurden. Die neuen Kantone trugen die Schulden, die ihnen aus der kriegerischen Übergangszeit, zum Teil auch aus den Beschlüssen des Wiener Kongresses erwachsen waren, getreulich ab, ohne daß das Volk erhebliche direkte Steuern tragen mußte. In St. Gallen waltete die Regierung so sorgsam und unerbittlich, daß sich der Kanton, auf welchem noch im Jahre 1818 eine Schuld von 513 000 Gulden lastete, am Schlusse der Restaurationszeit der völligen Erledigung seiner schweren Verpflichtungen freuen konnte[36]). Auch die Patrizierkantone, die doch im ganzen glücklicher gestellt waren, verwalteten ihre Finanzen mit jener Umsicht, die von jeher ein Vorzug konservativer Regierungen gewesen ist. Der Berner Aristokratie war es gelungen, manche Millionen des alten Schatzes der Republik aus den Stürmen der Revolution zu retten. Nun dehnten sich unter ihren Händen die öffentlichen Mittel neuerdings, so daß sich das bewegliche Reinvermögen

36) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen II, 453. 548.

Digitized by Google

des bernischen Staates zu Ende des Jahres 1829 auf mehr als 10 Millionen Franken belief [37]).

Der herbe Sparsinn der Regierungen verhinderte indessen keineswegs die Ausführung öffentlicher Unternehmungen, die als dauernde Wahrzeichen der stillen Tatkraft jener Zeit erscheinen. St. Gallen setzte bedeutende Mittel ein, um mit Beihilfe der benachbarten Kantone und des Bundes das große Werk des im Jahre 1823 verstorbenen Zürchers Hans Konrad Escher, die Anlage des Linthkanals, zu beendigen [38]). Mit finanzieller Unterstützung Luzerns baute Uri in den Jahren 1820 bis 1830 den Gotthardsaumweg von Amsteg nach Göschenen und durch die Schöllenenschlucht nach Andermatt hinauf zu einer fahrbaren Straße aus [39]). Graubünden ließ 1818 bis 1821 nach Plänen der Ingenieure Pocobelli und La Nicca den 26 Stunden langen Straßenzug über den Bernhardin bis an die Tessiner Grenze bauen, bei dessen Anlage die Schluchten der Viamala und Roffna überwunden werden mußten. Es war ein Ereignis, wie nun eine regelmäßige Pferdepost zwischen Cur und Bellinzona eingerichtet wurde [40]). Solo-

37) Oechsli II, 770. Im Jahre 1821 wurden Gelder im Betrage von 643 000 Fr. der Staatskasse übergeben, die 1798 den Franzosen entzogen und seither von einer geheimen Gesellschaft redlich verwaltet worden waren. Tillier, Restaurationsepoche III, 23 ff., der doch den Tadel gegen die Mißtrauen erregende Geheimnistuerei der Herren v. Mülinen, v. Wattenwyl, v. Jenner usw. nicht zurückhalten kann. Zutreffend hat eine Berner Korrespondenz der „Allgem. Zeitung", 1831, Außerordentl. Beilage, S. 1896 dieses Thesaurierungssystem kritisiert.

38) Hottinger, Hans Konrad Escher von der Linth (1852), S. 304 f. Baumgartner II, 479.

39) Lusser, Geschichte des Kantons Uri (Schwiz 1862), S. 546 ff.

40) Bavier, Die Straßen der Schweiz (Zürich 1878), S. 49. Anna Bänziger-La-Nicca, Leben und Wirken des schweizer. Ingenieurs Richard La Nicca (Davos 1896), S. 28 ff. Die Splügenstraße bis zur Landesgrenze ist gleichzeitig auf Kosten Österreichs gebaut worden. Über die schwierigen Unterhandlungen, die Graubünden vor dem Beginn des

Digitized by Google

turn verständigte sich mit Basel und nahm die Juraſtraßen über den untern und obern Hauenstein in Angriff [41]). Die Walliser Regierung verwendete bedeutende Summen auf die Instandsetzung der Simplonstraße, die ihr aus der Franzosenzeit als Erbe zugefallen war [42]). St. Gallen, Argau, Turgau und das Wadtland, das nach dem Zeugnis Renggers zu den bestverwalteten Kantonen zählte [43]), erweiterten und vervollkommneten ihre in der Mediationszeit begonnenen Straßennetze. Daneben widmeten Graubünden, Bern, Zürich und St. Gallen ihre Aufmerksamkeit der Regulierung ihrer Flüsse, für deren gründliche Verbauung freilich größere Mittel nötig waren, die erst der neue Bund aufbringen konnte.

Auf dem Wege der Gesetzgebung verbesserten verschiedene Kantone die Forstwirtschaft, das Schulwesen und die Armenpflege, den Rechtsgang im Zivil- und Strafprozeß. Für Genf, dessen Bürger überzeugt sein durften, „im gesegnetsten Lande unter der besten Regierung und in höchster Freiheit zu leben“ [44]), bearbeitete Professor Pierre François Bellot eine ausgezeichnete Zivilprozeßordnung, die auf dem Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruhte, und nach

Baues mit Tessin, Sardinien und der Regierung in Mailand zu führen hatte, orientiert die Schrift von Pet. Conradin v. Tscharner: „Die neue Bernhardiner-Straße“ (Chur 1819).

41) Müller-Friedberg, Schweizer. Annalen IV, 418. Th. Burckhardt-Biedermann, Die Straße über den obern Hauenstein. Basler Zeitschrift für Geschichte usw. I (1902), S. 185 ff.

42) Über den guten Zustand der Simplonstraße in den zwanziger Jahren siehe das lobende Urteil des preußischen Hydrotechnikers G. Hagen in Balthasars Helvetia III, 352 ff. C. Escher-Heß, Mailänderreise einer Zürcher Dame im Jahre 1821. Zürcher Taschenbuch 1907, S. 122—129.

43) Rengger an Stapfer, 7. April 1822. F. Wydler, Leben und Briefwechsel Renggers II, 261.

44) Bemerkung des Naturforschers H. G. Bronn. Siehe Balthasars Helvetia III, 341.

Digitized by Google

den Ideen des Kriminalisten Etienne Dumont wurde das Gefängniswesen in vorbildlicher Weise reformiert [45]). Für das Waadtland schuf Professor Charles Secrétan ein einheitliches Zivilgesetzbuch, das im Jahre 1819 zur Annahme gelangte [46]). Das bedeutendste legislative Werk aber war dem aus Burgdorf stammenden Professor Samuel Schnell und dem Tuner Rechtsanwalt Karl Koch, zwei Männern, die sich schon in der Zeit der helvetischen Republik als tüchtige Juristen ausgewiesen hatten, zu verdanken, indem sie nach den Absichten der Regierung vom Jahre 1821 an eine einheitliche Kodifikation des bernischen Rechtes zustande brachten [47]).

Aber gegenüber solchen von modernem Geiste angeregten Bestrebungen fehlte es in den Kantonen, auch abgesehen von den bereits in einem früheren Zusammenhang hervorgehobenen reaktionären Erscheinungen, nicht an Rückständigkeiten aller Art, die einer vorwärts drängenden Opposition immer wieder willkommenen Anlaß zur Bekämpfung boten.

Die Länderkantone und Graubünden gruben ihre alten, zum Teil auf Jahrhunderte zurückreichenden Landbücher, Landmandate und Statutarrechte wieder aus und nahmen in das Kriminalverfahren noch einmal die von einer humanen Justiz verpönte Folter auf,

45) H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz (Berlin 1890), S. 196. A. v. Orelli, Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz (Zürich 1879), S. 83 f.

46) A. v. Orelli, S. 81. Eug. Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV (Basel 1893), S. 188.

47) Tillier, Restaurationsepoche III, 20 f. W. Munzinger, Eine Studie über die Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern (1866), S. 33. Blösch, Samuel Schnell, in der Sammlung bernischer Biographien II (1896), S. 322 f. und in der Allgem. deutschen Biographie XXXII, 163. Über den Anteil Kochs vgl. Fr. Schumacher, Karl Koch 1771 bis 1844 (Bern 1906), S. 70.

Digitized by Google

mit deren Anwendung auch ein unbeholfener Verhörrichter jedes gewünschte Geständnis erpressen konnte. In Schwiz hatte ein des Mordes Angeklagter im Jahre 1820 52 mit ausgesuchten Qualen verbundene Folterungen zu bestehen, und noch im Jahre 1830 geschah es in Appenzell, daß eine zwanzigjährige Kindesmörderin 15 peinlichen Verhören mit 300 Stockschlägen unterworfen und dann erst für ihr Vergehen zum Staupenschlag verurteilt wurde [48]). Aber auch in Freiburg galt noch die Halsgerichtsordnung Karls V., nur daß man die Leichname der Hingerichteten nicht mehr öffentlich verwesen ließ, und sogar in Zürich blieb es den Oberamtmännern in den Bezirken als Verhörrichtern unbenommen, Geständnisse mit Stockprügeln zu erzwingen [49]). In Luzern machten eingefangene Gauner im Jahre 1825 unter Torturen die Eröffnung, daß sie durch zwei angesehene konservative Mitglieder der Regierung, Leodegar Corraggioni und Joseph Pfyffer von Heidegg, zur Ermordung des liberalen Schultheißen Xaver Keller, der vor Jahren durch einen nicht völlig aufgeklärten Unfall sein Leben verloren hatte, angestiftet worden seien. An diese falsche Aussage knüpfte sich ein ungeheuerlicher Prozeß, der ein grelles Licht auf

48) G. Rüsch, Der Kanton Appenzell (Gemälde der Schweiz XIII, 1835), S. 167. Freimütig und scharf hat Constantin Siegwart-Müller in der Schrift: „Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell“ (St. Gallen 1833) die Strafrechtspflege der kleinen Kantone verurteilt. Der Verfasser, der sich wenige Jahre später in einen vollkommenen Reaktionär verwandelte, war ein Schüler Mittermaiers.

49) H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, S. 84. Dechsli II, 771. 781. In dem Aufsatz: „Über die peinlichen Verhöre im Kriminalverfahren mancher Schweizerkantone“ (Balthasars Helvetia II, 1826, S. 547 ff.) sprach sich der Oberamtmann von Grüningen, Heinrich Escher, im Anschluß an Beccaria sehr entschieden gegen die Folter aus. Seine Praxis entsprach aber nicht immer seiner Theorie, wie er in seinen „Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren“ I (Zürich 1866), S. 230 ff. selbst gesteht.

Digitized by Google

die schweizerischen Justizverhältnisse und das Heimatlosenelend warf [50]).

Die Patrizierkantone Bern, Luzern, Freiburg und Soloturn bewahrten ihren durch die Verfassungen des Jahres 1814 erneuerten aristokratischen Charakter, indem die alten vornehmen Familien, denen das Regieren im Blute lag, ihr Übergewicht den Landbezirken, wie der nichtpatrizischen Bürgerschaft der Hauptstadt gegenüber mit der eifrigen Umsicht privilegierter Klassen fortwährend zu verstärken suchten und sich jeder Wahlreform verschlossen. Die Freiburger Patrizier unterhielten überdies intime Beziehungen mit französischen Royalisten strengster Observanz, und da diese hinwieder ihre Söhne mit Vorliebe den Jesuiten auf St. Michel anvertrauten, machte Freiburg beinahe den Eindruck einer bourbonischen Provinz [51]). Auch in den nichtpatrizischen Kantonen Zürich, Basel und Schaffhausen wußten die Hauptstädte ihren politischen und wirtschaftlichen Vorrechten planmäßig erweiterte Geltung zu verschaffen, so daß sich der Landleute das Ge-

50) Näheres über diesen Keller- oder Wendelprozeß (nach der Gaunerin Klara Wendel) ist verschiedenen Schriften Heinr. Eschers, des zürcherischen Untersuchungsrichters, zu entnehmen: Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzierte Ermordung Herrn Schultheiß Keller sel. von Luzern verführten Kriminal-Prozedur (Arau 1826). Urkundliche Belege (Arau 1826). Etwas an meine Freunde und an meine Feinde (1827). Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren I, S. 260 ff. (mit unbegründeter Verdächtigung Troxlers und Ludwig Snells). Sehr beachtenswert sind die Besprechungen der monströsen Prozedur in Hitzigs Zeitschrift für die Kriminalrechtspflege 1827, I, 194 ff. (von W. Neumann) und in der Kritischen Zeitschrift für Staatswissenschaft III (Tübingen 1827), S. 281 ff. (von C. Scheurlen). Vgl. Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 346 f. 366 ff. und über den Tod Xaver Kellers die Mitteilung in H. Ludens „Nemesis" IX (1817), S. 84 ff.

51) Tillier, Restaurationsepoche III, 87. Den Eindruck einer „französischen Provinz" mochte ein Fremder auch in anderen Kantonen gewinnen, wenn er sah, wie von den Werbern die bourbonischen Fahnen herumgetragen wurden. H. Ludens „Nemesis" X (1817), S. 24.

Digitized by Google

fühl bemächtigte, sie seien wiederum Untertanen der gnädigen Herren in der Stadt geworden. In den neuen Kantonen St. Gallen, Argau, Turgau, Tessin und Wadt stieß die oligarchische Wahlart der obersten Behörden auf zunehmenden Widerstand in den denkenden Kreisen der Bevölkerung, und in St. Gallen schwächte außerdem der schon in der Mediationszeit eingeleitete konfessionelle Dualismus die Kraft für die Förderung gemeinsamer Staatsaufgaben.

Eben solche Mißstände haben nun in verschiedenen Kantonen Bewegungen hervorgerufen, die eine demokratische Revision der Verfassungen erstrebten und gegen das Ende der zwanziger Jahre, augenscheinlich unter dem Eindruck der gleichzeitig von den nationalen Vereinigungen angeregten Reform der Bundesverhältnisse immer breiteren Boden gewannen.

Den Anfang machte im Frühjahr 1826 der Kanton Schaffhausen unter der Führung des Bürgermeisters Franz von Meyenburg. Doch beschränkte sich die Revisionsarbeit auf eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Großen Rates und auf eine Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt, indem aus dem Kleinen Rate ein Kollegium als oberste Justizinstanz ausgeschieden wurde. Die Stadt behauptete sich in ihrer dominierenden Stellung; die Trennung von Stadt- und Staatsgut fand keinen Anklang, und das Begehren der durch harte Urteile in einem Steuerverweigerungsprozeß tief erbitterten Landgemeinden nach einer gerechteren Vertretung im Großen Rate blieb auf sich beruhen [52]).

52) Die Vorgänge in Schaffhausen hat Fr. v. Meyenburg in den ursprünglich von Müller-Friedberg herausgegebenen Schweizerischen Annalen V, 1 (Zürich 1842), S. 8 ff. dargestellt. Vgl. seine Lebenserinnerungen, 2. Hälfte (Schaffhauser Neujahrsblatt 1897), S. 3 f. 19. M. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit (Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901), S. 608 ff.

Digitized by Google

Drei Jahre später, am 26. April 1829, stimmte das Volk von Appenzell-Innerroden, das sonst allen Neuerungen mißtrauisch gegenüberstand, nach andauernden Unruhen einer bemerkenswerten Reform in der Landesverfassung zu. Die „rein demokratischen Rechte" wurden gegenüber den gewohnheitsmäßig regierenden Familien und ihrer Eigenmacht erweitert. Fortan hatte der Landammann die Pflicht, Anträge, die ihm in der vorgeschriebenen Frist von einem Monat eingereicht worden waren, der Landsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen, und wenn er sich dessen weigerte, so durfte der einzelne Landmann selber auf den „Stuhl" treten und die Sache seinen „getreuen lieben Mitlandleuten" „mit Bescheidenheit" empfehlen [53]). An diese Revision schloß sich eine längst ersehnte Sühne, die sich als eine wahre Wohltat für das Land erwies, indem der Große Rat den Überresten des im Jahre 1784 hingerichteten Landammanns Suter auf die Bitten seiner Nachkommen ein ehrliches Begräbnis zugestand und zugleich erklärte, daß alle damals ausgesprochenen Strafurteile erloschen, alle Rechtsfolgen vergeben und vergessen seien [54]).

Im Juni des gleichen Jahres nahm auch Luzern nach den Anträgen des Großrates Jakob Kopp, der Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer und der beiden Schultheißen Rüttimann und Amrhyn eine Revision des kantonalen Grundgesetzes vor und brachte sie trotz den Protestationen des alten Helvetikers Bernhard Meyer von Schauensee, der dem Kanton das Recht zu einer eigenmächtigen Verfassungsänderung bestritt, zustande. Die Mitgliederzahl des Kleinen Rates wurde von 36 auf 19 reduziert, die richterliche Gewalt von der vollziehen-

53) Abdruck der Verfassung bei G. Rüsch, Der Kanton Appenzell (1835), S. 135—139.

54) Tanner, Der Kanton Appenzell 1815 bis 1830. Appenzellische Jahrbücher 1887, S. 56—72. Über den Suterschen Prozeß vgl. oben, Bd. IV², S. 337 ff.

Digitized by Google

den abgelöst und an Stelle der oligarchischen Selbstergänzung der obersten Behörden ihre periodische Wahl durch den Großen Rat gesetzt. In diesen Behörden — der Regierung und dem Appellationsgericht — erhielt die Landschaft eine erhöhte Vertretung [55]).

Im Waadtland leitete der Staatsrat selbst eine Revision der Verfassung in dem Sinne ein, daß die Ausübung des Stimmrechts erleichtert und das ganze Wahlsystem wesentlich verbessert wurde. Der Große Rat nahm die Vorlage am 26. Mai 1830 mit starker Mehrheit an [56]).

Nun regten sich die Geister auch in anderen Kantonen, ohne daß es überall gelungen wäre, die vorgesteckten Ziele noch in der Restaurationszeit zu erreichen. In Basel scharte sich eine Reformpartei um den Professor Christoph Bernoulli und bekämpfte die Zunftprivilegien der städtischen Handwerker, die eine gewerbliche und damit auch eine politische Konkurrenz der Landschaft nicht aufkommen lassen wollten [57]). Im Kanton Argau erhob sich eine liberale Opposition gegen das Haupt der Regierung, den Bürgermeister Johannes Herzog, einen Mann, der sich entschiedene Verdienste um die geordnete Verwaltung des argauischen Staatswesens

55) Fetscherin, Repertorium I, 401 (wo irrtümlich 6. Mai statt 6. Juni 1829 steht). Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen III, 426 ff. (mit der Rede Jakob Kopps über die Trennung der Gewalten, S. 431—443). Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 397 ff. Daß Rüttimann zu allgemeiner Überraschung für die Revision stimmte, erklärt sich wohl daraus, daß er hoffte, durch einige Verbesserungen einem gründlichen Umsturz vorzubeugen. Segesser, Sammlung kleiner Schriften II (Bern 1879), S. 385.

56) Verdeil-Gaullieur, Histoire du Canton de Vaud IV, 422. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 464. Wohlerwogene Revisionsanträge hat Laharpe schon 1826 im Großen Rate gestellt. Balthasars Helvetia III, 164 ff.

57) W. Vischer, Basel in der Zeit der Restauration II (Basler Neujahrsblatt 1906), S. 46 f.

Digitized by Google

erworben hatte, aber schließlich mit den neuen politischen Ideen einer jüngeren Generation nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Die aufstrebenden Reformer unter der Führung des Advokaten Karl Rudolf Tanner und des Doktors Troxler, der nach seiner Entlassung aus der Luzerner Professur in Arau lebte, eröffneten in der „Appenzeller Zeitung" eine scharfe Kritik der Personen und der Zustände [58]), wandten sich gegen die lange Amtsdauer der Behörden, das undemokratische Wahlsystem, die überwiegenden Kompetenzen der Regierung usw. und forderten vor allem verfassungsmäßige Garantie des Petitionsrechtes und der Preßfreiheit. Denn „Preßzwang", hieß es in jener Zeitung, ist „das geistige Faustrecht der neueren Zeit; aber der Staatsmann darf nicht vergessen, daß die Schriftstellerwelt eine höhere Macht ist, als jede Staatszensur". Revision war auch hier die Losung, wenngleich Zschokke sich noch im Juni 1830 dahin äußerte, daß zur Abänderung der Verfassung ein dringendes Bedürfnis einstweilen nicht vorhanden sei [59]).

In St. Gallen brachte der rechtskundige Karl Müller-Friedberg, der Sohn des alternden Landammanns, einen frischen Zug in die Verhandlungen des Großen Rates, indem er für den staatswirtschaftlichen Prüfungsausschuß das Recht eroberte, in seine Berichte

58) „Appenzeller Zeitung" 1829, Nr. 27; 1830, Nr. 10. 12. 13. 15. 16. Wie schwer Herzog abweichende Meinungen anderer ertragen konnte, geht aus seiner Rede vor dem Großen Rate vom 1. Juni 1829 (gedruckt in Arau), S. 12 hervor. Über Tanner (1794—1849) vgl. den Artikel D. Jacobys in der Allgem. deutschen Biographie XXXVII, 383—385.

59) Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen II, 148 ff. (Der „wohlbewanderte und keiner Partei angehörende Mann" (!), auf den sich Müller-Friedberg für seine Darstellung beruft, war Herzog selbst.) Vgl. Erwin Haller, Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen (Argovia XXXIV, 1911), S. 149 ff. 186. E. Zschokke, Geschichte des Aargaus (1903), S. 226 ff.

Digitized by Google

nicht nur Wünsche und Empfehlungen, sondern auch verbindliche Anträge an den Großen Rat und an die Regierung, sogenannte Postulate, aufzunehmen. Baumgartner aber, seit 1826 erster Staatsschreiber, teilte Usteri für die Neue Zürcher Zeitung die st. gallische Staatsrechnung mit und veröffentlichte 1829 und 1830 von sich aus die Verhandlungen des Großen Rates mit Nennung der Redner. Er bemerkte, solange man die Türen des Ratssaales der Bürgerschaft nicht öffne, sei ein freies öffentliches Referat das einzige Bindemittel zwischen dem Volke und seinen Repräsentanten. Ein Umschwung bereitete sich vor; die durchaus ehrenwerte, aber allmählich in eine aristokratische Richtung geratene Regierung mußte fühlen, daß der Boden unter ihren Füßen zu wanken begann [60]).

Ähnlich wie in St. Gallen Baumgartner trat im Turgau Thomas Bornhauser, der sich zuzeiten mehr der Politik als dem geistlichen Berufe widmete, für die Neubelebung des Staatswesens in die Schranken. Er kannte gegenüber den im Amte ergrauten Landammännern Anderwert und Morell, die er als unbeugsame Aristokraten betrachtete, keine Pietät, entfaltete in Wort und Schrift eine unermüdliche agitatorische Tätigkeit und weckte im Volke die Überzeugung, daß es hohe Zeit sei, eine Revision der Verfassung vorzunehmen [61]).

60) Die st. gallischen Vorgänge hat Müller-Friedberg in seinen Annalen III, 180 ff. selbst dargestellt. Vgl. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik (Schaffhausen 1844), S. 150. Geschichte des Kantons St. Gallen II, 549 ff. O. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 191. Dierauer, Der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit (St. Galler Neujahrsblatt 1878), S. 17. Müller-Friedberg, S. 391 ff. Politische Geschichte des Kantons St. Gallen (1903), S. 41 f. St. Gallische Analekten V (1893), S. 5 ff.

61) Vom Standpunkt der Regierungspartei sind die Vorgänge im Turgau durch Heinr. Hirzel in Müller-Fried-

Digitized by Google

In Zürich wandten sich junge, höchst talentvolle Juristen, deren vornehmster Wortführer Friedrich Ludwig Keller, ein ausgezeichneter Schüler Savignys war, gegen die konservative Restaurationsregierung, und ihre Opposition machte in der Stadt und auf dem Lande um so tieferen Eindruck, als eben zu Anfang des Jahres 1829 der Ruf unbedingter Redlichkeit der kantonalen Finanzverwaltung durch die Entdeckung erschüttert wurde, daß der Staatsrat Hans Konrad Finsler sein Amt für private Zwecke mißbraucht habe. Der hochangesehene Mann mußte nach mehr als dreißigjähriger Tätigkeit in öffentlichen Stellungen alle seine Ämter niederlegen und seine Vaterstadt verlassen. Noch im gleichen Jahre wurde die Zensur abgeschafft und die Macht der Regierung zugunsten des Großen Rates eingeschränkt. Das bisherige System ließ sich, wie aufmerksame Zeitgenossen erkannten, auf die Dauer nicht mehr halten; irgendein äußerer Anstoß konnte es zu Falle bringen [62]).

bergs Annalen I (1832), S. 388 ff. und in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte VI (1865), S. 123 ff. dargestellt. Für Bornhauser ist anonym Kas. Pfyffer in der Helvetia VIII (1833), S. 383 ff. eingetreten. Vgl. Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849 (Frauenfeld 1872), S. 136 ff. G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus 1798—1830 (Anhang zu Pupikofer-Strickler, Geschichte des Thurgaus II), S. 150 ff. Christinger, Thomas Bornhauser (Frauenfeld 1875), S. 78 ff.

62) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 293 ff. Brief von David Heß an Ulrich Hegner vom 27. Februar 1829, mitgeteilt von F. O. Pestalozzi im Zürcher Taschenbuch 1889, S. 53. Fr. v. Wyß, Leben der beiden David v. Wyß II, 559 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 237 ff. Oechsli II, 780 ff. Es mag hier noch erwähnt werden, daß die Nachricht vom Tode des Staatsrates Jakob Hirzel, der in einem Anfalle von Schwermut im November 1829 seinem Leben ein Ende machte, das Mißtrauen des Volkes gegenüber den regierenden Kreisen verstärkte, wenngleich er durchaus geordnete Verhältnisse hinterließ. Vgl. den Brief Ferd. Meyers an Bluntschli vom 18. November 1829 bei Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis, S. 201.

Digitized by Google

Schon aber brach inzwischen im Kanton Tessin das seit 1815 herrschende Regiment zusammen. Man kann der tessinischen Restaurationsregierung das Zeugnis nicht versagen, daß sie den Kanton unter schwierigen finanziellen Verhältnissen auf verschiedenen Gebieten vorwärts zu bringen suchte. Sie ließ ein in seiner Art vortreffliches Strafgesetzbuch ausarbeiten, das in selbständiger Weise französisches und deutsches Recht verband[63]). Sie hob das anfangs kläglich vernachlässigte Wehrwesen auf einen den eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Bestand. Und vor allem sorgte sie für die weitere Erleichterung des Verkehrs, indem sie, anschließend an die Bauten der Mediationszeit, das Straßennetz von den Seen bis zum Gotthard mit einem Aufwand von über 5½ Millionen Lire vollendete. Aber die Staatsverwaltung hatte auch ihre dunkeln Seiten. Die einflußreichsten Mitglieder der Regierung, die Landammänner Giov. Battista Quadri und Giov. Battista Maggi erneuerten die Gepflogenheiten der alten Landvögte unseligen Angedenkens und ergaben sich einer schamlosen Korruption, die das ganze Gemeinwesen zu vergiften drohte. Sie ließen sich für jede Gunst in der Vergebung von Staatspachten und öffentlichen Arbeiten bestechen, und nach ihrem Beispiel wucherten die Beamten um die Wette mit ihren Kompetenzen. Dem preußischen Gesandten Gruner wurde versichert: „Vom Landammann bis zum Tagelöhner stiehlt und hehlt alles das Gestohlene.“ Ein Kriminalprozeß, in den der Schwiegersohn Maggis verwickelt wurde, bewirkte, daß Quadri seinen bisherigen guten Freund verdrängen und vom Jahre 1827 an gleichsam die Alleinherrschaft führen konnte — zu weiterem Schaden des Kantons, dessen Staatsschuld infolge jener großen

63) H. Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz (1899), S. 198.

Digitized by Google

Straßenbauten, aber auch infolge sträflichen Mißbrauchs der öffentlichen Gelder auf nahezu 5 Millionen Lire stieg [64]).

Da war es Maggi, der im Juni 1829 aus Rache, nicht aus ernster Überlegung, den Antrag auf eine Verfassungsänderung stellte. Quadri vermochte mit Hilfe seiner ergebenen Trabanten im Großen Rate den Schlag für einmal abzuwehren und Verordnungen gegen die Presse durchzusetzen, die jede freie Äußerung über öffentliche Angelegenheiten unterdrücken sollten. Allein die einmal aufgeworfene Revisionsfrage fand im Volke Anklang. In einer von Zürich aus verbreiteten anonymen Flugschrift über die Verbesserung der tessinischen Verfassung („Della riforma della costituzione ticinese") [65]) und im „Beobachter am Luganersee" (Osservatore del Ceresio") deckte der Lehrer Stephan Franscini, dem das Wohl seines Heimatlandes über alles ging, schonungslos und unerschrocken die Schäden der Staatsverwaltung auf. Mit dem Beginne des Jahres 1830 steigerte sich die Erregung von Tag zu Tag und ergriff alle Kreise der heißblütigen Bevölkerung. Die Widerstandskraft der Regierung erlahmte vor der elementaren Strömung. Sie mußte selbst die Initiative zu einer Revision ergreifen, die im wesentlichen die unmittelbare Wahl der Volksvertreter und ihre vom Staatsrate unabhängige Stellung, die Reduktion der Mitglieder und der Amtsdauer des Staatsrates, die Tren-

64) Über die tessinischen Zustände in der Restaurationszeit vgl. Franscini, Die Staatsumwälzungen im Kanton Tessin, Schweizerische Annalen V, II, 850 ff. Baroffio, Storia del Cantone Ticino (Lugano 1882), S. 404 ff. Respini-Tartini, Storia politica del Cantone Ticino (Locarno 1904), S. 51 ff., ein Buch, das in der Hauptsache nicht der Advokat Respini, sondern der Kanonikus Rud. Tartini verfaßt hat und das höchst einseitig Partei für Quadri und Maggi, für die „uomini" gegen die „ragazzi" nimmt. Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz (1899), S. 33 f.

65) Druck von Orell Füßli & Comp. 1829.

Digitized by Google

nung der Gewalten und die Abstimmung des Volkes über das Verfassungswerk betraf. Am 23. Juni 1830 wurde der Entwurf vom Großen Rate und am 4. Juli vom Volke beinahe einstimmig angenommen. Nun hatten Quadri und Maggi ihre schlimme Rolle ausgespielt. Dem redlichen Franscini, dessen Broschüre von Quadri als „lumpiges Libell" bezeichnet worden war, gereichte es dagegen zur Genugtuung, daß ihm die neue Regierung das Amt eines Staatsschreibers übertrug [66]).

So standen die Dinge in der Schweiz um die Mitte des Jahres 1830. Noch herrschte in den meisten Kantonen völlige Ruhe, und auch die da und dort vorgenommenen Verfassungsrevisionen vollzogen sich ohne ernstliche Störung der inneren Friedensordnung. Die von politischen Theorien nur wenig berührten Massen des Volkes, denen die schweren Leiden der Übergangszeiten in lebendiger Erinnerung geblieben waren, wünschten anscheinend nichts anderes als die Fortdauer einer äußeren Lage, in der sie ungestört ihrer bürgerlichen und bäuerlichen Arbeit leben konnten. Sie hatten sich leidlich an die seit anderthalb Jahrzehnten wirksamen staatlichen Formen gewöhnt; sie durften sich — ab-

66) Franscini a. a. O., S. 862 ff. Baroffio, S. 458 ff. Respini-Tartini, S. 83 ff. Zum Verlaufe der „Reform" vgl. auch die Einleitung H. Gublers zu seiner Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841 (Zürich 1906), S. 5—19, und J. Schollenberger, Der Kanton Tessin und die schweizerische Eidgenossenschaft (Schweizer Zeitfragen 41, Zürich 1911), S. 5. Lebensskizzen Franscinis, des Statistikers und späteren Bundesrates, bieten Alfred Hartmann in der Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit I (1868), nach Aufzeichnungen des Chorherrn Giuseppe Ghiringhelli in Bellinzona, und W. Meyerhans, im Politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXX, 1916, S. 215—241. Eingehender und mit sorgfältiger Zusammenstellung des Quellenmaterials handelt über ihn Emil Gfeller in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1898, S. 665 ff.

Digitized by Google

gesehen vom Tessin — einer gewissenhaften Verwaltung des öffentlichen Gutes vertrauensvoll versichert halten und spürten kein dringendes Bedürfnis nach einer gründlichen Änderung der kantonalen und eidgenössischen Einrichtungen. Ihnen war ein Wort Müller-Friedbergs aus der Seele gesprochen: „Der Wahn, daß das Volk in immerwährender Bewegung gehalten werden müsse, ist eine grobe, traurige, verderbliche Täuschung. Das Glück der Völker, kleiner Völker besonders, wird im Gegenteil am sichersten in der langen Dauer ihres gesetzlichen Zustandes begründet. Es haftet an ihrer Ruhe, freilich nicht an ihrem Schlummer [67])."

Aber aus diesen Massen war bereits ein Geschlecht erwachsen, das mit dem Überlieferten nicht mehr übereinstimmte. In den Ratssälen, doch weit rückhaltloser in den verschiedenen nationalen Vereinigungen und in der Presse schritt eine junge, mit geistigen Waffen bewehrte Schar zum Kampfe aus. Akademisch gebildete Männer, die an deutschen Hochschulen tiefer in das Rechtsstudium eingedrungen waren, erhoben sich gegen die bisherigen Formen der Verfassung und Verwaltung. Wenn die zum größten Teil aus der Partei der helvetischen Unitarier hervorgegangenen Liberalen der alten Schule bei der errungenen Rechtsgleichheit der Staatsangehörigen stehen bleiben wollten und nach manchen unerfreulichen Erfahrungen keine Neigung zeigten, den Massen eine weitgehende Teilnahme an der Regierung einzuräumen, so war das Ideal der neuen Generation die Volkssouveränität und die Heranziehung breiter Schichten zur Mitentscheidung der öffentlichen Angelegenheiten. Und wenn jene bedächtig gleich den streng konservativen Politikern zum Festhalten an den Grundlagen des bestehenden Bundes-

67) Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen III (Zürich 1835), S. 135.

Digitized by Google

vertrages neigten, so erklärten sich diese keck, zwar nicht für eine abstrakte Einheit, die auf keinen Fall verwirklicht werden konnte, aber doch für eine wesentliche Einschränkung der kantonalen Souveränität und für die Überleitung des schwachen Staatenbundes in einen kräftigeren Bundesstaat.

Noch blieb indessen alles in der Schwebe, und die durch die Gegensätze der Parteien angefachte politische Bewegung schien sich nur langsam zu entfalten, als sie durch Einwirkungen von außen plötzlich einen mächtigen Impuls erhielt.

Am 5. Juli 1830 wurde die ordentliche Session der eidgenössischen Tagsatzung unter dem Vorsitz des Schultheißen Emanuel Friedrich v. Fischer in Bern mit der überlieferten Feierlichkeit eröffnet. Der überzeugte Vertreter eines bereits schwankenden Systems verwarf in seinem Präsidialberichte die „Theorien und Doktrinen des so geheißenen Volkswillens"; er sprach sich scharf gegen die Angriffe auf das „Kleinod" der föderativen Bundeseinrichtungen aus und brandmarkte vor allem die Preßfreiheit, die jedem namenlosen, giftigen Verleumder gestatte, die eidgenössischen Mitstände gröblich zu verletzen und vaterländische Behörden grundlos zu verdächtigen. Seine erregten Äußerungen riefen einer lebhaften Kritik in den Blättern der Oppositionspartei und fanden zugleich ihren Rückschlag in den frischen Reden, die in eben jenen Tagen auf dem von freiem Geiste bewegten eidgenössischen Schützenfest in Bern gehalten wurden. Doch nahm die Behandlung der Geschäfte den herkömmlichen gemessenen Verlauf. Der greise Kanzler Markus Mousson, der seit drei Jahrzehnten den wichtigsten Aktenstücken der Eidgenossenschaft mit feinem Takt die Form gegeben hatte und der unentbehrliche Berater aller Landammänner und vorörtlichen Behörden gewesen war, wurde in ehrenvollster

Digitized by Google

Weise mit Bezeugung „kräftigsten Dankes“ und einem Geschenk von 16 000 Franken entlassen, hierauf an seine Stelle der eidgenössische Staatsschreiber, Joseph Karl Franz Amrhyn von Luzern, gewählt. Ein schon früher beratener Strafkodex für die in französischen Diensten stehenden Schweizer Regimenter kam zu definitiver Annahme, und einige Konkordate, die den Verkehr der Schweiz erleichtern sollten, fanden ihren Abschluß. Dazwischen wurden zahlreiche militärische Vorlagen erledigt, und mit Vergnügen vernahmen die Gesandten, daß die Bestände der eidgenössischen Kriegskasse — was aber geheim zu bleiben hatte — auf 3 422 525 Franken angewachsen seien[68]). Dann erhielten die revidierten Verfassungen der Kantone Luzern und Wadt die nachgesuchte eidgenössische Garantie, und nur die mangelnden Instruktionen der Gesandtschaften verhinderten die gleichzeitige Anerkennung des neuen tessinischen Grundgesetzes. Gleichwohl wurde diese Verfassung am 26. Juli der Tagsatzung vorgelegt, und es machte tiefen Eindruck, als der Sprecher der tessinischen Abordnung, Giacomo Luvini aus Lugano, der einen hervorragenden Anteil an der Umwälzung in seinem Kanton genommen hatte, der würdigen, zum Teil noch politisch rechtgläubigen Versammlung eröffnete, daß das Werk nicht nur von den höchsten Behörden seines Kantons, sondern auch vom Volke, dem eigentlichen Träger der Souveränität, genehmigt worden sei: „So ist ihm der Stempel unzweifelhafter Rechtmäßigkeit aufgedrückt[69]).“

68) Abschiede 1830, S. 1—3. 8 ff. 21. 36. Beilagen B, C, D, F, G, L. „Appenzeller Zeitung“ 1830, Nr. 28. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedrich von Fischer (Bern 1874), S. 263 ff. Über den ganzen Verlauf der Tagsatzung vgl. den lebendigen Bericht Baumgartners in seinen „Erlebnissen auf dem Felde der Politik“ (1844), S. 112 ff. und in seinem späteren Werke: „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, Bd. I (Zürich 1853), S. 10 ff.

69) Abschiede 1830, S. 84—86. „N. Zürcher Zeitung“ 1830, Nr. 63.

Digitized by Google

Da eben trafen in Bern Schlag auf Schlag die Nachrichten von den zur Unterdrückung des Liberalismus verfügten „Ordonnanzen" Karls X., von der revolutionären Erhebung der Pariser am 27. Juli, vom Sturze des Bourbonenthrons und von der Berufung des Herzogs Louis Philipp von Orleans zur Leitung des französischen Staates ein [70]). Diese alle Welt überraschenden Ereignisse nahmen die ganze Aufmerksamkeit der eidgenössischen „Ehrengesandten" in Anspruch, so daß eine weitere ernsthafte Beratung der vorbereiteten Verhandlungsgegenstände kaum mehr möglich war. Am 6. August entließ der Vorort die teils erschreckten, teils hoffnungsfreudigen Tagherren mit der Andeutung, daß abermals eine verhängnisvolle Krisis heranzurücken scheine, „welche für die Schicksale mehrerer Menschengeschlechter einen entscheidenden Einfluß haben dürfte".

In der Tat machte sich die Rückwirkung der Pariser Vorgänge sofort auch in der Schweiz bemerkbar. Das aristokratische System der Restaurationsepoche sah sich in den Hintergrund gedrängt. Eine unvergleichliche politische Regsamkeit ergriff nun auch die Massen [71]), die in aller Stille die von gebildeten Kreisen ausgestreuten freien Ideen aufgenommen hatten. Die zurückgehaltenen Kräfte der Gesamtheit strebten unwiderstehlich nach lebendiger Betätigung. Im ganzen Lande spürte man das Wehen und Brausen einer neuen Zeit.

70) A. Malet, La révolution de 1830 en France, bei Lavisse und Rambaud, Histoire générale X, S. 275—295.

71) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 307 f.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dreizehntes Buch.

Vom Staatenbund zum Bundesstaat.

1830—1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Kantonale Verfassungsänderungen.

1830—1833.

Die erste Nachricht von den Ordonnanzen Karls X., die darauf berechnet waren, die ihm unbequem gewordene liberale Mehrheit in der französischen Kammer zu beseitigen und die Wirksamkeit der oppositionellen Presse zu lähmen, wurde von den konservativen Kreisen der Schweiz freudig aufgenommen; denn diese gaben sich der Hoffnung hin, daß der reaktionäre Schlag des Bourbonen ihre eigenen Interessen gegenüber den vorwärts drängenden Kräften stärken werde. Rasch genug folgte nach wenigen Tagen die Enttäuschung [1]). Der Verlauf der Julirevolution machte alle ihre Erwartungen zuschanden, und vollends schmerzlich mußte sie das Schicksal berühren, daß die seit 1816 in französischen Diensten stehenden Schweizer mit ihren vorwiegend patrizischen Offizieren traf. Die Schweizer Gardetruppen waren dem gestürzten König bis zum letzten Momente treu geblieben und hatten in den Straßenkämpfen und bei der Verteidigung des Louvre schwere Einbuße erlitten. Die neue Regierung Louis Philipps ließ aber gegenüber den verhaßten fremden Söldnern, den „helvetischen Satelliten des meineidigen Königs", keine Rücksicht walten, setzte sich einseitig über die Mili-

1) Tillier, Restaurationsepoche II, 441.

Digitized by Google

tärkapitulation hinweg und verabschiedete in wenig würdigen Formen sowohl die beiden Garde-, als die vier im übrigen Frankreich verteilten Linienregimenter. Es erregte peinliches Aufsehen in der Schweiz, als nun während der folgenden Wochen tausende von Soldaten völlig entblößt zurückkamen, und es hielt schwer, sie in ihrer Heimat zu versorgen oder wieder an bürgerliche Arbeit zu gewöhnen [2]). Aber der Ausgang des französischen Dienstes gereichte allen wahrhaft patriotischen und freisinnigen Männern gleichwohl zur Genugtuung. Wie die Appenzeller Zeitung sich äußerte, war dieser Dienst „das unnatürlichste aller Bande, das die Bürger eines Freistaates an eine benachbarte große Monarchie knüpfen konnte, zugleich ein unpolitisches Band, denn es gefährdete wesentlich unsere Neutralität; man darf wohl mehr sagen: die Neutralität, wie sie unser Interesse und die europäischen Staatsverträge begründen, ist mit einem solchen Dienste gar nicht gedenkbar" [3]). Die Gegner der Militärverträge bedauerten nur, daß die seit 1824 von verschiedenen Kantonen mit Neapel abgeschlossenen Kapitulationen fortbestanden, und daß gedungene Schweizer nach wie vor die despotische Herrschaft der Bourbonen in Unteritalien mit ihren Bajonetten stützen mußten [4]). Als die Julirevolution den Anstoß zu einer neuen politischen Bewegung gab, war es ein Postulat der Fortschrittspar-

2) Alb. Maag, Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten während der Restauration und Julirevolution (Biel 1899), S. 363 ff. W. Oechsli, Die Schweizer in der Julirevolution. Süddeutsche Monatshefte, August 1914, S. 688—698.

3) „Appenzeller Zeitung" 1830, Nr. 34 vom 21. August.

4) Über diese Dienste, für die sich schließlich sogar Bern und Graubünden gewinnen ließen, vgl. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 (Lausanne 1890), S. 559 ff. Alb. Maag, Geschichte der Schweizertruppen in neapolitanischen Diensten 1825—1861 (Zürich 1909), S. 9 ff. Oechsli, Geschichte der Schweiz II, 710 ff.

Digitized by Google

teien, mit dem Fremdendienste, der den Schweizern mehr Haß als Ehre eintrug, aufzuräumen.

Die binnen wenigen Tagen in Frankreich vollzogene Umwälzung wurde in weiten Kreisen der europäischen Völker als ein reiner Sieg der freiheitlichen Ideen über die politische Reaktion gepriesen und erweckte die Hoffnung auf die Verbesserung ihrer eigenen Lage. Nirgends aber übte sie tiefere und nachhaltigere Wirkung aus als in der Schweiz. Der alte Bonstetten bezeichnete den Juli des Jahres 1830 in seinem Optimismus als den Anfang einer neuen großen Epoche der Menschheit“ [5]). In einem am 9. August an Kasimir Pfyffer gerichteten Briefe verdeutete der Zürcher Oberrichter Joh. Jak. Heß den starren Anhängern des Alten, man werde sich bald über sie hinwegsetzen, als wären sie nie gewesen [6]). Der Pulsschlag des politischen Lebens beschleunigte sich plötzlich. Die beschauliche und zierliche Dichtung der Restaurationszeit trat hinter eine derbere Literatur zurück, die aus der neuen Bewegung der Geister ihre Nahrung schöpfte und ihr zugleich kräftigen Antrieb gab [7]). Die Tagesblätter nahmen sofort eine lautere und keckere Sprache an. „Seien wir nur jetzt zur Hand und lassen wir die Zeit nicht ungenutzt verstreichen“, ließ sich ein Schweizer „bei dem herrlichen Aufleben Frankreichs“ öffentlich vernehmen [8]). Als die vorörtliche Regierung Berns in einem Rundschreiben vom 22. September die Kantone aufforderte, gegen das

5) Brief vom 10. August 1830 in Zschokkes Prometheus II (1832), S. 268. Vgl. A. Steinlen, Charles-Victor de Bonstetten (Lausanne 1860), S. 343. Karl Morell, Karl von Bonstetten, S. 330.

6) Pupikofer, Joh. Jakob Heß (Zürich 1859), S. 67.

7) W. Sutermeister, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830—1848. Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern 1908, S. 5. Henry E. Tièche, Die politische Lyrik der deutschen Schweiz von 1830—1850. Bern 1917.

8) „Appenzeller Zeitung“ 1830, Nr. 33 vom 14. August.

Digitized by Google

„heillose Geschäft" einiger inländischen Redaktionen einzuschreiten und zugleich die Neue Zürcher Zeitung auf dem Berner Gebiet verbot, mußte sie von seite Zürichs die Belehrung entgegennehmen, daß die durch die Druckerpresse genährte „Bewegung der Gemüter" und die unter dem Eindruck der Weltereignisse „vorschreitende Kraft" nicht mehr aufzuhalten seien [9]).

Ein Bruch mit dem Überlieferten stand bevor. Ein Kanton nach dem andern trennte sich von dem politischen System der Restaurationsepoche und trat hoffnungsfreudig in die „Regenerationszeit" ein. Denn vor allem die Kantone führten konstitutionelle Änderungen durch; dann erst wurde der Versuch gemacht, auch den Bundesvertrag zu revidieren. Der Masse standen die „Kantonalverhältnisse sehr viel näher als die eidgenössischen" [10]).

Die kantonalen Bewegungen nahmen einen merkwürdig übereinstimmenden Verlauf, ohne daß eine Verabredung wahrzunehmen wäre. Bevor die breiten Massen des Volkes eingriffen, wiesen einzelne Männer oder kleinere Gruppen politischer Persönlichkeiten in freien Kundgebungen auf die zu erstrebenden Ziele hin. Schon im September 1830 reichten Lenzburger Liberale

9) Anton v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes von dem Jahre 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbste 1848, Bd. I (Bern 1854), S. 20—22. — Der Verfasser hat die Dinge von konservativem Standpunkt aus beurteilt; aber auch dieses letzte, erst nach seinem Tode in drei Bänden erschienene Werk darf Anspruch auf bleibenden Wert erheben, da es auf einer Fülle teils dem Berner Staatsarchiv, teils dem Bundesarchiv entnommenen Materials beruht. Statt des umständlichen und subjektiven Titels zitiere ich in der Folge einfach: Tillier I uff.

10) „Der schweizerische Bund seit 1830" (von Joh. Kaspar Bluntschli). Historisch-politische Zeitschrift, herausgegeben von Leopold Ranke, II (1833—1836), S. 541. Über den Verfasser dieses Aufsatzes s. W. Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferd. Meyer (Frauenfeld 1915), S. 120.

Digitized by Google

dem argauischen Großen Rate in aller Ehrfurcht ihre Wünsche ein. Im Oktober und November stellten freisinnige Bürger in Uster, in Olten, in Burgdorf, in Murten und in Bubendorf (Kt. Basel) Reformprogramme auf und legten sie ihren Kantonsbehörden zur Beachtung vor. Von Basel aus erließ Dr. Troxler eine Denkschrift, in der er den Luzerner Großen Rat ermahnte, die Volksrechte „ungeschmälert" herzustellen, denn „durch ganz Europa und weiter weht der Geist der Freiheit" [11]). Der deutsche Flüchtling Dr. Ludwig Snell, ein klassisch gebildeter, scharfsinniger, mit den schweizerischen Verhältnissen gründlich vertrauter Publizist, faßte auf das Zureden einheimischer Freunde und mit ihrer Beihilfe in dem „Memorial von Küßnach" die demokratischen Begehren straff zusammen, die unter der ländlichen Bevölkerung am Zürichsee von Mund zu Munde liefen [12]). Der Appenzeller Arzt Titus Tobler übte in einer Broschüre: „Der Rat am Falkenhorst" scharfe Kritik an der Obrigkeit und an dem veralteten „Landbuch" der äußern Roden [13]). Baumgartner unterbreitete dem Volke die „Wünsche und Anträge eines st. gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons in 47 Punkten", und schon vor ihm hatte der Pfarrer Thomas Born-

11) Helvetia VII 500—507. Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 444. Alfr. Götz, Dr. Ignaz Paul Vital Troxler als Politiker (1915), S. 109.

12) Über Ludwig Snell, den Bruder des Professors Wilhelm Snell in Basel, vgl. den Artikel Hunzikers in der Allgem. deutschen Biographie XXXIV, 508—512. Alfr. Stern, Zur Biographie Ludwig Snells. Schweizerische Rundschau 1895, 1. Bd., S. 529—536.

13) Sie ist im November 1830 in Trogen erschienen. W. Nef, Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell Außerroden. Appenzellische Jahrbücher 36 (Trogen 1908), S. 3. Fr. Häfeli, Die Verfassungsbewegung in Appenzell A. Rh. während der Regenerationszeit. Appenzellische Jahrbücher 43 (1915), S. 42. Joh. Niederer, Freie Stimme für die Annahme des Entwurfs (Trogen 1831).

Digitized by Google

hauser von Matzingen Reformen in einer Flugschrift angeregt, die den Machthabern seines Kantons die Pflicht nahe legte, das Volk vom „ewigen Gängelbande“ zu erlösen, und die mit dem klingenden Mahnruf schloß: „Der Hahn hat gekräht, die Morgenröte bricht an, Turgauer wachet auf, gedenkt eurer Enkel und verbessert eure Verfassung!“ [14])

Allein die „hinter verschlossenen Türen“ entscheidenden Behörden schenkten solchen Stimmen kein Gehör oder legten die Petitionen für spätere Behandlung zu den Akten. Ein regierungstreuer Berner Oberamtmann verweigerte sogar die Entgegennahme einer Denkschrift des Stadtrates von Burgdorf, und die einfache Anfrage, auf welchem Wege denn politische Wünsche der Regierung übermittelt werden könnten, beantwortete diese mit einem ungnädigen Verweis [15]).

Jetzt aber zeigte sich das allmählich reifer gewordene, zu politischem Bewußtsein erwachte Volk entschlossen, sein Schicksal gegenüber der herrschenden Aristokratie, die nichts von den neuen Ideen wissen wollte, in die eigene Hand zu nehmen und durch Massendemonstrationen die Erfüllung seiner Begehren nach freier Bewegung, nach staatlichem Selbstbestimmungsrechte zu erzwingen [16]). Mit einer Wucht, die ihres Eindrucks

14) Bornhauser, Über die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung (Trogen 1830), S. 38. Den Druck übernahm Joh. Meyer, der Herausgeber der „Appenzeller Zeitung“. Briefe an Bornhauser auf der Stadtbibliothek St. Gallen.

15) Tillier I, 24. Brief Samuel Schnells an Stapfer vom 11. Dezember 1830, im N. Berner Taschenbuch 1906, S. 182.

16) Zur Orientierung über die folgende Bewegung dienen Blumer-Morel, Handbuch des schweizer. Bundesstaatsrechts I[3] (Basel 1891), S. 82 ff. Stern, Geschichte Europas IV (1905), S. 346 ff. Dändliker, Geschichte der Schweiz III (1904), 594 ff. J. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II (1908), S. 178 ff. Gute Dienste für die ganze Zeit von 1830 bis 1848 leistet noch immer P. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration (Zürich 1867); man muß sich durch die politisch radikale Anschauung des deutschen

Digitized by Google

nicht verfehlen konnte und konservative Beobachter mit Besorgnis vor einer allgemeinen „Verwilderung" des politischen Lebens erfüllte[17]), gab es seinen „souveränen" Willen in den letzten Monaten des Jahres 1830 kund. Die Turgauer strömten wiederholt, am 22. Oktober und 18. November, nach Weinfelden und erreichten, daß ihnen die direkte Wahl des Großen Rates, die Öffentlichkeit der ganzen Staatsverwaltung und die letzte Entscheidung über die auszuarbeitende neue Verfassung zugestanden wurde. Nicht ohne „eine gewisse Munterkeit und poetische Wärme" vollzogen sie nach den Weisungen Bornhausers ihre kantonale Umwälzung[18]). Am 7. November versammelte sich eine ungezählte Volksmenge auf freiem Felde bei dem Dorfe Wolenswil im Argau und erklärte sich im Anschluß an die Lenzburger Postulate für umfassende Reformen. Der Große Rat verkannte den Ernst der Lage und wollte die Revision verschleppen[19]). Da rückten am 6. Dezember unter der Führung des Schwanenwirtes Heinrich Fischer von Merenschwand, eines bisher wenig bekannten, schlichten Mannes und feurigen Freiheitsfreundes, 5—6000 bewaffnete Bauern aus dem Frei-

Flüchtlings nicht beirren lassen. — Im übrigen kann ich nur dankbar auf die umfassende literarische Wegleitung verweisen, die Hans Barth in den Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., 4. Abteilung, Handbücher, Bd. I (Basel 1914), S. 340 ff. für die Regenerationszeit gegeben hat.

17) Siehe Niebuhrs Brief an Bluntschli vom 2. Dezember 1830, mitgeteilt von W. Oechsli im Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1914, S. 152 und in dem „Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis" (Frauenfeld 1915), S. 106.

18) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830—1850 I (1853), S. 24 ff. J. Christinger, Thomas Bornhauser (1875), S. 90 ff. J. Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849 (Frauenfeld 1872), S. 142 ff. Uhler, Historische Festschrift zur thurgauischen Centenarfeier (1898), S. 105 ff.

19) Brief Zschokkes an Anton Henne vom 4. Dezember 1830, in meinen St. gallischen Analekten, Heft XI (1902), S. 17.

Digitized by Google

amt und aus benachbarten Bezirken nach der Hauptstadt des Kantons und zogen erst vier Tage später wieder ab, nachdem die schutzlose Regierung und der eiligst zusammenberufene Große Rat bedingungslos in die Volkswahl eines Verfassungsrates gewilligt hatten. Die Heimkehr Fischers gestaltete sich zu einem Triumphzug. Unter Glockenklang und Kanonendonner ritt er „als ein zweiter Tell" in seinem Dorfe ein, und in der Tat durfte es ihm zur Genugtuung gereichen, daß die ganze Erhebung glücklich und friedlich abgelaufen war[20]).

In St. Gallen versuchte die Regierung, an deren Spitze noch immer Müller-Friedberg mit der Zuversicht eines pflichtgetreuen Staatsmannes der alten Schule stand, die Bewegung in eine ruhige Bahn zu leiten, indem sie dem Großen Rate die Revision der unpopulär gewordenen Verfassung übertrug[21]). Allein das Volk setzte kein Vertrauen in die Restaurationsbehörden, und plötzlich drängten sich, sehr gegen die Wünsche Baumgartners, jene leidenschaftlichen demokratischen Elemente an die Oberfläche, die im Jahre 1814 gewaltsam

20) Über die argauischen Vorgänge sind wir durch eine anonyme Abhandlung in der Zeitschrift Helvetia VIII (1833), S. 297—313, durch Müller-Friedbergs Schweizerische Annalen II (1833) und besonders eingehend durch Fr. Xav. Bronner, Der Kanton Aargau II (Gemälde der Schweiz XVI, 2, St. Gallen 1844), S. 87 ff. unterrichtet. Von neueren Darstellungen vgl. J. Müller, Der Aargau (Zürich 1870), S. 181 ff. E. Zschokke, Historische Festschrift 1903, S. 231 ff. (mit einem Bildnis Fischers auf S. 237). Ad. Maurer, Der „Freiämtlersturm" und die liberale Umwälzung im Aargau in den Jahren 1830 und 1831 (Zürcher Dissertation, Reinach 1911), S. 30 ff. Alb. Büchi, Heinrich Fischer, der Anführer im Freiämter Aufruhr des Jahres 1830. Schweizerische Rundschau XIV, 1913/1914, S. 165 ff. Ein bemerkenswertes Urteil über Fischer s. in den Lebenserinnerungen von L. Meyer v. Knonau, S. 351.

21) A. Henne, Verhandlungen im st. gallischen außerordentlichen Großen Rate am 8., 9. und 10. Wintermonat 1830 über die Verfassungsabänderung (St. Gallen 1830).

Digitized by Google

zum Schweigen gezwungen worden waren. Auf stürmischen Landsgemeinden zu Wattwil, Altstätten und St. Gallenkappel (4., 5. und 10. Dezember), auf welchen der Altstätter Schenkwirt Joseph Eichmüller und der mit „Kraftphrasen", aber auch mit scharfer Logik ausgerüstete Rapperswiler Major Felix Diog die Massen anzufeuern wußten, wurde ein nach allgemeinem Stimmrecht zu wählender Verfassungsrat verlangt. Die Behörden lenkten ein, und unmittelbar nach dem Beginne des neuen Jahres nahmen die Vertrauensmänner des Volkes ihre Arbeit an die Hand [22]).

So lösten sich in den Kantonen die Volkserhebungen in teils gemessenen, teils ungestümen Formen ab, oder, wie ein konservativer Beobachter schrieb, „die Epidemie der Revolution zog weiter" [23]). Die Luzerner versammelten sich in Sursee und ließen dem Amtsschultheißen durch eine Abordnung ihre Begehren überreichen. Von einem bewaffneten Zuge gegen Luzern, den ein übereifriger Bauer, Joseph Leu von Ebersoll, in Szene setzen wollte, wurde abgesehen [24]). — Die Soloturner tagten am 22. Dezember bei rauhem Winterwetter in Balstal und traten unter der Leitung Joseph Munzingers, eines umsichtigen Kaufmannes und verständigen Politikers aus dem von jeher freisinnigen Städtchen Olten, mit solchem Nachdruck auf, daß der Große Rat das Recht des souveränen Volkes zur Vornahme einer Verfassungsänderung anerkennen mußte [25]). —

22) Müller-Friedberg, Schweizer. Annalen III, 210 ff. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik (1844), S. 183 ff. Die Schweiz von 1830—1850 I, 40 ff. Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. III (herausgegeben von P. Alexander Baumgartner, Einsiedeln 1890), S. 5 ff.

23) Historisch-politische Zeitschrift II, 542.

24) Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 450. 454.

25) Ferd. von Arx, Die Regeneration im Kanton Solothurn (Olten 1830), 32 ff. Julius Derendinger, Ge-

Digitized by Google

Die Berner hatten einen schweren Stand, da sich die Hochburg der Aristokratie aus allen Kräften dem Vordringen des demokratischen Ansturms über ihre alten Schanzen widersetzte. Allein auf die Dauer vermochte auch sie die Flut der demokratischen Begehren nicht aufzuhalten. Die Anwerbung einer Anzahl „Roter", aus dem französischen Dienst entlassener Söldner, erwies ihre ganze Schwäche und reizte Bürger und Bauern zu vermehrtem Widerstand. Da gab eine auf den 10. Januar 1831 nach Münsingen, dem stattlichen Dorf im Berner Mittellande, einberufene Versammlung von „wohlangesehenen" Männern aus allen Teilen des Kantons den Ausschlag. Die große Mehrheit dieser ernsten Repräsentanten des Berner Volkes entschied sich mit Begeisterung für das bündige demokratische Programm, das die Brüder Hans und Karl Schnell aus Burgdorf der Versammlung vorlegten und dessen wesentlichste Forderung die Aufstellung eines Verfassungsrates war. Drei Tage später stimmte der Große Rat wehmütig diesem Verlangen bei. Der frühere Schultheiß Fischer selbst konnte in Übereinstimmung mit dem greisen Amtsschultheißen v. Wattenwyl nicht umhin, die Wahl eines Verfassungsrates und den Rücktritt der Regierung nach der Annahme seines Werkes zu empfehlen; denn weiteres Zaudern hätte wohl den Bürgerkrieg zumal bei der aufgeregten jurassischen Bevölkerung entfacht. „Möge andern gelingen", sprach er mit bewegter Stimme, „was wir nicht mehr vermögen" [26]). Der ganze Vorgang hinterließ einen tiefen Eindruck: mit den Beschlüssen vom 13. Januar

schichte des Kantons Solothurn von 1830—1841. Berner Diss. Basel 1919. (Sep.-Abdr. aus der Basler Zeitschr. f. Geschichte usw. XVIII.)

26) Tillier I, 66 ff. Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Fr. v. Fischer (Bern 1874), S. 302 ff. Erinnerung an Nikl. Rud. von Wattenwyl (1867), S. 580.

Digitized by Google

1831 war der Fall des stolzen Berner Patriziats, dessen wirkliche Verdienste um das kantonale Staatswesen und um die Eidgenossenschaft ein unbefangenes Urteil niemals unterschätzen wird, entschieden. Es hatte sich ausgelebt, und frische Kräfte traten in sein Erbe ein.

Inzwischen kam es zu gewaltsamen Auftritten in den Kantonen Wadt, Freiburg, Schaffhausen und Basel. Am 17. Dezember brachen einige tausend durch Feuerzeichen zusammengerufene Wadtländer nach Lausanne auf und nahmen eine drohende Haltung an, bis ihnen der Große Rat am folgenden Tage die freie Wahl einer „Constituante" zugestand, in der dann der junge ehrgeizige Advokat Henri Druey eine hervorragende Rolle spielte[27]). — In Freiburg, dessen staatlicher Charakter durch das Zusammenwirken der patrizischen Oligarchie und des Jesuitenregiments bestimmt wurde, ging die Opposition von dem zurückgesetzten Murten und vom Greyerzerlande aus. Bei der zunehmenden Spannung konnte der Schultheiß Joseph von Diesbach am 2. Dezember nur mit Mühe einen blutigen Zusammenstoß verhindern, indem er sich zwischen die in die Hauptstadt eingedrungenen Volkshaufen und die bereits zum Feuern aufgeforderten Soldaten stürzte. Fast wider Erwarten gewann hierauf ein Vertreter Murtens im Großen Rate die Mehrheit für die Bestellung einer konstituierenden Versammlung, so daß auch hier — so schien es wenigstens — die Übermacht des Patriziats gebrochen war[28]). — Der Verfassungsrat von Schaffhausen versuchte das bisherige Übergewicht der Stadt trotz steigender Erbitterung der Landschaft festzuhalten und verstand sich erst zur Begründung eines gerechteren Verhältnisses, als es zu einem bewaffneten

27) P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (1903), S. 465. L. Mogeon, Un différend entre Miéville et Druey. Revue historique vaudoise 1916, S. 257 ff.

28) Feddersen, S. 48.

Digitized by Google

Ansturm aus dem Klettgau kam und der Vorort eidgenössische Repräsentanten schickte[29]). — Im Kanton Basel verlangte die Landschaft in Petitionen und auf Versammlungen unbedingte Rechtsgleichheit und Vertretung im Großen Rate nach der Kopfzahl. Der Große Rat aber sträubte sich, solche Forderungen zu gewähren und wollte der weit zahlreicheren Landbevölkerung Ende Dezember nur ungefähr die Hälfte der Vertreter zugestehen. Es war ein Unglück, daß die Landleute, deren Führung ein Mann von eiserner Beharrlichkeit, der Notar Stephan Gutzwiller aus Therwil, übernahm, sich ebensowenig zu einem Kompromiß entschließen konnten, als die städtische Bürgerschaft, die überdies durch militärische Rüstungen das Mißtrauen der Landbevölkerung verschärfte. Diese beklagenswerte Unnachgiebigkeit sollte hier schon in den ersten Wochen des neuen Jahres zu einem neuen Bürgerkriege führen, dessen verhängnisvolle Vorgänge uns noch in einem späteren Zusammenhang begegnen werden[30]).

Wie viel glücklicher verlief die Umwälzung im Kanton Zürich, wo auf beiden Seiten der gute Wille herrschte, einen schroffen Bruch zu vermeiden und das Vorhandene im Sinne des neuen Geistes umzubilden. Nach Anleitung des Memorials von Küßnach versteifte sich das Landvolk nicht auf die doktrinäre Vertretung nach der Kopfzahl; es wollte vielmehr dem materiellen und geistigen Übergewicht der Stadt noch billige Rechnung tragen. Als aber die Regierung jenes Memorial

29) M. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit (Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901), S. 627 ff. Bächtold, Mitteilungen aus dem Schaffhauser Stadtarchiv I (1914), S. 3 ff. Stein am Rhein dachte damals ernsthaft an eine Verbindung mit dem Kanton Turgau.

30) „Das Begehren der Landschaft des Kantons Basel um politische Gleichstellung mit der Stadt" hat Gutzwiller schon im November 1830 in seiner Flugschrift: „Basels Verfassungsänderungen in den Jahren 1798, 1803 und 1814 und ihr Verhältnis unter sich und zum Jahr 1830" aufgestellt.

Digitized by Google

überhaupt unbeachtet ließ, veranstalteten die Seeleute die imposanteste Volksversammlung jener Tage. Auf ihren Ruf stellten sich am 22. November gegen 10 000 Mann in Uster ein, um die Vorschläge berufener Sprecher entgegenzunehmen. Sie tagten im Freien auf einer kleinen Anhöhe, denn keine Kirche hätte für solche Massen Raum geboten. Ein junger Müller, Heinrich Gujer von Bauma, wies unter kluger Schonung der regierenden Persönlichkeiten auf die Gebrechen der bestehenden Verfassung hin und erklärte sich mit eindrucksvoller Kraft und Wärme für die demokratischen Forderungen der von Küßnach ausgegangenen Denkschrift. Der gelehrte Arzt und Naturforscher Doktor Johannes Hegetschweiler von Stäfa [31]), der ursprünglich zugunsten der Stadt hatte reden wollen, wurde von der anschwellenden Begeisterung hingerissen, und indem er an Schillers Wort erinnerte: „Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Menschen erzittert nicht", schloß er sich Gujer an und warnte nur vor leidenschaftlichen Ausschreitungen, die mit der Würde des Volkes unvereinbar wären. Endlich legte ein dritter Redner, J. Steffan von Wädenswil mit mächtiger Stimme unter jubelndem Beifall die von den Führern zusammengefaßten Forderungen des Volkes vor [32]), die als „Memorial von Uster" dem Amtsbürgermeister Reinhard überreicht werden sollten [33]). Dann löste sich die Versammlung in vollkommener Ruhe auf.

31) Über ihn s. den Artikel von Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XI, 276—278.

32) Offenbar nach persönlicher Kenntnis hat Thom. Scherr in seiner Schrift: „Meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale" I (St. Gallen 1840), S. 68—71 die drei Redner charakterisiert.

33) Es geschah am 24. November. Das „Uster-Memorial" ist in der unten zitierten Schrift Dändlikers über den Ustertag als Beilage gedruckt. Vgl. Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte (Zürich 1910), S. 499.

Digitized by Google

Gegenüber einer solchen Kundgebung, die in bedeutsamer Weise von der inneren Tüchtigkeit der bis anhin untergeordneten Landbewohner zeugte, mußte die Regierung auf jeden Widerstand verzichten. Der sofort einberufene Große Rat beschloß am 27. November die Wahl eines konstituierenden Rates, für welchen dem Lande ⅗ der Stimmen zugestanden wurden, und diese von frischen Kräften belebte Körperschaft leitete unter dem Vorsitz Paul Usteris noch im Dezember die Revision der Verfassung ein. Da sich neben Usteri die hervorragendsten Kapazitäten der Stadt, wie Ludwig Meyer von Knonau, Melchior Hirzel und der Jurist Dr. Ludwig Keller, dem durch immer neue Volksbegehren erschwerten Werke in selbstloser Hingabe und versöhnlichem Sinne widmeten, war die Gewähr für eine friedliche und wahrhaft glückliche Regeneration des Kantons geboten [34]).

Nach allen diesen Petitionen, Volksversammlungen und Volksaufläufen, deren Ziel der Umsturz der alten aristokratischen Verfassungen und die Schaffung neuer

34) Über „die jüngste Staatsumwälzung im Kanton Zürich" sind zwei Aufsätze von Joh. Kaspar Bluntschli und Hans Georg Nägeli in der Zeitschrift Helvetia VIII (1833), S. 2—52 erschienen, Bluntschlis Arbeit als Abdruck aus Rankes Histor.-polit. Zeitschrift I (1832), S. 593—623. Die Autorschaft des zweiten, gegen Bluntschlis konservative Darstellung gerichteten Aufsatzes hat W. Wettstein in der „N. Zürcher Zeitung" 1905, Beilage zu Nr. 36, nachgewiesen. Von neuerer Literatur vgl. Dändliker, Der Ustertag und die politische Bewegung der dreißiger Jahre im Kanton Zürich (1881) und seine Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III (1912), S. 246 ff. mit der S. 520 ff. angeführten Literatur. Walter Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich 1830—1839 (Zürich 1907), S. xx, 1 ff. W. Oechsli, Der Ustertag vom 22. Nov. 1830. Brief eines Augenzeugen, mitgeteilt im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1914, S. 212 bis 220. „Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830" hat Hans Nabholz im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1911 zusammengestellt und besprochen. Einige sind schon gegen die Webmaschinen gerichtet.

Digitized by Google

kantonaler Grundgesetze, in der Regel durch besondere Vertrauensmänner, war, wurden nun während der Frühlings- und Sommermonate des Jahres 1831 die Änderungen von Kanton zu Kanton unter Berücksichtigung der geäußerten Begehren vorgenommen. Dann hatte mit einziger Ausnahme Freiburgs, wo Patrizier und Klerikale den demokratischen Geist in Schranken zu halten wußten, das Volk über die Arbeiten der Verfassungsräte abzustimmen. Schon im Januar erteilten die Soloturner, Luzerner und der Verfassungsrat von Freiburg, im Februar und März die Basler, Zürcher und St. Galler, in den folgenden Monaten die Turgauer, Argauer, Schaffhauser und Waadtländer und endlich am 31. Juli, nach heftigem Widerstreben der Patrizier [35]), auch die Berner ihren veränderten politischen Einrichtungen die „souveräne Sanktion". Freilich zeigte sich nicht überall eine so glänzende Mehrheit für die vorgeschlagenen Neuerungen, wie in Zürich und im Turgau, wo 95 und 96 % der Bürger den Entwürfen ihre Zustimmung gaben. In verschiedenen Kantonen sahen sich die Verfassungsräte angesichts einer drohenden Opposition extremer Demokraten bewogen, durch besondere Dekrete nach einem bekannten Vorgang in der Zeit der helvetischen Republik die Nichtstimmenden als Annehmende zu erklären. Diese Maßregel erhielt wenigstens für den Kanton St. Gallen praktische Bedeutung. Hier blieben am 23. März die aktiv Annehmenden (9190) gegenüber den Verwerfenden (11 091) in der Minderheit; indem man aber die Abwesenden (12 692) als passiv Einverstandene berechnete, ergab sich eine erfreuliche Mehrheit für die Annahme [36]).

35) Ihre erbitterte Stimmung gegen „die revolutionären Hetzer" läßt sich deutlich aus der vom Oberamtmann Rud. Emanuel Wildbolz verfaßten, von H. Türler im N. Berner Taschenbuch 1902, S. 96 ff. veröffentlichten „Historischen Übersicht" über die Ereignisse im Obersimmental 1830/31 erkennen.

36) Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 70.

Digitized by Google

Gegenüber den regenerierten Kantonen verblieben immerhin zehn Stände, die sich damals einer inneren Umgestaltung mehr oder weniger verschlossen. In Schwiz, Wallis und Neuenburg wurden die Regungen der freisinnigen Parteien gewaltsam unterdrückt, und in den Landsgemeindekantonen Uri, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, sowie in Graubünden und in Genf empfand das Volk kein Bedürfnis nach Erweiterung seiner Freiheiten [37]).

Nunmehr hatte sich noch der Bund über die Gewährleistung der revidierten Verfassungen auszusprechen. Inmitten der inneren Bewegung wurde auf den 23. Dezember 1830 durch den Vorort eine außerordentliche Tagsatzung nach Bern berufen. Sie sah sich indessen durch die Gefahr eines großen europäischen Krieges, dessen Ausbruch bevorzustehen schien, veranlaßt, vorerst die Interessen des Landes nach außen hin zu wahren. Einmütig erklärte sie am 27. Dezember, daß die Eidgenossenschaft in jedem Falle die Neutralität unverbrüchlich festhalten und alle zur Sicherung der Grenzen erforderlichen militärischen Anordnungen treffen werde [38]). Für den Ernstfall wurde der Waadtländer Karl Julius Guiguer von Prangins zum Oberbefehlshaber und der Genfer Wilhelm Heinrich Dufour zum Generalstabschef ernannt. Das Ausland konnte mit diesen Maßregeln wohl einverstanden sein [39]). Weniger leicht gelangte die Tagsatzung zu einer Verständigung gegenüber den inneren Angelegenheiten, da der Vorort das „rastlose Streben nach Umwälzung" scharf verur-

37) Die 1830 angeregte Revision des appenzell-außerrodischen Landbuches, das aus dem Jahre 1747 stammte, hat erst 1834 die Zustimmung des Volkes gefunden. W. Nef a. a. O., S. 11.

38) Fetscherin, Repertorium II, 266. Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 23. Dezember 1830 bis zum 7. Mai 1831, S. 4—6.

39) „Rien ne pouvait mieux nous convenir." Souvenirs du Duc de Broglie IV (Paris 1886), S. 187.

Digitized by Google

teilt hatte. Aber der erste Gesandte Zürichs, Ludwig Meyer von Knonau, sprach sich seiner liberalen Instruktion gemäß mit solcher Entschiedenheit gegen jede Hemmung der „in freiem und volkstümlichem Geiste" angebahnten Verfassungsarbeiten aus, daß die konservative Opposition verstummte und die Tagsatzung ebenfalls am 27. Dezember sich zur grundsätzlichen Erklärung vereinigte: „Es steht jedem eidgenössischen Stande kraft seiner Souveränität frei, die von ihm notwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche bereits vollbrachte oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen [40]). Nur bei Ruhestörungen war sie zur Intervention verpflichtet.

Auf Grund dieses Beschlusses erteilte die Tagsatzung den meisten neuen Verfassungen bereits am 19. Juli 1831, in der Folge auch denjenigen der Kantone Wadt, Bern und Zürich die eidgenössische Garantie.

Wer nun auf den Inhalt der zum Teil recht umfangreichen neuen Verfassungen [41]) — die st. gallische zählte 143, die turgauische 223 Artikel — eingeht, wird durch die bunte Mannigfaltigkeit der Arbeiten überrascht. Denn jeder Kanton ging ohne Rücksicht auf seine Mitstände nach eigenem Belieben vor, so daß von den gleichartigen Gruppen aus früheren Verfassungsperioden kaum noch die Erinnerung übrig blieb. Immerhin stimmten die Ergebnisse der kantonalen Umwälzungen,

40) Abschied 1831 (wie oben), S. 93 ff. Fetscherin, Repertorium I, 402. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 327. Dem ersten Gesandten waren Melchior Hirzel und Dr. Hegetschweiler beigegeben.

41) Thom. Bornhauser, Verfassungen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1. Abteilung, enthaltend die in den Jahren 1831 und 1832 aufgestellten Verfassungen (Trogen 1833).

Digitized by Google

die sich mit Einschluß von Tessin auf etwa zwei Dritteile der Schweiz ausdehnten, in zahlreichen Punkten überein. Gleichmäßig wurden überall die Rechte des Volkes erweitert und die der Regierungen eingeschränkt. Die vielberufene Volkssouveränität, d. h. der Grundsatz, daß das in der Gesamtheit der Bürger erscheinende Volk der Inhaber und Träger aller Gewalt im Staate sei, gelangte zur formellen Anerkennung. Die seit dem Ausgang der Helvetik zurückgedrängten aber unvergessenen Prinzipien der Rechtsgleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit des Handels und des Gewerbes, der persönlichen Freiheit, des Petitionsrechtes, der freien Niederlassung, der Preß- und Glaubensfreiheit kamen wieder zu Ehren. Sie waren freilich nicht ausnahmslos in voller Reinheit durchzuführen, wie man denn nicht nur in Zürich sondern auch in Luzern, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen den Hauptstädten einen gewissen Vorzug in der Vertretung ließ und Luzern z. B. den Protestanten, Freiburg den „Indizierten", d. h. den mit Kirchenstrafen Belegten, kein Stimmrecht zugestand; aber es ließ sich wohl erwarten, daß mit der Zeit der neue Geist auch hier den letzten Rest der Ungleichheiten überwinden werde. Vorsorglich ordnete die turgauische Verfassung an, daß für gefahrvolle Zeiten „zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volkes" vom Großen Rate ein Sicherheitsausschuß zu bestellen sei. Im übrigen übte das Volk seine politischen Rechte durch die teils indirekte, teils direkte Wahl des Großen Rates und durch die Abstimmung über die Verfassung, im Kanton St. Gallen außerdem durch das von Dr. Anton Henne, dem Sarganser Publizisten und Historiker vorgeschlagene „Veto" aus. Dieses Veto war wesentlich so geordnet, daß die Gemeinden innerhalb einer Frist von 45 Tagen einem vom Großen Rate beschlossenen Gesetze die Annahme verweigern konnten und daß es fallen gelassen werden mußte, wenn

Digitized by Google

es von der Majorität der stimmfähigen Bürger verworfen wurde, während es sonst nach Ablauf jener Frist sofort zum Vollzug gelangte [42]).

Das Schwergewicht des Staates lag in den Großen Räten, denen weit stärkere Kompetenzen zukamen, als in den vorausgegangenen Verfassungsperioden . Ihnen wurde neben der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung, der Instruktionserteilung für die Tagsatzung auch das Aufsichtsrecht über die Gerichte und vor allem über die Regierungen übertragen, die fortan als ihr untergeordnetes Organ erschienen. Ihnen fiel auch das Begnadigungsrecht, die Initiative für Gesetze und Beschlüsse und die vollständige parlamentarische Kontrolle der Verwaltung zu.

Weiterhin erklärten sich die Verfassungen grundsätzlich für gerechtere Verteilung der Staatslasten, für erleichterte Abwälzung der Zehnten und Bodenzinse, für kurze Amtsdauern, für die Trennung namentlich der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, für die Öffentlichkeit der Verhandlungen der Justizkollegien und der Großen Räte, einzelne auch für das Verbot der Militärkapitulationen und der Annahme fremder Orden und Pensionen. Die turgauische Verfassung untersagte die Errichtung neuer geistlicher Körperschaften, und die argauische statuierte für die waffenfähigen Bürger bereits den Grundsatz der unentgeltlichen militärischen Ausrüstung, die den Eintritt in den eigenen Truppen-

42) A. Henne, Verhandlungen des Verfassungsrates vom Schweizerkanton St. Gallen (1831), S. 62. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Felde der Politik, S. 343. Der 11. Abschnitt der st. gallischen Verfassung betrifft die „Anerkennung der Gesetze durch das Volk". Snell, Handbuch II, 511. Schon in der anonymen Flugschrift: „Volkstümliche Ansichten oder die ganz neue Verfassung des Kantons St. Gallen" (Lichtensteig 1830) ist die Volksabstimmung über neue Gesetze gefordert worden. Über Anton Henne (1798—1870) vgl. den Art. H. Wartmanns in der Allgem. deutschen Biographie XI, 763 und die biographisch-literarische Arbeit von K. H. Reinacher, Josef Anton Henne (St. Gallen 1916), S. 27 ff.

Digitized by Google

verband erleichterte. In mehreren Kantonen, so in Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Argau und Turgau übernahm der Staat ausdrücklich die schöne Verpflichtung, für den Volksunterricht zu sorgen, um der neuen Demokratie die starke Grundlage der allgemeinen Bildung zu verschaffen [43]). „Der Staat", hieß es in der Zürcher Verfassung, „wird die niederen und höheren Schulen und Bildungsanstalten nach Kräften pflegen und unterstützen" [44]). So weit vermochte sich auf diesem Gebiete der Kanton St. Gallen trotz seinen sonst sehr radikalen Neuerungen nicht durchzuringen; er mußte nach wie vor, zum Schaden der gemeinsamen Staatskraft, das Ehe- und das Erziehungswesen den Konfessionen überlassen [45]).

Endlich ermöglichten besondere Bestimmungen, die früher in diesen Kantonen nicht bestanden hatten, die Revision der Verfassungswerke auf dem Wege der Gesetzgebung. Doch sollten diese vorerst während einer Reihe von Jahren unangefochten bleiben, damit das Volk nicht in Versuchung komme, unter dem Eindruck unbequemer Übergänge das Erreichte sofort wieder umzustürzen [46]).

So stellten sich die neuen kantonalen Schöpfungen aus dem Jahre 1831, durch welche die modernen repräsentativen Demokratien begründet wurden, nach ihren Hauptzügen und bedeutsamsten Errungenschaften dar. Sie verbanden die Lehren Rous-

43) „Die Volkssouveränität ist ohne Volksbildung ein leerer Schall." Const. Siegwart-Müller, Unterricht über die Verfassung des Kantons Luzern (Sursee 1832), S. 39.

44) Snell, Handbuch II, 7.

45) Aug. Näff, Das Rheintal beim Aufwachen der Eidgenossenschaft (St. Gallen 1831), S. 14 ff. Näffs Ideal war ein von der Konfession unabhängiges „würdiges Bürgertum".

46) In Freiburg entschied man sich für eine Frist von drei, in Zürich, Bern und St. Gallen von sechs, in Solothurn von zehn Jahren.

Digitized by Google

seaus mit kraftvollen altgermanischen Rechtsgedanken [47]). Kasimir Pfyffer pries sie in einer Präsidialrede vor der Helvetischen Gesellschaft in Schinznach als das „große Meisterwerk der politischen Vernunft der neuern Welt“ [48]). Was sie von den in der Mediationsakte niedergelegten oder im Jahre 1814 entstandenen Verfassungen ganz wesentlich unterscheidet, das ist ihre von äußeren Einflüssen und Machtsprüchen unabhängige Bodenständigkeit. Wie sie aus dem spontanen Willen des Volkes hervorgegangen waren, so trugen sie ein heimisches Gepräge, das ihnen eine dauernde Wirkung sicherte. In verschiedenen regenerierten Kantonen haben sich denn auch die damals geschaffenen administrativen und organisatorischen Einrichtungen mit geringen Modifikationen bis auf diesen Tag erhalten. Die allgemeinen freiheitlichen Bestimmungen aber, die in ihre Verfassungen aus dem unvergänglichen Schatze der Helvetik aufgenommen wurden, hat inzwischen der neue Bund unter seinen starken Schutz gestellt.

Ohne Zögern wählten die regenerierten Kantone ihre leitenden Behörden nach den Vorschriften der neuen Grundgesetze. Bei diesem Geschäfte herrschte kein einseitiger Parteigeist. Man bedurfte nach wie vor der staatsmännischen Erfahrung, die sich in den bisherigen Regierungskreisen angesammelt hatte. Aber freilich ließ es sich nicht vermeiden, daß der eine und andere verdiente Vertreter der alten Schule weichen und seinen Platz einem Führer der siegreichen politischen Umwälzung überlassen mußte. In Zürich wurden in gleicher Weise Paul Usteri und David von Wyß durch das Vertrauen des Großen Rates an die Spitze des Kantons

47) Fr. Fleiner, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz (Zürich 1916), S. 8.

48) Die bedeutende Rede ist abgedruckt in Pfyffers Sammlung kleinerer Schriften (Zürich 1866), S. 49—77.

Digitized by Google

gestellt, während Hans von Reinhard, der sich mit den neuen Verhältnissen nicht versöhnen konnte, in Ehren seinen Abschied erhielt [49]). Doch war es Usteri nur noch wenige Tage vergönnt, das Amt eines regierenden Bürgermeisters zu verwalten. Schon am 9. April 1831 erlag der allgemein verehrte Mann, der seit einem Menschenalter ohne Wanken für die Ideen politischer und geistiger Freiheit mit seinem Wort und seiner Feder eingetreten war, der Überanstrengung seiner Kräfte. Er wurde in allen Kreisen, die für den unschätzbaren Wert einer edlen, starken, nach höchsten humanen Zielen strebenden Persönlichkeit Verständnis hatten, tief betrauert [50]). Der ehrenwerte Konrad von Muralt, ein Mitglied der früheren Restaurationsregierung, vermochte ihn nicht zu ersetzen. Die vorherrschende Kraft in den nächsten Jahren war der Präsident des Obergerichtes und Führer des Großen Rates, Dr. Ludwig Keller.

In St. Gallen wurden beinahe alle älteren Regierungsräte in den neuen „Kleinen Rat" berufen. Aber Müller-Friedberg, der treue Lenker des Kantons seit 28 Jahren, sah sich zu seiner schmerzlichen Enttäuschung übergangen; denn im Schoße des Großen Rates herrschte das Gefühl, daß der 76 jährige Mann bei seinen mehr und mehr konservativ gerichteten Anschauungen in die

49) Konr. v. Muralt, Hans von Reinhard, S. 435 f. (nach eigenen Aufzeichnungen Reinhards). Fr. v. Wyß, Leben der beiden David von Wyß II, 599.

50) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 353 ff. Konr. Ott, Das Leben von Paul Usteri (Verhandlungen der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft, 21. Bericht, 2. Abteilung, Trogen 1836), S. 93. Oechsli, Art. Usteri in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. 39, S. 408. W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 90 ff. Mit Worten wärmster Anerkennung hat sich der alte Laharpe im Mai 1831 und noch im Jahre 1836 über Usteri geäußert. Siehe seinen Brief an d'Alberti vom 14. Mai 1831, in der Revue historique vaudoise XXII (1914), S. 282. Luginbühl, Aus Phil. Albert Stapfers Briefwechsel II (Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 1891), S. 462 f.

Digitized by Google

neue Epoche des beweglichen und anspruchsvollen Volksstaates nicht mehr passen würde. Er zog sich nach Konstanz zurück und widmete dort in den nächsten Jahren seine wohlerhaltenen geistigen Kräfte der Herausgabe zeitgenössischer Geschichten in den „Schweizerischen Annalen“ [51]). Nun wurde der eigentliche Schöpfer der neuen st. gallischen Verfassung, Gallus Jakob Baumgartner, als „Landammann“ der geistige Führer des Kantons. Der einer einfachen Handwerkerfamilie in Altstätten entsprossene, aber ehrgeizig aufstrebende Mann, der unter Müller-Friedbergs Leitung eine vortreffliche administrative und diplomatische Schule durchgemacht hatte, sicherte sich durch sein organisatorisches Talent, seine gewaltige Arbeitskraft und seine ungewöhnliche Gewandtheit in der parlamentarischen Debatte die steigende Beachtung seiner Zeitgenossen. Sein Einfluß breitete sich bald in weitere Kreise aus. Er wurde an alle wichtigeren Tagsatzungen abgeordnet und in die bedeutsamsten schweizerischen Angelegenheiten eingeweiht. Er galt als einer der entschiedensten liberalen Politiker jener Jahre und erschien in kirchenpolitischen Fragen trotz seiner katholischen Erziehung als ein Vertreter des josephinischen Geistes, der jederzeit bereit war, klerikale Übergriffe in die bürgerlich-humane Sphäre mit der ganzen Wucht des selbstbewußten Staatsmannes abzuweisen [52]).

51) Sie sind in meiner Biographie Müller-Friedbergs, S. 420 ff. gewürdigt.

52) Vgl. zu den st. gallischen Geschichten die oben S. 479 und 541 zitierte Literatur und über Baumgartner neben dem ausführlichen biographischen Werke seines Sohnes P. Alexander Baumgartner (Freiburg i. B. 1892) das von Herm. Wartmann in scharfen Umrissen gezeichnete Lebensbild in der Allgem. deutschen Biographie, Bd. II, und den ausführlichen Artikel Eug. Secretans in der Galerie suisse III (1880), S. 77—94. Die pietätlose Art, mit der Baumgartner gegen Müller-Friedberg vorging, hat ihm dieser nicht verzeihen können. Schweizerische Annalen III, 208 ff.

Digitized by Google

Der neue thurgauische Große Rat schenkte den bewährten Führern des Kantons, den Regierungsräten Anderwert und Morell, trotz ihrer Zurückhaltung gegenüber der demokratischen Bewegung sein Vertrauen durch die Wiederwahl; dagegen mußte ein um das Militärwesen verdientes Mitglied der früheren Regierung, Heinrich Hirzel, die „Austreibung aus dem thurgauischen Staatsdienst" über sich ergehen lassen [53]).

In Luzern ging die Schultheißenwürde von Vincenz Rüttimann an den freier gesinnten Präsidenten des Verfassungsrates, Joh. Karl Amrhyn, über, und neben ihm wurden bewährte Kräfte, wie Eduard Pfyffer, aber auch jüngere Männer, wie der Arzt Jakob Robert Steiger von Geuensee, der nach der Julirevolution lebhaft in die politische Bewegung eingegriffen hatte, der obersten Verwaltungsbehörde zugeteilt [54]). Die Solothurner beriefen den erwähnten Führer der Oltener Partei, Joseph Munzinger, in die Regierung, den Typus eines republikanischen Staatsmannes, dessen „Galakleid" nach den Worten eines Biographen „der einfache Bürgerrock, dessen Zivilliste Sparsamkeit und Arbeit, dessen Regierungskunst der gesunde Menschenverstand und dessen Macht sein energischer Wille war" [55]). Die Berner hätten gern eine Anzahl Patrizier zu Ehren gezogen; aber diese schlugen in verblendeter Erbitterung jede Mitarbeit an der Aufrichtung des neuen demokratischen Staates aus. Die sonst so klugen Männer begingen mit diesem Widerstreben „einen wahren politischen Selbstmord" [56]). Nur Karl Friedrich Tscharner,

53) Etwas vergrämt äußerte er sich darüber in seinen autobiographischen Aufzeichnungen. Thurgauische Beiträge VI (1865), S. 125.

54) Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 474.

55) A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit I (1868), Nr. 51.

56) Tillier I, 131. E. Blösch, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte (Bern 1872), S. 52 f. Vgl.

Digitized by Google

einer der vertrauenswürdigsten und beliebtesten Patrizier, schloß sich rückhaltlos den Forderungen des Volkes an. Der Große Rat stellte ihn denn auch beinahe einstimmig als Schultheißen an die Spitze der Regierung [57]). Karl Schnell entzog sich einer Ernennung in die leitende Behörde; aber auch als einfacher Statthalter von Burgdorf blieb er das Haupt der Berner Regierungspartei [58]). Im Wadtland traten die noch lebenden Begründer des Kantons, Monod, Muret und auch Laharpe in der Zeit der Umwälzung vom aktiven Staatsleben zurück. Indessen fiel nach der Aufnahme der neuen Verfassung der entscheidende Einfluß vorerst nicht den radikalen Elementen, die im Dezember 1830 den Umsturz hervorgerufen hatten, zu; das Staatsruder wurde vielmehr der liberalen Mittelpartei anvertraut, deren geistvoller und beredter Vertreter im Großen Rate Professor Karl Monnard war [59]).

Eine Fülle von Arbeit wartete der neuen Behörden in den ersten Jahren der Regeneration. Was die Verfassungsartikel in knapper Form nur angedeutet hatten, das mußte durch zahllose Gesetze und Verordnungen ausgestaltet werden. Ein ungemein frisches politisches und kulturelles Leben pulsierte in verschiedenen der regenerierten Kantone. Allen voran leuchtete der Kan-

die Bemerkung des greisen Karl Viktor v. Bonstetten in einem Briefe vom 7. September 1831: „S'ils avaient accepté, ils auraient fait la minorité et quand les autres auraient fait des sottises, ils seraient devenus la majorité" im Neuen Berner Taschenbuch 1902, S. 232.

57) Th. Brunner, Die Organisation der bernischen Exekutive seit 1803 (Bern 1914), S. 120.

58) E. Blösch, Art. Karl Schnell in der Allgem. deutschen Biographie XXXII. Hans Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit. Bürgermeister J. J. Heß von Zürich und Karl Schnell von Bern, im Polit. Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft XXV (1911), S. 376.

59) Eug. Secretan, Galerie suisse II. 257—274 (Les Landammans Monod, Pidou et Muret); III, 413 ff. (Monnard). Pidou, dem L. Vulliemin eine ausführlichere Biographie (Lausanne 1860) gewidmet hat, war schon 1821 gestorben.

Digitized by Google

ton Zürich, der unter einem liberal-radikalen Regiment die wirtschaftliche Lage des Volkes gründlich zu verbessern strebte, und der es bei einer Reform der Volksschule, der Gründung eines Lehrerseminars und der Errichtung einer Kantonsschule nicht bewenden ließ, sondern im Jahre 1833 zur Krönung des ganzen Unterrichtswesens noch eine Universität ins Leben rief [60]). Vielleicht wurden hier die Kräfte im ersten, rüstigen Anlauf überspannt, so daß man sich früher oder später einer Reaktion versehen mußte. Inzwischen aber wirkte das Beispiel Zürichs auch auf Bern zurück, das im folgenden Jahre zum Abschluß seiner Schulreform ebenfalls eine Universität eröffnete [61]). Nicht geringere Aufmerksamkeit schenkte die waadtländische Regierung dem Schulwesen durch die Förderung der Primar- und Mittelschulen, die Gründung eines Seminars und die Umbildung der alten Akademie von Lausanne, die ihres engen theologischen Charakters entkleidet und mit drei

60) W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 454—508. G. v. Wyß, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—1883 (Zürich 1883)), S. 7 ff. G. Meyer v. Knonau, Die Universität Zürich in den Jahren 1833—1913 (Universität Zürich. Festschrift des Regierungsrates zur Einweihung der Neubauten 18. April 1914), S. 11. Merkwürdig, wie Bluntschli schon 1829 als Student die Grundlinien für eine Universität in Zürich entworfen hat. W. Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis (1915), S. 171.

61) Über die Anfänge der bernischen Primarschule vgl. Alfred Blocher, Die Entstehung des ersten Bernischen Primarschulgesetzes. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft XII, Heft 3. [1920.]) Fr. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule 1834—1854 (Bern 1914), S. 44 ff. Sehr wenig einverstanden mit der Gründung dieser kantonalen Universitäten, statt einer zentralen Hochschule, waren freilich Stapfer und Laharpe, die alten Helvetiker. Siehe Luginbühl, Aus Phil. Alb. Stapfers Briefwechsel II (Quellen zur Schweizer Geschichte XII), S. 412. 415. Vgl. die satirischen Bemerkungen Gerold Lud. Meyers v. Knonau über die „Universitätsschafferei" in seinem Briefe an Stapfer vom 17. November 1836, im Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 222. Er spottete, vielleicht stelle auch St. Gallen „einen Professor für Musselinefabrikation" auf.

Digitized by Google

Fakultäten für den Betrieb höherer Studien auf verschiedenen Wissenschaftsgebieten ausgestaltet wurde [62]).

Während die meisten in den Jahren 1830 und 1831 von politischen Neuerungen ergriffenen Kantone nach mehr oder weniger starken Erschütterungen aus eigener Kraft und schließlich in friedlichem Ausgleich der Parteien an ihr Ziel gelangten [63]), nahmen in drei Kantonen, in Neuenburg, Schwiz und Basel, die Verfassungswirren einen so ernsten Charakter an, daß sich die Tagsatzung wiederholt zur Intervention entschließen mußte.

Die im Jahre 1814 begründete unnatürliche Doppelstellung Neuenburgs, das einerseits als Fürstentum unter der Oberhoheit des Königs von Preußen stand und anderseits als „souveräner" Kanton zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörte [64]), wurde nach der Julirevolution von den Republikanern angefochten, deren Ziel schon damals die Ablösung des Landes vom preußischen Verbande war [65]). Friedrich Wilhelm III. suchte dem Sturm zuvorzukommen, indem er durch ein neues Reglement vom 22. Juni 1831 zum wenigsten die Wünsche der in den Städten Neuenburg, Valangin, Boudry und Landeron vorherrschenden konstitutionellen Partei befriedigte. Der an die Stelle der alten Landstände (audiences générales) tretende gesetzgebende Körper (corps législatif) sollte künftig größtenteils aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen. Ihm wurden die Initiative für Gesetze und die bisher dem Staatsrat

62) P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud, S. 467. Fr. Guex, Histoire de l'instruction et de l'éducation (Lausanne 1913), S. 681. Vgl. auch das unter der Direktion von L. Maillard herausgegebene Werk: L'école industrielle cantonale. Notice historique (Lausanne 1902), S. 6 ff.

63) In Appenzell-Außerroden, mit bescheidenen Fortschritten, doch erst 1834. Darüber Fr. Häfeli im 44. Heft der Appenzellischen Jahrbücher (Trogen 1916).

64) Siehe oben, S. 366.

65) Arthur Piaget, Histoire de la révolution neuchateloise III: Le Prélude, Janvier a Mai 1831 (Neuchâtel 1919).

Digitized by Google

zugefallene Instruktionserteilung für die eidgenössischen Angelegenheiten übertragen. Der frisch gewählte Rat begegnete keinem Widerspruch, als er sofort im Geiste der Regeneration die Öffentlichkeit seiner Sitzungen und die Abschaffung der Zensur beschloß [66]).

Diese Zugeständnisse genügten indessen den Republikanern keineswegs. Sie suchten durch einen kecken Handstreich ganze Arbeit zu verrichten. Am 13. September rückten sie unter der Führung des Leutnants Alfons Bourquin bewaffnet gegen Neuenburg und erzwangen von dem Staatsrat die Übergabe des Regierungssitzes. Aber ihre Herrschaft, die allen ruhig denkenden Männern und ganz besonders der royalistisch gesinnten Bevölkerung im Val de Ruz mißfiel, war nicht von langer Dauer. Die Tagsatzung entschloß sich rasch zur erbetenen Intervention mit Kommissären und eidgenössischen Truppen, um drohende Verwicklungen mit dem Ausland abzuwenden. Am 28. September kam eine Übereinkunft zustande, nach welcher sich die Aufständischen gegen das Versprechen völliger Amnestie ergaben. Sie vertrauten dabei der Zusicherung des Staatsrates, daß eine Volksabstimmung über die Frage der Trennung von der Krone Preußens angeordnet werden solle.

Allein diese Zusagen wurden schlecht gehalten. Der gesetzgebende Rat verweigerte die Abstimmung über die Trennungsfrage. Der aus Berlin eintreffende Bevollmächtigte des Königs, General Ernst von Pfuel, der sich schon im Frühjahr über die Verhältnisse des Landes persönlich unterrichtet hatte [67]), zeigte sich entschlossen, den republikanischen Gedanken auszurotten, und ließ der übermütigen royalistischen Verfolgung freien Lauf.

66) L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts II (Zürich 1844), S. 771 ff.

67) Über ihn Wippermann in der Allgem. deutschen Biographie XXV, 705—712.

Digitized by Google

Selbst die eidgenössischen Truppen wurden mit beleidigendem Hohn behandelt und ihr taktvoller Kommandant, der St. Galler Oberst Joachim Forrer, gewann die Überzeugung, daß die in ihren Lebensinteressen aufs engste mit Berlin verbundene Partei die Dinge absichtlich zu einer Krisis treibe. In der Tat erhoben sich die über den Wortbruch ihrer Gegner erbitterten Republikaner im Dezember zum zweitenmal, indem sie auf Unterstützung aus den benachbarten Kantonen Wadt und Freiburg rechneten. Doch sahen sie sich in allen ihren Hoffnungen getäuscht. Jene Zuzüge blieben aus, da sie von den Kantonsregierungen zurückgehalten wurden. Die Mehrheit des eingeschüchterten neuenburgischen Volkes verhielt sich teilnahmlos, und so konnte Pfuel, der über das ganze Land den Kriegszustand verhängte, am 18. Dezember den Aufstand ohne Mühe mit den ihm ergebenen einheimischen Truppen — das eidgenössische Kontingent war abgezogen — unterdrücken. Bourquin floh mit seiner Schar aus dem Traverstal ins Wadtland und entkam nach Frankreich. Nun forderten die Sieger ihre Opfer. Ein Kriegsgericht sprach über vierzehn Geflüchtete oder Gefangene, voran den Führer Bourquin, die Todesstrafe aus, die der König freilich gegenüber den Ergriffenen in Haft auf Lebenszeit verwandelte [68]). Zahlreiche andere „Patrioten", wie der Advokat August Bille, mußten ihre Schuld im Kerker, in lebenslänglicher oder zeitlicher Verbannung büßen. Die eidgenössischen Kommissäre, der Wadtländer Legationsrat Henri Monod und der Bündner Jak. Ulrich Sprecher, waren gegenüber diesen rachsüchtigen Prozeduren ohnmächtig. Sie kehrten unter dem beschämenden Eindruck einer im wesentlichen erfolglosen Mission zurück und deuteten in ihrem der Tagsatzung

68) So gegenüber Dr. Rössinger. Siehe E. Borel und L. Guillaume, Frédéric Roessinger (Neuchatel 1863), S. 30 ff.

Digitized by Google

vorgelegten Schlußberichte an, daß bei den unglücklichen staatsrechtlichen Verhältnissen des juraſſiſchen Grenzkantons immer wieder aufrühreriſche Bewegungen zu befürchten ſeien, ſofern die monarchiſche Regierung den gerechten Wünſchen des Volkes nicht entgegenkomme[69]).

Die royaliſtiſchen Kreiſe Neuenburgs, die am Neujahrstage 1832 die „Befreiung" des Landes in allen Kirchen feierten, zeigten ſich aber unverſöhnlich. Sie verpönten aufs ſchärfſte das „monſtröſe Prinzip der Volksſouveränität" und betrieben ſogar im Einver-

69) Eine amtliche Darſtellung der Neuenburger Ereigniſſe gibt der Abſchied 1831, S. 246—298 mit Beilage T (Schlußbericht über die Sendung eidgenöſſiſcher Repräſentanten und deren Verrichtungen im Kanton Neuenburg vom 15. September bis 31. Dezember 1831) und Fetſcherin, Repertorium I, 687 ff. Privatbriefe des Kommiſſärs Sprecher (über ihn ſ. den Art. Fr. Jecklins in der Allgem. deutſchen Biographie, Bd. XXXV, S. 281—284) ſind von Paul v. Sprecher im Jahrbuch f. ſchweizer. Geſchichte XXX (1905), S. 111—144 veröffentlicht; ſie belegen die Ohnmacht der eidgenöſſiſchen Intervention. Den republikaniſchen Standpunkt vertreten Marc Antoine Fazy-Paſteur in der Broſchüre: Sur les événements actuels du Canton de Neuchâtel (von der mir die deutſche Überſetzung: Über die jüngſten Ereigniſſe im Kanton Neuenburg, Burgdorf 1831, vorliegt), Courant, Un récit de l'insurrection de 1831, abgedruckt im Musée neuchatelois 1914, S. 243 ff. und Ulyſſe Guinand in dem Werke: Fragments neuchatelois (Lauſanne 1833), S. 259 ff. Die „Correspondance politique de l'avocat Bille" aus den Jahren 1831 und 1832 mit ſpäteren Aufzeichnungen des Republikaners hat Arnold Robert im Musée neuchatelois 1910, 1911, 1914 und 1916 veröffentlicht. Vgl. ferner Tillier I, 121 ff. (der Verfaſſer funktionierte eine Zeitlang neben Sprecher als eidgenöſſiſcher Kommiſſär). Schulze, Die ſtaatsrechtliche Stellung des Fürſtentums Neuenburg (Jena 1854), S. 165 ff. L. Junod, Phases de la question neuchateloise (Baſel 1866), S. 21 ff. L. Grandpierre, Histoire du Canton de Neuchatel sous les rois de Prusse (Leipzig 1889), Erinnerungen eines ſehr entſchiedenen Republikaners; dagegen Aufzeichnungen von royaliſtiſcher Seite, herausgegeben von Jaccard in der Revue historique vaudoise 1913, Nr. 2 und 6. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, 1830—1838 (Lauſanne 1892), S. 102 ff. Auf die feinſinnige Darſtellung J. J. Hottingers, Neuenburg in ſeinen geſchichtlichen und Rechtsverhältniſſen zur Schweiz und zu Preußen (Archiv f. ſchweizeriſche Geſchichte IX, 1853), S. 75 ff. ſei noch beſonders hingewieſen.

Digitized by Google

ständnis mit dem inzwischen zum Gouverneur ernannten General Pfuel die völlige Lostrennung des Landes von der Schweiz, für welchen Schritt sich am 16. Februar 1832 auch der gesetzgebende Rat erklärte. Doch der König sah sich mit Rücksicht auf andere Mächte nicht bewogen, von den Verträgen des Jahres 1815 abzugehen, und die Tagsatzung beharrte mit allem Nachdruck auf den Pflichten, die der Kanton Neuenburg nach wie vor als Bundesgebiet zu übernehmen hatte. Die widerspenstige neuenburgische Gesandtschaft wurde gezwungen, den vorgeschriebenen Bundeseid zu leisten [70]). Noch Jahre lang wirkten indessen die reaktionären Bestrebungen der Royalisten störend auf die eidgenössischen Angelegenheiten ein, und es zeigte sich immer deutlicher, daß der dem Neuenburger Volke auferlegte ungesunde Zustand früher oder später nur durch einen neuen revolutionären Sturm gegen die von Anfang an verfehlte diplomatische Machenschaft beseitigt werden könne.

Auf alle Fälle erweiterte der Verlauf der neuenburgischen Wirren eine bereits zutage tretende Spaltung in der Eidgenossenschaft. Die von der Regeneration unberührt gebliebenen Kantone und die Anhänger der gestürzten aristokratischen Gewalten nahmen die Nachrichten vom Siege der Royalisten über die „Rebellen" mit unverhohlener Freude auf. Die Liberalen aber standen mit ihren Sympathien auf der Seite der Republikaner, die sich nur als Schweizer fühlten und keine „Amphibien" sein wollten [71]). Ihre Niederlage schien ihre eigene Sache zu gefährden, und da sie nach gewissen Vorgängen in einzelnen regenerierten Kantonen, namentlich in Bern, zugleich die Befürchtung

70) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im März 1832, S. 56 ff. Fetscherin, Repertorium I, 703 ff. Guinand, S. 412.

71) Sprecher a. a. O., S. 118.

Digitized by Google

hegten, daß eine allgemeine aristokratische Reaktion einbrechen werde, trafen sie Anstalten zu gemeinsamem Schutze der freisinnigen Errungenschaften. Entsprechend einer Anregung, die Melchior Hirzel von Zürich, Karl Schnell von Burgdorf, die Brüder Pfyffer von Luzern und Landammann Baumgartner von St. Gallen gaben, vereinigten sich am 17. März 1832, vier Wochen nach dem neuenburgischen Trennungsbeschluß, die Tagsatzungsgesandten von Zürich, Bern, Luzern, Soloturn, St. Gallen, Argau und Turgau zum sogenannten Siebnerkonkordat, das nachher von den Großen Räten dieser Kantone angenommen wurde. In der Absicht, die mangelhaften Bestimmungen des Bundesvertrages über die Garantie der Kantonsverfassungen zu ergänzen, gewährleisteten sich die diesem Konkordat beitretenden Kantone ihre regenerierten, auf der Volkssouveränität beruhenden Grundgesetze. Sie übernahmen dabei das Recht und die Pflicht, sich gegenseitig Schutz und Schirm zu bieten, Zerwürfnisse durch schiedsgerichtliches Verfahren beizulegen und unter Anzeige an den Vorort einander selbst mit bewaffneter Macht zu helfen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung aufrechtzuerhalten. Sie erklärten ausdrücklich, daß das Konkordat erlöschen solle, sobald ein revidierter Bundesvertrag die Verfassungen durch angemessene Bestimmungen gesichert haben werde [72]).

Dieses Siebnerkonkordat ist glücklicherweise nie zur

72) Abschied der 2. außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1832, S. 125 ff. Fetscherin, Repertorium I, 404—407, mit dem Abdruck des Konkordats auf S. 406. Oechsli, Quellenbuch (1910), S. 503. Zur Entstehung des Konkordats vgl. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850 I (1853), S. 282 ff. Tillier I, 149. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell 1832—1835, in den Beiträgen zur st. gallischen Geschichte (St. Gallen 1904), S. 118. H. Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit. Politisches Jahrbuch XXV (1911), S. 377 ff. Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizer. Eidgenossenschaft, S. 388.

Digitized by Google

Anwendung gekommen. Es fand zur Enttäuschung seiner Schöpfer auch keine weitere Ausdehnung, indem z. B. Genf und Wadt ihren Beitritt verweigerten. Aber es rief mit gutem Grunde eine tiefe Erregung in der ganzen Schweiz hervor. Wohl verdiente die Idee, daß der eidgenössische Rechtsschutz nicht bloß den Regierungen, sondern auch dem Volke in den Kantonen zugute kommen sollte, Anerkennung. Allein die Konkordatskantone gingen weiter, als ein am 25. September 1831 in Langental zum Schirm der volkstümlichen Verfassungen gegründeter allgemeiner „schweizerischer Schutzverein“ [73]); sie nahmen zur Erreichung ihres Zweckes Befugnisse in Anspruch, die in die Kompetenzen des Bundesvereins hinübergriffen, die das eidgenössische Interventionsrecht illusorisch machten und der Übereinkunft den anstößigen Charakter eines Sonderbundes gaben [74]).

Das ganze Unterfangen war ein politischer Mißgriff, der von den konservativen Gegnern begierig ausgebeutet wurde [75]). Aber die sieben Kantone hielten vorerst um so fester zusammen, als die Bewegungen in Schwiz und besonders in Basel eine Wendung nahmen, die ihre Besorgnisse verstärken mußte.

In der Restaurationszeit hatten die „altgefreiten“ Bezirke des Kantons Schwiz die Rechtsgleichheit be-

73) Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 483. Baumgartner I, 262.

74) Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 211 ff. Nach der Absicht Baumgartners sollte das Konkordat geradezu ein „Schutz- und Trutzbündnis“ sein. Siehe seinen Brief an seinen geistlichen Freund Federer in Baden vom 19. März 1832, in meinen St. Gallischen Analekten V (1893), S. 24.

75) Es mag an dieser Stelle angedeutet werden, daß die politischen Vorgänge eben damals auch die akademische Jugend trennten. Da die Sektion Basel der Zofingia für die Stadt und die Sektion Neuenburg für die Royalisten Partei nahm, gründeten radikalere Elemente im Juni 1832 die „Helvetia“. O. Hasler und P. Ehrsam, Geschichte der schweizerischen Studentenverbindung Helvetia (Bern 1908), S. 6 ff.

Digitized by Google

seitigt und sich neuerdings eine privilegierte Stellung gegenüber den äußeren, früher untergeordneten Landschaften Einsiedeln, March, Pfäffikon, Wollerau und Küßnach gesichert[76]). Diese trachteten nun mit dem Eintritt der Regeneration — nur Wollerau hielt sich zurück — nach einer Verbesserung ihrer Lage[77]), und als die Regierung ihrer Eingabe vom 18. November 1830, in welcher sie eine Verfassungsänderung im Sinne vollkommener Rechtsgleichheit verlangten, ebensowenig Beachtung schenkte, als den übereinstimmenden Beschlüssen einer am 6. Januar 1831 in Lachen tagenden Volksversammlung[78]), bestellten sie eine eigene provisorische Verwaltung, bei der sie bis zur Befriedigung ihrer Ansprüche verharren wollten. Alle Einigungsversuche der jeder durchgreifenden Kraft entbehrenden Tagsatzung scheiterten an der Unnachgibigkeit der altschwizerischen Landsgemeinde, die „mit einmütigem jubelndem Mehr" bei dem Überlieferten verharrte[79]), so daß die zurückgesetzten Bezirke endlich die Geduld verloren und sich nach einem freisinnigen Verfassungsentwurf vom 27. April 1832 als selbständiges Staatswesen unter dem Namen „Kanton Schwiz äußeres Land" konstituierten[80]). Sie erreichten sogar, daß ihr Halbkanton am 29. April des folgenden Jahres „einstweilen" die eidgenössische Anerkennung fand und daß ihr Landammann Joachim Schmid zur Tagsatzung

76) Siehe oben S. 351.

77) Steinauer, Geschichte des Kantons Schwiz II (1861), S. 137 ff. Auch Gersau blieb der Opposition gegen Innerschwiz fern.

78) Aktenstücke in den Beilagen zu der Druckschrift: Die vereinigten Bezirke des Kantons Schwyz an die souveränen Behörden der Eidgenossenschaft" (1831). Vgl. Dominik Styger, Die Beisassen des alten Landes Schwyz (1914), S. 390.

79) „Allgemeine Zeitung" 1831, außerordentliche Beilage, S. 155.

80) Diese Verfassung bei Bornhauser I, 95—123 und im Auszug bei G. Meyer v. Knonau, Der Kanton Schwyz (Gemälde der Schweiz V, 1835), S. 194.

Digitized by Google

zugelassen wurde [81]). Erst als sich die Schwizer Regierung durch ihre Anhänger in Küßnach verleiten ließ, diesen Bezirk am 31. Juli 1833 mit Truppen unter der Führung des Amtsstatthalters und eidgenössischen Obersten Theodor Abyberg zu besetzen, ermannte sich die Tagsatzung zu energischen Beschlüssen. Sie beantwortete den Landfriedensbruch am 1. August mit einem übermächtigen Truppenaufgebot und ordnete den Einmarsch eidgenössischer Bataillone an, die das gewaltsame Parteiregiment von Innerschwiz in Schranken hielten [82]). Dann drang sie mit Erfolg auf eine Wiedervereinigung der getrennten Teile des Kantons, die sich zum Glück, da kein Blut geflossen war, nicht unheilbar entfremdet hatten. Am 28. August einigten sich Abgeordnete des inneren und äußeren Landes über einen Grundvertrag [83]), und bereits am 13. Oktober 1833 konnte eine gemeinsame, auf der Grundlage „vollster politischer Rechtsgleichheit" ausgearbeitete Verfassung ins Leben treten [84]). Für die Bezahlung der bedeutenden, auf über 400 000 Fr. angewachsenen Okkupationskosten wurde anfangs Innerschwiz allein verpflichtet. Auf sein Gesuch trat indessen die Tagsatzung nachträglich mit drei Vierteilen aus der eidgenössischen Kasse ein; aber es bedurfte nach Jahr und Tag der Androhung einer neuen militärischen Besetzung, bis die alten Bezirke sich zur Abtragung ihrer Schuld entschlossen [85]).

81) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im März, April und Mai 1833, S. 155.

82) Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1833, S. 92 ff. Beilagen P und Q.

83) Abschied 1833, Beilage R.

84) Bornhauser I, 367—395. L. Snell, Handbuch II, 174—188. Vgl. den Bericht des Genfer Rigaud über die erste gemeinsame Landsgemeinde in Rotenturm, bei F. A. Cramer, Jean-Jacques Rigaud, ahcien premier syndic de Genève (1879), S. 178—182. W. Rauftein, Die schweizerischen Halbkantone, S. 126—129.

85) Fetscherin, Repertorium I, 661 ff.

Digitized by Google

In denselben Augusttagen des Jahres 1833, in denen die eidgenössische Intervention den Wirren im Kanton Schwiz ein Ende machte, kam auch der andauernde Streit in Basel zur Entscheidung. Doch schlossen hier blutige Ereignisse jede Versöhnung der Parteien und jede Rückkehr zur staatlichen Gemeinschaft aus [86]).

So wenig als Innerschwiz den äußeren Bezirken Rechtsgleichheit zugestehen wollte, so wenig ließ sich die selbstbewußte Basler Bürgerschaft bewegen, ihren ehemaligen Untertanen auf der Landschaft die gegen Ende des Jahres 1830 geforderte gleiche Vertretung nach der Kopfzahl einzuräumen. Schon im Januar 1831 waren hier die Gemüter so erhitzt, daß der Bürgerkrieg begann. Einem Anlauf des Landvolkes gegen die stark befestigte und besetzte Stadt folgten am 13., 15. und

86) Die Basler Ereignisse lassen sich an der Hand der Tagsatzungsabschiede von 1831 bis 1833 und des Fetscherinschen Repertoriums I, 524—627 verfolgen. Fortlaufende Berichte aus der Stadt vom Januar 1831 an finden sich in den „Baslerischen Mitteilungen" 1831, Nr. 3 und ff. und in der „Allgemeinen Zeitung". Eine grundlegende Darstellung hat Andreas Heusler in den Schweizerischen Annalen I, 465—507; II, 77—124; IV, 289—376 und V, 1 und II, 49—787, dann in zwei besonderen Bänden: „Die Trennung des Kantons Basel" (Zürich 1839 bis 1842) erscheinen lassen. Sie berücksichtigt vornehmlich die politischen Verhandlungen und neigt sich der städtischen Auffassung zu. Den landschaftlichen Standpunkt vertritt die ebenfalls auf umsichtiger Forschung beruhende Dissertation Karl Webers: Die Revolution im Kanton Basel 1830 bis 1833 (Liestal 1907). Seither sind die Vorgänge noch einmal ungemein sorgfältig von Aug. Bernoulli untersucht und mit leiser Betonung der städtischen Ansicht in den Basler Neujahrsblättern 1907—1910 und in der mit ihnen übereinstimmenden Buchausgabe: „Die Dreißigerwirren des vorigen Jahrhunderts im Kanton Basel" (Basel 1910) dargeboten worden. Der Verfasser legt besonderes Gewicht auf genaue Fixierung der äußeren Ereignisse. Im Anschluß an dieses Werk hat Alfr. Wieland in der Schrift: „Die militärischen Maßnahmen von Basel-Stadt in den Dreißigerwirren des 19. Jahrhunderts" (Basel 1911) die Basler Revolution rein militärisch gewürdigt. Vgl. auch W. Rausteín, S. 107—126. Rudolf Thommen, Aus den Briefen eines Baslers vor hundert Jahren (Basler Jahrbuch 1917, S. 167—194.)

Digitized by Google

16. Januar überlegene, von dem Obersten Wieland geleitete Ausfälle auf die Landschaft. Diese vermochte der bis nach Liestal vordringenden Truppenmacht nicht Stand zu halten und mußte sich den Anordnungen der Regierung für einmal unterziehen. Eine neue, vom Großen Rate entworfene Verfassung wurde hierauf am 28. Februar von der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger sowohl in der Stadt als auf dem eingeschüchterten Lande angenommen. Die Tagsatzung gewährleistete sie am 19. Juli [87]), und damit schien die Ruhe hergestellt zu sein. Da aber die Verfassung auf den Kernpunkt des Streites, das Repräsentationsverhältnis nur in sehr ungenügender Weise Rücksicht nahm, indem sie den 78 Landgemeinden nur 79 von 154 Vertretern überließ, und da das Kriminalgericht, die Anträge des Staatsanwaltes überbietend, gegen die entflohenen Führer der Erhebung, voran Stephan Gutzwiller und seinen militärischen Berater, den Freiherrn Anton von Blarer, ohne Rücksicht auf dringende Amnestiebegehren harte Strafen verhängte, zeigte sich unverzüglich wieder eine wachsende Erregung. Ermutigt durch die Erfolge und die zustimmenden Kundgebungen der demokratischen Parteien in anderen Kantonen, bereitete sich das Landvolk zum offenen Abfall vor. Liestal, der Hauptherd des Widerstandes, und andere Ortschaften schmückten sich mit Freiheitsbäumen wie in den Tagen der helvetischen Revolution. Da rückte Wieland am 21. August mit den städtischen Truppen wiederum aus. Er nahm Liestal in Besitz, traf aber auf so heftige Gegenwehr, daß er nach wenigen Stunden den Entschluß faßte, den Rückzug nach Basel anzutreten [88]).

87) Abschied 1831, S. 82.

88) Gedeon Burckhardt, Basels 21ster August 1831 (Basel 1831). Der Verfasser dieser Schrift nahm am Auszuge teil. Für den Spott mußten die Stadtbasler nicht sorgen. Vgl. W. Sutermeister, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830—1848 (Berner Neujahrsblatt 1908), S. 19.

Digitized by Google

Dieser Tag, an welchem auf beiden Seiten neben zahlreichen Verwundeten auch Tote zu beklagen waren, hatte verhängnisvolle Folgen. Er erweiterte den Riß zwischen Stadt und Land und erregte das stärkste Aufsehen in der übrigen Schweiz. Der damals noch auf radikaler Seite stehende Zürcher Dichter Joh. Jakob Reithard meinte wohl, es sollten bewaffnete Freischaren ausziehen, um „die Brut der Aristokratie, die Schandbuben", zu vernichten[89]). Die Freisinnigen aller Kantone nahmen fortan immer entschiedener Partei für die Basler Landschaft, die das von ihnen zum Teil bereits errungene Ziel der Rechtsgleichheit erstrebte. Die konservativen Kreise hegten Sympathien für die Stadt, die sich auf das formelle Recht und auf die von der Tagsatzung ausgesprochene Garantie der Verfassung vom 28. Februar berufen konnte. Kein Zweifel: die Friedensordnung des ganzen Landes wurde durch den lokalen Streit bedroht, so daß sich die eidgenössischen Behörden zum Einschreiten aufgefordert sahen.

Aber weder die von der Tagsatzung abgeordneten Kommissäre — neben den Landammännern Cosmus Heer von Glarus und Joseph Sidler von Zug die Bürgermeister Konrad von Muralt von Zürich und Franz von Meyenburg von Schaffhausen —[90]) noch die

89) Rud. Hunziker, Joh. Jakob Reithard II (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1913), S. 7.

90) J. Wichser, Cosmus Heer, Landammann des Kantons Glarus. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus 21 (1884), S. 115. Die am 24. August erlassene Proklamation der Kommissäre an die „Bürger des Kantons Basel" (S. 116 f.) ist von Heer verfaßt. Über seine von Wichser eingehend dargestellte Wirksamkeit in Basel vgl. Tillier I, 383, und über den Streit in jenen Tagen das verständige Urteil des Zürchers Ferd. Meyer in einem Briefe an Bluntschli vom 13./15. September 1831, bei Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis, S. 237 ff. und die brieflichen Äußerungen des Stadt-Baslers Eduard His (Ed. Ochs), mitgeteilt von Rud. Thommen im Basler Jahrbuch 1917, S. 179.

Digitized by Google

eidgenössischen Truppen, die am 17. September den Kanton besetzten, vermochten eine Annäherung der feindlichen Brüder zu bewirken. Es trat ein Zustand auf dem Lande ein, der sich von völliger Anarchie kaum noch unterschied. Die Stadt hielt unbeugsam mit der „trotzigen Rechthaberei des reichen Kaufmanns“ [91]) an der bestehenden Verfassung fest; die Landgemeinden aber verlangten jetzt einen nach der Kopfzahl zu wählenden Verfassungsrat.

Da war es die Stadt selbst, die den Weg der Trennung einschlug, indem der Große Rat am 23. November 1831 in allen Landgemeinden die Doppelfrage zur Abstimmung bringen ließ: „wer beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung bleiben und wer sich lieber davon trennen wolle“. Die Mehrheit der wirklich Stimmenden, die aber kaum die Hälfte der Stimmberechtigten betrug, sprach sich nun gegen eine solche Trennung aus, und nach diesem scheinbar günstigen Ergebnis verlangte die Regierung von der Tagsatzung, daß sie die Widerspenstigen zur unbedingten Anerkennung der bestehenden Verfassung zwinge, sonst müßten die auf der Trennung beharrenden Gemeinden „aus dem hiesigen Staatsverband entlassen“ und ihre weitern Schicksale „der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden“. Doch die am 13. Dezember zusammentretende Tagsatzung, in der sich Freunde und Gegner der Stadt die Wage hielten, vermochte sich nicht zu einem entschiedenen Beschlusse aufzuraffen. Sie leitete die unbequeme Angelegenheit an die Kantone, und als das Jahr 1831 zur Neige ging, war noch kein Ende für die Basler Wirren abzusehen. Schon wurden in der Stadt und auf dem Lande Stimmen laut, die der gefährlichen Ansicht Ausdruck gaben, daß eine heilsame Lösung des

91) J. C. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I (Nördlingen 1884), S. 147.

Digitized by Google

Konflikts nur von der Einmischung der Wiener Kongreßmächte zu erwarten sei [92]).

Unversehens aber erfolgte im neuen Jahr die tatsächliche Trennung des Kantons. Am 22. Februar 1832 beschloß der Große Rat nach einem Antrage der Regierung, es sei allen jenen Gemeinden, die sich bei der Abstimmung vom 23. November nicht mit Mehrheit für Verbleiben bei der Stadt erklärt hatten, mit dem 15. März „einstweilen" die staatliche Verwaltung zu entziehen. Demnach wurden 46 Gemeinden, in denen doch auch zahlreiche Anhänger der Verfassung wohnten, durch einen in schwerverständlicher Übereilung gutgeheißenen „Ratschlag" vom Staatsverbande ausgeschlossen. Man hoffte wohl, daß bittere Erfahrungen sie in Bälde zur Umstimmung zwingen würden. Doch darin täuschte sich die Stadt. Das ist „Wasser auf unsere Mühle", bemerkte Gutzwiller, als er den Trennungsbeschluß vernahm. Die seiner Zeit entflohenen, dann aber amnestierten Führer der Volksbewegung waren wieder zur Hand und ergriffen mit leidenschaftlichem Eifer die Gelegenheit zur Sammlung der verfemten Landgemeinden. Auf ihren Ruf erschienen ihre Ausschüsse in Liestal und legten dort unter dem Vorsitz Gutzwillers am 17. März den Grund zu einem souveränen Gemeinwesen, das den Namen „Basel-Landschaft" führen sollte. Bereits am 27. April brachte ein Verfassungsrat ein für den neuen Kanton bestimmtes, sehr demokratisches Grundgesetz zum Abschluß, und am 4. Mai wurde das Werk vom Volke angenommen [93]). Die Landschaft verfolgte konsequent ihr Ziel; der Stadt fehlte in der Not ein „leitendes Talent" [94]).

92) K. Weber, S. 115.

93) Bornhauser, Verfassungen I, 167—186.

94) Fritz Fleiner, Ein politischer Briefwechsel zwischen Johann Caspar Bluntschli und Wilhelm Wackernagel. Basler

Digitized by Google

Inzwischen hatten sich neue eidgenössische Repräsentanten bemüht, die Ruhe aufrecht zu erhalten und ernste Zusammenstöße nach Möglichkeit zu verhindern. Aber trotz ihrer dringenden Warnung traf die grollende Stadt Anstalten zum militärischen Schutz der treugebliebenen Gemeinden im obern Ergolz- und im Reigoldswiler-Tal. Am 6. April sandte sie einen Teil ihrer angeworbenen Standestruppen auf weiten Umwegen über badisches und argauisches Gebiet mit eingeschmuggelten Waffen nach Gelterkinden, das gleich den umliegenden Dorfschaften zur städtischen Regierung hielt. Doch kaum hatte diese Mannschaft ihr vorläufiges Ziel erreicht, als sie von wütenden Landsturmscharen, hinter denen Gutzwiller und Blarer standen, angegriffen wurde. Die eidgenössischen Repräsentanten fanden nun nicht den Mut, mit den ihnen zur Verfügung gestellten Truppen einzuschreiten und mit der vollen Autorität des Bundes den Gegnern Frieden zu gebieten. In einem nächtlichen, von schweren Exzessen begleiteten Gefechte wurde wieder Blut vergossen, und das Landvolk ließ sich erst beruhigen, als am folgenden Tage das eingedrungene städtische Kontingent über die Berge auf argauisches Territorium entwich.

Dieser Gelterkinden-Sturm vom 6. und 7. April 1832[95]) machte noch tiefern Eindruck in der ganzen

Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V (1906), S. 208. Auch Bluntschli, der Verfasser der Abhandlung: „Der schweizerische Bund seit 1830" in Rankes Historisch-politischer Zeitschrift II, 561 rügt neben „einer unbeweglichen Steifheit des Sinnes" den „Mangel eines gewandten und zugleich kräftig hervorragendes Geistes".

95) Aufzeichnungen einer Augenzeugin, der Frau Lucie Burckhardt-Jacot sind im Basler Jahrbuch 1887, S. 79 ff. mitgeteilt. Vgl. Paul Rud. Köln er, Die Basler Standestruppen 1804—1856. Basler Zeitschrift VIII (1909), S. 243. Der amtliche Bericht einer von der Tagsatzung bestellten Kommission ist im Abschied der zweiten außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1832 als Beilage DD abgedruckt. Er verrät das klare, gemessene Urteil des Glarners Heer. Siehe Wichser a. a. O., S. 142.

Digitized by Google

Schweiz, als einst der Zug nach Liestal. Alle Welt erwartete jetzt von der Tagsatzung die kräftigsten Entschlüsse zur Herstellung der einheitlichen Staatsordnung in dem durch die Starrheit beider Parteien zerrütteten Kanton [96]). Doch wie hätte diese Körperschaft, in der sich mehr als je die verschiedensten Interessen und politischen Richtungen durchkreuzten, zu einem grundsätzlichen Entscheide kommen können! Weit entfernt, auf eine Vereinigung zu dringen und dafür die eidgenössische Militärmacht einzusetzen, stellte sie nach dem Antrag Baumgartners die getrennten Gemeinden „für einstweilen" unter eidgenössischen Schutz, und nachdem sich diese auf Grund ihrer neuen Verfassung durch die Wahl des Landrates und der Regierung als eigenes Staatswesen förmlich konstituiert hatten, anerkannte sie am 14. September, freilich nur mit der knappen Mehrheit von 12 Stimmen, bis auf weiteres die Trennung. Auf der Tagsatzung sollte jeder Teil nur mit einer halben Stimme vertreten sein. Dieser Beschluß gereichte den Getrennten zur Genugtuung und spornte sie an, auch noch die zweifelhaften Gemeinden zu gewinnen. Die Stadt aber, die doch die Trennung vorbereitet hatte, beharrte auf ihrem Rechtsstandpunkt; sie legte gegen das Vorgehen der Tagsatzung am 20. Oktober Verwahrung ein und besiegelte mit ihrer Erklärung die Fortdauer des unglücklichen Widerstreites. Dabei versah sie sich der moralischen Unterstützung verschiedener Kantone, die gleichfalls auf konservativer Seite standen. Ein zweites Sonderbündnis wurde vorbereitet.

Bereits am 15. Juni 1832 hatten fünf Stände, Uri, Schwiz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, auf der Tagsatzung eine Erklärung

96) Ed. Chapuisat, Autour de la diète de 1832. (Revue historique vaudoise 25, 257 ff.)

Digitized by Google

gegen das Siebnerkonkordat zu Protokoll gegeben und die Gründung eines Gegenbundes angedroht, sofern jene dem Bundesvertrag widersprechende Übereinkunft nicht freiwillig aufgehoben werde [97]). Sie bildeten in der Folge eine förmliche Partei, die den verhaßten demokratischen Bewegungen und der bereits in die Wege geleiteten Revision des Bundesvertrages Schranken setzen wollte. Ihnen schloß sich nach der eidgenössischen Entscheidung vom 14. September über die Trennung Basels in zwei Halbkantone auch die Stadt Basel an, und auf einer durch Uri nach Sarnen berufenen Konferenz gewann das Einverständnis der sechs Kantone im Sarnerbund vom 16. November 1832 bestimmtere Gestalt. Ihre Abrede ging dahin, künftig keine Tagsatzung zu beschicken, in welcher Gesandte aus Baselland oder aus dem äußern Schwiz aufgenommen würden, und sich dafür in Schwiz zu einer Sonderversammlung einzufinden. Fünf Stände genehmigten die Beschlüsse, und nur Wallis hielt sich zurück, um vorerst für Vermittlungsversuche noch freie Hand zu haben [98]).

Als im März 1833 der Vorort Zürich eine außerordentliche Session der Tagsatzung zur Beratung der Bundesreform eröffnete, vollzogen die Sarner-Stände noch vor dem Beginn der Verhandlungen ihre Drohung. Ihre Abgeordneten trafen sich fünf Tage früher in Schwiz, „von wo alle Eidgenossenschaft ausgegangen ist", mit dem selbstgefälligen Anspruch auf alleinige Rechtmäßigkeit ihres Mandats und erklärten

97) Abschied Mai und Juni 1832, S. 128 f.

98) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen usw. I, 373 ff. Sehr nebenbei gedenkt Tillier I, 187 der Sarner Konferenz. Vgl. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes I³ (1891), S. 88. Scholl enberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 213 ff. Zutreffend hat Bluntschli a. a. O., S. 547 das nicht nur rechtswidrige, sondern auch unkluge Vorgehen der Sarner-Stände kritisiert.

Digitized by Google

die Tagsatzung in Zürich als eine bundeswidrig konstituierte Versammlung, deren Beschlüsse sie nicht anerkennen könnten [99]). So benahmen sie sich als Sondertagsatzung und zeigten durch ihr Vorgehen in diesem Momente deutlich, daß es ihnen weniger um die Fernhaltung von Vertretern neuer Halbkantone, als vielmehr um die Hinderung der in freisinnigem Geiste angeregten Bundesreform zu tun war. Sie behaupteten, wie später die Sonderbundskantone, geradezu, daß der Bundesvertrag von 1815 nur mit Zustimmung aller Stände revidiert werden könne. Da auch die Zuger Gesandtschaft aus Zürich heimberufen wurde, mußte sich die Tagsatzung entschließen, ihr Beratungsreglement zu ändern und die gültige Zahl beschlußfähiger Stimmen von 15 auf 12 herabzusetzen.

Auch von der ordentlichen Tagsatzung im Sommer 1833 hielten sich die wieder in Schwiz zusammentretenden Sarner-Stände von ihren „getreuen lieben Eidgenossen" fern [100]), sodaß die Verhältnisse aufs äußerste gespannt waren und die Eidgenossenschaft wie im Frühjahr 1814 zu zerfallen drohte. Doch gelangten die ernsten Verwicklungen eben damals, und zwar ohne fremde Intervention, zu rascher Lösung [101]).

99) Ihr am 9. März 1833 aus Schwiz an die Tagsatzung in Zürich gerichtetes Schreiben ist im Abschied vom März, April und Mai 1833, S. 3—5 abgedruckt. Vgl. Fetscherin, Repertorium I, 515 und den von Rud. Luginbühl im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 201 ff. mitgeteilten Brief Karl Schnells an Stapfer vom 2. April 1833.

100) Schreiben vom 28. Juni 1833. Abschied 1833, S. 52.

101) Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß es in Basel Persönlichkeiten gab, die ein Einschreiten fremder Mächte, etwa Frankreichs oder des deutschen Bundes, betrieben oder wenigstens wünschten. Siehe D. Burckhardt-Werthemann, Eine unaufgeklärte Episode aus den 1833er Wirren, in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde IV (1905), S. 54 ff. Eine strengere Auffassung in der Anrufung fremder Intervention hat sich doch erst seit 1848 allgemein Bahn gebrochen.

Digitized by Google

Anfang August machte die Tagsatzung, wie wir uns erinnern, vorerst den Wirren in Schwiz ein Ende, indem sie einem Landfriedensbruch mit Waffengewalt entgegentrat und die Herstellung der Einheit des Kantons gebot. Unmittelbar nach der Durchführung dieser Maßnahmen fand sie Anlaß, mit allem Nachdruck auch in Basel einzugreifen, wo die Gegensätze sich neuerdings verschärften und zu einer Katastrophe führten.

Die der Stadt Basel ergebenen zerstreuten Landgemeinden sahen sich fortwährend den Ränken und Gewaltsamkeiten ihrer losgetrennten Nachbarn ausgesetzt. Rücksichtsloses Einschreiten der Liestaler Regierung gegen ihre Geistlichen verschärfte die Mißstimmung[102]). Ihre Lage wurde so unleidlich, daß sie am 2. August durch verabredete Feuerzeichen die Stadt um Hilfe mahnten. Diese entschloß sich zu einem Waffengang und übertrug dem Obersten Benedikt Vischer, einem tüchtigen und kenntnisreichen, doch der Regierungspolitik nicht unbedingt ergebenen Artillerieoffizier, die Führung. Er rückte in der Morgenfrühe des 3. August mit etwa 800 Mann und 6 Geschützen über Muttenz gegen Pratteln und gedachte von diesem Dorfe aus, das zum Teil in Flammen aufging, nach Liestal vorzudringen. Aber die Milizen der Landschaft hatten die hinter Pratteln ansteigenden Höhen besetzt und leisteten dem Feind aus geschützten Stellungen in scharfen Gefechten so tapferen Widerstand, daß dieser den Durchbruch nicht erzwingen konnte. In völliger Auflösung wandten sich die enttäuschten und ermüdeten Kolonnen nach der Stadt zurück: 65 Tote und 113 Verwundete büßten sie an diesem Unglückstage ein, während die „Landschäftler" nur geringen Verlust, 6 Tote und 18 Verwundete, erlitten. Das Ereignis wirkte „wie ein

102) K. Gauß, Die Pfarrer im Baselgebiet in der Zeit der Trennung von Baselstadt. Basler Jahrbuch 1916, S. 57 bis 100.

Digitized by Google

Wetterschlag" auf die bis anhin noch bei Basel verbliebenen Gemeinden; alle ließen sich entwaffnen und unterwarfen sich der landschaftlichen Regierung [103]).

Unbeschreiblich war der Eindruck, den die Nachricht von dem Kampf bei Pratteln in der Schweiz hervorrief. Indem man den Ausmarsch der Basler mit den beinahe gleichzeitigen Vorgängen in Schwiz zusammenhielt, konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die sogenannte „Sarnerei" ein großes Reaktionskomplott geschmiedet habe [104]). Die Bewegungspartei forderte strenges Einschreiten, und die Tagsatzung hielt in der Tat mit durchgreifenden Maßregeln um so weniger zurück, als radikale Volkskreise bereits an die Sammlung von Freischaren gegen die Stände des Sarnerbundes dachten und eine maßlose Buße, 30 bis 40 Millionen, für den Friedensbruch verlangten [105]). Sie sandte unverzüglich den Staatsrat Jakob Robert Steiger von Luzern und wiederum den Bürgermeister Meyenburg von Schaffhausen als Kommissäre zur Untersuchung des Vorgefallenen nach Basel und verfügte am 5. August ohne Rücksicht auf die Warnungen

103) Zeitgenossen haben Aufzeichnungen über die Ereignisse vom 3. August hinterlassen. Siehe die Schilderung Rudolf Hausers im Basler Jahrbuch 1884, S. 145 ff., R. Meyers „Erlebnisse" im Basler Jahrbuch 1886, S. 182 ff. und Joh. Georg Fäßlers „Militärschicksale" (St. Gallen und Bern 1840), S. 68 ff. Eine Szene hat Martin Disteli für den von J. J. Reithard auf das Jahr 1834 herausgegebenen Republikaner-Kalender dargestellt. Von neueren Monographien sind M. Birmann, Der dritte August 1833 (Basler Jahrbuch 1888), S. 80 ff., Ad. Vischer, Die Geschichte des dritten August 1833 (Basel 1888) und die oben, S. 558, Anm. 86, genannte von Alfr. Wieland, S. 71 ff. hervorzuheben. Vgl. P. Rud. Kölner, Die Basler Standestruppen 1804—1856, a. a. O., S. 251 ff.

104) Ein scharfes Urteil über die „Sarner-Partei" hat sich Savigny auf einer Reise durch die Schweiz gebildet. W. Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis (Frauenfeld 1915), S. 17.

105) Aug. Bernoulli, Die Dreißigerwirren, S. 469.

Digitized by Google

der fremden Diplomaten [106]) die Besetzung des ganzen Kantons mit eidgenössischen Truppen. Am 12. August beschloß sie die Auflösung der „unter der Benennung Sarner Konferenz bekannten Verbindung einiger Stände" und forderte diese auf, sich in Zürich wieder vertreten zu lassen [107]). Die durch einen reaktionären Anschlag ihrer patrizischen Gegner — die „Erlacherhof-Verschwörung" [108]) — leidenschaftlich erbitterten Berner wollten weiter gehen und die Urheber des Landfriedensbruches in Schwiz und Basel den Gerichten überweisen. Doch die Tagsatzung hielt sich von einer Politik der Rache fern und beschränkte sich darauf, die Obersten Abyberg und Vischer aus dem eidgenössischen Generalstab zu entlassen [109]). Allmählich erschienen die Gesandten aller Sarnerbund-Stände wieder auf der Tagsatzung, zuletzt auch die Vertreter Neuenburgs, das noch einmal Miene machte, sich von der Schweiz zu trennen, sich aber in letzter Stunde fügte, als 6000 Mann unter dem Obersten Dufour zum Einmarsch in den Kanton aufgeboten wurden [110]).

106) Ihre Zumutungen prallten an der festen Haltung des Tagsatzungspräsidenten Heß ab. Abschied 1833, S. 79. Pupikofer, Joh. Jak. Heß (Zürich 1859), S. 102 ff. mit Beilage 4, S. 289. Bericht des freiburgischen Tagsatzungsgesandten Bussard bei D. Burckhardt-Werthemann a. a. O., S. 63. Stern, Geschichte Europas IV, 373.

107) Abschied 1833, S. 67.

108) Tillier I, 176 ff. Baumgartner I, 345 ff. Fr. v. Fischer, Lebensnachrichten über Emanuel Friedr. v. Fischer (Bern 1874), S. 388 ff. Die Entdeckung eines größeren Munitionsvorrates, der heimlich nach dem Berner Stadthaus, dem Erlacherhof, geschafft worden war, gab Anlaß zur Verhaftung hervorragender Patrizier, so des früheren Schultheißen Fischer (Anfang September 1832), und zu einem willkürlich geführten Staatsprozeß, bei dem die neue Regierung wenig Ehre einlegte. Vgl. G. Tobler, Regierungsstatthalter Jak. Emanuel Roschi, im N. Berner Taschenbuch 1905, S. 9. E. B(ähler), Ein achtjähriger Hochverratsprozeß oder die sog. Erlacherhofverschwörung 1832, im N. Berner Taschenbuch 1898, S. 234 ff.

109) Beschluß vom 27. September 1838. Abschied 1833, S. 79. Tillier I, 233 ff. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 271 ff.

110) Abschied 1833, S. 228. 233.

Digitized by Google

Inzwischen gelangte die Tagsatzung in Hinsicht auf Basel zu entscheidenden Beschlüssen. Während sie die Zerstückelung des Kantons Schwiz verhinderte, kam sie in ihrer Mehrheit zur Überzeugung, daß in Basel bei dem durch die jüngsten Ereignisse gesteigerten gegenseitigen Haß an ein friedliches Zusammenleben nicht mehr zu denken sei. Umsonst widersetzte sich Baumgartner einer definitiven Scheidung, indem er darauf hinwies, daß sie den eidgenössischen Interessen widerspreche, einen wichtigen Grenzkanton seiner Kraft beraube und eine reiche, gewerbstätige Stadt, eine Pflegerin der Wissenschaften, auf lange Zeit hinaus der neuen Schweiz entfremde[111]). Am 17. August 1833 sprachen sich vierzehn Stände für endgültige Trennung aus. Alle linksrheinischen Gemeinden bildeten fortan den Halbkanton Baselland, und nur Riehen, Kleinhüningen und Bettingen, rechts vom Rhein, verblieben im politischen Verbande mit der Stadt und ihrem engbegrenzten Weichbild. Diese mußte sich eine eigene Verfassung geben, die am 3. Oktober angenommen wurde[112]); die Landschaft aber konnte ihr Grundgesetz vom 27. April 1832 beibehalten. Schmerzlich genug wurde dann die Stadt durch die langwierige Teilung des Staatsvermögens und durch die bedeutenden Kosten der eigenössischen Intervention betroffen, die sie zum größten Teil allein zu tragen hatte[113]).

111) Heusler, Schweizerische Annalen V, II, 752. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen usw. I, 451.

112) L. Snell, Handbuch II, 371—379. P. Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung 1833—1848 I (Basler Neujahrsblatt 1912), S. 7.

113) Das Nähere bei Heusler, S. 765 ff. Vgl. Ed. Schweizer, Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart, in der Basler Zeitschrift IX (1910), S. 301 ff. Leider mußte auch der Kirchenschatz geteilt werden. Die berühmte goldene Altartafel, für deren unschätzbaren Wert die Regierung in Liestal kein Verständnis hatte, gehört jetzt dem Hôtel de Cluny in Paris. Siehe die Abhand-

Digitized by Google

Fortan standen Baselstadt und Baselland zum eidgenössischen Bunde im nämlichen Verhältnis, wie die Halbkantone in Appenzell und Unterwalden. Auf der Tagsatzung kamen ihre beiden halben Stimmen nur dann als eine ganze in Betracht, wenn sie sich nach ihren Instruktionen für die entscheidenden Beschlüsse zusammenfinden konnten.

Mit der Regelung der Basler Angelegenheiten waren die nach der Julirevolution in einer Reihe von Kantonen eingeleiteten politischen Bewegungen für einmal abgeschlossen. Wohl mußte jeder wahrhaft einsichtige schweizerische Staatsmann die kaum mehr zu heilende Zerreißung Basels [114]) und den Fortbestand der unzuträglichen Zwitterstellung Neuenburgs bedauern; im ganzen aber hatten die Ideen einer kräftigen Erweiterung der Volksrechte gegenüber den Ansprüchen privilegierter Klassen und aristokratischer Regierungsgewalten den Sieg davongetragen und in den neuen Verfassungswerken zur Befriedigung der liberalen und demokratischen Begehren ihren formellen Ausdruck, wie ihre Sicherung gefunden. Der Tagsatzung war es schließlich gelungen, dem nationalen Willen Nachdruck zu verschaffen und durch Maßregeln, denen die tatkräftige Vollziehung auf dem Fuße folgte, die drohende Auflösung der Eidgenossenschaft abzuwenden. Selbst

lung Wilh. Wackernagels in den Mitteilungen der Gesellschaft für vaterländische Altertümer VII (Basel 1857), S. 6. Rahn, Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz (Zürich 1876), S. 256. Karl Chr. Burckhardt, Schriften und Vorträge (Basel 1917), S. 217. Bezeichnend für die berechtigte Mißstimmung in der Stadt ist das im Turmknopf der St. Theodorskirche niedergelegte Gedicht. Stückelberg, Basler Kirchen I (1917), S. 23.

114) „L'intérêt commun des deux parties fut sacrifié à l'amour propre de chacune d'elles." W. E. Rappard, L'évolution économique et politique des villes und des campagnes suisses depuis la fin de l'ancien régime jusqu'à nos jours. Zeitschrift für schweizerische Statistik 1916, S. 6.

Digitized by Google

ein französischer Minister lobte ihre „weise Energie“ [115]). Nun aber schien es, als ob sich ihre Kraft mit dieser glücklichen Beschwörung der Gefahr erschöpft hätte. Ihre ganz besondere Aufgabe, die neben den kantonalen Reformen unerläßliche Revision des Bundesvertrages, vermochte sie nicht einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

115) Depesche des Herzogs von Broglie an den Grafen von Rumigny, französischen Gesandten in der Schweiz, vom 14. August 1833, bei Pupikofer, J. J. Heß, 294.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Versuche einer Revision des Bundesvertrages.

Schon vor der Julirevolution haben einzelne politische Persönlichkeiten die Neugestaltung der mangelhaften Bundesverhältnisse angeregt. Friedrich Cäsar Laharpe erklärte im Jahre 1828, es müsse an die Stelle der kleinlichen und jämmerlichen kantonalen Politik eine engere Vereinigung auf wahrhaft freisinniger Grundlage treten, um die nationale Unabhängigkeit zu sichern [1]). Der Appenzeller Joh. Kaspar Zellweger schrieb im Dezember 1829: „Der Geist der alten Bünde beseelt nicht mehr den neuen. Die Tagsatzung ist eine veraltete Institution, weil niemand mehr ihre Kompetenz anerkennen will, weil jeder gegen ihre Befugnisse protestiert, weil es scheint, als wäre jeder Gesandte instruiert, seine Kantonalrechtsame und Vorteile gegen die des Gesamtvaterlandes zu verteidigen“ [2]). Der kluge Glarner Landammann Cosmus Heer gestattete sich in seiner Grußrede vor der Tagsatzung des Jahres 1829 die Bemerkung, daß alle die freie Entfaltung des Volkswillens in eidgenössischen Angelegenheiten hemmenden Schranken beseitigt werden sollten [3]). Die her-

1) Schreiben vom 25. September 1828 an J. Kaspar Heß in Genf. Familienarchiv Reinhart in Winterthur. — Frau Ida Reinhart-Sulzer hat mir vertrauensvoll die Benutzung dieser Briefschaften gestattet.

2) K. Ritter, Aus dem Briefwechsel Zellwegers. Jahrbuch f. schweizer. Geschichte XVI (1891), S. 16*. Vgl. auf S. 21* die Rückäußerung des Berners N. Fr. v. Mülinen.

3) J. Wichser, Cosmus Heer. Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus XXI, 100.

Digitized by Google

vorragendsten Redner der helvetischen Gesellschaft, wie Zschokke und Oberrichter Schinz, traten für die Wiederaufnahme der Mediationsakte oder geradezu für die Schöpfung eines neuen, kräftigen Bundesstaates ein. Kaum war es nun der Bewegungspartei gelungen, die Verfassungen so mancher Kantone nach freiheitlichen und demokratischen Ideen umzubilden, als sie ohne Zögern auch eine gründliche Reform des rückständigen eidgenössischen Wesens ins Auge faßte, das Bundesrecht mit dem neuen Verfassungsrechte der regenerierten Kantone in Einklang zu bringen und eine stärkere Bundesgewalt zu schaffen suchte [4]). Den Anstoß zu diesem Unterfangen, über dessen besondere Schwierigkeiten man sich nicht täuschen konnte, gab zu Anfang des Jahres 1831 Kasimir Pfyffer, der an deutschen Universitäten gebildete Luzerner Jurist, durch die Flugschrift: „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten“ [5]). Der Verfasser, der einer patrizischen Familie entstammte, aber die „Fahne des Junkertums“ verlassen hatte, sprach sich in dieser Schrift unumwunden für die Gründung eines Bundesstaates mit umfassenden, die kantonale Souveränität beschränkenden Kompetenzen aus. Er forderte die Sicherung der Rechtsgleichheit, der freien Niederlassung und der Preßfreiheit für alle Schweizer, die zentrale Verwaltung der wichtigsten materiellen Interessen, die Bildung einer gesetzgebenden Bundesversammlung aus freistimmenden, „nach dem Maßstab der Bevölkerung“ erwählten Abgeord-

4) Fr. Fleiner, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 (Basel 1898), S. 7.

5) Wieder abgedruckt in der Sammlung seiner kleineren Schriften (Zürich 1866), S. 31—38. In diese Sammlung sind S. 181 ff. auch seine „Lebenserinnerungen“ aufgenommen. Vgl. Pl. Meyer von Schauensee, Kasimir Pfyffer von Altishofen (Sonderabdruck aus der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915), S. 13, und seinen Artikel „Kasimir Pfyffer“ in der Allgem. deutschen Biographie XXV, 718.

Digitized by Google

neten der Kantone, die Aufstellung einer stehenden Vollziehungsbehörde — er nannte sie Bundeskomitee —, statt des im Bundesvertrage angeordneten Repräsentantenrates, und die Einsetzung eines Bundesgerichts für eidgenössische Rechtspflege. In einem tiefempfundenen Nachruf, den er einige Monate später dem dahingeschiedenen Paul Usteri widmete, bezeichnete er es als die Pflicht der Überlebenden, die „große Schöpfung" gleichsam als letztes Vermächtnis des zürcherischen und eidgenössischen Staatsmannes zu vollbringen [6]).

Die Pfyffersche Flugschrift wurde von den Anhängern einer verständigen Stärkung der nationalen Einheit freudig aufgenommen, aber um so grimmiger in den konservativen Kreisen zurückgewiesen und herabgesetzt. Diese behaupteten ohne jeden Grund, daß der „Zuruf" das ihnen verhaßte helvetische Einheitssystem erneuern wolle und daß es mit der Durchführung seiner Vorschläge um alles kantonale Eigenrecht geschehen sei. Nachdem leidenschaftliche Erörterungen in der Presse ergangen waren, brachte die Gesandtschaft des Kantons Turgau, der schon in seiner neuen Verfassung die Geneigtheit zu einer stärkeren Zentralisierung der Eidgenossenschaft angedeutet hatte [7]), auf der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 die Frage der Bundesrevision zur Sprache. Da zeigte es sich aber sofort, daß dieser Gegenstand bei den instruierten Vertretern der Kantone nicht das lebendige und durchschlagende Interesse fand, das den kantonalen Verfassungsänderungen bei den Massen des Volkes zuteil geworden war oder noch gewidmet wurde. Bereits hatte eine kühlere

6) Rede über die Folgen der neuesten Staatsreformen in der Schweiz in Hinsicht auf Politik und Kultur, gesprochen in der Helvetischen Gesellschaft im Mai 1838, abgedruckt in der erwähnten Sammlung, S. 49 ff. Vgl. K. Morell, Die helvetische Gesellschaft, S. 403.

7) Art. 216 der Verfassung vom 14. April 1831.

Digitized by Google

Stimmung die erste Revisionsbegeisterung abgelöst. Man besann sich auf die historischen Grundlagen des schweizerischen Staatswesens, deren Antastung unfehlbar starkem Widerstreben rufen mußte. Nur acht Kantone erklärten sich für unmittelbares Eintreten auf die Anregung der turgauischen Gesandtschaft. Die Urkantone und Wallis verwahrten sich gegen ein Vorhaben, das nach ihrer Meinung zum Umsturz des Bundes führte, und wollten für alle Fälle nur freiwillige Konkordate unterstützen. Andere, wie Zug, Appenzell, Graubünden, Tessin, Wadt und Genf gaben zwar die Wünschbarkeit einiger Verbesserungen zu, machten aber geltend, daß eine gedeihliche Beratung angesichts der unsicheren Lage der Eidgenossenschaft zur Zeit nicht möglich sei, und endlich wurde mit der gerade nötigen Mehrheit von 12 Standesstimmen der mattherzige Beschluß gefaßt, den Gegenstand zu näherer Instruktion — „ad referendum et instruendum" — an die Kantonsregierungen zu leiten.

Die Tagsatzung des folgenden Jahres stand unter dem Eindruck der Zerwürfnisse, die in Neuenburg, Schwiz und Basel ausgebrochen waren und nicht nur eine tiefe Verbitterung in der ganzen Schweiz hervorgerufen, sondern auch Anlaß zur Gründung des Siebnerkonkordats mit seinem politischen Sondertrieb gegeben hatten. Gleichwohl trat sie an die inzwischen von der noch ernsthaft wirkenden Helvetischen Gesellschaft und „von einer Gesellschaft Eidgenossen" auf bestimmte Ziele hingewiesene Bundesrevision heran[8]).

8) Rede des Bürgermeisters Hirzel vor der Helvet. Gesellschaft in Stäfa, 23. Mai 1832. Morell, S. 405 ff. Über spätere Versammlungen der Gesellschaft, auf denen die banale Phrase an die Reihe kam, vgl. neben Morell, der den Namen Anton Hennes verschweigt, Geisers Bemerkungen im Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1906, S. 30 ff. — Der nichtoffizielle „Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung. Von einer Gesellschaft Eidgenossen" (Zürich 1832) war die Arbeit Baumgartners, Kasimir Pfyffers

Digitized by Google

Ihr Vorsitzender, Schultheiß Eduard Pfyffer von Luzern, gab in seiner Eröffnungsrede, in der er nebenbei an den eben vor 500 Jahren erfolgten Abschluß des Bundes seiner Vaterstadt mit den drei Waldstätten erinnerte, die beruhigende Erklärung, daß es sich unmöglich um einen Übergang zur Einheit und um die Unterdrückung der kantonalen Souveränität handeln könne. Was man suche und bedürfe, sei eine engere Verbindung aller Kräfte zur Verteidigung nationaler Selbständigkeit, eine freiere Bewegung der Bundesbehörden innerhalb des ihnen angewiesenen Wirkungskreises und eine für das Gesamtwohl ersprießlichere Gestaltung des inneren Verkehrs. „Ungestört", so wiederholte er mit Nachdruck, „muß jedem Kanton überlassen bleiben, auch künftig seinen Haushalt zu ordnen und nach eigener Überzeugung einzurichten" [9]).

In der Tat wurde am 17. Juli grundsätzlich die Revision beschlossen und einer Kommission von 15 Mitgliedern die Ausarbeitung eines Entwurfes übertragen, der sämtlichen Ständen zunächst zur Begutachtung und Instruktionserteilung unterbreitet werden sollte [10]). In diesen Ausschuß traten neben Eduard Pfyffer der Bürgermeister Hirzel von Zürich, die Landammänner Sidler, Heer und Baumgartner, der Regierungsrat Munzinger von Solothurn, die Professoren Pellegrino Rossi von Genf und Karl Monnard von Lausanne, die Staatsräte Karl Schaller von Freiburg und Frédéric de Chambrier von Neuenburg usw., während der Urner Landammann Joseph Z'graggen, bezeichnend genug für die herrschende Stimmung in

und Karl Schnells. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen I, 281 f. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell. Beiträge zur st. gallischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (1904), S. 119.

9) Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1832, Beilage B.

10) Abschied 1832, S. 115. 133.

Digitized by Google

den Urkantonen, die auf ihn gefallene Wahl beharrlich ausschlug. Er nahm gegen jede Änderung des Bundesvertrages jene starr ablehnende Stellung ein, von der aus die Waldstätte und einige andere Kantone sich noch im gleichen Jahre zum Sarnerbund zusammenfanden.

So arbeitete die Kommission nicht eben unter glücklichen Auspizien. Aber sie entledigte sich ihrer Aufgabe schon im Spätjahr 1832 und konnte nach eindringenden Beratungen am 15. Dezember den von Baumgartner redigierten Entwurf einer „Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft" zum Abschluß bringen[11]). Die Arbeit wurde in drei Sprachen den Kantonen mitgeteilt, und der geistvolle Professor Rossi[12]) begleitete sie mit einem umfangreichen erläuternden Bericht[13]). Sie stellte sich nach Rossis Worten auf den Boden der „Erreichbarkeit", die „eine wesentliche Bedingung jedes politischen Entwurfes ist", und war demnach „ein Werk der Ausgleichung, der Vermittlung" zwischen dem überlieferten

11) Die „Urkunde" (das Wort „Verfassung" wurde vermieden) zählte 120 Artikel und wurde, wohl in Luzern, in Broschürenform gedruckt. Der Entwurf ist mit Unrecht Rossi zugeschrieben worden, so noch von F. Aug. Cramer, Jean-Jacques Rigaud (Genf 1879), S. 167, und von Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern 1891), S. 383. Vgl. Baumgartner I, 362. Dierauer, St. Gallische Analekten V (1893), S. 27.

12) Über diesen gelehrten, aus Carrara stammenden Juristen vgl. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II (1878), S. 402. Eug. Secretan, Galerie suisse II (1876), S. 233.

13) Rapport de la commission de la Diète aux vingt-deux cantons suisses sur le projet d'acte fédéral par elle délibéré à Lucerne le 15 décembre 1832 (Genf, Dezember 1832). Der deutsche „Bericht über den Entwurf einer Bundesurkunde" erschien im Februar 1833 in Zürich. Nach einem an Joh. Kaspar Heß in Genf gerichteten Briefe vom 17. Februar 1833 (Familienarchiv Reinhart-Sulzer in Winterthur) besorgte der Zürcher Staatsrat Ferdinand Meyer die Übersetzung: „Bürgermeister Hirzel stand immerfort, wie der Cherub mit dem Flammenschwerte, hinter mir, um die Arbeit zu beschleunigen."

Digitized by Google

lockern Föderalismus und dem von „feurigen Gemütern“ erstrebten, nach innen und außen kraftvoll wirkenden Bundesstaat.

Nach diesem Entwurfe können sich die Kantone weiterhin der Souveränität erfreuen; aber ihre Vereinigung soll sich nicht mehr auf die gegenseitige Sicherung ihrer eigenen Interessen beschränken, sondern dem höhern Zwecke dienen, die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen zu befördern, ihre Rechte und Freiheiten zu schützen, die Neutralität und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu behaupten.

Ein bedeutsamer und wohlerwogener Abschnitt ist den Bundesbehörden, ihren Pflichten und Befugnissen gewidmet. Die Tagsatzung wird als die überlieferte Vertretung der Gliederstaaten beibehalten; jeder Kanton soll ohne Unterschied im Stimmrecht zwei Abgeordnete, wie heutzutage für den Ständerat, ernennen. Die Gesandten, heißt es, stimmen aber in der Regel nach freier Überzeugung und werden nur ausnahmsweise, für politische Verträge mit fremden Staaten, für die Entscheidung über Krieg und Frieden, für die Revision der Bundesverfassung usw. instruiert. Die Leitung und Vollziehung der eidgenössischen Geschäfte wird einem ständigen Bundesrate von fünf Mitgliedern mit einer Amtsdauer von vier Jahren übertragen. Den Vorsitz in der Tagsatzung und im Bundesrate führt gleich wie in der Mediationszeit ein Landammann der Schweiz. An diese eidgenössischen Behörden reiht sich ein auf sechs Jahre gewähltes Bundesgericht mit bestimmtem Geschäftskreis in zivilen Streitigkeiten und krimineller Rechtspflege. Bleibender Sitz des Bundesrates und der Tagsatzung ist Luzern als Bundesstadt.

Der Bund allein entscheidet über Krieg und Frieden und schließt Staatsverträge mit dem Ausland. Er garantiert die Kantonsverfassungen, sofern sie die Aus-

Digitized by Google

übung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern und Vorschriften über die Revision enthalten. Den Kantonen ist rückhaltlos verboten, besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts untereinander abzuschließen. Der Bund verbürgt den freien Verkehr, die freie Niederlassung und den freien Gewerbebetrieb. Er stellt die innern Zölle unter seine Aufsicht und behält sich die Revision des Zollwesens in den Kantonen vor. Er kann gleiches Maß und Gewicht einführen und übernimmt einstweilen das Post- und Münzregal und den Pulverhandel. Er bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres und besorgt die Ausbildung der Rekruten wie den höhern Unterricht für alle Waffengattungen. Die Militärverordnungen der Kantone bedürfen der Genehmigung des Bundesrates; die einzelnen Truppenkörper führen ausschließlich die eidgenössische Fahne. Für jede Waffengattung des Bundesheeres wird die gleichförmige Bekleidung angeordnet.

Weitere Artikel berührten die Einkünfte des Bundes, das fortwuchernde Übel der Heimatlosigkeit, die Auslieferung von Verbrechern, die Verbannungsstrafen und die Bedingungen einer späteren Revision der Bundesurkunde [14]).

Dieser erste offizielle Bundesreform-Entwurf erschien wirklich im Sinne Rossis als ein Vermittlungswerk, für dessen Zustandekommen die verschiedenen Parteien „mit minderem oder mehrerem Verluste des eigenen Interesses“ [15]) Opfer brachten. Die Freunde einer kräftigen Bundesgewalt verzichteten darauf, die Befugnisse der Tagsatzung wesentlich auszudehnen und

14) Die Grundzüge zu diesem Entwurf sind schon in einem Briefe Baumgartners an Kasimir Pfyffer vom 19. Juni 1831 niedergelegt. Siehe meine St. gallischen Analekten V, 19.

15) So nach einer Petition von Bürgern aus dem st. gallischen Bezirk Gaster vom 10. Juni 1832. Staatsarchiv St. Gallen.

Digitized by Google

in ihrem Schoße den größeren Kantonen, etwa durch Pluralstimmen, ein stärkeres Gewicht zu sichern; umgekehrt gaben die Anhänger der kantonalen Souveränität verschiedene staatliche Funktionen zugunsten einer einheitlichen Verwaltung preis. Immerhin gewinnt man den Eindruck, daß die entschiedenen Föderalisten, zu denen vor allen der Neuenburger Abgeordnete de Chambrier gehörte, weit mehr auf ihre Rechnung kamen, als die der Führung Baumgartners folgenden Vertreter der bundesstaatlichen Idee. Den Kantonen verblieben auf wirtschaftlichen Gebieten Kompetenzen, die den Grundsatz des freien Verkehrs zum guten Teil wieder illusorisch machten, und wenn auch die Tagsatzung verschiedene Geschäfte ohne Instruktion erledigen konnte, so war doch für zahlreiche Beschlüsse, namentlich für Verträge nichtpolitischen Inhalts mit dem Ausland und für alle Bundesgesetze, die nachträgliche Genehmigung der Kantone vorbehalten. Ihnen wurde auch die Wahl des Landammanns zugestanden. Das war nach den Worten Baumgartners eine weitere, dem föderalen Wesen dargebrachte Huldigung[16]).

So ließ es sich erwarten, daß der aus dem Widerspiel von modernen Theorien und tiefeingewurzelten partikularistischen Interessen hervorgegangene Entwurf von mehr als einer Seite angefochten werde[17]). Dr. Troxler, der sich vergeblich für die Einberufung eines eidgenössischen Verfassungsrates verwendet hatte[18]),

16) Baumgartner I, 259. Vgl. über den Entwurf B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 (1892), S. 222 ff. Histoire de la nation suisse III (1899), S. 273 ff. J. Dürsteler, Die Organisation der Exekutive der schweizerischen Eidgenossenschaft seit 1798 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft XLI, 1912), S. 210 ff.

17) Zur Flugschriftenliteratur des Jahres 1833 vgl. Barth, Bibliographie der Schweizer Geschichte I, 370 ff. Reinacher, Jos. Anton Henne, S. 40.

18) Alfr. Götz, Dr. Ignaz Paul Vital Troxler als Politiker (1915), S. 134. Vgl. Troxlers Brief an Anton Henne

Digitized by Google

entfaltete in seinem radikalen Feuereifer eine rastlose Agitation gegen das „falsche und schlechte Machwerk". Ohne für die unleugbaren Fortschritte, die der Entwurf gegenüber dem Bundesvertrage von 1815 in die Wege leiten wollte, ein anerkennendes Wort zu finden, geißelte er in einem Flugblatt aufs schärfste „die sieben Todsünden der Bundesurkunde", und in einer im März 1833 veröffentlichten Schrift: „Die eine und wahre Eidgenossenschaft" legte er dar, daß die Schweiz nach ihrer Geschichte und Idee nur ein Bundesstaat sein könne, gleich weit entfernt von „Zentralherrschaft und Kantonstümelei". Ein solches Ziel war in jenem Momente beim besten Willen liberaler Staatsmänner nicht erreichbar; aber es muß Troxler doch zum Verdienste angerechnet werden, daß er schon damals auf den glücklichen Ausgleich hinwies, den ähnliche Gegensätze in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gefunden hatten. „Im Jahr 1787", schrieb er, „ist in der Convention zu Philadelphia die große Aufgabe gelöst worden, wie die Nationaleinheit mit der Selbständigkeit der Bundesstaaten und diese mit der Freiheit aller Staatsbürger bestehen kann [19])." Dem immer redlichen, wenngleich zu Übertreibungen geneigten und „geräuschvollen" Kämpfer sollte es vergönnt sein, die praktische Einführung dieses Systems auch in der Schweiz noch zu erleben!

vom 4. Juli 1832 in meinen St. Gallischen Analekten, Heft XI (1902), S. 19 f.: „Das Vaterland sollte billig durch seine Notabeln wieder aufgebaut werden." Das eigenartige, ruhelose Wesen Troxlers hat G. Tobler im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1915, S. 190 vortrefflich charakterisiert.

19) Troxler, Die eine und wahre Eidgenossenschaft im Gegensatz zur Centralherrschaft und Kantonstümelei so wie zum neuen Zwitterbunde beider, nebst einem Verfassungsentwurf (Rapperswil 1833), S. 28. Den Verfassungsentwurf (S. 31 bis 45), der an verschiedene helvetische Verfassungen erinnert, hat A. Götz im Anhang (1) seiner Studie über Troxler (S. 167 bis 178) wiedergegeben.

Digitized by Google

Neben radikalen Stimmen erhoben sich aber auch liberale Kreise der Westschweiz, denen jede stärkere Betonung zentralistischer Formen unwillkommen war, gegen die Vorschläge der Fünfzehner-Kommission. Rossi selbst nahm in seinem Berichte einen gemäßigt föderalistischen Standpunkt ein. Aber er ging ihnen nicht weit genug: weder die Genfer und die Waadtländer, noch viel weniger die Neuenburger wollten sich in ihrer Mehrheit eine erhebliche, den Bundesvertrag von 1815 überschreitende Einschränkung ihrer Eigenständigkeit gefallen lassen [20]). Der tessinische Große Rat verwarf den Entwurf, da er die Souveränität des Kantons, „die Hauptgrundlage seiner politischen Existenz", bedrohe [21]). Die Urkantone, die sich von der Beratung des Entwurfes selber ausgeschlossen hatten, und deren „beschränkter Gesichtskreis" nach der Beobachtung eines bonapartischen Prinzen nicht über die Grenzen ihres Kantons hinausging [22]), wiesen mit der ganzen konservativen Partei und den ehemaligen Regenten die Arbeit ohne weiteres von der Hand, und alle strengen Katholiken lehnten sich gegen eine Verfassung auf, die den Fortbestand und das Eigentum der Klöster nicht mehr garantierte. Doch auch die Liberalen der Ostschweiz befriedigte sie nicht, weil sie nach ihrer Ansicht dem zum Gefühl der Zusammengehörigkeit erwachten Volke und seinem natürlichen Recht der Selbstbestimmung zu wenig Rechnung trug. „Ist das ein National-

20) Auf die Stimmung in der Westschweiz hat offenbar einen bedeutsamen Einfluß ausgeübt der umfangreiche, den Entwurf scharf zergliedernde „Rapport et préavis du Conseil d'État au Grand-Conseil du Canton de Vaud, sur le projet d'Acte fédéral. Février 1833" (Lausanne 1833, 210 Seiten). Der waadtländische Entwurf eines „Pacte fédéral" datiert vom 14. März 1833.

21) H. Gubler, Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841 (Zürich 1906), S. 83.

22) Napoleon Louis C. Bonaparte, Politische und militärische Betrachtungen über die Schweiz (Zürich 1833), S. 19. Der Verfasser dieser Flugschrift ist der spätere Kaiser Napoleon III.

Digitized by Google

werk?“ fragte der junge Advokat Matthias Hungerbühler in St. Gallen. „Fließt darin das Weben, Streben und Sein unsers Volks in frischem Lebensquell? [23]).“ Nirgends zeigte sich ein freudiges Einstimmen in die Vorlage. Es kam hinzu, daß ängstliche Gemüter einen allgemeinen Umsturz befürchteten, da Volksmassen aus dem Zürcher Oberland soeben, am 22. November 1832, ihrem Haß zwar nicht gegen die politischen, aber gegen die industriellen Neuerungen durch die Zerstörung einer Fabrik in Uster erschreckenden Ausdruck gegeben hatten [24]).

Unter solchen Umständen war vorauszusehen, daß der Verfassungsentwurf vom 15. Dezember 1832 nicht zur Durchführung kommen werde. Indem sich Doktrinäre der zentralen Staatsidee und grundsätzliche Gegner jeder fortschreitenden Bewegung zur Bekämpfung der Vorlage vereinigten, konnte ihr Schicksal als besiegelt gelten. Und doch wird man sagen dürfen, daß sie die richtigen Grundlagen für die allmähliche friedliche Überleitung des Staatenbundes zu einem wirklichen Bundesstaate bot und daß der Schweiz nach ihrer Annahme wohl die schweren Erschütterungen erspart geblieben wären, die sich aus der Fortdauer des überlieferten, den unabweisbaren Forderungen einer neuen Zeit nicht mehr genügenden politischen Systems ergaben.

23) „Votum dreier St. Galler (Henne, Hungerbühler und Weder) über den neuen Bundesentwurf“ (St. Gallen 1833), S. 28. 30.

24) F. L. Keller, Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832 (Zürich 1833). H. Rabholz, Die Eingaben des zürcherischen Volkes 1830 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1911), S. 51. Über den Eindruck des Ereignisses vgl. die briefliche Äußerung von J. J. Heß im Polit. Jahrbuch XXII, 382, und über seinen Zusammenhang mit den Anfängen der Arbeiterbewegung in der Schweiz Th. Curtis Beitrag zu Seippels Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert III, 191.

Digitized by Google

Am 1. Januar 1833 ging die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten an den Vorort Zürich über, und dort nahm eine am 11. März zusammentretende außerordentliche Tagsatzung die Revisionsarbeit wieder auf, da die Kantonsbehörden inzwischen hinreichende Gelegenheit gehabt hatten, ihre Gesandtschaften für die abschließende Beratung des Entwurfs zu instruieren. Der vorsitzende Amtsbürgermeister Joh. Jakob Heß, ein umsichtiger und besonnener Staatsmann, eröffnete die Session mit einer Rede, in der er in hohem Ernste an die Notwendigkeit einer Verbesserung der unzulänglichen eidgenössischen Formen erinnerte. Das Volk hofft, bemerkte er, daß zwar die besondere Lage des einzelnen Kantons mit gebührender Schonung des hergebrachten Rechts gewürdigt werde; „aber es hofft auch, daß bei diesen Prüfungen ein jeder von uns vor allem ein Eidgenosse sei“ [25]). Doch lag von Anfang an ein Schatten über der Versammlung, da die Abordnungen verschiedener Kantone fehlten und ihre Sessel als die stummen Zeugen der inzwischen schärfer gewordenen Trennung der Geister in die Augen fielen. Die Stände des Sarnerbundes hielten sich von der Beratung, wie wir wissen, fern und setzten alle Kräfte zur Hintertreibung irgendwelcher Reformen auf eidgenössischem Gebiete ein. Sie erfreuten sich bei ihrem „bedauerlichen Treiben“ [26]) unverkennbar der moralischen Unterstützung fremder Mächte.

An den konservativen Höfen des Auslandes wurden die politischen Bewegungen in der Schweiz mit um so

25) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung im März, April und Mai 1833, Beilage B, S. 3. Pupikofer, Joh. Jak. Heß, S. 94 ff. W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich (1907), S. 260.

26) Wie bitter in Zürich die Haltung der Sarner-Stände empfunden wurde, erkennt man aus einem Briefe Karl Schnells vom 2. April 1833 an Stapfer in Paris, veröffentlicht durch Luginbühl im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 201 ff.

Digitized by Google

größerer Aufmerksamkeit verfolgt, als die Pariser Julirevolution den freiheitlichen Bestrebungen gegenüber den absolutistischen Herrschergewalten neuen Impuls gegeben hatte. Die Losreißung Belgiens von Holland, die revolutionären Ereignisse in Italien und die Erhebung Polens drohten das ganze mühsam geschaffene Werk des Wiener Kongresses zu zerstören, und nun hegten die Kabinette von Wien, Berlin und Petersburg, „die eigensüchtigen und großmächtigen Handhaber des Stabilismus“ [27]), die Furcht, es möchte durch die Ausbreitung der in der Schweiz aufgeworfenen liberalen Ideen das Unheil weiterhin gefördert werden. Nur ungern sahen sie die demokratische Umgestaltung so vieler Kantonalverfassungen, und den Versuchen einer Revision des Bundesvertrages begegneten sie mit unverhohlenem Mißfallen [28]). Schon 1831 ließ Metternich durch den österreichischen Gesandten, den Grafen Ludwig von Bombelles, dem Tagsatzungspräsidenten eröffnen, daß Österreich die Neutralität der Schweiz nur so lange anerkennen könne, als ihre Haltung den Verträgen von 1815 entspreche [29]), und im folgenden Jahre suchte er auf Grund schwarzsehender Berichte Bombelles' alle Großmächte nebst Sardinien für gemeinsame Schritte gegenüber dem Vorort zu gewinnen. Nach seiner am 5. Juni 1832 abgefaßten Denkschrift, die der schweizerische Geschäftsträger in Wien, Albrecht von Effinger, dem Vorort mitteilte, sollten sie erklären, daß sie einer durch Verfassungsänderungen eingesetzten neuen Gewalt die der Eidgenossenschaft im Jahre 1815

27) Brief Stapfers an Hans Schnell, 20. Nov. 1832, mitgeteilt von H. Blösch in den Blättern für bernische Geschichte XII (1916), S. 361.

28) Stern, Geschichte Europas IV, 371.

29) Vgl. das Memorandum Metternichs vom 23. November 1831. Nachgelassene Papiere V, 221 ff. Er befürchtete, offenbar nach Zuträgereien aus der Schweiz, die Wiedereinführung eines helvetischen Einheitsstaates.

Digitized by Google

bewilligten Rechte nicht zuerkennen und ebensowenig zu ihren Gunsten die damals ausgesprochene Neutralität der Schweiz aufrecht erhalten könnten. Es möchte demnach nützlich sein, „auf die Geister einzuwirken", um sie beizeiten von gefährlichen Neuerungsversuchen abzuhalten, „und um diejenigen Kantone, die auf Erhaltung der Bundeseinrichtungen bedacht sind, in ihrem Widerstand gegen die Neuerungen zu unterstützen" [30]).

Dieses Aktenstück, das wenigstens in Berlin, in Petersburg und am Turiner Hofe Anklang fand, hatte für die Schweiz eine geradezu verhängnisvolle Bedeutung. Wenn seinerzeit die Mächte dem Grundsatz gehuldigt hatten, daß die Handhabung der schweizerischen Neutralität im Interesse von ganz Europa liege, so scheuten sie sich jetzt nicht, die nach Entfaltung ringenden Kräfte der Eidgenossenschaft zu lähmen und sich eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten anzumaßen, die nur durch völlig willkürliche Auslegung der 1815 abgeschlossenen Verträge begründet werden konnte [31]). Sie erneuerten mit ihrem Schritt jene lästige Bevormundung, die sie sich während der Restaurationszeit im Einverständnis mit Frankreich gegen-

30) Nach dem französischen Text abgedruckt bei Tillier I, 162. Vgl. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (Berlin 1859), S. 422. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität (1895), S. 780. Stern IV, 372. Noch schärfer als in dieser Denkschrift tritt Metternichs Standpunkt in einem Schreiben vom 2. Februar 1833 an den Freiherrn Philipp von Neumann in London hervor, dessen wichtigste Stellen Alex. Pfister in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII (1909), S. 442 f. mitgeteilt hat. Er wünschte die Ansichten Englands zu vernehmen, das sich zurückhielt.

31) Auch der Heidelberger Professor Karl Salomo Zachariä (1769—1843) vertrat in seiner Abhandlung „Über den gegenwärtigen Zustand der Schweiz" in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. VI, Heft 1 (Heidelberg 1833) die Ansicht, daß die schweizerische Verfassung nach den Verträgen von 1815 unabänderlich sei. Noch K. Hillebrand, Geschichte Frankreichs II (1879), S. 664. 666, scheint an ein Einspruchsrecht der Mächte in der Schweiz geglaubt zu haben. Vgl. dagegen P. Schweizer, S. 783.

Digitized by Google

über der kleinen und locker gefügten Republik gestattet hatten. Sie bedrohten aufs schwerste die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, indem nach Metternichscher Theorie der Bundesvertrag ohne ihre Erlaubnis nicht geändert werden durfte, und sie schürten zugleich die aufsteigende Zwietracht, da sie einer geschlossenen, alle Reformen abweisenden Minderheitspartei ihren diplomatischen Schutz gewährten. Der Schweiz blieb bei ihrer inneren Schwäche vorerst nichts anderes übrig, als sich mit diesen Eingriffen so gut als möglich abzufinden und von der künftigen Entwicklung der Dinge die Befreiung von dem unleidlichen Protektorate zu erhoffen. Der Leiter der österreichischen Politik ahnte nicht, daß er mit seiner Denkschrift „einen Keim zu legen beflissen war, an dessen üppig aufwuchernder Dornenfülle er fünfzehn Jahre später sich selbst am schmerzlichsten die Hände ritzen sollte, als er mit den Fingerspitzen der Diplomatie unvermutet in die Stacheln fuhr“ [32]). In der Tat erfaßten die schweizerischen Staatsmänner sofort nach dem Sonderbundskriege die günstige Gelegenheit, um den fremden Mächten zum Trotz die Bundesrevision durchzusetzen und alle ihre widerrechtlichen Zumutungen zu ihrem bittern, aber ohnmächtigen Verdrusse mit würdiger Entschiedenheit zurückzuweisen. Bis dahin kam Metternich stets wieder auf den drohenden Satz zurück, daß jede einseitige Änderung des Bundesvertrages durch die Tagsatzung die Aufhebung der durch die Kongreßmächte der Schweiz gewährten Garantien zur Folge haben müßte.

Immerhin ließ sich die im März 1833 nach Zürich berufene Tagsatzung durch die äußeren Einflüsse und das Widerstreben der Sarner-Stände in ihrer Beratung des von der Fünfzehner-Kommission ausgearbei-

32) Ad. Schmidt, a. a. O., S. 426.

Digitized by Google

teten Revisionsentwurfes nicht beirren. Sie bestellte einen größeren Ausschuß, in welchem jeder der teilnehmenden Stände durch je einen Gesandten vertreten war, damit sich kein Kanton über Zurücksetzung beklagen könne. In fünfunddreißig langen Sitzungen wurde hin und her gehandelt und unter der Leitung des Berner Regierungsrates Karl von Tavel die wirre Masse von etwa fünfhundert Instruktionspunkten samt einer Menge von Vorstellungen und Adressen aus dem Volke [33]) geordnet und geprüft. Manche wohlüberlegte Eingabe, so die Empfehlung stufenmäßiger Vertretung der Kantone, oder der Antrag von Basel-Land, ein eigenes Departement des Bundesrates für die Aufsicht über alle öffentlichen Unterrichtsanstalten zu schaffen, stieß auf geringschätzige Ablehnung. Um so leidenschaftlicher entbrannte der Kampf der Kantone um ihre ökonomischen Interessen und um ihre Souveränität, an der sie „wie Kletten" hingen. Da blieben die Instruktionen im allgemeinen weit hinter dem Standpunkt zurück, den die frühere Revisionskommission eingenommen hatte. Immer wieder offenbarten sich die Besorgnisse vor einer Zentralisation, durch welche die Unabhängigkeit der Kantone vernichtet würde; „der engherzigste Kantonal-Egoismus guckte zu allen Löchern hinaus" [34]), und nur Turgau durfte ohne Vorbehalt zu allem Hand bieten, was geeignet war, „den Bundesvertrag zu verbessern und um die Eidgenossen ein festeres und engeres Band zu schließen". Die Tagsatzung selbst beschränkte sich in ihrer Schlußberatung vom 13. bis 15. Mai auf eine formelle Nachlese und enthielt sich einer allgemeinen Abstimmung, die offen-

33) Gutgemeint, aber nur allzu redselig war die Flugschrift des im folgenden Kapitel noch zu erwähnenden Rapperswiler Pfarrers Alois Fuchs: Die eine, freie und unteilbare Schweiz in christlicher Liebe. Vorschläge für eine Bundesverfassung (Rapperswil 1833).

34) Karl Schnell an Stapfer, bei Luginbühl a. a. O., S. 206.

Digitized by Google

bar ein klägliches Ergebnis geboten hätte. Beinahe alle Gesandtschaften wollten die weitere Entscheidung ihren Ständen überlassen.

Der neue „Entwurf einer revidierten Bundesurkunde", der vom 15. Mai 1833 datiert werden kann, berührte sich wieder eng mit dem noch zu Recht bestehenden Bundesvertrage. Die unter der Hand auch von der ausländischen Diplomatie genährte partikularistische Strömung hatte selbst diejenigen Kantone in ihren Bann gerissen, die zwei Jahre früher in ihren eigenen Verfassungen eifrig für radikale Reformen und noch im letzten Jahre für wirksamere Bundesordnungen eingetreten waren. Den Kantonen verblieb in weitem Umfang ihre souveräne Eigenmacht und das Recht der Instruktion für beinahe alle Verhandlungen der Tagsatzung, dem Bunde dagegen sollte keine durchgreifende Kraft zugestanden werden. Der freie Verkehr wurde durch Vorbehalte verschiedener Art erschwert, die Zentralisation des Postwesens durch ein bloßes Aufsichtsrecht ersetzt, die zugesagte Revision des Zollwesens wegen fiskalischer Interessen der Kantone fallen gelassen, die Einführung von gleichem Maß und Gewicht ins weite Feld gewiesen, der Geschäftskreis des Bundesgerichtes eingeschränkt. Von gleichmäßiger Bekleidung des Bundesheeres war nicht mehr die Rede, und nur die eidgenössische Fahne für alle Trupenabteilungen im eidgenössischen Dienste fand noch Gnade. Beinahe muß man sich wundern, daß die Mehrheit der Abgeordneten sich nicht gegen die Aufnahme eines Bundesrates und eines Bundesgerichts entschied, da diese Behörden auch bei sorgfältiger Eingrenzung ihrer Befugnisse den föderalistischen Ansprüchen hinderlich sein konnten. Es wurde wenigstens eine Verkürzung ihrer Amtsdauer durchgesetzt [35]).

35) Das Revisionsgeschäft läßt sich an der Hand des Abschiedes der außerordentlichen Tagsatzung vom März, April und

Digitized by Google

Das Ganze erschien als eine neue, in reaktionärem Sinne umgearbeitete Auflage des von der ersten Revisionskommission hinterlassenen Entwurfes. Seine Gebrechen waren festgehalten, seine Vorzüge beseitigt oder abgeschwächt. Im Grunde sah sich keine Partei durch das Werk befriedigt, und am wenigsten kamen die Freisinnigen auf ihre Rechnung; denn ihre Hauptpostulate, die gerechtere Vertretung der Kantone im Rate der Eidgenossen und die Unterdrückung des allen gesunden Fortschritt lähmenden Instruktionswesens hatten keine Berücksichtigung gefunden. „So lange Uri auf der Tagsatzung so viele Stimmen hat als Bern", bemerkte Bornhauser, „so lange muß in der Schweiz die Mehrheit der Minderheit gehorchen. ... Die Abschaffung des Instruktionswesens aber ist dringend nötig zur Erzielung größerer Einheit im Schweizerland. Wir wollen keine helvetische Einheitsregierung, die sich in die Gesetzgebung und Verwaltung der Kantone mische; das geht nicht, es liegt nicht im Volke. Aber die Bundesangelegenheiten sollte man einem eidgenössischen Großen Rate überlassen, der an keine Instruktion gebunden wäre. Der einzelne Kanton würde nicht viel verlieren, das Ganze aber unendlich gewinnen; denn in dieser Frage liegt Leben und Tod für die Schweiz [38])." Der die politischen Vorgänge mit lebendigem Anteil verfolgende Berner Forstmeister Karl Kasthofer, der gleich Troxler auf die Verfassung der Vereinigten Staaten wies, bedauerte tief, daß der Zürcher Entwurf „aufs neue den Bund der Eidgenossen auf altersfaule Funda-

Mai 1833, S. 20—126, verfolgen. In Fetscherins Repertorium II, 704—747 sind die beiden Entwürfe von 1832 und 1833 nebeneinandergestellt. Vgl. Baumgartner I, 392 ff. Blumer-Morel, Handbuch des schweizer. Bundesstaatsrechts I[3] (1891), S. 100. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 234. Dürsteler, a. a. O., S. 214.

38) Bornhauser, Verfassungen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Trogen 1833), S. XXXVIII f. der Einleitung.

Digitized by Google

mente stützte", und er hielt sich überzeugt, daß die Urkunde die Quelle neuer Wirren, neuer Zerrüttungen und noch größerer Schwächung und Herabwürdigung des Vaterlandes werden müsse [37]).

Das letzte Wort über den Entwurf stand jetzt den Kantonen zu, denen der Vorort in einem Kreisschreiben vom 17. Mai dringend die Mitwirkung zu einem Werke nahelegte, dessen Notwendigkeit zur Wahrung der „höchsten Güter des Schweizervolkes" täglich einleuchtender erscheine [38]).

In den Behörden verschiedener Kantone drang die Ansicht durch, daß man zur Zeit nichts besseres erreichen könne und daß der neue Bund auch in seiner verstümmelten Gestalt dem alten vorzuziehen sei. Schon am 10. Juni beschloß der Große Rat von Zürich die Annahme des Entwurfes. Zwar sei das Projekt schlechter als das frühere, erklärte Dr. Ludwig Keller; aber wenn man es verwerfe, werde man wohl keines mehr „von eigener Hand" erhalten und der Partei des Rückschreitens unterliegen [39]). In den nächsten Tagen gaben auch die Großen Räte und Landräte von Solothurn und St. Gallen, hierauf die von Glarus, Basel-Land, Genf, Freiburg, Turgau, Schaffhausen und Graubünden, zum Teil freilich unter verschiedenen Vorbehalten, ihre Zustimmung [40]). Tessin hingegen, das an den Beratungen

37) K. Kasthofer, Das schweizerische Bundesbüchli (Burgdorf 1833), S. 28. 44. Über den originellen Verfasser dieser Flugschrift (1777—1853) vgl. den Art. von R. Heß in der Allgem. deutschen Biographie XV, 437 und das eingehendere Lebensbild von J. Sterchi in der Sammlung bernischer Biographien V (1906), S. 528—550, ferner Fr. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der Bernischen Hochschule 1834—1854 (Bern 1914), S. 34. 45 f. G. Tobler, Forstmeister Kasthofers Abriß seines Lebens. N. Berner Taschenbuch 1907, S. 1—21.

38) Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1833, S. 81.

39) Wettstein a. a. O., S. 262 f.

40) Baumgartner I, 410 ff. Der Genfer Ant.-Elisée Cherbuliez erklärte sich in der Flugschrift: „Essai sur les conditions de l'alliance fédérative" (Genf 1833) mit erfrischender Bestimmtheit für die Annahme.

Digitized by Google

überhaupt nicht teilgenommen hatte („non prende parte!“) und am Bundesvertrage nicht das mindeste ändern lassen wollte, sprach sich unter dem Einfluß der widerstrebenden Geistlichkeit, trotz warmer Verteidigung des Entwurfes durch Franscini und Luvini, für die Verwerfung des „Experimentes“ aus[41]). Das gleiche tat der waadtländische Große Rat, der in jeder Stärkung des Bundes eine Gefahr für die so hochgeschätzte Souveränität und die fortgeschrittene Kultur seines Kantons erblickte[42]). Monnard vermochte mit seinem patriotischen Worte den Rat nicht umzustimmen[43]): der alte Landammann Muret, der von den Idealen seiner jüngeren Jahre zurückgekommen war, vermeinte, die Annahme des Entwurfes wäre ein schweres und unheilbares Unglück für den Kanton und für die ganze Schweiz[44]). Zur Opposition gehörten auch Zug, Appenzell, Wallis und ohne Ausnahme, wie es sich von selbst verstand, die Sarnerbund-Kantone. Ihnen reihte sich die Stadt Basel an, deren führende Staatsmänner damals und noch manche Jahre in jeder radikalen Bewegung nur ein gewalttätiges Niederreißen der rechtlichen Ordnung zu erkennen vermochten[45]). Neuenburg beschloß, auf den Entwurf überhaupt nicht einzutreten, da er von einer illegalen Tagsatzung erlassen worden sei[46]). Der argauische Große

41) Gubler, Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841, S. 85 ff.

42) Laharpe an den tessinischen Staatsrat Vincenzio D'Alberti. Revue historique vaudoise XXII (1914), S. 288.

43) Ch. Monnard, Le Pacte, la Suisse et le Canton de Vaud. Opinion émise dans le Grand-Conseil du Canton de Vaud, le 5 juillet 1833 (Lausanne 1833).

44) Jules Muret, Quelques observations sur l'Acte fédéral proposé (Lausanne 1833), S. v der Vorbemerkung.

45) Über die Basler Politik vgl. die sorgfältige Arbeit von Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung, II. und III. Teil. Basler Neujahrsblätter 1913 und 1914.

46) Der engherzigste kantonale Standpunkt tritt uns noch etwas später in der anonymen neuenburgischen Broschüre:

Digitized by Google

Rat endlich verlangte eine nochmalige „ernste Beratung" des Entwurfes durch die Tagsatzung und wich mit diesem Beschlusse einer förmlichen Verwerfung aus. Eine wirkliche Mehrheit von zwölf ganzen Stimmen für die Annahme kam also unter den Kantonen nicht zustande.

Nun sollte noch das Volk unmittelbar um seine Meinung angegangen werden. Die im Durchschnitt laue, wenn nicht völlig feindselige Haltung der obersten Kantonsbehörden war nicht dazu angetan, in den Massen Begeisterung für die Vorlage zu erwecken. Wohl wurde sie im Turgau und in Basel-Land mit starken Majoritäten angenommen; auch das Solothurner Volk zeigte sich in seiner Mehrheit einverstanden, wenn die Nichtstimmenden als Annehmende betrachtet werden durften. Aber nun geschah das Unerwartete, daß das Luzerner Volk, dessen Hauptstadt durch die Tagsatzung, entgegen den Ansprüchen Zürichs oder Berns, als künftiger Bundessitz bezeichnet worden war, die revidierte Bundesurkunde am 7. Juli mit 11 421 gegen 7307 Stimmen verwarf. Dieses Ergebnis war konservativen Patriziern und doktrinären Radikalen, vornehmlich aber dem einer Weisung des Bischofs von Basel folgenden Klerus zu verdanken, der der Einsicht fern stand, „daß die katholische Kirche in der Schweiz besser durch fromme Lehre und religiöses Beispiel der mit der Seelsorge Betrauten, als durch hierarchischen Widerstand gegen befugte Veränderungen in den schweizerischen Bundesverhältnissen erhalten werde" [47]).

Auf alle Fälle wurde die negative Entscheidung des

„Des droits et des intérêts des États suisses quant au Pacte fédéral" (Neuchatel 1836) entgegen. Der Verfasser, Staatsrat Frédéric de Chambrier, findet für die Schweiz nur Heil „sur la base du maintien du pacte de 1815" (S. 106). Vgl. J. H. Bonhôte, F.-A. de Chambrier, in E. Secretans Galerie suisse III, 145.

47) Baumgartner I, 422. Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 488.

Digitized by Google

vorörtlichen Kantons Luzern von der liberalen Partei in der ganzen Schweiz als eine schwere Niederlage und als ein harter Schlag empfunden. Sie bewirkte, daß die meisten Kantone auf weitere Abstimmungen verzichteten, da sich eine Mehrheit des Volkes für die Annahme des Entwurfes doch nicht mehr erwarten ließ.

So war der mit großer Zuversicht begonnene Anlauf zur Bundesrevision vereitelt, ohne auch nur die bescheidenste Stärkung der Bundesgewalt erreicht zu haben. Eine auf den 29. und 30. Juli angesetzte vertrauliche Besprechung von Standesgesandten in Zürich enthüllte nur die völlige Ratlosigkeit über die Wege, die eingeschlagen werden könnten, um doch zu irgendwelchen Verbesserungen zu gelangen. Jede Anregung zu kräftigerer Unterstützung des Werkes blieb erfolglos, und nur die eine Gewißheit ergab sich aus den Konferenzverhandlungen, daß die Ständemehrheit in jenen Tagen entschlossen war, unter keinen Umständen gegen die auch der ordentlichen Tagsatzung mit beleidigendem Übermut fern bleibende Minderheit gewaltsam vorzugehen [48]).

Um so gehobener war die Stimmung der kleinen, in Schwiz versammelten Gegentagsatzung. Es hängt mit der dort herrschenden Siegeszuversicht zusammen, daß Oberst Theodor Abyberg am 31. Juli, unmittelbar nach jener Konferenz, gegen den äußeren Bezirk Küßnach rückte und daß die Stadt Basel drei Tage später mit ihrer Truppenmacht noch einmal gegen die Landschaft auszuziehen wagte. So mußte sich die Tag-

48) Baumgartner (I, 425) weist die offenbar von gegnerischer Seite aufgeworfenen Verdächtigungen über die Absichten der an der Konferenz Beteiligten scharf zurück. — Die Sarner Stände nannten die Tagsatzung in Zürich, die Gesandte von Schwiz und Basel-Land zugelassen hatte, neuerdings (siehe oben, S. 557) „eine rechts- und bundeswidrig zusammengesetzte Versammlung". Abschied 1833, Juli bis Oktober, S. 52.

Digitized by Google

satzung doch zu der energischen Exekution entschließen, durch die in Schwiz und Basel die gesetzliche Ordnung wiederhergestellt und die Eidgenossenschaft vor dem drohenden inneren Zerfall gerettet wurde.

Nach der Auflösung des Sarner Bundes schienen sich die Verhältnisse zu neuer Anhandnahme der Revisionsarbeit günstig zu gestalten. Wohl mußte die Tagsatzung am 28. August 1833 konstatieren, daß infolge der eröffneten Standesvoten der Entwurf einer neuen Bundesakte für einmal auf sich beruhen bleibe. Aber die überwiegende Mehrheit der Stände gab doch den entschiedenen Willen kund, an dem am 17. Juli 1832 ausgesprochenen Grundsatze der Revision des Bundesvertrages festzuhalten; eine neue Kommission sollte die Frage der Reform im allgemeinen und das weitere Verfahren prüfen. Allein wie wäre es möglich gewesen, die durch die verschiedensten Interessen getrennten Geister, die mit wenigen Ausnahmen jeder grundsätzlichen Änderung abhold waren, nachträglich zu einem nationalen, dem einzelnen Gliede gewisse Opfer auferlegenden Werke zu vereinigen! Seufzend gestand Baumgartner, daß eine schweizerische Bundesverfassung, weniger in politischer als in ökonomischer Hinsicht, „eine heillose Arbeit" sei [49]). Nach dem von der bestellten Kommission am 10. Oktober vorgelegten Berichte sah sich die Tagsatzung nicht veranlaßt, in eine neue Beratung über den revidierten Entwurf einzutreten. Sie überließ die weiteren Entschließungen den Kantonen und deutete damit an, daß sie die Bundesrevision begrabe [50]). In den nächsten Jahren wurde gleichwohl die Besprechung der Angelegenheit nicht völlig ausgesetzt. Bern, St. Gallen und Turgau kamen auf den Vorschlag eines eidgenössischen Verfassungsrates zu-

49) St. Gallische Analekten V, 29.
50) Abschied 1833, S. 81 ff.

Digitized by Google

rück[51]). Thomas Bornhauser betrat noch einmal den Boden der Politik und wandte sich in einer volkstümlichen Flugschrift „Schweizerbart und Treuherz" an den einfachen Landmann, um ihn von der Notwendigkeit besserer Bundeseinrichtungen zu überzeugen[52]). Der Vorort Zürich regte zu „einer allmählichen und teilweisen Modifikation" des Bundesvertrages an. Die Fragen der Instruktionen, des Stimmrechtes der Kantone an der Tagsatzung, des Zoll- und Postregals wurden neuerdings erwogen. Aber alle diese offiziellen Verhandlungen und privaten Äußerungen erwiesen sich so unfruchtbar wie die früheren Anläufe und hatten keinen andern Wert, als daß sie das angehäufte Material für eine künftige Bundesänderung vermehrten. „Von dem blätterreichen Baume, der Ende 1830 da stand, sehe ich ein Blatt nach dem andern hinunterfallen", schrieb Kasimir Pfyffer in trauernder Entsagung[53]). Tatsächlich fiel das Revisionsgeschäft im Sinne eines Antrages der Urner Gesandtschaft aus Abschied und Traktanden[54]).

Der vielgeschmähte Bundesvertrag vom 7. August 1815 erlitt durch die bisweilen leidenschaftlich bewegten Kämpfe der Parteien schließlich nicht die geringste

51) Zuschrift der Regierung des Kantons St. Gallen an den Vorort vom 22. November 1834. Abschied 1835, S. 154—156. Baumgartner II, 119 f. Vgl. G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell, in den Beiträgen zur st. gallischen Geschichte (1904), S. 142. Dürsteler a. a. O., S. 226 ff.

52) Die Broschüre ist im Oktober 1834 in St. Gallen im Bureau des von Ant. Henne redigierten „Freimütigen" (siehe Nr. 84) erschienen. J. Christinger, Thomas Bornhauser (Frauenfeld 1875), S. 169—176.

53) Brief an Bornhauser, 31. Januar 1835. Stadtbibliothek St. Gallen.

54) Die Verhandlungen lassen sich in den Abschieden 1834, S. 63—79; 1835, S. 154—163; 1836, S. 90—96 und auch noch in den nächsten Jahren verfolgen. Der 1836 (S. 93) gestellte Antrag Uris war im Grunde richtiger als die Verschleppungspolitik einer Mehrheit, die von Jahr zu Jahr das Festhalten an der Revision beschloß und doch keinen Schritt vorwärts kam.

Digitized by Google

Änderung und behauptete sich weiterhin gleich einer unantastbaren Autorität in seiner Herrschaft. Selbst freisinnige Männer fanden sich mit dem Gedanken ab, daß am alten Bunde festzuhalten sei, bis das Volk selbst „eine Nation" werden wolle [55]). Der Luzerner Schultheiß Eduard Pfyffer erklärte dem preußischen Gesandten Otterstedt im Dezember 1834 offen, er könne für die Revision nicht mehr tätig sein; das Bestehende habe fortzudauern, „wenn die Schweiz sich kalmieren und das Gewirre aufhören solle" [56]). Ganz andere Verhältnisse mußten eintreten — und sie ließen nicht allzu lange auf sich warten —, um den besten, in den dreißiger Jahren vergeblich angeregten Reformen auf eidgenössischem Gebiete den Weg zur Verwirklichung zu bahnen und den immer empfindlicher hervortretenden Gegensatz zwischen den in einer Reihe von Kantonen erreichten politischen Fortschritten und den ungenügenden Einrichtungen des Gesamtstaates auszugleichen. „Erst wenn einmal der europäische Friede erschüttert wird und kühne, aufopfernde Staatsmänner angesichts größerer Gefahren das Steuerruder ergreifen" — so schrieb der vorschauende Laharpe —, „kann wieder ein Revisionsversuch gemacht werden" [57]).

Die Ostmächte, die von Anfang an die Reformbewegung in der Schweiz mißtrauisch aufgenommen und die Opposition in ihrer ablehnenden Haltung bestärkt hatten, konnten mit dem kläglichen Ausgang der Revisionsarbeit zufrieden sein. Sie gewannen im Hinblick auf die Bedächtigkeit der Kantone und die bequeme Schwächlichkeit der Tagsatzung die Überzeugung, daß dem konservativen Prinzip im übrigen Europa aus

55) Bürgermeister Heß an Karl Schnell, 22. Dezember 1832. Politisches Jahrbuch XXV, 381.

56) Alex. Pfister a. a. O., S. 459.

57) Laharpe an Stapfer, 18. Juli 1835. Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 425.

Digitized by Google

dieser Bewegung keine wirkliche Gefahr erwachse, und sie enthielten sich denn auch trotz der Denkschrift Metternichs vom Jahre 1832 jedes ernsten Eingriffes in die Verfassungsfrage. Um so peinlicher hatte die Schweiz die Verlegenheiten zu empfinden, die ihr von den Großmächten — mit Ausnahme Englands — in neuen Flüchtlings- und Asylkonflikten eben damals und noch jahrelang bereitet wurden.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Verwicklungen mit dem Auslande.

Während das Schweizer Volk zu Anfang der dreißiger Jahre mit der Lösung kantonaler und eidgenössischer Verfassungsfragen vollauf beschäftigt war, wurde es unversehens von den Rückwirkungen der nach der französischen Umwälzung in Italien, Deutschland und Polen ausgebrochenen, aber mißglückten Revolutionen heimgesucht. Zahlreiche Teilnehmer der gegen despotischen Druck gerichteten Aufstände entzogen sich der Verfolgung durch die Flucht und versahen sich auf schweizerischem Grund und Boden einer gesicherten Unterkunft. Es war nun Sache der die Polizeigewalt ausübenden Kantone, sich mit diesen Gästen ins Vernehmen zu setzen; aber auch die eidgenössischen Behörden wurden in Mitleidenschaft gezogen, da die Handhabung des Asylrechts neuerdings, wie in der Restaurationszeit, zu ernstem Widerstreit mit fremden Mächten führte.

Schon im Oktober 1830 erschienen österreichische und sardinische Kommissäre im Tessin und verlangten kurzerhand die Auslieferung lombardischer Untertanen, die angeblich die revolutionäre Bewegung in Oberitalien begünstigt haben sollten. Der Große Rat gab ihren Beschwerden, die sich als grundlos erwiesen, keine Folge [1]), und als im Frühjahr 1831 der sardinische

1) Vincenzio d'Alberti an Laharpe, 14. Nov. 1830. Revue historique vaudoise XXI (1913), S. 372.

Digitized by Google

Gesandte sich mit Klagen über das Treiben von Flüchtlingen unmittelbar an den Vorort wandte, bemerkte ihm der Schultheiß Amrhyn, er müsse „das schon in den ältesten Zeiten gegen alle Nationen geübte, mit der neutralen Stellung so unzertrennbare Asylrecht insoweit für die Schweiz in Anspruch nehmen, als dasselbe von Seite der Geduldeten nicht zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten offenbar mißbraucht werde“ [2]). Die in diesem Falle nicht ganz unbegründeten Vorstellungen blieben zunächst auf sich beruhen.

Bald darauf aber trat ein Ereignis ein, das die Schweiz in eine höchst unerquickliche Lage brachte, da ihr Verhalten mit Recht vom Auslande beanstandet werden konnte [3]).

Nach der Niederwerfung des polnischen Aufstandes hatten sich tausende der unterlegenen Kämpfer über Rußland und Österreich nach Frankreich gewandt, das ihnen in großmütiger Sympathie Aufnahme und Unterstützung gewährte, bis die Regierung Anstalten traf, sie wegen ihrer Verbindungen mit unruhigen französischen Elementen auszuweisen. Da entwichen am 9. und 15. April 1833 416 militärisch organisierte und bewaffnete Polen, zumeist Offiziere, unter der Führung des Obersten Oborski nach der Schweiz und ließen sich vorerst im Pruntrut auf bernischem Gebiete nieder [4]).

2) Präsidialbericht des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn vom 4. Juli 1831. Abschied 1831, Beilage C.

3) Eine aktenmäßige Darstellung der polnischen Emigration, des Savoyerzuges und der folgenden diplomatischen Verhandlungen hat schon H. Escher in den ursprünglich von Müller-Friedberg herausgegebenen Schweizerischen Annalen VI (Zürich 1838), S. 44—270 veröffentlicht. Vgl. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 706—734. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, II, 1830—1838, S. 282—328. Stern, Geschichte Europas IV, 374 ff. 392—411. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 254 ff.

4) Capefigue, L'Europe depuis l'avénement du roi Louis-Philippe, XI (Brüssel 1846), S. 146 f.

Digitized by Google

Ihr Einbruch fiel in die Zeit des gegen den deutschen Bundestag gerichteten Frankfurter Attentats (3. April) und machte um so größeres Aufsehen, als ihnen die Absicht zugetraut wurde, von der Schweiz aus einer erwarteten Volkserhebung in Süddeutschland beizuspringen [5]). Die Berner Regierung, in die soeben Karl Schnell eingetreten war, gewährte den anspruchsvollen, in der Glorie von Freiheitsmärtyrern erscheinenden Fremden [6]) willfährige Aufnahme im Kanton, ohne ihnen auch nur die Waffen abzufordern, und verpflegte sie auf Staatskosten. Dann wollte sie aber alle weitere Verantwortung und Bürde dem Bunde überlassen, dem trotz seiner schwachen Konstitution zugemutet wurde, die bedeutsame politische Angelegenheit zu ordnen. Die Polen selbst richteten an den Präsidenten der Tagsatzung ein Gesuch um gastfreundliches Asyl. Allein der Vorort Zürich leitete diese Eingabe an die Berner Regierung mit der Erklärung, daß die Aufnahme organisierter Individuen, die sich lediglich der Aufsicht eines andern Asylstaates entziehen wollten, unzulässig und für die innere Ruhe wie für die äußere Sicherheit der Schweiz gefährlich sei. Bern wurde eingeladen, das polnische Korps über die französische Grenze zurückzuführen. Es bedurfte indessen langer und mühsamer Unterhandlungen, bis sich Frankreich zur Wiederaufnahme der unbequemen Flüchtlinge herbeiließ, die sich nach einer Note des Ministers Broglie durch ihr Betragen gegen die französische Regierung und ihren heim-

5) Hillebrand, Geschichte Frankreichs 1830—1871 I (1877), S. 437. Treitschke, Deutsche Geschichte IV (Leipzig 1889), S. 300 ff. Rich. Feller, Polen und die Schweiz (Bern 1917), S. 8.

6) Der damalige waadtländische Staatsschreiber Boisot (1774—1853), dessen wertvolle Aufzeichnungen auf der Kantonsbibliothek in Lausanne liegen, nennt sie „hôtes ingrats et incommodes". Ich verdanke die Kenntnis dieses Abschnittes seiner „Mémoires" Herrn Bibliothekar Aug. Reymond in Lausanne.

Digitized by Google

lichen Wegzug die Rückkehr selbst verschlossen hatten [7]). Erst im November konnte der Gesandte Rumigny dem Vorort mitteilen, daß Frankreich den Polen gegen die Unterzeichnung einer reuigen Bittschrift freien Durchzug und Unterstützung für die Einschiffung nach England, Algier und Portugal gewähren wolle. Kaum die Hälfte der Polen ging indessen auf dieses Anerbieten ein, und da Bern die Anwendung von Gewaltmaßregeln zu ihrer Ausweisung verweigerte, blieben etwa zweihundert Mann zurück [8]).

Dieser kleinen Schar war es nun zu Anfang des folgenden Jahres in Verbindung mit andern internationalen Flüchtlingselementen vorbehalten, die Stellung der Schweiz dem Auslande gegenüber aufs schwerste zu gefährden.

In Genf hielt sich damals der Genueser Giuseppe Mazzini, jener rastlos tätige Verschwörer auf, der den Bund des „jungen Italien" an der Stelle der alten Carbonaria gestiftet hatte und sich in fanatischer, zugleich patriotischer und mystisch-religiöser Leidenschaft berufen fühlte, „die freien Männer von ganz Europa" zur Bekämpfung der fürstlichen Tyrannen anzufeuern und vor allem die Einheit und Freiheit des italienischen Volkes zu begründen. „Der Aufstand gegen jeden Despotismus", erklärte er in einer Proklamation, „ist die heiligste aller Pflichten [9])." In erster Linie sollte der Thron des Königs Karl Albert von Sardinien gestürzt und der Angriff mit einem Einfall in das savoyische

7) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung März, April und Mai 1833, S. 189.

8) Abschied 1834, S. 216. Das Schreiben Rumignys vom 8. November 1833 im Wortlaut bei B. van Muyden, S. 294.

9) Giuseppe Mazzini, Scritti editi ed inediti III (Imola 1907), S. XIX 353. Vgl. Jak. Grunder, Über die politischen Programmschriften des Giuseppe Mazzini, Vincenzo Gioberti, Cesare Balbo und Massimo D'Azeglio (Berner Diss. 1907), S. 12 ff.

Digitized by Google

Gebiet eröffnet werden. Er rechnete bei seinem Unterfangen auf die Mitwirkung italienischer Emigranten und deutscher Flüchtlinge, vornehmlich aber auf jene noch in der Schweiz weilenden, zu irgendeinem Abenteuer aufgelegten Polen, denen die Berner Regierung in der Tat, trotz der vollen Kenntnis dessen, was sie im Schilde führten, den Abzug an den Genfersee gestattete [10]). Der Plan ging dahin, sich des Forts St. Julien zu bemächtigen, dann über Annecy und Chambéry vorzudringen und mit Verstärkungen aus Grenoble zunächst ganz Savoyen zu befreien. Aber das Unternehmen, dessen Leitung Mazzini dem Piemontesen Ramorino, einem höchst unzuverlässigen, wenn nicht geradezu bestochenen Manne [11]), anvertraute, war schon deshalb völlig aussichtslos, weil die loyale savoyische Bevölkerung kein Bedürfnis nach der Trennung von Sardinien empfand. Als Polen und Deutsche [12]) am Morgen des 1. Februar 1834 von Rolle aus, wo die waadtländische Polizei ihre Abfahrt nicht hinderte, bei Vésenaz am Südufer des Leman landeten, wurden sie von Genfer Milizen entwaffnet und in ihrem Schiffe nach

10) Baumgartner II, 87. Schreiben Berns vom 28. Januar 1834 an den Vorort, Abschied 1834, S. 217. Wiliusch Prechner, Der Savoyer-Zug 1834. Diss. Bern 1919. Tillier I, 251 versichert, daß man im Dezember 1833 in den geselligen Kreisen des diplomatischen Korps „ganz offen, wie von einer bekannten Sache", von der bevorstehenden Unternehmung der Polen sprach.

11) Capefigue XI, 260. Stern IV, 395, mit der Anmerkung. Sehr ungünstig urteilt über ihn einer der Teilnehmer des Zuges, der Schleswiger Revolutionär Paul Harro Harring in seinen „Mémoires sur la jeune Italie et sur les derniers événements de Savoie" (2 Teile, Paris 1834), besonders im ersten Teil, S. 57 f. Ein Exemplar dieser seltenen Schrift findet sich in der Berner Stadtbibliothek. Eine neue Ausgabe hat Mario Menghini für die Biblioteca storica del risorgimento italiano, Serie VII, Nr. 7 (Milano 1913) besorgt.

12) Unter diesen elf Studenten aus Zürich, die der niederdeutsche Revolutionär Hermann von Rauschenplatt nach Lausanne geführt hatte. Schweizer, S. 718 f.

Digitized by Google

Rolle zurückgeführt. Etwa 50 Polen aber schlichen sich nach Carouge durch und vereinigten sich dort mit Deutschen, Italienern und Franzosen zu einem bunten Haufen von 223 Mann [13]). Diese Schar, der sich Mazzini persönlich beigesellte, trat unter Ramorinos Führung über die savoyische Grenze. Doch verzichtete sie auf einen Marsch in das Innere des Landes und begnügte sich am 2. Februar mit der Gefangennahme der sardinischen Zollwächter in Annemasse und mit der Plünderung der Douanenkasse. Nach diesen Taten zerstreute sich die leichtfertig zusammengewürfelte Masse. Ramorino verschwand [14]) und überließ es den Genfern, 43 Polen, die in ihre Hände fielen, den Bernern wieder zuzuweisen [15]).

Dieser „Savoyerzug" hatte für die Schweiz, so kläglich er auch verlief, die unangenehmsten Folgen. Sie wurde von seiten der fremden Mächte eines groben Bruches der Neutralität beschuldigt, da die Invasion auf schweizerischem Gebiete unter den Augen der Behörden organisiert und unter lebhafter Teilnahme der für die Flüchtlinge schwärmenden Bevölkerung in Szene

13) Nicht 500 Mann, wie Baumgartner II, 89 behauptet, der auch die Gesamtstärke der in den Kantonen Wadt und Genf versammelten Invasionstruppen mit 800 Mann zu hoch ansetzt.

14) „Le général Ramorino, appelé pour diriger les opérations, disparut avec la fumée de cette belle entreprise, accablé des reproches de ceux qui l'y avaient convié." Boisot, Mémoires.

15) Harring, Mémoires II, 19 ff. Seine Darstellung ist im ganzen zuverlässig, führt aber den Mißerfolg einseitig, wie Mazzini selbst (Scritti III, 361 ff.), auf die nach seiner Meinung verräterische Haltung Ramorinos zurück. Wenig unterrichtet über die Unternehmung zeigt sich der Pole Kubalski in seinen Mémoires sur l'expédition des réfugiés polonais en Suisse et en Savoye (Paris 1836), S. 179 ff. Vgl. F. Aug. Cramer, Jean-Jacques Rigaud (Genf 1879), S. 110—113. J. Jullien, Histoire de Genève racontée aux jeunes Genevois, nouvelle édition (Genf 1889), S. 666 ff. Bibliothèque universelle VII (Genf 1848), S. 216 (in der Abhandlung: „Les sociétés secrètes de l'Allemagne et de la Suisse").

Digitized by Google

gesetzt worden war [16]). Mußte doch in Genf nach dem Mißlingen des Unternehmens die gesamte Miliz aufgeboten und dem energischen Kommando des Obersten Dufour unterstellt werden [17]), um eine zu gunsten der Helden von Annemasse ausgebrochene Empörung zu ersticken! Freilich hatten auch französische Behörden die bei Grenoble versammelten Haufen an dem Vormarsch gegen Savoyen nicht gehindert, um die „unruhigen Köpfe" los zu sein [18]); aber die Regierung wußte alle Schuld auf die kleine Schweiz zu wälzen, gegen die sich denn auch die ganze Erbitterung der konservativen, von Metternich inspirierten Mächte richtete. Abgesehen von der vorgekommenen Verletzung der gewöhnlichen völkerrechtlichen Pflichten traf die Schweiz der Vorwurf, daß durch ihre Lässigkeit eine Provinz überfallen worden war, deren Neutralität seit dem Jahre 1815 unter ihrem besonderen Schutze stand [19]). Begierig ergriff die dienstbeflissene Presse die Gelegenheit, die Alpenrepublik als ein Land von unerhörter Zügellosigkeit darzustellen [20]).

16) „Ils viennent. Les voilà. Salut aux Polonais!
... Jamais, poussés par les orages,
Des hôtes plus fameux que ces guerriers en deuil
N'ont comme suppliants abordé notre seuil",
heißt es in einem Polengedichte des Waadtländers Alb. Richard: Poèmes helvétiques (Bern 1835), S. 6. Vgl. Karl Kasthofers Polenpredigt (Burgdorf 1833), die in höchsten Tönen Stimmung für „die armen Getäuschten" machte.

17) Schweizer, S. 725, Anm. 5. A. Stern, „General Dufour" und der Savoyer Putsch von 1834. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXIX (1904), S. 191 ff. Stern weist hier nach, wie die sonderbare, von Mazzini in späteren Jahren aufgenommene Legende von einer Verbindung Dufours mit Ramorino entstanden ist. Rücksichten ließ die Genfer Regierung doch gegenüber fremden, am Zuge beteiligten Studenten, so dem Tessiner Carlo Battaglini, walten. Bollettino storico della Svizzera italiana 1915, S. 104.

18) Hillebrand I, 440.

19) Dies hat der preußische Legationsrat von Olfers ausdrücklich hervorgehoben. Abschied 1834, S. 243. Schweizerische Annalen VI (Zürich 1838), S. 115.

20) Ein Hetzartikel aus der „Karlsruher Zeitung" ist in dem von Ludwig Snell redigierten „Schweizerischen Republikaner" vom 21. Februar 1834 (Nr. 15) abgedruckt.

Digitized by Google

Während nun der Vorort Zürich in einem Kreisschreiben vom 22. Februar die Kantonsregierungen ernstlich zur Ausweisung aller fremden Teilnehmer am Savoyerzuge einlud und mit dieser Mahnung, der sich nur Bern in stolzer Eigenwilligkeit nicht fügen wollte, einer äußeren Einmischung zuvorzukommen suchte [21]), trafen neben einer in gemäßigter Form gehaltenen Beschwerde Sardiniens scharfe Noten vom deutschen Bundestage, von Preußen, Rußland, Österreich, Baiern, Baden und Württemberg in Zürich ein. Es war, als ob die Mächte nur auf einen Vorwand zur Erneuerung und Verstärkung ihres soeben in den Verfassungsfragen und zehn Jahre früher in den Flüchtlingsangelegenheiten ausgeübten Bevormundungssystems gegenüber der Schweiz gewartet hätten. Sie verlangten nicht nur die Entfernung der bei dem Attentat wirklich beteiligten Fremden, sondern die Ausweisung aller Flüchtlinge, die „auf direkte oder indirekte Weise" die Ruhe der Nachbarstaaten stören würden [22]). Das war eine Zumutung, die nach ihrer dehnbaren Fassung das Asylrecht der Schweiz für die Zukunft überhaupt in Frage stellte. Die vorörtliche Regierung, an deren Spitze in diesem Jahre der Amtsbürgermeister Melchior Hirzel stand, wich in ihren Antworten solchen Forderungen aus, verwies auf die getroffenen Maßregeln und wahrte feierlich die Rechte der Eidgenossenschaft als eines selbständigen Staates [23]). Allein die Mächte drangen nach dem Begehren Metternichs mit einem neuen, verschärften Notensturm auf den Vorort ein [24]); sie ordneten

21) Abschied 1834, S. 224. Die Antwort Berns vom 13. März (in der Beilage HH) bezeichnet die Maßnahmen des Vororts als unausführbar und der Würde und Ehre eines freien Volkes nicht angemessen.

22) Abschied 1834, S. 231 ff.

23) Abschied 1834, S. 240. 245.

24) „Per quattro mesi, le note piovvero, come grandine, come locuste, come mosche sopra un cadavere, sulla povera Svizzera." Mazzini, Scritti IV, S. XXXVII der Einleitung.

Digitized by Google

lästige Preßbeschränkungen an und drohten für den Fall ungenügenden Entgegenkommens mit dem gänzlichen Abbruch des Verkehrs [25]). Nur Frankreich und England hielten sich von diesem diplomatischen Feldzug fern [26]), und Frankreich sicherte den Polen zur leichteren Lösung des Konfliktes neuerdings die freie Reise über sein Gebiet nach Calais zu. Hierauf lenkte die Berner Regierung, mit welcher vorörtliche Gesandte, Bürgermeister Heß und Staatsrat Hegetschweiler, noch persönlich unterhandelten, endlich ein, und am 6. Mai beschloß der Große Rat die sofortige Ausweisung aller fremden Teilnehmer des Savoyerzuges [27]).

Mit dieser Anordnung gab sich aber Metternich noch nicht zufrieden. Er zwang den Vorort zur Absendung einer außerordentlichen Gesandtschaft nach Chambéry, die in Demut den König Karl Albert um Verzeihung für den Friedensbruch und um Herstellung freundschaftlicher Beziehungen anzugehen hatte [28]), und erst als Bürgermeister Hirzel im Einverständnis mit dem Zürcher Großen Rate die Drohnoten am 21. Juni mit der bestimmten, im Grunde selbstverständlichen Versicherung beantwortete, daß man auch in Zukunft Flüchtlinge, die das ihnen gegönnte Asyl zur Störung der Ruhe anderer Staaten mißbrauchen würden, für immer weg-

25) Schweizerische Annalen VI, 198.

26) Alex. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1833—1839. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII (1909), S. 450.

27) Tillier I, 267. Kubalski, S. 201. Über die Sendung der beiden Zürcher nach Bern vgl. Pupikofer, J. J. Heß, S. 112. H. Blösch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit, im Politischen Jahrbuch der Schweiz XXV (1911), S. 386 ff. Heß vermochte doch den „hartköpfigen Berner" Karl Schnell umzustimmen.

28) Es geschah in der freilich recht erträglichen Form einer eidgenössischen Begrüßung des im Juni 1834 in Chambéry weilenden Königs durch den Staatsrat Emanuel Laharpe von Lausanne und den Syndic Rigaud von Genf. Abschied 1834, S. 276. F. A. Cramer, Jean-Jacques Rigaud, S. 190 ff. L. Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, S. 410 ff.

Digitized by Google

weisen werde[29]), legte sich der Unwille der Mächte und ihres Wiener Regisseurs[30]). Österreich erklärte jetzt die Gewährung des Asyls für ein unveräußerliches Recht jedes souveränen Staates und verstieg sich sogar zu Drohungen gegen jeden, der dieses Recht dem eidgenössischen Bunde streitig machen wollte[31]). Der Kaiser von Rußland ließ dem Vorort und seinem würdigen Präsidenten seinen „aufrichtigen Glückwunsch" zum erfreulichen Ausgang der Verwicklungen entbieten[32]). Der preußische Legationsrat Olfers aber durfte „ihren Exzellenzen", dem „Bürgermeister und Staatsrat des eidgenössischen Vorortes Zürich" mitteilen, daß sein Hof „mit wahrer Befriedigung" von den erklärten Prinzipien Kenntnis genommen habe und darin „eine neue, feste Gewähr für die Aufrechterhaltung der unabhängigen, selbständigen Stellung der Schweiz im europäischen Staatensystem" erblicke[33]). Es war damals für die Diplomaten auch von mittelmäßiger Begabung nicht allzu schwer, Lorbeeren in der Schweiz zu ernten.

In radikalen Kreisen wurde die Lösung des Savoyer-Konfliktes als eine schmachvolle Demütigung empfunden[34]), wenngleich der Vorort sich gehütet hatte, auf die gefährlichsten Zumutungen der Mächte in der Asylfrage einzugehen. Auf dem eidgenössischen Schützenfest in Zürich herrschte eine kriegerische Stimmung[35]). Verschiedene Volksversammlungen protestierten gegen

29) Abschied 1834, S. 283.

30) „Metternich a pu se frotter les mains de plaisir." Mazzini, Ils sont partis. Scritti IV, 108.

31) B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, 1830 à 1838, S. 327.

32) Abschied 1834, S. 309.

33) Schreiben vom 19. August 1834. Abschied 1834, S. 308.

34) W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich, S. 513 ff.

35) Feierabend, Geschichte der eidgenössischen Freischießen (Zürich 1844)), S. 138 ff. Zurlinden, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I (1914), S. 120.

Digitized by Google

die mit „der Würde eines freien Volkes" unvereinbaren fremden Anmaßungen und gaben Zürich zu verstehen, daß es diese nicht scharf genug zurückgewiesen habe [36]). Baumgartner stimmte im st. gallischen Regierungsrat für den Antrag, daß den Gesandten bei ferneren Plackereien die Pässe gegeben werden sollten [37]). Der Vorort machte aber in seiner Rechtfertigung vor der am 7. Juli zusammentretenden Tagsatzung darauf aufmerksam, daß die Schweiz bei den fatalen Ereignissen im Februar nicht schuldlos gewesen sei und daß sie nicht zu ihren Gunsten ein eigenes Völkerrecht aufstellen könne. In keinem Falle wolle das Volk um einiger revolutionärer Fremdlinge willen, die im Schweizerhause den Meister spielen möchten, die schwerwiegenden Folgen eines Krieges über sich nehmen. Die Tagsatzung billigte denn auch am 22. Juli mit entschiedener Mehrheit die vorörtliche Haltung, und damit war der Streit trotz förmlicher Rechtsverwahrung der Gesandtschaften von Bern und Luzern und trotz einer zornigen Schrift, in der Ludwig Snell die radikale Meinung über „das verletzte Völkerrecht an der Eidgenossenschaft" verfocht, erledigt [38]). Als Vorort befolgte Bern im nächsten Jahre ohne Zögern die doppelte Instruktion, die Unabhängigkeit der Schweiz als eines freien neutralen Staates kräftig zu schirmen, aber auch für Erhaltung

36) Abschied 1834, S. 289.

37) G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell. Beiträge zur st. gallischen Geschichte (1904), S. 122.

38) Ausführliches Protokoll der Debatte vom 22. Juli im Abschied 1834, S. 289—302. Vgl. die Mitteilungen Wettsteins, S. 516 ff über die im Zürcher Großen Rate vorausgegangene Diskussion. Die Flugschrift Ludwig Snells erschien noch im August 1834 in Zürich. (Stiefel,) Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken (Zürich 1858), S. 93. Nach einem Briefe an Bornhauser vom 22. August (Stadtbibliothek St. Gallen) wollte er ihr den richtigeren Titel geben: „Das an der Eidgenossenschaft verletzte Völkerrecht." Unzufrieden mit der Zürcher Politik, bereitete sich Snell eben in jenen Tagen zur Übersiedlung nach Bern vor. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule (Bern 1914), S. 27 f.

Digitized by Google

der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten auf Grundlage getreuer Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu sorgen [39]).

Kaum war indessen die durch die Savoyer Invasion heraufbeschworene Spannung gelöst, als ein an und für sich unbedeutendes Vorkommnis zu neuen Verwicklungen mit dem Ausland führte, dessen monarchische Gewalten in ihrer nervösen Erregung über die revolutionäre Propaganda Mazzinis und seiner Gesinnungsgenossen jede Äußerung freierer politischer Ideen als gefährliche Angriffe auf ihre legitime Herrschermacht betrachteten.

Am 15. April 1834 wurde unter der Leitung Mazzinis, der sich in Bern, in Lausanne oder in Solothurn verborgen auf schweizerischem Boden behaupten konnte [40]), nach dem Vorbilde des jungen Italien „das junge Europa" als eine Verbindung gegründet, durch die alle freien, souveränen Völker auf republikanischen Grundlagen im Zeichen der „Freiheit, Gleichheit, Humanität" verbrüdert werden sollten [41]). An die Schweizer Patrioten erging die Einladung zur Bildung einer nationalen Genossenschaft innerhalb des universalen Bundes, und so entstand die „junge Schweiz", die zwar eine harmlose Rolle spielte und berechtigte vaterländische Ziele verfolgte, aber durch ihre äußere Zugehörigkeit zum jungen Europa den Verdacht erregte,

39) Abschied 1834, S. 318. Tillier I, 302.

40) Über seinen Aufenthalt in Bern vgl. den warnenden Brief des Bürgermeisters Heß an Karl Schnell vom 15. Oktober 1834. H. Blösch, Eine politische Korrespondenz usw. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXVI (1912), S. 409. Karl Schnell spielte freilich den Entrüsteten (S. 414).

41) Mazzin, Scritti IV, 3—6, die Statuten ebendort, in französischer und italienischer Fassung, S. x—xix und 9—21. Vgl. Bibliothèque universelle a. a. O., S. 217 f. Stern, Geschichte Europas IV, 403 ff.

Digitized by Google

daß die Schweiz der Mittelpunkt aller gegen die bestehenden staatlichen Ordnungen gerichteten Verschwörungen geworden sei[42]). Denn auch ein „junges Deutschland" wurde von überspannten Flüchtlingen und politischen Glücksrittern in der Schweiz organisiert. Eben diese Verbindung, an deren Spitze der Darmstädter Lehrer Ernst Schüler trat, förderte nun die Stiftung von Arbeitervereinen, deren bewegliche, oft unter polizeilichem Drucke leidende Elemente unschwer zu politischen und sozialen Umsturzplänen herangezogen werden konnten[43]). Es entging den leitenden Persönlichkeiten, daß Agenten der auswärtigen Regierungen die Handwerksgesellen zu unklugen Schritten zu verführen suchten, um dann erwünschtes Material für die Angebereien zu gewinnen. Im Frühjahr 1834 gelang es, einen deutschen Arbeiterverein in Bern zu gründen, dessen tätigstes Mitglied der schon durch frühere revolutionäre Umtriebe bekannt gewordene Nassauer Karl Schapper, ein Riese von Gestalt und ein ebenso verwegener als unbesonnener Agitator, war. Mit Erlaubnis des Regierungsstatthalters veranstaltete dieser Verein am Sonntag, den 27. Juli in der Gartenwirtschaft zum Steinhölzli eine Zusammenkunft, die nach der förmlichen Versicherung der Genossen lediglich dem Zweck dienen sollte, unter den Arbeitern „innigere Freundschaft, Liebe zum allgemeinen deutschen Vaterlande und Sinn für ihre gemeinschaftlichen Interessen" anzuregen. Die gesellige, von derben Freiheitsliedern belebte Vereinigung verlief nach dem Zeugnis unbe-

42) Der umfangreiche Aufruf „Ai patrioti svizzeri!" datiert vom 19. April 1834. Mazzini, Scritti IV, 25—56. Der Verschwörer wollte die „Giovine Svizzera" auf durchaus revolutionäre Bahnen treiben. Scritti IV, 209 ff. (Februar 1835). Vgl. zur republikanischen Propaganda W. Oechsli, Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis (Frauenfeld 1915), S. 35.

43) Zum folgenden vgl. Heinr. Schmidt, Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz und die erste deutsche Arbeiterbewegung 1833—1836. Zürich 1899.

Digitized by Google

fangener Zuschauer ohne jede Störung des Anstandes und der guten Ordnung, und ein amtlicher Bericht hatte nur zu rügen, daß sich Schapper nicht durchgehends klug benommen habe [44]). Aber etwas in reaktionären Augen sehr Bedenkliches und „Schändliches" war doch geschehen: die Gäste hatten die anfangs auf den Tischen stehenden Papierfähnchen, die ohne Inschriften die Farben einzelner deutscher Staaten trugen, bei der Entfaltung einer größern schwarz-rot-goldenen Fahne weggeworfen!

Im folgenden Monat leitete der Braunschweiger Dr. Georg Fein, ein alter Burschenschafter von unholdem Wesen, aber von selbstloser Hingabe an die Idee der künftigen deutschen Republik, verschiedene Handwerkervereinigungen in Zürich. Doch die Regierung schritt hier ein und verwies ihn kurzer Hand aus dem Kanton. „In unserm Hause", schrieb Bürgermeister Heß nach Bern, „soll der Fremdling nicht regieren [45])." Der Vorort aber mahnte die Stände in einem Kreisschreiben vom 18. September zu strenger Wachsamkeit gegenüber den unruhigen fremden Elementen und drang besonders auf die Entfernung Mazzinis, „dieses gefährlichen Parteigängers", der freilich nirgends aufzufinden war.

Allein schon hatte Metternich die Gelegenheit zu neuen empfindlichen Demütigungen der Schweizer und vor allem der Berner wahrgenommen. Aufgeregt durch

44) Bericht des Regierungsstatthalters Roschi vom 29. Juli 1834, bei Escher, Schweizerische Annalen VI, 328—330. Escher hat in diesem Bande zahlreiche, in die Abschiede nicht aufgenommene Aktenstücke zur Geschichte der Folgen der Steinhölzli-Affäre mitgeteilt. Den Bernern war er nicht gewogen.

45) H. Blösch, Eine politische Korrespondenz usw. a. a. O., S. 394. Über G. Fein vgl. K. Glossy, Literarische Geheimberichte aus dem Vormärz, im Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft XXI (Wien 1912), S. XXXIV der Einleitung. Für revolutionäre Propaganda scheint er nach neuenburgischen Polizeiakten auch in den folgenden Jahren tätig gewesen zu sein. Eidgenössische Monatsschrift (Zürich 1845), S. 230. 267.

Digitized by Google

den Lärm deutscher Zeitungen und die lügenhaften Berichte eines preußischen Spions und Lockspitzels, Ludwig Lessing[46]), ließ er durch den Grafen Bombelles der Berner Regierung eine scharfe Note überreichen, in der er Rechenschaft für den „höhnenden Akt" im Steinhölzli und zugleich Garantie gegen künftige Verführung deutscher Untertanen forderte. Die Regierung überwies die sich unangenehm gestaltende Angelegenheit an den Vorort Zürich mit der Erklärung, daß sie die völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen das Ausland erfüllen werde, daß sie aber nicht gesonnen sei, Meinungsäußerungen, die weder die eigenen Landesgesetze verletzen, noch die Ruhe auswärtiger Staaten gefährden, auf dem Gebiete der freien Republik zu unterdrücken. Metternich ließ sich aber durch dieses ausweichende Verhalten der Berner, die, wie er richtig vermutete, an Frankreich und dem Gesandten Rumigny eine Stütze fanden[47]), nicht beirren und ordnete die Abberufung aller im Kanton Bern befindlichen österreichischen Handwerker an. Dieselbe „unerhörte" Maßregel setzten auch die übrigen deutschen Staaten durch, und selbst der Gesandte Rußlands verfügte den augenblicklichen Wegzug der russischen Handwerker, die sich etwa auf Berner Territorium befinden sollten. Als die Regierung sich in ihrem Widerstande nicht erschüttern ließ, tat Metternich einen weitern Schritt und gab dem Grafen Bombelles die Weisung, den diplomatischen Verkehr mit ihr ab-

46) Über „den anmaßenden Fremdling" Lessing hat Haag in seiner Geschichte der Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule S. 40 ff. neues Material beigebracht. Vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte V (1894), S. 755. Noch der preußische Gesandte von Rochow (1835—1839) mußte bekennen, daß die ihm zugehenden Berichte über Flüchtlinge „ein Gewebe von Lügen und Betrügereien" seien. Alex. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1833—1839. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII (1909), S. 437.

47) Alex. Pfister a. a. O., S. 454.

Digitized by Google

zubrechen. Der Gesandte vollzog die Strafe für die „Handwerksburschen-Geschichte" mit Vergnügen. Man hörte ihn sagen: er ruhe nicht, bis die Bauernregierung in Bern auseinander getrieben sei, und er hoffe, daß es noch vor Neujahr geschehen werde [48]). Die wenig glückliche Hand, die der Regierungsrat bei der Wahl verschiedener deutscher Professoren an die neue Hochschule zeigte, verschärfte die Mißstimmung der Höfe gegenüber dem „Burgdorfer Regiment" [49]).

In der Tat kam nun Bern doch in eine peinliche Lage; denn mit dem nächsten Jahreswechsel fiel ihm die vorörtliche Leitung der Geschäfte zu, und wenn es bei seinem Trotz beharrte, konnte leicht die ganze Eidgenossenschaft in den von den Mächten geflissentlich vom Zaun gerissenen Streit verwickelt werden. Da lenkten aber die tonangebenden Mitglieder der Regierung, Karl Schnell und Friedrich Tscharner, auf den Rat Rumignys ein. Nach seiner Anleitung richtete die Regierung am 21. November an die eidgenössischen Geschäftsträger in Wien und in Paris zur Beruhigung der Kabinette ein Memorandum, in welchem sie erklärte, daß sie „den Auftritt im Steinhölzli nie weder rechtfertigen noch billigen" wollte und daß sie keine fremden Vereine mit politischen, die Ruhe der Nachbarstaaten störenden Tendenzen auf ihrem Gebiete dulden werde [50]). In Paris wurde die Denkschrift, die von radikaler Seite herben Tadel fand, selbstverständlich mit entschiedenem Beifall aufgenommen; aber nach der Ansicht Metternichs enthielt sie weder hinreichende Genugtuung für die am 27. Juli erlittene Beschimpfung

48) H. Blösch a. a. O., S. 403 f.

49) Stapfer an Laharpe, 25. Juni 1835. Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 422 f. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule, S. 17 (Siebenpfeiffer); S. 27 (Ludwig Snell).

50) H. Escher, Schweizerische Annalen VI, 357—360. Vgl. Tillier I, 293.

Digitized by Google

noch Garantien für die Zukunft. In einer langen Depesche vom 14. Dezember ließ er den Vorort durch die Vermittlung Bombelles' wissen, daß „beleidigte Höfe keine unmittelbaren Beziehungen mit einer Regierung unterhalten können, deren Eigendünkel sich gegen den Widerruf des Geschehenen sträubt und deren Staatsrecht öffentliche Beschimpfung ihrer Nachbarn oder verbrecherische Umtriebe gegen angrenzende Staaten duldet". Er warf die Frage auf, was wohl Frankreich getan hätte, wenn in einer Versammlung die nationale Fahne beschimpft und durch die weiße der Bourbonen oder die rote der Revolution ersetzt worden wäre [51]). So wußte Fürst Metternich aus einem harmlosen Vorgang eine ernste „Staatsgeschichte" abzuleiten, und man mußte in der Schweiz froh sein, daß er nicht förmlichen Einspruch erhob, als Bern am 1. Januar 1835 die Funktion eines eidgenössischen Vorortes übernahm.

Aber die diplomatischen Plackereien dauerten fort und gewannen im neuen Jahre den Charakter eines umfassenden kollektiven Angriffs, indem Österreich, Baiern, Württemberg, Baden, Rußland und Sardinien in übereinstimmenden Noten ihre Forderungen formulierten. Metternich begnügte sich nicht mit der Versicherung des von einem geschmeidigen Manne, dem neuen Schultheißen Karl von Tavel [52]), geleiteten Vorortes, daß es sich dieser zur ernsten Pflicht machen werde, „für die Erhaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Staaten auf der Grundlage getreuer Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu sorgen" [53]). Es gelang ihm, die französische Regierung, die bisher das Berner Regiment im Widerstande gegen die Metternichsche

51) H. Escher a. a. O., S. 368—373.

52) Über ihn E. Blösch in der Sammlung bernischer Biographien II, 547—549.

53) H. Escher a. a. O., S. 377.

Digitized by Google

Politik ermuntert hatte, aber wegen revolutionärer Ereignisse im eigenen Lande in schwere Sorgen geraten war[54]), für seine Absichten einzunehmen, und unter seinem Zutun geschah es offenbar, daß die Bundesversammlung in Frankfurt am 15. Januar 1835 dem Wandern deutscher Gesellen mit ausdrücklichem Hinweis auf schweizerische Zustände Schranken setzte.

So wurden die Verhältnisse von Tag zu Tag gespannter. Baden ordnete gegenüber der Schweiz eine strenge Handwerkersperre an, und schon ließ es Truppen an die südliche Grenze rücken; denn man versah sich dort eines „frevelhaften Überfalls" nach dem Vorbild des Savoyerzuges. Lügnerische Spionenberichte verbreiteten die Märe von einer Verschwörung deutscher Republikaner in Paris und in der Schweiz oder von dem Eindringen eines Heeres in den Schwarzwald, dessen Kommando vermutlich der Genfer Oberst Dufour übernehmen werde[55]). Ein revolutionäres Blatt, „Das Nordlicht", das in Zürich gedruckt und unter der deutschen Arbeiterschaft herumgeboten wurde, verstärkte das Mißtrauen der „alten Herrscherzunft"[56]).

Die Dinge schienen einer gefährlichen Krisis zuzutreiben, als der am 2. März 1835 eintretende Tod des Kaisers Franz den Anlaß zu friedlicher Unterhandlung bot. Sein Nachfolger Ferdinand ließ der schweizerischen Eidgenossenschaft den Hinschied seines Vaters in aller Form zur Kenntnis bringen, und nun beeilte sich der Vorort in seiner Erwiderung vom 31. März dem neuen Herrscher im Namen aller eidgenössischen Stände sein Beileid zu bezeugen, ihm aber zugleich mit der Bitte um freundschaftliche Gesinnung den dringenden

54) Aufstände in Lyon und in Paris, April 1834. Capefigue XII, 23 ff. Hillebrand I, 444 ff.

55) Stern, „General Dufour" und der Savoyer-Putsch von 1834. Jahrbuch für schweizerische Geschichte XXIX (1904), S. 198.

56) Treitschke, Deutsche Geschichte IV (1889), S. 601.

Digitized by Google

Wunsch nahezulegen, daß die „wegen eines bedauerlichen und gemißbilligten Ereignisses" zwischen dem Wiener Hof und dem Kanton Bern eingetretenen Mißverhältnisse um so mehr für beseitigt betrachtet werden möchten, als die Regierung des Kantons Bern die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze sorgfältig achten werde [57]). Mit diesem Entschuldigungsschreiben, das freilich auf die an Karl Schnell gerichtete Mahnung Baumgartners, endlich einmal „den Notenregierungen den Sack vor die Türe zu werfen" [58]), keine Rücksicht nahm, war das Eis gebrochen. Wohl mußte die Berner Regierung nach dem Willen Metternichs gleichlautende Erklärungen auch an Baiern, Württemberg und Baden richten und die weitere Demütigung hinnehmen, daß ihr Bombelles seine neuen Kreditive nicht persönlich überreichte, sondern gegen alle Übung durch die Post zukommen ließ. Als sie sich aber auch dieser Laune des grollenden Wiener Kabinetts unterzog und seinem Vertreter durch den eidgenössischen Staatsschreiber August Gonzenbach [59]) eine höfliche Antwort auf sein Beglaubigungsschreiben gab, stand dem Friedensschluß nichts mehr im Wege. Bombelles kam in amtlicher Uniform zur Audienz nach Bern, und eine glänzende diplomatische Mahlzeit besiegelte vor der Welt „bis auf Weiteres" — wie Laharpe schrieb — die ersehnte Versöhnung [60]).

57) Escher a. a. O., S. 382.

58) G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell. Beiträge zur st. gallischen Geschichte (1904), S. 153. Mazzini spottete über die Nachkommen Tells: „Il ne courba pas la tête, lui; il tua Gessler." Scritti IV, 362.

59) Gonzenbach, ein St. Galler (1808—1887), war eidgenössischer Staatsschreiber (neben dem Kanzler Amrhyn) vom Oktober 1832 bis Juli 1847. Fetscherin, Repertorium I, 20 bis 22. Über seine historischen Arbeiten vgl. Anzeiger f. schweizer. Geschichte 1889, S. 343.

60) Tillier I, 314. H. Schmidt, a. a. O., S. 102 ff. nach dem Protokoll des Vorortes. Laharpe an Stapfer, 18. Juli 1835: „La réconciliation ... est enfin assurée jusqu'au nouvel ordre."

Digitized by Google

Schon aber wurden der Schweiz neue Verlegenheiten durch ihre westliche Nachbarmacht bereitet, die in den ersten Jahren nach der Julirevolution doch vorwiegend freundschaftliche Beziehungen mit ihr unterhalten und sie bisweilen im Widerstand gegen die Zumutungen Österreichs und anderer Staaten unterstützt hatte. Jetzt nahm Frankreich Anlaß, sich diktatorisch in innere kirchenpolitische Maßnahmen und in die Flüchtlingsfrage einzumischen.

Unter dem Eindruck republikanischer Schilderhebungen und des Mordversuches, den der Korse Fieschi am 28. Juli 1835 gegen den König Louis Philipp in Szene setzte, schlug die bisher den Weg „der richtigen Mitte" verfolgende französische Regierung eine entschieden reaktionäre Richtung ein. Diese Wendung, aus der die als „Septembergesetze" bekannten Repressivmaßregeln gegen die Freiheiten der Presse und der Justiz entsprangen [61]), wurde sofort auch in der Schweiz empfunden. An die Stelle des durch Familienbeziehungen und persönliche Interessen an Genf gefesselten Gesandten Rumigny trat im Jahre 1836 der hochfahrende, streng konservative Herzog von Montebello, der für die schweizerischen Demokratien weder Sympathie noch Verständnis hatte und gern bereit war, im Geiste des neuen Ministeriums Thiers jeder unbequemen kirchlichen und politischen Bewegung mit überlegenen Weisungen in den Weg zu treten [62]).

Es gehört in den Zusammenhang des durch die Julirevolution angefachten freiheitlichen und fortschritt-

Quellen zur Schweizer Geschichte XII, 425. Vgl. Metternich, Nachgelassene Papiere VI, 36.

61) Capefigue XII, 296 ff. A. Malet, La monarchie de Juillet, bei Lavisse und Rambaud, Histoire générale X (1898), S. 387.

62) Scharf hat der Berner Professor Samuel Schnell in einem Briefe an Stapfer vom 11. Oktober 1836 sein Gebaren verurteilt. Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern XIII, 215.

Digitized by Google

lichen Zuges, daß der bürgerliche Staat auch die kirchlichen Verhältnisse ordnen und seine Rechte gegenüber der katholischen Kirche wahren wollte, die ihre Kräfte seit der Wiederherstellung des Kirchenstaates ebenso umsichtig als erfolgreich betätigte. Soeben hatte Papst Gregor XVI. in einer Enzyklika vom 15. August 1832 den Feldzug gegen die ganze moderne Kultur, die Denk- und Gewissensfreiheit, die Neuerungssucht und „unverschämte Wissenschaft" eröffnet und jeder Abweichung von der „heiligen Lehre" den Krieg erklärt. Die Schweiz blieb von der Wirkung dieses ultramontanen Geistes nicht unberührt. Die Bischöfe fügten sich ohne weiteres den päpstlichen Tendenzen. Die niedere Geistlichkeit, die da und dort mit den Massen des Volkes an den politischen Bestrebungen teilgenommen und sich der Befreiung von geistiger Gebundenheit versehen hatte, mußte ihre Hand von den profanen Dingen lassen und sich den strengen hierarchischen Ordnungen unterziehen. Es machte großes Aufsehen, als der aus Schwiz stammende Pfarrer und Professor Alois Fuchs in Rapperswil, der in einer hinreißenden Predigt für eine demokratische Kirchenverfassung und für Diözesansynoden eingetreten war, durch die bischöfliche Kurie in St. Gallen „nach quälerischen Zumutungen eines Widerrufs" am 8. März 1833 in allen priesterlichen Verrichtungen suspendiert wurde [63]). Gegenüber den Macht-

63) Der Artikel „Fuchs" von Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie VIII, 159—162 ist sowohl Alois als Christoph Fuchs gewidmet. Vgl. O. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 248 ff. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen usw. II, 45 ff. Derselbe, Geschichte des Kantons St. Gallen III (1890), S. 129. Die von der Kurie beanstandete Predigt des Alois Fuchs: „Ohne Christus kein Heil für die Menschheit in Kirche und Staat" ist 1833 in St. Gallen mit Beilagen und dem Suspensionsakt im Druck erschienen. Baumgartner hat sich damals des Mannes kräftig gegen die „Wütriche" angenommen. Siehe meine St. Gallischen Analekten V (1893), S. 29 f. — Es mag hier daran erinnert werden, daß Karl Schönberg (Pseudonym für Theodor Curti † 1914) in seinem Bekenntnisroman: „Johann

Digitized by Google

mitteln, die den Organen der Kirche zu Gebote standen, vermochte der einzelne Priester auch bei reinsten Absichten nicht aufzukommen. Da setzten Tausende von bedrängten Geistlichen und Laien im Kampfe gegen die kirchliche Reaktion ihre Hoffnung auf die Staatsgewalt. Es war bezeichnend für die Ziele dieser reformbedürftigen Kreise, daß ein zweiter Rapperswiler Pfarrer, Christoph Fuchs, den freilich die kurialen Maßregeln in der Folge gleichfalls zum Schweigen brachten, die in der Zeit der Aufklärung erschienene Schrift des Luzerners Felix Balthasar: „Über die Rechte der Eidgenossen in geistlichen Dingen", eben damals neu herausgab [64]).

Schon unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Karl Rudolf von Buol-Schauenstein (23. Oktober 1833) nahm St. Gallen unter der Führung Baumgartners den Fehdehandschuh auf und trennte sich von dem in der Restaurationszeit errichteten Doppelbistum Cur-St. Gallen, um ein eigenes Bistum zu erlangen. Da auch Graubünden die früheren Verhältnisse wiederherzustellen wünschte, konnte der römische Stuhl nicht umhin, die von Anfang an unerfreuliche Verbindung auch kanonisch aufzulösen und St. Gallen neben Cur zu einer besonderen Diözese zu erheben [65]).

Elmer" (Hannover 1876) an die von Rapperswil ausgegangene religiöse Bewegung angeknüpft hat. Der Pfarrer Johannes Wolff entspricht dem Reformer Alois Fuchs. Vgl. Th. Holenstein, Theodor Curti. Schweizerische Rundschau XV (1915), S. 271 ff.

64) Die Flugschrift „De Helvetiorum juribus circa sacra" ist zuerst 1768 anonym in Zürich erschienen. Vgl. Morell, Die helvetische Gesellschaft, S. 164 f. Die neue Auflage mit einem Vor- und Nachwort des (nicht genannten) Herausgebers wurde 1833 in Rapperswil gedruckt. Dieser hat seine kirchlichen und politischen Reformideen schon in der „Rede an der Näfelser Fahrt am 5. April 1832" (Glarus 1832) sehr offen ausgesprochen.

65) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 49 ff. Hans Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen (1899), S. 164 ff. Fr. Gschwend, Die Errichtung des Bis-

Digitized by Google

An diesen Vorstoß in die kirchliche Domäne knüpften sich Bestrebungen zu gemeinsamer Wahrung und Ausdehnung staatlicher Hoheitsrechte gegenüber klerikalen Ansprüchen. Der Streit früherer Jahrhunderte über die schwer festzulegenden Schranken zwischen geistlicher und weltlicher Macht war „mit aller Lebhaftigkeit und Beweglichkeit des Zeitalters" wieder aufgefrischt. Nach der Anregung des Luzerner Schultheißen Eduard Pfyffer, den Baumgartner eifrig unterstützte [66]), traten am 20. Januar 1834 liberale Abgeordnete aus sieben Kantonen: Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Argau, Turgau und St. Gallen in Baden zu einer Konferenz zusammen und verabredeten im Anschluß an ein von Christoph Fuchs entworfenes Programm die Badener Artikel [67]). Diese betrafen die schon zwanzig Jahre früher in Aussicht genommene Gründung eines schweizerischen Erzbistums, dem sich die Immediatbistümer des Landes unterordnen sollten, ferner die Einführung von Synoden zur Schwächung der monarchischen Gewalt der Kirche, das staatliche Plazet für kirchliche Erlasse, die Gewährleistung gemischter Ehen, die Verminderung der Feiertage, die Aufsicht der Kantone über die Priesterseminarien und die Ordensgeistlichen, die Besteuerung der Klöster und verschiedene andere Materien aus den zu allen Zeiten umstrittenen Grenzgebieten zwischen staatlicher Hoheit und kirchlichen Begehrlichkeiten [68]).

tums St. Gallen (Stans 1909), S. 195 ff. In Wirklichkeit erfolgte die kanonische Errichtung des Bistums doch erst 1847.

66) Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 302.

67) Schnyder, Kurze Geschichte des Ursprungs der Badener Konferenzartikel (Luzern 1841), S. 7—14. Hilty, Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 395 bis 400.

68) Über die Konferenz in Baden und ihre Beschlüsse vgl. neben Baumgartner II, 55—57, der (1854) seinen hervorragenden Anteil an den Beschlüssen vergessen machen wollte, Ant. Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vor-

Digitized by Google

Das waren Vorschläge, die erst der förmlichen Zustimmung der Kantone bedurften, um verbindliches Recht zu werden. Zunächst aber nahmen nur die Großen Räte von Luzern, Baselland, St. Gallen, Aargau und Turgau die Artikel an, und als in St. Gallen die Vorlage in der Form eines „Gesetzes über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen" dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden mußte, wurde sie nach einem von der Geistlichkeit heraufbeschworenen Sturm als ein „Heidengesetz" verworfen. Bevor indessen andere Kantone zu einer Entscheidung gelangten, sprach der Papst in einem Kreisschreiben vom 17. Mai 1835 die unbedingte Verwerfung der „verwegenen" Artikel mit der Belehrung aus, daß der Staat sich nicht in kirchliche Angelegenheiten mischen dürfe, vielmehr die Vorschriften der Kirche hinzunehmen habe [69]). Der Nuntius Filippo de Angelis er-

gänge und Zustände in der katholischen Schweiz (Pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der katholischen Schweiz, von Ludw. Snell, Chr. W. Glück und A. Henne, 2. Bd., 2. Abteilung, Mannheim 1851), S. 88 ff. Fr. Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel (Leipzig 1897), S. 100 f. Hilty, Vor fünfzig Jahren, im Politischen Jahrbuch XI (1897), S. 80 ff. Im Anschluß an das Wort Schillers: „Wer einmal aus den Schranken trat, Der kann zuletzt das Heiligste verletzen" ist die Abhandlung über „Die Badener Artikel vom Jahre 1834" in den Katholischen Schweizer-Blättern XIII (1871), S. 193—217 geschrieben. Weitere Ausführungen in klerikalem Sinne haben Alph. Lauter in derselben Zeitschrift 1896, S. 361 ff. („Die Idee eines schweizerischen Erzbistums") und Alb. Karli (ebend. 1898, S. 439 ff. („Die Badener Konferenz") niedergelegt. Die schließliche Formulierung der Badener Artikel war doch das Werk Baumgartners. Siehe G. Tobler, Baumgartners Briefe an Dr. Karl Schnell, a. a. O., S. 137 f. Eine von der Luzerner Regierung ausgegangene „Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener Konferenzartikel" (Sursee 1835) ist von Konst. Siegwart-Müller verfaßt. Die französische Fassung der „Articles de la Conférence de Baden" siehe bei Ant. Elisée Cherbuliez, De la démocratie en Suisse I (Paris 1843), S. 346 bis 349.

69) Epistola encyclica ad episcopos, capitula, parochos ceterumque clerum Helvetiae, deutsch in einem Separatdruck (Schwiz 1835), und in den Katholischen Schweizer-Blättern

Digitized by Google

hielt noch im gleichen Jahre den Befehl, seine Residenz von Luzern nach dem der Kurie gefälligeren Schwiz zu verlegen [70]). Diese abweisende Haltung Roms brachte Verwirrung in die Reihen der Reformpartei. Der über die Folgen eines schismatischen Widerstandes erschreckte Klerus wich, wo immer er in die liberale Richtung eingetreten war, zurück. Zahlreiche katholische Vereine forderten den Widerruf der in ihren Augen anstößigen Artikel [71]). Im argauischen Freiamt, das vor Jahren das Signal zu einer freisinnigen Revision der Kantonsverfassung gegeben hatte, erregte der Glaubenseifer ernste Unruhen, so daß Truppen zur Herstellung der Friedensordnung aufgeboten werden mußten [72]).

Die heftigste Erschütterung aber hatte Bern in seinem jurassisch-katholischen Kantonsteil zu bestehen. Dort predigte die Geistlichkeit ohne Scheu, daß die Regierung das Volk zum Glaubenswechsel zwingen wolle, und als der Große Rat trotz einer mit 7000 Unterschriften bedeckten Petition am 20. Februar 1836 die Annahme der Badener Artikel beschloß, wurden in Pruntrut und andern Ortschaften unter Glockengeläute „Religionsbäume" als Zeichen des Widerstandes aufgepflanzt. Eine heftige, von geistlichen und weltlichen Demagogen geschürte Agitation durchwühlte das ganze Land. Man traute den Jurassiern Trennungsgelüste

XIII, 200—211. (Aus Versehen wird hier der Papst Gregor IX. genannt.)

70) M. Styger, Die päpstliche Nuntiatur in Schwyz usw. Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz XXIV (1915), S. 10. Die Rückkehr erfolgte im Januar 1843.

71) Dieser „josephinischen Ordonnanzen in einem radikalen Dekokt aufgewärmt"! Historisch-politische Blätter II (München 1838), S. 180.

72) Bericht des Kleinen Rates an den Großen Rat in betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Aargau vom 28. August 1835, S. 3 ff. E. Zschokke, Geschichte des Aargaus (1903), S. 252 ff.

Digitized by Google

zu, und die Ruhe kehrte erst beim Erscheinen einer starken Truppenmacht zurück [73]).

Gewiß handelte es sich hier um eine innere Angelegenheit der Schweiz und zunächst des Kantons Bern. Aber sie setzte doch die ausländische Diplomatie in Bewegung. Von Wien lief die offizielle Nachricht ein, daß man dort die kirchlichen Reformen ungern sehe, und Bombelles erhielt die Weisung, in Bern auf Grund der Wiener Akte die Aufrechterhaltung des Bestehenden zu fordern. Das französische Kabinett aber, das sich aus politischen Interessen der allgemeinen klerikalen Strömung jener Tage völlig hingab, nahm nach dem persönlichen Wunsche des Königs Anlaß, sich förmlich in die Vorgänge auf schweizerischem Boden einzumischen [74]). Am 30. Juni stellte der Herzog von Montebello bei dem Schultheißen Tscharner zuhanden der Berner Regierung das gebieterische Begehren um Zurücknahme des Großratsbeschlusses vom 20. Februar und drohte mit der Besetzung des Jura durch französische Truppen, sofern der Forderung nicht binnen einer Frist von zweimal vierundzwanzig Stunden entsprochen werde. Der früher sehr zuversichtliche Große Rat ließ sich einschüchtern und bestätigte in einer geheimen Sitzung vom 2. Juli nicht nur die bestehenden kirchlichen Verhältnisse im jurassischen Gebiete, sondern beschloß auch nach dem unterwürfigen Antrage der Regierung,

73) Tillier I, 331—336. Ant. Henne, a. a. O., S. 207 ff. Wohl mit Unrecht ist der Doyen Cuttat, das Haupt der klerikalen Partei im Jura, als Verfasser des sogenannten „Mandement", das zum Widerstand gegen die Regierung aufforderte, bezeichnet worden. Cuttat erklärte das Aktenstück als Fälschung. Vgl. E. Blösch, Eduard Blösch (Bern 1872), S. 74.

74) Über die Haltung des Königs geben die Korrespondenzen des schweizerischen Gesandten Tschann in Paris aus dem Jahre 1836 Aufschluß. Bundesarchiv, Bd. 1894. Seine Depeschen sind an den jeweiligen Tagsatzungspräsidenten, das Standeshaupt des Vorortes, gerichtet.

Digitized by Google

es seien über alle Punkte der Badener Artikel Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle einzuleiten. Diese Verbeugung vor den ungebührlichen französischen Zumutungen bedeutete für Bern in Wahrheit den Verzicht auf die angestrebten kirchlichen Reformen und bewirkte, daß die Vereinbarungen der mit großen Hoffnungen eröffneten Badener Konferenz auch in anderen Kantonen fallen gelassen wurden. Der Versuch der weltlichen Behörden, ein übereinstimmendes Staatskirchenrecht zu schaffen, war gescheitert. Gregor XVI. durfte sich bei Louis Philipp für seinen Liebesdienst bedanken [75]).

Nachdem die französische Regierung diesen diplomatischen Sieg so leicht errungen hatte, konnte es nicht ausbleiben, daß sie die Schweiz auch in der noch schwebenden Flüchtlingsfrage ihren herrischen Willen fühlen ließ. Vorerst veranlaßte Montebello den Vorort Bern, den Kantonen die Ausweisung der verdächtigen Flüchtlinge noch einmal dringend zu empfehlen. Denn solche Elemente, selbst ehemalige Teilnehmer des Savoyer-Zuges, erfreuten sich doch fortwährender Duldung in der Schweiz, da sie dem Volke samt und sonders als beklagenswerte Opfer despotischer Fürstengewalt erschienen. Von Wien und von Berlin aus wurden sie nach unwürdiger Gepflogenheit durch Hetzspione überwacht, so durch den erwähnten Ludwig Lessing, der im Solde der preußischen Regierung stand und seine Landsleute umgarnte und verriet. Seine Ermordung unweit der Stadt Zürich am 4. November 1835 war ohne Zweifel ein Racheakt von zugewanderten Deutschen, die

75) Tillier I, 336 ff. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 222 f. Hilty, a. a. O., S. 88 ff. Stern, Geschichte Europas V, 143. Alex. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1833 bis 1839. Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VIII, 469 f.

Digitized by Google

sein dunkles Treiben durchschauten [76]), und seine Auftraggeber hätten allen Grund gehabt, ruhig über den Ausgang ihres feilen Werkzeuges hinwegzugehen. Statt dessen benutzten sie den niemals völlig aufgeklärten „Lessingmord" als willkommenen Vorwand zu neuen Beschwerden über den Mißbrauch des Asylrechts. Die Kantone ließen es denn auch an einem schärferen Verfahren gegenüber den Flüchtlingen nicht fehlen. Mazzini wurde mit einigen seiner Freunde im soloturnischen Bade Grenchen aufgehoben und wenigstens für einen Tag gefangen gesetzt [77]). Zürich schritt gegen die Umtriebe der Emigranten auf seinem Gebiete ernsthaft ein. Bern schaffte nach einer umfassenden Untersuchung 43 Flüchtlinge über die französische Grenze [78]) und machte der „Jungen Schweiz", einem in Biel gedruckten radikalen Blatte, dem Karl Mathy, der spätere badische Minister, als Mitarbeiter seine gewandte Feder lieh, durch die Verhaftung des Redaktionspersonals ein Ende [79]).

76) Jos. Schauberg, Aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde in Preußen bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführten Untersuchung. Zürich 1837. Die Untersuchung wurde hauptsächlich gegen den anrüchigen Zacharias Aldinger aus Württemberg, angeblichen Baron Karl August von Eyb, geführt, kam aber zu keinem bestimmten Resultat. Vgl. Bibliothèque universelle VII (1848), S. 450. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 746 ff. H. Schmidt, Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz, S. 144—148. Stern, Geschichte Europas V, 250.

77) Neben Mazzini auch der spätere italienische Diplomat Ruffini und Harro Harring. H. Schmidt, S. 127. Daß sie nicht sofort ausgewiesen wurden, erregte den Unwillen Thiers'. Bericht Tschanns vom 14. Juni 1836.

78) Bericht (des Regierungsstatthalters Roschi) an den Regierungsrat der Republik Bern vom 30. August 1836, S. 46. 92. Diese Arbeit eröffnete mannigfache Einblicke in das Treiben der Flüchtlinge, gab freilich auch Anlaß zu scharfer Kritik. Vgl. Réponse au Gouvernement de Berne faite par Mr. Druey (Lausanne, Oktober 1836). H. Escher, Schweizer. Annalen VII, 353 ff.

79) Über Mathys intensive Beteiligung an dem Journal „La jeune Suisse, Die junge Schweiz, ein Blatt für Nationali-

Digitized by Google

Allein diese Anordnungen beruhigten das Ausland keineswegs; denn sie verschonten geflissentlich das geistige Haupt der revolutionären Bewegung, und überdies verstärkten die herausfordernden republikanisch-demokratischen Reden, die in jenen Tagen der Waadtländer Druey und der Neuenburger Jeanrenaud auf der Tribüne des eidgenössischen Schützenfestes in Lausanne hielten, das Mißtrauen der konservativen Mächte[80]). Nach einer Weisung des Ministers Thiers und im Einverständnis mit den übrigen in Bern beglaubigten Diplomaten richtete Montebello am 18. Juli 1836 eine drohende Note an den Präsidenten der Tagsatzung, den Berner Schultheißen Tscharner. Er erklärte darin, daß, wenn die Schweiz dem Treiben der flüchtigen Revolutionäre nicht selber ein für allemal ein Ende mache, die umliegenden Staaten genötigt seien, in positivster Weise auf die Wahrung ihrer eigenen Sicherheit Bedacht zu nehmen[81]). Als diese Note nicht sofort die erwartete Beachtung fand, gab Thiers seinen Forderungen noch besonderen Nachdruck durch ein gebieterisches Schreiben an Montebello, in welchem der Schweiz bei

tät" vgl. Gust. Freytags Biographie (Gesammelte Werke XXII), S. 117 ff. 145 ff. Schweizer, S. 751. Gust. Tobler, Aus Karl Mathys Schweizerzeit (Neujahrsblatt herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Bern 1905/1906), S. 8 f. Es war nicht ehrerbietig, wenn das Journal die Tagsatzung einen Leichnam, eine ménagerie fédérale nannte: aber es enthielt über schwebende eidgenössische Fragen vortreffliche Artikel, die Beachtung, nicht Mißtrauen verdienten. Wie man in Wien aus Solothurn erfuhr, besorgte Mathy die Zeitung schließlich ganz allein. Siehe die von Karl Glossy im Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft XXII (Wien 1912) veröffentlichten, für die Zeitgeschichte bedeutsamen „Literarischen Geheimberichte aus dem Vormärz", S. 72.

80) „Erzähler" (Organ Baumgartners) 1836, Nr. 55, S. 249. Aug. Feierabend, Geschichte der eidgenössischen Freischießen I (Zürich 1844), S. 166. 174. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815 II, 387 ff. Pages d'histoire lausannoise, S. 457. A. Pfister, a. a. O., S. 476 f.

81) Abschied 1836, S. 244—246. H. Escher, Schweizerische Annalen VII, 238—243.

Digitized by Google

weiterem Widerstand „eine sofortige hermetische Sperre für Menschen und Waren" angekündigt wurde. Denn nun müsse sie eine offene, wenn auch harte Sprache zu hören bekommen [82]). Der Gesandte beeilte sich, dieses Schreiben unmittelbar nach dem Empfang, noch am späten Abend des 5. August, dem Schultheißen mitzuteilen.

Es war für die seit Anfang Juli in Bern versammelte Tagsatzung eine dornenvolle Aufgabe, sich gegenüber solchen Drohungen weder zu schwächlichem Nachgeben noch zu herausforderndem Widerstand verleiten zu lassen. Der verständige Antrag der Gesandtschaft Zürichs, bis zur Erreichung einer besseren Bundesverfassung die Flüchtlingsfrage durch ein von den Kantonen freiwillig errichtetes Konkordat gleichmäßig zu regeln, fand nur bei wenigen Ständen Beifall [83]). Am 11. August faßte aber die Mehrheit nach erregten Sitzungen doch das bindende Konklusum: es seien diejenigen Flüchtlinge und andere Fremde, die das ihnen zugestandene Asyl mißbraucht und die innere Sicherheit und Ruhe oder die Neutralität der Schweiz und ihre völkerrechtlichen Verhältnisse durch gehörig erwiesene Handlungen gefährdet haben, unter Mitwirkung des Vororts aus dem ganzen schweizerischen Gebiete auszuweisen [84]).

Dieser Beschluß wurde unverzüglich energisch ausgeführt, so daß nun auch Mazzini nur noch kurze Zeit auf dem gastlichen Schweizer Gebiet verweilen konnte

82) H. Escher, a. a. O., S. 300. Alex. Pfister, a. a. O., S. 478.

83) Abschied 1836, S. 247. Baumgartner sprach sich in seinem „Minderheitsgutachten" vom 3. August 1836 (gedruckt in St. Gallen) zwar nicht für ein Konkordat, aber dafür aus, daß die Angelegenheit „in die Hände der in dieser Rücksicht mit ungeschmälerter Souveränetät ausgestatteten Kantone" gelegt werde.

84) Abschied 1836, S. 264. Fetscherin, Repertorium I, 931. H. Escher, a. a. O., S. 314.

Digitized by Google

und gegen Ende des Jahres in London eine Zuflucht für die Verkündigung seiner metaphysischen Grundsätze suchen mußte. Die Berner Regierung entfernte nicht nur lästige Fremde, sie ging in anstößiger Hast sogar so weit, den seit zwei Jahren an ihrer Universität erfolgreich wirkenden Professor der Staatswissenschaften, Ludwig Snell, der sich den Haß der Burgdorfer Brüder Schnell zugezogen hatte, zu verhaften und ihm ohne Richterspruch durch einen Gewaltakt den weiteren Aufenthalt im Kanton zu untersagen[85]). Inzwischen, am 29. August, ließ die Tagsatzung die Note Montebellos in einer Form beantworten, die durchaus höflich lautete, aber keineswegs den Charakter demütiger Unterwerfung trug; denn sie fühlte sich durch die entrüsteten Kundgebungen gestärkt, die von großen Volksversammlungen in Flawil, Wiedikon, Reiden, Münsingen und Genf gegen die fremde Drängerei ausgegangen waren[86]). Sie erinnerte die französische Regierung an alle Anordnungen, die im Sinne der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Eidgenossenschaft vom Bunde und von den Kantonen getroffen worden seien. Sie nahm aber zugleich das von der Schweiz zu allen Zeiten ausgeübte Recht in Anspruch, unglückliche Verfolgte anderer Staaten unter der Bedingung ihres ruhigen Verhaltens gastfreundlich aufzunehmen, und sie scheute sich nicht, den der Wahrheit entsprechenden Vorwurf zu erheben, daß Paris selbst trotz einer mächtigen

85) (Stiefel), Dr. Ludw. Snells Leben und Wirken, S. 118 ff. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule, S. 78 ff.

86) „L'assemblée de Flawil a rendu un éminent service à la patrie." Schreiben Drueys an die St. Galler Freisinnigen, 16. August 1836. Stadtbibliothek St. Gallen. Tillier I, 350 f. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 203 f. O. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen, S. 284. Dierauer, Der Kanton St. Gallen in der Regenerationszeit (St. Galler Neujahrsblatt 1902), S. 21. Reinacher, Jos. Ant. Henne, S. 43.

Digitized by Google

polizeilichen Aufsicht der Hauptherd der Verschwörungen aller Revolutionäre sei. Endlich verbat sie sich mit ungewöhnlicher Entschiedenheit die Zumutung, die Flüchtlinge für bloße Absichten und Hoffnungen, statt für erwiesene Verbrechen zu bestrafen oder fremde Mächte über die in der Schweiz begangenen verbrecherischen Handlungen richten zu lassen. Sie bemerkte, daß sie sich gegen eine solche Verletzung der souveränen Eidgenossenschaft, gestützt auf das gute Recht eines unabhängigen Staates und auf den Willen des ganzen Volkes, mit aller Kraft verwahren müßte [87]).

Ein so besonnener Mann, wie der Zürcher Abgeordnete Hegetschweiler, bezeichnete den Beschluß der Tagsatzung, dem auch die Mehrheit der Kantone beistimmte, als klug und angemessen; denn die Schweiz habe auf alle Fälle Pflichten zu erfüllen, wenn sie auch „etwas barsch" daran erinnert werde [88]). Selbst Thomas Bornhauser, der lebhafte turgauische Politiker, fand, bei der „schiefen Stellung" des Landes in der Flüchtlingsfrage bleibe nichts anderes übrig, als „mit einer Art von juste-milieu zwischen Schande und Ehre abzuziehen" [89]). In der Tat drang bei den verschiedensten Parteien die Überzeugung durch, daß das Land von solchen Flüchtlingen, die das Asyl auf schnöde Weise mißbrauchten und an dem zügellosen Treiben der weitverzweigten geheimen Gesellschaften teilnahmen, gesäubert werden müsse.

Unmittelbar nach diesem diplomatischen Waffengange wurde aber das leidlich hergestellte Verständnis

87) Abschied 1836, S. 277 f. Schweizer, S. 753. Über Paris als revolutionären Zentralsitz vgl. Capefigue XIII, 270. K. Glossy, a. a. O., S. 5. 59.

88) Die Berichte Hegetschweilers an seine Regierung hat Escher, a. a. O., S. 319 ff. mitgeteilt.

89) Schreiben aus Arbon an Rektor Federer in St. Gallen zuhanden des Ausschusses der Flawiler Volksversammlung, 19. August 1836. Stadtbibliothek St. Gallen.

Digitized by Google

zwischen der Schweiz und Frankreich durch einen eigentümlichen Zwischenfall neuerdings gestört.

Am 19. Juli 1836 forderte der französische Gesandte von den schweizerischen Behörden die Verhaftung und Ausweisung des Flüchtlings August Conseil, eines gefährlichen Revolutionärs, der am Attentat Fieschis gegen Louis Philipp beteiligt gewesen sei und sich einen Paß auf den Namen Napoleon Chéli verschafft habe [90]). Der verdächtige Mann wurde von der gefügigen Berner Polizei festgenommen, aber mit Hilfe italienischer Flüchtlinge sofort als ein gedungener Spion entlarvt, der hinter dem Rücken Thiers' vom Minister des Innern, Montalivet, zur Ausforschung der Flüchtlinge nach der Schweiz geschickt und hier von der französischen Gesandtschaft mit einem zweiten falschen Paß versehen worden war [91]). Nun wäre es wohl das klügste gewesen, die für die französische Regierung wenig ehrenhafte Angelegenheit rasch und ohne Aufsehen auf administrativem Wege abzumachen. Der Vorort Bern aber brachte den ganzen Handel vor die Tagsatzung, und der von ihr bestellte Untersuchungsausschuß gelangte am 3. September in seiner Mehrheit zu dem Antrag, dem König und der Regierung Frankreichs den Sachverhalt samt den Akten direkt mitzuteilen. Es gereichte dem Berichterstatter, Dr. Ludwig Keller von Zürich, zur Genugtuung, nach allen vorausgegangenen Beleidigungen

90) Offizielle Aktenstücke zum Conseil-Handel liegen in den Abschieden der ordentlichen und der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1836 gedruckt vor. Sie sind auch von H. Escher in die Schweizerischen Annalen VII, 449 ff. aufgenommen worden. Vgl. Tillier I, 347 ff. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 754—758. Stern, Geschichte Europas V, 256. 260. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, II, 428—469.

91) Völlige Klarheit über den Urheber der Sendung Conseils hat auch die Interpellation Odilon Barrots in der Kammer nicht gebracht. Es scheint, daß der König selbst die Verantwortung übernommen hat. B. van Muyden, S. 429. 469 ff. Hillebrand, Geschichte Frankreichs I, 615. 617.

Digitized by Google

einen scharfen Gegenschlag zu führen und die französische Diplomatie, in erster Linie den Herzog von Montebello, vor der öffentlichen Meinung Europas bloßzustellen. Mit beißender Ironie bemerkte er: „Die Tatsachen sprechen zu laut, als daß es die Kommission für nötig hielte, auf bestimmte an Frankreich zu stellende Forderungen in rechtlicher oder in diplomatischer Beziehung anzutragen." Sein auch von Monnard unterzeichneter Bericht wurde unter dem Titel „Die entlarvten Diplomaten" voreilig für „das schweizerische und das deutsche Publikum" gedruckt und gleichzeitig in einer französischen Ausgabe von 10 000 Exemplaren in Paris verbreitet [92]). Die Tagsatzung stimmte dem nicht eben glücklichen Kommissionsantrag nach heftigen Debatten mit knapper Mehrheit bei, und nun stand es beim Vorort, ihren Beschluß auf irgendeinem Wege zu vollziehen.

Während aber Bern mit der Erfüllung seiner Pflicht noch zögerte, nahm das inzwischen neu zusammengesetzte französische Ministerium unter der Führung des Grafen Molé die Gelegenheit wahr, den Spieß umzukehren und in einer vom 29. September datierten Note voll empörender Vorwürfe über die am Herzog von Montebello verübte Hinterlist den schwer Beleidigten zu spielen. Die Regierung forderte rasche Sühne, ließ zur Bekräftigung ihrer Worte Truppen an die schweizerische Grenze rücken und ordnete eine strenge Sperre an. Sie erklärte mit drohenden Worten, Frankreich werde, ohne den Weltfrieden aufs Spiel zu setzen, zu zeigen wissen, daß es nie eine Beleidigung ungestraft lasse [93]). Diese Zu-

92) Den „Bericht" der Tagsatzungskommission „in der Angelegenheit des August Conseil" siehe in Beilage B B zum Abschied der ordentlichen Tagsatzung. Keller hat ihn wörtlich in die Broschüre aufgenommen, aber mit Weglassung des Minderheitsgutachtens, dessen versöhnlicher Ton ihm nicht konvenierte. In der Minderheit stand Bürgermeister Burckhardt von Basel. Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833 bis 1848 II (Basler Neujahrsblatt 1913), S. 19.

93) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1836, S. 2

Digitized by Google

schrift erregte im Volke, in der Presse und in den Ratssälen gegenüber Frankreich eine höchst gereizte, zu kriegerischen Entschlüssen drängende Stimmung, die auch auf der für den 17. Oktober einberufenen außerordentlichen Tagsatzung zum Ausdruck kam. Denn man mußte sich mit den st. gallischen Abgeordneten sagen, daß sich der ganze Handel aus dem „unerlaubten Spiel, das durch die simulierte Ausschreibung des Polizeiagenten Conseil mit den eidgenössischen Behörden getrieben worden" war, entwickelt hatte. Indessen wollte es die Mehrheit der Tagsatzung doch nicht zum Bruche kommen lassen. Sie vereinigte sich am 5. November zu einer Antwortnote, nach welcher sie einerseits das Benehmen Montebellos rügte und den Anspruch einer Kontrolle der inneren eidgenössischen Angelegenheiten entschieden ablehnte, anderseits aber auf die Sendung der Akten nach Paris verzichtete und zuversichtlich erwartete, der aus einem bedauerlichen „Mißverständnis" hervorgegangene Streit werde die zwischen den beiden Nachbarn seit Jahrhunderten bestehende „gute Harmonie" nicht stören [94]). Die französische Regierung, die inzwischen von der englischen Diplomatie zu freundlichem Ausgleich ermahnt worden war [95]) und die im Grunde froh sein mußte, den peinlichen Handel abgetan zu sehen, gab sich mit diesen Erklärungen zufrieden; sie hob die Sperre zur Freude der schweizerischen wie der französischen Kaufleute wieder auf, und Montebello durfte dem Vorortspräsidenten eröffnen, daß das frühere freundschaftliche Verhältnis Frankreichs zur Schweiz wiederhergestellt sei [96]).

Gewiß haben sich die eidgenössischen Behörden in diesem Konflikt nicht völlig korrekt benommen. Wie die

bis 4. Berichte Tschanns vom 29. August, 7. und 27. September 1836.

94) Abschied, S. 43. B. van Muyden, S. 464.

95) Berichte Tschanns vom 4. und 13. Oktober 1836.

96) Berichte Tschanns vom 10. und 18. November 1836.

Digitized by Google

Minderheit der von der Tagsatzung bestellten Kommission mit Recht hervorhob, ergab sich aus den Akten unter anderem, daß trotz den gegenüber dem Ausland eingegangenen Verpflichtungen noch immer „intrigante, listige und zum Teil gewalttätige" Flüchtlinge auf schweizerischem Boden weilten[97]), und diese Tatsache hätte zu vorsichtigerer Behandlung des anrüchigen Geschäftes mahnen sollen. Beschämend aber war doch der ganze Verlauf des Streites für die französische Diplomatie, so sehr sie auch äußerlich triumphieren mochte: ihr Ruf als Vertreterin einer ehrlichen, liberalen Politik hatte eine empfindliche Schädigung erlitten[98]). Auf beiden Seiten blieb ein Stachel zurück, und bald ergab sich der Anlaß zu neuen Weiterungen.

Eben als die Tagsatzung im Spätjahr 1836 zu einer außerordentlichen Session in Bern versammelt war, traf die Nachricht von dem am 30. Oktober gegen die Julimonarchie gerichteten Straßburger Handstreich des Prinzen Napoleon Louis Bonaparte ein. Das Ereignis ließ die Schweiz nicht unberührt, da der Prinz, der mit seiner Mutter Hortense, Herzogin von St. Leu, auf dem Schlosse Arenenberg im Turgau wohnte[99]), von ihrem Boden aus zu seiner tollkühnen, freilich völlig mißlungenen Tat geschritten war. Metternich hielt sich

97) Daß sich Mazzini noch im November 1836 in der Schweiz aufhielt, wußte man auch in Paris. Bericht Tschanns vom 18. November. Vgl. Metternich, Nachgelassene Papiere VI, 134: „Mazzini ne se cache même plus" (April 1836).

98) „Quant à l'affaire de l'agent provocateur Conseil ... elle prouve la sottise et la perfidie du ministère sautillard." Laharpe an D'Alberti, 26. September 1836. Revue historique vaudoise XXIII (1915), S. 317.

99) Vgl. über das Treiben der bonapartischen Gesellschaft auf Arenenberg die in der Revue des deux mondes 1914 und 1915, Bd. 22, 24, 26—28 und 30, veröffentlichten Aufzeichnungen der Hofdame Valerie Masuyer: La reine Hortense et le Prince Louis, deutsch (im Auszuge) von F. Schalteggger in den Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees 45 (Lindau 1916), S. 93 ff.

Digitized by Google

sofort überzeugt, daß das Unternehmen von der radikalen Partei in der Schweiz unterstützt worden sei [100]), und die gleiche Ansicht vertraten die wegen des Conseil-Handels ohnehin verstimmten ministeriellen Blätter in Paris. Indessen wurde auf österreichischer und französischer Seite von diplomatischen Schritten abgesehen, da jede Spur eines Beweises für schweizerische Verschuldung fehlte [101]).

Ernster gestalteten sich die Dinge, als der durch Louis Philipp in großmütigem Entschlusse nach Amerika verwiesene Prinz im Frühjahr 1837 auf die Nachricht von der schweren Erkrankung seiner Mutter zurückkehrte und nach ihrem Tode auf turgauischem Boden verblieb, ohne seinen abenteuerlichen dynastischen Plänen zu entsagen. Unter seinem Zutun erschien in Paris eine Flugschrift, die scharfe Angriffe auf das Regierungssystem der Orleans enthielt, die Verdienste des Bonapartismus hingegen verherrlichte und ihn selbst als den würdigen Erben des großen Kaisers bezeichnete [102]). In tausenden von Exemplaren wurde diese Schrift unter dem französischen Militär verbreitet. Da ließ es sich begreifen, daß die Regierung Louis Philipps dieses Treiben nicht länger dulden wollte und dem eidgenössischen Vorort am 1. August 1838 durch den Herzog von Montebello eine Note überreichen ließ, in der sie „vertrauensvoll" die Entfernung des gefährlichen, nach ihrer Überzeugung unverbesserlichen Prätendenten aus dem

100) Metternich, Nachgelassene Papiere VI, 151.

101) Über den Straßburger Handstreich Stern, Geschichte Europas V, 265 ff.

102) Armand Laity, Le Prince Napoléon à Strasbourg. Paris 1838, auch deutsch (ohne den Namen des Verfassers): Der Prinz Napoleon in Straßburg, oder geschichtliche Darstellung des Aufstandes vom 30. Oktober 1836. Von einem Augenzeugen. Stuttgart 1838. Nach einem Berichte Tschanns vom 27. Juni 1838 hat Laity vor Gericht erklärt, „que le manuscrit de l'imprimerie avait été rédigé à Arenenberg sous l'inspiration et la direction du Prince".

Digitized by Google

schweizerischen Gebiete forderte[103]). Nun traf aber dieses Begehren auf unerwarteten Widerstand.

Der durch sein leutseliges und ritterliches Wesen im Turgau allgemein beliebte Sohn des ehemaligen Königs Ludwig von Holland war mit dem Bürgerrecht der Gemeinde Salenstein, zu der das Schloß Arenenberg gehörte, dann mit dem „Ehrenbürgerrecht" des Kantons beschenkt worden[104]) und hatte überdies als eifriger Schüler des Obersten Dufour das Diplom eines bernischen Artilleriehauptmanns erworben[105]). Seine im Juli 1833 erschienenen „Politischen und militärischen Betrachtungen über die Schweiz"[106]) zeugten von eindringendem Studium der schweizerischen Verhältnisse und von warmem Interesse für das Wohl des Landes, das ihm und seiner Mutter ein Asyl geboten hatte. Die Tagsatzung konnte nicht umhin, seine verständigen Vorschläge über eine Revision des Bundesvertrages zu beachten. Er gehörte zu den Gründern des turgauischen Schützenvereins und nahm mit diesem anfangs Juli 1838 in gemessener Haltung am eidgenössischen Schützen-

103) Abschied 1838, I. Beilage PP, S. 1. Tschanns Berichte vom 25. Juli 1838. Stern V, 245. Konfidentielle Eröffnungen über die Absichten Frankreichs hatte Montebello schon im Spätjahr 1837 gemacht. Brief Kasimir Pfyffers an Bornhauser vom 28. November 1837. Stadtbibliothek St. Gallen.

104) Joh. Meyer, Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung XXXV (Lindau 1906), S. 238 f. Diese Arbeit ist auch separat unter dem Titel: „Die früheren Besitzer von Arenenberg. Königin Hortense und Prinz Ludwig Napoleon" erschienen. Siehe oben, S. 434, Anm. 23. Ich zitiere im folgenden nach der zweiten Auflage, Frauenfeld 1908. Zum turgauischen Bürgerrecht des Prinzen siehe hier S. 306 ff.

105) E. Blösch, Prinz Louis Napoleon in Bern. Berner Taschenbuch 1881, S. 221—228. Geflissentlich trug der Prinz in Bern eine „echt radikale Gesinnung" zur Schau. Vgl. die hübsche Notiz des Neuenburger Advokaten Bille im Musée neuchatelois 1914, S. 214.

106) Zürich, bei Orell, Füßli & Co. 80 S. Die französische Ausgabe hat den Titel: „Considérations politiques et militaires sur la Suisse". Die Schrift ist schon oben, S. 583, Anm. 22 erwähnt.

Digitized by Google

feste in St. Gallen teil[107]). Durchaus als Schweizer Bürger wurde er betrachtet, wenngleich in dem Dankschreiben, das er nach Empfang der turgauischen Ehrenbürgerrechtsurkunde an die Behörden richtete, mit wohlerwogenen Worten angedeutet war, daß er nach wie vor „Franzose und Bonaparte" sei[108]).

Auf alle Fälle geriet die in Luzern versammelte Tagsatzung in heftige Erregung, als ihr der Präsident, Schultheiß Jakob Kopp, von der Note des französischen Gesandten Kenntnis gab[109]). In scharfen Worten äußerte sich der mit dem Prinzen befreundete turgauische Abgeordnete Dr. Joh. Konrad Kern über die Zumutungen Frankreichs, das den Urheber des Attentats von Straßburg nur mit der milden Strafe der Verbannung nach Amerika belegt und seine Helfershelfer freigesprochen habe, während es jetzt für solche Nachsicht die Schweiz verantwortlich machen wolle. Er stellte den entschiedenen Antrag, das Begehren zurückzuweisen, da der Prinz ein Bürger Turgaus sei. „Es ist hier nicht nur der Turgau, es ist die ganze Eidgenossenschaft beteiligt. Heute kann eine solche Forderung an diesen,

107) „Erzähler" 1838, Nr. 54. Aug. Feierabend', Geschichte der eidgenössischen Freischießen I (Zürich 1844), S. 208. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 287. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Neuenburg 1902), S. 462.

108) Die von der Regierung ausgestellte Urkunde über das „Ehrenbürgerrecht des Kantons" datiert vom 30. April 1832, die Antwort des Prinzen vom 16. Mai des gleichen Jahres. Joh. Meyer, S. 413 f., Beilage 22 und 23. Die Regierung gestattete sich, das vom Großen Rate beschlossene einfache „Bürgerrecht" in „Ehrenbürgerrecht" umzuwandeln, was doch nicht ganz dasselbe ist. Vgl. die kritischen Bemerkungen Meyers. S. 307. 366 ff. und J. Schollenbergers, Geschichte der schweizer. Politik, S. 267. Auf der Tagsatzung hielt sich Kern an den Beschluß des Großen Rates.

109) Die Verhandlungen der Tagsatzung über die Anstände zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Aufenthalt Napoleon Ludwig Bonapartes in der Schweiz sind ausführlich im Abschied des Jahres 1838, I. Teil, Beilage P P und II. Teil, S. 2—36, kürzer in Fetscherins Repertorium II, 50—55 überliefert.

Digitized by Google

morgen vielleicht an einen andern Kanton gerichtet werden. Heute könnte Frankreich die Wegweisung eines Schweizerbürgers verlangen, der eine Broschüre in bonapartistischem Sinne geschrieben hätte. Es ist Zeit zu zeigen, daß die sich steigernden Forderungen des Auslandes ihre Schranken finden; daß die Eidgenossenschaft sich nicht als eine Provinz von Frankreich, sondern als einen selbständigen Staatenbund betrachtet wissen wolle, und daß sie als solcher ihre öffentliche Stellung zu wahren entschlossen sei." Auch die Gesandten von Wadt und Genf, Monnard und Rigaud, traten kräftig gegen das Verlangen auf. Die Tagsatzung vermied aber nach dem vorsichtigen Gutachten des von kühler Rechtlichkeit geleiteten Basler Bürgermeisters Karl Burckhardt einen übereilten Schritt und setzte lediglich einen Ausschuß nieder, der nähere Aufschlüsse des Standes Turgau entgegennehmen und bestimmte Anträge vorbereiten sollte [110]). Um so leidenschaftlichere Töne schlug die schweizerische Presse gegen den neuen Versuch einer Großmacht an, dem schwachen Nachbar ihren Willen aufzuzwingen. Hingerissen von der politischen Agitation erteilte auch die Gemeinde Oberstraß bei Zürich dem Prinzen in aller Hast das Ehrenbürgerrecht,

110) Neben den Abschieden vgl. Cramer, Jean-Jacques Rigaud, S. 412. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 287. B. van Muyden, La Suisse sous le pacte de 1815, 1830—1838, S. 487. Pages d'histoire lausannoise (1911), S. 451. Paul Burckhardt, a. a. O., S. 20. W. Oechsli, Art. Kern in der Allgem. deutschen Biographie LI, 114 f. A. de Montet, Art. Rigaud im Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois II, 369. Secretan, Galerie suisse II, 451 ff. — Nach einem Berichte des zürcherischen Regierungsrates Weiß (Staatsarchiv Zürich) bemerkte Monnard: „Le jeune homme fait trop de bruit en Suisse; mais ce n'est que la Suisse qui doit trouver malhonnête la violation de l'asyle". Er hatte nach seiner Behauptung die Vollmacht „d'aller jusqu' à la guerre". Man versteht nicht recht, warum Kern sich nachmals in seinen Souvenirs politiques 1887, S. 27 (deutsche Ausgabe, S. 20) veranlaßt gesehen hat, seinen notorisch freundschaftlichen Verkehr mit dem Prinzen als bedeutungslos hinzustellen.

Digitized by Google

das freilich wertlos blieb, da es von den Kantonsbehörden nicht bestätigt wurde [111]).

Am 27. August kam die Angelegenheit auf der Tagsatzung neuerdings zur Sprache. Die vom Großen Rate unterstützte turgauische Gesandtschaft beharrte mit allem Nachdruck auf der Abweisung des französischen Begehrens, da der bonapartische Prinz wirklicher Bürger des Kantons geworden sei und seinen festen Willen kundgegeben habe, sich ruhig zu verhalten und alles zu vermeiden, was den freundschaftlichen Verhältnissen zwischen der Schweiz und Frankreich schaden könnte. Ihre Ausführungen litten indessen an dem einen wunden Punkte, daß sie im Widerspruche mit der turgauischen Verfassung standen, derzufolge ein Fremder erst nach seinem förmlichen Verzicht auf den bisherigen Staatsverband in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden durfte [112]). Der nach Frankreich zurückstrebende Prinz aber hütete sich wohl, sein französisches Indigenat ausdrücklich und unzweideutig preiszugeben.

Im Schoße der Tagsatzung regten sich nun um so stärkere Bedenken gegen eine unmittelbare Entscheidung, als die französische Regierung inzwischen eine drohende Haltung angenommen [113]) und sich für ihre weitern Schritte der Mitwirkung Österreichs, Preußens und

111) H. Jucker, Die Bürgerrechtsschenkung der Gemeinde Oberstraß an den Prinzen Louis Napoleon Bonaparte in Arenenberg, vom 11. August 1838. Zürcher Taschenbuch 1880, S. 204—226.

112) Art. 25 der turgauischen Verfassung vom 14. April 1831 und vom 10. November 1837. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts II (1844), S. 623. Auf diese Bestimmung machte besonders der Gesandte von Neuenburg aufmerksam. Nach wie vor rede der Prinz zu seinen Franzosen als zu seinen „concitoyens".

113) Depesche des Ministerpräsidenten Molé an Montebello vom 14. August 1838. B. van Muyden, La Suisse, S. 502. Dem Gesandten wurde befohlen, „de demander à l'instant ses passeports", wenn sich die Schweiz nicht füge.

Digitized by Google

Rußlands versichert hatte [114]). Sie beschloß, über den kritischen Fall die Instruktionen der Kantone einzuholen und sich bis zum 1. Oktober zu vertagen. Da brauste ein neuer Entrüstungssturm mit Volksversammlungen und kriegerischen Adressen durch das Land. In den Kantonen Wadt und Genf scharte sich die Bevölkerung freudig um die Vertreter an der Tagsatzung. Aargau und St. Gallen gaben ihren Gesandten energische Weisungen im Sinne des turgauischen Antrages. Der Große Rat des Kantons Bern folgte den feurigen Reden des Regierungsrates Karl Neuhaus und entschied sich — immerhin mit nur geringer Mehrheit — für die Ablehnung der französischen Forderungen, worauf die Burgdorfer Brüder Schnell, die den Frieden um jeden Preis bewahren wollten, ihren Rücktritt von allen öffentlichen Stellen nahmen [115]). Noch schwankte der eine und andere Kanton; aber es ließ sich voraussehen, daß sich an der Tagsatzung keine Mehrheit für die Unterwerfung unter den Willen Frankreichs finden werde. Die Spannung wurde immer schärfer. Die französische Regierung zeigte sich entschlossen, auf ihrem Standpunkt zu beharren und „bis zum äußersten zu gehen" [116]). Sie traf alle Anstalten zum Kriege und stellte zur Wahrung „ihres guten Rechtes und ihrer Ehre" geräuschvoll ein Armeekorps von 25 000 Mann bereit, während anderseits Genf, Wadt, Freiburg und Bern sich zum kräftigsten Widerstande rüsteten und die Tagsatzung von Bundeswegen Maßnahmen zur Verteidigung ergriff. Der Wadtländer Charles Jules

114) Stern V, 275 f. Vgl. Metternich, Nachgelassene Papiere VI, 268. 271.

115) Über diese Bewegungen s. Baumgartner II, 290. Tillier II, 24. Nekrolog Karl Schnells in der Zeitschrift „Neue Helvetia" II (Zürich 1844), S. 94 ff.

116) Erklärung Molés gegenüber Tschann: „d'aller jusqu'au bout". Depesche Tschanns vom 28. August 1838.

Digitized by Google

Guiguer von Prangins, der in der ganzen Westschweiz unbedingtes Vertrauen fand, übernahm als General den Oberbefehl über die eidgenössische Armee und schlug sein Hauptquartier in Lausanne auf [117]). Der Ausbruch blutiger Ereignisse schien unmittelbar bevorzustehen.

Da verbreitete sich die Kunde, daß der Prinz selbst den entscheidenden Schritt getan habe, um „dem einzigen Lande, in welchem er tatkräftigen Schutz gefunden", eine schwere Prüfung zu ersparen. Indem er dem dringenden Zureden des Konstanzer Bistumsverwesers Heinrich von Wessenberg und vertraulichen Mahnungen Folge gab, teilte er dem turgauischen Landammann Anderwert am 20. September in einem würdig gehaltenen Schreiben mit, er werde, um weitern Zerwürfnissen zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich vorzubeugen, freiwillig das Gebiet der Schweiz verlassen, und acht Tage später bezeichnete er England als sein künftiges Asyl [118]). Den geheimen Intrigen Metternichs, der ihn nach Österreich oder Baiern locken und dort unter wirksame Aufsicht stellen wollte, wich er aus [119]). Mit einem Paß des englischen Gesandten Sir David Richard Morier versehen, schied

117) L. Vulliemin, Histoire de la Confédération suisse II (Lausanne 1879), S. 361. A. de Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois I, 408.

118) Joh. Meyer, S. 357—359, dazu in den Beilagen 36 u. 38 die Briefe vom 20. und 28. September. Eine Zuschrift Dufours erreichte den Prinzen erst, als er seinen Entschluß bereits gefaßt hatte. Siehe Dufour, Campagne du Sonderbund (1876), S. 51 (deutsche Ausgabe, S. 34). Eug. de Budé, Napoléon III et le Général Dufour. Revue des deux mondes 1907, Bd. XX, S. 591. Einen interessanten Brief des Waadtländers Philipp Berney, der den Prinzen dringend mahnte, sich wenigstens für einige Zeit aus der Schweiz zu entfernen, hat B. van Muyden (S. 512) der Vergessenheit entrissen.

119) Stern, Le prince Louis Bonaparte et le prince de Metternich en 1838. Revue historique 93 (Paris 1907), S. 270—282.

Digitized by Google

der politische Streber am 14. Oktober für immer von seinem idyllischen Arenenberg [120]).

Der lobenswerte Entschluß des Prinzen verfehlte nicht, die Lösung des scharfen Konfliktes zu erleichtern. Am 6. Oktober fand die Tagsatzung den Mut zu einer kräftigen Antwort auf die Note Montebellos. Sie erklärte, daß das Begehren der Ausweisung eines Schweizerbürgers grundsätzlich unzulässig sei, daß aber der freiwillige Wegzug des Prinzen Napoleon Louis Bonaparte eine weitere Prüfung seiner Nationalität und Stellung überflüssig mache. Sie drückte zugleich ihr peinliches Erstaunen („le pénible étonnement") über die vor ihren definitiven Beschlüssen von Frankreich angeordneten feindseligen Schritte aus und hoffte zuversichtlich auf die rasche, dauernde Wiederherstellung der alten guten Nachbarschaft zwischen beiden Ländern [121]). Wohl hielt nun die kriegerische Bewegung noch einige Tage an; die aufgebotenen kantonalen Truppen blieben als Observationsarmee unter eidgenössischer Leitung; aber an einer glücklichen Abwendung der aufgestiegenen Gefahren ließ sich nicht mehr zweifeln. Der Bescheid der Tagsatzung befriedigte die französische Regierung. Sie erwartete nach einer am 12. Oktober an Montebello gerichteten Depesche nur, die Eidgenossenschaft werde in Zukunft einen Mann, der so seltsame Ansprüche auf Frankreich erhebe, nicht mehr zu ihren Söhnen zählen wollen, und sie empfahl sich wieder mit ausgesuchten Wendungen als „ihren treuesten Verbündeten, ihren aufrichtigsten Freund und beharrlichsten Beschützer ihrer Unabhängigkeit" [122]). Das war, bemerkte nachmals Baumgartner, „zehnmal mehr, als

120) Die etwas schwierige Paßangelegenheit wurde vom englischen Gesandten in Paris, Lord Granville, geregelt. Tschanns Depesche vom 5. Oktober 1838.

121) Abschied 1838, II, 35.

122) Abschied 1838, II, Beilage B.

Digitized by Google

im Augenblick zu sagen nötig und der Schweiz wünschbar sein konnte; denn ihr bester Freund ist eine ganz unverdorbene, ungeschwächte Neutralität zwischen allen Mächten und ein gleich freundliches Wohlvernehmen zu allen sie umgebenden Staaten. Neutralität bedarf die Schweiz und deren Anerkennung, nicht das Protektorat von irgend einer Macht“ [123]). Das gegen die schweizerische Westgrenze vorgeschobene Beobachtungskorps, dessen Kommandant Aymard die Schweizer aufs tiefste durch eine prahlerische Proklamation erbittert hatte [124]), wurde nun aufgelöst und zu weiterer Bestätigung versöhnlichen Sinnes der unfreundliche Gesandte Montebello abberufen.

Metternich war über den Ausgang des Handels enttäuscht, indem er dafür hielt, daß Frankreich von der Schweiz nur ungenügende Garantien für die künftige Beachtung ihrer Pflichten gegenüber einem großen Nachbarstaat erhalten habe, und anderseits bedauerten die kriegslustigen Parteien in der Schweiz das in ihren Augen schwächliche Verhalten der Tagsatzung. Indessen drang rasch die Überzeugung durch, daß es sich doch nicht gelohnt hätte, die Waffen um eines ehrgeizigen fremden Prinzen willen zu ergreifen, der unter allen Umständen Franzose bleiben wollte, sich aber in schwierigen Momenten gern hinter sein turgauisches Bürgerrecht versteckte. Man freute sich der besonders in den westlichen Kantonen hervorgetretenen patriotischen Erhebung, und die Tagsatzung dankte ihnen im Namen der Eidgenossenschaft für den Eifer, mit dem sie ihre Truppen zur Verteidigung des Vaterlandes in den

123) Baumgartner II, 296.

124) Ordre du jour vom 25. September 1838: „Bientôt nos turbulents voisins s'apercevront, peut-être trop tard, qu'au lieu de déclarations et d'injures, il eût mieux valu satisfaire aux justes demandes de la France“. B. van Muyden 516. Vgl. Fr. de Crue, La Suisse de 1815 à 1848 (Lavisse et Rambaud, Histoire générale X, Paris 1898), S. 606.

Digitized by Google

Dienst berufen hatten, „noch bevor sie selbst die erforderlichen Anordnungen treffen konnte“ [125]).

Immerhin verschärfte der Napoleon-Handel die herrschende Verstimmung gegenüber dem Bürgerkönig, der einst als verfolgter Prinz des gastlichen Asyls auf schweizerischem Boden selber froh gewesen war, und der nun sofort die Kanonen in Bewegung setzen ließ, wenn die Tagsatzung zögerte, sich seinen berechtigten oder unberechtigten Forderungen zu fügen. Zusehends nahm der Einfluß seiner Regierung, aber auch der übrigen Großmächte in dem kleinen mitteleuropäischen Staate ab, dessen neutrale Unabhängigkeit nach der Pariser Erklärung vom 20. November 1815 doch stets „im wahren Interesse von ganz Europa“ lag.

In der Tat entzog sich die Schweiz immer entschiedener der fremden Bevormundung und bekundete ein wachsendes Selbstgefühl, das sich um so weniger niederdrücken ließ, als ihre wirtschaftliche Entwicklung eben in jenen Jahren einen kräftigen Aufschwung nahm. Während die benachbarten Mächte rücksichtslos eine schutzzöllnerische Politik zur Geltung brachten und die bisher eng mit der Schweiz verbundenen süddeutschen Staaten sich dem von Preußen gegründeten deutschen Zollverein anschlossen [126]), übersprang der schweizerische Handel die von allen Seiten aufgerichteten Schranken und knüpfte jenseit der Meere, in Amerika, Indien und Ostasien, lohnende Verbindungen für den

125) Abschied 1838 II, 36. Sehr ruhig hat nachmals Heinr. Escher in seinen Erinnerungen II (Zürich 1867), S. 150 ff. über den Fall geurteilt, ebenso L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 431 ff. Dagegen klingt die scharfe Entrüstung über die feindselige Haltung Frankreichs in der „Denkschrift über die Ereignisse im Jahre 1838“ nach, die der Sekretär des bernischen Kriegsgerichts, H. Leemann (Biel 1840, auch französisch: „Souvenirs des évènements de 1838“, Bern 1840) veröffentlicht hat.

126) G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands I (Berlin 1858), S. 253 ff. D. Schäfer, Deutsche Geschichte II (1910), S. 330.

Digitized by Google

Absatz der Erzeugnisse gewerblicher Arbeit, der Baumwollen-, Seiden-, Uhrenindustrie usw. an. Nun konnten nach dem Mißbehagen der zwanziger Jahre die Fabrikanten und die Kaufleute und mit ihnen die große Masse des Volkes wieder mit frohem Vertrauen in die Zukunft blicken [127]).

In dieser Lage vermochte denn auch die Schweiz selbständig der schweren innern Krisen Herr zu werden, von denen sie vom Jahre 1839 an erschüttert wurde.

127) Die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840, zwischen der Schweiz und Österreich in den Jahren 1840 und 1845, und zwischen der Schweiz und den deutschen Zollvereinsstaaten während des Jahres 1840 hat Aug. Gonzenbach, der eidgenössische Staatsschreiber, in drei Monographien (1842—1847) dargestellt. Vgl. H. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866 (St. Gallen 1875), S. 421 ff. und des gleichen Verfassers „Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert" (Bern 1902), S. 35 ff. (bei Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert III, 115 ff.). Peter Heinrich Schmidt, Die Schweiz und die europäische Zollpolitik (Zürich 1914), S. 27. 39.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Verschärfung politischer und konfessioneller Gegensätze.

Seit dem Jahre 1834 war die Revisionsbewegung auf dem Gebiete des Bundes ins Stocken geraten. Unverkennbar hatte sich auch der Freunde des politischen Fortschritts eine gewisse Abneigung gegen das Aufrollen der eidgenössischen Verfassungsfragen bemächtigt, und indem sie sich künftiger Gelegenheiten zur Durchführung ihrer auf stärkere Zentralisation gerichteten Ideen versahen, ließen sie die Dinge vorerst auf sich beruhen. Inzwischen aber wurden in einzelnen Kantonen die nach der Julirevolution aufgenommenen Reformgedanken weiter entwickelt und ausgebildet.

Eine wichtige Umgestaltung vollzog sich in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre im Kanton Glarus, dessen öffentliche Zustände unhaltbar geworden waren. Die 1814 festgelegte Restaurationsverfassung hatte hier den Konfessionalismus auf die Spitze getrieben. Tatsächlich gab es in dem kleinen Lande nebeneinander eine reformierte, eine katholische und eine gemeinsame Regierung und dieser Zersetzung entsprechend dreierlei Landsgemeinden, deren Kompetenzen selbst im Finanz- und Militärwesen sich in wunderlicher Weise durchkreuzten. Nur mit Mühe vermochte die gemeinsame oberste Landesbehörde ein Auseinanderfallen des Kantons abzuwenden und seine Einheit als Bundesglied der Eidgenossenschaft zu wahren. Die ganze Staatseinrichtung erschien überdies als ein Hohn auf das Prinzip der Rechtsgleichheit, indem der katholischen

Digitized by Google

Minorität ein unverhältnismäßig starker Anteil an der gemeinsamen Verwaltung zugestanden war. Da nahm Dietrich Schindler von Mollis die nach der Überzeugung aller einsichtigen Landleute unerläßlichen Reformen an die Hand. Der beredte und vielseitig gebildete, mit den wahren Bedürfnissen des Landes gründlich vertraute und von frischem Leben erfüllte Staatsmann, ein Schüler Fellenbergs und Savignys, erreichte, daß die allgemeine Landsgemeinde am 29. Mai 1836 einen Revisionsausschuß bestellte [1]) und noch am 2. Oktober des gleichen Jahres einem Verfassungsentwurf zustimmte, der dem Kanton einen einheitlich bürgerlichen Charakter gab. Die Verfassung gewährte den beiden kirchlichen Genossenschaften volle Freiheit des Glaubens und des Kultus, sicherte die Rechtsgleichheit der Personen und Gemeinden, übertrug aber die Souveränitätsrechte ausschließlich der allgemeinen Landsgemeinde [2]). Die unter geistlichem Einfluß stehenden Katholiken, die kaum den achten Teil der Bevölkerung ausmachten, protestierten gegen alle diese Neuerungen, sie beriefen sich auf einen im Jahre 1683 unter eidgenössischer Vermittlung zustande gekommenen Vertrag [3]), von welchem sie der veränderten Zeit zum Trotz nicht weichen wollten; sie wandten sich an die Tagsatzung, und als diese die neue Verfassung anerkannte, trieben die Gemeinden Näfels und Oberurnen ihre starre Widersetzlichkeit so weit, daß die Glarner Regierung

1) Die Vorgänge schildert Ant. Henne als Augenzeuge in seiner Geschichtlichen Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, 2. Abteilung (Mannheim 1851), S. 228.

2) Verfassung des Kantons Glarus, so wie dieselbe von der außerordentlichen Landsgemeinde am 2. Oktober 1836 angenommen worden ist (Glarus. 37 S.). Nur unbedeutend weicht von diesem Grundgesetz die revidierte Verfassung vom 22. Mai 1842 ab, die L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts II (Zürich 1844), S. 271—293 zum Abdruck bringt.

3) Eidgenössische Abschiede VI, II, 2276—2280. G. Heer, Geschichte des Landes Glarus I (1898), S. 190.

Digitized by Google

am 22. August 1837 ihren Gehorsam durch militärische Gewalt erzwingen mußte. Dietrich Schindler trat als Landammann an die Spitze des Kantons [4]). Die Eingriffe des Bischofs von Cur, der den Priestern die rückhaltlose Leistung des geforderten Landeides und den Katholiken die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Feier der Näfelser Fahrt verbot, beantwortete der Landrat, ohne sich in klerikale Theorien einzulassen, mit der gerichtlichen Bestrafung der renitenten Geistlichen und mit der Trennung des Kantons vom Bistum Cur [5]). Seither ist die politische Einheit des Glarner Landes nie mehr ernstlich angetastet worden.

Leichter vollzog sich die Revision der Grundgesetze in einigen anderen Kantonen. Schon 1834 hob Schaffhausen die noch zu Recht bestehenden Privilegien der Hauptstadt in der Bestellung des Großen Rates auf [6]). In der Folge faßte die demokratische Bewegungspartei des Kantons Zürich unter der Führung des seit dem Ustertage in hohem Ansehen stehenden Statthalters Heinrich Gujer und des jungen Winterturer Juristen Jonas Furrer dasselbe Ziel ins Auge und ruhte nicht, bis die alte Scheidewand zwischen Stadt und Land ge-

4) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 227 ff. Vgl. Grube, Alt-Landammann Dietrich Schindler, eine Lebensskizze, die zuerst im Magazin für die Literatur des Auslande, 1870, Nr. 36 erschienen, dann im Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus XXI (1884), S. I—VI wieder abgedruckt worden ist. G. Heer, Landammann Dietrich Schindler (Zürich 1886), und seine Neuere Glarner Geschichte (Schwanden 1903), S. 33 ff. Schollenberger, Geschichte der schweizerischen Politik II, 225.

5) Mayer, Geschichte des Bistums Chur II (Stans 1914), S. 639—643. Über die spätere Wiedervereinigung des Landes mit dem Bistum (Vertrag vom 17. Sept. 1857) siehe ebend. S. 659.

6) Verfassung vom 24. Dezember 1834. Ed. Im-Thurn, Der Kanton Schaffhausen (Gemälde der Schweiz XII, St. Gallen 1840), S. 114—128. Snell, Handbuch II, 402—418. Vgl. M. Wanner, Schaffhausen in der Restaurationszeit 1813—1848 (Festschrift des Kantons Schaffhausen 1901), S. 639 f.

Digitized by Google

fallen war. Die im Februar 1838 vom Volke sanktionierte neue Verfassung beseitigte die Wahlvorrechte der Stadt. Die gesamte Bevölkerung des Kantons stellte fortan einen politischen Körper dar, der seinen Willen nach dem „reinen demokratischen System" unmittelbar zur Geltung bringen konnte. Dem Großen Rate verblieben nur noch 12 indirekte Wahlen, durch die er immerhin den Vorteil beibehielt, einzelne tüchtige, vom Volke zufällig oder absichtlich übergangene Männer für die Mitwirkung an der legislativen Arbeit heranzuziehen[7]). Die zürcherische Demokratie gewann durch diese Neuerung verstärkte Kraft, aber es sollte sich bald genug erweisen, daß aus ihrer schrankenlosen Betätigung auch ernste Gefahren für die ruhige Entwicklung des Kantons erwuchsen.

Eben ging Zürich einer schweren Krisis entgegen, die tiefe Spuren im kantonalen Leben hinterlassen und zugleich über die Grenzen des Kantons hinaus den Anstoß zu neuen verhängnisvollen Kämpfen der politischen und konfessionellen Parteien geben sollte.

Wohl in keinem andern Kanton trug die zu Anfang der dreißiger Jahre eingeleitete Regeneration so reiche Früchte wie in Zürich. Nach dem Urteil des Geschichtschreibers der Stadt und des Kantons wurde hier „gleichsam ein vollständiger, strahlender Neubau des Staatswesens" geschaffen und in wenigen Jahren mehr geleistet und gearbeitet als früher in ganzen Jahrhunderten[8]). Die Bevölkerung erfreute sich eines un-

7) W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich 1830—1839, S. 594 ff. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III (1912), S. 300 f. In diesen beiden Werken, ganz besonders in der auf umfassendem Quellenstudium beruhenden Arbeit Wettsteins, ist die Geschichte der Regenerationszeit Zürichs erschöpfend dargestellt. Über den Gang der Revisionsarbeit vgl. die Darstellung in der von P. C. v. Planta redigierten Zeitschrift „Der Pfeil des Tellen", 4. Heft (Zürich 1842), S. 86 ff.

8) Dändliker III, 266.

Digitized by Google

vergleichlichen wirtschaftlichen Aufschwungs. „Eine bis dahin nie gekannte Rührigkeit durchdrang von dem Komptoir des Kaufmanns und den Webstühlen des Fabrikherrn bis zu der niedrigsten Hütte des Ackerbauers jede Lebensrichtung, jeden Beruf[9])." Geistig bedeutende und opferwillige Männer, voran der schon mehrfach erwähnte Jurist Ludwig Keller, der von reinem Gerechtigkeitsgefühl durchdrungene, wenn auch etwas schroffe Staatsanwalt David Ulrich, der humane Idealist Konrad Melchior Hirzel[10]), sodann der begabte und würdevolle Bürgermeister Johann Jakob Heß, der Reorganisator des Finanzwesens Eduard Sulzer von Winterthur, der feinsinnige, von unerschütterlichem Glauben an die fortschreitende Entwicklung des Kantons und der Eidgenossenschaft erfüllte Regierungsrat Ludwig Meyer von Knonau u. a. entfalteten in ihren amtlichen Stellungen eine umsichtige und freudige Tätigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Sie setzten glückliche Verbesserungen in der Gemeinde- und Bezirksverfassung, im Strafrecht und in der Krankenpflege, im Verkehrs- und Steuerwesen durch. Sie erleichterten den Loskauf der das Landvolk noch immer beschwerenden Zehnten und Grundzinse. Sie gewannen den Großen Rat für jene bereits in einem früheren Zusammenhang berührte Schulreform, die, wie einst Stapfers Entwurf für die helvetische Republik, in großem Zuge alle Unterrichtsstufen von der Elementarschule bis zur Universität umfaßte. Sie übertrugen die Leitung des in Küßnach errichteten Lehrerseminars dem Württemberger Ignaz Thomas Scherr, einem Manne von erprobter pädagogischer Tüchtigkeit[11]). An die

9) Der Pfeil des Tellen, 1842, 5. Heft, S. 3.

10) Meyer v. Knonau, Konrad Melchior Hirzel (1793 bis 1843. Allgem. deutsche Biographie XII, 494—497.

11) J. Bänninger, Der Schulreformator Doktor Thomas Scherr (Zürich 1871). Rüegg, Thomas Scherr 1801—1870,

Digitized by Google

1833 ins Leben tretende Hochschule wurden, neben einheimischen Gelehrten, wie Ludwig Keller, Heinrich Escher, Johann Kaspar Bluntschli, Johann Kaspar Orelli und Johann Hottinger, ausgezeichnete und geistvolle deutsche Professoren, wie Lukas Schönlein, Laurenz Oken und Ferdinand Hitzig berufen, um von Anfang an den Erfolg und Ruf der „freien Burg der Wissenschaft für die gesamte deutsche Nation" zu sichern. In edlem Wetteifer hatten Stadt und Land, Konservative und Radikale dieser Schöpfung, die die geistige Entwicklung Zürichs krönen sollte, zugestimmt [12]). Nach allen Seiten offenbarte sich ein neuer Geist, der für die bürgerlichen Kräfte ungehemmte Bewegung und Betätigung verlangte. Eben in jenen Jahren wurden die Schanzen beseitigt, die der Hauptstadt einen abgeschlossenen Charakter gegeben und das stete Mißtrauen der Landbevölkerung erregt hatten. Nach ihrer Niederlegung konnte sich das städtische Gemeinwesen in die Weite dehnen und dem Lande „über die verschwundene Kluft die brüderliche Hand reichen" [13]).

Während aber der zürcherische Staat äußerlich in glänzendem Aufschwung begriffen war, zeigten sich dem schärferen Beobachter bereits von der Mitte der dreißiger Jahre an die Symptome einer beginnenden Reaktion. Die neuen Kräfte und Triebe, die sich ungestüm hervordrängten, begegneten naturgemäß dem Widerstreben derjenigen Volkselemente, die mit allen Fasern

in Hunzikers Geschichte der schweizerischen Volksschule III (Zürich 1882), S. 39—60.

12) Die Bestimmungen über die Universität bilden den Schluß (§ 142—182) des am 28. September 1832 vom Großen Rate angenommenen Gesetzes über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Kanton Zürich. Vgl. G. v. Wyß, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—1883 (Zürich 1883), S. 7 ff.

13) Wettstein, S. 204 ff. Dändliker III, 284. Vgl. über „die Angelegenheit der Schleifung der zürcherischen Festungswerke" die schönen Ausführungen von L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 377—381.

Digitized by Google

ihres Daseins noch am Alten hingen. Den gemeinen Mann verwirrten die vom Großen Rate mit überstürzender Hast erlassenen Gesetze, deren Zahl allein im Jahre 1831 auf 55 stieg. Er hatte kein Verständnis für die Neuerungen auf dem Gebiete der Rechtspflege, so gründlich diese auch von ihren juristisch gebildeten Urhebern erwogen worden waren. Er konnte sich nur schwer in den verwickelten Formalismus der Verwaltung finden, den, wie er vermeinte, eine Schar von Advokaten dem Kanton mit Absicht auferlegte, und bitter sah er sich nach anfänglicher Begeisterung für die Regeneration enttäuscht, als ihm der Staat angesichts der übernommenen großen Aufgaben keine ökonomische Erleichterung verschaffen konnte, ihn vielmehr durch Steuern noch stärker belasten mußte, als in früheren Zeiten.

Die schärfste Anfechtung aber fand die Reform des Volksschulwesens, für dessen Hebung Thomas Scherr als Seminardirektor und Erziehungsrat mit schöpferischer Kraft und unermüdlicher Hingabe wirkte. Sein Ziel war, die Schule von dem überlieferten Schlendrian, der besonders auf dem Lande noch herrschte [14]), zu befreien und vor allem die jungen Lehrer zu selbständigen, praktischen und berufsfreudigen, von der Kirche unabhängigen Erziehern heranzubilden [15]). Allein schon früh hatte Scherr bei seinem scharf ausgeprägten, mehr zum Kampf als zum Einlenken geneigten Wesen offene

14) J. Th. Scherr, Meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale während meines Aufenthalts im Kanton Zürich vom Jahr 1825—1839, II (St. Gallen 1840), S. 51 ff. Vgl. Der Pfeil des Tellen, 1844, 5. Heft, S. 4 ff. Bänninger, S. 8 ff. Wettstein, S. 457 ff., nach J. J. Hottingers „Bericht über den Zustand des Landschulwesens im Kanton Zürich nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung" (Zürich 1830).

15) Zur frühern Stellung der Lehrer, die oft bloße „Kirchendiener oder Handlanger des Pfarrers" waren, vgl. M. Hartmann, Die Volksschule im Kanton Zürich zur Zeit der Mediation" (Zürich 1917), S. 136. 154.

Digitized by Google

und versteckte Angriffe zu erfahren. Er verfeindete sich mit eigensüchtigen Fabrikanten, da sie auf seinen Antrag hin der Kinderarbeit in den Fabriken Schranken setzen mußten. Seine Lehrmittel, die des ethischen Stoffes nicht entbehrten, aber den Katechismus ignorierten, wurden als irreligiös verschrien. Manche der aus dem Seminar hervorgegangenen Zöglinge erregten durch politisches Parteigetriebe, durch Eigendünkel und unkirchliches Benehmen Anstoß beim Volke und vor allem bei der noch von älteren Anschauungen erfüllten Geistlichkeit, die mit Besorgnis wahrnahm, daß ihr Einfluß und ihr Ansehen durch die zunehmende Emanzipation der Schule von der Kirche Schaden litten [16]). Unverkennbar breitete sich ein tiefer Groll gegen die „neue Lehre" und den unbequemen deutschen „Schulpapst" aus, der das bisherige einträchtige Zusammenwirken der das Volk umschließenden Gemeinschaften zu untergraben schien. Schon 1834 wurde von Laien und Geistlichen im bäuerlichen Bezirke Regensberg das Gespenst der Religionsgefahr heraufbeschworen [17]), und dieses Schlagwort, das zu allen Zeiten erfolgreich in den Dienst der Reaktion gezogen worden ist, erschreckte in den nächsten Jahren die Massen immer wieder, bis sie sich aufbäumten, um mit Macht für den nach ihrer Überzeugung bedrohten Glauben einzustehen.

Inzwischen verlor das herrschende liberal-radikale Regiment zusehends den festen Boden, auf dem es sich mit dem Umschwung des Jahres 1831 im Gegensatz zu den zurückgedrängten aristokratisch-konservativen Kräften der Hauptstadt und der Landschaft gebieterisch ein-

16) L. Meyer v. Knonau an Philipp Albert Stapfer, Zürich, 17. November 1836. Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern XIII (1893), S. 223. Ähnliche Klagen gegen die aus dem Berner Seminar hervorgegangenen Lehrer erhob Albert Bitzius. Briefe von Jeremias Gotthelf an Amtsrichter Burkhalter, herausgegeben von G. Joß (Bern 1897), S. 24.

17) Über die „Stadler Unruhen" Wettstein, S. 558—560.

Digitized by Google

gerichtet hatte. Persönliche Fehden, wie sie im politischen Leben unvermeidlich sind, führten zu innerer Zersetzung und zur Trennung der gemäßigt liberalen Elemente von der radikalen Fraktion. Die leidenschaftlichen Kämpfe, die in der liberalen „Neuen Zürcher Zeitung" und im radikalen „Republikaner" ausgefochten wurden, schwächten das Vertrauen des Volkes gegenüber den Trägern des fortschrittlichen Systems [18]). Nun wagte sich die Kritik sogar an den geistigen Führer der Radikalen, Dr. Ludwig Keller, heran, der dem regenerierten Kanton in den ersten Jahren mit unwiderstehlicher Überlegenheit der Rede und der Arbeitskraft die Richtlinien gewiesen hatte. Das stolze Selbstbewußtsein, das er seine politischen Gegner fühlen ließ, rief eine um so gereiztere Opposition hervor, als er sich in seinem Privatleben sittliche Blößen gab, die sich mit seiner hohen richterlichen Stellung als Obergerichtspräsident am wenigsten vertrugen. „Ein guter und ein böser Geist" schienen sich in ihm um die Herrschaft zu streiten [19]). Die Verwaltungsbehörden, in denen neben rechtskundigen Beamten auch Männer von einfach praktischer Erfahrung saßen, verwahrten sich gegen den Spott, den er vom Standpunkt des strengen Juristen

18) Vgl. die beachtenswerten „Reflexionen" im „Pfeil des Tellen", 1842, 6./7. Heft, S. 114—122.

19) Bluntschli, der ihn kennen mußte, spricht von seiner Habsucht und seiner erotischen Reizbarkeit. Allgem. deutsche Biographie XV, 577. Vgl. sein scharfes Urteil in den Briefen vom 31. Dezember 1837 und vom Februar 1840 an Savigny, bei W. Oechsli, Briefwechsel Johann Kaspar Bluntschlis, S. 43 f. und S. 76. Feine Charakteristiken haben ihm die Juristen J. J. Rüttimann, Kleine vermischte Schriften (Zürich 1876), S. 37—72 und A. Schneider in der Rede zur Feier seines hundertsten Geburtstages gewidmet. Zeitschrift f. schweizerisches Recht, N. F. Bd. XIX (Basel 1900), S. 300 ff. Nun liegt auch das mit Bluntschli übereinstimmende Urteil eines anderen konservativen Zeitgenossen vor. Siehe die wertvollen „Erinnerungen von Dr. Konrad Rahn-Escher", mitgeteilt von Gottfr. Guggenbühl im Zürcher Taschenbuch 1915—1917, S. 60. 67. 72. 112.

Digitized by Google

über sie auszuschütten pflegte, und der Musiker Hans Georg Nägeli, der sich bisweilen einen Seitensprung auf die Arena der Politik gestattete, warf ihm und der ganzen mit ihm verbundenen Advokatengilde keck den Fehdehandschuh hin [20]). Zugleich schloß sich die zumeist konservative und orthodoxe zürcherische Geistlichkeit den Reihen seiner Gegner an, nicht nur, weil er der energische Beschützer des ihr verhaßten Seminardirektors war, sondern weil er bei jeder Gelegenheit die Kirche und ihre Diener mit souveränem Hohn behandelte. Seine Vorwürfe der Unwissenheit und Trägheit [21]) erwiderten diese auf der Kanzel und in der konservativen Presse mit flammenden Protesten. Auf ihre Seite trat immer entschiedener der Professor der Jurisprudenz an der Universität, Joh. Kaspar Bluntschli, der schon im Jahre 1837 Scherr durch eine Flugschrift „in moralischer, literarischer und pädagogischer Hinsicht tot zu schlagen" suchte [22]), und der im „Schweizerischen Konstitutionellen", wie in seinen für die „Allgemeine Zeitung" geschriebenen Kreuzkorrespondenzen die Liberalen und Radikalen samt und sonders an den Pranger stellte.

Man muß sich alle diese Erscheinungen gegenwärtig halten, um die folgenden Ereignisse, die wie eine Katastrophe über Zürich hereinbrachen, zu verstehen. Binnen wenigen Jahren hatte die früher so hoffnungsfreudige Physiognomie des öffentlichen Wesens einen anderen Charakter angenommen. Der feurige Enthusiasmus

20) Wettstein, S. 544. 548.

21) Wettstein, S. 564. Joh. Hirzel, Rückblicke auf die religiösen, kirchlichen und theologischen Zustände und Erfahrungen im Kanton Zürich in der ersten Hälfte dieses (19.) Jahrhunderts. Zürcher Taschenbuch 1886, S. 26.

22) So nach einer Bemerkung Scherrs, Meine Beobachtungen III (St. Gallen 1840), S. 73. Bluntschlis „Streitschrift" hat den Titel: „Herr Seminardirektor und Erziehungsrat Ignaz Thomas Scherr und seine Lehrmittel." Frauenfeld 1837. Scherr antwortete in gemäßigtem Tone mit einer „Beleuchtung der Streitschrift" (Zürich 1837). Vgl. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I (Nördlingen 1884), S. 193 f.

Digitized by Google

der ersten Regenerationszeit war einer kritischen Ernüchterung gewichen [23]) und die anfängliche Harmonie der Fortschrittsparteien in giftigen Hader ausgeartet. Der Massen bemächtigte sich eine dumpfe Gärung, da sie sich durch den neuen anspruchsvollen Staat in ihren hergebrachten Gewohnheiten, ihren wirtschaftlichen Interessen und ihren religiösen Anschauungen mannigfach verletzt fühlten, und die konservativen Parteiführer schürten eifrig ihre Unzufriedenheit, um mit ihrer Hilfe die Macht eines Regiments zu brechen, das zwar nach den höchsten Zielen menschlicher Kultur und Wohlfahrt strebte, aber von dem Vorwurf der rücksichtslosen Hast und des Übermutes nicht freizusprechen war.

Noch einmal, im Jahre 1838, fanden sich die verschiedenen Parteien — mit Ausnahme städtischer Aristokraten und radikaler Doktrinäre — zur Durchführung der erwähnten Verfassungsreform mit ihrem Postulat der völligen Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land zusammen. Aber es mußte auffallen, daß Keller und mehrere seiner Gesinnungsgenossen bei den folgenden Wahlen vom Volke fallen gelassen wurden und nur auf indirektem Wege wieder in den Großen Rat gelangten. Im Frühjahr 1839 wies ein Mitglied dieser Behörde auf den „unerfreulichen Zustand im Kanton Zürich" hin. Gleichwohl hielt sich ein genauer Kenner der Verhältnisse überzeugt, daß das Bestehende ungestört hätte fortdauern können, wenn nicht durch einen herausfordernden Schritt der Regierung plötzlich der Sturm entfesselt worden wäre [24]).

Trotz den Warnungen kluger Männer und entgegen dem beinahe einmütigen, nur von Ferdinand Hitzig abgelehnten Gutachten der theologischen Fakultät über-

23) Rud. Hunziker, Joh. Jak. Reithard III (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1914), S. 13.

24) L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 448.

Digitized by Google

trug der Regierungsrat am 2. Februar 1839 dem Verfasser des „Lebens Jesu", David Friedrich Strauß, auf dem Wege der Berufung die Professur für Kirchengeschichte und Dogmatik an der Hochschule [25]). Der Beschluß erfolgte nach dem Antrag des Erziehungsrates, in welchem der vorsitzende zweite Bürgermeister jenes Jahres, Melchior Hirzel, bei gleichgeteilten Stimmen den Entscheid zugunsten des ausgezeichneten schwäbischen Gelehrten, des scharfsinnigen Vertreters der kritisch-spekulativen Theologie gegeben hatte. Die für ihn eintraten, waren fern von jeder frivolen Gesinnung redlich überzeugt, daß von ihm eine Belebung der Kirche und des Glaubens, „eine neue Reformation" zu erwarten sei [26]). Auch die Mehrheit des in jenen Tagen zusammentretenden Großen Rates zeigte sich mit der Berufung grundsätzlich einverstanden, indem sie einen Antrag des Antistes Füßli, nach welchem der Kirchenrat

25) Zu dieser Berufung, die schon 1836 im zürcherischen Erziehungsrat erwogen worden war, vgl. die von Ed. Zeller herausgegebenen Briefe von David Friedr. Strauß (Bonn 1895), S. 79 ff (vom 9. Februar an) und L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 451 ff., dann die Straußbiographien von Hausrath I (Heidelberg 1876), S. 341 ff. (mit Briefen und Aktenstücken in den Beilagen, S. 10 ff.) und von Th. Ziegler I (Straßburg 1908), S. 288 ff. Sehr objektiv sind die Vorgänge bei G. v. Wyß, Die Hochschule Zürich in den Jahren 1833—1883 (Zürich 1883), S. 47 ff. und von Zurlinden, Hundert Jahre. Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I (1914), S. 147 ff. dargestellt. In den Zusammenhang der theologischen Bewegung haben Heinr. Gelzer, Die Straußischen Zerwürfnisse von 1839 (Hamburg 1843), F. Chr. Baur, Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts (Tübingen 1862), S. 359 ff. und E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen II (Bern 1899), S. 272—276 eingeführt. Lesenswert sind noch immer die von radikalem Standpunkte geschriebene Darstellung A. Hennes in den Verhandlungen der helvetischen Gesellschaft 1842, S. 87 ff. (vgl. K. H. Reinacher, J. Anton Henne, S. 52) und die entgegengesetzten Ausführungen eines ungenannten Korrespondenten über „die Berufung des Mythologen" in den Historisch-politischen Blättern III (1839), S. 321 ff.

26) Den Vorwurf der Frivolität hat Julius Fröbel, der in jenen Jahren in Zürich lebte, gegen sie erhoben. Ein Lebenslauf I (Stuttgart 1890), S. 93.

Digitized by Google

gesetzlichen Einfluß auf die Wahl der theologischen Professoren erhalten sollte, bekämpfte und verwarf. Mit wuchtiger Beredsamkeit trat Dr. Keller in der Diskussion für die Grundidee des Protestantismus, die freie Forschung nach der Wahrheit ein [27]).

Kaum aber war die Entscheidung bekannt geworden, als sich das von der Geistlichkeit und der Presse aufgereizte zürcherische Volk mit einer die Freunde und Gegner des Geschehenen gleich sehr überraschenden Einmütigkeit erhob. In zahllosen Flugschriften [28]) wurde den Gläubigen die Verworfenheit der gottlosen Theologie und der unchristlichen Evangelienkritik des berufenen Professors dargelegt. Der Fabrikant Joh. Jakob Hürlimann-Landis von Richterswil, ein Mann von entschieden demokratischen Grundsätzen und schwärmerischer Religiosität, trat an die Spitze eines Zentral- oder „Glaubenskomitees", das vorerst von der Regierung die Aufhebung ihres Beschlusses forderte und sodann im ganzen Kanton mit einer Rührigkeit ohnegleichen die Opposition organisierte, so daß am 10. März mehr als 39 000 Stimmberechtigte in den Kirchgemeinden das kategorische Begehren stellten: „Strauß darf und soll nicht kommen!" Einer so gewaltigen Kundgebung wagte die erschrockene, vom ersten Bürgermeister Heß geleitete Regierung nicht zu widerstehen, und da der Erziehungsrat fest blieb, berief sie auf den 18. März

27) Verhandlungen des zürcherischen Großen Rates am 31. Januar betreffend die Motion über die Berufung von Dr. Strauß (Zürich 1839), S. 28. Vgl. „Der Pfeil des Tellen", 1842, 5. Heft, S. 40 ff., mit der Darstellung der weiteren Debatten und Ereignisse im 6./7. Heft. Fr. Vogel, Memorabilia tigurina (Zürich 1841), S. 443 ff.

28) Die Broschürenliteratur des Jahres 1839 aus beiden Lagern verzeichnet H. Barth in der Bibliographie der Schweizer Geschichte I (Quellen zur Schweizer Geschichte. IV. Abteilung, Bd. I), S. 397—406. Vgl. die Charakterisierung „dieses literarischen Hexensabbaths von radikalem Cynismus und frommer Raserei" durch Zurlinden, I, 163 ff.

Digitized by Google

den Großen Rat zu einer außerordentlichen Sitzung [29]). Dieser pflichtete nach gründlicher Aussprache der Parteiführer mit großer Mehrheit dem Antrage bei, es sei der Volkswille zu erfüllen, da nach den vorliegenden Tatsachen eine nützliche Berufstätigkeit des Gewählten an der Hochschule unmöglich erscheine. Demnach wurde Strauß unter gesetzlicher Normierung des Gehaltes, noch ehe er sein Amt angetreten hatte, in den Ruhestand versetzt. Man mußte froh sein, daß der Rat einer am folgenden Tage von radikaler Seite gegen den Fortbestand der Hochschule gerichteten, ebenso törichten als leichtfertigen Motion nach einem ernsten Votum des Theologen Alexander Schweizer keine förmliche Folge gab [30]).

Aber das eigentliche Ziel der Sieger war mit diesem Erfolge noch keineswegs erreicht [31]). Da der Große Rat

29) Gedruckte „Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Zürich vom 18. März bis Ende des Jahres 1839", Nr. 1.

30) G. Meyer v. Knonau, Die Universität Zürich in den Jahren 1833—1913 (Festschrift des Regierungsrates zum 18. April 1914), S. 12. W. Oechsli, a. a. O., S. 55. 60.

31) Für den Verlauf der September-Revolution — den „Züriputsch" — (den Ausdruck gebraucht schon J. Georg Müller im Jahre 1801, s. Haug, Der Briefwechsel der Brüder J. Ge. Müller und Joh. v. Müller, S. 279) kommen z. T. dieselben Quellen und Darstellungen in Betracht, die für den Straußhandel angeführt worden sind. Über die Ereignisse vom 6. September insbesondere, deren eingehendere Darstellung der Lokalgeschichte überlassen werden muß, sind zuverlässige Aufzeichnungen von Augenzeugen und Mithandelnden, Oberst Friedrich Schultheß und Wilhelm Meyer-Ott erhalten, abgedruckt im Zürcher Taschenbuch 1906 und 1910. Höchst bemerkenswerte englische Gesandtschaftsberichte über die Ereignisse hat W. Oechsli im Zürcher Taschenbuch 1909, S. 185 ff. veröffentlicht. Der liberale Standpunkt ist durch den Regierungsrat Heinrich Weiß in seinem „Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839" mit ruhigem Ernst vertreten worden. Vgl. Stern, Geschichte Europas VI (Stuttgart 1911), S. 466 ff. und W. Wettstein, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich von 1839 bis 1892, Zürich 1912 (verfaßt als Schluß des dritten Bandes von K. Dändliters Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich), S. 313 ff. (Dändliker ist am 14. September 1910 vor dem Abschluß dieses Bandes gestorben.) Zurlinden, S. 289 ff.

Digitized by Google

in seiner Sommersitzung verschiedene ihrer weiteren religiösen und kirchlichen Forderungen unbeachtet ließ, nahm das Glaubenskomitee, das sich immer mehr wie eine zweite Regierung benahm, den Kampf wieder auf und mahnte in einer Proklamation vom 8. August die „im Herrn Verbundenen" zum Ausharren, bis „genügende Garantien des christlichen Glaubens in Kirche und Schule" gesichert seien. Nun wechselten während der nächsten Wochen in rascher Folge Schlag und Gegenschlag zwischen den zu Recht bestehenden Staatsgewalten und den unverantwortlichen Organen einer revolutionären Volksbewegung, die den völligen Umsturz des bisherigen Systems erstrebte. Als die Regierung am 23. August allen Beamten den Befehl zugehen ließ, die vom Zentralkomitee angeordneten Gemeindeversammlungen zu verbieten, wurde ihr der Bruch des Vereins- und Petitionsrechtes vorgeworfen, und als der Staatsanwalt die voranstehenden Mitglieder jenes Komitees wegen einer neuen aufreizenden Kundgebung unter Kriminalanklage stellte, veranstalteten die Betroffenen am 2. September in Kloten eine große Volksversammlung, die nach einer eindrucksvollen Rede Hürlimanns [32]) beschloß, von der Regierung volle Genugtuung für alle ausgesprochenen Beschuldigungen, vom Großen Rate aber unbedingte Bürgschaften für die Aufrechterhaltung der Landesreligion des Kantons Zürich und für einen größeren Einfluß der Kirche auf das Seminar und das ganze Bildungswesen bis hinauf zur Hochschule zu verlangen. Die ins Schwanken geratene Regierung, deren Haupt zwischen den Parteien lavierte, wich einer befriedigenden Antwort aus; um so zuversichtlicher erwarteten bei dieser „Behörden-

32) Seine „im Namen des Herrn" eröffnete „Anrede an die am 2. September 1839 in der Kirche zu Kloten versammelten Bezirks-Comités" liegt gedruckt vor. Vgl. Fr. Vogel, a. a. O., S. 460.

Digitized by Google

anarchie“ [33]) die Führer der Opposition, daß die auf den 9. September einberufene Volksvertretung unter dem Drucke einer Massendemonstration sich allen Forderungen fügen werde. Indessen erfolgte schon vier Tage nach der Klotener Versammlung die Entscheidung.

Während die Regierung die Ruhe des Landes bis zum Zusammentritt des Großen Rates zu erhalten suchte, verbreitete sich aus dunkler Quelle plötzlich das unbegründete Gerücht, daß sie die Stände des Siebnerkonkordates um militärische Hilfe angerufen habe [34]). Da entsandte der Vizepräsident des Zentralkomitees, Dr. Konrad Rahn-Escher, durch Eilboten an alle Bezirke den Alarmruf, beim Läuten der Glocken „zum Sturme“ gegen die das Vaterland bedrohenden „fremden Truppen“ bereit zu sein. Die Mahnung erregte aufs tiefste die Gemüter; denn auch nur der Schein eines Interventionsversuches wurde als ein unbefugter Eingriff in die kantonale Souveränität betrachtet [35]). Der Pfarrer Bernhard Hirzel von Pfäffikon, ein heißblütiger, im Grunde freigesinnter Mann, der als Orientalist in gelehrten Kreisen Anerkennung, bei der herrschenden Partei aber nicht das gewünschte Entgegenkommen für die Aufnahme akademischer Tätigkeit gefunden hatte [36]), war der erste, der in der Nacht vom

33) Diesen zutreffenden Ausdruck gebraucht Troxler in seiner originellen Schrift: „Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft, oder die den Christen heiligen Schriften und ihr göttlicher Geist in Frage gestellt“ (St. Gallen 1839), S. 153.

34) Die Frage, ob man eine Intervention der Konkordatskantone nachsuchen wolle, wurde am Abend des 5. September im Schoße des Regierungsrates wohl angeregt, aber unentschieden gelassen. L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen, S. 473.

35) Über sein eigenmächtiges Vorgehen äußert sich Rahn in seinen Erinnerungen, a. a. O., S. 89 nur sehr kurz.

36) Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 398 ff. hat des unglücklichen, zerfahrenen Freundes pietätvoll gedacht. Vgl. sein Urteil in dem Briefe vom 1. Januar 1840 an Savigny (Oechslis Ausgabe, S. 69 f.) und den Art. Bern-

Digitized by Google

5. zum 6. September das Zeichen zum Aufbruch geben ließ [37]). Sofort ertönten die Sturmglocken durch das ganze zürcherische Oberland. Die Bauern versammelten sich zum Teil in Waffen und rückten zu Tausenden unter der Führung Hirzels in der Morgenfrühe des 6. September gegen Zürich. Niemand verwehrte den militärisch geordneten Massen, die Choräle aus dem Kirchengesangbuch erschallen ließen, den Einzug in die Stadt. Erst als sie in zwei getrennten Kolonnen gegen den Fraumünsterplatz auf der linken Seite der Limmat vordringen wollten, versperrten ihnen die der Staatsautorität zu Gebote stehenden Mannschaften der Militärschule und eine Kavallerieabteilung die Zugänge zum Zeughause und zum Postgebäude, wo sich die Mitglieder des Regierungsrates zu einer Sitzung eingefunden hatten. Pfarrer Hirzel beteuerte, daß das Volk nur friedliche Unterhandlungen anzuknüpfen wünsche. Als aber aus der Mitte des Landsturms Schüsse fielen, schritten die gereizten Truppen, wie es ihr Recht war, mit den Waffen ein. Nach einem kurzen blutigen Gefechte, in welchem gegen 30 Landleute teils getötet, teils verwundet wurden [38]), stoben die verwirrten Haufen auseinander. Doch gedachte die Regierung den Kampf nicht fortzusetzen, da vom See her neue Scharen eintrafen und die städtische Bürgerschaft, die übrigens ihr Präsident, Oberst Eduard Ziegler, fest im Zaum zu halten wußte, Miene machte, sich dem Aufruhr anzuschließen. Dr. Hegetschweiler überbrachte den Truppen persönlich den vom Bürgermeister Heß unterzeichneten

hard Hirzel von G. Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XII, 483. Joh. Hirzel, a. a. O., S. 29.

37) B. Hirzel, Mein Anteil an den Ereignissen des 6. Septembers 1839 (Zürich 1839), S. 6. Sehr anschaulich, mit feiner Ironie gewürzt, ist Zurlindens Darstellung der „christlichen" Revolution, S. 209 ff.

38) Ihre Namen überliefert der Bericht über die Wirksamkeit des Hilfsvereins zum Besten der am 6. September 1839 Verunglückten (Zürich 1840).

Digitized by Google

Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten und zum Rückzuge. Bei diesem Gange traf den edlen Vertreter der gemäßigten Regenerationspolitik ein Schuß, der seinen Tod herbeiführte [39]). Nun löste sich die vollziehende Behörde zur Genugtuung des eingedrungenen Volkes auf, und dasselbe tat drei Tage später der Große Rat, nachdem er eine noch am 6. September willkürlich eingesetzte provisorische Regierung bestätigt und die Wahl einer neuen verfassungsmäßigen Volksvertretung angeordnet hatte. Diese beinahe einstimmig gefaßten Beschlüsse bedeuteten den Sieg und die förmliche Anerkennung der Zürcher „September-Revolution" [40]).

Dem am 16. und 17. September gewählten Großen Rate war, entsprechend dem Umschwung der öffentlichen Meinung, ein puritanisch-konservatives Gepräge aufgedrückt, und in diesem Sinne wurden auch sämtliche Kantonalbehörden, sogar der oberste Gerichtshof, ohne Rücksicht auf schwere Rechtsverletzungen, neu besetzt. Männer wie Ludwig Keller, Heinrich Gujer, Melchior Hirzel und Jonas Furrer fanden bei diesen Wahlen keine Gnade. Die Würde eines Amtsbürgermeisters

39) Er starb nach schweren Leiden am 9. September. Meyer v. Knonau, Art. Hegetschweiler in der Allgem. deutschen Biographie XI, 276. Von welcher Seite der tödliche Schuß fiel, blieb unaufgeklärt. Da es aber ein Schrotschuß war, dürfte der Täter doch ein Landstürmer gewesen sein. Bluntschli schob die Schuld beharrlich auf einen Dragoner der Regierung. Siehe „Allgem. Zeitung" 1839, Nr. 254. 257. Die gleiche Anklage erheben W. Meyer, Zürcher Taschenbuch 1910, S. 86, und Heinr. Escher, Erinnerungen II (Zürich 1867), S. 217, dessen Zuverlässigkeit sonst freilich zu wünschen übrig läßt. Über die Haltung Zieglers vgl. Ad. Bürkli, Oberst Paul Karl Eduard Ziegler (Zürich 1886), S. 15 ff.

40) Das Aufsehen erregende „Kreisschreiben Sr. Heiligkeit Gregorius XVI. an die Bürger des Kantons Zürich. Rom 1839" war eine blutige Satire auf diese Revolution. Als Verfasser hat sich der deutsche Flüchtling Christian Wilhelm Glück entpuppt. Siehe Haag, Die Tätigkeit und Erlebnisse Chr. W. Glücks in Bern. N. Berner Taschenbuch 1914, S. 92 ff. Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule (Bern 1914), S. 160 ff.

Digitized by Google

erhielt wieder Joh. Jakob Heß, der in der ganzen Krisis wegen seiner Geschäftskenntnis auch in eidgenössischen Dingen unentbehrlich schien und selbst nur ungern seine hohen Ehrenstellen preisgegeben hätte [41]). Neben ihn traten der Finanzmann Eduard Sulzer, der alte Bürgermeister Konrad von Muralt, der feinfühlende frühere Regierungsrat Ferdinand Meyer u. a. Das geistige Haupt der Regierung aber war für die nächsten Jahre Professor Bluntschli. „Die Generation Keller", bemerkte ein Zeitgenosse, „schob 1831 die alten Herren auf die Seite, jetzt ist sie selber durch die Generation Bluntschli auf die Seite geschoben [42])." Thomas Scherr, der Schöpfer der zürcherischen Volksschule, wurde mit gehässiger Rücksichtslosigkeit beseitigt [43]), das Seminar in reaktionärem Sinne umgewandelt. Und endlich krönte die unermüdliche konservative Agitation den Sieg, indem sie den Austritt des Kantons Zürich aus dem Siebner-Konkordat bewirkte. Im übrigen verharrte das Staatswesen durchaus auf dem mit der Re-

41) Heß hatte als ein liberaler Mann doch selbst das Gefühl, daß es ehrenhafter gewesen wäre, diese Wahl und schon vorher die Berufung in die provisorische Regierung nicht anzunehmen. Vgl. seine gedruckte „Anrede an den neuen Großen Rat" vom 19. September 1839, S. 5. Pupikofer, Joh. Jak. Heß (1859), S. 198. Meyer v. Knonau, Art. Heß in der Allgem. deutschen Biographie XII, 291 f. W. Zimmermann, Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis zum 3. April 1845, S. 14 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft VIII, 582).

42) Ferd. Meyer an Joh. Kaspar Heß in Genf, 6. Nov. 1839. (Familienarchiv Reinhart-Sulzer in Winterthur.) Über Bluntschlis Wahl vgl. den von Fr. Fleiner in der Basler Zeitschrift V (1906), S. 215 mitgeteilten Brief W. Wackernagels vom 25. Oktober 1839, den Art. Bluntschli von Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XLVII, S. 31, und W. Zimmermann, a. a. O., S. 19 (587), wo auch die anderen Regierungsräte charakterisiert sind; über Kellers weiteres Schicksal als Professor in Halle und Berlin den Art. Bluntschlis in der Allgem. deutschen Biographie XV, 577 f.

43) Scherr, Meine Beobachtungen IV, 148 ff. Die Behörden haben Scherr schweres Unrecht angetan. W. Zimmermann, a. a. O., S. 36 ff. (604 ff.).

Digitized by Google

generationsbewegung betretenen Geleise. Seine äußeren Formen blieben unangetastet; aber der Geist in seiner Leitung war für den Augenblick ein anderer geworden.

Mit gespannter Aufmerksamkeit hatte die damals in Zürich unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Heß versammelte eidgenössische Tagsatzung die Septemberereignisse verfolgt. Sie griff aber nicht in die Bewegung ein, sondern wartete zu, bis die Reorganisation des Kantons vollzogen war; dann anerkannte auch sie, ohne sich durch verfassungsrechtliche Bedenken beirren zu lassen, nach einem energischen Votum des waadtländischen Staatsrates Henri Druey mit 15 Standesstimmen das Geschehene und nahm die neue zürcherische Gesandtschaft in ihre Mitte auf [44]).

Sofort zeigte es sich, daß die Zürcher Ereignisse nicht nur lokale Bedeutung hatten, sondern eine weit über die Grenzen des Kantons hinausreichende Wirkung übten. Die in der Hochburg des schweizerischen Liberalismus vollzogene Umwälzung erfüllte alle jene konservativen Kreise mit Genugtuung, in denen sonst das romantische Dogma galt, daß jede Revolution Sünde und Auflehnung gegen göttliche Ordnung sei. Sogar die österreichischen Diplomaten fanden, daß „das an sich absurde Prinzip der Volkssouveränität" hier einmal ein vortreffliches Ergebnis geliefert habe, und Fürst Metternich beauftragte den Gesandten Bombelles, dem Bürgermeister Heß ausdrücklich seine Zufriedenheit über die Wiederaufnahme der Tagsatzungspräsidentschaft zu bezeugen. Er freute sich der gerechten Bestrafung des „schamlosen Radikalismus" und versah sich

44) Abschied 1839, S. 157—169. Fetscherin, Repertorium I, 775 f. Brief Drueys vom 17. Sept. 1839, veröffentlicht von A. Bonard in der Revue historique vaudoise 1910, S. 82. Über die zeitweilige „Bundesanarchie" vgl. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 352 ff.

Digitized by Google

des Durchbruchs konservativer Grundsätze in der ganzen Schweiz [45]).

In der Tat gab die September-Revolution in verschiedenen Kantonen den Anstoß zu neuen politischen und religiösen Bewegungen, die wenigstens teilweise die Hoffnungen der reaktionären Parteien erfüllten. Der St. Galler Baumgartner, der auch in seinen späteren Jahren den echt staatsmännischen Standpunkt nicht ganz verleugnen konnte, schrieb auf diese Zeit zurückschauend: „Am Beispiele von Zürich war kund geworden, was alles mit Komitees, Petitionen, Volksversammlungen und Volkszügen auch in einer dem Jahre 1830 entgegengesetzten Richtung durchgeführt werden könne. Die Versuchung lag daher nahe, in andern Kantonen durch gleiche Mittel nach dem gleichen Ziele zu streben; man hielt nun überall vieles für möglich, was vorher kaum gedacht werden durfte, und, was schlimmer war, alles für erlaubt [46])." Freilich nicht überall vermochten die reaktionären Parteien, die ihre Zeit gekommen glaubten, den Sieg über die Hüter einer freisinnigen Entwicklung zu erzwingen.

Unerwartet rasch erfolgte der Umschwung im Kanton Luzern, den Kasimir Pfyffer auch in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre auf liberaler Bahn erhalten hatte [47]). Hier übernahm jener schon früher erwähnte

45) Stern, Geschichte Europas VI, 469. Vgl. die Depesche des englischen Gesandten David Morier an Palmerston vom 28. November 1839, worin der wesentliche Inhalt einer Depesche Metternichs an Bombelles vom 27. September mitgeteilt ist. Zürcher Taschenbuch 1909, S. 209.

46) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen usw. II, 375.

47) Zum folgenden vgl. Kas. Pfyffers Geschichte des Kantons Luzern II (1852), S. 528, und seine Rede vom 22. Februar 1842, in der er vor dem abtretenden Großen Rate die Leistungen der Luzerner Regenerationsregierung zusammengefaßt hat. Sammlung einiger kleinern Schriften (Zürich 1866), S. 112—122.

Digitized by Google

Bauer Joseph Leu von Ebersoll[48]) die Rolle eines politischen und kirchlichen Reformers. Er war der typische Vertreter der im Grunde konservativen, auf ihrer Scholle behaglich sicheren Luzerner Landbevölkerung, „eine schöne Bauerngestalt", nur mangelhaft gebildet, aber schlau und eigensinnig, vor allem ein gläubiges und devotes Werkzeug seiner geistlichen Berater. Der bisherige Gang der kantonalen Politik, der Beitritt Luzerns zu den Beschlüssen der Badener Konferenz und die Aufhebung zweier Franziskanerklöster hatten ihn im Innersten verletzt, und so forderte er schon im November 1839 vor dem Großen Rate den Rücktritt des Kantons vom Siebner-Konkordat und von den Badener Artikeln, die Übertragung der höheren Lehranstalt der Hauptstadt an die Gesellschaft Jesu, die Leitung des Seminars und des Landschulwesens durch die kirchlichen Behörden. Der Rat wies diese Anträge, die von Vorwürfen gegen das bisherige System begleitet waren, entrüstet von der Hand. Aber Leu trug nun seine Begehren in das Volk hinaus, das mit geringen Ausnahmen für den liberalen Kulturstaat kein Verständnis hatte. Er gründete in Ruswil nach dem Vorbilde des Zürcher Glaubenskomitees einen Verein, der sich bald über das ganze Land verbreitete und die Massen für das Begehren einer Verfassungsrevision nach kirchlichen und zugleich bäuerlich demokratischen Richtlinien ge-

48) Siehe oben, S. 531. Das Beste, was über Leu zu sagen ist, bietet der Artikel Leu von G. Meyer v. Knonau in der Allgem. deutschen Biographie XVIII, 469—472. Siegwart-Müller hat seinem politischen Freunde und freilich auch der Geschichte seiner Zeit ein Buch von über 1100 Seiten gewidmet: Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll. Der Kampf zwischen Recht und Gewalt (Altdorf 1861). Mit ein paar seinen Strichen hat ihn Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 371 gezeichnet. Vgl. die Notiz des Berners Ed. Blösch im Berner Taschenbuch 1869, S. 38. Der englische Gesandte bezeichnete ihn als „an honest, upright, but very obstinate peasant". Notiz in den Memoirs and letters of Sir Robert Morier, by his daughter Mrs. Rosslyn Wemyss (London 1911), S. 47.

Digitized by Google

wann. In der engen Verbindung von römischem Katholizismus und unbeschränkter Volkssouveränität erblickte er das Heil für den Kanton Luzern. Zwei gebildete Männer aus der Hauptstadt, Konstantin Siegwart-Müller und Bernhard Meyer, traten dem Volksmanne zur Seite und stellten sich mit ihren geistigen Kräften in den Dienst der Opposition.

Siegwart entstammte einer bescheidenen, aus dem Schwarzwald eingewanderten Familie und war im Urner Lande unter geistlicher Pflege und Schulung aufgewachsen. Er hatte auf deutschen Universitäten in freiem Entschlusse Jurisprudenz studiert[49]), dann mit Hilfe liberaler Freunde das Kantonsbürgerrecht in Luzern erworben und dort seit 1835 als erster Staatsschreiber und Mitglied des Großen Rates in Wort und Schrift der Politik der herrschenden Partei gehuldigt, aber gleichwohl nicht versäumt, durch frommes Bezeigen sich mit dem Klerus auf leidlich gutem Fuße zu erhalten. Als nun 1839 das freisinnige Regiment ins Wanken zu geraten schien, brach er offen mit seinen bisherigen Genossen und wandte sich mit der eifrigen Beflissenheit eines Neubekehrten der früher von ihm leidenschaftlich bekämpften ultramontanen Richtung zu. Gegenüber öffentlichen Angriffen, die wegen dieses Schrittes über ihn ergingen, bemerkte er mit Gleichmut, er habe sich von den Vorurteilen und Irrtümern einer antikatholischen Wissenschaft befreit und sei zu dem in seiner Jugend empfangenen Kirchenglauben zurückgekehrt[50]). Die ihn näher kannten, konnten kein Ver-

49) 1824/1825 in Würzburg, 1825 in Heidelberg. Briefe an Ferdinand Curti von Rapperswil. Stadtbibliothek St. Gallen. Seines Aufenthaltes im „freundlichen Würzburg" gedenkt er in einem merkwürdigen Briefe vom 6. November 1826. Kas. Pfyffer II, 493.

50) So auf der Tagsatzung in der Diskussion über die Jesuiten, bei der ihm Augustin Keller die Broschüre: „Welche Garantien muß die Verfassung eines Schweizerkantons dem Christentum leisten?" (Luzern 1839) vorhielt, in welcher er (Siegwart)

Digitized by Google

trauen zu ihm fassen, auch wenn sie mit seiner politischen und religiösen Wendung einverstanden waren. Es lag etwas Lauerndes und Verschlagenes in seiner kalt verständigen Natur; aber er machte sich unentbehrlich durch seine geschäftliche Gewandtheit und seine unermüdliche Arbeitskraft. Als Redner und Menschenkenner war ihm der etwas jüngere, in Sursee geborene zweite Staatssekretär, Bernhard Meyer, überlegen. Dieser hatte ebenfalls fremde Hochschulen aufgesucht, im Luzerner Parteileben dann aber eine Mittelstellung eingenommen, aus der er, ohne sich dem Vorwurf des schroffen Abfalls auszusetzen, leicht den Anschluß an die katholische Volksbewegung, die in seinen Augen „der gerechten Sache diente", finden konnte. Auf alle Fälle wurde das Ansehen Joseph Leus ungemein gefördert, als diese beiden Intelligenzen sein Streben unterstützten [51]).

Der Große Rat leistete nun dem Volke, das seinen Willen in einer Massenpetition bekundete, nicht länger Widerstand und gab ihm zu Anfang des Jahres 1841 Gelegenheit, einen Verfassungsrat nach seinem Sinne zu wählen, der binnen wenigen Wochen ein neues Grundgesetz entwarf. Dieses unter dem frischen Eindruck des Argauer Klostersturmes geschaffene Werk entsprach im wesentlichen den Postulaten Leus und seiner Freunde. Es erfüllte weitgehende demokratische Forderungen, indem es unmittelbare Wahlen für den Großen

noch scharf gegen die Jesuiten aufgetreten war. Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844, S. 160.

51) Über Siegwart (1801—1869) und Meyer (1810—1874) s. die beiden Artikel von G. Meyer v. Knonau, Allgemeine deutsche Biographie XXXIV, 206—212 und XXI, 555—561. Vgl. über Siegwart Ant. Phil. von Segesser, Sammlung kleiner Schriften II (Bern 1879), S. 448—460, sowie dessen Memoirenwerk: „Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst" (Bern 1887), S. 7 ff., und zu Meyers politischer Wendung seine autobiographischen Aufzeichnungen: „Erlebnisse des Bernhard Ritter von Meyer" I (Wien 1875), S. 13 ff.

Digitized by Google

Rat anordnete, die Vorrechte der Hauptstadt in der Vertretung beseitigte und dem Volke ein Veto gegen Gesetze und Verträge zugestand. Aber die in ihrem Fußgestell demokratische Pyramide lief nach einem Worte Dr. Troxlers in eine geistliche Spitze aus. Der Staat machte seine tiefe Verbeugung vor der Kirche, ließ die Badener Artikel fallen, sicherte den Klöstern die Selbstverwaltung und räumte dem Klerus den bestimmenden Anteil an der Leitung des Erziehungswesens ein. Das Bekenntnis der römisch-katholischen Religion wurde als erste Bedingung der politischen Stimmfähigkeit gefordert. Die Mitglieder des Großen Rates mußten schwören, „die Rechte der katholischen Kirche getreulich zu ehren und zu schützen". Nur von der Berufung der Jesuiten wurde für einmal abgesehen, um gemäßigten Katholiken Rechnung zu tragen [52]) und um nicht allzu großes Aufsehen in protestantischen Kantonen zu erregen.

Am 1. Mai 1841 erklärte sich die große Mehrheit des durch kirchliche Veranstaltungen vorbereiteten Luzerner Volkes für die Annahme des Entwurfes [53]) und entschied damit den förmlichen Sieg des konservativen, die „Freiheit" mit der „Religion" verbindenden Systems [54]). Die sehr ausschließlichen neuen Wahlen für die staatlichen Behörden bezeichneten die völlige Wandlung des öffentlichen Geistes. Joseph Leu trat in den Erziehungsrat, und Siegwart fand jetzt den Weg in die Regierung. Diese beeilte sich, die Verfassung dem Papste mitzuteilen und ihn um seinen Segen an-

52) In ihrem Sinne ist der „Beitrag zur Würdigung des Jesuitenordens" (Luzern 1840) von Stiftspropst Jos. Burkard Leu verfaßt.

53) Abdruck der Verfassung bei L. Snell, Handbuch II, 89—105.

54) (Baumgartner), Die Schweiz im Jahre 1842, S. 28. Vgl. die kritischen Bemerkungen des englischen Historikers Georg Grote, Seven letters concerning the politics of Switzerland (London 1876), S. 38.

Digitized by Google

zugehen. Gregor XVI. nahm das Werk beifällig auf, gab aber der Hoffnung Ausdruck, das Luzerner Volk werde ihm später noch reichlichere Beweise seines frommen Sinnes geben[55]). Auf Jahre hinaus übernahm nun Luzern die Führung der katholischen Schweiz.

Einen andern Verlauf nahm die zu Ende der dreißiger Jahre unter Zürichs Vorgang angefachte staats- und kirchenpolitische Bewegung in den Kantonen Wallis, Tessin, Bern, Solothurn und Argau.

In dem von jeher durch scharfe rechtliche und sprachliche Gegensätze zerrissenen Wallis strebten die untern, noch immer zurückgesetzten Zehnten nach einer Verfassungsrevision, deren Ziel die Sicherung der Rechtsgleichheit und die Beschränkung der kirchlichen Privilegien war[56]). Diesen französischen Bezirken widerstrebten hartnäckig die obern, deutschen Zehnten, die unter aristokratischem und klerikalem Einfluß um keinen Preis vom Überlieferten weichen wollten. Nach langen fruchtlosen Vermittlungsversuchen mischte sich die Tagsatzung mit ernstlichen Beschlüssen ein, um den entzweiten Kanton auf der Grundlage des gleichen Rechtes aller Teile neu zu ordnen und eine drohende Trennung zu verhindern. In Anwesenheit eidgenössischer Kommissäre kam wirklich am 2. August 1839 eine Verfassung zustande, die den Forderungen der Bundesbehörde im wesentlichen genügte und von über 7000 Bürgern vorwiegend der untern Zehnten angenommen

55) Kas. Pfyffer II, 567 f. Segesser, Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, S. 11. Die Regierung erreichte doch bei dieser Gelegenheit, daß die Nuntiatur, deren Sitz während der liberalen Richtung Luzerns 1835 nach Schwiz verlegt worden war, nach Luzern zurückkam.

56) Umfangreiches Material zur Walliser Geschichte der Jahre 1839 und 1840 bieten die Abschiede der Tagsatzung. Vgl. ihre Zusammenfassung in Fetscherins Repertorium I, 719 ff. und die Überlieferung des zeitgenössischen Genfer Beobachters Rilliet de Constant in dem Werke: Une année de l'histoire du Valais (Genf 1841), S. 25 ff.

Digitized by Google

wurde [57]). Einen Monat später ernannte der Große Rat in Sitten die Mitglieder der neuen vollziehenden Gewalt. Allein das jeder verständigen Belehrung unzugängliche Oberwallis beharrte bei der Restaurationsverfassung vom Jahre 1815 und bei der früheren, nun in Siders waltenden Regierung. Da wäre es die Pflicht der Tagsatzung gewesen, ihrem ausgesprochenen Willen mit voller Autorität, wenn nötig mit Aufbietung militärischer Kräfte Nachachtung zu verschaffen. Aber eben in jenen Tagen der Zürcher Revolution entbehrte sie einer festen Führung, um die von ihr selbst gebotene Rekonstituierung des Kantons ins Werk zu setzen. Sie ordnete in schwächlicher Unsicherheit neue Vermittlungsversuche an, ermutigte dadurch den Widerstand des Oberwallis und überließ endlich die nur feindlicher gewordenen Landesteile ihrem Schicksal. Den Unterwallisern gelang hierauf ohne Zutun eidgenössischer Repräsentanten die Durchführung der kantonalen Einheit [58]). Als im April 1840 der Staatsrat Moritz Barmann mit überlegener Truppenmacht gegen Siders rückte, unterwarfen sich die oberen Zehnten und sprachen ihren Anschluß an die neue Verfassung, wie an die liberal zusammengesetzte Sittener Regierung aus. Die Mäßigung, mit der sich die Sieger benahmen, schien hier eine dauernde Versöhnung der Parteien zu begründen [59]).

Im Kanton Tessin wurde die seit 1830 herrschende liberale Partei, der es doch nicht gelungen war,

57) Cherbuliez, De la démocratie en Suisse II (Paris 1843), S. 442—453.

58) H. Gay, Histoire du Valais II (Genf 1889), S. 146 ff.

59) Die Darstellung Baumgartners (Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 302 ff. 331 ff. 366 ff.), der selbst als eidgenössischer Repräsentant im Wallis erfolglos tätig war, läßt die ganze Misère in den Verhältnissen der damaligen Tagsatzung, aber auch die Tatsache erkennen, daß die Hauptschuld an den traurigen Walliser Zerwürfnissen bei den oberen Zehnten lag.

Digitized by Google

das tief eingewurzelte System der Korruption und politischen Immoralität zu unterdrücken, bei den Erneuerungswahlen von 1839 gestürzt und der Staat einem klerikalen Regimente ausgeliefert. Die neuen Herrscher begrüßten die Zürcher September-Revolution mit Jubel und fühlten sich ermuntert, gegen die Träger der freisinnigen Ideen, vor allem auch gegen die von den Liberalen gegründeten Schützenvereine gewaltsam vorzugehen. Noch im Dezember jenes Jahres aber erhob sich eine entschlossene Opposition, um ihrerseits das Beispiel des Zürcher Volkes, nur in entgegengesetztem Sinne, nachzuahmen. Unter der Führung des energischen Advokaten und Obersten Giacomo Luvini-Perseghini von Lugano rückte ein Schützenkorps von 600 Mann nach Locarno und vertrieb dort die ohnmächtige Regierung. Hierauf dekretierte eine Volksversammlung die Erneuerung aller oberen Behörden. Der liberale Umschwung war vollzogen, und dem redlichen Stephan Franscini, dem Haupt der Freisinnigen, fiel nun die schwere Aufgabe zu, der Verwaltung einen reineren Charakter zu verleihen. Eine nicht ungefährliche Reaktion, die der Advokat Guiseppe Nessi im Juli 1841 in Szene setzte, wurde rasch unterdrückt und endigte mit der standesrechtlichen Hinrichtung ihres Urhebers [60]). Wesentlich dem Einfluß Franscinis ist es zuzuschreiben, daß der Kanton Tessin auch in der Sonderbundszeit auf freisinniger Seite stand.

Im gleichen ereignisvollen Jahre 1839 hatte sich die Berner Regierung einer reaktionären Bewegung im Jura zu erwehren, dessen französisch sprechende und katholische Bevölkerung ein vertrauteres Verhältnis

60) Tillier I, 113 f. Baumgartner II, 382 ff.; III, 16—23. G. Favey, Etienne Franscini, Art. in Eug. Secretans Galerie suisse III (Lausanne 1880), S. 604. Respini-Tartini, Storia politica del Cantone Ticino (Locarno 1904), S. 233 ff. H. Gubler, Geschichte des Kantons Tessin von 1830 bis 1841 (Zürich 1906), S. 137 ff.

Digitized by Google

zum alten Kanton nicht finden konnte [61]). Ihr Führer, Xaver Stockmar, gehörte zwar selbst der Regierung an, aber er hegte separatistische Gelüste, und mit ihm vereinigte sich die Geistlichkeit, um für die jurassischen Bezirke zum wenigsten eine vollständige Sonderstellung in der Gesetzgebung, in der Verwaltung und im Erziehungswesen zu erlangen. Solchen Bestrebungen trat nun aber der Mann, der sich seit dem Sturze des Schnellschen Regiments in der bernischen und in der eidgenössischen Politik immer entschiedener bemerkbar machte, Regierungsrat und Schultheiß Karl Neuhaus, mit rücksichtsloser Energie entgegen. Stockmar wurde im Juni 1839 vom Großen Rate wegen „hochverräterischer Umtriebe" abberufen und mußte nach neuer Agitation die Flucht ergreifen, um einem Kriminalprozesse auszuweichen. Die Regierung beruhigte hierauf die erregten Gemüter durch die Anordnung einer Revision der anstößigen Gesetze und stellte die einheitliche Kraft des Kantons wieder her [62]).

Wie Neuhaus in Bern, so wußte Joseph Munzinger in Solothurn die staatliche Autorität mit fester Hand und diktatorischer Willenskraft gegenüber allen Angriffen von geistlicher und weltlicher Seite aufrecht zu erhalten. Der humane und selbstlose, aber mit

61) „Der Jura ist ein wunder Fleck Berns." (Baumgartner), Die Schweiz im Jahre 1842 (St. Gallen 1842), S. 22.

62) Tillier II, 47. 76. E. Blösch, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte (Bern 1873), S. 99 ff. Virgile Rossel, Histoire du Jura bernois (Genf 1914), S. 287 f. — Über Neuhaus (1796—1849) hat Tillier S. 90 auffallend günstig geurteilt, ebenso ein anderer Berner, Sam. Rud. Walthard in Aufzeichnungen aus dem Jahre 1841, mitgeteilt von A. Pfister im Politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXV (1911), S. 242, Anm. 4. Scharf ist dagegen die Tätigkeit des reizbaren Mannes in der Eidgenöss. Monatsschrift (Zürich 1845), S. 313 ff. kritisiert. Vgl. im übrigen die Artikel von Ed. Bähler in der Sammlung bernischer Biographien V, 108 ff. und von E. Blösch in der Allgem. deutschen Biographie XXIII, 498.

Digitized by Google

scharfem, praktischem Blick begabte Mann war unerschütterlich, wo es nach seiner Überzeugung dem Gemeinwohle galt [63]). Als die zehnjährige Frist, nach der die regenerierte Soloturner Verfassung vom Jahre 1831 geändert werden konnte, sich ihrem Ende nahte, ergriff der Große Rat im Oktober 1840 von sich aus die Initiative zu einer Revision, um übertriebenen demokratisch-klerikalen Gelüsten bei Zeiten mit der Vornahme wirklich notwendiger Reformen zu begegnen. Sein gemäßigt fortschrittlicher Entwurf beseitigte unter anderm das Vertretungsvorrecht der Hauptstadt, vermehrte die direkten Wahlen und verminderte die Zahl der Mitglieder des Regierungsrates. Ausdrücklich wurde nach wie vor die römisch-katholische Religion als „die Religion des Kantons Solothurn" erklärt und demnach unter besondern staatlichen Schutz gestellt. Allein das in straffen Zügen aufgebaute Werk stieß vor allem bei den „Schwarzbuben" im nördlichen Amtsbezirke Dorneck-Thierstein, zu welchem die Benediktiner-Abtei Mariastein gehörte, auf eine heftige Gegnerschaft, die durch Ausschüsse auf die Massen wirkte und schon Miene machte, die Regierung — wiederum nach zürcherischem Vorbild — durch einen Volksauflauf zu stürzen. Diese aber sah sich rasch entschlossen vor, rief eine hinreichende Zahl Milizen aller Waffen unter die Fahnen, mahnte die Stände Aargau, Bern und Baselland zum „Aufsehen" und ließ die Führer der Agitation, so den Redaktor der „Schildwache am Jura", Theodor Scherer, gefangen setzen. Diese kräftigen Maßregeln lähmten jeden weitern offenen Widerstand und sicherten die ruhige Einführung der Verfassung, die am 10. Januar

63) Über ihn Karl Mathy in Gust. Freytags gesammelten Werken XXI (1888), S. 482. A. Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer I (1868), 51. G. Meyer v. Knonau, Art. Munzinger in der Allgem. deutschen Biographie XXIII, 46—49. J. Duperrex, bei E. Secretan, Galerie suisse III, 614—620.

Digitized by Google

1841 mit 6289 gegen 4277 Stimmen vom Volke angenommen wurde [64]) — eben in einem Momente, als im benachbarten Argau verhängnisvolle Unruhen ausgebrochen waren.

Die politischen Bewegungen im Kanton Argau erhielten jeweilen durch die konfessionellen Gegensätze zwischen der im ehemaligen Berner Gebiete ausgebreiteten reformierten und der das Freiamt, die alte Grafschaft Baden und das Fricktal bewohnenden katholischen Bevölkerung einen besonders bitteren Charakter. Als 1835 der liberale, für die Badener Artikel eingenommene Große Rat von der Geistlichkeit einen Treueid verlangte und die Vermögensverwaltung sämtlicher Klöster unter staatliche Aufsicht stellte, drohte ein Aufruhr in den katholischen Bezirken auszubrechen, so daß die Regierung sich gezwungen sah — es ist bereits in einem frühern Zusammenhange angedeutet worden [65]) —, zur Herstellung der Ruhe militärische Maßnahmen zu ergreifen [66]). Doch in den folgenden Jahren verschärfte

64) Abdruck der Verfassung bei Snell II, 340—349. Vgl. Tillier II, 91 und besonders Baumgartner II, 414 ff., der doch zugibt, daß zwei Konventualen von Mariastein, die eine Protestversammlung veranstalteten, „das ihnen zunächst angewiesene Gebiet der Seelsorge" überschritten. Einzelne Volksszenen und Persönlichkeiten hat Martin Disteli im Schweizerischen Bilderkalender für das Jahr 1842 mit seinem Stift verewigt. — Über den ganz bedeutenden Einfluß, den Disteli durch seinen Bilderkalender in jenen Jahren (1839 bis 1844) als ein Vorkämpfer der liberalen Partei ausgeübt hat, vgl. neben Alfr. Hartmann, a. a. O. I, 8 die bibliographische und historische Studie von A. Lechner: Der Disteli- und der Ziegler-Kalender, im Neuen Solothurner Wochenblatt I, 1910/11. Am schärfsten sind Vorkommnisse auf ultramontaner Seite in den Monatsbildern der Jahrgänge 1842—1844 gegeißelt.

65) Siehe oben, S. 624.

66) Fr. Xav. Bronner, Der Kanton Aargau II (Gemälde der Schweiz XVI, II, 1844), S. 136 ff. Vgl. E. Zschokke, Geschichte des Aargaus (Historische Festschrift 1903), S. 249 ff., mit dem Briefe Heinr. Zschokkes an den Abt Adalbert Regli von Muri vom 13. Dezember 1834, der einen Einblick in die

Digitized by Google

sich die Spannung, und als der Große Rat im Dezember 1839 eine Verfassungsrevision beschloß, traten beide Parteien aufs eifrigste in den Kampf für ihre Wünsche und Begehren. Die Liberalen suchten das Erstrittene festzuhalten und hofften auf die Beseitigung der „Parität, die bisher den beiden Konfessionen gleiche numerische Vertretung im Großen Rat gesichert hatte, während doch die Zahl der Protestanten diejenige der Katholiken überwog. Die konservativen Führer aus dem Freiamt vereinigten sich in Bünzen zu einem Komitee, das alle Mittel eines demagogischen Getriebes aufbot, um die verhaßte staatliche Bevormundung der Kirche, zumal der Klöster, wieder abzuwerfen und eine Trennung der wichtigsten Verwaltungszweige nach den beiden Konfessionen zu erlangen. Der Große Rat suchte die divergenten Forderungen so weit als möglich auszugleichen, konnte aber weder die eine noch die andere Partei befriedigen. Am 5. Oktober 1840 lehnten Protestanten und Katholiken seinen Verfassungsentwurf mit erdrückender Mehrheit ab. Erst eine zweite Vorlage, in der die Parität für die Wahl der gesetzgebenden Behörde fallen gelassen und jedes Zugeständnis an konfessionelle Scheidungsgelüste zurückgezogen war, wurde am 5. Januar 1841 mit 16 050 gegen 11 484 Stimmen vom Volke anerkannt [67]).

Diese Entscheidung erregte die äußerste Erbitterung in den katholischen Bezirken. Sie erachteten sich durch die von einer freisinnigen, offenbar im wesentlichen protestantischen Mehrheit sanktionierte Verfassung, so

damaligen Verhältnisse der argauischen Klöster gewährt. Auf die keineswegs erfreulichen Zustände in Muri ist H. Zschokke nachmals in seiner Selbstschau I[6] (Arau 1859), S. 386 zurückgekommen.

67) Abdruck bei Snell II, 598—614. Vgl. Bronner II, 142—145, das Abstimmungsresultat auf S. 160. E. Zschokke, S. 257 ff. (Dr. Baur), „Neue wichtige Bedenken über Annahme oder Verwerfung der ... neuen Verfassung". Der Verfasser dieser aufreizenden Schrift war Klosterarzt in Muri.

Digitized by Google

wenig sie auch die berechtigten Ansprüche der Katholiken verletzte, nicht gebunden, pflanzten Freiheitsbäume auf und drohten mit offener Widersetzlichkeit. Da entschloß sich die Regierung nach dem Beispiel Soloturns, die Empörungsversuche unverzüglich im Keime zu ersticken. Am 9. Januar verfügte sie die Verhaftung der Mitglieder des Bünzer Komitees. Als aber der Regierungsrat Franz Waller zur Vollziehung ihrer Befehle und zur Herstellung der Ordnung im Freiamt erschien, drangen in Muri wütende Volkshaufen auf ihn ein und stießen ihn selbst ins Gefängnis. Durch das ganze Reußtal, nur wenige Gemeinden ausgenommen, entbrannte am 10. Januar der Aufruhr [68]). In Vilmergen, dem Schauplatz wiederholter Glaubenskämpfe, versammelte sich der Landsturm zu einem Zuge gegen Arau. Indessen trieb Oberst Friedrich Frey-Herosé mit den von der Regierung aufgebotenen Truppen diese Scharen am folgenden Tage nach kurzem Gefechte, das doch neun Männern das Leben kostete, auseinander [69]). Herbeigerufene Hilfsmannschaften aus Zürich, Bern und Baselland unterdrückten hierauf vollends jeden weitern Widerstand. Zahlreiche weltliche und geistliche Führer oder Teilnehmer der Bewegung, unter ihnen der aus dem bündnerischen Münstertal stammende Pater Theodosius Florentini, Guardian des Kapuzinerklosters in Baden, entzogen sich der gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht [70]).

68) Pl. Weißenbach, Placid Weißenbach 1814—1858 (Zürich 1914), S. 14.

69) Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé 1801—1873 (Arau 1917), S. 62—65.

70) Fetscherin, Repertorium I, 813 f. Autobiographische Aufzeichnungen Frey-Herosés, in der Jahresschrift Argovia XIII (1882), S. 45 ff. Bronner II, 145—170. Siegfried Abt, Der Aufruhr im Freiamt vom Januar 1841 (Arau 1874), S. 21 ff. (mit amtlichen Aktenstücken und Privatkorrespondenzen). Das Kontumazurteil gegen Pater Theodosius lautete auf vierjährige Zuchthausstrafe und lebenslängliche

Digitized by Google

An diesen Aufstand knüpften sich nun die Beschlüsse des argauischen Großen Rates, deren ernste Nachwirkung auf den Gang der eidgenössischen Geschichte damals noch niemand ermessen konnte. In den Kreisen der siegenden Partei verbreitete sich sofort die feste Überzeugung, daß die Empörung, deren Hauptherde Muri und Bremgarten gewesen waren, von den naturgemäß im entgegengesetzten Lager stehenden Klöstern aus geschürt worden sei. Es ist nicht gelungen, ihren aktiven Anteil an den Ereignissen vom 10. und 11. Januar durch juristisch unanfechtbare Zeugnisse zu erweisen; sie selbst haben die Richtigkeit der von ihren Feinden erhobenen Anklagen stets bestritten [71]). Immerhin kann die Tatsache nicht geleugnet werden, daß einzelne Konvente ihr Gesinde bei den Exzessen jener Tage frei gewähren ließen. So holten denn die erzürnten Gegner unter dem Eindruck der ersten, in leidenschaftlicher Aufregung verfaßten Insurrektionsberichte zum entscheidenden Schlage aus. Am 13. Januar erhob sich Augustin

Landesverweisung. Er selbst betrachtete sich als unschuldig und erklärte, er habe sich nur bewegen lassen, „nachzusehen, wie es in den unteren Bezirken des katholischen Argau stehe". Joh. Oesch, Pater Theodosius Florentini (Ingenbohl 1897), S. 16. Als in jeder Hinsicht vollkommen schuldlos stellt Franz Bölsterli, Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in der Schweiz (Einsiedeln 1913), S. 47 ff. das katholische Volk und die Klöster im Argau dar. Ebenso Joh. Hauser, Zur Lage des Argau in den Jahren 1830—1842. Monatrosen des schweizer. Studentenvereins, 36. und 37. Jahrgang (1892 und 1893).

71) Vor allem die Behauptung, daß am 10. Januar in Muri mit den Klosterglocken Sturm geläutet worden sei. Siehe die Aussagen des Abtes Adalbert Regli vom 29. Januar bei S. Abt, S. 91, denen ich mehr Gewicht beilegen möchte, als den 49 Jahre später, am 28. April 1890 aufgenommenen Erklärungen der ältesten Männer Muris, wie sie P. Martin Kiem in seiner Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries II (Stans 1891), S. VI ff. der „Zusätze" mitgeteilt hat. Vgl. die Besprechung dieses Werkes durch G. Meyer v. Knonau in der Historischen Zeitschrift, Bd. 79 (1897), S. 496 f. und zur ganzen Frage auch Dändliker, Geschichte der Schweiz III (1904), S. 660.

Digitized by Google

Keller im Großen Rate gegen die Klöster. Der einer katholischen Familie entsprossene, fünfunddreißigjährige Mann, dessen Wiege zu Sarmenstorf im Freiamt gestanden hatte, war Direktor des argauischen Lehrerseminars in Lenzburg, klassisch gebildet, dem religiösen und politischen Freisinn als ein Schüler vornehmer Geister der Universität Breslau, vor allem Ludwig Wachlers, mit ganzer Seele zugetan, seit Jahren ein streitbarer Widersacher der klerikalen Ansprüche, wo immer sie dem bürgerlichen Staate in die Quere traten [72]). In flammender Rede bezeichnete er die Klöster als die Ursache alles Übels im Kanton. Er gebrauchte das geflügelte Wort: „So weit der Schatten eines Mönchs fällt, wächst kein Gras mehr!" und riß die ganze Versammlung mit elementarer Gewalt zu dem Beschlusse hin, es seien alle argauischen Klöster, vier Manns- und vier Frauenklöster, voran Muri und Wettingen, aufzuheben [73]). Dem am 20. Januar in die Form eines Gesetzes gekleideten Dekrete folgte trotz den Rechtsverwahrungen der Konvente die Vollziehung nicht ohne Härte auf dem Fuße [74]). Die Mönche und Nonnen mußten mitten im Winter ihre Zellen räumen

72) Jak. Hunziker, Augustin Keller (1805—1883), ein Lebensbild, dem argauischen Volke gewidmet. Arau 1883. G. Zehnder, Augustin Keller, Lebensbild eines schweizerischen Schul- und Staatsmannes, in der Zeitschrift Helvetia XXIV (Basel 1901). G. Meyer v. Knonau, Art. in der Allgem. deutschen Biographie LI, 99—101. G. Heer, Der schweizerische Ständerat 1848—1908, 4. Heft (Arau 1916), S. 4 ff. Auf den Schulen in Arau haben schon Rudolf Rauchenstein, Troxler und Heinrich Zschokke auf ihn eingewirkt.

73) Kellers Rede siehe in der von P. C. v. Planta redigierten Zeitschrift „Der Pfeil des Tellen" (Zürich 1842), 3. Heft, S. 1—11 (im Zusammenhang eines im 2. Heft begonnenen Aufsatzes über „die Klosterwirren in der Schweiz").

74) Über die Vorgänge in Wettingen liegt eine bewegliche Schilderung des letzten Abtes Leopold Höchle vor. Siehe Adalgott Benz, Ein Opfer der argauischen Klosterstürmer von 1841. Monatrosen, 49. Jahrgang, 1915, S. 101 ff. Mit ruhigem Urteil stellt Hans Schmid, S. 70 ff. die Durchführung des Aufhebungsbeschlusses dar.

Digitized by Google

und wurden mit bescheidenen Pensionen — 400 bis 2000 Franken — abgefunden. Das auf 6½ Millionen Schweizerfranken geschätzte Klostervermögen fiel dem Staate zu und sollte für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke teils der katholischen Gemeinden, teils des ganzen Kantons verwendet werden [75]).

Die Beseitigung von Klöstern war in der Schweiz an sich nichts Neues. Im Frühjahr 1836 hatte der turgauische Große Rat die Säkularisation des Frauenklosters Paradies verfügt [76]) und zwei Jahre später der Luzerner Große Rat zwei Konventen das Leben abgesprochen [77]). Gleichzeitig war die Benediktinerabtei Pfävers, eine der ältesten kirchlichen Stiftungen auf schweizerischem Boden, von den st. gallischen Behörden aufgehoben worden [78]). Aber hier wie dort handelte es sich um geistig heruntergekommene und ökonomisch zerfallene Klöster, deren ratlose Insassen das Eingreifen des Staates selbst als eine Wohltat empfinden mußten [79]), und niemand hatte bei der Tagsatzung Klage geführt. Anders lagen die Dinge im Argau, wo im Interesse des Staates gegen lebensfähige und wohlsituierte Stifte vorgegangen wurde, die sich einer Zerstörung um so weniger versahen, als der zwölfte Artikel

75) Das Gesetz vom 20. Januar 1841 bei Bronner II, 171. Vgl. Th. Bucher, Die Klösteraufhebung im Aargau, in den Monatrosen des schweizerischen Studentenvereins, Jahrgang 55 (1911), S. 411, eine eingehende Arbeit, die sich in den 56. Jahrgang der „Monatrosen" hinüberzieht und durch ihre literarischen Nachweisungen Wert erhält.

76) Fr. Hurter, Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz (Schaffhausen 1842), S. 724 f.

77) K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 508. Es betraf die Franziskanerklöster Wertenstein und in der Au zu Luzern.

78) Darüber ausführlich Baumgartner II, 256 ff. und in seiner Geschichte des Kantons St. Gallen III, 183 ff. Joh. Oesch, Das Kloster Pfäfers und seine Aufhebung. Mels 1916.

79) H. Wartmann, Das Kloster Pfävers. Jahrbuch für schweizer. Geschichte VI (1881), S. 85. St. Galler Neujahrsblatt 1883, S. 20.

Digitized by Google

des Bundesvertrages das Dasein der Klöster garantierte [80]). Man konnte an der nicht eben glücklichen Fassung dieses Artikels Anstoß nehmen, mußte aber bei unbefangenem Urteil finden, daß der argauische Große Rat mit seinem Beschlusse vom 13. Januar zu weit gegangen war und den noch zu Recht bestehenden Bundesvertrag verletzt hatte. Dem feinfühligen preußischen Gesandten Christian Karl Josias von Bunsen erschien das Vorgehen der „evangelisch heißenden Regierung" als „ein wahrhaft entsetzliches Ereignis" [81]). Die Hintansetzung einer verfassungsrechtlichen Bestimmung bot der konservativen Partei auf alle Fälle willkommenen Anlaß, das argauische Unterfangen vor das Forum der ganzen Eidgenossenschaft zu ziehen.

Während der päpstliche Nuntius Gizzi und der österreichische Gesandte Bombelles, der sich im Auftrage des Kaisers Ferdinand für die einst habsburgische Abtei Muri verwenden wollte, erfolglose Proteste an den Vorort richteten [82]), verlangten die Stände Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg eine außerordentliche Tagsatzung zur Behandlung der die katholischen Gemüter aufs tiefste erregenden Angelegenheit. Von ihr als der obersten eidgenössischen Instanz erwarteten sie die Entscheidung. Sie wurde durch den Schultheißen

80) „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet."

81) Alex. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1913, S. 5.

82) Noten des Nuntius vom 21. Januar und des Grafen von Bombelles vom 8. Februar 1841. Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 15. März bis 6. April 1841, S. 5 bis 7. Bluntschli, Bericht vom 17. März 1841 an die Regierung von Zürich. Staatsarchiv Zürich, Eidgenöss. Tagsatzung, Legationsberichte VII. Pfister, Aus den Berichten des preußischen Gesandten Chr. K. J. von Bunsen. Politisches Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft XXV (1911), S. 235 f. Tillier II, 103.

Digitized by Google

Neuhaus, der als rücksichtsloser Vertreter der absoluten Staatsraison entschlossen für die argauische Regierung eingenommen war, am 15. März in Bern eröffnet [83]), und nun entspann sich ein parlamentarischer und literarischer Kampf, in welchem die Gegensätze der politischen und religiösen Anschauungen mit aller Schärfe aufeinanderplatzten. Die Gesandtschaften jener fünf Stände, denen sich auch Neuenburg anschloß, suchten darzutun, daß die Aufhebung der in geordneten Verhältnissen stehenden argauischen Klöster niemals gerechtfertigt werden könne, da weder die öffentliche Ruhe noch die Wohlfahrt des Staates durch sie gefährdet worden sei und das Dekret des Großen Rates überdies einer klaren und unzweideutigen Bestimmung der alle Kantone gleichmäßig verpflichtenden Bundesakte widerspreche. Sie stellten den Antrag, der Kanton Argau möge durch die Tagsatzung aufgefordert werden, seinen Beschluß zurückzunehmen und die Klöster wiederherzustellen. Die argauischen Abgeordneten legten eine von Augustin Keller verfaßte, umfangreiche Denkschrift vor [84]), die das Klosterwesen des Kantons in historische Beleuchtung rückte und auf die immerfort staatsfeindlichen Bestrebungen, wie die geringen sittlichen und wissenschaftlichen Einwirkungen der Ordensgeistlichkeit verwies. Sie behaupteten, daß Argau einfach einen wohlbegründeten Akt der kantonalen Souveränität und der Selbsterhaltung vollzogen habe und um so weniger

83) Abdruck seiner in französischer Sprache gehaltenen Rede in der Beilage B des Abschieds.

84) „ein impertinentes Stück Arbeit". Brief Kellers vom 22. März 1841. Hunziker, S. 42. Eine Mitarbeit Ludwig Snells (Baumgartner II, 456) scheint nach diesem Briefe ausgeschlossen zu sein. Die Schrift verrät, gleich der Hurterschen Gegenschrift, die Eilfertigkeit der Abfassung. Eine Analyse ihres Inhalts bietet B. van Muyden, Histoire de la nation Suisse III (1899), S. 355 ff. Scharf und grob ist die „Aargauer Staatsschrift", d. h. die Schrift über „die Aufhebung der aargauischen Klöster", in den Historisch-politischen Blättern VII (1841), S. 539 ff. kritisiert worden.

Digitized by Google

an den vielberufenen Artikel XII gebunden sei, als dieser den Fortbestand der Klöster nicht unbedingt gewährleiste. Demnach werde und müsse der Kanton am Beschlusse vom 13. Januar festhalten. In der folgenden erregten Diskussion traten besonders Bern und Turgau (Neuhaus und Dr. Kern) mit beredten Ausführungen für das Vorgehen Argaus ein, während sich die Gesandten Zürichs (Muralt und Bluntschli) nach ihrer Instruktion auf die Seite der katholischen Kantone schlugen [85]). Die Tagsatzung wies die Streitfrage zu genauerer Prüfung an eine Kommission und stimmte schließlich am 2. April mit der knappen Mehrheit von 12½ Stimmen ihrem Antrag bei: es sei die Klosteraufhebung im Argau für unvereinbar mit der Bundesakte zu erklären und der Kanton zur Einstellung aller Liquidationsverfügungen anzuhalten — unter Androhung weiterer Schritte, sofern er ihrem Beschlusse nicht nachkommen sollte [86]). So geschah das Seltsame, daß diejenigen, die sich sonst bei jeder Gelegenheit hinter den Bollwerken des Kantonalismus verschanzten, diesmal für die Wahrung des Bundesrechtes in die Schranken traten [87]).

Berichterstatter der Kommission war Baumgartner, der noch im Jahre 1835 während der argauischen Unruhen geschrieben hatte: „So lange die Kantone die

85) Bluntschli hat in der Folge sogar ernstlich an eine Aufteilung des Kantons Argau zwischen Bern, Luzern, Zug, Zürich und Basel gedacht. Siehe W. Oechsli, Eine unbekannte Denkschrift Bluntschlis zur Vermittlung der konfessionellen Wirren der Schweiz aus dem Jahre 1844. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXVIII (1914), S. 314.

86) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1841, S. 80; Beilage F, S. 10. Die beiden halben Stimmen legten Basel-Stadt und Appenzell-Innerroden ein. Zur „legalen" Haltung Basels vgl. Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833—1848, II (1913), S. 49 ff.

87) „On fait, tour à tour, de la souveraineté cantonale et de l'omnipotence fédérale suivant les intérêts du moment" A. Bonard, Henri Druey, Journaliste. Revue historique vaudoise 1910, S. 182.

Digitized by Google

meuterischen Klöster und den römischen Nuntius dulden, wird Ruhe und wirklicher Friede nimmer bestehen können“ [88]). Seither war allmählich wohl unter geistlichem Einfluß eine innere Wandlung und Bekehrung in ihm vorgegangen, der er sich um so rückhaltloser hingab, als jüngere Kräfte neben ihm emporstrebten und seine gebieterische Stellung in St. Gallen zu erschüttern drohten. Nun gab ihm der sein Rechtsgefühl verletzende Argauer Klosterstreit Anlaß, mit seiner liberalen Vergangenheit auch äußerlich zu brechen und seine höchst bedeutende geistige Kraft mit der größten Energie in den Dienst der von ihm früher bekämpften konservativen Partei zu stellen. Auf ihrer Seite begegnet man dem jederzeit schlagfertigen, aber auch verbitterten Parlamentarier in den kantonalen und eidgenössischen Kämpfen der folgenden Jahre [89]).

Es ließ sich erwarten, daß der nach der neuen Verfassung gewählte Große Rat des Kantons Argau sich

88) „Erzähler“ 1835, Nr. 95, S. 402.

89) In seinen historischen Werken (Die Schweiz in ihren Kämpfen II, 452 ff. Geschichte des Kantons St. Gallen III, 233) sind persönliche Momente seiner politischen Wendung kaum angedeutet. Daß er mit den jungen Juristen J. Matthias Hungerbühler, J. B. Weder und Ferd. Curti bei seiner Empfindlichkeit schon früh in Konflikt geriet, bezeugt er selbst in einem mir vorliegenden Briefe an Kasimir Pfyffer vom 24. April 1836. Siehe den Art. Herm. Wartmanns in der Allgem. deutschen Biographie II, 167. Starken Eindruck scheint auf ihn schon damals der Pfarrer Karl Greith, der nachmalige zweite Bischof von St. Gallen, gemacht zu haben. Er schloß sich dem Standpunkt an, den dieser als Mitglied des Großen Rates in seiner Rede: „Die Gewaltschritte gegen die Katholiken und Klöster im Aargau“ (St. Gallen 1841) einnahm. Aufs äußerste war man in Arau über „den perfiden Verrat des eiteln, eifersüchtigen Renegaten“ erbittert. Briefe Wallers an Hungerbühler vom 25. September und 9. November 1841. Stadtbibliothek St. Gallen. Eine scharfe Satire hat ihm Chr. W. Glück gewidmet. N. Berner Taschenbuch 1914, S. 107. Vgl. dagegen das überschwengliche Urteil Bernh. Meyers, Erlebnisse I, 143 f. Den „Apostatenmarsch“ Gottfr. Kellers (Gedichte 1846, S. 241) haben schon die Zeitgenossen auf Baumgartner bezogen.

Digitized by Google

dem Tagsatzungsbeschlusse nicht ohne weiteres unterziehen werde. Immerhin wich er einen Schritt zurück, als sich auf der ordentlichen Tagsatzung jenes Jahres die Mehrheit durch den Beitritt Luzerns verstärkte [90]), das inzwischen seine reaktionäre Umwandlung vollzogen hatte. Am 19. Juli beschloß er die Wiederherstellung der drei Frauenklöster Fahr, Gnadental und Baden anzubieten, die der Beteiligung am Aufstand nicht förmlich beschuldigt werden konnten [91]). Dieser Sühnevorschlag machte Eindruck, vermochte aber die Tagsatzung trotz den warnenden Worten des Schultheißen Neuhaus nicht zu einer Änderung ihres Beschlusses zu bewegen [92]), und auch im folgenden Jahre fand sich keine Mehrheit für eine befriedigte Anerkennung des argauischen Entgegenkommens. Die Luzerner Gesandtschaft ließ sich in einer pathetischen Rede dahin vernehmen, daß es sich weniger um eine bundesrechtliche, als vielmehr um eine religiöse Frage handle, deren

90) Am 9. Juli 1841 sprachen sich 13½ Stände für die Festhaltung des Beschlusses vom 2. April aus. Abschied 1841, I, Beilage T, S. 19. Fetscherin, Repertorium I, 826.

91) Vgl. die vom 20. Mai 1844 datierte Denkschrift der aufgehobenen Konvente: „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger", S. 135 ff. Ihr Verfasser war der gewesene Antistes Friedrich Hurter von Schaffhausen. Siehe Heinr. von Hurter, Friedrich von Hurter, k. k. Hofrat und Reichshistoriograph I (Graz 1876), S. 262 f. P. Emmanuel Scherer, Briefe Karl Ludwig von Hallers an David Hurter und Friedr. von Hurter, I. Teil (Sarnen 1914), S. 75. In seinem umfangreichen, höchst einseitigen Werke: „Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz" ist Hurter auf den Klosterstreit zurückgekommen, S. 681 ff.

92) Abschied 1841, I. Beilage T, S. 103; II, S. 28. Neuhaus erklärte, daß, „falls je eine Partei in der Schweiz die Fahne für die Klöster erheben sollte, eine andere Partei diesen Kampf annehmen würde". Eine ähnliche Äußerung findet sich im anzüglichen Schlußwort seines vom 25. August 1841 datierten „Minderheitsantrages über die aargauische Klosterangelegenheit", S. 20. Gegen diese Schrift vorzüglich wendet sich der ohne Zweifel schweizerische Verfasser der 1842 zu Saint-Malo gedruckten, in großem Format erschienenen Broschüre: „Affaire de la suppression des couvents d'Argovie."

Digitized by Google

Lösung für die Zukunft des Vaterlandes entscheidende Bedeutung habe [93]).

Indessen gab Argau seine Sache noch keineswegs verloren; denn es ließ sich wahrnehmen, daß die öffentliche Meinung in den protestantischen Kantonen sich immer kräftiger zu seinen Gunsten regte. Eine gewaltige, am 29. August 1841 in Schwamendingen unweit Zürich zusammentretende Volksversammlung mißbilligte die Zürcher Politik und drückte dem argauischen Großen Rate in einer Adresse die lebendige Teilnahme des zürcherischen Volkes aus. Schon zeigte es sich deutlich, daß in Zürich die liberale Richtung wieder die Oberhand gewann [94]). In Genf, wo eben damals eine demokratische Partei, der „Verein vom 3. März", unter der Führung des Obersten Rilliet-Constant und des leidenschaftlichen Politikers James Fazy mit der aristokratischen Bourgeoisie über Verfassungsfragen im Streite lag, forderte am 18. Oktober eine Versammlung von zweitausend Bürgern die Räte auf, den Abgeordneten zur Tagsatzung entschiedene Instruktionen für den Kanton Argau zu erteilen [95]). In gleichem Sinne drückte das Landvolk von Schaffhausen auf die städtische Partei, und im Wadtland, dessen erster Vertreter, Henri Druey, seiner Instruktion gemäß im Interesse des konfessionellen Friedens eine Mittelstellung eingenommen hatte [96]), sah sich der Große Rat gezwungen, der auf-

93) Abschied 1842, S. 139—142. In diesem Sinne äußert sich auch der Verfasser des Artikels: „Die Bedrängnisse der Katholiken im Aargau" in der Zeitschrift „Der Katholik", Bd. 85 (Mainz 1842), S. 21.

94) Baumgartner III (1865), S. 24. A. Bonard, Henri Druey, Journaliste. A. a. O., S. 108—110. Dändliker-Wettstein, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 339. W. Zimmermann, a. a. O., S. 97 ff. (665 ff.).

95) Baumgartner III, 34 ff. Aug. Cramer, Jean-Jaques Rigaud (Genf 1879), S. 258. Vgl. die den konservativen Standpunkt vertretende Flugschrift J. C. L. de Sismondis, A l'Association du 3 mars (Genf 1841).

96) Nach seinem Gutachten vom 27. März 1841 sollten Muri

Digitized by Google

geregten Stimmung des Volkes nachzugeben. Endlich trat auch in St. Gallen eine für Argau günstige Wendung ein, indem der Große Rat am 16. Juni 1843 nach heißem Kampfe eine vermittelnde Instruktion beschloß, deren Vertretung Baumgartner nicht mehr übernehmen wollte. Die Tagsatzungsgesandtschaft erhielt den Auftrag, zwar die Herstellung von bloß drei Klöstern abzulehnen, aber zu denjenigen Vergleichsvorschlägen, auf die sich die meisten Voten vereinigen, zu stimmen, um „jetzt einmal zu einem Abschluß zu gelangen und dem Ding ein Ende zu machen“ [97]). Eine Mahnung Gregors XVI. an die Bischöfe der Schweiz, mit ihrem ganzen Einfluß die Herstellung der Klöster zu betreiben, erzielte um so geringeren Erfolg, als weder die englische noch die französische Regierung sich veranlaßt sahen, nach den Wünschen der römischen Kurie und Metternichs auf die Lösung der Streitfrage einzuwirken [98]).

Gleichwohl schienen sich neue Schwierigkeiten gegen die Behauptung des argauischen Standpunktes zu erheben, indem zu Anfang des Jahres 1843 die Bundesleitung von Bern an Luzern übergegangen war, das dem hier seit 1841 vorwaltenden Geiste entsprechend sofort mit allen Kräften für die Rettung der Klöster in die Schranken trat. Nun ließ sich aber der argauische Große Rat auf das dringende Zureden des eigenen Regierungsrates Joseph Wieland und befreundeter

und Wettingen aufgehoben bleiben, die sechs anderen Klöster aber wieder hergestellt werden. Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1841, Beilage F, S. 15—21.

97) Abschied 1843, S. 210—214. „Erzähler“ 1843, Nr. 67. Baumgartner III, 92. Die Ablehnung des Mandates für die Tagsatzung, die Baumgartner als eine „zufällige“ bezeichnet, erklärt sich aus seinen inzwischen mit Bombelles angeknüpften Beziehungen. Al. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern 1913, S. 11.

98) Al. Pfister, S. 14.

Digitized by Google

Stände, namentlich Solothurns und Zürichs, bewegen, „als Beweis der versöhnlichen und bundesgemäßen Gesinnungen auch das vierte Frauenkloster, Hermetswil, das den Umtrieben nicht ganz ferngeblieben war, wiederherzustellen[99]). Dieser Entschluß verfehlte seine Wirkung nicht: am 31. August 1843 erklärte die Tagsatzung mit einer Mehrheit von zwölf und zwei halben Stimmen — die entscheidende zwölfte Stimme gab St. Gallen —, daß sie befriedigt sei und daß demnach die argauische Klosterfrage aus Abschied und Traktanden falle[100]). Die Benediktiner von Muri, die Zisterzienser von Wettingen und die Kapuziner von Baden und Bremgarten mußten sich in die definitive Aufhebung ihrer Klöster fügen, während die Frauenkonvente wieder zugelassen wurden.

Die Mehrheit der Tagsatzung täuschte sich aber, wenn sie glaubte, mit ihrem Beschlusse, der nach dem Urteil eines besonnenen Zeitgenossen „den Anforderungen der Gerechtigkeit wie der Billigkeit" entsprach[101]), den

99) Beschluß vom 29. August 1843. Abschied 1843, S. 228. Zur Diskussion im Großen Rat, in der sich besonders Joh. Nep. Schleuniger von Baden gegen die Politik der Mehrheit aussprach, vgl. Th. Bucher a. a. O., 56, S. 95 f. Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé, S. 92 ff.

100) Abschied 1843, S. 240. Fetscherin, Repertorium I, 851. Gegenüber den Reklamationen der konservativen Partei genehmigte der Große Rat in St. Gallen die Haltung seiner Gesandtschaft. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 311. Baumgartner III, 98. — Die beiden halben Stimmen wurden von Baselland und Appenzell-Außerroden eingelegt, kamen also bei der Feststellung der absoluten Mehrheit (12 von 22 Kantonen) nicht in Betracht. So wollte es die eidgenössische Arithmetik! Vgl. Cherbuliez, De la démocratie en Suisse II (1843), S. 201.

101) Jahrbücher der Gegenwart 1845, I, 305. Wie sehr sticht gegen diese Darstellung das fanatische „Wort eines Protestanten aus dem Kanton Zürich über die aargauischen Zustände" (Luzern 1844) ab. Verfasser dieser Flugschrift war der Dichter Joh. Jak. Reithard, dessen Schwester sich mit Baumgartner verheiratet hatte. Rud. Hunziker, Joh. Jakob Reithard III (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1914), S. 52.

Digitized by Google

Streit aus der Welt geschafft und den Frieden nach langem, unerquicklichem Hader gesichert zu haben. Die vom Klerus beherrschten Kantone waren weit entfernt, sich ihrem Spruche zu fügen. Sie hielten sich krampfhaft an den Wortlaut des seiner Zeit vom päpstlichen Nuntius eingeschmuggelten Klosterartikels[102]) und ließen sich, im Gegensatz zu den einlenkenden Entschließungen der argauischen Behörden, nicht zur geringsten Konzession herbei. Die Gesandten von Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis und Appenzell-Innerroden gaben sofort eine feierliche Verwahrung zu Protokoll und bestritten die Kompetenz der Majorität in dieser zugleich bundesrechtlichen und religiösen Sache. Sie bezeichneten die Entscheidung der zwölf Stände als einen „Bundesbruch", machten sie verantwortlich für die daraus entstehenden Folgen und behielten sich „alle weiteren geeigneten Schritte zur Aufrechterhaltung des Bundesvertrages" vor. Neuenburg und Baselstadt reichten besondere Proteste ein. Die Mehrheit antwortete mit einer von Zürich formulierten ruhigen Gegenverwahrung, in der sie erklärte, die Protestation sei ebenso unzulässig als rechtswidrig, da die von der Minderheit selbst angerufene oberste eidgenössische Instanz entschieden habe[103]).

So tat sich nun nach den mannigfachen politischen und konfessionellen Irrungen, die seit dem Ende der dreißiger Jahre immer schärfere Spannungen hervorgerufen hatten, ein tiefer, unheilvoller Riß zwischen den Parteien auf. Einen Augenblick schien es, als ob die

102) Abschied 1814/15 I, S. 45—49. Vgl. Appenzellisches Monatsblatt 1841, Oktober und November.

103) Abschied 1843, S. 241—243. 247 f. Fetscherin, Repertorium I, 853. Bezeichnenderweise ist im Protest der katholischen Stände nur von drei hergestellten Frauenklöstern die Rede; die angebotene Herstellung eines vierten wird ignoriert.

Digitized by Google

Gesandtschaften der erwähnten protestierenden Kantone einer Mahnung Siegwarts folgen und die Tagsatzung demonstrativ verlassen wollten. Von so offenem Bruche wurden sie durch klugen Rat des Tagsatzungspräsidenten Rudolf Rüttimann noch zurückgehalten. Doch waren sie entschlossen, ihre Ziele weiter zu verfolgen. Schon in den nächsten Tagen legten sie den ersten Grund zu einem separaten Bunde innerhalb der Eidgenossenschaft.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Entstehung des katholischen Sonderbundes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die große Mehrheit des Schweizer Volkes mit dem Tagsatzungsbeschlusse vom 31. August 1843 einverstanden war. Der st. gallische Abgeordnete Dr. Christian Friedrich Fels, ein Mann von sehr gemäßigt liberaler, „freundlich wohlmeinender" Gesinnung, gab in Luzern der vorherrschenden Stimmung beredten Ausdruck. Er gestehe zu, erklärte er, daß Argau nur durch die Wiederherstellung sämtlicher Klöster dem Artikel XII des Bundesvertrages völlig Genüge leisten könne, aber er müsse sich überzeugen, daß es faktisch unmöglich sei, eine Mehrheit von Standesstimmen für strenge, buchstäbliche Handhabung und Vollstreckung jenes Grundsatzes zu erhalten. Nun trete an alle Behörden und an die Bürger aller Glaubensbekenntnisse die Pflicht heran, sich auf einen wahrhaft nationalen Standpunkt zu erheben und „die Hyder konfessioneller Spannung" zu vernichten. Durch starres Festhalten an geschriebenem Recht könne einzelnen Privatkorporationen zuliebe das Wohl der Gesamtheit nicht geopfert werden. „Unverkennbar steht in der Brust des Schweizers" —, so rief er aus — „sein Vaterland zum mindesten ebenso hoch, als die im Bundesvertrage von 1815 den Klöstern des Argaus erteilte Garantie. ... Mögen parlamentarische wie Standes-Konvenienzen überall weichen der höchsten Konvenienz,

Digitized by Google

dem Frieden und dem Wohle des gesamten Vaterlandes!“ [1])

Zu einer solchen Auffassung konnten sich aber die vom klerikalen Geist ergriffenen Gegner im Schoße der Tagsatzung nicht verstehen. Sie hielten sich überzeugt oder ließen sich einreden, daß das Heil der Eidgenossenschaft an der unverbrüchlichen Festhaltung des Klosterartikels hange und daß jede Antastung des den konservativen Bestrebungen dienenden Bundesvertrages gefährliche Konsequenzen nach sich ziehen werde. Ohne Zögern nahmen sie den geheimen und offenen Kampf für ihre Forderungen auf. Die Erfolge, deren sich eben damals die offensive ultramontane Bewegung auch außerhalb der Schweiz, zumal in Preußen und in Baiern, erfreute, stärkten ihre Zuversicht.

In einer Zeit, in der sonst die besten Eidgenossen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Weltanschauungen gemeinsam die Volkswohlfahrt zu fördern suchten, oder die angesehensten Freunde vaterländischer Geschichte sich auf den Ruf des appenzellischen Historikers Joh. Kaspar Zellweger zur Neugründung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft zusammenschlossen [2]), erwuchs aus den vorwaltenden innern

1) Votum im Abschied 1843, S. 210—214. Über die Tagsatzung des Jahres 1843, den „Kongreß von 25 ganzen und halben Königleins“, hat der zweite st. gallische Gesandte, Peter Steiger, in dem nicht mehr von Baumgartner redigierten „Erzähler“ geistvoll referiert. Siehe besonders seinen Rückblick mit scharfer Charakterisierung der Persönlichkeiten in Nr. 74 und 75.

2) Über die Tätigkeit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft geben Jahr um Jahr ihre „Verhandlungen“ Auskunft. Zur Neugründung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft am 25. September 1841 vgl. außer den im ersten Bande des Archivs für schweizer. Geschichte (Zürich 1843) veröffentlichten Schriftstücken die Mitteilungen von G. Meyer v. Knonau bei Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert II, 276 und im Jahrbuch für schweizerische Geschichte XVI (1891), S. XI ff., sowie das von K. Ritter verfaßte Lebensbild Joh. Kaspar Zellwegers, ebend., S. 128 ff.

Digitized by Google

Gegensätzen die ernsteste Gefahr einer Auflösung des eidgenössischen Staatsverbandes.

Schon 1841 wurden die ersten Keime zu einer engeren Vereinigung der katholischen Kantone angesetzt, indem Luzern, die drei Urkantone und Zug am 11. Oktober jenes Jahres auf einer Konferenz zu Brunnen sich dahin verständigten, einem gegen die argauischen Klöster gerichteten Mehrheitsbeschlusse der Tagsatzung die Anerkennung zu versagen, einen gemeinsamen Sicherheitsausschuß aufzustellen und sich zum Bürgerkrieg zu rüsten [3]). In der Folge zogen diese Kantone auch Freiburg und Wallis zu ihren Sonderverhandlungen heran. Die katholisch-konservative Gemeinschaft gestaltete sich bei wiederholter Besprechung des Klostergeschäftes immer enger. Ihre Führer, Konstantin Siegwart von Luzern, Schultheiß Ludwig Fournier von Freiburg und Landammann Anton Schmid von Uri, wollten sich mit der „hohlen Idee" eines bloßen Konkordates nicht begnügen; sie strebten ohne Rücksicht auf die Warnungen des ins Vertrauen gezogenen Freiherrn von Philippsberg, des österreichischen Geschäftsträgers, nach einer förmlichen Trennung von den „meineidigen Miteidgenossen", und sie schmeichelten sich mit der Hoffnung, daß ihr Unterfangen bei den Großmächten, wenn nicht durch Bajonette, so doch durch wirksamen Druck auf die Verkehrsinteressen der freisinnigen Kantone Unterstützung finden werde.

Kaum war nun am 31. August 1843 die Entscheidung im Klosterstreit gefallen, als die Luzerner Regierung den Anstoß zu weiteren Schritten gab. Sie lud die protestierenden Stände, auch Baselstadt und Neuenburg, auf den 13. September zu einer amtlichen Be-

3) Schon am 5. September 1841 hatte Bluntschli aus der Tagsatzung nach Zürich gemeldet: „Luzern und die innern Kantone denken daran, sich aus dem Bunde zurückzuziehen, wenn derselbe ihnen gegenüber nicht gehalten wird." Staatsarchiv Zürich.

Digitized by Google

ratung ein. Schon am 12. September aber veranstaltete Siegwart im Bade Roten unweit Luzern eine geheime private Versammlung von Parteihäuptern, vor denen er in scharfen Umrissen sein Programm entwickelte. Indem er die Lage der Katholiken, die „protestantisch, ungläubig, heidnisch" werden sollten, in düsteren Farben schilderte, kam er zum Schlusse, daß es zur Rettung der Freiheit und der Religion kein anderes Mittel gebe, als die Ausscheidung der bundestreuen, katholischen Schweiz aus dem eidgenössischen Verbande. Die meisten Anwesenden — wir finden unter ihnen den Ratsherrn Joseph Leu, den Staatsschreiber Bernhard Meyer, die Landammänner der Urkantone, den Freiburger Schultheißen Rudolf von Weck, den Walliser Zehntenpräsidenten Moritz von Stockalper, den thurgauischen Verhörrichter Ammann und den St. Galler Leonhard Gmür — waren grundsätzlich mit einer sauberen Trennung von den „vergifteten" Protestanten einverstanden; sie warfen nur die Frage auf, ob nicht eher die „bundesbrüchige" Zwölfermehrheit aus dem Bunde auszustoßen wäre. Im weiteren sprachen sie sich für die Errichtung einer ständigen katholischen Zentralbehörde, die unverzügliche Aufnahme des Kampfes mit der radikalen Mehrheit und die Anknüpfung vertraulicher Beziehungen mit den Nachbarstaaten aus, auf deren Hilfe zum Schutze der konservativen Interessen wohl zu rechnen war. Inzwischen sollte das katholische Volk durch Wort und Schrift, durch Emissäre und Geistlichkeit bearbeitet und zu religiöser Begeisterung entflammt werden. So begegnen uns bereits an diesem Tage, an dem sich die Gäste vertraulich und zwanglos äußern konnten, die Grundgedanken des Sonderbundes, der zwei Jahre später, nach den Freischarenzügen, zu förmlichem Abschluß kam [4]).

4) Über die Konferenz vom 11. Oktober 1841 und die bedeutsame Versammlung im Bade Roten, über welche Sieg-

Digitized by Google

Am 13. September erschien die Mehrzahl der Rotener Gäste zufolge der offiziellen Einladung in Luzern, um dort im verschwiegenen Saale des Regierungsrates unter dem Vorsitz des Schultheißen Rudolf Rüttimann die angeregten Fragen weiter zu besprechen. Baselstadt und Neuenburg hatten die Beteiligung abgelehnt, und es fehlten auch Vertreter von Wallis und Appenzell-Innerroden; aber aus den anderen protestierenden Kantonen Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Freiburg stellten sich die führenden Beamten ein. Doch verlief nach einem Berichte des österreichischen Geschäftsträgers diese Konferenz „weder so ruhig noch so expeditiv als diejenige von Roten". Während Siegwart mit aller Entschiedenheit zu seiner These stand, daß bei fortdauernder Rechtsverweigerung den Katholiken nichts anderes übrig bleibe, als die Gemeinschaft mit den andern Ständen aufzugeben, und der Landammann Theodor Abyberg sehr bestimmt erklärte, zu halben Maßregeln könne Schwiz nicht Hand bieten, traten Nidwalden und der Zuger Stadtpräsident Konrad Bossard sehr behutsam auf, und der Freiburger Schultheiß mußte andeuten, daß die isolierte Lage seines Kantons zur

wart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft (Altdorf 1864), S. 589 und Baumgartner III, 102 beinahe stillschweigend hinweggegangen sind, ist erst durch die Forschungen W. Oechslis im Wiener Archiv Licht verbreitet worden. Siehe seine Abhandlung: Die Anfänge des Sonderbundes nach österreichischen Gesandtschaftsberichten, in der Festgabe der philosophischen Fakultät I (Universität Zürich, Einweihungsfeier 1914), S. 47—79. Die Rede Siegwarts kennt man nun nach ihrem Wortlaut, und die Liste der Teilnehmer an der Vorkonferenz ist, gegenüber irrtümlichen Angaben Kas. Pfyffers, Geschichte des Kantons Luzern II, 602, Anm. 51, jetzt richtiggestellt. Merkwürdigerweise hatte der sardinische Amtmann in St. Julien (l'avocat fiscal) schon Anfang August 1843 Kenntnis von einem „projet de concordat entre les cantons catholiques". Kopien seiner Korrespondenzen im Bundesarchiv. Leonhard Gmür täuschte die Leser seines „St. Gallischen Wahrheitsfreundes", indem er (1843, Nr. 39) von „konziliatorischen Verhandlungen" im Bade Roten berichtete.

Digitized by Google

Vorsicht mahne. Gleichwohl pflichtete die Mehrheit am folgenden Tage dem schärferen Vorschlage Siegwarts bei und beschloß in diesem Sinne ein gemeinsames Manifest an alle Eidgenossen zu erlassen, also die im „Bundesbruch" verharrenden Kantone mit dem Abbruch der politischen Gemeinschaft zu bedrohen. Zugleich wurde ein Ausschuß mit der Leitung der ganzen Angelegenheit betraut und den Regierungen die nötige Vollmacht für gemeinschaftliche militärische Maßregeln zum Schutze ihres Gebietes, ihrer Rechte und ihrer Unabhängigkeit erteilt. Mit den Beschlüssen vom 14. September 1843, deren „diskrete" Bewahrung den Anwesenden dringend empfohlen wurde, hatten die wesentlichsten Anregungen der Rotener Konferenz ihre offizielle Bestätigung gefunden [5]).

In erster Linie war es nun Luzern, das die beschlossenen Vereinbarungen zu vollziehen suchte. Der Große Rat, uneingedenk der Pflichten eines eidgenössischen Vorortes, ermächtigte die Regierung, die Verteidigungskräfte des Kantons zu organisieren, um gegen allfällige Angriffsversuche bereit zu sein. Ernste Warnungen von seiten Berns und Zürichs, denen dieser Beschluß wie eine Losung zum Bürgerkrieg erschien, wurden in hohem Tone abgefertigt, und ebenso erfolglos blieb ein „solenner" Schritt der Stadt Basel, die im Oktober zur Herbeiführung versöhnlicher Entschlüsse

5) „Protokoll der ersten Konferenz des katholischen Sonderbundes, abgehalten den 13. und 14. Herbstmonat 1843 im Bade Rothen bei Luzern" (Bern 1846). Dieses Protokoll ist echt und entspricht den originalen Aufzeichnungen im Staatsarchiv Luzern (Sonderbundsakten); aber der Herausgeber, Prof. Karl Herzog, dem eine Abschrift in die Hände fiel, hat die Konferenz auf dem Titelblatt seiner Publikation willkürlich an den unrichtigen Ort verlegt. Vgl. über die Verhandlungen K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 603—605. C. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (Altdorf 1866), S. 93 ff. A. Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, 2. Abteilung (1851). S. 255.

Digitized by Google

ihren Bürgermeister Johann Rudolf Frey und den Ratsherrn Andreas Heusler nach Luzern entsandte [6]). Zu Anfang des Jahres 1844 trat dann die bestellte Ausschußkonferenz zusammen und richtete am 1. Februar „an sämtliche eidgenössische Stände" ein „Manifest", das zwar wegen der ängstlichen Zurückhaltung Zugs, Freiburgs und Nidwaldens keine Drohungen, aber die erneuerte Forderung enthielt, daß Argau durch die Tagsatzung zur Herstellung aller seiner Klöster angehalten werde [7]). Dieses Begehren wurde durch eine von sämtlichen schweizerischen Bischöfen an die Bundesbehörde gerichtete Zuschrift unterstützt [8]).

Wie nicht anders zu erwarten war, kam aber die Tagsatzungsmehrheit auf ihre Entscheidung nicht zurück [9]); die Argauer führten die Liquidation des Klostervermögens ungehindert durch; die sonderbündischen Kantone konnten ihren Protest nur wiederholen [10]) und hatten vorerst einzig die Genugtuung, daß sich nun auch Wallis zu ihrem Manifest bekannte.

Nach der im Jahre 1840 auf dem Fuße der Rechtsgleichheit vollzogenen Verfassungsänderung erfreute sich der Kanton Wallis nur für kurze Zeit des inneren Friedens. Die damals überwundene aristokratisch-klerikale Partei gelangte rasch wieder zum Bewußtsein ihrer Macht. Sie vereitelte alle Anstalten zur Verbesserung

6) Paul Burckhardt a. a. O., S. 72.

7) Abschied 1844, Beilage G G, auch als Broschüre (Luzern 1844) gedruckt. Vgl. Baumgartner III, 127—130. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 593 ff.

8) Abschied 1844, Beilage II. Die Unterschriften erfolgten vom 14. bis zum 28. Juni 1844.

9) Siehe die breitspurige Diskussion im Abschied des Jahres 1844, S. 163—208, zusammengefaßt in Fetscherins Repertorium I, 860—867.

10) Am 12. August 1844, als Antwort auf den abweisenden Beschluß vom 8. August. Abschied 1844, S. 206. Oechsli a. a. O., S. 77 f.

Digitized by Google

des rückständigen Volksschulwesens; sie erreichte, daß ein Gesetz, das die finanziellen Leistungen der Staatsangehörigen billiger zu verteilen suchte und auch der bisher steuerfreien Geistlichkeit Militärlasten auferlegte, vom Volk verworfen wurde, und sie verstand es, die Tätigkeit der liberalen Regierung auf Schritt und Tritt zu lähmen. Gegen die Mitglieder des vorzugsweise im Unterwallis verbreiteten freisinnigen Vereins der „jungen Schweiz" ging der Bischof mit kirchlichen Mitteln vor, indem er die Exkommunikation über sie als über Häretiker verhängte. Der jungen Schweiz gegenüber organisierte sich durch das ganze Land die „alte Schweiz", und diese durch Jesuitenmissionen gestärkte Vereinigung ruhte nicht, bis sie 1843 bei einem neuen Wahlgang die Mehrheit im Großen Rat erhielt. Immer schroffer und gewaltsamer äußerte sich der Parteihaß, und die ohnmächtige Regierung vermochte Tumulte und blutige Fehden nicht zu hindern. Endlich, im Frühjahr 1844 traf sie militärische Maßregeln und bat zugleich um eidgenössische Intervention [11]). Die vorörtliche Behörde in Luzern, an deren Spitze seit Beginn jenes Jahres als Schultheiß Siegwart-Müller stand, ließ Truppen in Bereitschaft stellen und ordnete den Staatsschreiber Bernhard Meyer mit der verfänglichen, im Grunde feigen Instruktion nach dem Wallis ab, zunächst als Privatmann und Berichterstatter und nur im Notfall und auf das ausdrückliche Verlangen der Walliser Regierung mit dem amtlichen Charakter eines eidgenössischen Kommissärs aufzutreten und zu handeln. Als Privatmann schürte er nun wie-

11) Schreiben vom 4. Mai 1844. Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 709. Der hier S. 699—706 abgedruckte Bericht „eines jungen Mannes" über die Zustände im Wallis (März 1844) stammt aus der Feder des damaligen Staatskanzlisten Ant. Philipp von Segesser. Siehe Segesser, Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, S. 21. K. Müller, Philipp von Segesser I (Luzern 1917), S. 106.

Digitized by Google

derholt mit einseitiger Beflissenheit das Feuer zu gunsten der konservativen Interessen, und unter seinem Zutun entschlossen sich die Regierung und die Mehrheit des Großen Rates zu bewaffnetem Einschreiten gegen die Jung-Schweizer, die in seinen Augen als Rebellen zu betrachten waren. So folgte rasch die Katastrophe. Am 20. Mai wurden die von Moritz Barmann angeführten Jung-Schweizer durch die überlegene Landwehr aus dem Oberwallis, die unter dem Befehl eines erfahrenen Offiziers, Wilhelm von Kalbermatten, stand, nach kurzem Gefecht gezwungen, ihre verschanzte Stellung bei Ardon aufzugeben, und am frühen Morgen des 21. Mai erlitten sie auf ihrem Rückzuge an der Brücke über den Trient bei Vernayaz durch ihre eigenen konservativen Landesgenossen, die Alt-Schweizer in Unterwallis, eine schwere Niederlage. Neben einer größeren Zahl von Verwundeten und Gefangenen verloren sie 24 Tote. Jetzt erst, da es zu spät war, erhielt Meyer aus Luzern die am 19. Mai abgefaßte Weisung, einen Zusammenstoß der beiden Parteien zu verhüten und sich sofort mit der Autorität eines eidgenössischen Repräsentanten für die Wahrung des Friedens zu verwenden. Nun konnte er das Geschehene nicht mehr ändern. Wohl mochte er sich darauf stützen, daß sein Verhalten formell korrekt gewesen sei, da die Walliser Regierung die Vertauschung seiner Rolle des Berichterstatters mit der des Kommissärs nicht gefordert habe. Aber jedenfalls war er nicht als Vermittler, sondern als verhetzender Parteimann vorgegangen, und so mußte er es sich gefallen lassen, daß seine politischen Widersacher in der Folge immer aufs neue den Vorwurf der Mitschuld an den blutigen Walliser Ereignissen gegen ihn erhoben [12]).

12) Das offizielle Aktenmaterial zur Geschichte der Walliser Unruhen ist im „Abschied der auf den 25. Brachmonat 1844 einberufenen außerordentlichen Tagsatzung bis zu deren am 28.

Digitized by Google

Inzwischen beeilte sich die siegende Partei im Wallis, ihren Triumph nach Kräften auszunutzen. Die Jung-Schweizer wurden entwaffnet und unbarmherzig durch ein Ausnahmetribunal verfolgt. Eine neue Verfassung vom 14. September 1844 sicherte dem Klerus in umfassender Weise die erstrebte Übermacht [13]), und der Kanton reihte sich nun als siebentes Glied jenen Ständen an, die den Grund zu einem Sonderbund gelegt hatten [14]). Die zerfahrene Tagsatzung aber beugte sich vor den vollendeten Tatsachen und fand sich nicht veranlaßt, nachträglich von Bundes wegen in die innern Angelegenheiten des Wallis einzuschreiten [15]).

desselben Monats erfolgten Auflösung" abgedruckt. Daneben liegt ein besonderer „Bericht" der Luzerner Regierung „über die Intervention im Kanton Wallis" vor. Ausführlich hat sich Bernh. Meyer in seinen „Erlebnissen" I, 25—57 über seine Mission in den Kanton Wallis im Jahre 1844 geäußert, im ganzen mit anerkennenswerter Offenheit und nicht ohne scharfen Tadel gegenüber dem „unloyalen Spiel" seiner Oberbehörde (S. 53). Vgl. Meyer v. Knonau, Art. Bernh. Meyer, in der Allgem. deutschen Biographie XXI, 559. A. Phil. v. Segesser, Erinnerungen (Luzern 1891), S. 62—65. Durchaus für die Alt-Schweizer nimmt Baumgartner III, 137 ff. Partei, ebenso Constantin Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 629—796, während Maurice Barman in der von L. Snell ins Deutsche übersetzten und mit Zugaben begleiteten Schrift: „La contrerévolution en Valais au mois de mai 1844" (Vevey 1844) selbstverständlich die Sache der Jung-Schweizer vertritt. Vorwiegend die militärische Seite der Ereignisse berücksichtigt Rilliet de Constant, Le Valais de 1840 à 1844. Suite à une année de l'histoire du Valais (Lausanne 1845). L. Ribordy in seiner Abhandlung: „La réaction de 1843 et le Sonderbund" (Hiltys Politisches Jahrbuch I, 1886) macht S. 451 ff. nachdrücklich darauf aufmerksam, daß W. v. Kalbermatten die Truppen des Oberwallis ursprünglich eigenmächtig, ohne obrigkeitliche Anordnung aufbot. Vgl. die Darstellung des Walliser Bürgerkrieges bei B. van Muyden, Histoire de la nation suisse III, 370—385.

13) L. Snell, Handbuch des schweizer. Staatsrechts II, 866—877. Über den reaktionären Charakter der Verfassung äußert sich Snell S. 489 ff. Der Artikel 3: „Les droits du clergé séculier et régulier sont maintenus et garantis" ließ dem Klerus freieste Hand.

14) Erklärung vom 6. August 1844. Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1844, S. 163.

15) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung vom 25. bis 28. Juni 1844, S. 141. Der Beschluß entsprach einem Gutachten

Digitized by Google

Aufs tiefste aber wurde die freisinnige Bevölkerung in der ganzen Schweiz durch die reaktionäre Wendung im Wallis und durch das „Blutbad am Trient" erregt. In den kantonalen Ratssälen fielen scharfe Äußerungen gegen den Vorort, der den bewaffneten Landsturm ermutigt habe, über die politischen Gegner herzufallen [16]). Der greise Fellenberg verlangte „in einer von jugendlichem Feuer durchglühten Rede", daß Bern sofort im Wallis „zur Befreiung der dortigen Menschheit von der Schmach der Jesuiten" einschreite [17]). Die am 1. Juli eröffnete ordentliche Tagsatzung des Jahres 1844 bot während der Behandlung der Walliser Vorgänge „das Bild einer beispiellosen Leidenschaftlichkeit". Bernhard Meyer, der als einer der Gesandten von Luzern zeitweise den Präsidentenstuhl einnahm, mußte die bittersten Vorwürfe wegen seiner „unwürdigen" Walliser Mission über sich ergehen lassen. Als er in herausfordernder Sprache sein Verhalten zu beschönigen suchte, rief der Soloturner Landammann Joseph Munzinger aus: „So hat noch kein Kommissär gesprochen und gehandelt, so noch kein Präsident der Tagsatzung seine blutigen Hände gegen die Versammlung ausgestreckt" [18]). Am eidgenössischen Schützenfest, das anfangs Juli in Basel in Verbindung mit der vierten Jahrhundertfeier der Schlacht bei St. Jakob abgehalten wurde, äußerte sich der Unwille gegen die eintreffenden Oberwalliser mit solcher Leidenschaft, daß sie ihre Fahne

Zürichs vom 14. Mai 1844 (ebend. S. 26). Vgl. Schollenberger, Geschichte der schweizer. Politik II, 282 f.

16) Rede des Großratspräsidenten Dr. Weder in St. Gallen vom 3. Juni 1844. „St. Galler Zeitung", Nr. 45.

17) Fedderſen, Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 378.

18) Bericht des Zürcher Gesandten Heinrich Mousſon vom 13. Juli 1844. Baumgartner III, 154 f. „St. Galler Zeitung" 1844, Nr. 57. Dem Abschied (S. 283) läßt sich freilich keine Spur von der herrschenden Aufregung entnehmen. Vgl. übrigens Meyers Erlebnisse I, 54 ff. und J. Hunziker, Augustin Keller, S. 47.

Digitized by Google

zurücknehmen und die sonst so gastliche Stadt unverweilt verlassen mußten. Dieses Fest, zu welchem sich auch deutsche Fortschrittsmänner, wie Karl Theodor Welcker und Karl Mathy, nunmehr Mitglied der badischen Kammer [19]), einfanden, gewann überhaupt einen hochpolitischen Charakter. Auf den Tag seiner Eröffnung erschien ein „allen eidgenössischen Schützen" gewidmeter, stark zentralisierender „Entwurf einer neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft". Die zahlreichen Redner tönten fast ausnahmslos in frischen Herzensergüssen die schwebenden vaterländischen Fragen an; sie protestierten gegen das „Rückwärtsgehen" und die planmäßige Schürung des Glaubenshasses und erhoben ihre Stimme für „konfessionelle Eintracht und engere Vereinigung im Bunde" [20]). Da ergab es sich von selbst, daß, von den Walliser Angelegenheiten abgesehen, ein eben damals hervortretender, den religiösen Frieden störender Plan der klerikalen Partei in Luzern zu unumwundener und scharf abweisender Besprechung kam. „Unsere Schützen", schrieb der st. gallische Regierungsrat Ferdinand Curti, „beurkundeten die entschie-

19) Von seiner rührenden Anhänglichkeit an die Schweiz, trotz mancher schlimmen Erfahrung, zeugen seine an Dr. J. R. Schneider gerichteten Briefe. Siehe die Ausgabe von Gust. Tobler in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde VI (1907), S. 39 ff.; XV (1916), S. 215 ff.

20) Aug. Feierabend, Das Doppelfest der vierhundertjährigen Schlachtfeier bei St. Jakob am 30. Brachmonat 1844 und des damit verbundenen eidgenössischen Freischießens in Basel vom 1. bis 8. Heumonat 1844 (Zürich 1844). Die Reden sind in dieser Schrift zumeist wörtlich mitgeteilt. An dem peinlichen Walliser Intermezzo trug der Advokat Perrig von Brig durch seine taktlose Ansprache (S. 232) zum guten Teil selbst die Schuld. Sehr anschaulich schildert Paul Burckhardt a. a. O., S. 79—86 das Fest in seinen bedeutsamen Episoden. Vgl. den Bericht in der von Peter Conradin von Planta herausgegebenen Zeitschrift Neue Helvetia II (Zürich 1844), S. 411—418, daneben das harte Urteil Fröhlichs in einem Briefe vom 31. Dezember 1844. R. Hunziker, Briefwechsel zwischen Jeremias Gotthelf und Abrah. Emanuel Fröhlich (Winterthur 1906), S. 8.

Digitized by Google

denste Entschiedenheit gegen den Jesuitismus, in welcher Form er sich zeige. Ja, der Ruf gegen den Jesuitismus wird zum Schlagwort unserer Kämpfe werden“ [21]).

Im Jahre 1839 hatte die Anregung Joseph Leus, es möchten die Jesuiten nach Luzern berufen werden, im Großen Rate noch keine Zustimmung gefunden, und sie war auch während der folgenden reaktionären Bewegung, die den Umsturz des freisinnigen Regiments herbeiführte, nicht aufgenommen worden. Aber der rastlose Volksmann aus Ebersoll, der darauf hinweisen konnte, daß die Gesellschaft Jesu ungehindert ihre Kollegien im Wallis, in Freiburg und seit einigen Jahren auch in Schwiz [22]) errichtet hatte, ließ sich in der Verfolgung seines Zieles nicht beirren. Unbekümmert um den Widerspruch seiner eigenen Parteigenossen, namentlich des Historikers Jos. Eutych Kopp [23]) und des Staatsschreibers Bernhard Meyer, der trotz seiner ausgesprochenen „Verehrung des Jesuitenordens“ noch 1842 in wahrhaft staatsmännischer Auffassung dringend vor einem Schritte warnte, durch den „eine nie erlöschende Flamme“ unter das Volk geworfen würde [24]), arbeitete er mit fanatischer Entschlossenheit an der Verwirklichung des einmal aufgenommenen Planes. Wohl nach seinem Antrieb eröffneten die Jesuiten Missionen, um auf die religiösen Instinkte der Massen einzuwirken

21) Aus Curtis ausführlichem Bericht an seine Frau, 10. Juli 1844. Kopie auf der Stadtbibliothek St. Gallen, nach dem Original im Besitze des Herrn Dr. Arthur Curti in Zürich.

22) A. Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge und Zustände in der katholischen Schweiz, 2. Abteilung (Mannheim 1851), S. 245 ff. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II (1861), S. 273. Aug. Sträter, Die Jesuiten in der Schweiz 1814—1847 (Einsiedeln 1914), S. 24.

23) Al. Lütolf, Joseph Eutych Kopp (Luzern 1868), S. 186 f.

24) B. Meyer, Erlebnisse I, 66 f. K. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 588.

Digitized by Google

und ihren kirchlichen Eifer zu erregen [25]). Meyer machte inzwischen durch die Vermittlung des österreichischen Geschäftsträgers die Wiener Regierung auf die Gefahren aufmerksam, die von den Jesuitenfreunden heraufbeschworen wurden, und Fürst Metternich unternahm wirklich diplomatische Schritte in Rom, um den Orden zu der ihm nahe gelegten Erklärung zu veranlassen, daß er „unter den vorwaltenden Verhältnissen" einem Rufe nach Luzern keine Folge geben könne. Doch der Jesuitengeneral P. Rothaan, der über Personen und Stimmungen in Luzern bereits des genauesten unterrichtet war, wich solchen Zumutungen mit der sichern Überlegenheit der welterfahrenen und selbstbewußten Ordensleitung aus. Der römische Nuntius Girolamo d'Andrea war in seinem Sinne tätig, und Metternich fühlte im Grunde keine Lust, mit seiner Autorität ein Anliegen zu unterstützen, das tatsächlich den Wünschen der ihm durchaus fremden, kirchlich freisinnigen Partei entsprach. Nach den Winken, die er aus Rom erhielt, gab er der Luzerner Regierung zu verstehen, daß es sich aus religiösen und politischen Gründen nicht schicke, gegen einen so wichtigen Zweig der Hierarchie in diesem Momente Opposition zu machen [26]). Nun entschied sich auch Schultheiß Sieg-

25) Schweizerischer Jesuitenspiegel (Bern 1842), S. 83, Anm. Missionspredigten der ehrw. Väter aus der Gesellschaft Jesu. Luzern 1842. Vgl. Herwegh, Einundzwanzig Bogen aus der Schweiz (1843), S. 122 ff. Die Missionen hatten schon 1841 in Hochdorf, also in Leus unmittelbarer Nachbarschaft, begonnen. A. Henne, S. 329. — Mit Depeschen des Gesandten Morier über die Jesuitenangelegenheit wird das englische Blaubuch: „Correspondence relative to the affairs of Switzerland" (London 1848) eröffnet, das gegen 300 Aktenstücke zur schweizerischen Geschichte vom Januar 1844 bis Ende 1847 enthält.

26) B. Meyer, Erlebnisse I, 69—77. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (Berlin 1859), S. 652 ff. Stern, Zur Geschichte des Sonderbundes. Historische Zeitschrift XLII (1879), S. 81 f. Geschichte Europas VI, 477. 484. W. Sutermeister, Metternich und die Schweiz 1840—1848 (Berner Diss. 1895), S. 14 ff.

Digitized by Google

wart, der bisher in klarer Erkenntnis der drohenden Erregungen noch gezögert hatte, für die Berufung, und als Augustin Keller am 19. August 1844 auf der Tagsatzung im Namen seines Kantons den Antrag stellte, den für „das Gesamtvaterland bereits in hohem Maße" gefährlichen Jesuitenorden „in der Schweiz von Bundes wegen aufzuheben und auszuweisen" [27]) — ein Postulat, das freilich mit großer Mehrheit abgelehnt wurde —: da gelangte bei den luzernischen Jesuitenfreunden der Entschluß erst recht zur Reife, alle Kräfte für die Durchführung des von Leu betriebenen Unterfangens einzusetzen. Sie erklärten in Übereinstimmung mit manchen konservativen Protestanten [28]) jeden eidgenössischen Interventionsversuch als einen unstatthaften Angriff auf die Kantonalsouveränität und die Rechte der katholischen Konfession. Sie zogen von allen Seiten Gutachten über die Tätigkeit des Ordens ein [29]) und verdächtigten in Flugschriften die Gegner der Gesellschaft Jesu als Feinde des Papstes und der römisch-katholischen Religion. Der sogar in Kreisen des einheimischen Klerus sich regende Widerspruch mußte vor ihren Drohungen verstummen [30]). Leu selbst und ein geistliches Mitglied des Erziehungsrates unterhandel-

27) Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1844, S. 113—161. Fetscherin, Repertorium I, 432. Kellers Vortrag „Über Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz" (Arau 1844) ist als gedruckte Beilage F F dem Abschied eingefügt.

28) G. Muret, Jérémie Gotthelf (Paris 1913), S. 265.

29) Siegwart-Müller, Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll, S. 471—493.

30) Über die Opposition von geistlicher Seite vgl. Segesser, Erinnerungen (Separatabdruck aus den katholischen Schweizer-Blättern 1890, Luzern 1891), S. 47. Aus der Feder eines Katholiken, der die Wirksamkeit der Jesuiten in Freiburg persönlich kennen gelernt und ihre schändliche „Histoire de l'Helvétie depuis son origine jusqu'à nos jours" (1841) genau geprüft hatte, stammt die warnende Abhandlung „Das Vaterland und die Jesuiten" in der Zeitschrift Neue Helvetia II (Zürich 1844), S. 150. 211. 281.

Digitized by Google

ten mit dem Ordensprovinzial in Freiburg, Kaspar Rothenflue, über die Bedingungen, unter denen die Jesuiten einer Berufung Folge leisten wollten, und nach diesen Vorbereitungen wurde die Angelegenheit dem Großen Rate unterbreitet. Die Regierung empfahl die Annahme des Vertrages, nach welchem der Gesellschaft Jesu die Leitung des Priesterseminars und der theologischen Lehranstalt in Luzern, samt der Seelsorge in der Kleinstadt unter der Bedingung übergeben wurde, daß sich ihre Schule der verfassungsmäßigen Wirksamkeit und Aufsicht der staatlichen Behörden füge. Diese Vorschrift schien den Jesuiten die Hände zu binden; aber sie wurde für sie bedeutungslos, indem ihnen ein besonderer Artikel gestattete, „im Kanton Luzern nach den von der Kirche gutgeheißenen Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken“ [31]). Die Mehrheit im Großen Rate setzte sich indessen ohne Bedenken über diese Bestimmung, die alle Vorsicht illusorisch machte, hinweg, und ebenso wenig kehrte sie sich an die erneuerten Warnungen Bernhard Meyers, der die Vorlage im Hinblick auf die zu erwartende Erhebung aller radikalen Elemente als „eine große politische Unklugheit“ bezeichnete. Es siegte die Allianz der Jesuiten mit der glaubenseifrigen Demokratie. Nach einer letzten heißen Debatte sprach der Große Rat am 24. Oktober 1844 mit 70 gegen 24 Stimmen die Ratifikation des Vertrages aus. Gleichzeitig ermächtigte er den Regierungsrat, zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit im Kanton alle notwendigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen [32]).

31) Entsprechend den Bedingungen, die Rothenflue in einem Schreiben an den Erziehungsrat vom 19. April 1843 gestellt hatte. Siegwart-Müller a. a. O., S. 493—499. Der Vertrag ist auf S. 583 f. abgedruckt. Eben in der Mitteilung zahlreicher Aktenstücke liegt der historische Wert der sonst sehr parteiisch gefärbten und in persönlichem Groll geschriebenen Werke Siegwarts.

32) B. Meyer, Erlebnisse I, 78 ff. Siegwart-Müller a. a. O., S. 598 ff. H. Türler, Briefe aus den Jahren

Digitized by Google

Gewiß konnte den Luzernern das Recht im Ernste nicht bestritten werden, ihre höchste Lehranstalt, in der bis anhin noch der von den Katholiken strenger Observanz verpönte Geist Wessenbergs und der Tübinger Schule gewaltet hatte, den durch ihren „Glaubenseifer sich auszeichnenden" Jesuiten anzuvertrauen und den Staat dem planvoll um sich greifenden kirchlichen Absolutismus preiszugeben [33]). Infolge vorsorglicher Bestimmungen des Vertrages blieb wenigstens äußerlich die Kantonsverfassung unverletzt, und ebenso wenig widersprach die Berufung des Ordens dem neuern Bundesrecht. Gleichwohl war das Vorgehen der Luzerner Behörden ein politischer Fehler, durch den sie eine schwere Verschuldung auf sich luden [34]); denn ihr Beschluß erbitterte nicht nur die noch bestehende, politisch und kirchlich freisinnige Partei im eigenen Kanton: er erschien auch als eine Herausforderung des großen protestantischen Teils der schweizerischen Bevölkerung, die wohl oder übel die aus der Geschichte geschöpfte Überzeugung hegte, daß die zur Bekämpfung der Reformation gegründete Gesellschaft Jesu als „das vorzugsweise kriegerische Element des Katholizismus" die glückliche Entwicklung des Vaterlandes störe und

1844 und 1845, mitgeteilt in den Monatsheften „Helvetia" XXI (Bern 1902), S. 54 ff. Jos. Imhof, Die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen. 2. Aufl. (St. Gallen 1848), S. 44. Des Pseudonyms „Imhof" hat sich der Luzerner Geistliche Jos. Burkard Leu bedient. Siehe Ed. Herzog, Stiftspropst Jos. Burkard Leu (Bern 1904), S. 19.

33) Amtliche Erklärung der Luzerner Regierung an die des Kantons Zürich vom 1. Februar 1845, bei Siegwart-Müller a. a. O., S. 635 ff.

34) Siehe das zutreffende Urteil des jungen Segesser in einem von E. Blösch herausgegebenen Briefe vom 30. November 1844 (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XI [1897], S. 142), den Bericht des Geschäftsträgers der Eidgenossenschaft in Wien, Albert von Effinger, vom 4. Januar 1845, im Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1924, und die Bemerkungen Metternichs in seiner Depesche an Trauttmansdorff in Berlin vom 26. April 1845. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren VII (1883), S. 112.

Digitized by Google

daß ihre Wirksamkeit mit dem Frieden der Eidgenossenschaft, überhaupt des bürgerlichen Staates, unverträglich sei[35]). Durch die Lehre und die Missionen des Ordens — so hatte sich der Zürcher Bürgermeister Heinrich Mousson noch eben auf der Tagsatzung mit ruhiger Bestimmtheit ausgesprochen — „wird das friedliche und wohlwollende Beisammenleben der beiden Konfessionen untergraben und allmählich eine Spannung herbeigeführt, die zum unheilvollsten aller Kämpfe, zum Kampfe zwischen den Religionsparteien führen könnte. Je mehr der Orden der Jesuiten ins Volksleben eingreift, um so tiefere Wurzel schlägt das Mißtrauen zwischen den Katholiken und ihren reformierten Mitbürgern[36])." Die damals vom jungen Privatdozenten Jakob Burckhardt redigierte konservative „Basler Zeitung" bezeichnete die Berufung als eine Sünde gegen die Eidgenossenschaft. In der Tat wurde die der Allgemeinheit von seiten des Ordens drohende Gefahr in allen Kreisen, die nicht der ultramontanen Richtung huldigten, scharf empfunden, und es machte besonders peinlichen Eindruck, daß nun ein Vorort, dem doch besondere Verpflichtungen und Rücksichten gegenüber der ganzen Eidgenossenschaft überbunden waren, den Jüngern Loyolas seine Tore öffnete. Dadurch gewann die Angelegenheit „nicht bloß kantonale Bedeutung, sondern eine Bedeutung, für die ganze katholische Schweiz und eine solche für die ganze Eidgenossenschaft"[37]).

35) J. J. Hottinger, Ein Wort an das Schweizervolk (Zürich 1845), S. 5. Fr. Kortüm, Unmaßgebliches Votum in der schweizerischen Jesuitensache (Mannheim 1845), S. 5 ff. Vgl. die kritischen Bemerkungen in der Eidgenössischen Monatsschrift (Zürich 1845), S. 53, und die Vorstellungen, die sogar Guizot an Luzern gelangen ließ, „d'avoir jeté cette sorte de défi à l'opinion protestante et radicale". Thureau-Dangin, Histoire de la monarchie de Juillet VII (Paris 1892), S. 175.

36) Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1844, S. 114.

37) W. Oechsli, Eine unbekannte Denkschrift Bluntschlis

Digitized by Google

Aber so war es in jenen Jahren: die den divergenten Strömungen der Zeit folgenden Parteien überboten einander mit verhängnisvollen Schritten. Indem sie ihre Anschauungen und Tendenzen, die sie — jede auf ihrer Seite — für berechtigt hielten, leidenschaftlich zur Geltung bringen wollten, erregten sie immer neuen Hader und trieben die Eidgenossenschaft unausweichlich einem tragischen Konflikt entgegen.

Auf die Berufung der Jesuiten nach Luzern folgten die Freischarenzüge.

Die Luzerner Freisinnigen erwarteten, daß das Volk von seinem verfassungsmäßigem Referendum Gebrauch machen und den vom Großen Rate sanktionierten Vertrag verwerfen werde. Als sie sich aber in ihren Hoffnungen getäuscht sahen, indem bei dem Druck der herrschenden Partei nur etwa 8000 Bürger ihr Veto ein-

zur Vermittlung der konfessionellen Wirren der Schweiz aus dem Jahre 1844. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXVIII (1914), S. 310. — Die Broschürenliteratur zur Jesuitenberufung aus den Jahren 1844 und 1845 verzeichnen G. Meyer v. Knonau im Archiv für schweizer. Geschichte VI (1849), S. 383—389, und H. Barth in den Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, 4. Abteilung, Bd. II, S. 426—440. H. v. Hurter, Friedr. von Hurter II, 91 führt auch eine „schwungvolle" Schrift des kurz vorher zum Katholizismus übergetretenen Schaffhauser Antistes Hurter an, mit der er den Luzerner Ultramontanen zu Hilfe kam. Vgl. Wegele, Art. Hurter in der Allgem. deutschen Biographie XIII, 440. Zu beachten ist die anonyme, aber offenbar von einem kundigen schweizerischen Staatsmann (oder von Fr. Kortüm?) verfaßte Abhandlung: „Die schweizerische Jesuitenfrage in ihrer staats- und völkerrechtlichen Bedeutung" in Schweglers Jahrbüchern der Gegenwart 1845, S. 269—343. Sie wurde vor dem zweiten Freischarenzuge geschrieben. Savoyische Korrespondenzen des scharf beobachtenden Unterpräfekten (avocat-fiscal) von St. Julien beleuchten die Vorgänge und Stimmungen in der Schweiz, besonders die Erregung gegenüber dem Jesuitenorden, „qui n'est pas seulement un ordre de propagande religieuse, mais politique". Kopien aus Turin im Bundesarchiv. Vollkommen zutreffend hat Vincenzo Gioberti in der Schrift: La Suisse, Pie IX et les Jésuites (Lausanne 1847), S. 19 die verhängnisvolle Bedeutung der Jesuitenberufung hervorgehoben.

Digitized by Google

zulegten wagten, entschloß sie sich zu einer gewaltsamen Schilderhebung. Im Einverständnis mit Gesinnungsgenossen aus andern Kantonen gedachten sie am 8. Dezember 1844 loszuschlagen. Doch war das ganze Unternehmen übereilt und so schlecht als möglich vorbereitet. Die planlos angelegte Erhebung in der Stadt wurde von den Regierungstruppen mit Leichtigkeit bezwungen. Die Zuzügler vom Lande, denen sich 150 bis 200 Mann aus dem Argau anschlossen, trieben zwar an der Emmenbrücke einen feindlichen Haufen in die Flucht, wagten aber nicht, ihren Sieg zu verfolgen und zerstreuten sich. Die hierauf aus Soloturn und Baselland herbeieilenden Freunde vermochten den offenbaren Mißerfolg dieses erſten Freiſcharenzuges nicht zu ändern [38]).

Die Luzerner Regierung schritt nun mit unerhörter polizeilicher Willkür und maßloser gerichtlicher Strenge ein. Sie ließ zahlreiche Schuldige und Unschuldige, so auch den angesehenen liberalen Führer, Dr. Jak. Robert Steiger, der als „ein intellektueller Urheber des Aufruhrs“ behandelt wurde, ins Gefängnis werfen [39]) und das Vermögen der Verfolgten mit Beschlag belegen. Beim Großen Rate fanden die zur Milde und Großmut mahnenden Worte Kasimir Pfyffers keinen Anklang. Er wollte von einer Amnestie nichts hören und gab am 4. Januar 1845 vielmehr einem Gesetze seine Zustim-

38) Kaſ. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 619 ff. Vgl. die Flugschrift: „Die Ereignisse im Kanton Luzern vom Christmonat 1844“ (Baden 1845), S. 27 ff. G. Tobler, Der Freischarenzug der Berner Studenten im Jahre 1844. Nach den Aufzeichnungen eines Teilnehmers (A. Rothpletz). „Berner Zeitung“ 1894, Nr. 230—232. A. Wapf, Ernste und heitere Bilder aus dem Soldatenleben zur Zeit der Freischarenzüge und des Sonderbundes (Luzern 1878), S. 12 ff.

39) Meyer v. Knonau, Art. Jakob Robert Steiger, in der Allgem. deutschen Biographie XXXV, 581. Bericht über den Stand und das bisherige Ergebnis der Untersuchung, den Aufruhr vom 8. Dezember 1844 betreffend. Luzern 1846. (Von Verhörrichter Ammann.)

Digitized by Google

mung, das die Anführer von Freischaren mit der Todesstrafe bedrohte und jedermann verpflichtete, fremde Teilnehmer an Freischarenzügen als „Gebietsverletzer, Räuber und Mörder zu vertilgen". Zugleich gelangte Luzern mit dem Antrage an die Tagsatzung, daß jeder Freischarenzug von Bundes wegen verboten werde [40]).

Inzwischen bemächtigte sich das Volk vorzüglich in den protestantischen Kantonen der „Jesuitenfrage" und drang auf eine rasche und grundsätzliche Lösung. Unmittelbar nach der mißlungenen Schilderhebung in Luzern traten in Fraubrunnen an der Straße von Bern nach Soloturn einige tausend Männer zusammen und richteten an die Berner Regierung die Bitte, sich mit den freisinnigen Regierungen anderer Kantone zu gemeinsamem Handeln gegen den Jesuitismus zu verbinden [41]). Immer entschiedener erfaßte die Gemüter die Überzeugung, daß zur Verhütung weiteren Unglücks der Orden nach dem argauischen Antrage aus dem ganzen Lande auszuweisen sei, und daß, wenn eine solche Maßregel dem beschworenen Buchstaben widerspreche, durch die Revision des Bundesvertrages neues Recht geschaffen werden müsse. Die beiden Fragen verflochten sich fortan aufs engste, bis sie eine gemeinsame, in ihren Wirkungen weit über die Schweiz hinausreichende Entscheidung fanden.

Diesen Zusammenhang erkannte vor allem Zürich, das mit dem Beginne des Jahres 1845 die vorörtliche Leitung übernahm und infolge rühriger Tätigkeit der für kurze Zeit zurückgedrängten liberalen Kräfte den ihm wenig angemessenen konservativen Charakter überwunden hatte. Bluntschli besaß nicht mehr das un-

40) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1845, I, Beilage C. Kas. Pfyffer II, 627—632. Seine Rede vom 4. Januar 1845 ist in die Sammlung seiner kleinen Schriften (Zürich 1866), S. 128—133 aufgenommen worden.

41) 15. Dezember 1844. Tillier II, 216.

Digitized by Google

bedingte Ansehen und Vertrauen, das ihm nach der Septemberrevolution als geistigem Führer des Kantons zuteil geworden war. Das intellektuelle Zürich konnte es nicht verstehen, daß der gescheite Mann sich den Lockungen eines aufdringlichen deutschen Philosophen, Friedrich Rohmer, hingab und dessen mystisch-psychologisches System auf die Staatslehre anzuwenden suchte [42]). So wurde denn unter dem frischen Eindruck der Luzerner Vorgänge nach dem Rücktritt des Amtsbürgermeisters Konrad von Muralt im Dezember 1844 nicht Bluntschli, sondern mit 99 gegen 97 Stimmen unter jubelndem Beifall der Tribüne der ausgezeichnete Arzt Dr. Ulrich Zehnder, einer der hervorragendsten Liberalen vom Lande, zum Bürgermeister gewählt [43]). Wohl vermochte er dann die Regierung beim Standpunkte des formalen Bundesrechtes, nach welchem die Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit nicht intervenieren konnte, noch festzuhalten. Allein der Große Rat achtete mehr auf die antijesuitischen Beschlüsse einer mächtigen, am 26. Januar 1845 veranstalteten Volksversammlung in Unterstraß, als auf die Rücksichten, die der Regierungsrat empfahl, und instruierte am 5. Februar die Gesandtschaft für die Tagsatzung im Sinne

42) Prantl, Friedr. Rohmer. Allgem. deutsche Biographie XXIX, 57. Bluntschli, Geschichte des Jesuitenkampfes in der Schweiz (Zürich 1845), S. 123. Denkwürdiges aus meinem Leben I, 262 ff. 279 ff. Jul. Fröbel, Ein Lebenslauf I (Stuttgart 1890), S. 113 ff. Vgl. Bluntschli, Psychologische Studien über Staat und Kirche (Zürich 1844) und die ironisch abweisende Besprechung dieses Werkes in Schweglers Jahrbüchern der Gegenwart 1844, S. 549 ff., ferner das Urteil des jungen Georg v. Wyß über die „Rohmerei", in dem von G. Meyer v. Knonau verfaßten Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich auf das Jahr 1895 (Georg v. Wyß, 1. Teil), S. 61 f.

43) Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 363. Vgl. über den Vorgang die Aussprache zwischen Bluntschli und W. Wackernagel in den von Fr. Fleiner in der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V (1906), S. 240 f. veröffentlichten Briefen.

Digitized by Google

der Wegweisung der Jesuiten aus der ganzen Eidgenossenschaft [44]). Die Mehrheit wollte um so weniger auf halbem Wege stehen bleiben, als die Luzerner Machthaber nicht die geringste Neigung zu entgegenkommenden Schritten zeigten. Bluntschli selbst bemühte sich vergeblich, sie in persönlichen Besprechungen zum freiwilligen Verzicht auf die Berufung der Jesuiten zu bewegen. Nur Bernhard Meyer schenkte ihm Verständnis und Gehör, während Leu und Siegwart sich hartnäckig seinen Vorstellungen verschlossen und sich nicht überzeugen ließen, „daß es in einem Bundeskörper höhere Pflichten gebe, als die starre auf die Kompetenz pochende Rechtspflicht" [45]).

Noch stärker als Zürich wurde der Kanton Wadt durch den gegen die Jesuiten ausgebrochenen Kampf erschüttert. Während die Mehrheit der Regierung und des Großen Rates an Luzern nur die freundliche Einladung richten wollte, dem Frieden der Eidgenossenschaft ein Opfer zu bringen, verlangte das durch die Abweisung einer Massenpetition gereizte Volk entschiedene Beschlüsse. Am 14. Februar zogen bewaffnete

44) Fr. Vogel, Memorabilia tigurina 1840—1850 (Zürich 1853), S. 80. Dändliker-Wettstein, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 342 f. Vgl. „Sechs Reden gehalten in den Sitzungen des Großen Rates des eidgenössischen Standes Zürich am 5. und 6. Februar 1845 über die Jesuitenfrage". Besonders eindrucksvoll waren die Reden Zehnders, Furrers und des eben in die staatsmännische Laufbahn eintretenden Dr. Alfred Escher. Über die Rede Eschers vgl. jetzt die umfassende Biographie des zürcherischen Staatsmannes von Ernst Gagliardi, Alfred Escher. Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte (Frauenfeld 1919—20), S. 70 ff. R. Feller, Alfred Escher (Bern 1916), S. 4.

45) Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 371 f. Vgl. C. Siegwart-Müller, Ratsherr Joseph Leu, S. 623 ff. mit dem Briefe Leus über den Besuch des Professors Mousson, S. 625. Segesser, Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, S. 18. Einen unsympathischen Eindruck machte Siegwarts „frostiges Wesen" damals auf den zürcherischen Staatsschreiber Georg v. Wyß. G. Meyer v. Knonau a. a. O., S. 69.

Digitized by Google

Haufen nach der Hauptstadt und rückten vor das Schloß. Der von den aufgebotenen Truppen verlassene Staatsrat von gemäßigt liberaler Richtung dankte ab. Auf dem Montbenon wurde eine provisorische Regierung unter dem Vorsitz Henri Drueys, des ehrgeizig aufstrebenden, von Ängstlichkeiten freien Politikers[46]), ausgerufen, eine Verfassungsrevision gefordert und die Tagsatzungsgesandtschaft im Sinne des argauischen Postulates instruiert. An diese „souveränen Akte" knüpfte sich eine tiefgreifende politische und kirchliche Umgestaltung des Kantons, die mit der Annahme der in radikal-demokratischer Richtung ausgebildeten Verfassung vom 10. August 1845 und weiterhin mit der Gründung der vom Staate unabhängigen „Église libre" 1847 ihren Abschluß fand[47]).

In Genf kam es zwar zu keiner Umwälzung, aber zu einer zahlreich besuchten Volksversammlung, die eine

46) Er besaß „l'élasticité d'une nature gauloise". L. Vulliemin, Histoire de la Confédération suisse II (Lausanne 1878), S. 396. Sein Leben hat neuerdings dargestellt Ernest Deriaz, Un homme d'Etat vaudois: Henry Druey, 1799 — 1855. (Lausanne 1920.) Mit sicheren Strichen zeichnet ihn, wie so viele andere Staatsmänner, Alfred Hartmann in seiner Gallerie berühmter Schweizer I, 6. W. Heubi, Une correspondence inédite d'Henry Druey. (avec Mme. Piguet 1845—1854.) (Revue historique vaudoise 25, p. 193—204.) Th. Mügge, Die Schweiz und ihre Zustände I (Hannover 1847), S. 176 mißt ihm ungemeine Tatkraft und zugleich gründliche philosophische Bildung bei, was in der Schweiz so selten zu finden sei! Die Urteile dieses Reisenden beruhen bisweilen auf nur oberflächlicher Kenntnis.

47) Le quatorze février ou simple récit de la révolution du canton de Vaud en 1845 (Lausanne 1845). Eine deutsche Übersetzung dieser von L. Vulliemin verfaßten Schrift (s. Charles Vulliemin, Louis Vulliemin d'après sa correspondance et ses écrits [Lausanne 1892], S. 103) ist in die Eidgenössische Monatsschrift (Zürich 1845), S. 65 ff. aufgenommen worden. Vgl. Tillier II, 229—237. B. van Muyden, Histoire de la nation suisse III (Lausanne 1899), S. 391 ff. Pages d'histoire lausannoise (1911), S. 466. P. Maillefer, Histoire du Canton de Vaud (Lausanne 1903), S. 474—484. E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen II, 304 ff.

Digitized by Google

Petition für Ausweisung der Jesuiten an die Tagsatzung beschloß [48]).

Angesichts der stürmischen Bewegung in den protestantischen Kreisen rief die Luzerner Regierung ihre Milizen unter die Waffen und versammelte die Kriegskommission der Sonderstände, um über gemeinsame Verteidigungsmaßregeln gegen allfällige Angriffsversuche zu beraten. Zur Oberleitung der gesamten Streitmacht der Kantone Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug wurde der damals in neapolitanischen Diensten stehende Luzerner, General Ludwig von Sonnenberg, ein korrekter Militär der alten Schule, berufen [49]). Schon richtete auch die fremde Diplomatie ihre Aufmerksamkeit auf die Vorgänge in der Schweiz. Sie machte Miene einzuschreiten, sofern ein Bürgerkrieg ausbrechen und die verfassungsmäßigen Grundlagen der Eidgenossenschaft bedrohen sollte. Österreich zog Truppen im Vorarlbergischen zusammen [50]), und der französische Minister Guizot arbeitete auf Konferenzen hin [51]). Diese Haltung der benachbarten Mächte stärkte die Zuversicht der ultramontanen Führer in Luzern, so daß sie mit unbeugsamer Entschlossenheit auf der betretenen Bahn beharrten.

Am 24. Februar 1845 versammelte sich die von Luzern begehrte außerordentliche Tagsatzung unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters Heinrich Mousson in Zürich [52]). Sie nahm bei der auf beiden Seiten herr-

48) Tillier II, 238.

49) Segesser, Ludwig von Sonnenberg 1782—1850. Sammlung kleiner Schriften II (Bern 1879), S. 391—428. Der neapolitanischen Dienste Sonnenbergs gedenkt wiederholt Alb. Maag in seiner Geschichte der Schweizertruppen in neapolitanischen Diensten 1825—1861 (Zürich 1909). Vgl. seinen Dienstetat auf S. 733.

50) Metternich, Nachgelassene Papiere VII (Wien 1883), S. 106.

51) Tillier II, 227—229. 241.

52) Gedruckter Abschied über die Verhandlungen der (ersten)

Digitized by Google

schenden Erbitterung einen höchst unerquicklichen Verlauf. Die Mehrheit einer niedergesetzten Kommission wollte der Tagsatzung das Recht einräumen, im Interesse der inneren Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen den Jesuitenorden vorzugehen. Sie stellte demnach den Antrag, es sei dem Stande Luzern die Aufnahme der Jesuiten zu untersagen und an Freiburg, Schwiz und Wallis die dringende Einladung zur Entfernung der Jesuiten aus ihrem Gebiete zu erlassen [53]). Doch teilten nur elf und zwei halbe Kantone diesen Standpunkt; Genf und Baselstadt konnten sich nicht entschließen, mit ihren Stimmen einen Mehrheitsbeschluß herbeizuführen. Die sonderbündischen Stände aber wiesen eine so „bundeswidrige", die kantonale Souveränität und die Rechte der Katholiken mißachtende Intervention mit größter Entschiedenheit zurück. Siegwart erklärte, daß sich sein Kanton vor Drohungen nicht beugen und sich einer Mehrheit in dieser Frage nicht unterziehen werde. Aus dem Munde des Schwizer Landammanns Theodor Abyberg hörte man die Worte: „Jene Männer, die vor französischen Herrschern nicht zitterten, zittern auch nicht vor einer radikalen Faktion", und der Walliser Gesandte Adrian von Courten berief sich auf sein Volk, das stets bereit sei, „im Namen des Herrn" den Kampf für seinen Glauben aufzunehmen [54]). Man wollte hier mit den Jesuiten stehen oder fallen. Auch für den warm empfohlenen Antrag, es möchte Luzern den seit dem 8. Dezember mit Strafprozessen verfolgten, in großer Zahl noch immer gefangen gehaltenen oder als Flüchtlinge in benachbarten Kantonen weilenden Persönlichkeiten Amnestie ge-

außerordentlichen Tagsatzung vom 24. Februar bis zum 20. März 1845, mit Beilagen A—I.

53) Abschied, S. 101. Beilage I. Fetscherin, Repertorium I, 433.

54) Abschied, S. 23. 66. 102.

Digitized by Google

währen, fand sich keine Mehrheit; die Luzerner Gesandtschaft behielt sich „feierlich“ freie Entschließung vor. Dagegen einigten sich dreizehn Stände am 20. März zu dem Beschluß, die Bildung und das Auftreten bewaffneter Scharen ohne Zustimmung und Mitwirkung der Kantonsregierungen von Bundes wegen zu verbieten und die eidgenössischen Stände zur Ergreifung der geeigneten Maßregeln gegen solche Freikorps einzuladen [55]). Aber Bern, Argau, Soloturn, Baselland und Wadt wollten nichts von Strafbestimmungen für Übertretungsfälle wissen. So enthüllte sich in erschreckendem Maße das große Übel der Eidgenossenschaft, die Kraftlosigkeit des Bundes, der eine herausfordernde Minderheit ohnmächtig gewähren lassen mußte. Man war damals versucht, seine Schwäche mit der öden Gebundenheit des alten „polnischen Reichstages“ zu vergleichen [56]). Nur gegenüber dem Auslande wagte die Tagsatzung kräftig aufzutreten. Eine ihr vorgelegte Zuschrift des Ministers Guizot, die sich, ungleich den aus London und aus Wien eingetroffenen, im ganzen wohlwollenden Vorstellungen höchst unfreundlich über die „bewaffnete Anarchie“ in der Schweiz äußerte und gebieterisch die Verhinderung von Freischarenzügen forderte [57]), unterwarf der Berner Schultheiß Neuhaus der schärfsten Kritik. Er führte mit freilich allzu stolzen Worten aus, der französische Minister habe kein Recht, sich in eine rein interne schweizerische Angelegenheit zu mischen, die die völkerrechtlichen Verhältnisse nicht berühre. Die Schweiz sei stark genug, mit eigener Kraft die Ordnung im Innern zu erhalten, und lasse sich nicht

55) Abschied, S. 159. Fetscherin, Repertorium I, 436 ff.
56) Politische Briefe aus der Schweiz. Jahrbücher der Gegenwart 1845, S. 486.
57) Depesche vom 3. März 1845 an den französischen Botschafter in der Schweiz, den Grafen von Pontois. Abschied, Beilage F. Die Depeschen Lord Aberdeens vom 11. Februar und Metternichs vom 13. März sind in den Beilagen E und G veröffentlicht.

Digitized by Google

so leicht aus der Reihe der unabhängigen Staaten streichen. Möge Herr Guizot für die republikanische Schweiz auch keine Sympathie empfinden, so dürfe er sie doch nimmer wie ein französisches Departement behandeln [58]). Verschiedene andere Gesandte teilten seine Entrüstung über die „beleidigte Nationalität"; indessen konnte die Tagsatzung von einem förmlichen Beschlusse Umgang nehmen, da ihr Präsident in seiner Beantwortung der Pariser Depesche, die übrigens mit keiner Silbe auf die Hauptsache, die Jesuitenfrage, eingegangen war, die Ehre der Eidgenossenschaft bereits „auf eine angemessene Weise" gewahrt hatte.

Kaum war die außerordentliche Tagung der Bundesbehörde am 20. März 1845 beendigt, als es sich sofort zeigte, wie wenig ihre Beschlüsse auch von liberaler und radikaler Seite geachtet wurden. Die allgemeine Begeisterung für eine große Befreiungstat und die gesteigerte Wut gegen die Jesuiten und ihre Werkzeuge betäubten das Rechtsgefühl. Schon im Februar hatten Offiziere und Abgeordnete von kantonalen Antijesuitenvereinen auf Versammlungen in Olten und in Zofingen die Grundlagen zu einem Freischarenzug größeren Stiles festgestellt und einen militärischen Ausschuß zur Organisation der freiwilligen Streitkräfte niedergesetzt, mit denen das Schreckensregiment in Luzern gesprengt und den überaus zahlreichen, bedauernswerten Flüchtlingen [59]) die Rückkehr gesichert werden sollte. Noch warteten die Führer, indem sie sich mit der Hoffnung trugen, daß die Tagsatzung kräftige Entscheide treffen werde. Aber als diese weder gegen die Jesuiten einschritt, noch den Luzerner Machthabern die Amnestie

58) Abschied, S. 146—150.

59) Ihren „grenzenlosen Jammer" schildert der aus dem luzernischen Büron nach Arau entflohene Fürsprech Joseph Bühler in einem Briefe vom 5. Februar 1845 an Regierungsrat Hungerbühler in St. Gallen. Stadtbibliothek St. Gallen.

Digitized by Google

empfahl, sprach sich der grimmige Wille zu einem gewaltsamen Unternehmen größeren Stiles aus [60]). Die rührigste Tätigkeit entfaltete Dr. Jak. Robert Steiger, der nach kurzer Haft gegen Bürgschaft freigelassen worden war, dann aber, um neuen Verfolgungen zu entgehen, seinen Kanton verlassen hatte. Infolge eines förmlichen Aufgebotes trafen Ende März 3500 Freischärler aus den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn, Argau und Baselland in Huttwil und in Zofingen ein. Die Regierungen der freisinnigen Kantone sahen sich trotz den Mahnungen des Vorortes Zürich nicht veranlaßt, beizeiten ernste Maßregeln gegen ihr offen-

60) Den Verlauf des zweiten Freischarenzuges hat Ochsenbein selbst nach einem kurzen ersten, vom 4. April 1845 datierten Berichte in einem „Zweiten Berichte über den Kampf der luzernischen Flüchtlinge und ihrer Freunde am 31. März und 1. April 1845" (Bern 1845) eingehend und sachlich dargestellt. Vgl. W. Oechslis Art. Ochsenbein in der Allgem. deutschen Biographie LII, 695 ff. Dem Werke des Chefs des Sonnenbergschen Generalstabs, Franz von Elgger: „Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus" (Schaffhausen 1850 und dem „Bericht" Sonnenbergs vom 15. April 1845 kommt auf Luzerner Seite authentischer Charakter zu, ebenso den „Erinnerungen" von Phil. Ant. v. Segesser (Luzern 1891), S. 51 ff. Wesentlich auf Ochsenbeins Bericht stützt sich J. M. Rudolf, Der Freischarenzug gegen Luzern am 31. März, 1. und 2. April 1845" (Zürich 1846). Zahlreiche Aktenstücke hat Siegwart seiner sonst sehr einseitigen Darstellung des „großen Freischarenzuges" in dem Buche: Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll, S. 740—996 beigegeben. Briefe und Aktenstücke aus den Jahren 1845 und 1846 sind in der „Helvetia", den Monatsheften der Studentenverbindung Helvetia XXII, Bern 1903 (von H. Türler) und in meinen St. Gallischen Analekten, 15. Heft (1906) mitgeteilt. Als Darstellungen konservativer Zeitgenossen sind zu beachten: Der Aprilgang der Freischaren (Luzern 1845), von Hermann v. Liebenau, und Der Freischarenzug gegen Luzern im Jahre 1845 (Bern 1893), dessen Verfasser der „ebenso sonderbare als geistreiche" Berner Konvertit Bernhard Zeerleder von Steinegg war. Seiner gedenkt Mörikofer in seinen „Erlebnissen" (Thurgauische Beiträge 25, 1885, S. 86). Die Herausgeber der Schrift: „Die Freischarenzüge nach Luzern. Ein Rückblick nach 50 Jahren" (Luzern 1895) haben verschiedene Berichte von Augenzeugen zusammengestellt. Vgl. das Literaturverzeichnis von G. Meyer v. Knonau im Archiv für schweizerische Geschichte VI, 345—352, und H. Barth, Bibliographie I, 430 ff.

Digitized by Google

kundiges Vorhaben zu ergreifen; sie hielten sich vielmehr wider ihre Pflicht zurück und ließen es an der nötigen Wachsamkeit fehlen, so daß sich die Mannschaften aus öffentlichen Zeughäusern Geschütze und Munition verschaffen konnten [61]). Den Oberbefehl übernahm nach einigem Sträuben der mit den leidenschaftlichen Parteikämpfen jener Jahre eng verflochtene Berner Ulrich Ochsenbein, ein gewandter, ehrgeiziger Advokat, der nach regelrechter militärischer Ausbildung soeben zum Hauptmann im eidgenössischen Generalstab befördert worden war und im Rufe eines tüchtigen Truppenführers, vor allem eines gewandten Organisators stand.

Am 31. März überschritten die mangelhaft gerüsteten Scharen in zwei Kolonnen von Zofingen und von Huttwil aus die Luzerner Grenze. Die Hauptkolonne, bei der sich Ochsenbein und Dr. Steiger befanden, führte der argauische Milizinspektor, Oberst Eduard Rothpletz. Sie wandte sich auf dem kürzesten Wege über Ettiswil, Ruswil und Hellbühl gegen Luzern, durchbrach bei Littau die an der Emme stehenden feindlichen Linien und vermochte am späten Abend nach angestrengtem Marsche bis vor die Stadt zu dringen. Wohl wäre es möglich gewesen, sich dieser durch eine entschiedene Demonstration mit den herbeigeführten Geschützen zu bemächtigen, da dem General Sonnenberg in jenem Momente nur eine geringe Streitmacht zur Verfügung stand und die erschreckte Regierung, für die erst nach Mitternacht die erbetene Hilfe aus den Urkantonen eintraf, sich auf die Abdankung vorbereitete [62]). Aber Ochsenbein konnte sich aus humanen Rücksichten nun doch nicht entschließen, die Stadt zu bombardieren [63]).

61) Zur Haltung der argauischen Regierung vgl. Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé, S. 108 ff.
62) Siegwart, a. a. O., S. 834 ff.
63) Ochsenbein, Zweiter Bericht, S. 73. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (1902), S. 512.

Digitized by Google

Da erfaßte die erschöpfte, mangelhaft verpflegte und schlecht disziplinierte Mannschaft eine ängstliche Ungeduld. Das Ausbleiben des erwarteten Zuzuges freisinniger Parteigenossen aus der Stadt und die Ungewißheit über das Schicksal der zweiten Kolonne vermehrten vollends die allgemeine Mutlosigkeit. Als im Dunkel der eingebrochenen Nacht zwischen Streifwachen einige Schüsse fielen, riß unter den Leuten eine Panik ein, die Ochsenbein nicht zu bemeistern vermochte [64]). Es blieb ihm nur übrig, den Rückzug über Malters anzuordnen. In diesem Dorfe aber erlitt die zusammengedrängte Kolonne durch Regierungstruppen und Landstürmer in einem mörderischen nächtlichen Gefechte eine schwere Niederlage, und ein ähnliches Schicksal traf am 1. April einige am Sonnenberg bei Littau aufgestellte Kompagnien. Die zweite Kolonne hatte inzwischen von Hellbühl aus einen erfolglosen Angriff gegen die mit überlegenen Kräften verteidigte Emmenbrücke unternommen und war hierauf in großer Verwirrung zurückgewichen, um sich am folgenden Tage über die Luzerner Landschaft nach dem Argau durchzuschlagen. Ein kleines zürcherisches Korps, dem der junge Dichter Gottfried Keller in feldmäßiger Ausrüstung beigetreten war, wurde schon in Maschwanden durch die eigenen Behörden am Weitermarsch gehindert und kehrte nachts „kleinlaut und verfroren" wieder heim [65]). Ochsenbein vermochte mit Mühe über die argauische Grenze zu entrinnen. Er wurde hierauf aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen. Indessen tat sein Mißerfolg gegenüber der Luzerner Regierung seinem Ansehen beim Berner Volke keinen Abbruch, so daß er in den nächsten Jahren zu hohen Ehren kam.

64) Jahrbücher der Gegenwart 1845, I, 472 ff.

65) Fr. Vogel a. a. O., S. 86. Jak. Bächtold, Gottfried Kellers Leben I (1894), S. 245. Em. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben, S. 155.

Digitized by Google

Der zweite Freischarenzug aber war kläglich gescheitert und stellte sich in seinem Verlauf und seinen Folgen weit ernster dar, als das erste Unternehmen. Im ganzen büßten 105 Freischärler teils im Kampfe, teils auf der Flucht als Opfer der erbitterten Landbevölkerung [66]), ihr Leben ein, und auf einer vom Luzerner Oberstleutnant Franz von Elgger mit einer mobilen Kolonne vorgenommenen Menschenjagd gerieten 1785 Gefangene, mit Einschluß von 68 Verwundeten, in die Gewalt der Sieger, die sich außerdem einer sehr erheblichen Beute an Wertsachen und Kriegsmaterial erfreuten. Als Gefangene wurden neben andern hervorragenden Führern auch Dr. Steiger und Oberst Rothpletz eingebracht. Über zahllose Familien breiteten sich Not und Jammer aus. Im Argau war die Stimmung der Regierung „zum Erbarmen kleinlaut“ [67]). Die reaktionäre Partei in Luzern und mit ihr alle ihre Gesinnungsgenossen in und außerhalb der Schweiz aber frohlockten über die glückliche Abwendung der durch „eine ruchlose Faktion“ heraufbeschworenen Gefahr [68]). „Die braven Urkantone“, schrieb ein österreichischer Erzherzog, „haben sich wieder bewährt; das ist ein noch nicht angestochener Kern“, und Metternich maß dem

66) Nach einem von dem Arzte Joh. Glur angelegten, gedruckten Verzeichnis waren es 54 Argauer, 13 Basel-Landschäftler, 11 Berner, 26 Luzerner und 1 Soloturner.

67) J. N. von Schmiel an seinen Sohn, 8. April 1845. Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Argau 1910, S. 151.

68) Von der übermütigen Stimmung ultramontaner Kreise in München berichtet Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 378 f. Eine für Luzern bestimmte Glückwunschdepesche Metternichs vom 10. April 1845 teilt Siegwart-Müller, Ratsherr Jos. Leu von Ebersoll, S. 890, mit. Vgl. den Abdruck in Metternichs nachgelassenen Papieren VII, 107. Auch konservative Protestanten, wie der Dichter Reithard, empfanden Genugtuung über das Mißgeschick der Freischaren. W. Sutermeister, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830—1848 (Bern 1907), S. 64 ff. Rud. Hunziker, Joh. Jakob Reithard III (Neujahrsblatt der Stadtbibl. Zürich 1914), S. 54.

Digitized by Google

Siege Luzerns „eine weltbürgerliche Bedeutung" bei [69]). Der Luzerner Große Rat ordnete ein allgemeines Dankfest an und erteilte der Regierung Vollmacht, wegen der Auslösung der nichtluzernischen Gefangenen mit den betreffenden Kantonen Unterhandlungen einzuleiten, die luzernischen Gefangenen jedoch dem Kriminal- oder dem Kriegsgericht zu überweisen [70]). Sie sollten in endlosen Prozessen die ganze Strenge des Gesetzes kennen lernen.

Vom Standpunkt der formalen Staatsordnung waren die Freischarenzüge unbedingt verwerflich. Der bewaffnete Überfall eines nach damaligen Begriffen souveränen Kantons durch eigenmächtig organisierte Truppenverbände, denen die obrigkeitlichen Gewalten trotz dem Tagsatzungsbeschlusse nicht den Weg vertraten, mußte in den Augen jedes unbefangenen Bürgers als eine grobe Rechtswidrigkeit, als ein offenbarer Bruch des Landfriedens, und als ein gefährlicher Schritt zur Anarchie erscheinen. Und doch gab es gute Patrioten, die den Teilnehmern an den Expeditionen gegen Luzern nicht zürnen konnten; denn diese kämpften und litten für eine Sache, die der großen Mehrheit des Schweizer Volkes am Herzen lag: für freie geistige Bewegung gegenüber der zunehmenden kirchlich-politischen Reak-

69) Erzherzog Johann an Prokesch-Osten, 21. April 1845. Deutsche Revue 1897, III, 81. Vgl. sein Urteil über die Vorgänge in der Schweiz, S. 86. Der Genugtuung Metternichs (VII, 107) hat auch die Fürstin Melanie Ausdruck gegeben. Ebend. VII, 65. Vgl. die Depeschen Effingers aus Wien vom 7. und 26. April 1845. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1924. An die Gratulation des von unnatürlicher politischer Freundschaft inspirierten Basler Rates erinnert Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833—1848, III (Basler Neujahrsblatt 1914), S. 15. Wie Berner Konservative über die „Freischärler" dachten, ersieht man aus Jeremias Gotthelfs (Albert Bitzius) „Käthi die Großmutter", Sämtliche Werke, Bd. X, bearbeitet von Gottfr. Bohnenblust (München 1916), S. 63. 524.

70) Staatszeitung der katholischen Schweiz, Nr. 27 vom 4. April 1845.

Digitized by Google

tion und für kräftigere Gestaltung des Bundeslebens gegenüber den Hemmungen überspannter kantonaler Eigenwilligkeit [71]). In der Tat waren die Freischarenzüge nur ein Vorspiel ernsterer Erschütterungen in der Eidgenossenschaft.

Inzwischen hatte der Vorort Zürich zur Herstellung des Landfriedens eine starke eidgenössische Truppenmacht aufgeboten, zwei Kommissären, dem Landammann Wilhelm Näff von St. Gallen und dem Kanzleidirektor Philipp Hößli von Cur, die Durchführung der nötigen politischen Maßnahmen übertragen [72]) und zugleich die außerordentliche Tagsatzung wieder einberufen. Ihre Session begann am 5. April, aber den Präsidentenstuhl nahm nicht mehr Heinrich Mousson ein. Er und Dr. Bluntschli hatten soeben angesichts eines drohenden Zwiespaltes mit dem Großen Rate ihre Entlassung aus der Regierung des Kantons Zürich genommen, und an Moussons Stelle war der Führer der liberalen Opposition, Dr. Jonas Furrer, der zukünftige erste Bundespräsident, zum Amtsbürgermeister gewählt

71) Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts I (Basel 1891), S. 130 f. Vgl. über die Freischarenzüge das Urteil des Göttinger Staatsrechtslehrers Heinr. Albert Zachariä in seiner Schrift: Die schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision (Göttingen 1848), S. 91 ff., wo darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach der Niederwerfung der Freischaren kein Grund zum Abschluß eines Sonderbundes vorhanden war. Mit achtungsvollen Worten hat sich der besonnene Karl Mathy über die Männer geäußert, die alles irdische Gut und das Leben selbst in die Schanze schlugen, „um das Vaterland vor dem Krebsübel des Jesuitismus zu schützen". G. Tobler, Nachtrag zu K. Mathys Briefen an Dr. J. R. Schneider in Bern. Basler Zeitschrift XV, 220.

72) Briefe von Näff und an Näff aus dieser Zeit siehe in meinen St. Gallischen Analekten, Heft XV (1906). Über Hößli (Hösli) vgl. den Brief Bluntschlis an Savigny vom August 1839, bei W. Oechsli, Briefwechsel Joh. Kaspar Bluntschlis, S. 62, und die Mitteilungen M. Valers in seiner Abhandlung: Der Anteil Graubündens am Sonderbundskrieg, S. 17 (45. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1916, S. 167).

Digitized by Google

worden. Diese Wahl bezeichnete die definitive Wendung in der seit 1839 eingehaltenen politischen Richtung Zürichs und gewann zugleich eine besondere Bedeutung auch für die Eidgenossenschaft, da sie einen frischeren Zug in die Leitung der Bundesangelegenheiten brachte. Furrer, der Sohn eines Winterturer Schlossermeisters „von altem Schrot und Korn", hatte sich nach juristischen Studien in Zürich, in Heidelberg und in Göttingen mit großem Erfolge dem Berufe eines Rechtsanwalts gewidmet und sich seit dem Septembersturm auch lebhaft, doch maßvoll, an der Bekämpfung des konservativen Regiments beteiligt. Er war ein ausgezeichneter Mann, klar und besonnen, aber auch entschlossen und tatkräftig, wenn es galt, die als heilsam erkannten Ziele im Staatsleben auf legalem Wege zu erreichen. Nun gab er seine freie und glänzende private Stellung preis, um fortan mit ganzer Kraft dem Vaterlande zu dienen [73]).

Die Tagsatzung eröffnete Furrer mit der ernsten Mahnung, von nutzlosem Streite um das Geschehene, das sich nicht mehr ändern lasse, abzusehen, vielmehr mit Ernst und Würde zu erwägen, was vor allem Not tue, um den Frieden des Landes wiederherzustellen und sein Ansehen nach außen zu befestigen [74]). Aber

73) Alfred Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit I (1868), Nr. 3. Dändliker-Wettstein, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich III, 343—345. Alex. Isler, Bundesrat Dr. Jonas Furrer 1805—1861 (Winterthur 1907), S. 56 ff. Rüttimann, Kleine vermischte Schriften, S. 98 ff. — Baumgartner III, 246 nennt ihn „das Haupt der legal-radikalen, im Gegensatz der brutal-radikalen Partei". In dankbaren Worten hat sich Gottfried Keller über ihn geäußert. Em. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben, 184.

74) Die vom 5. bis 22. April 1845 dauernden Verhandlungen mit wörtlicher Wiedergabe der wichtigsten Reden sind im „Abschied der auf den 24. Hornung 1845 einberufenen außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, II. Teil" veröffentlicht. Vgl. Fetscherins Repertorium I, 447—456. Staatszeitung der katholischen Schweiz, Luzern 1845, Extrablatt vom 11. April.

Digitized by Google

Siegwart, der Vertreter des „katholischen, bundestreuen, souveränen Standes Luzern", führte eine trotzige und unversöhnliche Sprache gegen „die meineidigen Brüder, die treulosen Regierungen, die Werkstätten des Verrats und Landfriedenbruchs". Er erklärte die in Luzern gefangen gesetzten Freischärler als „den aus allen Winden zusammengejagten Abschaum der menschlichen Gesellschaft", und höhnisch erinnerte er an die vor dem Luzerner Regierungsgebäude „im Sonnenglanze" stehenden Kanonen und Haubitzen, die aus den Zeughäusern der benachbarten Kantone stammten [75]). Er forderte Vergütung des von den Freischaren verursachten Schadens und Genugtuung für die Gebietsverletzung, die von Bern, Solothurn, Baselland und Argau aus geschehen war. Dann verwahrte er sich gegen jede eidgenössische Einmischung in die Strafgewalt der luzernischen Behörden und wies sogar die dringende Empfehlung, zur Beruhigung des ganzen Volkes Amnestie zu erteilen und kein Todesurteil zu vollziehen, als eine unstatthafte Zumutung ab. Er sprach wie ein Mann, der mit dem überlegenen Selbstbewußtsein des Siegers die Schuld an den Vorgängen der verflossenen Tage ausschließlich auf die politischen Gegner lud und der das Schicksal von mehr als anderthalbtausend Gefangenen in seinen Händen hielt.

Die verhafteten Freischärler aus anderen Kantonen wurden nun allerdings zufolge den Verträgen, die Landammann Näff nach mühevollen Verhandlungen zustande brachte, gegen ein von ihren Heimatkantonen aufzubringendes Lösegeld von 350 000 Schweizerfranken freigelassen [76]). Aber die Angehörigen Luzerns

Eine größere Rede Siegwarts vom 16. April (Abschied II, 89 bis 95) ist auch separat in Luzern gedruckt worden.

75) Vgl. die Reminiszenz eines Milizen im Zuger Neujahrsblatt 1917, S. 22.

76) Näffs Schlußbericht datiert vom 5. Mai 1845. Abschied der ordentlichen Tagsatzung dieses Jahres, Beilage B B. Eine

Digitized by Google

fanden keine Gnade. Die Gerichte walteten monatelang mit rücksichtsloser Härte ihres Amtes und verhängten über beinahe siebenhundert Personen Zuchthausstrafen. Der in einem früheren Zusammenhang erwähnte deutsche Flüchtling, Georg Fein, der das basellandschaftliche Bürgerrecht erworben und sich den Freischaren angeschlossen hatte, wurde zu lebenslänglicher Verweisung verurteilt und den österreichischen Behörden überliefert, die ihn nach Amerika schaffen ließen [77]). Die größte Teilnahme erregte der gegen Dr. Steiger, das Haupt der „Rebellen", geführte Kriminalprozeß. Vergeblich stand Kasimir Pfyffer seinem Freunde als juristischer Verteidiger zur Seite, und umsonst legte Steiger selbst in ergreifender Rede die nach seiner Überzeugung edlen Motive seines Handelns dar [78]): am

Summe von 150 000 Fr., die Luzern für die Kosten der zur Hilfe gemahnten Zuzüge aus den Urkantonen und Zug verlangte, wurde aus dem eidgenössischen Kriegsfonds angewiesen. Ebend. S. 110—115. — Zu den von Argau Losgekauften gehörte auch Oberst Rothpletz. Kas. Pfyffer, Aus dem Leben des weiland Großrat Ludw. Plazid Meyer von Schauensee (1871), S. 27. Einen Einblick in die Schwierigkeiten der Unterhandlungen gewähren die Aufzeichnungen von Ed. Blösch, Der Freischarenloskauf von 1845. Berner Taschenbuch 1869, S. 7 bis 86. Vgl. E. Blösch, Eduard Blösch und dreißig Jahre bernischer Geschichte (Bern 1872), S. 157 f. „Erinnerungen aus dem Freischarenzuge und der Gefangenschaft in Luzern" (Solothurn 1846) hat uns der Stift des Solothurner Malers Joachim Senn (1810—1847) mit grimmigem Humor überliefert. Wohl darf hier auch auf die illustrierten Darstellungen in dem von Jakob Amiet redigierten „Schweizer Kalender" (Solothurn 1846 und 1847), besonders auf die zuverlässigen Mitteilungen Max Daffners über seine vom 1. April bis 18. Oktober 1845 dauernde Gefangenschaft (1847, S. 17—24) hingewiesen werden.

77) Stern, Geschichte Europas VI, 481 f. Depeschen Effingers aus Wien, 18. April, 27. April und 1. Mai 1845. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1924.

78) Abdruck beider Reden in der Schrift Kas. Pfyffers, Dr. Jakob Robert Steiger und dessen Staatsprozeß in Luzern (Luzern 1845). Vgl. Rudolf a. a. O., S. 246 ff. und die Biographie des Dr. Jakob Robert Steiger (Cur 1862), S. 9—11. Bluntschli hat ernstlich daran gedacht, sich als Verteidiger Steigers anzubieten. Denkwürdiges aus meinem Leben I, 386.

Digitized by Google

17. Mai verurteilte ihn das Obergericht zum Tode mit Pulver und Blei. Doch kam es ihm zustatten, daß das Urteil nicht sofort vollzogen wurde. Er ließ sich im Hinblick auf seine Familie bestimmen, ein Begnadigungsgesuch mit dem Anerbieten einzureichen, daß er die Eidgenossenschaft oder selbst, wenn es durchaus notwendig sein sollte, den europäischen Kontinent verlassen wolle [79]). Zahlreiche Bittschriften mit tausenden von unterschriebenen Namen aus amtlichen und privaten Kreisen unterstützten sein Gesuch. Der eidgenössische Vorort, die Bischöfe von Freiburg und von Solothurn, der päpstliche Nuntius und sogar der französische, der englische und der russische Gesandte verwendeten sich für seine Begnadigung [80]). Der Große Rat wagte nun doch nicht, sich über alle Vorstellungen hinwegzusetzen und erklärte sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden, daß der Missetäter einer ausländischen Festung zur Verwahrung übergeben werde. Aber noch vor dem Abschluß der hierüber mit Sardinien eingeleiteten Unterhandlungen konnte Steiger in der Nacht vom 19. auf den 20. Juni mit Hilfe von drei gewonnenen Landjägern aus seinem dumpfen Kerker im Kesselturm entweichen. In Zürich bereitete ihm die Bürgerschaft, in deren Kreisen sich ein geheimes Befreiungskomitee gebildet hatte, einen jubelnden Empfang [81]), und die ganze liberale Welt auch jenseit der

79) Schreiben W. Näffs an einen Berner Staatsmann, vom 23. Mai 1845. St. Gallische Analekten XV, 16.

80) Al. Pfister, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern 1913, S. 31. Im Haag wurde erfolglos angefragt, ob man Steiger nach Java zu schicken bereit wäre. Der Nuntius dachte an Sibirien.

81) Die Befreiung war hauptsächlich das Werk des Wirtes zum Café littéraire, Johannes Groß. J. J. Leuthy, Dr. Jakob Steigers Leben, dessen Prozeß und Befreiung, bei Rudolf a. a. O., S. 259 ff. D. Mäder, Die Befreiung Dr. Steigers. Bericht über die vom Verein freisinniger Luzerner in Zürich und Umgebung am 28. Juni 1885 veranstalteten

Digitized by Google

schweizerischen Grenzen freute sich der Rettung eines Mannes, der als ein todesmutiger Vorkämpfer für die Ideen kirchlichen und politischen Freisinns gegen Jesuitismus und Sonderbund erschien. Der Gefeierte ließ sich als Arzt in Wintertur nieder und wurde von den Kantonen Zürich und Bern mit dem Bürgerrecht beschenkt.

Alle öffentlichen Erscheinungen aber wiesen darauf hin, daß der innere Friede noch keineswegs Bestand gewonnen hatte. Eine bittere Stimmung herrschte in den Kantonen, deren Angehörige zum unglücklichen Feldzuge gegen Luzern verleitet worden waren. In Bern bemächtigte sich des Volkes eine tiefe Erregung, als die vorher passive Regierung nun plötzlich die am Freischarenzuge beteiligten Beamten in unedler Weise maßregelte und den geistvollen Professor der Rechtswissenschaften, Wilhelm Snell, der leidenschaftlich für den „bewaffneten Volksbund" gearbeitet hatte, absetzte und aus dem Kanton verbannte[82]). Ein Umschwung bereitete sich hier vor. Das herrische Regiment des Schultheißen Neuhaus begann zu wanken, und der

Steiger-Feier (Außersihl 1885), S. 62—71. Der freudigen Stimmung in Zürich „am 20. Juni 1845" hat Gottfried Keller Ausdruck gegeben: Gedichte (Heidelberg 1846), S. 245. Aus Zürich und verschiedenen anderen Kantonen sind 24 568 Fr. alter Währung für das Befreiungswerk aufgebracht worden. Von dieser Summe haben die drei Landjäger, die eine neue Heimat suchen mußten, 23 600 Fr. erhalten. „Schlußrechnung des Conto der Drei-Befreier des Herrn Dr. Jakob Robert Steiger" vom 1. April 1847.

82) Wilhelm Snells Leben und Wirken (Bern 1851), S. 48 bis 50. Fr. Haag, Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule 1834—1854 (Bern 1914), S. 188 ff. Da Snell „die Gabe des gütigen Gottes" bisweilen allzu reichlich genoß, scheint die Regierung den Anlaß ergriffen zu haben, des unbequemen Kritikers los zu werden. Trefflich hat Alfred Hartmann den „Barrikadenprofessor", wie eine Reihe anderer politischer Persönlichkeiten jener Zeit, in seinem helvetischen Roman: Meister Putsch und seine Gesellen (Soloturn 1858) charakterisiert. Vgl. auch seine Gallerie berühmter Schweizer II, 86, und Oechsli, Art. W. Snell in der Allgem. deutschen Biographie XXX, 514.

Digitized by Google

Schwiegersohn Snells, Jakob Stämpfli, ein klarer und energischer Vertreter der neuen Rechtsschule, unternahm es, den Kampf gegen das jesuitische System auf geordnetem Wege weiter durchzufechten [83]).

Je zaghafter sich im ersten Momente die geschlagene Partei verhielt, desto rücksichtsloser verfolgten die Sieger ihre letzten Ziele. Nirgends traten diese deutlicher zutage, als in der von den Luzerner Gesandten am Schlusse der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1845 zu Protokoll gegebenen Erklärung, die sich wie eine feierliche „Deklaration der Rechte" ausnahm. Die Urkunde erinnerte an den zweimaligen Landfriedensbruch durch bewaffnete Freischaren aus mehreren Kantonen und an den Sieg, den nicht die Eidgenossenschaft, sondern die Treue des Luzerner Volkes und seiner ältesten Bundesgenossen über die Anarchie errungen habe. Luzern wolle nun die Bollwerke des Vaterlandes befestigen helfen und vor allem den auf der Zustimmung der 22 Kantone beruhenden Bundesvertrag heilig halten. Von seinen Eidgenossen ohne Ausnahme fordere es die Bundestreue und die Anerkennung der kantonalen Souveränität, des Lebensgrundsatzes der Schweiz seit dem Bestehen der Eidgenossenschaft. „Keine Mehrheit der Stände", hieß es wörtlich, „ist befugt, etwas in den Bereich der Tagsatzung zu ziehen, was die innern Angelegenheiten der Kantone betrifft. Tut sie es dennoch, so wandelt sie eine bundeswidrige revolutionäre Bahn. Jeder Stand ist nicht nur berechtigt, er ist sogar verpflichtet, sich einer solchen Entscheidung der Mehrheit und der Vollziehung derselben nicht zu unterziehen. Vor allem sind unabhängig von der Tagsatzung die Konfessionen oder die

83) Theodor Weiß, Jakob Stämpfli. Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Beitrag zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte. Bd. 1: Bis zum Eintritt in den Bundesrat (Lfg. 1-2). Bern 1921.

Digitized by Google

Angelegenheiten der Kirche und der Erziehung. Jeder Eingriff in diese ist eine Verletzung der Kantonalsouveränität und somit auch des Bundesvertrages; er ist zugleich die Quelle zerstörender Zwietracht. So heilig ist das Gebiet des Glaubens, der Kirche und der Erziehung, daß keine Macht befugt ist, sie anzutasten. Glaube, Kirche und Erziehung müssen das Heiligtum jeder Konfessionsgemeinschaft sein." Endlich wurde der Pflicht der Tagsatzung gerufen, das an der katholischen Konfession durch gewaltsame Unterdrückung der vom Bunde gewährleisteten Institute verübte Unrecht zu sühnen, mit andern Worten, die aufgehobenen Klöster im Argau wiederherzustellen. Die Luzerner entschlugen sich jeder Verantwortlichkeit für die Folgen der Mißachtung ihrer Grundsätze und schlossen mit den prophetischen Drohworten: „Verhängnisvoll ist die nahe und die nächste Zukunft[84])."

Es bedurfte in der Tat nur noch der im weitern Verlaufe des Jahres 1845 sich drängenden Ereignisse und Parteibeschlüsse, um die Krisis zu beschleunigen, die das eidgenössische Staatswesen gleich einer unabwendbaren Naturgewalt erfaßte.

Kaum hatte sich die Aufregung über den Prozeß und die Flucht Dr. Steigers gelegt, als eine unselige Bluttat den Luzerner Behörden Anlaß bot, ihre Verfolgungen zu verschärfen. In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli wurde Joseph Leu, „die Seele und die Stütze der Regierung von Luzern", in seiner Schlafkammer meuchlings überfallen und an der Seite von Frau und Kind erschossen. Während seine politischen Gegner in böswilliger Weise das Gerücht verbreiteten, daß er selbst Hand an sein Leben gelegt habe[85]), konnte der

84) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1845, II, 111.

85) Bernh. Meyer, Erlebnisse I, 100 f. Wie hartnäckig sich das Gerücht noch nach dem Geständnis des Mörders erhielt, ergibt sich aus einem von G. Guggenbühl mitgeteilten

Digitized by Google

Mörder, Jakob Müller, bald aufgespürt und festgenommen werden. Es war ein moralisch und ökonomisch heruntergekommener Bauer, der am ersten Freischarenzuge teilgenommen und deshalb im Gefängnis gesessen hatte. Er wollte aus Rachsucht und in der Hoffnung auf eine hohe, angeblich von liberalen Männern ihm zugesagte Belohnung gehandelt haben. Nun gesellte sich zu dem gerichtlichen Verfahren gegen die Aufrührer in Luzern ein umfangreicher Mordprozeß, in welchem nach Siegwarts Absicht der Nachweis erbracht werden sollte, daß der Mörder wirklich von den Liberalen aufgestiftet worden sei. Mit Umgehung des Staatsanwaltes wurde als außerordentlicher Untersuchungsrichter der durch seine schonungslose Härte bekannte Turgauer Wilhelm Ammann berufen. Dieser stellte sich den luzernischen Parteiinteressen völlig zur Verfügung [86]) und ordnete auf Grund höchst anfechtbarer Aussagen eine Reihe neuer Verhaftungen an. Das vornehmste Opfer dieser willkürlichen Justiz war der durch seinen strengen Rechtssinn ausgezeichnete Jurist und Staatsmann Kasimir Pfyffer; er hatte drei Wochen im Kerker zuzubringen, obschon ihm, wie man nach seinem bekannten Charakter zum voraus wissen

Briefe des jungen Zürchers Johannes Nußbaumer vom 14. November 1845. Zürcher Taschenbuch 1914, S. 169. Nach einer Behauptung Segessers, Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, S. 35 f. soll sich besonders Dr. Steiger von Wintertur aus um die Verbreitung des Gerüchtes bemüht haben. Vgl. übrigens die zutreffenden Bemerkungen in einem Politischen Briefe aus der Schweiz. Jahrbücher der Gegenwart 1845, S. 972 f.

86) W. Ammann, Die Kriminal-Prozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain im Kanton Luzern, Mörder des sel. Herrn Großrat Leu von Ebersol (Zürich 1846). Dieser Schrift folgten „Die Akten der Kriminal-Prozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain und Mitschuldige" (Zürich 1846—1847). Vgl. Siegwart-Müller, Ratsherr Joseph Leu von Ebersoll, S. 996—1133 und die panegyrische Schrift von Xav. Herzog, Einige Bilder aus dem Leben des Joseph Leu sel. (Luzern 1845). Segesser, Erinnerungen (1891), S. 59 f.

Digitized by Google

konnte, nicht die geringste Verschuldung nachzuweisen war [87]).

Der Mörder Leus wurde am 31. Januar 1846 hingerichtet. Aber noch vor dem Abschluß seiner Prozedur war vollzogen worden, was der fromme Volksmann von Ebersoll ersehnt hatte. Ende Juni 1845 hielten zwei Väter der Gesellschaft Jesu in aller Stille ihren Einzug in Luzern, und im Oktober folgten fünf andere, unter ihnen der aus dem Wallis stammende, später als Kanzelredner berühmt gewordene Pater Roh [88]). Die Luzerner Regierung glaubte sich um so eher über alle Vorstellungen der besonnensten schweizerischen Katholiken und der europäischen Mächte [89]) hinwegsetzen zu können, als die am 7. Juli eröffnete ordentliche Tagsatzung in der Jesuitenfrage zu keinem bestimmten Beschlusse gelangte und nur sechs Stände den Kanton Luzern auffordern wollten, die Berufung der Jesuiten wieder rückgängig zu machen. Ihre Gesandtschaft, „kaum zurückgekehrt von der Grabstätte eines edeln, hochgeschätzten Mitbürgers und Freundes, welchen Parteiwut hinmordete", erklärte rundweg, daß sie sich einem bundeswidrigen Beschluß nicht fügen würde [90]). Am 1. November, am Tage nach der Verhaftung Pfyffers, fand die förmliche und feierliche Einsetzung der Jesuiten

87) Kas. Pfyffer, Sammlung einiger kleinern Schriften, S. 368 ff. 466 ff. (Beilage II). Ausführlicher als in seinen „Erinnerungen" hat sich Pfyffer in zwei früheren Schriften: „Meine Beteiligung an der Ratsherr Leu'schen Mordgeschichte" (Zürich 1846) und „Beleuchtung der Ammann'schen Untersuchungsmethode und Betrachtungen über das Strafrechtsverfahren überhaupt" (Zürich 1847) über diese Episode geäußert.

88) Reusch, Art. Peter Roh in der Allgem. deutschen Biographie XXIX, 49.

89) Depeschen Tschanns in Paris und Effingers in Wien vom Januar und Februar 1845 im Bundesarchiv. Vgl. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (Berlin 1859), S. 671 ff.

90) Abschied der ordentlichen Tagsatzung 1844, S. 125—128. Fetscherin, Repertorium I, 434. Ausführlicher Bericht Moriers über die Jesuitendebatte. Correspondence, S. 100 ff.

Digitized by Google

in der Franziskanerkirche statt. Siegwart, der frühere Feind des Ordens, begrüßte sie im Namen der Regierung. Er versicherte mit hohen Worten, keine Macht der Welt werde das Werk des als Märtyrer gestorbenen Leu zerstören; denn es sei auf Gott und seine Kirche gebaut, und das Volk, das vor den Freischaren aus vier Kantonen nicht gezittert habe, werde sein Recht auch gegen die Bataillone von zwölf Kantonen zu behaupten wissen [91]).

So begannen die Väter der Gesellschaft Jesu, die einem sehr gebildeten katholischen Geistlichen als die „Todfeinde alles Lebens" erschienen [92]), ihre Wirksamkeit im vorörtlichen Kanton, ohne vorerst von der Eidgenossenschaft gestört zu werden. An Stimmen, die auf die ernsten Folgen des eigensinnigen Schrittes aufmerksam machten, fehlte es freilich nicht, und die warnenden Worte, die schon zwei Jahre früher der für geistige Freiheit und politischen Fortschritt entflammte Lyriker Gottfried Keller ausgerufen hatte: „Vom Gotthard weht ein schlimmer Wind, sie kommen, die Jesuiten!" schlugen jetzt mächtig in die Bewegungen des Tages ein [93]).

91) Joseph Imhof (Burkard Leu), Die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen (St. Gallen 1848), S. 64. Eine bescheidenere Rede hielt der Pater Rektor Joseph Simmen. Siegwart-Müller, Joseph Leu von Ebersoll, S. 666. Für die „weise und segensreiche Maßregel" der Jesuitenberufung sind die Historisch-politischen Blätter XVIII (1846), S. 580 ff. und 673 ff. eingetreten.

92) Robert Kälin, Pfarrer in Zürich, an Regierungsrat Hungerbühler, 26. Mai 1845. Stadtbibliothek St. Gallen.

93) Gottfried Kellers Gedichte, schon mit dem herrlichen, nachmals von Wilhelm Baumgartner komponierten Liede „An mein Vaterland", erschienen 1846 in Heidelberg. „Loyolas wilde, verwegene Jagd" siehe dort S. 237. Vgl. W. Suter-meister, Zur politischen Dichtung der deutschen Schweiz 1830 bis 1848 (Bern 1907), S. 59 . Über Kellers Stimmung in jener Zeit vgl. Bächtold, Gottfried Kellers Leben I, 222 ff. E. Ermatinger, Gottfried Kellers Leben (Stuttgart 1915), S. 126 ff. O. Fäßler, Die deutsch-schweizerische Dichtung bei Seippel II, 321. — Beinahe als Lobredner der Jesuiten hat

Digitized by Google

Aber die politischen Führer in Luzern ließen sich nach ihren Erfolgen nicht zurückhalten und waren entschlossen, die letzten Konsequenzen aus den bereits im September 1843 getroffenen Verabredungen zu ziehen. Die von Baumgartner angeregte Idee der Gründung eines mit friedlichen Mitteln arbeitenden „schweizerischen Katholikenvereins" genügte ihnen nicht[94]). Gegenüber der liberal-katholischen und protestantischen Schweiz, von der sie nach ihrer Meinung neue Angriffe zu befürchten hatten, wollten sie die dem konservativen und klerikalen Geiste huldigenden Stände in fester Gliederung vereinigen. Sie veranstalteten schon im Juli und August 1845 auf der ordentlichen Tagsatzung in Zürich vertrauliche Konferenzen zur Besprechung eines definitiven Bündnisses, wobei man nach einer aus ihrem Kreise stammenden Versicherung „mit einer bis ins Kleinlichte gehenden Gewissenhaftigkeit jedes Wörtchen abwog, um sich ja nicht gegen den Bundesvertrag zu verstoßen[95]). Dann kamen auf den Ruf der Regierung Abgeordnete von Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis nach Luzern und genehmigten am 11. Dezember 1845 mit den Vertretern des eidgenössischen Vorortes die im wesentlichen von Siegwart in fünf Artikeln redigierte „Schutzvereinigung", die von den Gegnern den seinen wahren Charakter kennzeichnenden Namen „Sonderbund" erhalten hat.

Die sieben Kantone — dieselben, die 259 Jahre früher den borromeischen Bund beschworen hatten, nur

sich dagegen Reithard, wohl unter dem Einflusse seines Schwagers, Baumgartner, aufgespielt. Rud. Hunziker, Joh. Jakob Reithard III (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1914), S. 53.

94) Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner, S. 258 ff.

95) Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (Altdorf 1866), S. 101.

Digitized by Google

daß an der Stelle Solothurns nun Wallis stand [96]) — verpflichteten sich „zur Wahrung ihrer Souveränitäts- oder Territorialrechte" jeden Angriff gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln „gemäß dem Bundesvertrage vom 7. August 1815, sowie gemäß den alten Bünden" abzuwehren. Auf die Nachricht von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff hatte jeder Kanton ohne besondere Mahnung des bedrohten Standes die nach Umständen erforderlichen Truppen aufzubieten. Ein gemeinsamer, mit ausgedehnten Vollmachten versehener „Kriegsrat", den sich Siegwart zugleich als politische „Zentralbehörde" dachte, sollte die oberste militärische Leitung besorgen und im Kriegsfall alle zur Verteidigung notwendigen Maßregeln treffen. Die Kosten eines Truppenaufgebotes sollten in der Regel vom mahnenden Kanton, andere, die in gemeinschaftlichem Interesse erwachsen würden, von allen sieben Ständen nach der eidgenössischen Geldskala getragen werden [97]).

Diese Beschlüsse wurden sorgfältig geheim gehalten, und ihre Urheber vermieden es, sie nach ihrer protokollarischen Feststellung in urkundliche Form zu bringen, d. h. mit Siegeln und Unterschriften zu versehen. Sie konnten demnach jederzeit verleugnet oder einfach als Ausdruck „freundschaftlicher Besprechungen über die gegenwärtige Lage der Dinge" bezeichnet werden. Auf den ersten Blick schienen sie lediglich zur Verteidigung gegen ungerechte Angriffe gefaßt zu sein. Doch konnte wenigstens das isolierte Freiburg, wie man schon

96) Siehe oben, Bd. III², S. 417.

97) Protokoll über die Verhandlungen der sieben katholischen Stände vom 9., 10. und 11. Dezember 1845. Staatsarchiv Luzern. Sonderbundsakten. Siegwart-Müller a. a. O., S. 103. Fetscherin, Repertorium I, 459. — In zuvorkommender Weise hat mich Herr Staatsarchivar P. X. Weber bei der Benutzung der umfangreichen Sonderbundsakten im Luzerner Archiv unterstützt.

Digitized by Google

während der Beratungen erkannte, nicht anders als durch offensive Bewegungen Hilfe erlangen oder leisten, und der scharf blickende englische Gesandte Morier erklärte die Verbindung sofort als „eine Offensiv- und Defensiv-Allianz“ [98]). Auf alle Fälle trieb die neue Liga einen scharfen Keil in die Eidgenossenschaft und war, weit mehr als einst der Sarnerbund oder das rein politische Siebner-Konkordat, dazu angetan, dem Ringen der vorwaltenden Parteien das schlimme Gepräge eines konfessionellen Kampfes oder eines Religionskrieges aufzudrücken. Aber von solcher Gefahr abgesehen, verletzte die „Schutzvereinigung“ tatsächlich den von ihr angerufenen Bundesvertrag von 1815; denn dieser verbot in seinem sechsten Artikel alle „dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachteiligen Verbindungen“, und es mußte dem Ganzen immer zu schwerem Nachteil gereichen, wenn innerhalb des Bundes eine Vereinigung geschlossen wurde, die eine selbständige politische und militärische Organisation in Anspruch nahm [99]). Hier zeigte der Sonderbund trotz allen Verhüllungsversuchen eine schwache Seite, auf die seine Gegner mit Fug und Recht ihre Angriffe richten konnten. Aber es war nun doch eine seltsame Erscheinung, daß die Kantone, die am liebsten den lockeren eidgenössischen Bundesvertrag von Grund aus umgestaltet hätten, ihn vorerst gegen die drohende Zersetzung mit aller Macht verteidigen mußten [100]).

98) Depesche vom 19. Februar 1846. Correspondence, S. 115.

99) Vgl. Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 418 und gegenüber dieser Auffassung die Verteidigung des katholischen „Verkommnisses“ in der dem Luzerner Volk und seinen Verbündeten gewidmeten, noch vor dem Kriege erschienenen Flugschrift des Oberrichters Georg Bossard: Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund (Luzern 1847).

100) Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten (Berlin 1859), S. 647.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Vorbereitungen zum Waffengang.

1846—1847.

Mit dem Beginne des Jahres 1846 richtete sich die Aufmerksamkeit der politischen Kreise vorerst auf den Kanton Bern, der im Begriffe stand, seine Verfassung im Sinne einer von Ochsenbein und Stämpfli geleiteten demokratischen Bewegungspartei zu revidieren. Wohl hatten hier die Reformen des Jahres 1831 die Herrschaft der früheren städtischen Oligarchie gebrochen, aber doch noch keine wahre Volksherrschaft begründet, so daß die neuen Gewalthaber, zuletzt noch Schultheiß Neuhaus, eine persönliche Politik nach Art der alten Regenten führen konnten. Je mehr aber die Massen von den öffentlichen Angelegenheiten fern gehalten wurden, desto stärker regte sich unter ihnen der Trieb nach Erweiterung ihrer Rechte, und als sich die Regierung nach dem zweiten Freischarenzuge durch willkürliche Maßnahmen arge Blößen gab, ließ sich ihr System trotz dem Zutrauensvotum, das ihr der Große Rat erteilte, auf die Dauer nicht mehr halten. Dieser selbst mußte im Februar 1846 die Zustimmung zur Wahl eines besonderen Verfassungsrates geben, der dann nach den vorherrschenden Wünschen des Volkes ein neues kantonales Grundgesetz entwarf. Das Volk erhielt das Recht, alle Mitglieder des Großen Rates unmittelbar zu wählen und sie auch abzuberufen, wenn sie ihm nicht zu Willen waren. Die Macht der Regierung, besonders in der Wahl und Entlassung der Beamten, wurde

Digitized by Google

wesentlich eingeschränkt, die Zahl ihrer Mitglieder von 17 auf 9 vermindert, dann das Steuerwesen und die Armenpflege verbessert, ein bedeutender Teil des Staatsvermögens für die finanzielle Unterstützung einzelner Gegenden, besonders des Oberlandes ausgesetzt, die Justiz nach dem vom Kanton Wadt gegebenen Beispiel durch die Aufstellung von Geschworenengerichten und die Einführung mündlichen Verfahrens volkstümlicher gestaltet, endlich die Revision der Verfassung erleichtert. Mit überwältigender Mehrheit nahm das Berner Volk am 31. Juli die Vorlage des Verfassungsrates an. Neuhaus, dem die ganze Bewegung als eine anarchische Auflösung der Staatsordnung erschien, zog sich nicht ohne inneren Groll vom öffentlichen Leben zurück [1]). „Der letzte Berner Schultheiß aus nichtpatrizischem Geschlecht" hatte seit fünfzehn Jahren bedeutsam in die bernische und die allgemein eidgenössische Politik eingegriffen und sich durch seine umfassenden Kenntnisse, seine wuchtige Beredsamkeit und seine energische Verteidigung der Staatsautorität ein ungewöhnliches Ansehen verschafft. Ein Volksmann aber war er bei seinem selbstbewußten und schroffen Wesen nicht geworden, und nun schritten jüngere, nach freier Betätigung strebende Kräfte, denen die Massen größeres Vertrauen schenkten, über ihn hinweg. An die Spitze der neuen Regierung traten Ochsenbein, Stämpfli und andere radikale Häupter, die sofort eine rastlose Tätigkeit für die Durchführung innerer Reformen entfalteten. Jetzt kam auch der im Jahre 1839 aus der Regierung entfernte Jurassier Stockmar wieder zu Ehren. Das Ausweisungsdekret gegen Wilhelm Snell wurde aufgehoben [2]).

1) Secretan, Galerie suisse III, 59. Blösch, Art. Neuhaus in der Allgem. deutschen Biographie XXIII, 500.

2) Tillier II, 297 ff. 314 ff. E. Blösch, Eduard Blösch, S. 159 ff. Sehr scharf hat sich Blösch (S. 191) gegen die Plünderung des bernischen Staatsschatzes durch „die eigenen Kinder"

Digitized by Google

Es lag am Tage, daß diese Vorgänge, die das Volk des größten Kantons während mehrerer Monate in leidenschaftlicher Spannung hielten, besondere Bedeutung auch für die ganze Eidgenossenschaft gewannen. Hatte man nach dem zweiten Freischarenzuge einen Augenblick an der Zuverlässigkeit des bernischen Freisinns zweifeln können, so war fortan jede Unsicherheit beseitigt. Es ließ sich ohne weiteres erwarten, daß Bern mit seinem ganzen politischen Gewicht für die Reform der Bundesverfassung in die Schranken treten und sich zunächst allen Sonderbestrebungen entschieden widersetzen werde.

Nicht allzu lange blieb das Geheimnis der katholischen „Schutzvereinigung" gewahrt. Die Luzerner und die Walliser Regierung stützten sich auf die ihnen von den Großen Räten erteilten allgemeinen Vollmachten und legten sie weder den gesetzgebenden Behörden noch dem Volke vor[2]). Auch in den Urkantonen wurde den Landsgemeinden keine Gelegenheit gegeben, über das wichtige Bündnis abzustimmen. Im Zuger Landrat kam der Vertrag zur Sprache, doch wußte es die Regierung einzurichten, daß die Verhandlungen darüber unbeachtet blieben. Im Freiburger Großen Rate aber erhob sich eine laute, allgemeines Aufsehen erregende Opposition, indem der Advokat Franz Marcellin Bussard am 9. Juni 1846 den Sonderbund in einer von hohem Ernst getragenen Rede als eine für die Eidgenossenschaft verderbliche, für den Kanton Freiburg gefährliche Machenschaft verpönte und sich mit seinen Gesinnungsgenossen, zu denen auch die Abgeordneten aus dem protestantischen Bezirk Murten gehör-

ausgesprochen. Vgl. die Politischen Briefe aus der Schweiz in den Jahrbüchern der Gegenwart 1846, S. 451 ff. 708 ff.

3) J. Rob. Steiger, Briefe des Friedens an das Luzernervolk über den Sonderbund und die Jesuiten (2. Auflage, Wintertur 1847), S. 12 ff. Steiger bezeichnet das eigenmächtige Vorgehen der Regierung als einen Verfassungsbruch (gegenüber Art. 35 und 39 der Luzerner Staatsverfassung).

Digitized by Google

ten, förmlich gegen die Annahme der Vereinigung verwahrte [4]). Da sie gleichwohl, wenn auch mit dem Vorbehalt der freien Verfügung über die freiburgischen Truppen, die Zustimmung des Großen Rates fand, wandten sich die Murtner mit einer Denkschrift an die Tagsatzung, um diese zur Aufhebung des „bundes- und verfassungswidrigen" Beschlusses zu bewegen [5]).

Indessen hatte Zürich, der eidgenössische Vorort jenes Jahres, schon auf die erste Kunde von den Verhandlungen in Freiburg die Regierung von Luzern um amtliche Auskunft über die Beschlüsse der Dezember-Konferenz ersucht und dabei zum voraus angedeutet, daß die Übereinkunft, sofern der in der Presse veröffentlichte Text im wesentlichen genau sein sollte, die Rechte der Eidgenossenschaft gefährde. Gleichzeitig waren alle Kantone von diesem Schritte unterrichtet und zur Instruktionserteilung eingeladen worden. Luzern protestierte gegen die vorgefaßte Meinung Zürichs, teilte ihm aber doch „aus Achtung vor jedem Bundesglied" den Wortlaut des Vertrages mit [6]). So kam die Sonderbundsfrage am 31. August vor die Tagsatzung.

Vier Tage lang beschäftigten sich die Abgeordneten der Stände unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Zehnder in zunehmend gereizter Stimmung [7]) mit dem

4) Conférence catholique ou projet débattu dans le Grand Conseil du Canton de Fribourg touchant une alliance avec les six cantons catholiques. (Freiburg 1846). Discours de Mr. le Dr. Bussard, avocat à Fribourg, dans la séance du Grand-Conseil du 9 juin 1846, au sujet de l'alliance entre les Cantons qui ont pris part à la Conférence de Lucerne. (Freiburg 1846). Baumgartner III, 382 ff.

5) Hans Wattelet hat das Murtner Memorial in den Freiburger Geschichtsblättern XXI, 1914 (Aus dem alten Murtenbiet. V. Die Sonderbundszeit), S. 153—165 zum Abdruck gebracht. Man begreift den Widerstand der Bevölkerung von Murten, die sich nicht verpflichten konnte, „ihren konfessionellen Standpunkt zu verlassen und den ihr feindlichen, jesuitisch-ultramontanen Standpunkt einzunehmen".

6) Die zwischen Zürich und Luzern am 20. Juni und 8. Juli 1846 gewechselten Korrespondenzen siehe im Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1846, S. 108—112.

7) Fr. Vogel, Memorabilia tigurina (Zürich 1853), S. 91.

Digitized by Google

Gegenstand, der eine Lebensfrage der Eidgenossenschaft betraf. Während Bernhard Meyer als Sprecher der Luzerner Gesandtschaft behauptete, daß die Übereinkunft der sieben Kantone nur zur Abwehr ungerechter Angriffe geschlossen worden sei und daß ihnen jeder bundeswidrige Rückgedanke, namentlich derjenige einer feindseligen katholischen Verbindung gegen protestantische Miteidgenossen ferngelegen habe, wiesen die Gegner auf die absolute Unvereinbarkeit des Sonderbundes mit dem siebenten Artikel des Bundesvertrages hin. Sie gaben zugleich der Überzeugung Ausdruck, daß das Separatbündnis sich auf unzweideutige Weise gegen die Autorität des Bundes richte, daß es weit mehr als einst die Sarnerkonferenz die schweizerische Bevölkerung nach den Konfessionen auseinanderreiße, und daß die verabredete militärische Organisation — was die schwersten Bedenken erregen müsse — ebenso gut zum Angriff als zum bloßen Schutze dienen könne. So wurde denn von liberaler Seite der Antrag gestellt, es sei das Separatbündnis der sieben Kantone mit dem Bundesvertrag von 1815 „unverträglich" und demnach als aufgelöst erklärt; gegen allfälligen Widerstand habe die Tagsatzung die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Für diesen Antrag stimmten aber am 4. September nach dem Abschluß der erregten Debatte nur Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Argau, Turgau, Tessin, Wadt, Baselland und Appenzell-Außerroden also zehn und zwei halbe Stände. Die Gesandtschaften von St. Gallen, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell-Innerroden nahmen die Verhandlung ad referendum, und Genf behielt sich das Protokoll für definitive Entschließung offen. Dieselbe Parteiung zeigte sich in der neuerdings zur Sprache gebrachten Jesuitenfrage, so daß für beide eng zusammenhängenden Angelegenheiten zu einem bundesmäßigen Einschreiten je zwei Stimmen fehlten. An eine Aussöhnung war

Digitized by Google

bei der zielbewußten Entschlossenheit der liberalen Führer und bei der von außen her geschürten, nicht minder entschiedenen Stimmung der Sieger über die Freischaren nicht zu denken. Wenn jene im Hinblick auf die Zustände in der alten Eidgenossenschaft mit beredten Worten „vor den unheilvollen Folgen solcher abgesonderten Verbindungen" und vor den durch sie erweckten, leicht zum Kriege übergehenden Leidenschaften warnten, so gab die Luzerner Gesandtschaft die Erklärung zu Protokoll, daß ihr Kanton unter allen Umständen an den Konferenzbeschlüssen auf so lange festhalten werde, „als die völkerrechts- und bundeswidrigen Bestrebungen gegen die Souveränität und das Gebiet der sieben Stände fortdauern", und der Urner Landammann Anton Schmid bestritt der Tagsatzung jede Kompetenz in der Jesuitenangelegenheit [8]).

Am 12. September löste sich die Tagsatzung auf [9]), um sich erst im Juli 1847 wieder zu versammeln. Nun hing die Entscheidung vorzugsweise von den noch schwankenden Kantonen Genf und St. Gallen ab. Auf die Stadt Basel war bei ihrer seit Jahren doktrinären oder „legalen" Haltung ebenso wenig zu rechnen, als auf den unter preußischem Einfluß stehenden Kanton Neuenburg.

8) Die bedeutendsten Voten über die Sonderbunds- und die Jesuitenfrage sind im Abschied 1846, S. 123—236 und S. 269 bis 334 gedruckt. Sie bieten ein überreiches staats- und kirchenrechtliches Material. Das ruhige Votum Zürichs (S. 229 bis 236) ist besonders dadurch bemerkenswert, daß es an der Hand von authentischen Aktenstücken auf die Anfänge des Sonderbundes im September 1843 zurückgeht. Vgl. über die Verhandlungen die Auszüge in Fetscherins Repertorium I, 434. 459 ff. In seinen Erlebnissen I, 163 ff. ist Bernh. Meyer mit sophistischen Ausführungen auf die Rechtsfragen zurückgekommen.

9) Es mag hier nebenbei erwähnt werden, daß auf dieser Tagsatzung die Berner Gesandtschaft den Antrag stellte, es sollen „alle in der Schweiz zu erbauenden Eisenbahnen nach einer übereinstimmenden Spurweite ausgeführt werden". Aber niemand war hierfür instruiert! Bericht Dr. Alfred Escher's im Zürcher Staatsarchiv.

Digitized by Google

Noch im Jahre 1846 trat in Genf eine Wendung ein. Hier hatte das Volk am 7. Juni 1842 eine neue Verfassung angenommen, die wesentlich den Postulaten der liberal-demokratischen Partei entsprach, ihr aber doch empfindliche Enttäuschungen bereitete, indem die konservative Richtung im Großen Rate, der zum ersten Male aus unmittelbaren Wahlen hervorging, die Oberhand behielt. So konnte es geschehen, daß das offizielle Genf auf der Tagsatzung gegenüber der Jesuiten- und der Sonderbundsfrage eine schwankende Haltung einnahm und den katholischen Kantonen Recht zu geben schien. Eine solche Politik war den Bewohnern der Stadt Calvins und Rousseaus unverständlich; von Jahr zu Jahr verstärkte sich ihre Opposition gegen die sonst sehr ehrenwerte Regierung und den Großen Rat, und als im September 1846 die Tagsatzung unverrichteter Dinge auseinandergehen mußte, brach der Sturm des Unwillens los. Unter der Führung James Fazys betrat das Volk den Weg der Revolution. Dieser Mann war 1794 in Genf geboren, erhielt aber seine Ausbildung in Paris und wußte dort schon in jungen Jahren durch nationalökonomische Werke und radikale journalistische Tätigkeit Ansehen zu gewinnen. Nach der Julirevolution, an der er persönlich Anteil nahm, kehrte er in seine Vaterstadt zurück, um hier neuen Stoff für seinen unermüdlichen Arbeitsdrang zu suchen und seinen demokratischen Theorien im Genfer Staatswesen Raum zu schaffen. Fazy war ein hochbegabter Politiker, scharf und leidenschaftlich, gewandt und zäh, aber auch gebieterisch und herrschsüchtig, ein stürmischer Demagog und Volkstribun. In der früheren Verfassungsbewegung vermochte er seine Ideen nur teilweise durchzusetzen. Jetzt aber sollten sie verwirklicht werden. Er begründete die moderne Genfer Demokratie mit ihren Licht- und Schattenseiten. Am 4. und 5. Oktober 1846 scharte sich das Volk im Arbeiterquartier von St. Ger-

Digitized by Google

vais zusammen, um gegen die dem Sonderbund günstigen Beschlüsse des Großen Rates zu protestieren. „Wollt ihr savoyisch werden?“ fragte Fazy die Massen an, „oder französisch?“ „Nein, nein.“ „Wollt ihr Schweizer bleiben?“ „Ja“, antworteten sie in freudigem Zuruf, und sie beschlossen, daß ihr Protest dem Vorort und allen Kantonen mitzuteilen sei. Das war an und für sich kein Schritt, der die öffentliche Ordnung störte. Aber als die ihre Schwäche verkennende Regierung gleichwohl gegen Fazy einen Verhaftbefehl erließ und Truppen sammelte, um die Unruhe im Keime zu ersticken, ergriffen Arbeiter und Kleinbürger die Waffen, organisierten einen förmlichen Aufstand und verteidigten sich am 7. Oktober hinter Barrikaden so erfolgreich gegen das Heer der Regierung, daß dieses nach dreistündigem Kampfe mit starkem Verluste abziehen mußte. Nun sahen sich der Staatsrat und der Große Rat zum Rücktritt gezwungen. Eine Volksversammlung bestellte am 9. Oktober auf dem Molard eine provisorische Regierung mit Fazy an der Spitze und erklärte sich für eine Revision der Verfassung, die dann trotz aller Kraftanstrengung der altgenferischen konservativen Opposition das entschiedenste demokratische Gepräge erhielt. Die Wahl der Regierung wurde unmittelbar der Gesamtheit der Bürger zugewiesen, die Strafrechtspflege durch die Einführung von Geschwornengerichten volkstümlicher gestaltet, die Unterrichtsfreiheit garantiert, jedem Kultus gleicher Anspruch auf Staatsschutz zugesichert [10]), die Erwerbung des Bürgerrechts erleichtert. Am 24. Mai 1847 stimmte die Mehrheit des Genfer Volkes, die aus der Allianz von protestantischen Demokraten und von Katholiken hervorging, für die Annahme des neuen, in seinen Grundzügen noch heute geltenden Verfassungswerkes. Die definitive Leitung des Staates

10) Art. 10: „La liberté des cultes est garantie, chacun d'eux a droit à une égale protection de la part de l'Etat.“

Digitized by Google

fiel nun auf eine Reihe von Jahren Fazy zu. Hinsichtlich der eidgenössischen Hauptfrage aber war die wichtigste Folge der Umwälzung, daß fortan jedes Schwanken aufhörte und daß Genf an die Seite der zehn Stände trat, die sich gegen den Sonderbund vereinigt hatten. Nun fehlte nur noch eine Stimme zu der gemäß Artikel 8 des Bundesvertrages für die Vollziehung eines Tagsatzungsbeschlusses erforderlichen absoluten Mehrheit [11]).

Mit steigender Aufmerksamkeit und Besorgnis wurden diese Vorgänge im Auslande, zumal in Österreich und in Frankreich, verfolgt. An den Höfen der Großmächte herrschte das in der Tat richtige Gefühl, daß den Parteikämpfen in der Schweiz eine weit über die lokalen Wirkungen hinausreichende Bedeutung zukomme und daß die hier nach einem bestimmten Ziele strebende Bewegung des politischen Freisinns die unzufriedenen Geister auch in der Nachbarschaft erfassen könnte. Met-

11) Zur Umwälzung in Genf vgl. die Berichte des englischen Konsularagenten Armand Pictet vom 6. bis 8. Oktober 1847. Correspondence, S. 128—130. Tillier II, 317 ff. Fedderſen, S. 444 ff. B. van Muyden, Histoire de la nation suisse III, 427. H. Denkinger, Histoire populaire du Canton de Genève (1905), S. 393 f. Hélène Naville, Ernest Naville I (Genf 1913), S. 191 ff. Über James Fazy sind nach den Ereignissen des Jahres 1864 verschiedene Broschüren erschienen, die auf die Vorgänge des Jahres 1846 Bezug nehmen: „Genf und James Fazy“ (St. Gallen 1864), „Genf unter James Fazy“ (Berlin 1864), „James Fazy, sein Leben und Treiben“ (Zürich 1865, Separatausgabe aus dem Feuilleton der „Neuen Zürcher Zeitung“). In freundlicher Beleuchtung ist er dem deutschen Reisenden Theod. Mügge (Die Schweiz und ihre Zustände, Bd. III [Hannover 1847], S. 163) erschienen. Nach seinem Tode (er starb am 6. November 1878) hat ihm ein naher Verwandter, Henry Fazy, das Werk: „James Fazy, sa vie et son œuvre“ (Genf 1887) gewidmet, das die Züge der Pietät, aber zugleich des ernsten Strebens trägt, das widerspruchsvolle Wesen des Mannes zu verstehen. Siehe hier besonders das 7. Kapitel, S. 162 ff. Der Avocat fiscal von St. Julien, immer ein scharfer Beobachter, nennt ihn „un homme qui paraît très connu par l'exaltation de ses opinions et même par des antécédens assez peu favorables“. Kopien seiner Korrespondenzen im Bundesarchiv.

Digitized by Google

ternich, der noch immer als der „aufrechte“ dirigierende Meister im Konzerte der konservativen europäischen Kreise galt [12]), stellte sich völlig auf die Seite des Sonderbundes, und wie nach seiner Ansicht die Tagsatzung keine Befugnis hatte, die Jesuiten auszuweisen, so betrachtete er einen Majoritätsbeschluß gegen die Separatverbindung der sieben katholischen Kantone als eine Bundeswidrigkeit, die keine Kongreßmacht dulden dürfe. Überdies sah er sich aus jenen Kantonen selbst zu einer Intervention in die schweizerischen Angelegenheiten aufgefordert. Schon im Frühjahr 1845, unmittelbar nach der Besiegung des zweiten Freischarenzuges, erließ Siegwart einen Hilferuf an den österreichischen Vertreter bei der Eidgenossenschaft und bat ihn um die „rettende Hand“, die er in seinem Vaterlande nimmermehr finde. Hierauf ersuchte er Metternich, wahrscheinlich durch die Vermittlung des Konvertiten Friedrich Hurter, um Geld und Waffen, und der Minister empfahl wenigstens die Gewährung eines Darlehens von 500 000 Schweizerfranken zu niedrigem Zinsfuß, auf die Gefahr hin, daß die Unterstützung eine Operation à fonds perdu sei. „Fällt Luzern“, bemerkte er, „so ist es um die Schweiz getan, und die Verwicklungen, welche die Ereignisse herbeiführen werden, sind in keiner Richtung ... zu berechnen [13]). Nach der in Genf eingetre-

12) Über seine Persönlichkeit in jenen Jahren äußert sich Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 328 f. Seine Stellung zu den Schweizer Wirren bezeichnen seine Depeschen an Philippsberg in Bern vom 10. April, an Trauttmansdorff in Berlin vom 26. April und an Apponyi in Paris vom 27. Juni 1845. Metternich, Nachgelassene Papiere VII (Wien 1883), S. 107—117. Vgl. Else Gutknecht, Die Diplomatie des Auslandes in der Schweiz während der Zeit des Sonderbundes. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft IX, 3.) W. Sutermeister, Metternich und die Schweiz 1840—1848 (Bern 1895), S. 27 ff.

13) Stern, Geschichte Europas VI, 487. 615, Anhang XIV. Ein Aufenthalt Hurters in Wien fällt in den Sommer 1845. Heinr. v. Hurter, Friedrich v. Hurter II, 103.

Digitized by Google

tenen Wendung, die ein entschiedenes Vorgehen der Tagsatzung gegen den Sonderbund in nähere Aussicht rückte, befürchtete Metternich den Einbruch einer großen Katastrophe, und er gab sich alle Mühe, die konservativen Mächte Europas zu gemeinsamer Abwendung der drohenden Gefahren und — wie er sich in einer nach Paris gerichteten Weisung äußerte — zur Rettung „des letzten Bollwerks schweizerischer Freiheit gegen eine ebenso häßliche wie brutale Tyrannei" zu gewinnen. In diplomatischen Wiener Kreisen deutete er an, die Nachbarstaaten der Schweiz könnten sich „auch wider ihren Wunsch und Willen bemüßigt sehen, zu schützenden Maßregeln zu greifen[14])." Die Kabinette von Berlin und von Petersburg, in denen der Geist Friedrich Wilhelms IV. und Nikolaus I. herrschte, waren mit seinen „weisen" Vorschlägen einverstanden und zeigten sich bereit, mit Waffengewalt gegen die radikalen Kantone vorzugehen, sofern sie zu einem Angriff auf die Stände des Sonderbundes schreiten sollten. Nicht so eifriges Entgegenkommen fand er in Paris, indem der Minister Guizot, der 1840 nach dem Rücktritt Thiers' das Departement des Auswärtigen übernommen hatte, im Hinblick auf die patriotische Empfindlichkeit der Eidgenossen und auf die immer stärker hervortretende liberale Opposition in Frankreich selbst, sich die Gefahren einer Einmischung in der Schweiz nicht verbergen konnte. Immerhin gab er durch die Anordnung von Truppenbewegungen gegen die schweizerische Grenze zu verstehen, daß er der Auffassung der Ostmächte möglichst entgegenkommen wolle. Denn der hochgebildete, aber starrköpfige Doktrinär neigte sich mehr und mehr einer schroff konservativen Richtung zu, und als er im November 1846, unmittelbar nach den Genfer Ereignissen, den Grafen Bois-le-Comte, einen eben so

14) Depesche Effingers vom 31. Oktober 1846. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1924.

Digitized by Google

geschäftskundigen, als ausgesprochen klerikalen Diplomaten, zum Botschafter bei der Eidgenossenschaft ernannte [15]), durfte Metternich vollends — so schien es — auf die Mitwirkung Frankreichs bei einer Intervention vertrauen.

In England aber fanden die Absichten des Wiener Staatsmannes nicht den von ihm gewünschten Anklang. Noch in einer Depesche vom 11. Februar 1845 hatte der Tory-Minister Aberdeen der Schweiz das Recht der freien Konstituierung abgesprochen und ganz nach der eigenmächtigen Theorie Metternichs behauptet, daß die Eidgenossenschaft nur mit förmlicher Zustimmung der Kongreßmächte umgestaltet werden dürfe; sonst müßte die Garantie der ewigen Neutralität hinfällig werden [16]). Doch schon im folgenden Jahre, als die Whigs wieder zur Regierung kamen und Lord Palmerston die Leitung des Auswärtigen übernahm, schlug die englische Politik auch gegenüber der Schweiz eine selbständigere Richtung ein. Der neue Minister ließ sich durch die düstere Prophezeiung Metternichs, daß von diesem gärenden Lande aus das europäische Gleich-

15) Guizot, Mémoires VIII (Leipzig 1867), S. 465 f. Hillebrand, Geschichte Frankreichs II (Gotha 1879), S. 663. Thureau-Dangin, Histoire de la monarchie de Juillet VII, 179 f. Der schweizerische Gesandte Tschann in Paris rühmt von ihm „grande habitude des affaires et caractère honorable". 11. November 1846. Eidgenöss. Archiv 1813—1848, Bd. 1904. Über die Haltung der französischen Regierung gegenüber der Schweiz äußert sich Tschann in Depeschen vom 26. Oktober, 17. November, 8. und 20. Dezember. Guizot erklärte, Frankreich würde sich nicht einmischen, „tant que les questions qui divisent si malheureusement les cantons, n'éclateraient pas en guerre civile".

16) Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1845, I, Beilage E. Correspondence, S. 36, Nr. 20. Memoirs and letters of Sir Robert Morier, by his daughter Mrs. Rosslyn Wemyss I (London 1911), S. 43. Ein Abschnitt in diesem Werke (S. 38—60) ist nach Aufzeichnungen des Gesandten David Morier (Robert Morier war sein Sohn) den „Swiss troubles" gewidmet. Vgl. die von Georges de Montenach mitgeteilte französische Übertragung: L'Angleterre et le Sonderbund. Mémoires d'un diplomate anglais. Annales fribourgeoises I (1913), S. 61—72. 97—110.

Digitized by Google

gewicht gestört und die revolutionäre Propaganda in die Nachbarstaaten getragen werde, nicht beunruhigen und enthielt sich einer bestimmten Zusage für die Beteiligung an einer kollektiven Intervention. Zudem nahm er sich heraus, den Fürsten dahin zu belehren, daß es den Ostmächten, die eben damals willkürlich der Republik Krakau den Untergang bereiteten, nicht wohl anstehe, sich fortwährend auf die unantastbaren Verträge von 1815 zu berufen. Man spürte sofort in der liberalen Schweiz die wohlwollende Gesinnung Englands und konnte für den Fall eines ernsten Konfliktes, wenn nicht auf seine tatsächliche Hilfe, so doch auf seine wertvolle moralische Unterstützung rechnen [17]).

So stieß der Plan eines gemeinsamen Vorgehens der Großmächte zugunsten des Sonderbundes schon bei der ersten Anregung auf bedeutende Schwierigkeiten, und diese mußten den konservativen Regierungen um so stärker zum Bewußtsein kommen, als die öffentliche Meinung Europas sich immer entschiedener auf die Seite der freisinnigen Kantone stellte. Politische, soziale und kirchliche Reformbewegungen in Deutschland, Frankreich und Italien verliefen parallel mit dem Kampf um die Sicherung nationaler Einheit gegen zersetzende Tendenzen in der Schweiz.

Inzwischen ging hier die vorörtliche Leitung am 1. Januar 1847 von Zürich an Bern über, in dessen Regierung verschiedene Teilnehmer am Freischarenzuge saßen. Die Ostmächte gaben ihren Verdruß über diesen Wechsel nach einer auf Metternichs Vorschlag getroffenen Verabredung deutlich zu erkennen, indem sie durch ihre Geschäftsträger erklären ließen, mit dem neuen

17) Zu dieser Gestaltung der äußeren Verhältnisse s. Stern VI, 489 ff. Zur anfechtbaren Politik „des trois cours du Nord" äußert sich Tschann in der Depesche vom 25. Januar 1847, Bd. 1905. Über den Einfluß der Krakauer Katastrophe auf die Schweiz vgl. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, S. 665 f.: „Über Krakau wurde die Welt vergessen und — die Schweiz."

Digitized by Google

Vorort freundschaftliche Beziehungen unterhalten zu wollen, aber nur so lange die Bundesurkunde vom 7. August 1815 weder in ihrem Bestande angegriffen noch in ihrem Geiste verletzt werde[18]). Die Gesandten selbst schlugen ihren Wohnsitz in Zürich auf, und nur der Vertreter Englands — nach der Abreise David Moriers der Sekretär Robert Peel, der jugendliche Sohn des berühmten Ministers — verblieb in Bern[19]). Die vorörtliche Regierung erwiderte auf die Warnungen der Ostmächte am 14. Januar in würdiger Form, daß sie hinsichtlich der Leitung der eidgenössischen Geschäfte einzig den mitverbündeten Kantonen verantwortlich und im übrigen entschlossen sei, jeden Versuch einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft entschieden abzulehnen[20]).

Niemals seit dem Bestande des Bundesvertrages hat ein Vorort seine Funktionen unter schwierigeren Verhältnissen übernehmen müssen, und es bedurfte ungewöhnlicher Vorsicht und Kraft, um das von innerem Zerfall und fremden Übergriffen bedrohte föderative Staatswesen nicht nur zu erhalten, sondern einem glücklichen, von den besten Eidgenossen erstrebten Ziele zuzuführen. Ein von unfähigen Führern geleiteter Aufstand der Liberalen in Freiburg wurde von der Regierung anfangs Januar rasch unterdrückt, so daß sich die

18) Aktenstücke hierüber bei B. Meyer, Erlebnisse II, 117 ff. (1. Januar 1846, statt 1847 ist hier einer der unleidlich zahlreichen Druckfehler dieses Werkes).

19) Correspondence, S. 131 f. Über Robert Peel (1822 bis 1892) vgl. Dictionary of national biography XLIV, 223. Wilhelm Näff bezeichnete ihn als „einen jungen aufgeweckten Mann, der sehr ungeniert politisiert". Brief an Hungerbühler vom 7. Juli 1847. Stadtbibliothek St. Gallen. In Zürich fielen seine burschikosen Manieren auf. Schreiben Rudolf Rüttimanns vom 6. Juli 1846. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten. Die Abreise des konservativen Morier, dem Palmerston nicht gewogen war, erfolgte Ende Juni 1847. Memoirs and letters of Sir Robert Morier I, 58 f. G. de Montenach a. a. O., S. 107.

20) Tillier II, 344 ff.

Digitized by Google

eidgenössische Behörde einer militärischen Einmischung in die Wirren dieses Kantons enthoben sah [21]). Um so nachdrücklicher mußte sie sofort gegenüber dem ganzen Sonderbunde Stellung nehmen.

Von Tag zu Tag verschärfte sich die Krisis in der Schweiz. Gegenüber den schroffen Parteibildungen vermochte eine versöhnende, etwa liberal-konservative Mittelrichtung nicht mehr aufzukommen [22]). Bluntschli vermeinte wohl, der konfessionelle Friede könnte hergestellt werden, wenn in der Klosterfrage das Recht der katholischen Stände und ebenso in der mit dem Sonderbunde so eng zusammenhängenden Jesuitenfrage, dem „bösartigsten und giftigsten Stachel", die gebührende Rücksicht auf die protestantische Bevölkerung zur Anerkennung gebracht würde. Er machte den an einen frühern Schritt Metternichs erinnernden Versuch, den neuen liberalisierenden Papst Pius IX. zur Rückberufung der Jesuiten aus Luzern zu bewegen und ließ ihm durch einen in Rom weilenden jungen Zürcher eine Denkschrift überreichen, in der er ihm die heilsamen Folgen eines solchen Schrittes mit vorschauender Klarheit zu Gemüte führte. Aber der Papst, der anfangs wie vor einer eigenen Schicksalsfrage schwankte, trug schließlich doch Bedenken gegen den gewagten Eingriff und ließ den Dingen ihren Lauf [23]).

21) Déroute des corps francs dans le canton de Fribourg, le 7 janvier 1847 (Freiburg 1847). Tillier II, 345—347. H. Wattelet, Aus dem alten Murtenbiet. V. Die Sonderbundszeit (Freiburger Geschichtsblätter XXI), S. 67 ff. Bericht des Hauslehrers Auguste Pahud vom 9. Januar 1847, abgedruckt in der Zeitschrift Helvetia XXVIII (Bern 1909), S. 191—199.

22) Auch eine protestantische nicht. Vgl. E. Blösch, Eduard Blösch, S. 212 f. Der Berner Staatsmann verzweifelte an jedem Erfolge von Bemühungen um den Frieden. Das Ergebnis des Krieges freute ihn dann doch!

23) Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben I, 426 bis 432. Vgl. W. Oechsli, Briefe eines jungen Zürchers

Digitized by Google

Zusehends schwand die von dem Zürcher Politiker noch immer festgehaltene Hoffnung „auf Genesung ohne Bürgerkrieg". Die Führer des Sonderbundes, allen voran Siegwart und Bernhard Meyer, trafen in fieberhafter Tätigkeit ihre Vorbereitungen zu einem Waffengang. Sie hielten sich in enger Fühlung mit den benachbarten katholischen Mächten, auf deren nicht nur moralische, sondern auch ausgiebige materielle Unterstützung sie vertrauten. Noch im November 1846 reiste Meyer insgeheim nach Turin und erlangte, daß ihm Karl Albert von Sardinien zweitausend Infanteriegewehre, auf die Gefahr hin, „den Schuldposten als uneinbringlich" betrachten zu müssen, überließ. „Wäre ich eine der Großmächte", sagte ihm der König in gutem Humor, „so würde ich meine ganze Armee Ihnen zur Verfügung stellen; als Macht zweiten Ranges aber muß ich dem Beispiele der ersteren folgen"[24]). Im April 1847 begab sich Meyer, scheinbar als Delegierter Luzerns für eine Postkonferenz, tatsächlich aber zum Zwecke persönlicher Anknüpfung mit Metternich, nach Wien, um „den Fürsten auf die allgemeine europäische Gefahr eines Sieges der Revolutionspartei in der Schweiz aufmerksam zu machen und auf ihn einzuwirken, daß durch ein zeitiges Dazwischentreten der Mächte dem Ausbruch eines Bürgerkrieges vorgebeugt werde". Zugleich sollte er vom österreichischen Kabinette „eine ausreichende Unterstützung an Geld und Waffen" zu erwirken suchen. Nun hatte Österreich der Regierung von Luzern bereits ein unverzinsliches Darlehen von 100 000 Gulden bewilligt. Waffen wurden für den Beginn des Krieges in Aussicht gestellt. Mehr

aus Rom in der Sonderbundszeit Mai/Juni 1847, im Politischen Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft XXVIII (1914), S. 201 ff. Hier ist S. 268—290 der deutsche Entwurf der Denkschrift Bluntschlis abgedruckt. Zur Ergänzung siehe Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner, S. 298 ff.

24) B. Meyer, Erlebnisse I, 133.

Digitized by Google

aber war für einmal nicht zu erreichen, und der Luzerner Sendbote mußte sich gleich dem ebenfalls nach Wien abgeordneten St. Galler Baumgartner mit der wohlfeilen Mahnung Metternichs begnügen, alle Hoffnung auf die eminente Gerechtigkeit seiner Sache, auf den guten Geist des Volkes und auf die Sympathien aller rechtlich gesinnten Leute in der Welt zu setzen [25]). Auch Rußland zeigte nur geringe Neigung zu tatkräftiger Hilfeleistung für den Sonderbund; denn es hatte wichtigere Interessen nach dem Orient hin wahrzunehmen. Der Kaiser Nikolaus, an dessen konservativer Gesinnung am wenigsten zu zweifeln war, konnte sich „aus Grundsatz" zu geheimen Subsidien nicht entschließen, und von der russischen Gesandtschaft in der Schweiz erhielt Siegwart den „hämischen" Bescheid, er möchte sich um Geld an die Jesuiten wenden! Größeres Entgegenkommen war vonseiten Frankreichs zu erwarten. Louis Philipp und sein Minister Guizot fanden freilich angesichts einer steten Opposition in der Presse und in der Kammer [26]) nicht den Mut, sich offen für eine von Metternich neuerdings angeregte, gemeinsame Intervention zu erklären, dagegen ließen sie sich „unter dem Schein von Handelsunternehmungen" zu geheimen Waffen- und Munitionslieferungen herbei. Unterwalden empfing unentgeltlich 3 Kanonen und 200 Gewehre, Schwiz gegen Bezahlung 8 Kanonen, 2500 Kugeln und einige Kartätschen, Uri 2 Haubitzen und Luzern — auf Ersuchen Siegwarts um ermäßigten

25) Über die Wiener Reise Meyers siehe dessen Erlebnisse I, 142 ff., über die Postkonferenz Baumgartner III, 482 f. und dessen Schrift: Die Postunterhandlungen zwischen den schweizerischen Kantonen und dem österreichischen Kaiserstaate (St. Gallen 1847), ferner Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner, S. 278 ff.

26) A. Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe 1814—1878 I (Paris 1891), S. 446. Thureau-Dangin VII, 182.

Digitized by Google

Preis — Geschütze, Flinten und Schießbedarf im Werte von über 87 000 Franken [27]).

Während dieser verdeckten Vorgänge vollzog sich im „Schicksalskanton" St. Gallen ein politischer Umschwung, der entscheidende Bedeutung für die ganze Schweiz gewann, indem er die bestimmte Aussicht auf die Lösung der schwebenden Streitfragen eröffnete. Seit dem Übertritt Baumgartners in das konservative Lager hatte sich hier die in der Regenerationszeit festgehaltene Majorität der freisinnigen Partei allmählich abgeschwächt, und seit den im Mai 1845 erfolgten Erneuerungswahlen hielten sich im Großen Rate 75 liberale und ebenso viele konservative Stimmen bis 1847 die Wage. Damals geschah es, daß die nach der Auflösung des Doppelbistums Cur-St. Gallen vom Klerus in Aussicht genommene, ursprünglich von Baumgartner [28]) mit aller Schärfe zurückgewiesene Idee der Errichtung einer eigenen st. gallischen Diözese verwirklicht wurde. Die Regierungsräte Hungerbühler und Curti, konsequente Vertreter der bürgerlichen Staatshoheit gegenüber hierarchischen Ansprüchen [29]), vermochten mit allen aus dem Staats- und Kirchenrechte geschöpften Einwendungen das Projekt, das jetzt Baumgartner mit seiner machtvollen Beredsamkeit verteidigte, nicht zu hintertreiben: am 21. November 1845 genehmigte der Große Rat das mit dem römischen

27) Stern VI, 496—498. Depeschen Metternichs an Apponyi in Paris und an den 1846 beglaubigten österreichischen Gesandten in Zürich, Baron Maximilian von Kaisersfeld, vom 7. Juni bis zum 3. Juli 1847. Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 447 ff. Vgl. Siegwarts Brief vom 28. Juli 1847 bei H. v. Hurter, Friedr. v. Hurter II, 179. Thureau-Dangin VII, 185. Man gewinnt durch Thureau-Dangin, dessen Sympathien übrigens der Sache des Sonderbundes galten, einen guten Einblick in das ganze, um die Schweiz sich drehende diplomatische Getriebe.

28) In seiner Broschüre: „Die Bistümelei" (St. Gallen 1839).

29) Hungerbühlers polemische Schrift: „Das st. gallische Offizialat und die Bistümelei" ist 1844 erschienen.

Digitized by Google

Stuhle vereinbarte Bistumskonkordat, und am 29. Juni 1847 wurde der bisherige apostolische Vikar, Dr. Johann Peter Mirer, ein Mann von versöhnlichem Wesen [30]), feierlich zum ersten Bischof von St. Gallen eingesetzt [31]). Inzwischen lief die zweijährige Amtsdauer des Großen Rates ab, und die Parteien, die den ganzen Ernst der Situation erkannten, suchten einander in ihrem Einfluß auf die Wähler durch Wort und Schrift zu überbieten. Ein beinahe terroristisches Getriebe durchwühlte den Kanton. Da gab am 2. Mai 1847 der katholische Bezirk Gaster unter der Führung des Obersten Dominik Gmür von Schännis den Ausschlag, indem er gegen alle Erwartung nur liberale Vertreter für den Großen Rat erkor. Die neue Behörde zählte nun 77 Mitglieder der freisinnigen und 73 der konservativen Richtung, und diese geringe Verschiebung der Parteiverhältnisse reichte eben hin, um Baumgartner aus der Regierung zu verdrängen. Noch wichtiger aber war, daß man nun mit voller Zuversicht auf die zur Tagsatzungsmehrheit noch fehlende zwölfte Standesstimme für die Auflösung des Sonderbundes und die Entfernung der Jesuiten, wie für die unabweisbare Umgestaltung des Bundesvertrages rechnen konnte [32]). In der Tat wurden die st. gallischen Ab-

30) Über ihn „Der Katholik" 1846, Nr. 132. Joh. Oesch, Dr. Joh. Petrus Mirer. St. Gallen 1909.

31) Die wichtigsten Aktenstücke zur Errichtung des Bistums St. Gallen 1845—1847 siehe bei Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz II (1878), Urkunden S XXVII—XXXIX, den lateinischen Text und die offizielle deutsche Übersetzung der Bistumsbulle Pius IX. vom 12. (vielmehr 8.) April 1847 in der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Großen und Kleinen Rates des Kantons St. Gallen, Bd. IX, 1843—1848, S. 337—372. Über den Gang der Verhandlungen vgl. H. Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen (1899), S. 188 ff., Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 293 ff. und die umfassende Darstellung von Fridolin Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen (Stans 1909), S. 253—445 mit den Aktenstücken in Beilage IV.

32) Über die st. gallische Wahlbewegung vgl. Baumgartner, Die Schweiz III, 490 ff., der die Hauptschuld an dem

Digitized by Google

geordneten Wilhelm Näff und Peter Steiger vom neuen Großen Rate in diesem Sinne instruiert. „Des Vaterlandes Herz schlägt wieder frei", rief im St. Galler „Erzähler" ein unbekannter Dichter, und die welschen Radikalen jubelten: „Douze voix font loi!"

Eben damals, am 1. Juni 1847, übernahm der zum Kantonsobersten und Regierungsrat vorgerückte Freischarenführer Ulrich Ochsenbein, wie zum Hohn auf die europäische Diplomatie, als Präsident der Berner Regierung die Leitung der vorörtlichen Geschäfte [33]). Der stattliche Mann, dem sonst „verbindliche und einnehmende Formen wohl zu Gebote standen", zeigte gegenüber den fremden Einschüchterungsversuchen sofort eine Festigkeit, die den Diplomaten als Grobheit erschien, der Schweiz aber zu wahrem Vorteil gereichte. Als der französische Botschafter Bois-le-Comte ihm seine amtliche Aufwartung machte und ihm in einer

Sturz der früheren konservativen Mehrheit im Bezirk Gaster drei geistlichen Herren zuschreibt. Nach der Beobachtung eines Augenzeugen (Dr. J. Jak. Blumer von Glarus, siehe seinen Brief an A. O. Aepli in St. Gallen vom 5. Mai 1847 in meinen St. Gallischen Analekten, Heft IX, 1899, S. 8) haben vielmehr etwa 100 liberal stimmende Bürger von Amden auf der Bezirksgemeinde die Entscheidung herbeigeführt. Noch im dritten Bande seiner Geschichte des Kantons St. Gallen (nach seinem Tode herausgegeben von seinem Sohne), S. 312 hat Baumgartner jene Geistlichen „für die nachherige Knechtung der katholischen Schweiz" verantwortlich erklärt. Seine übertriebenen Vorwürfe gegenüber den Wahlmanövern der liberalen Partei sind von Alex. Baumgartner in der Biographie seines Vaters (Freiburg i. B. 1892), S. 293 f. in verschärfter Form wiederholt worden. — Mit vollkommener Sicherheit erkannte Metternich alle Folgen, die sich aus den St. Galler Wahlen ergaben. Siehe seine Depesche vom 7. Juni 1847 an Apponyi in Paris, in seinen nachgelassenen Papieren VII, 447. Erheiternd wirkt das Urteil des Urner Studenten Jos. Gisler in Freiburg über die „schmählichen" St. Galler Wahlen. Siehe seinen Brief vom 8. Mai 1847 in den Freiburger Geschichtsblättern XXII (1915), S. 137.

33) Dem englischen Gesandten David Morier erschien Ochsenbeins „elevation to the highest post in the Confederation" als ein „scandal". Memoirs and letters of Sir Robert Morier I, 51.

Digitized by Google

Verbalnote eine Lektion über das Freischarenwesen und die allfällige Bundesrevision erteilen wollte, verbat er sich mündlich und schriftlich jede Erinnerung an die Ereignisse des Jahres 1845 und jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Und als der Gesandte mit bewaffneter Intervention drohte, wenn man den Sonderbund auflösen und den Bundesvertrag von 1815 revidieren würde, gab Ochsenbein die kecke Antwort: „Wenn die verbündeten Mächte va-banque spielen wollen, so spielen wir mit." Eine für die Tagsatzung bestimmte Note Guizots weigerte er sich wegen ihres aufreizenden Tones der Bundesbehörde vorzulegen, so daß sie der Gesandte, um sie bekannt zu machen, einer ihm zur Verfügung stehenden schweizerischen Zeitung übergeben mußte, worauf der „Holzgraf" in radikalen Blättern mit spöttischen Bemerkungen überschüttet wurde. Besseres Verständnis für seine Mission fand der französische Diplomat auf einer Rundreise in der inneren Schweiz. Siegwart versicherte ihn der militärischen Bereitschaft des Sonderbundes, bat ihn um seine Verwendung für weitere Waffenlieferungen und für den Fall ernster Exekutionsbeschlüsse der Tagsatzung um das Vorrücken französischer Truppen an die schweizerische Grenze [34]).

34) Tillier II, 359 f. B. Meyer, Erlebnisse II, 151 f. Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 452. Correspondence, S. 148 f. Stern, Geschichte Europas VI, 499, nach Berichten Bois-le-Comtes. Hans Spreng, Ulrich Ochsenbein I. Teil 1811—1848. Berner Diss. 1918. Oechsli, Art. Ochsenbein in der Allgem. deutschen Biographie LII, 698. In den Augen Treitschkes, Deutsche Geschichte V, 727 erschien Ochsenbein als „ein Radikaler vom rohesten Schlage". Seine urbanen Umgangsformen rühmt Wilh. Näff: „Ochsenbein benimmt sich mit ausgezeichneter Artigkeit, ich möchte sagen Lieblichkeit. Mit dem Holzgrafen kann er über ein gutes Mittagessen zärtlich tun und der Holzgraf mit ihm, wie zwei Verliebte." An Hungerbühler, 7. Juli 1847. Stadtbibliothek St. Gallen.

Digitized by Google

So lagen die Dinge, als am 5. Juli 1847 unter größter Spannung des In- und Auslandes die Tagsatzung in Bern zusammentrat, die über das Schicksal der Schweiz entscheiden sollte. Die liberale Partei konnte um so zuversichtlicher den Verhandlungen entgegensehen, als inzwischen auch in der Stadt Basel eine politische Wendung eingetreten und das starr gewordene konservative Regiment durch die am 8. April 1847 erfolgte Annahme einer neuen Verfassung gebrochen war [35]). Ochsenbein hielt vor den vollzählig anwesenden Abgeordneten der Stände, den in Bern residierenden fremden Diplomaten und einer großen Volksmenge die Eröffnungsrede, in der er mit oratorischem Schwung und verblüffender Kühnheit den Standpunkt und die Ziele der freisinnigen Partei vertrat. Sie klang in ihren einleitenden Stellen „wie eine Thronrede an versammelte Stellvertreter des alten Europa“ [36]). Indem er vorerst einen Blick auf die allgemeinen Strömungen jener Tage richtete, führte er aus, daß man in „unermeßlichem Kreise“ die bevorstehenden Beratungen mit größter Aufmerksamkeit verfolge, da ihnen universale Bedeutung „im Völkerleben des Jahrhunderts“ zukomme. Es handle sich um die wichtigsten Güter der Menschheit, um die unerläßlichen Bedingungen eines freien geistigen Lebens, um die Wahl zwischen dem Fortschritt und der Stabilität, um die Entscheidung eines Kampfes, der das ganze geistige Europa bewege und in seinen alten Grundfesten erschüttere. Auf das engere Vaterland übergehend bezeichnete er es als eine heilige Aufgabe, die politischen Einrichtungen der Schweiz mit den Forderungen der Zeit in Einklang

35) Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel 1833—1848, III, 30—48.

36) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen III, 499. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, S. 519.

Digitized by Google

zu bringen und einen neuen Bund zu schaffen, der bei möglichster Schonung der kantonalen Souveränität und Eigenart „eine Gesamteidgenossenschaft" begründe. Zwar wolle man wissen, daß die Wiener Kongreßmächte einer Bundesreform nicht geneigt seien; aber die Schweiz habe wie jeder andere souveräne Staat das positive Recht, ihre Verfassung nach eigenem Belieben umzubilden. „Sollte aber", so schloß die Rede, „das Unwahrscheinlichste, eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Eidgenossenschaft versucht werden wollen, so soll die Welt wissen, daß die Schweiz, stark durch ihr gutes Recht, groß durch die überall hin verzweigten Sympathien aller freien und nach Freiheit ringenden Völker, die letzte Kraft und das letzte Herzblut aufzuopfern wissen wird, ihre von den Vätern in so mancher heißen Schlacht erkämpfte Unabhängigkeit zu wahren [37])." „Mit Talent, Takt und Würde" verstand Ochsenbein hierauf die Tagsatzung zu leiten [38]).

Nach der Erledigung verschiedener anderer Geschäfte [39]) kam am 19. Juli die Sonderbundsfrage zur

37) Abschied 1847, I, Beilage B. „N. Zürcher Zeitung" 1847", Nr. 189. Vgl. zu dieser Rede und den folgenden Verhandlungen die Auszüge „eines Offiziers der eidgenössischen Armee" (Jak. Amiet) in dem Werke: Der siegreiche Kampf der Eidgenossen gegen Jesuitismus und Sonderbund" (Soloturn 1848), S. 83 ff.

38) Joh. Scherr, Villeggiatur auf dem Rigi. Jahrbücher der Gegenwart 1847, S. 880. B. van Muyden III, 442.

39) Zu diesen gehörte die Entfernung des eidgenössischen Staatsschreibers August Gonzenbach, der das Vertrauen der Mehrheit wegen seiner Hinneigung zur sonderbündischen Politik verscherzt hatte. Sein Nachfolger wurde der Ratschreiber Ulrich Schieß von Herisau, der spätere Bundeskanzler. Abschied 1847, I, 2 f. Vgl. „N. Zürcher Zeitung" 1847, Nr. 188. Fedderſen, S. 476. In dem „Offenen Brief an meine Freunde und Bekannten" (Bern, 9. Juli 1847) führte Gonzenbach seine Nichtwiederwahl auf eine Intrige, besonders Wilhelm Näffs zurück. Entscheidend aber war, daß die Mehrheit „einen bessern Fürsprech für die liberale Sache haben wollte, als es Gonzenbach nach seinen politischen Gesinnungen sein konnte". Näff an Hungerbühler, 7. Juli 1847. Stadtbibliothek St. Gallen. Miß-

Digitized by Google

Verhandlung. Hart stießen die Parteien wiederum aufeinander. Bernhard Meyer versuchte noch einmal den Sonderbund zu rechtfertigen und wandte sich in schärfsten Worten gegen die Theorie, daß es einer Mehrheit von zwölf Kantonen zustehe, alles zu beschließen, was ihr nur gelüste, also auch eine „Bundesrevolution". Seiner Instruktion gemäß erklärte er, der Kanton Luzern lehne jede Einmischung einer Ständemehrheit in die schwebenden Fragen ab und werde gewaltsamer Vollziehung der Majoritätsbeschlüsse Gewalt entgegensetzen. Man stelle „mit der Schnelligkeit, welche die gute Tat beflügelt", die argauischen Klöster wieder her; man lasse das Verlangen nach Vertreibung der Jesuiten fallen; man verpöne eine die Selbständigkeit der Kantone untergrabende Änderung des Bundesvertrags: dann sei Luzern mit Freuden bereit, sein Schutzbündnis aufzuheben. Sollten aber die Gegner bei ihrer unseligen Verblendung verharren, so „dürfte der Augenblick einer sichern, vielleicht entsetzlichen Enttäuschung folgen"; denn ein Volk, „das um seinen Glauben kämpft, ist ein grimmes Volk". Die Gesandten der übrigen Sonderbundskantone, auch die von Neuenburg und von Appenzell-Innerroden, standen dem Sprecher der Luzerner bei, am kräftigsten der Schwizer Landammann Karl von Schorno, der sich vermaß, den Fehdehandschuh aufzunehmen und den Eidgenossen warnend zuzurufen, daß sie in die Täler der Freiheit nur über die Leichen der Enkel Stauffachers und Winkelrieds eindringen könnten.

Auf die Äußerungen aus den innern Kantonen antworteten mit ernsten Voten die Vertreter von Glarus, St. Gallen, Graubünden, Argau, Turgau, Tessin, Wadt und Genf. Der feurige Tessiner Gesandte, Oberst Gia-

trauen gegen ihn bestand schon seit Jahren, wie einem Briefe Frey-Heroséś vom 13. Mai 1844 in der Vereinszeitschrift Helvetia XXV (Bern 1906), S. 70 zu entnehmen ist.

Digitized by Google

como Luvini, übte die schärfste Kritik an der separaten Liga der sieben Stände, deren wahre Absicht dahin gehe, der reaktionären Propaganda mit allen Mitteln Raum zu schaffen und unter Zutun der Jesuiten den Liberalismus zu ertöten. Am gründlichsten und ohne jede Phrase sprach sich der turgauische Obergerichtspräsident Joh. Konrad Kern über die streitige Frage aus. Er räumte ein, daß die Tagsatzung nicht in allen Punkten bindende Beschlüsse fassen könne; aber in wirklichen Bundesfragen komme ihr die Kompetenz zu allgemein verbindlicher Entscheidung zu. Sie habe nun das Recht und die Pflicht, dem sechsten Artikel des Bundesvertrages Nachachtung zu sichern und die nicht erst seit den Freischarenzügen, sondern tatsächlich schon seit dem Jahre 1843 innerhalb der Eidgenossenschaft bestehende, jenem Vertrage widersprechende Sonderverbindung aufzulösen. Er bemerkte mit kühl erwogenen Worten: „Ein Separatbündnis, das nach dem eigenen Zugeständnisse seiner Glieder zum Zwecke hat, allfälligen Beschlüssen der bundesmäßigen Mehrheit von Ständen vereinten Widerstand entgegenzusetzen, das diesen Widerstand förmlich organisiert, das zu diesem Zwecke militärisch rüstet, das gegen die Bundesbehörde und ihre allfälligen Beschlüsse die Kontingente anderer Kantone zum voraus unter die Leitung eines besonderen Kriegsrates stellt, darf die oberste Bundesbehörde nicht fortbestehen lassen, ohne sich selbst und die Autorität des gemeinsamen Bundes preiszugeben."

Doch, welche Argumente gegen den Sonderbund von dieser Seite auch ins Feld geführt wurden, sie vermochten die sieben Stände um so weniger von ihrer Willensrichtung abzubringen, als diese nicht nur auf ihre eigene Kraft vertrauten, sondern — was einzelne Redewendungen beinahe verrieten — sich auch fremden Beistandes versichert halten durften. Die freisinnige Partei aber ließ sich nicht beirren. Am 20. Juli

Digitized by Google

erklärte die Tagsatzung nach dem Antrag Berns mit einer Mehrheit von 12½ Stimmen den Sonderbund, als unvereinbar mit dem Bundesvertrag für aufgelöst. Seine Mitglieder wurden für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht, und die Tagsatzung behielt sich weitere Maßregeln für die Zukunft vor[40]).

Die Abgeordneten der sieben Stände legten gegen diese Entscheidung, die nach einem Worte des Zürcher Gesandten Rüttimann dazu angetan war, ihnen eine Brücke zu bauen[41]), sofort eine feierliche Verwahrung ein und bestritten der Mehrheit der Kantone „alles und jedes Recht" zu dem ihre Souveränität bedrohenden Beschlusse[42]). Doch setzten sich ihre Gegner über die Protestation hinweg und gaben durch eine Reihe weiterer Schritte zu erkennen, daß sie entschlossen seien, den offen erklärten Widerstand zu brechen. Auf den Antrag Genfs wurden alle Offiziere des Sonderbundes, die im Falle einer militärischen Exekution dem

40) Abschied 1847, I, 97. Die am 19. und 20. Juli gehaltenen Reden sind S. 98—160 abgedruckt. Vgl. Fetscherin, Repertorium I, 462—464. B. Meyer, Erlebnisse I, 203 ff. Die Voten sind offenbar schriftlich eingegeben worden. Baselstadt, vertreten durch den Bürgermeister Felix Sarasin und den Großratspräsidenten Rudolf Merian, gestand zwar zu, daß die Auflösung des Sonderbundes gerechtfertigt sei, wollte aber nicht ernstlich einschreiten, sondern nur „freundeidgenössisch" einladen, „comme un médecin", wie sich Druey bei einer anderen Frage ausdrückte (Abschied, S. 260), „qui pour ne pas risquer de se tromper sur un cas grave, donne à son malade un verre d'eau sucrée". Die Behauptung Treitschkes, Deutsche Geschichte V, 728, daß zur rechtmäßigen Auflösung des Sonderbundes und zur Vertreibung der Jesuiten Einstimmigkeit oder wenigstens Dreiviertelmehrheit erforderlich gewesen wäre, beruht auf einem Irrtum.

41) Bericht Rüttimanns vom 18. September 1847 im Zürcher Staatsarchiv.

42) Die Verwahrung ist am 22. Juli ausgefertigt worden. Abschied 1847, I, 160 f. Sie liegt als Anhang zum „Votum" der Luzerner Gesandtschaft vom 19. und 20. Juli auch in einem Separatdruck (Luzern 1847) vor. Vgl. B. Meyer, Erlebnisse I, 226 und die scharfe Proklamation der Urner Regierung vom 22. Juli. Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1631.

Digitized by Google

Rufe ihrer Kantonsregierungen, nicht der Tagsatzung, folgen wollten, aus dem eidgenössischen Generalstab gestrichen [43]). Als die Tessiner Regierung anzeigte, daß am 26. Juli ein aus Mailand für den Sonderbund bestimmter Munitionstransport in Lugano angehalten worden sei, verfügte die Tagsatzung die Beschlagnahme solcher Sendungen, und als Bern sich über die Verschanzungen beschwerte, die von sonderbündischer Seite an seinen Grenzen aufgeworfen wurden, richtete sie die Mahnung an die sieben Stände, jede außerordentliche kriegerische Rüstung einzustellen und alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte. Zugleich erwählte sie einen Ausschuß, der die Vorgänge prüfen und allfällige Anträge „hinterbringen" sollte. Diese Siebnerkommission, bestehend aus den Gesandten Ochsenbein von Bern, Furrer von Zürich, Munzinger von Solothurn, Näff von St. Gallen, Kern von Thurgau, Luvini von Tessin und Druey von Wadt, gewann eine große politische Bedeutung, indem sie über alle den Sonderbund betreffenden Fragen ihr Gutachten abzugeben hatte [44]). Am 16. August faßte die Tagsatzung zur Vollendung der 1830 begonnenen Wiedergeburt mit dreizehn Stimmen — denn diesmal trat auch Baselstadt der Mehrheit bei — den wichtigen Beschluß, es sei die Revision des Bundesvertrages an die Hand zu nehmen, und sie übertrug einer besonderen Kommission von Vertretern der einverstandenen Kantone die Ausarbeitung des Entwurfes zu einem neuen Grundgesetz der Eidgenossenschaft [45]). Endlich nahm die Tagsatzung noch einmal Stellung zur

43) Abschied 1847, I, 183 ff. Die Liste der betreffenden 13 Offiziere s. S. 192.

44) Abschied 1847, I, 162—182. Fetscherin, Repertorium I, 465. Die Namen der Kommissionsmitglieder erschienen unter ihren Berichten vom 30. Juli und 6. September. Beilagen EE und FF zum Abschied.

45) Abschied 1847, I, 77—86. Fetscherin, Repertorium I, 386 f. Über Basels Stellung Paul Burckhardt III, 55 f.

Digitized by Google

Jesuitenfrage wobei die Unversöhnlichkeit der Gegensätze in schneidender Bitterkeit zutage trat, ohne daß sich neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Streites aus der Diskussion ergeben hätten. Bernhard Meyer warf sich in einer großen, von leidenschaftlichem Pathos getragenen Rede zum Verteidiger des Jesuitenordens auf, den er jetzt mit der römischen Kirche identifizierte und dessen Antastung er als einen Eingriff in die heiligen Rechte des katholischen Volkes erklärte. Dieses sei entschlossen, „in ehrenvollem Kampfe lieber selbst unterzugehen, als den schmählichen Untergang seiner politischen und religiösen Freiheit zu überleben". Ähnlich sprach sich der Landammann Anton Schmid von Uri nicht ohne beißenden Spott auf „die hochgelobten Freiheiten des Liberalismus" aus, und Adrian von Courten [46]) verstieg sich zu der bündigen Eröffnung: „Wallis hat die Jesuiten gehabt, ehe es schweizerisch geworden, und wird sie nach wie vor (avant, pendant et après) behalten." Nicht minder kräftig aber gab die Mehrheit der Überzeugung Ausdruck, daß der Jesuitenorden, zumal seit seiner Berufung nach Luzern, die Ruhe und Ordnung in der Schweiz gefährde. Sie beschloß demnach am 8. September, die Jesuitenangelegenheit als Bundessache zu behandeln, lud die Stände Luzern, Schwiz, Freiburg und Wallis zur Entfernung der Jesuiten aus ihrem Gebiete ein und untersagte jede künftige Aufnahme der Ordensglieder in die Kantone der Eidgenossenschaft [47]).

46) „the most outspoken and even insolent among all the persons assembled". George Grote, Seven letters concerning the politics of Switzerland (London 1876), S. 21.

47) Abschied 1847, I, 216—265, die Rede Meyers S. 223—232. Vgl. Meyers Erlebnisse I, 162 f. Auf seinen Standpunkt haben sich die Verfasser verschiedener Flugschriften schon vor der Tagsatzung gestellt, so G. Jos. Bossard, Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund (Luzern 1847); Karl v. Haller, Die zwei eidgenössischen Streitfragen (Solothurn 1847); Baumgartner, Die Jesuitenfrage und die Instruktion von

Digitized by Google

Nach diesen eingreifenden Beschlüssen löste sich die Tagsatzung nicht auf, sondern entschied sich am 9. September angesichts der offenbaren Widersetzlichkeit der Sonderstände und ihrer fortgesetzten militärischen Rüstungen nach dem Antrag der Siebnerkommission zur Vertagung bis zum 18. Oktober. Der zweite Vertreter Berns, Dr. Joh. Rudolf Schneider, der über die äußern Vorgänge wohl unterrichtet war, warnte eindringlich vor weiterer Verschiebung der definitiven unvermeidlichen Schritte. Europa, glaubte er, sagen zu dürfen, stehe am Vorabend großer Ereignisse, deren Schauplatz Italien, Deutschland und selbst Frankreich sein werde. Da liege es im höchsten Interesse der Eidgenossenschaft nach innen und nach außen, die Ordnung zurückzuführen und die Beschlüsse der Tagsatzung zu vollziehen [48]). Am 9. September entließ der Bundespräsident die Versammlung mit den Worten: „Die Geschäfte haben ihre rechtliche Erledigung gefunden; ihre tatsächliche Erledigung werden sie finden, wenn die Gesandtschaften der hohen Stände, mit neuen Instruktionen versehen, hier wieder zusammentreten."

In den folgenden Wochen rüsteten sich beide Parteien bei scheinbar äußerer Ruhe, im Grunde aber tief erregt, zum Kampfe; denn niemand konnte sich angesichts der aufs schärfste gespannten Verhältnisse darüber täuschen, daß eine friedliche Lösung der gehäuften Streitfragen unmöglich geworden sei. Auf keiner Seite

St. Gallen (Rorschach 1847, von S. 77 an mit einem Auszug aus der Schrift Hallers). Mit der vom st. gallischen Großen Rate im Juni 1847 beschlossenen Instruktion, gegen die Baumgartner S. 49 ff. polemisierte, stimmte der Beschluß der Tagsatzung beinahe wörtlich überein. Da der Beschluß über die Jesuiten in die Form einer Einladung an die betreffenden Kantone gekleidet war, konnte es sich im Sonderbundskriege nicht um eine Exekution in dieser Richtung handeln. H. A. Zachariä, Die schweizerische Eidgenossenschaft, S. 112.

48) Abschied 1847, I, 334—336. Tillier II, 379. Nicht Ochsenbein hat die angeführten Worte gesprochen.

Digitized by Google

zeigte sich nach den Wahrnehmungen eines aufmerksamen englischen Beobachters, George Grote, irgendwie die Neigung zu entgegenkommenden Schritten [49]). Auf Versammlungen freisinniger Männer ertönte immer wieder der Ruf: „Fort mit den Jesuiten [50])!" In den Kantonen der Mehrheit wurde die Vollziehung des Beschlusses gegen den Sonderbund als eine moralische Notwendigkeit betrachtet. Wo die Instruktion für die Tagsatzung nicht bereits in diesem Sinne formuliert war, fand sie jetzt die notwendige Ergänzung. Bereits am 11. September verwarf der Große Rat in Zürich einen auf versöhnliches Entgegenkommen gerichteten Antrag Bluntschlis und ermächtigte die Regierung mit 151 gegen 29 Stimmen zum bewaffneten Vollzuge [51]). Den gleichen Standpunkt nahmen die Mehrheiten in Schaffhausen und gegenüber einer starken Minderheit im konfessionell gemischten Kanton Graubünden ein [52]). Im Wadtland beschloß die Regierung, die ganze männliche Bevölkerung vom 17. bis zum 60. Altersjahr zu organisieren, so daß sie anfangs Oktober über 20 000 Mann Auszug und Reserve und sechs Bataillone Freiwillige verfügen konnte. Der Berner Große Rat bewilligte die nötigen Kredite für die Ausrüstung der Truppen,

49) G. Grote, Seven letters, S. 152. Vgl. seinen Brief an Hungerbühler in St. Gallen vom 15. September 1847 in meinen St. Gallischen Analekten, Heft XVII (Aus der Sonderbundszeit VI). Über seine Schweizerreise s. Harriet Grote, George Grote (Leipzig 1874), S. 212.

50) So auf dem Schützenfest in Glarus, 18. bis 25. Juli 1847. A. Feierabend, Geschichte der eidgenössischen Schützenfeste (Arau 1875), S. 106 ff.

51) Fr. Vogel, Memorabilia tigurina (Zürich 1853), S. 95.

52) Über die Stimmungen und Vorgänge in Graubünden s. M. Valer, Der Anteil Graubündens am Sonderbundskriege, S. 26 ff. (45. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden 1915, S. 176 ff.). Der entscheidende Beschluß des Großen Rates erfolgte hier mit 38 gegen 27 Stimmen, so daß sich der Regierungsrat veranlaßt sah, noch in letzter Stunde eine Vermittlungsgesandtschaft nach Bern abzuordnen. Valer, S. 38 (188).

Digitized by Google

bot bei der sich immer ernster gestaltenden Lage schon am 7. Oktober einige Bataillone auf und übertrug den Oberbefehl über sämtliche kantonalen Streitkräfte dem Militärdirektor Ochsenbein. Sehr entschieden äußerte sich die Stimmung wider die sonderbündische Politik auch in Glarus, im Argau, im Turgau und ganz besonders im Tessin, dessen leicht erregbare Bevölkerung dem freigesinnten Obersten Luvini bei seiner Rückkehr von der Tagsatzung im Geiste der damaligen italienischen Bewegung einen enthusiastischen Empfang bereitete[53]). Dann aber richteten sich aller Augen auf den Kanton St. Gallen, von dessen Stimme schließlich das Schicksal des Sonderbundes abhing. Hier boten in einer außerordentlichen Sitzung des Großen Rates die beiden auf der Wage stehenden Parteien alle ihre geistigen und rhetorischen Kräfte auf, um ihren Überzeugungen zum Siege zu verhelfen. Baumgartner und der spätere Bischof Karl Greith standen für die Sonderbundskantone ein, und sie konnten sich auf 16 000 Unterschriften berufen, die aus katholischen Gemeinden „zur Erhaltung des Friedens" eingegangen waren. Ihnen gegenüber führten als Vorkämpfer des bürgerlichen Freisinns die Regierungsräte Ferdinand Curti, Wilhelm Näff und Matthias Hungerbühler das Wort. Die am 12. Oktober beginnende Redeschlacht wurde am 13. Oktober fortgesetzt und dauerte dann ununterbrochen neunzehn Stunden lang bis über Mitternacht hinaus. In der Morgenfrühe des 14. Oktober entschied sich der Große Rat mit 76 gegen 73 Stimmen für den Antrag der Regierung, es sei im Notfall mit Waffengewalt gegen die Sonderbundskantone einzuschreiten und die Gesandtschaft für die Tagsatzung diesem Beschlusse ge-

53) Zu den Kriegsrüstungen in den Kantonen der Mehrheit Tillier II, 382 ff. Nach der Meinung Bernh. Meyers, Erlebnisse II, 149 wurden die Tessiner freilich von „einer entschiedenen Revolutionsbande" regiert.

Digitized by Google

mäß zu instruieren. Ein konservativer Rapperswiler, Oberstleutnant Meinrad Breny, verwahrte sich hierauf mit mächtiger Stimme im Namen seiner Partei „vor Gott und der Welt, vor Gegenwart und Zukunft" gegen alles Unheil, das eine Mehrheit von wenigen Stimmen über das Vaterland heraufbeschwören werde. Seine Worte verrieten die gewaltige Erregung der Geister in diesem von schärfsten politischen und konfessionellen Parteiungen ergriffenen Kanton. Aber die Würfel waren hier unabänderlich gefallen, und die Meutereien, die in einigen katholischen Bezirken ausbrachen, vermochte die Regierung mit den ihr ergebenen Milizen rasch zu unterdrücken [54]).

Nicht minder eifrig stellten sich die Sonderbündischen in Bereitschaft für den Waffengang. Während das Volk in allen Kirchen und auf großen Wallfahrten ohne Unterlaß den himmlischen Beistand gegen die Feinde der alten Freiheit und des alten Glaubens erflehte, wurden die Landsturmmänner eingeübt, die Munitionsvorräte vermehrt, Schanzen und Verhaue an den Grenzen angelegt. Der Luzerner Große Rat schenkte den Warnungen Kasimir Pfyffers, der aufs eindringlichste an die Niederlage bei Vilmergen erinnerte, kein Gehör und gab der Regierung unbegrenzte Vollmacht zu allen nötigen Maßregeln in politischer, militärischer und politischer Beziehung [55]). Der sonderbündische Kriegsrat erklärte sich in Permanenz [56]). In Zug

54) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen III, 532 ff. Geschichte des Kantons St. Gallen III, 328 ff. O. Henne, Geschichte des Kantons St. Gallen (1863), S. 327 ff. Dierauer, Politische Geschichte des Kantons St. Gallen (1904), S. 80.

55) Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 675.

56) Protokolle im Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten. Ein Teil dieser Kriegsratsprotokolle ist nach den in Sitten aufgefundenen Kopien auf Anordnung der eidgenössischen Repräsentanten gedruckt worden. Ein späterer Druck ist für den Zweck finanzieller Auseinandersetzungen in Schwiz erschienen (1859).

Digitized by Google

wurde eine sich hervorwagende kräftige Opposition durch die tobende Mehrheit zum Schweigen gebracht. Auf den Landsgemeinden der Urkantone stimmten die von der Geistlichkeit bearbeiteten Massen mit Begeisterung für die kriegerischen Anträge ihrer Führer. Das am 26. September nach Rotenturm entbotene Schwizer Volk jubelte dem stattlichen Landammann Theodor Abyberg zu, als er in wohlüberlegter Pose, die Linke auf das hohe Amtsschwert gestützt, den feierlichen Schwur leistete, mit den Landleuten zu leben und zu sterben. Der ehemalige Führer des Sarnerbundes trat um so zuversichtlicher auf, als er mit der konservativ-klerikalen Partei in Schwiz, den „Hornmännern", vor Jahren siegreich aus einem Streite mit den Liberalen, den „Klauenmännern", hervorgegangen war [57]). Im Wallis, wo der Klerus einer bischöflichen Weisung gemäß dem Volke die Religionsgefahr vor Augen führte und die Regierung den katholischen Bund als „die starke Schutzwehr gegen die arglistigen und verbrecherischen Absichten des Radikalismus" bezeichnete, gab sich mit geringen Ausnahmen der entschiedene Wille kund, jedes Opfer für die Verteidigung der heiligsten Güter aufzubringen [58]). In Freiburg stand die Mehrheit des Großen Rates zur Regierung; doch mußte diese erleben, daß die dienstpflichtige Mannschaft des Bezirkes Mur-

57) Über diesen im Jahre 1838 unter eidgenössischer Einwirkung ausgefochtenen Streit, der zwischen den reichen Besitzern von Hornvieh und den ärmeren von Klauenvieh wegen der Benutzung der Gemeindeweiden ausgebrochen war und politische Färbung angenommen hatte, berichtet ausführlich Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II (1861), S. 207—245.

58) Tillier II, 379 ff. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (Altdorf 1866), S. 261 ff. „Allgemeine Zeitung" 1847, Nr. 275. Proklamation der Walliser Regierung vom 6. Oktober 1847. Das Volk beschloß mit 12 878 gegen 257 Stimmen, beim Sonderbund zu beharren. „Pour relever le moral" der Truppen verschrieb sich die Regierung den Jesuitenpater Roh. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten.

Digitized by Google

ten sich weigerte, für den Sonderbund einzutreten [59]), und daß Kanonen und Gewehre, die ihr gegen Bezahlung aus den Zeughäusern von Besançon zugesichert waren, auf dem heimlichen Transport von wachsamen waadtländischen Radikalen abgefangen wurden [60]).

Denn auf das Ausland setzten die Sonderbundsstände, so sehr sie auch ihr Selbstvertrauen zur Schau trugen, fortwährend große Hoffnung. Siegwart entfaltete in jenen entscheidungsvollen Wochen und Monaten eine unausgesetzte Tätigkeit, um mit Hilfe des Fürsten Metternich eine europäische Aktion zugunsten seiner „Schutzvereinigung" und ein „entschiedenes Eingreifen" gegen die Revolution, die man mit diplomatischen Noten nicht bezwingen könne, zu erwirken. In Momenten entschlossener Stimmung trug er sich bereits mit phantastischen Plänen über die Ausbeutung des Sieges. Am 24. Juli 1847 übermittelte er dem österreichischen Gesandten Kaisersfeld eine für Wien bestimmte Denkschrift, in der er ausführte, wie nach dem Kriege „die dauernde Beruhigung der Schweiz" zu sichern sei. Nach seiner Ansicht genügte es nicht, die Klöster wieder herzustellen, die Unabhängigkeit der Konfession zu garantieren, im achten Artikel des Bundesvertrages die Kompetenzen der Tagsatzung bestimmter zu umschreiben und durchgreifende Verfügungen gegen die Presse zu erlassen: vielmehr sollten durch Gebietsveränderungen die katholischen Kräfte wesentlich verstärkt werden. Um für die sieben katholi-

59) Hans Wattelet a. a. O., S. 105.

60) Maillardoz, Mémoire sur ma participation aux événements de Fribourg en 1847 (Freiburg 1850), S. 46 f. Umständlich verbreitet sich P. Esseiva, Freiburg, die Schweiz und der Sonderbund (deutsch von C. A. Keiser, Freiburg 1884), S. 32 ff. über „diese Akte von Seeräuberei und Diebstahl". Über die französischen Waffenlieferungen vgl. den Brief Siegwarts vom 25. September 1847 bei H. v. Hurter, Friedrich v. Hurter II, 181. „Allgemeine Zeitung" 1847, Nr. 291. Stern VI, 502.

Digitized by Google

schen Stände über „alle Gebirgspässe des Alpenstockes“ hin einen territorialen Zusammenhang zu schaffen, regte er die Einverleibung des Simmentals und des Berner Oberlandes mit den Kantonen Wallis und Unterwalden an, und um zwischen Bern und Zürich „einen Keil“ hineinzutreiben, wollte er alle katholischen Bezirke des Kantons Argau mit Luzern verbunden wissen. Er dachte an die Erhebung des Pruntrut zu einem eigenen katholischen Kanton, an die Vergrößerung Zugs durch zürcherische Gebiete und an die Aufteilung des „durch und durch verdorbenen Kantons Glarus“ zwischen Schwiz und Uri, „damit dann elf katholische Kantone elf protestantischen das Gleichgewicht hielten“. Man hat Mühe, diese ungeheuerlichen Pläne für die künftige Gestaltung der Eidgenossenschaft aus der Feder eines schweizerischen Staatsmannes ernst zu nehmen; indem sie aber Siegwart im amtlichen Verkehr mit einer fremden Macht, auf deren Mitwirkung er rechnete, enthüllte, hatte er die Stirne, zu behaupten, daß sie nicht aus einem bloßen Parteivorurteil entsprungen, sondern „auf die Geschichte und die Natur des Landes“ und auf die Ansichten „echter Vaterlandsfreunde“ begründet seien [61]). In der Tat nahm er nichts geringeres in Aussicht, als die Herstellung jener alle politische Be-

61) Das von Siegwart eigenhändig niedergeschriebene, im Wiener Staatsarchiv liegende Aktenstück ist samt dem Begleitbericht Kaisersfelds vom 27. Juli durch Alfred Stern im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1909, S. 400 ff. veröffentlicht und in seiner Geschichte Europas VI, 503 verwertet worden. Segesser, Sammlung kleiner Schriften II (1879), S. 450 und Bernh. Meyer, Beitrag zur Kenntnis der radikalen Gerechtigkeitspflege (Schaffhausen 1851), S. 93 haben die Bedeutung des „mit so lächerlicher Wichtigkeit besprochenen Papiers“, d. h. des nachmals im Siegwart-Prozesse verwendeten Entwurfs, herabzusetzen gesucht. Vgl. Meyer v. Knonau, Art. Konstantin Siegwart-Müller. Allgem. deutsche Biographie XXXIV, 211. — Aus diesem Entwurf, der die Form eines Antrages an den sonderbündischen Kriegsrat hat (Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten), geht hervor, daß Siegwart auch eine Vergrößerung Freiburgs auf Kosten des Kantons Wadt vornehmen wollte.

Digitized by Google

wegung lähmenden konfessionellen Parität, die vor 1798 die alte Eidgenossenschaft beherrscht hatte.

Indessen mußte Siegwart bald genug bemerken, daß seine Anstrengungen für die Gewinnung fremder Hilfe und Intervention auf ungeahnte Schwierigkeiten stießen. Da er dem alten General von Sonnenberg nicht volles Vertrauen schenken konnte, hatte er sich von Österreich schon früher den durch Erzherzog Johann warm empfohlenen Fürsten Friedrich Schwarzenberg, den Sohn des Feldmarschalls, als Höchstkommandierenden der sonderbündischen Truppenmacht erbeten. Doch dieser „geborene Militär und auch Schriftsteller“ [62]) lehnte ab, indem ihm der Wiener Hof nicht die bedeutenden Geld- und Waffenlieferungen gewährte, die er sich für das Unternehmen ausbedingen mußte. Schließlich, in letzter Stunde, wurde die Führung dem Graubündner Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio, einem in fremden Diensten geschulten Protestanten, der aber rückhaltlos das Recht der sieben Stände, „der alten bundestreuen Eidgenossenschaft“ anerkannte, übertragen [63]).

Enttäuscht sah sich Siegwart auch jetzt in seinen Hoffnungen auf eine gemeinsame Aktion der Mächte. Wohl eröffnete ihm Bois-le-Comte nach einem willfährigen Zugeständnis Guizots die Aussicht auf eine militärische Demonstration von seiten Frankreichs, und Metternich ließ ihn wissen, daß Österreich bereit sei, Truppen gegen die schweizerische Ost- und Südgrenze vorzuschieben, und daß der Kaiser Baiern, Württemberg und Baden zum

62) Schriftsteller unter dem Namen „des verabschiedeten Lanzenknechtes“. Effingers Depesche vom 6. November 1847. Bundesarchiv 1813—1848, Br. 1925.

63) Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 243 f. Tillier II, 335. W. Sutermeister, Metternich und die Schweiz, S. 37 ff. Nach dem Fürsten Schwarzenberg war zunächst der Walliser Wilhelm von Kalbermatten in Betracht gekommen.

Digitized by Google

Anschluß aufgefordert habe. Allein in Paris waren tatsächlich weder der König noch der Ministerrat geneigt, sich auf die der öffentlichen Meinung widersprechenden Pläne Guizots einzulassen [64]), da schon die für Freiburg bestimmte Waffensendung die heftigsten Angriffe in der schweizerischen Presse hervorgerufen hatte, und im größten der süddeutschen Staaten, Baiern, dessen klerikales Ministerium Abel jüngst zusammengebrochen war, zeigten die regierenden Kreise nicht die geringste Lust zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft [65]). Vor allem entscheidend aber war die Haltung Englands. Palmerston erklärte den Sonderbund für ungesetzlich und lud Österreich ein, sich für seine freiwillige Auflösung zu verwenden. Er deutete dem französischen Gesandten in London an, daß den Schweizern jeder Schein einer fremden Intervention verhaßt sei und daß man auf keinen Fall den Drohfinger gegen sie erheben dürfe. Er tat diplomatische Schritte, um den Papst, der sich unter dem Einfluß des französischen Botschafters Pellegrino Rossi von seinen liberalen Anwandlungen noch nicht völlig abgewendet hatte, zur Entfernung der Jesuiten aus den schweizerischen Kantonen zu veranlassen [66]). Den vorörtlichen Behörden ließ er in freund-

64) Bedeutsame Äußerungen des Königs vom 30. Juni 1847 in einem Gespräch mit dem englischen Gesandten David Morier überliefert Robert Morier, Memoirs and Letters I, 58. G. de Montenach, Annales fribourgeoises I, 107 f. Vgl. über die Haltung des Königs Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, 671.

65) B. Meyer, Erlebnisse II, 175 ff. Metternich, Nachgelassene Papiere VII (Depeschen an Apponyi in Paris vom 29. September, 7. und 31. Oktober 1847), S. 479 ff. Effinger, Depeschen vom 10., 16., 18., 22. und 25. Oktober, Bd. 1925. Guizot, Mémoires VIII, 454 ff. Nach einer Depesche an Bois-le-Comte (S. 459—463) war auch Guizot der Ansicht, daß die Schweiz am Bundesvertrag von 1815 ohne die Zustimmung der Kongreßmächte kein Jota ändern dürfe.

66) B. Meyer, Erlebnisse II, 174 (Mission Lord Mintos). Vgl. Correspondence (englisches Blaubuch), S. 185. 188 f. 245.

Digitized by Google

schaftlichen Ausdrücken die lebendigste Teilnahme am Schicksale der Schweiz bezeigen, und dem jungen Peel, der in Bern mit dem radikalen „Bärenklub" fraternisierte, gab er den vielbemerkten Auftrag, dem Bundespräsidenten Ochsenbein wegen der „bekannten Energie seines Charakters" im Namen der britischen Regierung ein Kompliment zu machen [67]). Noch suchte Siegwart in einer neuen Denkschrift, die durch die Vermittlung des Wiener Kabinetts nach London gelangte, den englischen Staatsmann von der Rechtmäßigkeit der Schutzvereinigung zu überzeugen [68]). Allein seine breiten Erörterungen über die kantonale Souveränität und über die Unantastbarkeit des von den Mächten garantierten Bundesvertrages verfehlten ihres Eindrucks an der Themse, und er mußte zu seinem Kummer wahrnehmen, daß die Gegner des Sonderbundes im Vertrauen auf die englische Politik ihre Ziele konsequent verfolgen konnten.

67) 3. August 1847. Correspondence, S. 158. 164. 167. Tillier II, 391. Zu allen auswärtigen Beziehungen W. Sutermeister, Metternich und die Schweiz, S. 55 ff. Stern, Geschichte Europas VI, 504—507. Die bemerkenswerten Äußerungen Palmerstons gegenüber dem Herzog von Broglie (4. Juli 1847) teilt Guizot, Memoires VIII, 469 bis 474 mit. Vgl. Hillebrand, Geschichte Frankreichs II, 667.

68) Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 940—950. Die an Kaisersfeld gerichtete Denkschrift datiert vom 6. September 1847. Vgl. B. Meyer, Erlebnisse II, 171. Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 480. Die frühere vom 24. Juli hat Siegwart doch nicht in sein Werk aufgenommen.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Sieg der Eidgenossenschaft über den Sonderbund.

1847.

Unter höchst gespannten Verhältnissen trat die Tagsatzung am 18. Oktober 1847 wiederum in Bern zusammen. Die Gesandten der übereinstimmend instruierten Mehrheit waren sich bewußt, daß das Schicksal der Eidgenossenschaft in ihrer Hand liege und daß ihre Entscheidung eine weit über die Landesgrenzen hinausreichende Wirkung üben werde. Der Vorsitzende Ochsenbein brachte nach kurzer Ansprache die Sonderbundsfrage sofort zur Behandlung, und es schien, als ob der Beschluß vom 20. Juli im Sinne gewaltsamen Einschreitens unverzüglich zur Ausführung kommen sollte. Doch die gemäßigten liberalen Staatsmänner, Bürgermeister Furrer von Zürich, Landammann Munzinger von Solothurn, der Thurgauer Dr. Kern und der St. Galler Näff wollten noch einmal alles versuchen, um die sieben Stände zum freiwilligen Verzicht auf ihre Separatverbindung zu bewegen. Demnach wurden in jeden dieser Kantone zwei eidgenössische Repräsentanten mit dem Auftrag abgeordnet, vor den Behörden oder vor dem Volke eindringlich zum Rücktritt vom Sonderbund zu raten und zugleich eine im Namen der Tagsatzung ausgefertigte Proklamation zu verbreiten, in der ein letztes mahnendes und brüderliches Wort gesprochen war. Allein diese Sendung blieb, wie es sich erwarten ließ, erfolglos, da sich die sonderbündischen Staatsmänner im Vertrauen auf ihre vorgeschrittenen

Digitized by Google

Rüstungen und auf fremde Hilfe bereits zum Kampf entschlossen hatten. Die Repräsentanten fanden nirgends Gehör für ihre Vorschläge, und mit Ausnahme Zugs, dessen Regierung doch nur mit halbem Herzen zum Sonderbunde hielt, verweigerten alle Kantone die Bekanntmachung der Proklamation [1]). So blieb nur die Berufung auf die Waffen übrig, wie in jenen Tagen ein Korrespondent der Allgemeinen Zeitung schrieb: „Die politischen Systeme haben sich so sehr gegeneinander verrannt und die Gemüter sind so furchtbar weit voneinander geraten, daß an eine organische Lösung der obschwebenden Zerwürfnisse nicht mehr zu denken ist“ [2]).

Noch waren die ausgesandten Vermittler nicht zurückgekehrt, als Ochsenbein auf die Kunde von den erwähnten Meutereien katholischer Soldaten im Kanton St. Gallen sich veranlaßt sah, am 24. Oktober in Eile eine sonntägliche Sitzung abzuhalten. Da beschloß die bekannte geschlossene Mehrheit von zwölf und zwei halben Stimmen zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung ein eidgenössisches Truppenaufgebot von 50 000 Mann und übertrug den Oberbefehl dem zum General ernannten Genfer Wilhelm Heinrich Dufour [3]). Kaum hätte die Tagsatzung eine glücklichere Wahl treffen können. Der jetzt sechzigjährige Mann, dem wir schon in der Restaurationszeit begegnet sind, verband mit wissenschaftlicher, an der polytechnischen Schule in Paris

1) Abschied 1847, II., 37 ff., die Proklamation vom 20. Oktober S. 42—43. Vgl. zu den Verhandlungen der Tagsatzung vom 18. Oktober 1847 an die kürzere Fassung in Fetscherins Repertorium I, 470 ff. und die Darstellung von E.-H. Gaullieur, La Suisse en 1847 (Genf 1848), S. 170 ff.

2) „Allgemeine Zeitung“ 1847, Nr. 302, Beilage.

3) Abschied 1847, II, 53. Ochsenbein, der populäre ehemalige Freischarenführer, empfand seine Nichtwahl als eine bittere Enttäuschung. Die Tagsatzung vermied es aber mit richtigem Takt, sich bei ihrer Entscheidung auf einen parteipolitischen Standpunkt zu stellen. Oechsli, Art. Ochsenbein in der Allgem. deutschen Biographie LII, 699.

Digitized by Google

gewonnener Bildung eine sichere, bis in die napoleonische Zeit zurückreichende militärische Erfahrung. Seit der Gründung der Tuner Militärschule hatte er sich unter schwierigen Verhältnissen mit aller Kraft bemüht, die Organisation der schweizerischen Bundesarmee — zuletzt noch im Jahre 1841 — zu verbessern und ein tüchtiges Offizierskorps heranzuziehen. Die überlegene Sicherheit der Kenntnisse, die seinen, jeder Pedanterie abholden Umgangsformen und das warme Vaterlandsgefühl, das ihn beseelte, erwarben ihm das unbedingte Vertrauen der eidgenössischen Offiziere. Wie kein anderer kannte er die Beschaffenheit des ganzen Landes; denn als Oberstquartiermeister leitete er seit 1833 jene topographische Aufnahme, aus der die nach ihm benannte große Karte der Schweiz hervorgegangen ist. Nach seiner politischen Überzeugung gehörte er der gemäßigt konservativen Richtung an. Er huldigte klaren Geistes einer ruhig fortschreitenden Entwicklung, aber der gewalttätige Radikalismus war seiner humanen Natur zuwider. Als ein echter Republikaner erschien er seinen Zeitgenossen: makellos im öffentlichen und privaten Leben, einfach und versöhnlich, aber auch charakterfest im Getriebe der Parteien und standhaft in der Durchführung der erkannten Pflicht[4]). Einen Augenblick trug er ernste Bedenken,

4) Ein Lebensbild Dufours (1797—1875) unter Benutzung seiner autobiographischen Aufzeichnungen hat Ed. Sayous dem 1876 herausgegebenen Werke Dufours: „Campagne du Sonderbund et événements de 1856", S. 9—74 (in der deutschen Ausgabe: „Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856", S. 1—51) vorangestellt. Vgl. Senn-Barbieux, Das Buch vom General Dufour (St. Gallen 1877) und besonders den alles Wesentliche zusammenfassenden Artikel von Rod. Rey in Eug. Secretans Galerie suisse III (Lausanne 1880), S. 157—178. Eine interessante „Notiz" des französischen Botschafters Bois-le-Comte über ihn hat Stern in den „Nova Turicensia" (Zürich 1911), S. 232—234 veröffentlicht. Sein Bildnis aus der Zeit des Sonderbundskrieges bietet die schöne Sammlung von Julius Sulzer, Die Portraite des Oberbefehlshabers der eidgenössischen Truppen, der Commandanten

Digitized by Google

das verantwortungsvolle Oberkommando über die eidgenössische Armee anzunehmen, da ihm die Tagsatzung in der Wahl der Truppenführer eine gewisse Abhängigkeit von den Kantonen auferlegen wollte. Als ihm aber Dr. Kern und die Landammänner Munzinger und Näff gerechte und kluge Zugeständnisse in der Instruktion verbürgten, überwand er sich in patriotischer Entsagung und leistete den vorgeschriebenen Eid. Schriftlich gab er die Versicherung, er werde ohne Rücksicht auf politische Interessen nur sein militärisches Ziel verfolgen, die Truppen zu strenger Disziplin verpflichten, die Einrichtungen der katholischen Kirche schützen und überhaupt alles anwenden, um die mit einem Kriege notwendig verbundenen Übel nach Möglichkeit zu mildern [5]). Als Chef des Generalstabes trat ihm Friedrich Frey-Herosé zur Seite, jener argauische Oberst und Regierungsrat, der 1841 den Aufruhr im Freiamt mit rascher Entschlossenheit bezwungen hatte [6]).

Nach dem Mehrheitsbeschlusse vom 24. Oktober gedachten der Luzerner Gesandte Bernhard Meyer und seine Parteigenossen sofort abzureisen. Doch ließen sie sich bestimmen, die Hand zu einem letzten Vermittlungsversuche zu bieten, den die angesehenen Vertreter der Stadt Basel, Bürgermeister Felix Sarasin und Großratspräsident Rudolf Merian, übernahmen. Die am

der IV. und V. Armeedivision und der Offiziere vom Stab der letzteren (Zürich 1848).

5) Abschied 1847, II, 54. Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 81. Kern, Souvenirs politiques (Bern 1887), S. 53 ff. Deutsche Ausgabe: Politische Erinnerungen (Frauenfeld 1887), S. 40 ff. Tagebuchaufzeichnungen des Berner Regierungsrates J. Rud. Schneider „Aus der Sonderbundszeit", mitgeteilt durch Ph. Woker im Feuilleton des „Bund" 1887, Nr. 128. Auf diese Aufzeichnungen (Nr. 121—136) bin ich durch Prof. Gustav Tobler in Bern hingewiesen worden.

6) Über seinen Anteil am Sonderbundskriege siehe seine Autobiographie in der Argovia XIII, 81 ff. und das schon wiederholt erwähnte Werk von Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé (1917), S. 129 ff.

Digitized by Google

Abend des 28. Oktober veranstalteten vertraulichen Besprechungen hatten aber nur das eine Resultat, daß der offene Bruch um einige Tage hinausgeschoben wurde; denn unmöglich konnte sich die Mehrheit nach den Forderungen Meyers dazu verstehen, vor allem die aufgebotenen Truppen zu entlassen, dann sowohl die Jesuitenfrage als den Streit um die argauischen Klöster dem Papste, d. h. einer fremden Macht, zur Entscheidung vorzulegen und endlich niemals eine Bundesrevision gegen den Willen der Minderheit ins Werk zu setzen [7]). Bei so überspannten Ansprüchen mußte sich jede Verständigung zerschlagen. „An Luzerns Starrsinn", schrieb ein st. gallisches Mitglied der Tagsatzung, „scheiterte das Meiste [8])." Am 29. Oktober erschienen die sonderbündischen Gesandten, auf einen eindrucksvollen Abgang vorbereitet, zum letztenmal im gemeinsamen Sitzungssaal an der Zeughausgasse. Nach einem unnützen, erbitterten Wortgefechte wurden ihre Begehren von der straff zusammenhaltenden Mehrheit abgelehnt. Da stand Bernhard Meyer auf — wie oft ist dies erzählt worden! —, verlas einen verabredeten Protest und rief mit erhobenen Händen, Tränen in den Augen, Gott zum Zeugen an, daß die sieben Stände an den bevorstehenden Greueln des Bürgerkrieges schuldlos seien. „Der Allmächtige entscheide zwischen uns und euch!" Im Saal und auf der dichtgefüllten Galerie herrschte bei dieser Szene feierliche Stille, die nur durch einen heftigen, gegen die Beschwörung göttlicher Parteinahme gerichteten Zwischenruf Munzingers unterbrochen wurde [9]). Hierauf entfernten sich die Gesandten

7) Paul Burckhardt, Die Geschichte der Stadt Basel, III, 65 f. B. Meyer, Erlebnisse I, 247.

8) Peter Steiger an Landammann Hungerbühler. 29. Oktober 1847. St. Gallische Analekten XVII, 9.

9) Nach Schneiders Aufzeichnungen (a. a. O., Nr. 129) hat Munzinger sich des Ausdrucks bedient, man solle nicht Gott in einer Sache anrufen, die „teuflisch" sei. So berichtet auch der

Digitized by Google

der Sonderbundskantone. Man hörte noch den Trommelschlag der Wache, die den Scheidenden am Tore die militärische Ehrenbezeugung erwies. Ein umfangreiches Manifest, das sie dem Protokoll „zu ewigem Gedächtnisse" übergeben hatten, sollte die „Mit- und Nachwelt" von der Rechtmäßigkeit ihres Standpunktes überzeugen. Die katholischen Stände wiesen hier noch einmal in den stärksten Ausdrücken jede Beeinträchtigung ihrer bundesrechtlich verbürgten Souveränität durch die moderne „Glaubenstyrannei" zurück und erklärten, daß sie fest entschlossen seien, der beharrlich angestrebten „Bundesrevolution einen Widerstand auf Tod und Leben entgegenzusetzen". Damit bezeichneten sie in Übereinstimmung mit der ganzen konservativ-föderalistischen Partei den Kern, um den es sich in Wahrheit handelte. Während sie jede Verbesserung des revisionsbedürftigen Fünfzehner-Vertrages in starrem Eigensinn verwarfen, rang die Mehrheit im unvermeidlich gewordenen Kampfe nach dem seit Jahren ins Auge gefaßten höchsten Preis: nach der Umgestaltung des locker gefügten Staatenbundes in einen kräftigen Bundesstaat und setzte für dieses Ziel die Gewalt eines starken und gesunden Willens ein [10]).

Mit einer Sicherheit, die sich durch keinen Zwischen-

zweite Luzerner Gesandte, Vincenz Fischer, in einem noch am 29. Oktober zum Teil auf der Heimreise konzipierten Schreiben. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten.

10) Protest und Manifest der sieben Stände vom 29. Oktober 1847 siehe im Abschied 1847, II, Beilage C. Nach Siegwart-Müller, der in dem Werke: „Der Sieg der Gewalt über das Recht" das Manifest auf S. 481—491 zum Abdruck bringt, ist dessen Text von ihm unter Mitwirkung der Landammänner Schmid von Uri und Abyberg von Schwiz schon am 6. Oktober verfaßt worden. Die Szene vom 29. Oktober schildert B. Meyer, Erlebnisse I, 248. Über das eigentliche Ziel des Kampfes gegen den Sonderbund vgl. die Bemerkungen eines guten Kenners der Vorgänge (nach einer Andeutung Daguets, Histoire de la Confédération suisse II[7], 471 war es August Gonzenbach) in der Bibliothèque universelle V (1859), S. 370.

Digitized by Google

fall beirren ließ, faßte nun die Tagsatzung Schlag auf Schlag die weiteren entscheidenden Beschlüsse, freilich ohne die Mitwirkung von Neuenburg und Appenzell-Innerroden, die sich neutral verhalten wollten, jenes wegen seiner Abhängigkeit von Preußen, dieses mit Rücksicht auf seine territoriale Abgeschlossenheit. Noch am 29. Oktober ordnete sie die Bereithaltung und zwei Tage später die Einberufung der Reserve an. Am 4. November faßte sie als verfassungsmäßiges Organ der Eidgenossenschaft den förmlichen Vollziehungsbeschluß für die Auflösung des Sonderbundes durch Anwendung bewaffneter Macht und beauftragte den Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee mit der Ausführung dieses Beschlusses. In einer am gleichen Tage erlassenen „Erklärung" setzte sie dem Volke die ernste Bedeutung des bevorstehenden Kampfes gegen die „aufrührerischen Bundesglieder" auseinander, und in einer kräftigen, von Druey entworfenen „Proklamation" an die schweizerische Armee verdeutete sie den Wehrmännern, daß ihre Fahne „die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestehens eines gemeinsamen Vaterlandes" gegenüber den zersetzenden Forderungen einer Separatverbindung sei [11]).

So befand sich die Schweiz seit den ersten Novembertagen des Jahres 1847 im Kriegszustand. Die Zeit der Erörterungen, bemerkte der Gesandte Zürichs, ist vorbei, nun ist diejenige des Handelns gekommen. Zwei feindliche Brüder standen in Waffen einander gegenüber, und jeder vertraute in der Überzeugung, für eine

11) Abschied 1847, II, 65—69. Beilage E. Verfasser des Exekutionsbeschlusses war Kern, der Erklärung an das Schweizervolk Furrer. J. R. Schneider, a. a. O., Nr. 130. Über die Proklamation vgl. die Äußerung G. Grotes (Seven letters concerning the politics of Switzerland, London 1876, S. 166): „it is so good, that our newspaper the Times, in its fondness for the Sonderbund, suppressed the document."

Digitized by Google

gerechte Sache das Schwert zu ziehen, auf den Sieg. Wer aber unbefangen die tatsächlichen Verhältnisse überschaute, mußte von Anfang an die nachteilige Lage der Sonderbündischen erkennen. Den sieben Kantonen standen, abgesehen von einem nicht ernstlich in Betracht kommenden, bunt bewaffneten und nur innerhalb der kantonalen Grenzen verwendbaren Landsturm von 49 000 Köpfen, nicht mehr als 30 000 reguläre Milizen mit 74 Geschützen zur Verfügung. Überdies erschwerte die Zerrissenheit ihres Territoriums die Durchführung eines gemeinsamen Planes in der Verwendung dieser Truppen; denn Freiburg war völlig isoliert, und die Walliser konnten mit den Waldstätten nur über den Furkapaß unmittelbar verkehren. Vor allem aber fehlte in der militärischen Leitung die feste Hand. Im sonderbündischen Kriegsrat, an dessen Spitze der jeder militärischen Bildung entbehrende Schultheiß Siegwart stand, herrschte nicht die Eintracht, die äußerlich zur Schau getragen wurde; denn jedes einzelne Mitglied suchte für seinen Kanton besondere Rücksicht und Schonung zu erlangen und „seine eigene Konvenienz" zur Richtschnur zu nehmen. Die Walliser insbesondere mußten ernstlich an ihre Pflicht erinnert werden. Zwischen dem Generalstabschef Franz von Elgger und dem General Joh. Ulrich von Salis-Soglio erhoben sich prinzipielle Meinungsverschiedenheiten, da jener auf raschen, energischen Angriff drang, während dieser, ein tapferer Soldat, aber kein Feldherr größeren Stils, sich im wesentlichen auf die Verteidigung beschränken wollte [12]). So schwankte man hier in der Folge zwischen Offensive und Defensive hin und her.

12) Ein unverdächtiges Urteil über ihn hat Segesser gefällt. Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst (Bern 1887), S. 43. Vgl. seine 1848 in Basel anonym erschienenen „Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz", S. 28 f. (Sammlung kleiner Schriften II, 1879, S. 504 ff.). K. Müller, Phil. Ant. v. Segesser I, 111. Seine

Digitized by Google

Ganz anders ließen sich die Verhältnisse auf eidgenössischer Seite an. Die für die Ziele der Tagsatzung einstehende Streitmacht zählte gegen 99 000 Mann mit 172 Geschützen [13]) und war der sonderbündischen Armee außerdem in Hinsicht auf Bewaffnung, Schulung und Ausrüstung erheblich überlegen. Auch die Stadt Basel unterwarf sich jetzt trotz schweren Bedenken der konservativen Kreise den Befehlen des Generals und verpflichtete ihre Mannschaft für den eidgenössischen Dienst [14]). Die Soldaten folgten mit ernster Entschlossenheit ihren Führern und waren sich nach den eindringlichen Kundgebungen der Tagsatzung mit wenigen Ausnahmen [15]) der hohen vaterländischen Bedeutung des bevorstehenden Waffengangs bewußt. Dufour traf seine Anordnungen in vollkommenem Einverständnis mit dem Chef des Generalstabs und führte sie mit der ruhigen Umsicht eines wirklichen Strategen durch. Nach seinem Plane sollten die getrennten Gruppen der Sonderbundskantone mit überwältigenden Kräften — sieben Divisionen — angegriffen werden, um rasch ihren Widerstand zu brechen und unnützes Blutvergießen möglichst abzuwenden [16]). „Wenn alles vor sich geht, wie ich es hoffe", ließ er sich in seinem ersten Tagesbefehl

Persönlichkeit und seinen Charakter schildert ein wohlunterrichteter Korrespondent der „Allgemeinen Zeitung" 1847, Nr. 341, Beilage. Über das Verhältnis zwischen Elgger und Salis gibt das Werk Elggers, Des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus (Schaffhausen 1850), S. 186. 219. 252 ff. Auskunft.

13) Ohne die 88 Geschütze auf den Wällen von Genf.

14) P. Burckhardt III, 63 ff. An die „Front" kamen die Basler Truppen freilich nicht.

15) Der st. gallischen Mannschaft glaubte Oberst Gmür nicht durchwegs trauen zu dürfen, so daß er unzuverlässige Kompagnien von den zuverlässigen ausschied und zurückstellte. St. Gallische Analekten I, 13. 20 f. J. C. Kunkler, Erinnerungen eines alten Milizen (St. Gallen 1889), S. 169. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 347.

16) Thureau-Dangin VII nennt diese Anordnung „un grossier et odieux abus de la force".

Digitized by Google

an die Armee vernehmen, „so kann der Feldzug nicht lange dauern, und ihr dürft an euren heimatlichen Herd mit dem frohen Bewußtsein zurückkehren, eine große Aufgabe erfüllt und die Kraft des Vaterlandes zur Behauptung seiner Unabhängigkeit und Neutralität gestärkt zu haben [17])."

Schon am 3. November, noch vor dem Exekutionsbeschluß der Tagsatzung, hatte der sonderbündische Kriegsrat den Kampf mit einem Ausfall über den Gotthard eröffnet, um den Kanton Tessin von der Zwölfermehrheit loszureißen und den erwarteten österreichischen Zuzügen aus Mailand freien Paß zu sichern. Die anfangs ungenügenden, dann auf 2000 Mann verstärkten Truppen überfielen am 17. November bei Airolo die schlecht geschulte sechste Division Luvini und jagten sie bis zur Moesa hinunter, vermochten dann

17) Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 186 (deutsche Ausgabe S. 133). — Die sehr umfangreiche Literatur über den Sonderbundskrieg, der hier nur in den historischen Hauptzügen dargestellt werden kann, haben U. Meister im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich 1896, S. 32—36, anschließend an die Zusammenstellung des schweizerischen Generalstabsbureau in der 1894 herausgegebenen Schrift G. v. Hoffstetters über seine Teilnahme am Sonderbundsfeldzuge, und H. Barth in den Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., 4. Abteilung, Bd. I, S. 340—342 und S. 446 ff. verzeichnet. Hier (S. 468) ist auch noch „Der Sonderbund" von Alb. Heer und Gottl. Binder (Zürich 1913) zitiert, ein Werk, das die Ereignisse in populärer Form vorführt und durch die Wiedergabe zahlreicher zeitgenössischer Illustrationen besonderen Wert erhält. Jede Darstellung hat von den schlichten, sachlichen Berichten Dufours: „Campagne du Sonderbund" und „Rapport général du commandant en chef des troupes fédérales sur l'armement et la campagne de 1847" (Bern und Zürich 1848, in deutscher, wohl ursprünglicher Fassung von Frey-Herosé: „Allgemeiner Bericht" usw.) auszugehen. In der Schweizer Kriegsgeschichte, im Auftrag des Chefs des Generalstabes, Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg, Heft 10 (1917) hat Max de Diesbach unter dem Titel „Sonderbundskrieg und Neuenburgerfrage 1847—1857" dem Sonderbundskrieg eine Spezialstudie mit Literaturverzeichnis gewidmet. Von meinen St. Gallischen Analekten (bescheidenen Neujahrsgaben für Freunde) enthalten die Hefte 1, 7—9, 14, 17 und 18 Quellenmaterial „Aus der Sonderbundszeit" (St. Gallen 1889—1911).

Digitized by Google

aber den Sieg nicht weiter auszubeuten, da ihnen die Walliser keine Unterstützung bieten konnten und die Tessiner an den über den Bernhardin herbeigeeilten Graubündnern einen Rückhalt fanden. Die mit großen Hoffnungen eingeleitete Diversion schnitt freilich den Tessinern die Verbindung mit den übrigen eidgenössischen Divisionen ab; aber anderseits hielt sie einen Teil der besten Mannschaft des Sonderbundes vom Hauptschauplatz des Krieges fern, und den Urnern blieb nur der Ruhm, in jener Landschaft Schrecken verbreitet zu haben, deren Herren sie Jahrhunderte lang gewesen waren [18]).

In eben jenen Tagen wandten sich die Luzerner gegen den Argau, um die nach ihrer Meinung schwankende Bevölkerung des katholischen Freiamtes für die sonderbündische Sache zu gewinnen und die militärischen Kräfte der östlichen und westlichen Schweiz zu trennen. Aber nach einem leichten Erfolge, den sie bei Klein-Dietwil über einen sorglosen feindlichen Vorposten errangen, wurden sie am 12. November bei Lunnern und Geltwil von Zürchern und Argauern abgewiesen und zur Rückkehr nach Luzern veranlaßt [19]). Die mißglückte Offensivbewegung hinterließ hier einen um so peinlicheren Eindruck, als der Oberbefehlshaber

18) Elgger, S. 325 ff. Tillier III, 69 ff. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 504—506. Den Anteil der Graubündner an den Tessiner Ereignissen stellt Valer, a. a. O., S. 70 (220) ff. ausführlich dar. Vgl. die Mitteilungen der Frau Anna Bänziger im „Leben und Wirken des schweizerischen Ingenieurs Richard La Nicca" (Davos 1896), S. 150 ff.

19) Bericht des Generals J. Ulr. v. Salis-Soglio an den siebenörtigen Kriegsrat über die Operationen vom 12. November. Staatsarchiv Luzern, Sonderbundsakten. Vgl. Segesser, Beiträge, S. 40 ff. Sammlung kleiner Schriften II, 515 ff. Fr. v. Elgger, S. 260 ff. (zum Teil polemisch gegen Segesser, den anonymen „Milizoffizier"). U. Meister, a. a. O., S. 20 ff. (nach Aufzeichnungen Adolf Bürklis, Dr. Lünings und des späteren Regierungsrates Walder). Zurlinden, Bilder aus der Geschichte der Stadt Zürich I, 280 ff.

Digitized by Google

und der Generalstabschef persönlich ihre Leitung übernommen hatten. Der sonderbündische Kriegsrat beeilte sich, von neuem an Österreich zu gelangen, damit es unverzüglich durch geeignete Maßregeln die sieben Kantone vor der drohenden Unterdrückung sichere [20]).

Inzwischen setzte sich Dufour in den Stand, mit etwa 25 000 Mann aus den drei ersten Divisionen — Rilliet-Constant, Burckhardt und Donats — und aus der von Ochsenbein befehligten Berner Reservedivision den Angriff gegen Freiburg aufzunehmen. Er versah sich eines starken Widerstandes und traf mit großer Vorsicht seine Dispositionen; denn der Verteidiger der Hauptstadt, Oberst Philipp von Maillardoz, war ein erfahrener Militär. Doch verfügte dieser neben einem ungeordneten Landsturm, der weniger auf die Waffen, als auf die von den Jesuiten in Aussicht gestellten himmlischen Wunder vertraute, nur über 5300 Mann regulärer Truppen. Er sah bei Zeiten ein, daß er den Gegnern auf keinen Fall gewachsen war, und faßte demnach den Entschluß, sich hinter Schanzen, Mauern und Türmen lediglich auf der Defensive zu halten. Im Staatsrat selbst zeigte sich um so weniger Lust zur Aufnahme eines ernstlichen Kampfes, als weder die Walliser noch die Luzerner rechtzeitig Hilfe leisten konnten. Als die Stadt am 13. November von den eidgenössischen Infanteriekolonnen und von zahlreicher Artillerie eingeschlossen und zur Übergabe aufgefordert wurde, bat sie um einen Waffenstillstand, den ihr Dufour bis zum andern Tag gewährte. Ein hitziges Gefecht, das sich noch am Abend infolge eines Mißverständnisses bei der Schanze von Bertigny, östlich von Belfaux, dem Dufourschen Hauptquartier, entspann, übte keinen Einfluß auf

20) Schreiben vom 15. November 1847 an Kaisersfeld. Hilty, Politisches Jahrbuch XI, 114. Die Ausdrücke waren hier so gefaßt, daß Siegwart später erklären konnte, die sieben Stände hätten niemals eine bewaffnete Intervention verlangt. Alex. Baumgartner, Gallus Jakob Baumgartner, S. 450.

Digitized by Google

den Gang der Dinge. Am 14. November in der Morgenfrühe unterzeichneten freiburgische Abgeordnete, ohne sich mit Maillardoz verständigt zu haben, die ihnen vorgelegte Kapitulation. Die Regierung erklärte den unbedingten Rücktritt vom „sogenannten Sonderbunde", sicherte die Entlassung ihrer Mannschaft zu und ließ die Tore der Stadt für die eidgenössischen Truppen öffnen.

Im Laufe des Nachmittags zog die erste Division Rilliet-Constant mit eindrucksvoller militärischer Aufwendung in Freiburg ein. Da ließen sich bei der herrschenden konfessionellen Gereiztheit bedauerliche Szenen trotz allen Mahnungen der Führer nicht vermeiden. Eidgenössische Soldaten, aber auch zügellose und aufgebrachte Volksmassen verübten arge Ausschreitungen. Die Anstalten der in aller Eile mit den Zöglingen entflohenen Jesuiten [21]) wurden verwüstet, verschiedene verhaßte Persönlichkeiten, auf deren Häupter die erbitterten Massen die Schuld für alles Unheil luden, mißhandelt und beraubt. Erst am folgenden Tage vermochte Rilliet durch strenge Maßregeln der Anarchie zu wehren und die Ordnung wiederherzustellen. Vom Fortbestande des bisherigen Regimentes konnte nun nicht mehr die Rede sein. Die meisten Mitglieder des Staatsrates ergriffen die Flucht. Einem neuen Großen Rate blieb die Revision der Verfassung vorbehalten. Inzwischen stellte eine tumultuarische Versammlung liberaler Bürger eine provisorische Regierung auf, und diese faßte am 16. November im Einverständnis mit drei von der Tagsatzung abgeordneten Repräsentanten den Beschluß, es seien die Jesuiten samt den ihnen verwandten geistlichen Körperschaften für immer aus dem freiburgischen Gebiete zu verbannen und ihre Güter

21) Bülletin des Landschreibers Karl Spitteler in Liestal vom 14. November: „Soeben passieren ca. 10 Wagen mit 82 Zöglingen, französische Angehörige, von Freiburg kommend, hier durch." Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1631.

Digitized by Google

für den öffentlichen Unterricht zu verwenden. Um jeder Reaktion vorzubeugen, besetzten eidgenössische Truppen die wichtigsten Posten des Kantons, und zugleich wurde Rilliet angewiesen, die Streitkräfte des Wallis durch sorgfältige Bewachung der Ausgänge in Schach zu halten [22]).

Die Kapitulation von Freiburg war nach den eigenen Worten Dufours ein furchtbarer Schlag für den Sonderbund. „Sie verursachte eine große Freude in der übrigen Schweiz und setzte Europa in Erstaunen. Man hatte von seiten der Verteidiger mehr Widerstandskraft und Energie erwartet. Doch was konnten sie im Angesichte der gegen sie zusammengezogenen Übermacht tun? Sie mußten der Notwendigkeit nachgeben, und in ihrer Unterwerfung lag nichts Entehrendes für sie [23])."

Sofort nach dem Falle Freiburgs wandte sich Dufour, ohne die Stadt auch nur berührt zu haben, mit seinem Stabe nach Arau, um die Operationen gegen die Hauptgruppe der Sonderbundskantone aus unmittelbarer Nähe zu leiten. Noch einmal erließ er einen Tagesbefehl, der den Truppen nachdrücklich — ganz im

22) L. Rilliet-de Constant, Fribourg, Valais et la première division (Bern 1848), berichtet über die Vorgänge vor und in Freiburg S. 1—58, mit Beifügung zahlreicher Aktenstücke, S. 148 ff. Gedruckte Akten im Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 1631. In seinem „Mémoire sur ma participation aux événements de Fribourg en 1847" (1850) hat Maillardoz seine Haltung gegenüber scharfer Kritik zu rechtfertigen gesucht. Er erwartete den Hauptangriff von Osten, nicht von Westen her. Einen eigentümlichen Antrag, den er gegenüber Dufour gemacht haben soll (Autobiographie Frey-Heroséś in der Argovia XIV, 82), vermag ich auf seine Richtigkeit nicht nachzuprüfen. Allzu absprechend äußert sich über ihn P. Esseiva, Freiburg, die Schweiz und der Sonderbund (1884), S. 40 und 46. In ruhiger, sachlicher Form, die vorteilhaft gegen den leidenschaftlichen Ton Esseivas absticht, hat der Brigadier Jean de Schaller die Freiburger Ereignisse dargestellt. Siehe H. de Schaller, Souvenirs d'un officier fribourgeois 1798—1848 (Freiburg 1890), S. 195—222.

23) Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 110.

Digitized by Google

Geiste des Sempacherbriefes der alten Eidgenossen — Schonung der Wehrlosen und der kirchlichen Einrichtungen empfahl. Seinem Plane gemäß bewegten sich in der zweiten Hälfte des Novembers fünf Divisionen — Ochsenbein, Burckhardt, Donats, Ziegler und Gmür, zusammen etwa 60 000 Mann — über die Grenzen der Kantone Bern, Argau und Zürich konzentrisch gegen Zug und Luzern, zum Teil auf denselben Wegen, die seiner Zeit die Freischaren eingeschlagen hatten. Die schwerste Aufgabe war hier der vierten Division Ziegler und der fünften Division Gmür mit nord- und ostschweizerischen Truppen zugedacht. Eduard Ziegler, der sich in der Zürcher Septemberrevolution als Stadtpräsident durch die energische Handhabung der öffentlichen Ordnung ein wahres Verdienst erworben hatte, gehörte zur konservativen Partei und stand mit seinem Herzen den Föderalisten der innern Kantone, wenn auch nicht den Jesuitenfreunden, näher als den radikalen Politikern. Aber als er zur Erkenntnis kam, daß es sich um die höchsten Interessen des Vaterlandes handle, folgte er als Eidgenosse, gleich Dufour, dem klaren Weg der Pflicht [24]).

Sehr rasch entschied sich das Schicksal des exponierten, zum Einlenken ohnehin geneigten und von seinen Verbündeten nur sehr ungenügend unterstützten Kantons Zug. Als Oberst Gmür vom Zürichsee her mit einem erdrückenden Angriff drohte, eilten Abgeordnete der Regierung nach Arau und unterzeichneten am 21. November eine der freiburgischen ähnliche Übereinkunft. Der Landrat erteilte ihr unverzüglich die Genehmigung, so daß eidgenössische Truppen schon am folgenden Tage ohne Schwertstreich ihren Einzug halten konnten, „nicht

24) Ad. Bürkli, Oberst Paul Karl Eduard Ziegler (Zürich 1886), S. 34 der Buchausgabe. Vgl. die erste Ausgabe der Biographie im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich 1886.

Digitized by Google

im Geiste übermütiger Sieger und Eroberer, sondern um lange gefangen gehaltene Gefühle zu befreien". Sie wurden denn auch von einem großen Teil der Bevölkerung mit freudigem Gruße aufgenommen [25]). Bernhard Meyer kam zu spät, um im Auftrage des sonderbündischen Kriegsrates die Vollziehung der Kapitulation zu hintertreiben. Er konnte der Regierung nur noch das bittere Wort zurufen, sie habe an ihren ältesten Bundesbrüdern Verrat geübt. Dann fuhr er nach Luzern zurück, um dem General v. Salis-Soglio über das beobachtete unaufhaltsame Vorrücken der eidgenössischen Kolonnen gegen den Vierwaldstättersee Bericht zu geben [26]).

Bereits am 23. November, an einem kalten, aber noch schneefreien Wintertage, vollzog sich der Hauptkampf hinter der Reuß und Emme auf luzernischem Gebiete. Während Ochsenbein nach einem hartnäckigen Gefechte bei Schüpfheim sich freie Bahn durch das Entlebuch erzwang [27]) und Burckhardt und Donats von Nordwesten her die Luzerner Landstürmer mit leichter Mühe auseinander jagten, stießen Gmür und Ziegler zwischen Zugersee und Reuß, zu beiden Seiten des 800 Meter hohen Roterberges, auf die stärksten Massen der Sonderbundsarmee. Östlich von diesem Höhenzuge, bei Meierskappel und am Kiemengrat, überwanden zwei Brigaden der Division Gmür, Isler und Ritter,

25) Offizieller Bericht in den St. Gallischen Analekten I, 15. Die Kapitulation im Abschied 1847, II, 73. Die Szene des Einmarsches in den Kanton Zug hat der Maler Emil Rittmeyer auf einem Blatte seiner „Erinnerungen aus dem Sonderbundskriege 1847" (vgl. das von Gust. Jenny verfaßte st. gallische Neujahrsblatt 1914, S. 29) festgehalten.

26) B. Meyer, Erlebnisse I, 256—258. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 568. Vgl. S. 571, wo Siegwart seine lakonische Empfangsbescheinigung über den „zugerischen Verrat" mitgeteilt hat.

27) Über die Kämpfe im Entlebuch Segesser, Sammlung kleiner Schriften II, 529 ff. Elgger, S. 353 ff.

Digitized by Google

nach heißen, wechselvollen Gefechten die ihnen entgegentretende, vornehmlich schwizerische Mannschaft, deren Kommandant, Oberst Theodor Abyberg, tatenlos in Art, an der westlichen Eingangspforte seines Kantons, verblieb. Am Abend beherrschten sie zwischen Immensee und Udligenswil die Straßen nach Schwiz und nach Luzern. Noch schwieriger war der Kampf, den die vom Freiamt her operierende Division Ziegler längs der Reuß am Fuße und an den Abhängen des zerklüfteten Roterberges zu bestehen hatte. Ihr rechter Flügel warf den Feind auf der Luzerner Straße von Honau nach dem verschanzten Défilé von Gislikon zurück, traf aber dort auf so heftige Gegenwehr, daß die Bataillone zu wanken begannen und sich aufzulösen drohten. Es bedurfte der energisch eingreifenden Entschlossenheit des turgauischen Obersten Johann Konrad Egloff und des Divisions-Adjutanten Friedrich Siegfried, um die Zagenden mitten im Kugelregen festzuhalten und sie dann in Verbindung mit der eintreffenden Artillerie zum Sturm auf die Schanzen und zum Siege zu führen. Auf dem linken Flügel, den Ziegler persönlich über den westlichen Abhang des Roterberges leitete, kam es zu ähnlichen Szenen. Als die Scharen bei ihrem Vordringen durch das bewaldete, stufenförmig ansteigende Gelände von dem hinter Hecken und Häusern gedeckten Feinde mit einem mörderischen Gewehrfeuer überfallen wurden, verloren sie den Mut und machten Miene umzukehren. Da stieg der Divisionär vom Pferde, stellte sich mit einem Tambour zur Seite an die Spitze der Truppen und riß sie zu stürmischem Angriff mit sich fort. So vermochte er in kühnem Wagemut die gefährliche Situation zu retten, den vom Gegner geplanten Flankenangriff auf den rechten Flügel zu vereiteln und gegen den Abend hin den Siegern von Gislikon die Hand zu reichen. Beinahe die ganze Division zog sich hierauf beim Dorfe Rot, zwei Stunden nördlich von

Digitized by Google

Luzern, zusammen und richtete sich für die Nacht militärisch ein [28]).

Diese Gefechte vom 23. November — Schlachten kann man sie nicht nennen — hatten entscheidende Bedeutung. Die sonderbündische Hauptarmee, deren tapfere Haltung über allem Zweifel steht, mußte schließlich das der Verteidigung trefflich dienende und mit künstlichen Hindernissen überzogene Gelände am Roterberge vor dem zähen Siegeswillen der Gegner räumen. Ihr General von Salis, der bei Gislikon von einem Kartätschenschuß an der Schläfe verwundet wurde, verzweifelte an dem Erfolge eines weiteren Widerstandes und erteilte den Befehl zum Rückzug. Nun stand Luzern den eidgenössischen Truppen offen.

Hier ließen die Häupter des Sonderbundes auf die Nachricht vom Siege der Eidgenossen am Zugersee und an der Reuß in völliger Mutlosigkeit jeden Gedanken an eine Fortsetzung des Kampfes fallen. Wer immer von der Furcht befangen war, daß ihn die Rache der Sieger treffen könnte, ergriff bei einbrechender Nacht die Flucht. Kriegsräte, Mitglieder der Regierung, Jesuiten, Klosterfrauen, Zivilbeamte und Militärpersonen, unter ihnen Siegwart, Bernhard Meyer, Pater

28) Dufours kurze Darstellung der Ereignisse vom 23. November wird ergänzt auf sonderbündischer Seite durch Elgger, S. 370 ff., auf eidgenössischer Seite durch die von U. Meister im Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft Zürich 1897, S. 9 ff. mitgeteilten Tagebuchaufzeichnungen Ad. Bürklis und durch die erwähnte Biographie Zieglers von Ad. Bürkli, S. 40 ff. Ziegler selbst hat noch in Luzern (18. Dezember 1847) über den Anteil seiner Division einen ausführlichen Bericht verfaßt (Stadtbibliothek Zürich, Ms. T 144, 42), den ich einsehen konnte. Da wird freilich sein persönliches Verdienst nur leise angedeutet. Vgl. „N. Zürcher Zeitung" 1847, Nr. 331. Fr. Vogel, Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich 1840 bis 1850 (Zürich 1853), S. 128 ff., eine vortreffliche, zum Teil auf persönlicher Beobachtung beruhende Darstellung. Emil Frey, Die Kriegstaten der Schweizer (Neuenburg 1905), S. 673. Zurlinden I, 287 ff.

Digitized by Google

Roh und Fürst Friedrich Schwarzenberg, der schließlich als Freiwilliger dem Sonderbunde seine Dienste im Sinne des „Mitratens" und „Mitraufens" angetragen hatte [29]), eilten auf ein bereitgehaltenes Dampfboot und ließen sich ins Urnerland hinüberführen. Die Szene muß ergreifend gewesen sein. Auf den Gesichtern der Entfliehenden lag der Ausdruck der Bestürzung, der Wehmut und des Jammers; von Norden her spiegelte sich die Flammenröte brennender Häuser in den Wellen des Sees. „Ich kann noch heute an die Überfahrt nicht zurückdenken", schrieb Meyer viele Jahre später, „ohne daß meine Seele nicht tief erschüttert wird" [30]). Er hatte sich in der ausdauernden Kraftentfaltung des Sonderbundes, für den er jahrelang mit aufopfernder Hingabe und anerkannter Beredsamkeit eingetreten war, am Ende doch getäuscht; denn die Waldstätte besaßen nicht mehr die unwiderstehliche Kriegsgewalt der kampferfahrenen Reisläufer früherer Jahrhunderte. In Flüelen schrieb er die Abschiedsproklamation der „rechtmäßigen Landesobrigkeit" an die „getreuen, lieben Mitbürger" in Luzern [31]).

Vollständige Ratlosigkeit bemächtigte sich auf sonderbündischer Seite auch der leitenden militärischen Kreise. Wohl zeigte sich der Generalstabschef von Elgger zur Fortsetzung des Kampfes entschlossen, aber der an seiner

29) Er ließ sich den Titel eines General-Adjutanten des Generals v. Salis gefallen und erhielt beratende Stimme im Kriegsrat. Beschluß des sonderbündischen Kriegsrates vom 20. November 1847, Staatsarchiv Luzern. Schreiben vom 24. November. „Allgemeine Zeitung" 1847, Nr. 352, Beilage. Elgger, S. 346.

30) B. Meyer, Erlebnisse I, 260 f. Meyer v. Knonau, Bernhard Meyer. Allgemeine deutsche Biographie XXI, 560. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht (1866), S. 670. 677.

31) Siegwart-Müller, a. a. O., S. 677 f. Das noch am 23. November geschriebene, an Schultheiß Rüttimann adressierte Original der Proklamation liegt bei den Sonderbundsakten auf dem Staatsarchiv Luzern.

Digitized by Google

Wunde leidende General von Salis hielt alles für verloren und verließ Luzern noch in der Nacht. Hierauf gingen die Luzerner Truppen grollend auseinander; die Hilfsvölker von Uri und Unterwalden zogen ab, und 255 Walliser ließen sich als Kriegsgefangene zu freundlicher Pflege gern nach Basel weisen [32]). Zu einer förmlichen Kapitulation der Hauptstadt kam es nicht. Nach einer Forderung Dufours pflanzten am 24. November die städtischen Behörden auf den Türmen als Zeichen der Unterwerfung die eidgenössische Fahne auf. Dann hielten 24 000 Mann aus den Divisionen Ziegler, Gmür, Donats und Burckhardt unter dem Jubel der vorwiegend freisinnigen Bevölkerung ihren Einmarsch in Luzern, während 16 000 Mann vor den Toren blieben. Auch hier lösten sich in dem unbeschreiblichen Gedränge für kurze Zeit alle Bande der Disziplin, bis der Mann der Ordnung, Oberst Ziegler, als Platzkommandant die entfesselten Leidenschaften mit seiner durchgreifenden Hand meisterte [33]).

Im Laufe des Tages kam auch Dufour mit seinem Stabe nach Luzern, und unverzüglich richtete er an die übrigen Sonderbundskantone die Mahnung, ohne Widerstand die Beschlüsse der Tagsatzung anzuerkennen. Unter dem niederschlagenden Eindruck einer tief erschütterten, von den geistigen Urhebern selbst preisgegebenen Sache zögerten sie nicht, sich in das Unvermeidliche zu fügen. Schon am 25. November erschienen Ab-

32) Paul Burckhardt III, 78. Die Leute kamen „in einem schwer zu beschreibenden Zustand von Abgerissenheit" in Basel an. „Allgemeine Zeitung" 1847, Nr. 340.

33) Segesser, Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst (Bern 1887), S. 49, gesteht doch zu, daß schon vor dem Einrücken der eidgenössischen Truppen „ein bisher gar nicht bekannter Pöbel in der Stadt allerlei Exzesse verübt" habe. Er war Augenzeuge. Über arge Ausschreitungen der Truppen selbst liegen Berichte an Landammann Hungerbühler (Stadtbibliothek St. Gallen) vor. Vgl. „Allgemeine Zeitung" 1847, Nr. 337 und über die Vorgänge vom 23. bis zum 30. November die aufschlußreiche Korrespondenz in Nr. 341, Beilage.

Digitized by Google

geordnete aus Ob- und Nidwalden und unterzeichneten die Kapitulation. Am folgenden Tage schloß Schwiz, das zuletzt noch in der March und an der Schindellegi angegriffen worden war, die von Dufour vorgeschriebene Übereinkunft ab und bereitete den einziehenden eidgenössischen Truppen einen freundlichen Empfang. Nicht sie, sondern wütende Volkshaufen aus dem eigenen Lande verwüsteten das stattliche, oberhalb des Hauptortes zum Teil aus Basler Geld errichtete Jesuitenkloster, dessen Insassen sich beizeiten dem erwarteten Sturm entzogen hatten[34]). Am 27. November unterwarf sich auch Uri den Befehlen Dufours. Die Flüchtlinge aus Luzern entwichen noch vor der Ankunft der eidgenössischen Besatzung über die Furka nach Brig und wandten sich von dort aus über den verschneiten Simplon nach Italien[35]). Denn am 29. November mußte sich der Kanton Wallis angesichts des drohenden Vormarsches der Division Rilliet ebenfalls ergeben. Am 30. November wurde das Land bis nach Brig hinauf besetzt[36]).

Nur 26 Tage dauerte der Feldzug gegen die sieben Stände der „Schutzvereinigung". Die Verluste auf eidgenössischer Seite beliefen sich nach dem Berichte Du-

34) Sträter, Die Jesuiten in der Schweiz (1914), S. 54 schiebt alle Zerstörungen den Truppen zu. Vgl. dagegen Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz II, 390. A. Henne, Geschichtliche Darstellung der kirchlichen Vorgänge usw. II (Mannheim 1851), S. 489.

35) Über Siegwarts Flüchtlingsleben vgl. Meyer v. Knonau, Konstantin Siegwart. Allgem. deutsche Biographie XXXIV, 211. Segesser, Sammlung kleiner Schriften II (1879), S. 457 ff.

36) Die wesentlich übereinstimmenden Kapitulationen von Unterwalden, Schwiz, Uri und Wallis siehe im Abschied 1847, II, 78—84. Über die Unterwerfung des Wallis siehe L. Rilliet-de Constant, Fribourg, Valais et la première division, S. 58 ff. L. Ribordy, Le Sonderbund en Valais 1844 bis 1847. Politisches Jahrbuch der schweizer. Eidgenossenschaft II (1887), S. 653 ff.

Digitized by Google

fours auf 78 Tote und 260 Verwundete, da man — im Gegensatz zum Massenkampfe bei Vilmergen 1712 — „mehr manöverierte als focht; alles wurde durch strategische Bewegungen entschieden." Noch geringere Einbuße — etwa 50 Tote und 175 Verwundete — erlitt die sonderbündische Streitmacht [37]). So war es dem General der eidgenössischen Armee dank seinen sorgfältigen Anordnungen gelungen, den Krieg möglichst rasch und mit der äußersten Schonung von Menschenleben durchzuführen. Der Sonderbund bestand nicht mehr, und die Tagsatzung hatte nun die politischen Aufgaben zu lösen, die als Ziele ihres Kampfes in Aussicht genommen worden waren.

Ein großer Teil der aufgebotenen Truppen konnte nach der Beendigung des Feldzuges sofort entlassen werden. Immerhin blieben die unterworfenen Kantone bis zu vollständiger Herstellung der Friedensordnungen besetzt, und eidgenössische Repräsentanten, die sie aufzunehmen hatten, überwachten die Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse [38]). Alle erklärten in verbindlicher und definitiver Form den Rücktritt vom Sonderbund und gaben ihre Zustimmung zum Verbot der Jesuiten; die meisten änderten ihre Verfassungen; Zug und Schwiz beseitigten das alte Institut der Lands-

37) Zuverlässig sind die Verluste nirgends überliefert. Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 171, beschränkt sich auf die eidgenössische Armee. Nach dem „Allgemeinen Berichte" Dufours oder vielmehr Frey-Heroés, S. 77, verlor das eidgenössische Heer 60 Tote und 386 Verwundete, das sonderbündische Heer 26 Tote und 114 Verwundete. Letztere Angabe ist auf alle Fälle unrichtig. Luzern allein hatte 40 Tote und 43 Verwundete. Elgger, S. 503, Beilage 25. Vgl. Baumgartner IV, 34, ferner die Verzeichnisse in der Beilage B zum Abschied 1847, II, und die „Relation" des eidgenöss. Oberfeldarztes Dr. Flügel (Bern 1849), S. 72—74.

38) Eine Probe für die Tätigkeit der Repräsentanten bietet die Korrespondenz des st. gallischen Landammanns Matthias Hungerbühler, der mit Dr. Joh. Heinrich Heim von Gais nach Schwiz abgeordnet wurde. St. Gallische Analekten XIV (1905).

Digitized by Google

gemeinden [39]); Freiburg, Luzern und Wallis lenkten mit schroffer Wendung in liberale Bahnen ein. Überall mußten die bisherigen Regierungen „von Stuhl und Stimme" weichen. So sehr änderten sich die Dinge, daß in Luzern der zwei Jahre früher zum Tode verurteilte Dr. Steiger als Schultheiß an die Spitze der Regierung treten konnte [40]).

Größere Schwierigkeiten bot inzwischen die Lösung der an den Krieg sich knüpfenden finanziellen Fragen. Die Unterlegenen, die ihrerseits bedeutende Opfer für die Kriegsbereitschaft geleistet hatten, versahen sich der Großmut der Sieger. Am 2. Dezember aber faßte die Tagsatzung den Beschluß, es seien die Exekutionskosten, die bei der endgültigen Abrechnung auf 6 179 626 Schweizerfranken alter Währung stiegen, den Kantonen Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis nach dem Verhältnis der eidgenössischen Geldskala auferlegt. Sie mußten für diese schwere Last solidarisch haften, durften aber auf die Urheber des Sonderbundes greifen [41]). Von dieser nicht eben wohlerwogenen Erlaubnis machten Luzern, Freiburg und Wallis den rücksichtslosesten Gebrauch, indem sie in ihrer

39) H. Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden (Zürich 1904), S. 181.

40) Kas. Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, 719. Sehr absprechend äußert sich Segesser, Fünfundvierzig Jahre, S. 50 ff., über die Umgestaltung in Luzern, die freilich von gewalttätigen Maßregeln begleitet war. Ruhiger vollzogen sich die Übergänge in den Urkantonen. Vgl. Steinauer II, 398 ff. St. Gallische Analekten XVIII, 8.

41) Abschied 1847, II, 98. Zu der ursprünglichen Hauptforderung von 5 526 639 Fr. kamen noch Nachtragsforderungen von 652 987 Fr. Es darf aber hier doch erwähnt werden, daß durch den Cercle national in Genf eine Nationalsubskription zur Deckung der Schuld der Sonderbundskantone eröffnet wurde, und daß hierauf die Bundesversammlung im Jahre 1852 den Restbetrag, 3 343 892 Fr., erließ. Bundesblatt 1852, II, 667 ff. Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung 1852, S. 141 ff. Vgl. C. Pestalozzi-Hoffmeister, Die Nationalsubskription zu Gunsten der noch rückständigen Kriegsschuld der ehemaligen sieben Sonderbundskantone (Zürich 1853).

Digitized by Google

peinlich bedrängten Lage ihre Hand auf das Vermögen der gestürzten, des Hochverrates angeklagten Regierungsmitglieder und der mehr oder minder schuldigen Klöster legten [42]). Jetzt strafte die Tagsatzung auch jene beiden Stände, die in Mißachtung ihrer Bundespflichten neutral geblieben waren. Für einen eidgenössischen Invalidenfond hatte Neuenburg zur Sühne 300 000, Appenzell-Innerroden 15 000 Schweizerfranken aufzubringen [43]).

Gegen Ende des Jahres erschienen wieder Gesandte der sieben Kantone, Männer freisinniger oder gemäßigt konservativer Richtung, bei der Tagsatzung in Bern, um an den weiteren wichtigen Arbeiten teilzunehmen, die noch der Erledigung harrten. Sie drückten bei ihrem Eintritt wohl ihr Bedauern über „das unselige Mißverständnis aus, das Brüder gegen Brüder in einen Kampf verwickeln konnte“ [44]), und freuten sich der herzlichen Aufnahme, die sie in der Bundesbehörde fanden. „Ihre freundlichen neuen Gesichter kontrastierten gewaltig gegen den jahrelangen stereotypen Grimm“ der früheren Deputierten [45]). Sie erklärten sich ohne Rückhalt mit der von Zürich angeregten Überreichung von Ehrengeschenken an Dufour einverstanden und schlossen sich dem Danke an, den die Tagsatzung dem hochherzigen,

42) Kern, Souvenirs politiques, S. 75 ff. (deutsche Ausgabe, S. 60 ff.) berichtet über das harte Verfahren in Freiburg, wo die Parteigänger des Sonderbundes 1 600 000 Fr. bezahlen sollten, auf Grund des Dekretes der provisorischen Regierung vom 29. November 1847. Gegen das Vorgehen Luzerns hat sich Kas. Pfyffer erfolglos gewendet. „Allgemeine Zeitung“ 1848, Nr. 19, S. 301. Hier haben die Hochverratsprozeduren einen ungeheuerlichen Umfang angenommen. Sonderbundsakten im Staatsarchiv Luzern.

43) Beschlüsse vom 11. Dezember. Abschied 1847, II, 140. 144. Nach neuer Währung betrug die Buße für Neuenburg gegen 450 000 Fr.

44) So die Gesandtschaft Unterwaldens. Abschied 1847, II, 86.

45) Peter Steiger an die st. gallische Regierung, 10. Dezember 1847. Stadtbibliothek St. Gallen.

Digitized by Google

humanen Feldherrn und der ganzen eidgenössischen Armee zu zollen sich verpflichtet fühlte [46]).

Wie rasch die feindlichen Stimmungen schwanden, konnte man aus der Bereitwilligkeit erkennen, mit der nach einem Wunsche Zieglers die im Luzerner Zeughaus aufbewahrten Waffen Zwinglis den Zürchern ausgeliefert wurden. Bei der Übergabe dieser seit der Schlacht bei Kappel sorgsam gehüteten Reliquien erklärte die luzernische Regierung, sie habe beweisen wollen, „wie sehr Luzern freundeidgenössisches Entgegenkommen und Beseitigung jeglicher Erinnerung konfessionellen Haders wünsche". Dankbar nahmen die Behörden und die Bürgerschaften an der Limmat dieses Opfer an. Die bittere Niederlage Zürichs vom 11. Oktober 1531 war jetzt, nach mehr als drei Jahrhunderten, durch den Sieg bei Gislikon ausgeglichen [47]).

Der Verlauf des Sonderbundskrieges wurde auch jenseit der Schweizer Grenzen mit der größten Teilnahme verfolgt. Die von einem ängstlichen konservativen Regiment zurückgehaltenen Fortschrittsparteien in Frankreich, Italien und Deutschland begrüßten jubelnd den Sieg der Eidgenossenschaft über den Sonderbund; denn sie hielten sich überzeugt, daß das von den Schweizer Bergen ausstrahlende Licht einen mäch-

46) Nach dem Antrag Zürichs wurden Dufour ein Ehrensäbel und 40 000 Fr. überreicht. Abschied 1847, II, 223. Seine bescheidene Antwort auf diesen Beschluß („La Haute Diète a voulu récompenser l'armée fédérale dans la personne de son Chef") siehe S. 224. Zur Übergabe der Geschenke vgl. den Bericht Frey-Herosés, Argovia XIII, 96. — Zu besonderer Genugtuung durfte dem General eine Zuschrift des mit ihm eng befreundeten Prinzen Napoleon (London 12. Dez. 1847) gereichen. Siehe Eug. de Budé, Napoléon III et le Général Dufour. Revue des deux mondes 1904, t. XX, p. 609.

47) Über die nun im schweizerischen Landesmuseum aufbewahrten Waffen Zwinglis vgl. die oben, Bd. III², S. 196 angeführte Untersuchung von H. Zeller-Werdmüller, Zwingliana I, 105—108. Zurlinden I, 299. Heer und Binder, Der Sonderbund, S. 349.

Digitized by Google

tigen Einfluß auf die Förderung ihrer politischen Ideale üben werde, oder daß — nach einem zündenden Worte Freiligraths — durch den im Hochland gefallenen ersten Schuß die Lawine der Freiheit „ins Rollen" kommen müsse. In zahllosen Adressen, die häufig von Gaben für die verunglückten Krieger oder ihre Familien begleitet waren, wurde der Tagsatzung der Dank für ihre gegen den Sonderbund gerichteten Maßnahmen ausgesprochen. „Wir stehen zu eurer Sache", schrieben deutsche Männer aus Frankfurt, Mannheim und Heidelberg, „weil ihr die Demokratie gegen den Absolutismus schützt" [48]).

Aber während sich in breiten Schichten der Völker die Hoffnung auf eine glückliche politische Wendung regte, wurden an den Höfen verschiedener Großmächte diplomatische Gegenminen angelegt, um dem Sonderbunde doch noch aufzuhelfen und weitere Bestrebungen der schweizerischen Liberalen oder Radikalen zu durchkreuzen. Noch vor dem eigentlichen Kriegsausbruch anfangs November 1847 hatte Guizot sich mit den Kabinetten von London, Berlin, Wien und Petersburg über eine Vermittlung in dem Sinne zu verständigen gesucht, daß der Jesuitenstreit dem Papste unterbreitet, die politische Frage aber, vor allem die zweckmäßige Änderung des Bundesvertrages, auf einer Konferenz von Abgeord-

48) Werner Näf, Der schweizerische Sonderbundskrieg als Vorspiel der deutschen Revolution von 1848. Münchner Diss. (Sep.-Abdr. aus der Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XIX [1919].) S. 99 ff. Bundesarchiv 1813 bis 1848, Bd. 1626. Die meisten Zuschriften gingen aus Deutschland ein; aber auch Paris (E. Quinet und J. Michelet), Marseille, London, Brüssel, Turin, Bergamo waren vertreten. Auszüge in dem Werke: „Der siegreiche Kampf gegen Jesuitismus und Sonderbund" (Solothurn 1848), S. 366—369 (dessen Verfasser nicht Killmeyer, sondern, wie Lechner im Neuen Solothurner Wochenblatt I, 1910/11, S. 131 nachgewiesen hat, Jakob Amiet war). In Rom wurde dem schweizerischen Konsul ein Fackelzug gebracht. „Allgemeine Zeitung" 1847, Nr. 346.

Digitized by Google

neten der Mächte und der 22 Kantone beraten werden sollte [49]). Der französische Minister fand mit seinem Vorschlage Zustimmung in Wien und in Berlin, und er durfte auch des Beifalls der in der Schweiz durch den Baron von Krüdener vertretenen russischen Regierung sicher sein [50]). In London aber, wo damals ohnehin gegenüber der französischen Regierung wegen ihrer spanischen Politik andauernde Verstimmung herrschte [51]), wurde sein Antrag weniger günstig aufgenommen. Lord Palmerston sprach sich in einem Gegenprojekt für die unbedingte Entfernung der Jesuiten vom schweizerischen Boden aus und erklärte, es sei Sache der Eidgenossenschaft allein, eine Revision des Bundesvertrages vorzunehmen. Eine gewaltsame Intervention, zu welcher Guizot unter Umständen schreiten wollte, lehnte er mit Rücksicht auf die vorherrschende Stimmung in England ab [52]), und indem er die Verhandlungen über ein gemeinsames Vorgehen der Mächte verzögerte, leistete er der Tagsatzung unschätzbare Dienste.

Schon damals wurde das Gerücht herumgeboten, Lord Palmerston habe einen besonderen Einfluß auf Dufour ausgeübt und ihn zu beschleunigtem Handeln

49) Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 489. Thureau-Dangin VII, 188. Effinger, Depesche vom 21. November 1847. Eidgenössisches Archiv 1813—1848, Bd. 1925. Die Korrespondenz Tschanns in Paris ist über diese Zeit sehr dürftig. Er starb am 28. November 1847.

50) Über Krüdener vgl. das wenig schmeichelhafte Urteil Samuel Rudolf Walthards, das Alex. Pfister im Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1913, S. 35—37 mitgeteilt hat.

51) A. Debidour, Histoire diplomatique de l'Europe 1814—1878 I (Paris 1891), S. 433 ff. 449.

52) Depesche Palmerstons vom 16. November 1847 an den Marquis von Normanby, britischen Botschafter in Paris. Correspondence relative to the affairs of Switzerland (Englisches Blaubuch), S. 227—230. Vgl. seine sehr entschiedene, nach Berlin gerichtete Depesche vom 26. November, S. 256, und die Depesche Metternichs an Apponyi vom gleichen Tage, Nachgelassene Papiere VII, 490. Pauli, Geschichte Englands III (1875), S. 306.

Digitized by Google

gedrängt [53]). Den Anlaß zu dieser Erzählung gab wohl ein englischer Geistlicher, der unmittelbar vor dem Fall Luzerns im eidgenössischen Hauptquartier erschien und angeblich als Beauftragter des großbritannischen Geschäftsträgers Robert Peel die Dinge in der Nähe zu betrachten wünschte, auf Befehl des Generals aber sofort umkehren mußte. Dufour selbst erklärte in seiner Darstellung des Sonderbundskrieges mit aller Bestimmtheit, er habe sich von jeder Beziehung zum englischen Minister oder zu einem in der Schweiz beglaubigten diplomatischen Agenten ferngehalten und nicht zugegeben, daß man sich in irgendeiner Weise in seine Pläne, die er niemandem anvertraute, mische [54]). Das entscheidende war, daß, während er ohne Überstürzung, aber sicheren Schrittes sein militärisches Ziel verfolgte, Palmerston die Mächte so lange hinzuhalten wußte, bis ihre Vermittlungsversuche in der Schweiz wegen des hergestellten Friedens keinen Sinn mehr hatten.

Erst nach mehreren Wochen konnten sich die Mächte einigen, und als die Gesandten von Frankreich, Österreich und Preußen sich beeilten, der Tagsatzung und zugleich dem Präsidenten des Sonderbundes (!) ihr Angebot in gleichlautenden, vom 30. November datierten Noten vorzulegen [55]), waren die sieben Kantone ohne

53) Guizot, Mémoires VIII, 506—508. Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht, S. 959 f.

54) Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 78. 145. Selbstverständlich durften vertrauliche Mitteilungen z. B. dem Oberkriegskommissär nicht vorenthalten werden. Vgl. Raget Abys, Erinnerungen aus dem Dienste der Kriegsverwaltung (Zürich 1850), S. 17. Immerhin scheint Robert Peel dem General auf irgendeinem Wege angedeutet zu haben, „d'en finir vite". Thureau-Dangin VII, 200.

55) Bundesarchiv 1813—1848, Bd. 2038. Abschied 1847, II, 169. Guizot, Mémoires VIII, 508. Thureau-Dangin VII, 198. Vgl. über die diplomatischen Verhandlungen bis zum Abgang dieser Note Bernh. Meyer, Erlebnisse II, 150 ff., der in seiner späteren Stellung als österreichischer Hof- und Ministerialrat unmittelbar aus dem Wiener Archiv schöpfen konnte. Deutlich ersieht man aus diesen Mitteilungen, daß

Digitized by Google

Ausnahme von ihrem Sonderbund zurückgetreten. Überdies mußten diese drei Mächte zu ihrem großen Ärger erleben, daß Stratford Canning, den Palmerston in jenen Tagen als guten Kenner der schweizerischen Verhältnisse in außerordentlicher Mission nach Bern entsandte [56]), angesichts der vollendeten Tatsachen die englische Note in der Tasche behielt und sich darauf beschränkte, der Bundesbehörde versöhnliche Ratschläge zu erteilen. So blieben die eingereichten Noten völlig wirkungslos. Elender und schlechter, meinte ein aufmerksamer konservativer Beobachter im Toggenburg, habe „die Diplomatie noch nie gespielt, wie in dieser Sache mit den katholischen Kantonen“ [57]). Die Tagsatzung verfehlte in ihren Antworten vom 7. und 11. Dezember nicht, den betreffenden Mächten den höflichen Dank der Schweiz für ihre gnädige Sorgfalt auszudrücken, sie aber zugleich dahin zu belehren, daß ihr Vermittlungsangebot einen Kriegszustand voraussetze, der nach der vollzogenen Auflösung des Sonderbundes nicht mehr vorhanden sei, und daß ihr Einmischungsversuch überhaupt im Widerspruch mit der durch die Verträge anerkannten Stellung der Schweiz in Europa und mit der eidgenössischen Verfassung stehe [58]). Ganz be-

König Louis Philipp persönlich einem energischen Vorgehen in der Schweizer Angelegenheit fortwährend abgeneigt war. Besonders wertvoll für die Erkenntnis des diplomatischen Getriebes sind die im englischen Blaubuch schon 1848 veröffentlichten Aktenstücke.

56) Dictionary of national biography VIII (1886), S. 442. Correspondence, S. 258.

57) St. Gallische Analekten VII, 16 (vgl. Hilty, Polit. Jahrbuch IX, 121). Mit dem Urteil dieses schlichten Mannes (Johann Nef von Peterzell) stimmt völlig die vernichtende Kritik überein, die G. Grote in seinem Briefe an Tocqueville vom 21. Dezember 1847 (Seven letters concerning the politics of Switzerland, London 1876, S. 160 ff.), freilich mit umfassenderem Blick, über die Politik Metternichs und Guizots gefällt hat. Vgl. auch Weber (Fr. Tschudi), Der Sonderbund und seine Auflösung, S. 103.

58) Französischer Text der Antwort im Abschied 1847, II, 171—174.

Digitized by Google

sonders verwahrte sie sich auch gegen eine vom preußischen Gesandten von Sydow angekündigte königliche Intervention zugunsten Neuenburgs, und nur auf Zureden Stratford Cannings, des „feinen, stattlichen Herrn", ließ sie sich bewegen, von einer militärischen Besetzung des unbotmäßigen Bundesgliedes abzusehen und sich mit der erwähnten Auferlegung einer Strafsumme zu begnügen [59]).

Die drei Mächte aber setzten ihren diplomatischen Feldzug fort. Sie fühlten sich verpflichtet, für das immer stärker erschütterte konservative Prinzip in der Staatsleitung einzustehen und, wie Friedrich Wilhelm IV. sich vermaß, „der großen gott- und rechtlosen Sekte der Radikalen" die Früchte des Sieges zu entreißen. Der tief erregte König fürchtete wohl, daß ganz Europa in Gefahr gerate, wenn diese Sekte „durch Mord, Blut und Tränen" die Herrschaft in der Schweiz erringe [60]). Nach einem unter den Augen Metternichs entstandenen Programm für die in Neuenburg abzuhaltende europäische Konferenz sollte die Schweiz mit

59) Die Depesche v. Sydows vom 26. November und die Antwort der Tagsatzung vom 2. Dezember s. im Abschied 1847, II, 164. 166—168, die Depeschen Palmerstons an Stratford Canning vom 30. November und 2. Dezember in der Correspondence, S. 266 und 273, ein Schreiben Bunsens an Palmerston vom 2. Dezember über die Neuenburger Angelegenheit ebend., S. 270, und eine Depesche Cannings an Palmerston ebend., S. 291. Vgl. R. Pauli, Geschichte Englands III (Leipzig 1875), S. 306—309. Stern, Geschichte Europas VI, 518 und zur Rechtsfrage über die Neutralitätserklärung Neuenburgs H. A. Zachariä, Die schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision (Göttingen 1848), S. 131.

60) Ranke, Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen (Leipzig 1874), S. 94. Zur Politik des Königs, dem vor allem um Neuenburg bange war, vgl. Bunsens Leben, deutsche Ausgabe von Fr. Nippold II (1869), S. 374 ff. P. Hassel, Joseph Maria von Radowitz I (Berlin 1905), S. 458 ff. Sonderbar übrigens, wie derselbe König, der sich der Notwendigkeit einer Reform des deutschen Bundes nicht verschloß, so leidenschaftlich gegen die politischen Bestrebungen in der Schweiz auftreten konnte! Vgl. Erich Brandenburg, Die Reichsgründung I (1916), S. 150.

Digitized by Google

Grenzsperre, bewaffneter Einmischung und nötigenfalls mit Besetzung einiger Gebietsteile bedroht werden, sofern die Souveränität der Sonderbundskantone in der Wahl ihrer Behörden angetastet oder eine Revision des Bundesvertrages ohne Zustimmung aller Stände angenommen würde [61]). Guizot lehnte nun freilich die Berufung einer Konferenz, von der sich England auf alle Fälle fern gehalten hätte, ab. Doch entwarf er eine Note, die den wesentlichen Forderungen Preußens und Österreichs entsprach und die am 18. Januar 1848 der Tagsatzung übersandt wurde. Nach diesem kollektiven Schriftstück verlangten die drei Mächte in ihrer legitimistischen Verblendung, daß die Grundlage der Eidgenossenschaft, die Souveränität der 22 Kantone, erhalten bleiben müsse, und daß die Bundesakte nur durch einstimmigen Beschluß der Bundesglieder geändert werden dürfe. Sie bezeichneten dieses Begehren als ein Recht, das ihnen nach den Verträgen des Jahres 1815 zugefallen sei, und erklärten zufolge der von Metternich seit Jahren vorgebrachten Theorie, sie hätten der Eidgenossenschaft damals nur im Hinblick auf die eben abgeschlossene Bundesakte bedeutende Gebietserweiterungen und beständige Neutralität gewährt [62]). Sie drangen ferner auf den Rückzug der eidgenössischen Truppen aus den Sonderbundskantonen, beteuerten übrigens, „die tiefste Achtung für die Würde wie für die Unabhängigkeit der Schweiz" zu hegen, deuteten

61) Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 510—518. An dieses Programm schließen sich S. 518—525 die geheimen Instruktionen für den Grafen Colloredo und eine Depesche an Apponyi (24. Dezember 1847), aus denen die ganze Wut Metternichs über die Politik Palmerstons herauszulesen ist. Von Metternich inspiriert ist offenbar auch der Artikel im Österreichischen Beobachter vom 17. Dezember 1847 (abgedruckt in der „Allgemeinen Zeitung" 1847, Nr. 355), der sich wie eine Kriegserklärung an den „in Bern versammelten Radikalismus" ausnimmt.

62) Vgl. oben, S. 586.

Digitized by Google

aber am Schlusse mit einer dunklen Wendung an, daß, wenn die Eidgenossenschaft ihre Verbindlichkeiten gegen sie nicht treulich beobachten wollte, sie sich genötigt sehen würden, „nur mehr die Pflichten, welche ihnen als Glieder des großen europäischen Staatenverbandes obliegen, und das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rate zu ziehen“ [63]).

Die Tagsatzung beantwortete diese nachträglich auch von Rußland gutgeheißene, von England aber abgelehnte Note am 15. Februar 1849 in einem vom Zürcher Bürgermeister Jonas Furrer entworfenen, höflichen und maßvollen Aktenstück, das zu den bedeutendsten diplomatischen Kundgebungen der neuern Eidgenossenchaft gehört. Sie gab nach gründlicher Prüfung des aus den Jahren 1814 und 1815 überlieferten historischen Materials der Überzeugung Ausdruck, „daß die Bundesverfassung selbst niemals garantiert und somit die der Schweiz zugesicherte Neutralität nie an die Bedingung gewisser Formen der Bundeseinrichtungen geknüpft wurde.“ Sie versicherte, die Schweiz sei im Bewußtsein ihrer Geschichte und ihrer Interessen weit entfernt, ihren föderativen Charakter zu beseitigen; aber sie müsse doch das jedem Staat inhärierende freie Konstituierungsrecht wahren und jedes spezielle Schutzverhältnis, das die Note in bezug auf einzelne Kantone oder die Organisation des Bundes geltend machen wolle, entschieden ablehnen. Sie nahm denn auch für die Eidgenossenschaft das ihr von Metternich selbst einmal zugebilligte Recht [64]) in Anspruch, „unverkümmert“

63) Abschied 1847, II, 186—188. B. Meyer, Erlebnisse II, 267—269. Hassel, Radowitz I, 473. General von Radowitz unterhandelte in preußischem Auftrage in Paris persönlich mit Guizot (Treitschke, Deutsche Geschichte V, 739), gleich wie Graf Colloredo im Auftrage des Wiener Hofes. Vgl. Thureau-Dangin VII, 213 ff.

64) Effingers Depeschen vom 14. und 19. Mai 1845 und vom 24. Dezember 1847, im Eidgenöss. Archiv. Vgl. A. d. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten, S. 655 ff.

Digitized by Google

von sich aus zu entscheiden, „ob Veränderungen in der Bundesverfassung mit Einstimmigkeit oder mit einer gewissen Mehrheit von Ständen vorgenommen werden können", und auf das Begehren, die Sonderbundskantone zu räumen, erwiderte sie mit ruhiger Bestimmtheit, es werde dies geschehen, sobald sie es „für zweckdienlich" erachte. Gegen die von der Presse verbreitete schwere Anklage, daß die Schweiz der Sitz einer Propaganda sei, die auf den Umsturz der religiösen, sozialen und politischen Fundamente der Staaten hinarbeite, protestierte sie feierlich, und schließlich erklärte sie, sie werde ihre Pflichten nach innen und nach außen hin um so sicherer erfüllen können, je mehr nach den Worten der Neutralitätsakte vom 20. November 1815 die Unabhängigkeit der Schweiz „von jedem fremden Einfluß" ihre volle Anerkennung finde [65]).

Diese Antwort beendigte die diplomatische Fehde und wies zugleich ein für allemal das willkürliche Protektorat zurück, mit dem die Mächte seit drei Jahrzehnten vorzüglich auf Betreiben Metternichs die Schweiz so oft belästigt hatten. Wohl wurden in Paris Zwangsmaßregeln erwogen [66]), und die russische Regierung, die über die „Professorenabhandlungen" der französischen, österreichischen und preußischen Diplomaten spottete, war zu einer bewaffneten Einmischung bereit. Doch mußten alle in Aussicht genommenen gewaltsamen Schritte der grollenden Mächte auf sich beruhen bleiben. Denn rascher als irgend jemand ahnen konnte, zeigte sich die

65) Abschied 1847, II, 190—194. Die Kollektivnote der Mächte, die Antwort der Tagsatzung und das am 15. Februar abgegebene Votum Dr. Kerns sind in einer besonderen Broschüre (Zürich 1848) zusammengestellt worden. Vgl. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 799. Numa Droz, Politische Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, bei Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert I, 272.

66) Die Diskussionen in den französischen Kammern über die schweizerischen Angelegenheiten skizziert Thureau-Dangin VII, 348 ff. 372 ff.

Digitized by Google

universale Bedeutung des in der Schweiz ausgefochtenen Kampfes, der nach dem Urteil Dufours ein Kampf zwischen den seit langer Zeit die Parteien in Europa scheidenden Prinzipien war [67]).

Schon wenige Tage nach dem Abgang der schweizerischen Note brach in Paris die Februarrevolution aus, die nicht nur dem reaktionären Ministerium Guizot, sondern dem Julikönigtum überhaupt ein Ende machte und die französische Monarchie in eine Republik verwandelte. Die Freunde fortschrittlicher Bewegung horchten in freudiger Überraschung auf, als die Nachricht von dieser Umwälzung nach der Schweiz gelangte. „Frankreich eine Republik, wer kann das fassen!" schrieb der Berner Regierungsrat Joh. Rudolf Schneider in sein Tagebuch [68]). Hierauf, am 1. März 1848, erhob sich in Neuenburg, das die Mächte als Sitz von Konferenzen für die endgültige Regelung der schweizerischen Angelegenheiten auserkoren hatten, die bisher unterdrückte republikanische Partei, bemächtigte sich nach dem Rate Ochsenbeins [69]) unter der Anführung des Majors Fritz Courvoisier von La Chaux-de-Fonds der Hauptstadt und leitete eine Änderung der Verfassung ein, die stillschweigend das Verhältnis des Landes zum preußischen Königshause löste [70]). Friedrich Wilhelm IV. war nicht in der Lage, den Umsturz zu verhindern und „für dies tugendhafte, fromme und treue Ländchen als

67) Dufour, Campagne du Sonderbund, S. 166.

68) Aufzeichnungen, mitgeteilt von Friedr. Schneider im Feuilleton des „Bund" 1900, Nr. 26.

69) Oechsli, Art. Ochsenbein in der Allgem. deutschen Biographie LII, 699.

70) Über Courvoisier vgl. Jeanneret und Bonhôte, Biographie neuchateloise I, 235 ff. und über die Neuenburger Märzrevolution, neben beachtenswerten Aufzeichnungen Schneiders, a. a. O., Nr. 29—31, die ausführliche Darstellung von Aimé Humbert, Alexis-Marie Piaget I (Neuchatel 1888), S. 94 ff.

Digitized by Google

sein Fürst und Schutzherr aufzutreten“ [71]), da die von Tag zu Tag sich mehrenden revolutionären Unruhen in Berlin seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Am 13. März erfolgte der Sturz des Fürsten Metternich, in dessen Kabinett seit einem Menschenalter alle Fäden politischer Reaktion zusammengelaufen waren. Ganz Österreich geriet aus Rand und Band, und Venedig und die Lombardei versuchten sich mit Hilfe des jetzt die nationale Fahne erhebenden Königs Karl Albert von Sardinien von der habsburgischen Monarchie zu trennen. Es schien, bemerkte Metternichs Gemahlin, „als wäre die Hölle losgelassen“ [72]). Alle Länder rings um die Schweiz, auch die süddeutschen Staaten, wurden von einer elementaren Bewegung erfaßt, deren Verlauf nicht abzusehen war.

Mitten in diesen tobenden Stürmen vermochte nun die Schweiz ohne Störung durch äußere Einmischungen das wichtige Ziel zu erreichen, das ihr die Führer der Helvetischen Gesellschaft schon in der Restaurationszeit vorgezeichnet und das ihre einsichtigsten Staatsmänner während des Bürgerkrieges mit unwandelbarer Entschlossenheit im Auge behalten hatten. Die Tagsatzung legte Hand an die durchgreifende Umgestaltung des sterilen Staatenbundes und schuf, getragen von einer starken, während des Parteikampfes herausgebildeten

71) Ranke a. a. O., S. 95. Die Tagsatzung hat es leider damals versäumt, den König durch Unterhandlungen zum Verzicht auf Neuenburg zu bewegen. So erfolgte die Erledigung der „Neuenburger Frage“ erst nach einem späteren ernsten Konflikt. Daguet, Histoire de la Confédération suisse II[7] (1880), S. 475. 490 ff. Treitschke hat sich am Schlusse des fünften Bandes seiner deutschen Geschichte, S. 741 f. zu heftigen Invektiven gegenüber dem „häßlichen Rechtsbruch“ der neuenburgischen Republikaner und der „meineidigen Eidgenossen“ hinreißen lassen, während er doch früher einmal schrieb (Historische und politische Aufsätze I, 1865, S. 481): „Kein Bund kann Mitglieder ertragen, die mit dem einen Fuße in ihm stehen, mit dem anderen draußen.“

72) Metternich, Nachgelassene Papiere VII, 534.

Digitized by Google

liberalen und nationalen Volksmehrheit, die verfassungsmäßigen Formen für einen lebensfrischen, schaffensfrohen und entwicklungsfähigen Bundesstaat. „Leuchtend steig empor, du neue, große Eidgenossenschaft!“ rief ein warm empfindender schwäbischer Dichter aus, der sich in jenen Jahren der schweizerischen Gastfreundschaft erfreute [73]).

73) Ludwig Seeger. Siehe Rud. Ischer, Ludwig Seeger und Jeremias Gotthelf. N. Berner Taschenbuch 1916, S. 11. Das Gedicht: „Die Eidgenossenschaft“ ist in die 1847 in Leipzig erschienene Sammlung: „Die politischen Lyriker unserer Zeit“ (S. 221) aufgenommen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Gründung des Bundesstaates.

1848.

Nach der raschen Beendigung des Bürgerkrieges war es der Tagsatzung gelungen, die Versuche fremder Intervention in die inneren eidgenössischen Angelegenheiten durch energische diplomatische Gegenzüge abzuwenden. Aber bald genug traten angesichts der in den Nachbarländern auflodernden Revolutionen schwierige Fragen der äußeren Politik an die Bundesbehörde und die leitenden Staatsmänner heran. Das Neutralitätsprinzip der Schweiz wurde auf eine harte Probe gestellt, da sich im Lande lebhafte Sympathien für die nach Freiheit ringenden Völker jenseit ihrer Grenzen regten. Die Gefahr lag nahe, daß die Schweiz „in den allgemeinen Tanz" hineingerissen werde [1]). Am 28. Februar 1848, unmittelbar nach der Pariser Revolution, sah sich der Vorort Bern veranlaßt, den Kantonen in einem Kreisschreiben die altbewährte Politik der Eidgenossenschaft mit entschiedenen Worten in Erinnerung zu bringen. „Wie immer die Zukunft sich gestalten möge", hieß es in diesem Aktenstück, „wird es in der Aufgabe der Eidgenossenschaft liegen, die von ihr in Anspruch genommene Neutralität unter allen Umständen und mit allen Kräften aufrecht zu erhalten. Wie die Schweiz die Ordnung und Feststellung ihrer inneren

1) Briefwechsel zwischen Jeremias Gotthelf und Abraham Emanuel Fröhlich, herausgegeben von Rud. Hunziker (Winterthur 1906), S. 23.

Digitized by Google

Verhältnisse als eine Aufgabe betrachtete, über welche ihr allein ein maßgebender Bescheid zustehe, so soll sie andererseits ihre Neutralität bei den Konflikten der auswärtigen Staaten unentwegt zu erhalten suchen und auch in dieser Hinsicht die bestehenden Verträge gewissenhaft erfüllen." Das Schreiben forderte dann zu erneuerter Organisierung der Streitkräfte und zu strenger Überwachung der Flüchtlinge auf, damit „das zugestandene Asyl nicht zu Umtrieben gegen die Nachbarstaaten mißbraucht werde" [2]).

Diese Mahnung war um so notwendiger, als eine starke radikale Partei sich verpflichtet hielt, den Vorkämpfern für die Idee der Volkssouveränität in den Nachbarstaaten nicht nur journalistische Teilnahme zu bezeugen, sondern ihnen mit bewaffneter Hand zum Siege gegen die monarchischen Gewalten zu verhelfen. Zum Heil der Schweiz überwog in der Tagsatzung die amtlich auch von ihrem Präsidenten Ochsenbein vertretene Ansicht, daß es höchst gefährlich sei, die schweizerischen Interessen mit den auswärtigen zu vermischen, und daß mit der Preisgebung strengster Neutralität die Unabhängigkeit des eidgenössischen Staatswesens auf dem Spiele stehe. So wurde denn einem Vorschlage Genfs, nach welchem die neutralisierten Gebiete Savoyens besetzt werden sollten, um den Absichten Frankreichs auf jene Provinzen zuvorzukommen [3]), keine Folge gegeben und gleichzeitig am 18. April, ein Antrag des sardinischen Gesandten Racchia, der in einem schmeichelhaften Schreiben die Schweiz zu einem Offensiv- und Defensivbündnis mit dem nun für die Einheit und Freiheit Italiens schwärmenden König Karl Albert zu verlocken suchte [4]), nach einer bedeutsamen Debatte ab-

2) Abschied 1847, III, 18. P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, S. 805.

3) Tillier III, 233.

4) Schreiben vom 6. April 1848. Die Schweiz hätte 30 000 Mann stellen sollen. Abschied 1847, III, 17.

Digitized by Google

gelehnt. So eindringlich einige Abgeordnete, wie der Waadtländer Henri Druey und der Genfer James Fazy, ihre Stimme für die Unterstützung der Lombarden im Kampfe gegen die österreichische Fremdherrschaft erhoben, und so sehr sie geltend machen wollten, die Schweiz dürfe sich nicht in Widerspruch mit dem großen Strome der Zeit setzen, so überzeugend wies Wilhelm Näff im Einverständnis mit Ochsenbein und mit den besonnensten ostschweizerischen Kollegen nach, daß die Eidgenossenschaft durch ein Bündnis mit dem wenig Vertrauen erweckenden König von Sardinien in einen unabsehbaren Krieg mit Österreich verwickelt würde, und daß ihre bisher von den Mächten anerkannte Neutralitätspolitik für alle Zukunft Schaden leiden müßte. Eine Mehrheit von fünfzehn Stimmen schloß sich seinen Ausführungen ohne Rückhalt an, und indem sie über das Angebot Sardiniens mit höflicher Begründung zur Tagesordnung schritt, stellte sie die Richtschnur für die äußere Politik der Schweiz in würdiger und allein korrekter Weise fest [5]).

Indessen traten der Handhabung unbedingter Neutralität bei der herrschenden Aufregung noch mannigfache Schwierigkeiten in den Weg. Eine radikale Frak-

5) Abschied 1847, III, 23—26. Die Antwortnote des Vorortes wurde Rachia am 25. April übergeben. Zu den ablehnenden Kantonen gesellte sich nachträglich auch Graubünden, während Genf, Wadt, Wallis, Tessin und Freiburg sich entgegenkommend zeigten, so daß hier eine „Differenz der Nationalitäten" hervortrat. P. Schweizer, S. 811. Vgl. zum ganzen Vorgang Tillier III, 225—231. H. Brocher, Henri Druey, in Eug. Secretans Galerie suisse III, 108. Stern, Die Berichte des Obersten Luvini, außerordentlichen eidgenössischen Bevollmächtigten in Mailand aus dem Jahre 1848. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXIX (1915), S. 272. Oechsli, Art. Ochsenbein in der Allgem. deutschen Biographie LII, 700. Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé, S 154. Ohne jedes Verständnis für die ernsten Pflichten der Schweiz hat E. Ferraris in seiner Schrift: „A' tempi de' tempi. Gli Svizzeri nel 1848" (Lugano 1916), S. 69 ff. die Neutralitätspolitik der Tagsatzung des Jahres 1848 herabgewürdigt.

Digitized by Google

tion unter der Führung des Berners Jakob Stämpfli begünstigte die Werbungen für die Lombardei, und die romanischen Kantone, die sich nicht so leicht in die offizielle, nüchterne Entsagung fügen konnten, fuhren fort, den Lombarden mit Waffen, Munition und Freischaren freundschaftlich beizustehen. Die Tagsatzung mißbilligte solche Machenschaften, hatte aber doch nicht die Kraft, dem neutralen Standpunkt nach allen Seiten konsequente Nachachtung zu verschaffen, und fand auch nicht den Mut, von Bundes wegen die unseligen Soldverträge mit dem despotischen König Ferdinand II. von Neapel aufzulösen, der schon im Mai 1848 eine Empörung seines Volkes mit Hilfe der gedungenen Schweizerregimenter niederwarf [6]). Beim Ausbruch des badischen Aufstandes ordnete sie die Überwachung der Rheingrenze durch eidgenössische Truppen an. Allein die Grenzkantone ließen es an strenger Aufsicht fehlen, so daß deutsche Republikaner, wie Friedrich Hecker und Gustav Struve, von schweizerischem Boden aus Verbindungen mit der nahen Heimat unterhalten und der revolutionären Bewegung Vorschub leisten konnten. Die eidgenössischen Behörden mußten wegen solcher Lässigkeit unerhörte Vorwürfe der in Frankfurt aufgestellten provisorischen Reichsgewalt über sich ergehen lassen [7]).

Die härteste Prüfung hatte die Neutralitätspolitik auf der Südseite des Gotthard zu bestehen, als nach vorübergehendem Siege der lombardischen Revolution der König von Sardinien bei Custozza eine schwere Niederlage erlitt und die eiserne Hand des Feldmarschalls

6) Reuchlin, Geschichte Italiens II, 1 (Leipzig 1860), S. 208 ff. Alb. Maag, Geschichte der Schweizertruppen in neapolitanischen Diensten (Zürich 1909), S. 60 ff. 134—136. Abschied 1847, IV, 291 ff. Vgl. Luvinis Berichte aus Mailand, a. a. O., S. 297 ff.

7) Note des deutschen Reichsgesandten Franz Raveaux an den Vorort Bern, 4. Oktober 1848. Tillier III, 358 f. Feddersen, Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 596 ff.

Digitized by Google

Radetzky sich wieder über Mailand legte [8]). Da wurde die Schweiz unmittelbar vom Wellenschlage der kriegerischen Ereignisse in ihrer italienischen Nachbarschaft berührt. Bewaffnete und unbewaffnete Scharen suchten Zuflucht auf den neutralen Gebieten von Graubünden [9]) und Tessin und mußten durch aufgebotene Truppen überwacht werden, um sie von einem Wiedereinfall in die Lombardei oder von einer Verbindung mit Garibaldi abzuhalten, der den kleinen Krieg hart an der Schweizer Grenze, bei Como und am Lago maggiore, weiterführte. Es gelang den Bundesbehörden in der Tat, das Neutralitätsprinzip, von einigen geringen Grenzverletzungen abgesehen, hier in voller Reinheit festzuhalten, so daß selbst der österreichische Gesandte, Freiherr von Kaisersfeld, ihre loyale Haltung anerkannte. Aber Radetzky, der den Tessinern die offenkundigen Sympathien für ihre sprachverwandten Nachbarn nicht verzeihen konnte, erhob gleichwohl auf Grund ungenauer Kenntnis einzelner Vorgänge in Noten vom 19. August und 15. September 1848 die heftigsten Beschwerden und verfügte am 15. September die Ausweisung aller Tessiner aus den lombardisch-venezianischen Provinzen, sowie den Abbruch aller Post- und Handelsverbindungen mit dem Grenzkanton [10]). Der Vorort verwahrte sich durch das Mittel des schweizerischen Geschäftsträgers in Wien bei der österreichischen Regierung „nachdrucksamst" gegen die ungerechten Repressalien [11]); aber erst der mit starken Kompetenzen ausgerüstete neue Bundesrat vermochte diese und noch spätere Anstände zu beiderseitiger Zufriedenheit zu lösen [12]).

8) Reuchlin II, 1, 260 ff.
9) Friedrich Pieth, Die Grenzbesetzung in Graubünden im Frühling und Sommer 1848. Chur 1917/18.
10) Abschied 1848, II, 38. 42. Tillier III, 296 ff. 314 ff.
11) Abschied 1848, II, 45.
12) Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen IV, 314. P. Schweizer, S. 818. Für die tessinischen Vorgänge

Digitized by Google

Denn inzwischen war das große Werk der Bundesrevision an die Hand genommen und vollendet worden.

Nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 16. August 1847 hatte eine aus Vertretern der liberalen Kantone bestellte Kommission die Aufgabe erhalten, den Entwurf zu einem neuen Grundgesetz der Eidgenossenschaft auszuarbeiten und ihn der Bundesbehörde zu abschließender Beratung vorzulegen. Infolge der inneren Wirren blieb aber die Angelegenheit längere Zeit auf sich beruhen, und erst nach der Herstellung des Friedens konnte die Arbeit ernstlich gefördert werden. Nun aber sah man sich einer ganz anderen politischen Lage gegenüber, da die meisten der ehemaligen Sonderbundskantone, die seinerzeit allen Reformen schroffen Widerstand geleistet hatten, sich zur Teilnahme an den Verhandlungen bereit erklärten. Diese Wendung führte zu einer Ergänzung der Kommission, so daß beim Beginn ihrer Sitzungen am 17. Februar 1848 alle Kantone mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell-Innerroden durch je einen Gesandten vertreten waren [13]). Diesem großen Ausschusse, der sich in seiner Zusammensetzung wenig von der eigentlichen, seit dem 16. Februar vertagten Bundesbehörde unterschied, gehörten vor allem die in den letzten Jahren oft genannten politischen und militärischen Führer der liberalen und radikalen Richtung: Ochsenbein, Furrer, Steiger, Munzinger, Näff, Kern und Druey, Frey-Herosé und Rilliet-Constant an. Der Vorsitz wurde Ochsenbein, die deutsche und französische Redaktion der Beschlüsse Kern und Druey, die

verweise ich auf die übersichtliche Darstellung von Francesco Chiesa, Un anno di storia nostra. Il Ticino nel '48. Lugano 1915. Das Dekret Radetzkys vom 15. September ist hier S. 47 bis 49 abgedruckt. Über das Erscheinen Garibaldis auf tessinischem Gebiet am 27. August 1848 vgl. die im Bollettino storico della Svizzera italiana 1915, S. 18 f. mitgeteilten Aktenstücke.

13) Abschied 1847, II, 217.

Digitized by Google

Protokollierung der Verhandlungen Ulrich Schieß, dem soeben erwählten eidgenössischen Kanzler, übertragen [14]).

Mit einer gewissen Schüchternheit trat die Revisionskommission an ihre Aufgabe heran, für die ihr keine bestimmten Richtlinien vorgezeichnet waren. Selbst gut orientierte Köpfe vermochten über die zu erstrebenden Ordnungen nur langsam zur Klarheit zu gelangen. Die gescheiterten Reformversuche aus den dreißiger Jahren standen noch in lebendiger Erinnerung, und es ließ sich nicht verkennen, daß trotz der Katastrophe des Sonderbundes die Gegensätze fortdauerten, die damals einen kräftigen Anlauf zu der als notwendig erkannten Verbesserung der eidgenössischen Statseinrichtungen vereitelt hatten. Wohl schien den einsichtigsten Kreisen der Moment zu durchgreifenden Änderungen günstig; aber die Anhänger der überlieferten Formen konnten mit scheinbarer Berechtigung darauf hinweisen, daß die jüngsten Erfolge noch unter der alten Ordnung errungen worden seien, und daß es also einer einschneidenden Änderung der Verfassung nicht bedürfe. Allein nach den bitteren Erfahrungen, die dem Bürgerkriege vorausgegangen waren, drang die Mehrheit mit aller Kraft auf die Überleitung des Staatenbundes in einen Bundesstaat, dessen ständige Organe für die ganze Eidgenossenschaft ähnliche gesetzgebende, richterliche und vollziehende Kompetenzen haben sollten, wie die Kantonsbehörden für ihren kleineren Bereich. Kein wahrhaft besonnener Staatsmann dachte an die Beseitigung der föderalistischen Elemente; aber es mußte eine neues Verhältnis zwischen

14) Schieß, bisher als Staatsschreiber auf zweiter Stufe in der eidgenössischen Kanzlei, trat an die Stelle Jos. Karl Franz Amrhyns von Luzern, des Kanzlers der Eidgenossenschaft seit 1831, der am 25. Oktober 1847 unmittelbar vor dem Ausbruch des Sonderbundskrieges, seine Entlassung eingereicht hatte. Seine Wahl erfolgte am 7. Februar 1848. Abschied 1847, II, 2—4.

Digitized by Google

ihnen und der Zentralgewalt, zwischen den „Individualitäten" und der „Totalität" geschaffen, oder, wie der Dichter es aussprach: „ein neues Recht, ein neues Haus, doch auf dem alten Grund" errichtet werden [15]).

Bevor nun die Kommission dieses schwierigste Problem anzugreifen wagte, suchte sie die „allgemeinen Bestimmungen" festzusetzen, für die in den Entwürfen von 1832 und 1833 wertvolle Vorarbeiten niedergelegt waren. Schon hatte sie verschiedene Materien durchberaten, als die in Bern eintreffende Nachricht von der siegreichen Revolution in Paris ihren Verhandlungen frischere Impulse gab. Sie brauchte nun von französischer Seite keine Eingriffe in die Verfassungsarbeiten zu befürchten, und die Umwälzungen, die sofort auch in Wien und in Berlin vor sich gingen, bestärkten sie vollends in der selbständigen, energischen Verfolgung prinzipieller Ziele. Jetzt gewann die von der öffentlichen Meinung kräftig unterstützte Ansicht immer breiteren Boden, daß die Kantonshoheit gründlich beschnitten werden müsse, und daß im Bunde nicht nur den Kantonen, sondern auch dem Volke eine Vertretung einzuräumen sei. Die Frage war nur, ob es gelinge, irgendeinen befriedigenden Ausgleich zwischen den kantonalen und den nationalen Interessen zu ermitteln. Während in der Presse eine auf direkten Volkswahlen

15) Vgl. die anregende Abhandlung: „Die schweizerische Bundesfrage" von Peter Conradin Planta in der Monatsschrift Neue Helvetia (Zürich 1843), S. 289 ff., dazu J. Heer, Ständerat Peter Conradin von Planta (Bern 1916), S. 47. Der einer starken Zentralisation zugeneigte jugendliche Bündner Jurist hat in späteren Jahren seine fortschrittlichen Anläufe wesentlich moderiert. Sehr verständig über das, „was der neue Bund enthalten muß", hat sich noch im Dezember 1847 der Glarner J. J. Bäbler in der Schrift: „Die alten eidgenössischen Bünde, der Bundesvertrag und die Bundesrevision" (St. Gallen 1848), S. 65 ff. geäußert. Die umfangreiche Broschürenliteratur zur Revisionsfrage verzeichnet Hans Barth, Bibliographie der Schweizer Geschichte I, 454 ff. Der zitierte Ausspruch Gottfried Kellers findet sich in seinen Gedichten (Berlin 1883), S. 192.

Digitized by Google

beruhende Nationalversammlung mit einem Veto der Kantone gegen ihre Beschlüsse vorgeschlagen wurde, sprach sich James Fazy für das Zweikammersystem der Vereinigten Staaten aus. Diese Einrichtung war schon in der Epoche der Helvetik durch den Waadtländer Friedrich Monneron, dann in den dreißiger Jahren durch Dr. Troxler warm empfohlen worden [16]), und nun trat neben Fazy einer der besten Kenner amerikanischer Staats- und Rechtsverhältnisse, der zürcherische Regierungsrat und Tagsatzungsgesandte Joh. Jak. Rüttimann, aus voller Überzeugung für sie ein [17]). Der Vorschlag stieß anfangs auf große Bedenklichkeiten. Man befürchtete peinliche Konflikte zwischen beiden Kammern und eine unerträgliche Verschleppung der Geschäfte. Allmählich aber konnten sich die Mitglieder der Kommission, sogar die Vertreter der Urkantone, mit dem System befreunden. Landammann Munzinger von Solothurn erklärte es als das einzige Mittel zur Ausgleichung der sich widerstreitenden Ansprüche von großen und kleinen Kantonen. Doch fand die Kommission nicht sofort den Weg zu einer Herausgestaltung des Systems. Sie beschloß vorerst, für die Mehrzahl der Geschäfte gemeinschaftliche Beratung und Abstimmung einzuführen. Dann anerkannte sie in der Sitzung vom 23. März die Notwendigkeit, daß jeder der beiden Räte über alle Traktanden getrennt verhandeln solle, freilich mit der eigentümlichen Beschränkung, daß, wenn die Ständekammer zu keiner Mehrheit gelange, ein Beschluß

16) Siehe oben, S. 111, Anm. 33 und S. 581. Vgl. auch die S. 79, Anm. 59 angeführte Äußerung J. Georg Müllers von Schaffhausen aus dem Jahre 1799.

17) Schneider, J. J. Rüttimann (Kleine Schriften von J. J. Rüttimann, Zürich 1876), S. 18. Dubs, Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft II (Zürich 1878), S. 45. Für zwei Kammern, eine Tagsatzung und einen Großen Rat, hat sich doch auch Bluntschli schon in seiner anonymen Flugschrift: „Stimme eines Schweizers für und über die Bundesreform" (Zürich und Frauenfeld, November 1847) ausgesprochen.

Digitized by Google

der Volkskammer oder Nationalversammlung gleichwohl in Kraft erwachse. Endlich wurde dieser störende Beisatz fallen gelassen und das System in seiner Reinheit angenommen; nur für Wahlen, Begnadigungen und Kompetenzentscheide sollten beide Kammern, die definitiv die Namen Nationalrat und Ständerat erhielten, als Bundesversammlung zu gemeinsamen Verhandlungen zusammentreten. Den Nationalrat hatte das Volk in kantonalen Wahlkreisen — auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung ein Mitglied — zu bestellen, so daß die größeren Kantone hier zum erstenmal eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung fanden. Der Ständerat, in den jeder ungeteilte Kanton ohne Rücksicht auf seinen Umfang zwei Abgeordnete, jeder halbe Kanton einen Abgeordneten entsenden sollte, konnte als Nachfolger der alten Tagsatzung erscheinen; aber er wurde als ein Organ nicht der Kantone, sondern des Bundes zur Mitwirkung bei der Bildung seines gesetzgeberischen Willens mit gleichen Rechten wie der Nationalrat eingesetzt, und seine Mitglieder sollten ohne imperatives Mandat nach freier Überzeugung stimmen. So schaffte die Kommission die Instruktionen, ohne die man sich bis anhin — die kurze Epoche der Helvetik ausgenommen — eine eidgenössische Beratung nicht denken konnte, mit glücklicher Selbstüberwindung ab. Rasch einigte sie sich sodann über die Aufstellung eines permanenten, von den vereinigten Kammern zu wählenden Bundesrates, der obersten vollziehenden und leitenden Behörde der Eidgenossenschaft, sowie eines Bundesgerichtes zur Ausübung der in den Bereich des Bundes fallenden Rechtspflege. Die Bestimmung des Bundessitzes wurde der Gesetzgebung überlassen, um in der Beratung der konstitutionellen Fragen der Rivalität zwischen Bern und Zürich auszuweichen.

Während einer zweiten, vom 3. bis zum 8. April

Digitized by Google

dauernden Beratung schenkte die Kommission dem Zollwesen, das zu langwierigen Debatten Anlaß gegeben hatte, noch besondere Aufmerksamkeit im Sinne der von den Kantonen verlangten Entschädigungen, und nun erhielt auch der seit dem 1. März von der preußischen Monarchie faktisch getrennte Kanton Neuenburg die förmliche Anerkennung als ein rein republikanisches Glied der Eidgenossenschaft.

Hierauf wurde der grundsätzlich als „Bundesverfassung" bezeichnete Entwurf, dessen abschließende Redaktion doch hauptsächlich Kern besorgte, mit einem Berichte aus der Feder Drueys den Kantonen zur Instruktion ihrer Gesandten für die nächste Tagsatzung mitgeteilt [18]).

Der Bericht gestand unumwunden zu, der gänzliche Umschwung der Dinge im Ausland habe wesentlichen Einfluß auf das Ergebnis der Beratungen ausgeübt, jedoch keineswegs zur Einführung von Institutionen verleitet, die mit dem schweizerischen Nationalcharakter unvereinbar wären. So sei von der Gründung eines neuen helvetischen Einheitsstaates abgesehen und ein Mittelweg zwischen dem Unitarismus und der alten bloßen Allianz unter den Kantonen eingeschlagen worden. „Ein Föderativsystem, das die beiden nun einmal in der Schweiz vorhandenen Elemente, nämlich das nationale oder gemeinsame und das kantonale oder besondere, achtet, das jedem dieser Elemente gibt, was

18) Der Entwurf ist als Beilage B zum Abschied 1847, IV. Teil (auch in Fetscherins Repertorium II, 747—764) gedruckt, das von Schieß verfaßte Protokoll der Verhandlungen vom 17. Februar bis zum 8. April 1848 (205 S. 4°, mit Einschluß des Entwurfes auf S. 194—205) ebendort als Beilage D. Es umfaßt 31 Sitzungen. Vgl. Kern, Souvenirs politiques, S. 95 f. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen IV, 210 ff. W. Oechsli, Art. Kern in der Allgem. deutschen Biographie LI, 116. Einen guten Einblick in den Gang und die Schwierigkeiten der Verhandlungen bietet Hans Schmid, Bundesrat Frey-Herosé, S. 146 ff.

Digitized by Google

ihm im Interesse des Ganzen und seiner Teile gehört — das ist's, was die jetzige Schweiz bedarf und was die Kommission anstrebte in dem Entwurf einer Bundesverfassung." Mit besonderm Nachdruck wies der Bericht auf die Vorzüge der dualistischen Vertretung und Beratung hin, die sich, wie es in Amerika bereits geschehen sei, auch in der Schweiz bewähren werde. „Die gemeinsame Diskussion", hieß es, „hätte ohne Zweifel manche Vorteile dargeboten, vielleicht bisweilen Konflikte verhütet; aber es hat auch sein Gutes, daß jeder Rat die Geschäfte unter *seinem* Gesichtspunkte prüft." Und gegenüber den Befürchtungen, daß bald die kantonalen Wünsche unterdrückt, bald die nationalen Bestrebungen gehemmt werden möchten, wurde zuversichtlich ausgesprochen: die Mitglieder des Ständerates würden ernstlichen Angriffen des Nationalrates auf die Rechte der Kantone jeweilen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen wissen, und ebenso würden Repräsentanten der Nation die Kraft zur Überwindung des Ständerates haben, wenn er sich „hartnäckig und blindlings" den Interessen der Eidgenossenschaft verschließen sollte[19]).

Kaum einen Monat erhielten die Kantone Zeit, ihre Gesandtschaften über den Bundesentwurf mit den nötigen Instruktionen zu versehen. Es ließ sich erwarten, daß die Arbeit sehr verschiedene Beurteilung finden werde. Die extremen Unitarier waren ebenso wenig befriedigt als die steifen Anhänger des überlieferten Föderalismus. Zürich konnte sich mit dem

19) Der von Kern und Druey unterzeichnete „Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission" (88 S.) datiert vom 26. April 1848. Beilage C zum Abschied 1847, IV. Teil. Vgl. *Baumgartner*, Die Schweiz in ihren Kämpfen IV, 229. *Fedderſen*, S. 569 ff. *Kaiſer* und *Strickler*, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen (Bern 1901), S. 113 (des geschichtlichen Teils).

Digitized by Google

Zweikammersystem nicht befreunden, und Turgau nahm es nur unter der Bedingung an, daß „für wichtige Fälle" noch den Kantonen die freie Entscheidung vorbehalten bleibe. Im Berner Großen Rate verlangte Stämpfli die Aufnahme von geeigneten Bestimmungen zur Sicherung des Staates „gegenüber der katholischen Kirchengewalt". Die Argauer wünschten, es möchte das Recht der freien Niederlassung nicht nur den Schweizern christlicher Konfession, sondern auch den Israeliten zugestanden werden [20]), und die St. Galler sprachen sich für volle Religionsfreiheit mit allen ihren Konsequenzen aus. Mehrere Kantone, wie Bern und Freiburg, schlugen vor, es sei das Revisionswerk einem besonderen Verfassungsrat zu übertragen, und so ergab sich aus den Beratungen „eine reiche Musterkarte" von Ansichten, Begehren und Protestationen [21]). Indessen erteilten die meisten Kantone den Tagsatzungsgesandten ziemlich ausgedehnte Vollmachten, die ihnen eine gewisse Freiheit in der Stimmabgabe überließen, und allgemein gelangten die Behörden zu der Überzeugung, daß es angesichts der europäischen Krisis geraten sei, das Werk so bald als möglich, auch mit seinen Mängeln, unter Dach zu bringen.

Am 15. Mai nahm die Tagsatzung, der doch wieder die meisten Mitglieder des Verfassungsausschusses, zum erstenmal aber auch Abgeordnete des republikanischen Neuenburg angehörten, die Beratung des Entwurfes auf. Da zeigte es sich sofort, daß eingreifende Abänderungen nicht vorgenommen werden konnten, ohne daß man Gefahr lief, das ganze wohlüberdachte Revisionswerk zu vereiteln und das Land in einen Zustand un-

20) Hans Schmid, S. 165. 168.

21) Baumgartner IV, 230—232. Die herrschende Unsicherheit gegenüber den Neuerungen wird trefflich durch einen Brief J. J. Blumers an A. D. Aepli in St. Gallen vom 30. April 1848 illustriert. St. Gallische Analekten IX (1899), S. 16.

Digitized by Google

seliger politischer und konfessioneller Zerrissenheit zurückzuwerfen. Wohl legte die Versammlung da und dort die Feile an; aber an den sorgfältig bearbeiteten Grundlagen wurde festgehalten. Namentlich ging das vorgeschlagene reine Zweikammersystem gegenüber sechs abweichenden Anträgen siegreich aus einer Diskussion hervor, in der die meisten kleinen Kantone, voran die Urstände, für die Rettung der alten, von keinem nationalen Element beengten Tagsatzung noch einmal alle oratorischen Kräfte einsetzten, während Argau, Bern und Zürich eine einzige nationale Kammer ohne das Gegengewicht einer Ständevertretung haben wollten. Als sich am 17. Mai 16 Standesstimmen für die von Soloturn, St. Gallen, Wadt und Genf kräftig unterstützte dualistische Legislative entschieden, verstummte die Opposition sowohl der Föderalisten als der Unitarier [22]). Auch in bezug auf die obersten vollziehenden und richterlichen Behörden pflichtete die Tagsatzung im wesentlichen dem Entwurfe bei. Gegenüber einem schon in der Kommission gestellten Antrage, es sei der Bundesrat durch das gesamte Schweizervolk zu wählen, schied sie dessen Wahl mit zehn gegen neun Stimmen der vereinigten Bundesversammlung zu; sie verwarf die Vorschläge Berns und Soloturns, dem Bundesgerichte ausgedehntere Kompetenzen, namentlich in Kriminal- und Handelssachen einzuräumen. Es blieb spätern Gelegenheiten vorbehalten, die Organisation des Bundesgerichtes auf Grund reicherer Erfahrungen weiter auszubilden und ihm eine anhaltende Tätigkeit zu sichern.

Die eingehendste Besprechung erforderten die „allgemeinen Bestimmungen", die nun ebenfalls definitive Form gewannen und dem schweizerischen Bundesstaate, abgesehen von den aufgestellten Zentral-

22) Zur Diskussion vgl. Th. Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Neuenburg 1902), S. 538.

Digitized by Google

gewalten, seinen festgefügten Charakter gaben. Nur die bedeutsamsten Ergebnisse der Verhandlungen seien hier hervorgehoben.

Wohl hielten die als „souverän" bezeichneten Kantone, die doch immer die historischen Grundelemente des eidgenössischen Staatswesens bildeten, noch manche Sonderrechte fest. Ihnen blieben alle Befugnisse, die nicht förmlich dem Bunde übertragen wurden. Sie durften mit dem Auslande über staatswirtschaftliche, verkehrspolitische und polizeiliche Interessen Verträge schließen und unter sich über Gegenstände der Gesetzgebung, der Verwaltung und des Gerichtswesens Verkommnisse errichten, die freilich der Bund jeweilen auf ihre Zulässigkeit zu prüfen hatte. Sie erfreuten sich noch eines Anteils an militärischen Hoheitsrechten, indem ihnen die Ausbildung der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die teilweise Beschaffung des Kriegsmaterials überlassen wurde. Sie erreichten mancherlei Zugeständnisse, die der Freiheit des Verkehrs, des Gewerbes, der Niederlassung und der Religionsübung Abbruch taten, und verschiedene Kantone, voran Bern, wußten die lästigen, für ihre Finanzen aber unentbehrlich scheinenden Einfuhrgebühren auf Getränke, das Ohmgeld[23]), zu behaupten.

Dagegen wurden nun der Bundesgewalt als einer wirklichen Staatsgewalt umfassende, die bisherige kantonale Eigenmacht nach allen Richtungen einschränkende Kompetenzen zugeteilt. Sie war die Trägerin der bundesrechtlichen und der völkerrechtlichen Einheit der schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bund allein erhielt das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen und mit dem Auslande Bündnisse oder Staatsverträge einzugehen. Nur durch die Vermittlung des Bundesrates durften die Kantone amtlich mit auswärtigen Regie-

23) Über den Ausdruck (mittelhochdeutsch „ungelt") vgl. Schweizer. Idiotikon II (1885), Sp. 241—245.

Digitized by Google

rungen verkehren. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen wurden unzweideutig, wie einst in der Mediationsakte, untersagt. Die kantonalen Verfassungen bedurften der ausdrücklichen Genehmigung des Bundes und konnten diese nur erlangen, wenn sie die republikanisch-demokratischen Formen sicher stellten. Die Annahme von fremden Pensionen, Geschenken, Titeln und Orden durch eidgenössische Zivil- und Militärbeamte war verboten, und den Abschluß neuer Militärkapitulationen ließ die Verfassung sowohl für den Bund als für die Kantone angesichts der verderblichen politischen und moralischen Folgen des fremden Dienstes nicht mehr zu. Im Innern hatte der Bund für die Handhabung des Friedens und der öffentlichen Ordnung geeignete Maßnahmen zu treffen. Er konnte demnach in Zeiten der Gefahr über alle Streitkräfte der Kantone verfügen. Ihm kam die gesetzliche Organisation des Bundesheeres auf Grund der prinzipiellen allgemeinen Wehrpflicht zu. Er übernahm den Unterricht für die „Spezialwaffen" und die Offiziere, die Anschaffung eines Teils des Kriegsmaterials, die Aufsicht über die Leistungen der Kantone und die Prüfung ihrer Militärverordnungen. So kam er in die Lage, grellen Schäden des Wehrwesens, die während des Bürgerkrieges auch auf der siegreichen Seite zutage getreten waren, allmählich abzuhelfen. Er durfte öffentliche Werke auf eidgenössische Kosten errichten, oder ihre Ausführung durch Subventionen unterstützen. Zu diesem Zwecke mochte er das staatliche Enteignungsrecht geltend machen. Er war befugt, eine polytechnische Schule und eine Universität zu gründen [24]). Die Verwaltung der Zölle und des Postwesens kam gegen be-

24) Über das Zustandekommen dieses Artikels vgl. W. Oechsli, Geschichte der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwicklung (Frauenfeld 1905), S. 37 ff.

Digitized by Google

stimmte, an die Kantone zu leistende Entschädigungen gänzlich in seine Hand [25]). Er übernahm alle im Münzregal begriffenen Rechte und erhielt den Auftrag zur Einführung gleichen Maßes und Gewichtes für die ganze Eidgenossenschaft, so daß der unleidliche, aus früheren Jahrhunderten stammende Wirrwarr auf diesen Hoheitsgebieten den erwünschten einheitlichen Ordnungen endlich weichen mußte. An die Anlage der Eisenbahnen durch den Bund war vorerst nicht zu denken, da die künftige Bedeutung des neuen, in der Schweiz wegen der schwierigen Terrainverhältnisse nur zögernd aufgenommenen Verkehrsmittels sich damals noch nicht erkennen ließ [26]).

Der Bund gewährleistete die Gleichheit in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, den freien Kultus der anerkannt christlichen Konfessionen, die Preßfreiheit, das Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrecht. Er sicherte jedem Kantonsbürger auch das Schweizer Bürgerrecht und verhieß, den Heimatlosen Bürgerrechte auszumitteln. Er konnte Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit gefährdeten, aus der Schweiz verweisen. Eine Garantie der Klöster hatte er

25) Die „Zusammenstellung der Instruktionen der Stände hinsichtlich der die materiellen Fragen beschlagenden Artikel" des Entwurfes (Abschied 1847, 4. Teil, Beilage E) gibt einen Begriff von den Schwierigkeiten, die auf diesen Gebieten zu überwinden waren. Zur Diskussion über das Zollwesen vgl. P. H. Schmidt, Die Schweiz und die europäische Handelspolitik (1914), S. 62 ff.

26) Mitte Juni 1844 war die Bahnlinie St. Ludwig—Basel, am 9. August 1847 die Strecke Zürich—Baden eröffnet worden. Graphisch-statistischer Atlas der schweizerischen Normalbahnen (Zürich 1883), Tafel 3. Th. Curti, a. a. O., S. 478. A. Georg, Verkehrswege, bei Seippel, Die Schweiz im neunzehnten Jahrhundert III, 256. Fr. Hunziker, Das schweizerische Eisenbahnnetz. Beilage zum Programm der Kantonsschule Zürich 1877, S. 9. F. Gubler, Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft VIII, Zürich 1915), S. 114. 201. Vgl. die Notiz oben S. 745, Anm. 9.

Digitized by Google

nicht mehr zu übernehmen [27]). Dagegen wurde die Jesuitenangelegenheit, entsprechend dem Tagsatzungsbeschlusse vom 3. September 1847, in dem Sinne zur Bundessache erklärt, daß der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden durften.

So stand der neue Bundesstaat weit umfassenderen Aufgaben gegenüber als der alte, von den kantonalen Hoheitsansprüchen in notwendigen zentralen Funktionen auf Schritt und Tritt gehemmte, nun der Auflösung nahende Staatenbund. Und diese neue Eidgenossenschaft erhielt vor allem im Bundesrate ein Organ, das glücklich ihrem Wesen und ihrer verstärkten Kraft entsprach. Aus sieben Männern bestehend, die aus eben so vielen Kantonen je auf drei Jahre mit steter Wiederwählbarkeit zu ernennen waren [28]), vereinigte er in sich — nach stillschweigender Voraussetzung — die verschiedenen Landessprachen und die vorherrschenden religiösen Bekenntnisse. Von den Kantonen aber war er unabhängig, und um ihn auch von andern Einflüssen frei zu halten, durften die Mitglieder weder ein Nebenamt bekleiden noch irgendein Gewerbe treiben. Den Vorsitz im Bundesrate hatte der Bundespräsident zu führen, den die Bundesversammlung aus seinen Mitgliedern jeweilen für die Dauer eines Jahres wählte. Für die Leitung der Geschäfte wurde eine Teilung der Departemente angeordnet, die Entscheidung aber der ganzen Behörde zugewiesen. Eine Bundeskanzlei mit dem Bundeskanzler stand dem Bundesrate zur Verfügung.

27) Die Diskussion über die Klöster, an denen „die Eidgenossenschaft kein Interesse habe", siehe im Protokoll der Revisionskommission, S. 28 und 30.

28) Die Rücksicht auf den ruhigen Gang der Verwaltung erforderte diese Wiederwählbarkeit. In seiner persönlichen Verbitterung bezeichnete sie Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 394 gleichwohl als „ein Grundgebrechen der Bundesverfassung".

Digitized by Google

Gewiß war dieses Verfassungswerk nicht aus einem Guß geschaffen und erschien vielmehr als das Ergebnis eines Kompromisses zwischen verschiedenartigen Überzeugungen und Interessen. Aber wenn es nicht gelang und nicht gelingen konnte, den neuen Bau ohne Rücksicht auf die gegebenen historischen Faktoren nach rein theoretischen Plänen einzurichten, so durften sich die Parteien mit dem Ertrage ihrer Verhandlungen für einmal doch zufrieden geben. Sie mochten neue Änderungen nach dieser oder jener Richtung, z. B. die Übernahme neuer Verkehrsanstalten — Eisenbahnen und Telegraphen — durch den Bund, oder die Lösung von sozialen Postulaten, die schon damals von den Arbeitermassen in den Industriebezirken aufgeworfen wurden [29]), um so ruhiger der Zukunft überlassen, als ein besonderer Abschnitt bestimmte, daß jederzeit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung eine Revision der Verfassung vorgenommen und mit Zustimmung der Volks- und Ständemehrheit vollzogen werden könne. Im wesentlichen nahm der Entwurf die Gedanken auf, nach deren Verwirklichung erleuchtete Männer schon während der Helvetik mit edler Begeisterung, aber wegen der Ungunst der Zeiten ohne dauernden Erfolg gerungen hatten. Die damals den Massen unverständliche und widerstrebende Idee des aus dem Jahrhundert der französischen Revolution hervorgegangenen modernen Staates trat jetzt, gestützt auf die geschichtlichen Erfahrungen der letzten fünfzig Jahre, als lebenskräftiges Gebilde in die Erscheinung.

29) Eidgenössische Monatsschrift (1845/46), S. 303 ff. (wahrscheinlich Hottingers Ausführungen). Vgl. das zuerst 1846 erschienene, jetzt durch R. Hunziker (München 1917) neu herausgegebene Werk Jeremias Gotthelfs: „Jakobs, des Handwerksgesellen Wanderungen durch die Schweiz" und dazu den Brief des Berner Amtsrichters Burkhalter an Jeremias Gotthelf vom 27. November 1846, in der Ausgabe von G. Joß (Bern 1899), S. 35.

Digitized by Google

Am 27. Juni erfolgte die Schlußverhandlung über das von der Tagsatzung ausgearbeitete Projekt. Noch konnten sich verschiedene Redner nicht enthalten, ihrer Unzufriedenheit Ausdruck zu geben, und Druey meinte, in seinem Kanton Wadt werde das Revisionswerk sehr gleichgültig aufgenommen. Indessen erklärten sich die Gesandtschaften von 13½ Ständen, voran die von Zürich und Luzern, für die Annahme des Entwurfes unter dem Vorbehalt des endgültigen Entscheides der Landesbehörde oder des Volkes in den Kantonen. Die meisten übrigen Gesandtschaften wollten referieren, während die drei Urkantone und Appenzell-Innerroden dem Entwurf nicht beistimmten „und ihren hohen Ständen alle und jede religiösen, politischen und materiellen Rechte verwahrten". Die Tagsatzung lud hierauf die Kantone ein, sich bis zum 1. September über die Annahme oder die Verwerfung der neuen Bundesverfassung auszusprechen und ging noch am gleichen Tage auseinander, nachdem sie mit wenigen Unterbrechungen seit dem 5. Juli 1847 ihres Amtes gewaltet hatte [30]).

Eine ernste, aber zugleich besonnene Erregung erfaßte die Behörden und das Volk, als in den nächsten

30) Die Verhandlungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis zum 27. Juni 1848 siehe im Abschied 1847, 4. Teil, S. 34—287, übersichtlich in Fetscherin Repertorium I, 389—393. Zur Würdigung des Werkes verweise ich auf Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes I (Zürich 1849), S. 517 ff., auf den Artikel: „La Suisse depuis l'adoption de sa nouvelle constitution fédérale" in der Bibliothèque universelle V (1859), S. 378 ff., auf S. Kaiser, Die Bundesverfassung von 1848, in der von Max Wirth herausgegebenen Allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz, Bd. II (Zürich 1873), S. 553 ff., Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes I³ (1891), S. 148 ff., Numa Droz, Politische Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, bei P. Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrhundert I (1899), 277 ff., und besonders auf W. Burckhardt, Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (Bern 1914), wo bei jedem Artikel auf seine historischen Grundlagen Rücksicht genommen ist.

Digitized by Google

Wochen die letzte Entscheidung getroffen werden mußte. In den meisten Kantonen drang immer entschiedener die Erkenntnis durch, daß mit der Vorlage doch ein großer Fortschritt dargeboten sei, und daß es unverständig wäre, das praktisch Erreichbare gegenüber doktrinären Idealen und partikularen Ängstlichkeiten preiszugeben. Aller Augen richteten sich zunächst auf den Vorort Bern, wo die von Stämpfli und dem Jurassier Stockmar geleitete Mehrheit der Regierung in radikalem Eigenwillen auf Verwerfung antrug. Nach dreitägigem Redestreit beschloß jedoch der Große Rat am 19. Juli unter vermittelndem Einfluß Ochsenbeins mit 146 gegen 40 Stimmen, dem Volke die Annahme der Bundesverfassung zu empfehlen. Schon vorher hatten sich Luzern und Appenzell-Außerroden zustimmend ausgesprochen; ihnen folgten Solothurn, Zürich, Argau, Turgau, Glarus, beide Teile von Basel, Freiburg, St. Gallen, Graubünden Schaffhausen Wadt, Genf und Wallis. Es machte tiefen Eindruck, als der Zürcher Große Rat nach einer empfehlenden Rede seines jugendlichen Präsidenten Dr. Alfred Escher dem „Übergangswerke" einstimmig die Genehmigung erteilte. Weniger günstig verlief die im August vorgenommene Volksabstimmung, indem der Souverän da und dort, z. B. in Zug und Wallis, den Landrat oder den Großen Rat verleugnete, und neben den drei Waldstätten, die ihre „kostbarsten, Jahrhunderte hindurch genossenen Rechte" nicht opfern wollten, auch die Tessiner aus Furcht vor materieller Einbuße den neuen Bund verwarfen. Doch durften die Revisionsfreunde auch bei dieser zweiten Probe auf einen glücklichen Erfolg vertrauen. In Glarus herrschte eine so festliche eidgenössische Stimmung, daß auf der Landsgemeinde nur ein Einziger seine Hand gegen den Entwurf zu erheben wagte, und Zürich, Bern, Luzern [31]),

31) In Luzern ergab sich freilich für die Annahme der Vorlage nur dadurch eine Mehrheit, daß die der Abstimmung fern-

Digitized by Google

Soloturn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Argau, Turgau, Wadt, Neuenburg und Genf legten entschiedene, zum Teil wuchtige Mehrheiten zugunsten des Projektes ein.

Am 4. September trat die Tagsatzung wiederum in Bern zusammen. Sie ließ die an den Vorort eingegangenen Ergebnisse der Abstimmung durch einen Ausschuß prüfen, und dieser stellte fest, daß der Entwurf von 6½ Kantonen mit einer Bevölkerung von 292 371 Seelen abgelehnt, aber von 15½ Kantonen mit einer Gesamtbevölkerung von 1 897 887 Seelen angenommen worden sei. Überdies erklärten die Gesandtschaften von Ob- und Nidwalden, Zug, Tessin und Wallis, daß man sich in ihren Kantonen einem Mehrheitsbeschlusse fügen werde. In der Diskussion warnten die entschiedensten Föderalisten nochmals vor einem Werke, das die bisherigen Grundlagen der Eidgenossenschaft untergrabe und „alle Elemente des Einheitsstaates, dieses antinationalen Institutes, in sich vereinige". Allein die Mehrheit ließ sich durch solche Einwendungen nicht zurückhalten und faßte am 12. September 1848 in freier Würdigung der Abstimmungsresultate mit 16 und zwei halben Stimmen den Beschluß:

„Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie solche aus den Beratungen der Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit dem 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen und nach Maßgabe des Art. 1 der ihr angehängten Übergangsbestimmungen in sämtlichen Kantonen der Abstimmung unterstellt wor-

bleibenden Bürger zu den Annehmenden gezählt wurden. Die Mehrheit der wirklich Stimmenden verwarf die Verfassung, trotz einer Warnung Bernh. Meyers. Siehe die aus München datierte, seinen Namen tragende Flugschrift: „Über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung. Ein Wort an das Volk des Kantons Luzern" (Zürich 1848). In Freiburg fand es der Große Rat für unnötig, eine Volksabstimmung anzuordnen.

Digitized by Google

den ist, ist anmit feierlich angenommen und wird als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt [32])."

Der Schlußstein des Revisionswerkes war eingefügt, der Bundesstaat gegründet, „der Traum eines ganzen Geschlechts erfüllt" [33]). Kanonendonner und Höhenfeuer verkündeten dem Volke die von den Vorkämpfern einer gesunden Staatsentwicklung in geistigem Wettstreit erfochtene Errungenschaft.

Noch galt es, den Bundesstaat ins Leben einzuführen, und diese Aufgabe hatte die Tagsatzung nach einem Artikel der Übergangsbestimmungen ebenfalls zu lösen. Sie lud die Kantone ein, sofort die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates zu bezeichnen. Für die Wahlen in den Ständerat behielten sie freie Hand; für die Nationalratswahlen wurde jedem Kanton die Zahl seiner Abgeordneten zugeschieden, dagegen für dies erstemal die Bestimmung der Wahlkreise überlassen [34]).

Am 22. September schloß die eidgenössische Tagsatzung ihre Session und ihre Wirksamkeit. Sie stellte es dem Vorort Bern und seinem angesehenen Regierungspräsidenten Alexander Funk anheim, die weiteren überleitenden Geschäfte zu besorgen.

Alle Kantone nahmen in den nächsten Wochen die Wahlen vor. Die Landsgemeinden von Uri, Ob- und Nidwalden verwahrten dabei freilich wiederum ihre

32) Abschied 1848, II, 61—78. Abdruck der Verfassung (114 Artikel mit 7 Übergangsbestimmungen) in Fetscherins Repertorium II, 764—783 und im Textteil der von Kaiser und Strickler herausgegebenen Bundesverfassungen, S. 271 bis 301, hier mit den Abweichungen des Entwurfs vom 8. April 1848.

33) Th. Curti, a. a. O., S. 539.

34) Abschied 1848, II, 78—80. Parteiinteressen haben schon damals in einzelnen Kantonen die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmt. Vgl. z. B. Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen III, 387 ff.

Digitized by Google

alten Rechte; schließlich aber fügten sie sich nach Mahnungen aus Bern bedingungslos, um sich dem Verdachte neuer sonderbündlerischer Bestrebungen zu entziehen und dem angedrohten Ausschluß von den Verhandlungen der Bundesversammlung vorzubeugen. Es blieb ihnen nur übrig, sich dem am 12. September von der Mehrheit ausgesprochenen Gemeinwillen, der den Bundesstaat mitsamt seinem Grundgesetze schuf, zu unterziehen [35]). An eine Intervention von außen dachte niemand mehr. Die europäischen Kabinette, die der Schweiz früher das freie Konstituierungsrecht bestritten hatten, mußten ununterbrochen ihre volle Aufmerksamkeit auf die Wirren in ihren eigenen Ländern richten und empfanden keine Lust zur Einmischung in den friedlich verlaufenden Umbildungsprozeß der Eidgenossenschaft. Die neue französische Republik gab vielmehr zu verstehen, daß ihr eine kräftigere Organisation der Schweiz nur angenehm sein könne [36]).

Mit 155 Kanonenschüssen, von denen 111 den Nationalräten und 44 den Ständeräten galten, wurden die Mitglieder der ersten Bundesversammlung begrüßt, als sie am 6. November 1848 zu ihren konstituierenden Sitzungen in Bern erschienen. Nach durchgeführter Prüfung der Wahlakten und Erledigung anderer Formalien

35) Damit waren auch die letzten juridischen Schwierigkeiten des Übergangs vom Vertragsbund zum Bundesstaat überwunden. Vgl. Fr. Fleiner, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 (Basel 1898), S. 26 ff. Schollenberger, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (Berlin 1902), S. 133 ff. Unter ähnlichen Kämpfen ist die Wandlung des nordamerikanischen Staatenbundes in einen Bundesstaat vollzogen worden. Dort wie hier zwang die harte Notwendigkeit („the grinding necessity") zum Verzicht auf rechtliche Bedenken. Siehe Bluntschli, Die Gründung der amerikanischen Union von 1787 (Berlin 1868), S. 19 ff. H. von Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika I (Düsseldorf 1873), S. 55.

36) Schreiben Delleys, des eidgenössischen Gesandtschaftssekretärs in Paris, vom 6. März 1848. Bundesarchiv 1813 bis 1848, Bd. 1905.

Digitized by Google

vereinigten sich die beiden Kammern am 16. November zur Bestellung des Bundesrates. Sie zogen für diese oberste Vollziehungsbehörde in erster Linie fünf Mitglieder jener Siebnerkommission zu Ehren, die vom Juli 1847 an das Vorgehen gegen den Sonderbund geleitet hatten: Furrer, Ochsenbein, Munzinger, Druey und Näff; ihnen wurden der in militärischen Dingen kundige Argauer Frey-Herosé und der liberale Tessiner Stephan Franscini beigesellt. Die Würde des ersten Bundespräsidenten bis zum Ende des Jahres 1849 fiel auf Furrer, den ausgezeichneten Zürcher von „marmorfester Form", der in der Zeit der inneren Krisis seine Kräfte mit aufopfernder Hingabe in den Dienst des Vaterlandes gestellt hatte und nun als ein über den Parteien stehender Staatsmann das allgemeinste Vertrauen fand [37]). Joh. Ulrich Schieß, ein Beamter von strengstem Pflichtbewußtsein, blieb Kanzler der Eidgenossenschaft, und dem Turgauer Juristen Konrad Kern, dem scharfsinnigen Redaktor der Bundesverfassung, fiel die Leitung des Bundesgerichtes zu. An der Stelle Ochsenbeins bestieg im Nationalrat der Luzerner Schultheiß Steiger den Präsidentenstuhl.

Einen „Vorort" ertrug die neue Eidgenossenschaft nicht mehr. Als Bundessitz aber wurde im Wettbewerb gegen Zürich Bern erkoren, das nach seiner Lage als der natürlichere Vereinigungspunkt für die deutsche und die welsche Schweiz erschien und unter allen Kantonshauptstädten über die bedeutendste politische Vergangenheit verfügte [38]).

Nach diesen Wahlen und Beschlüssen trat der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft, und sein

37) Vgl. über ihn die schöne Äußerung Gottfried Kellers in seinen Tagebüchern, bei Bächtold I (1894), S. 298, oder bei E. Ermatinger II (1916), S. 158.

38) Rich. Feller, Zentralismus und Föderalismus (St. Gallen 1916), S. 9.

Digitized by Google

urkundliches Dokument gehörte nun den vergilbten Rechtsdenkmälern vergangener Zeiten an. Nicht mehr ein schwacher Vertrag zwischen souveränen Gliedern, sondern ein Verfassungsgesetz von einheitlicher Wirksamkeit hielt fortan die Eidgenossenschaft zusammen. Nach schweren inneren Krisen und unter ernsten, von außen drohenden Gefahren war mit praktischem Takte eine von den Kantonen unabhängige, neben und über ihnen wirksame, für die Nation unmittelbar gebietende Staatsgewalt geschmiedet worden[39]), die nach dem Wortlaut einer der ersten Bestimmungen der Verfassung die Befugnis und die Macht besaß, die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen zu behaupten, die Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten, die Freiheit, die Rechte und die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossen zu schützen und zu fördern. Wohl hafteten der neuen Schöpfung noch mancherlei Gebrechen an. Aber der Weg zu weiterer organischer Entfaltung und dauernder Sicherung ihrer heilsamen Grundgedanken war geebnet.

Der im Jahre 1848 errichtete Bundesstaat hat sich seither als eine glückliche Errungenschaft bewährt[40]); denn er ist nicht, wie einst die helvetische Einheitsrepublik, nach einer ungeschichtlichen politischen Doktrin von fremder Seite aufgezwungen, sondern in weisem Anschluß an einheimische, althistorische Überlieferung entworfen und als natürliches Ziel einer stetig anschwellenden inneren Bewegung ins Leben gerufen worden. Seine Fundamente sind unerschüttert geblieben, und die Aufgabe der wahrhaft einsichtigen Staatsmänner kann nur sein, ihn nach den unaufhaltsam hervortretenden

39) Treitschke, Historische und politische Aufsätze I (Leipzig 1865), S. 480 bezeichnet in diesem Sinne das Wesen des Bundesstaates gegenüber dem Staatenbund.

40) W. Oechsli, The achievement of Swiss federal unity. The Cambridge modern history XI (1909), S. 254 ff.

Digitized by Google

neuen Bedürfnissen in zugleich besonnener und kraftvoller Führung auszubauen. So mag die regenerierte schweizerische Eidgenossenschaft zuversichtlich weiterschreiten und inmitten gärender Zustände Europas jeweilen bei streng neutraler Haltung die kostbaren Güter des Friedens und der gastlichen Freiheit wahren.

Digitized by Google

Orts- und Perſonenregiſter.

(Der Buchſtabe „A“ hinter einer Zahl verweiſt auf die Anmerkungen der betreffenden Seite.)

Abel, bairiſcher Miniſter 776.
Aberdeen, engl. Miniſter 719 A. 751.
Abukir 66.
Abyberg, Theodor 557. 569. 595. 697. 718. 772. 783. 794.
Affoltern am Albis 220 A.
Affry, Charles d' 310 A. 400.
—, Louis 161. 163. 169. 172. 177. 190. 196 f. 202. 205. 207. 208 A. 255. 269. 271. 282. 287. 290 f.
Agaſſiz, Louis 488 A.
Ägeri (Kt. Zug) 10.
Airoldi, Francesco 362.
Airolo 787.
Albertini, Chriſtoph von 375 A. 386 A.
Albis (Kt. Zürich) 75. 85.
Aldinger, Zacharias 627 A.
Aldini, Anton 293 A.
Alexander I., Kaiſer von Rußland 167. 315. 320. 338. 341. 432. 441. 461.
Algier 603.
Alpnach (Kt. Unterwalden) 148.
Altdorf 66. 88.
Alte Landſchaft (Fürſtenland, Kt. St. Gallen) 77. 151.
Altſtätten (Kt. St. Gallen) 445 A. 531. 545.
Amden (Kt. St. Gallen) 759 A.
Amerika 446. 636. 638. 645. 729. 825.
Amiens 130. 158.
Amiet, Jak. 729 A. 803 A.
Ammann, Wilh. 696. 734.
Amrhyn, Joſ. (!) Karl, Schultheiß 508. 546. 601.
—, Joſ. Karl Franz, Staatsſchreiber und Kanzler 518 546. 820 A.
Amſteg (Kt. Uri) 502.
Andelfingen 75 A. 211.
Andermatt, Franz Joſ., General 122. 147 f. 154.
—, Kt. Uri 502.
Anderwert, Joſeph 34. 150. 194 357. 511. 546. 642.
Andrea, Girolamo d' 706.
Angelis, Filippo de 623.
Annecy 604.
Annemaſſe 605 f.
Appenzell (Außer- und Innerroden) 12. 14. 70. 76. 131. 146. 151. 159. 167. 184. 199. 222. 226 A. 252. 254. 329. 339. 345. 350. 359. 380. 384. 396. 425. 456. 460 ff. 472. 499. 505. 508. 538. 549 A. 571. 576. 593. 685 A. 690 A. 691. 697. 744. 763. 784. 801. 819. 833 f.
Aran (Aaran) 23. 27. 58. 149. 177. 243. 331. 447. 489. 510. 679. 791 f.
Arbon 462 A.
Arburg 68. 74. 81 A. 159. 196.
Arbon (Kt. Wallis) 701.
Aregger, Hermenegild von 353.
Arenenberg 635. 637. 643.
Argau (Aargau) 15. 115. 117 f. 149. 161. 167. 173. 185. 194. 195 A. 196. 199 A. 234 f. 250. 266. 318. 326 f. 330. 338. 341 f 346. 357 f. 375. 379 f. 389. 404. 428. 445. 462. 471 f. 484. 494. 503. 507. 509. 529. 542. 554. 622 f. 641. 672. 676 f. 682. 684 f. 685 A. 686. 688 f. 693. 699. 712. 719. 721 f. 724. 728. 744. 763. 770. 774. 788. 792. 827. 834 f.
Armin, Sixt von 437. 448.
Art (Kt. Schwiz) 10. 794.
Artois, Karl von 425.
Arx, Ildefons von 245.

Digitized by Google

Auffenberg, Fr. Lav. von, österreichischer General 59. 65. 68.
Augereau, französ. Marschall 369.
Augsburg 90. 256.
Augustini, Anton 141.
Austerlitz 272.
Aymard, französ. General 644.

Bachmann an der Letz, Nikl. Franz von 80. 151. 154. 398. 403 f. 405. 407.
Baden, helvet. Kanton 15.
—, im Argau 194. 622. 677. 679. 687. 690. 830 A.
—, Großherzogtum 206. 266. 272 f. 296. 313. 391. 422 f. 431. 607. 616 f. 775.
Baiern 205. 206. 266. 272 f. 296. 313. 422 f. 431. 607. 616. 618. 642. 694. 775.
Balstal 531.
Balthasar, Felix 621.
Barbanègre, Jos. 403. 406.
Barmann, Moritz 673. 701.
Barras, Direktor der französischen Republik 17.
Barrot, Odilon 632 A.
Barthélemy, François de 162. 171 f.
Basel, Stadt und alter Kanton 15. 66. 70. 91. 95. 100. 106. 108. 115. 124. 150. 184 f. 192 f. 208 A. 226 f. 233 f. 277. 282 288 f. 308 f. 314 f. 319 f. 329. 338 f. 344 f. 356. 368. 374. 381. 389. 392. 398. 402 f. 406. 421. 425. 429. 445 f. 457 f. 460 f. 472. 494. 503. 506. 509. 527. 533 f. 549. 555. 558 f. 565 f. 569 f. 576. 698. 703. 761. 786. 797. 830 A. 834 f.
—, Bistum 338. 374 381. 389. 392. 471.
Baselland 558 f. 562. 565. 570 f. 589. 592. 594. 595 A. 622 f. 676. 679. 690 A. 712. 719. 721. 728. 744.
Baselstadt 571. 593. 595 f. 685 A. 691. 695. 697. 718. 744 f. 765 A. 766.
Battaglini, Carlo 606 A.
Baumgartner, Gallus Jakob 498. 511. 527. 530. 545. 554. 555 A. 564. 570. 576 A. 577 f. 580 A. 581. 596. 610. 618. 620 A. 621 f. 623 A. 629 A. 643. 667. 685. 689. 737. 756 f. 770. 831 A.
Bay, David Rudolf 18
—, Ludwig, Direktor 23 f. 32 A. 82.
Baylen 280.
Beauharnais siehe Eugen.
—, Stephanie 274 A.
Beccaria 515 A.
Beggenried 60.
Bégos, Louis 23.
Belfaux 789.
Belgien 586.
Bellegarde, Friedrich Heinrich, General-Feldmarschall 74. 386.
Bellinzona 13. 15. 66. 298. 361. 502.
Bellot, Pierre François 503.
Beresina 309.
Bergamo 803 A.
Bergell 287.
Berger, J. B. von, Ministerresident 206 A.
St. Bernhard, Paß und Hospiz 45. 106. 130
Berlin 436. 447. 452. 480. 550 f. 586 f. 626. 750. 803 f. 812. 821.
Bern, Stadt und Kanton 12. 15. 19. 20. 23. 70. 79. 81. 95. 102. 109. 115. 119. 122. 127. 129. 133 f. 138 141. 148 f. 154. 159 f. 172 f. 174. 177 f. 184 f. 188 f. 194. 196. 207. 217. 226 f. 231 A. 232 f. 250. 266. 273. 293. 306. 316 f. 320. 325 f. 334. 339 f. 345 f. 352. 379 f. 392. 395 f. 410. 423. 428 f. 433 f. 442 f. 450 f. 455. 458 f. 466. 471 f. 503. 506. 517 f. 524 A. 525. 538 f. 548. 553 f. 591. 594. 596. 603. 607. 610 f. 613 f. 616. 618. 622. 624 f. 627 f. 632 f. 635. 641. 672. 676. 679. 684 f. 689. 698. 703. 713. 719. 721. 728. 731. 740 f. 744. 752 f. 761. 765 f. 774. 777 f. 792. 801. 806. 814. 821. 823. 826 f. 834 f. 838
Berney, Phil. 642 A.
Bernhardin 502. 788.
Bernoulli, Christoph 509.
Berry, Herzog von 436 A.
Berthier, César 297.
—, Alexandre 125. 156. 209. 273. 366 f.

Digitized by Google

Bertigny 789.
Besançon 398 A. 404 f. 773.
Bettingen (Kt. Basel-Stadt) 570.
Bex 141 A.
Biel 29. 376. 381. 627.
Bielersee 273.
Bière 484.
Bignon, französ. Sekretär 24 A.
Bille, August 551.
Billeter, Joh. Kaspar 55.
Binder, Franz von 448. 500.
Birseck 381.
Bitzius, Albert (Jeremias Gotthelf) 488 A. 654 A 814 A. 832 A.
Blamont 399 A. 405.
Blarer, Anton von 559. 563.
Blatter, Johann 354 A.
Blumer, Joh. Jakob 759 A. 826 A.
Bluntschli, Dr. Joh. Kaspar 411. 488 A. 526 A. 548 A. 560 A. 563 A. 652. 656. 665. 685. 695. 713 f. 726. 754. 769. 822.
Bocken (Kt. Zürich) 214. 215.
Bodensee 28. 151. 175. 287.
Bois-le-Comte, französischer Gesandter 750. 759. 775.
Boiset 602 A.
Bombelles, Ludwig von, österr. Gesandter 586. 614. 616. 618. 625. 666. 683. 689 A.
Bonaparte, siehe Napoleon.
—, Ludwig 274 A.
Bonstetten, Karl Viktor von 466 A. 525. 547 A.
Bormio 374. 382 f. 391. 397.
Bornhauser, Thomas 488 A. 489. 498. 511. 512 A. 527. 529. 591. 597. 610 A. 631.
Bossard, Konrad 697.
Bondry 549.
Bourget (Savoyen) 417.
Bourquin, Alfons 550 f.
Breisgau 315.
Bremgarten 75. 680. 690.
Bremi, Joh. Heinrich 494.
Breny, Meinrad 771.
Breslau 681.
Bridel, Phil. Sirice 17. 244.
Brig 73. 366. 798.
Broglie, Herzog von 572 A. 602.
Bronn, H. G. 503 A.
Bronner, Xaver 128 A.
Brugg 41. 194.
Brune, Guillaume 5. 15. 22.
Brunnen 346. 695.
Brünig 8.
Brüssel 803 A.
Bubendorf 527.
Bubna, Ferd. von 324 f. 328. 365 f. 369.
Bühler, Joseph 720 A.
Bundt, Konrad 55.
Bunsen, Chr. Karl Josias 683. 807 A.
Bünzen (Kt. Argau) 678.
Buol-Schauenstein, Karl Rud. von 287. 288 A. 471. 621.
Burckhardt, Jakob 710.
—, Joh., Divisionär 789. 792 f. 797.
—, Karl 639.
—, Peter 208 A. 309.
Burgdorf 52. 105. 176. 504. 527 f. 532. 547.
Bürkli, Adolf 788.
Büren (Kt. Luzern) 720 A.
Büsingen 374.
Bussard, Franz Marcellin 569 A. 742.

Caamene, Jos. von 206 A.
Calais 608.
Campione 374. 391.
Campo Formio 57.
Candolle, Alphonse de 488 A.
—, Aug. Pyramus de 373 A.
Canisius 466.
Canning, George 447.
—, Stratford 343. 347. 378. 385. 401. 423. 427. 480. 806 f.
Capo d'Istria, Graf 316. 341. 343. 347. 349 353. 357. 363. 369. 378. 385. 388. 418. 421 f 441.
Capra, Sindaco von Lugano 300 A.
Carlyle 477 A.
Carouge 389. 394. 605.
Carrara 578 A.
Cart, J.-Jaques 13 A. 161.
Cassano 72.
Castella, Generalstabschef 404 f.
Castlereagh, engl. Minister 418.
Cétigny 118. 143.
Chablais 389. 394.
Chambéry 269. 469. 604. 608.
Chambrier, Frèd. de 577. 581. 594.
Chambrier d'Oleyres, Jean-Pierre de 343. 366. 369.

Digitized by Google

Champagny, französischer Minister 296 A. 300 A.
Chaumont 341. 359.
Chiavenna 374. 382 f. 391. 397.
St. Cloud 155. 158. 163. 167. 292. 296.
Cobenzl 130.
Col de Faucille 392.
Collabon, Daniel 488 A.
Collerebe, Graf 808 A.
Comeyras 65.
Como 472 A. 818.
Conseil, Aug. 632. 634.
Coppet 244.
Corraggioni, Leobegar 505.
Courten, Adrian von 718. 767.
Courvoisier, Fritz 811.
Crumpipen, Heinrich von 206 A. 267.
Cur (Chur) 68. 76. 362. 437 f. 502.
—, Bistum 174 f. 201. 471 f. 621. 649.
Curti, Ferdinand 468. 488 A. 669 A. 686 A. 704. 757. 770.
—, Theodor 620 A.
Custer, Jakob Laurenz 138. 161.
Custozza 817.
Cuttat, Doyen 625.

Daffner, Max 729 A.
Dalberg, Joseph von 378.
—, Karl Theodor von 265. 469.
Dalmatien 296.
Dändliker, Karl 535 A.
Dappental 113. 143. 277. 374. 392. 418.
Davel, Abraham 191.
De Brie, Jean 63 A.
Delisle, Peter 257.
Della Torre 440.
Delley, Gesandtschaftssekretär 837 A.
Démeunier 162. 167.
Derville-Maléchard 297 A.
Desarts, Jos. 368. 370.
Deutschland, Deutsches Reich 27. 175. 284 f. 435. 441. 496. 600. 752. 768. 802.
De Wette 495 A.
Diesbach, Bernh. Friedr. von 130.
—, Jos. von 533.
Dietikon 87.
Dietrichstein, Fürsten von 175 f. 266.
Diog, Felix 531.
Disentis 66. 72 f.
Disteli, Martin 677 A.
Dolder, Joh. Rudolf 32. 102 f. 108. 121 f. 122 A. 138. 143 f. 148. 174. 178. 194 f.
Donats, Peter Ludwig, Divisionär, 789. 792 f.
Dorneck-Tierstein 676
Döttingen (Kt. Argau) 85.
Drachenried (Kt. Unterwalden) 61.
Druey, Henri 463. 533. 628. 666. 688. 716. 765 A. 766. 784. 816. 819. 824. 825 A. 833. 838.
Duc, François 353.
Dufour, Wilh. Heinrich 484. 498. 538. 569. 606. 617. 637. 642 A. 779. 786. 789 f. 797 f. 801. 802 A. 804 f. 811.
Dumont, Etienne 504.
Dürler, Nikl. 104.

Eberfoll 531. 668. 705. 735.
Effinger, Albrecht von 586.
Eglisau 87. 323. 325.
Egloff, Joh. Konrad 794.
Eichmüller 531.
Einsiedeln 10. 16. 19. 174. 351. 556.
Elba 345. 398.
Elgger, Franz von 724. 785. 796.
Elsaß 17. 308. 325. 402.
Emme 793.
Emmenbrücke (Kt. Luzern) 712. 723.
Empeytaz 461. 463.
Engadin 68. 74. 106.
Engelberg 19. 186. 351. 407.
England 57. 67. 80. 130. 155. 205. 270. 274. 276. 279. 292. 318. 389 f. 423. 447 f. 480. 494. 599. 603. 608. 642. 751 f. 776. 804. 808 f.
Entlebuch 793.
Ergoltal 563.
Erlach, Rud. Ludwig von 149.
Erlacherhof (Bern) 569.
Eschental 114 A.
Escher, Dr. Alfred 715. 745 A. 834.
—, Heinrich 505 A. 506 A. 652.
—, Johann Konrad, Bürgermeister 306 315, 321. 396 A.
—, Johann (Hans) Konrad „von der Lint" 24 f. 27. 34 f. 41. 54. 62 f. 81. 99. 114. 129. 179. 261. 262. 355. 360. 502.

Digitized by Google

Ettiswil (Kt. Luzern) 722.
Etzel 85.
Eugen, Beauharnais 273. 298. 299 A. 300 A. 314. 382.
Eynard, Jean-Gabriel 376. 388. 494 f.
—, Mme. Anna 388 A.

Fahr, Kloster 687.
Fahrländer, Seb. 142 A.
Falk, Peter Alois 361 A.
Faoug 154.
Fauche-Borel, Louis 436. 439.
Faucigny 389. 394.
Fazy, James 688. 746 f. 748 A. 816. 822.
Fehr, Buchhändler 499.
Fein, Georg 613. 729.
Feldkirch 69.
Fellenberg, Emanuel von 231. 248. 491. 648. 703.
Fels, Christian Friedr. 693.
Ferdinand I., Kaiser 402. 617. 683.
— II., König von Neapel 817.
— VII., König von Spanien 280. 440.
Fieschi 619. 632.
Finckenstein, Schloß 279.
Finsler, Hans (Johann) Konrad 39. 100. 103. 113. 399. 403. 405 A. 407. 420. 480. 512.
Fischer, Alexander 234.
—, Emanuel Friedrich von 405 A. 481. 517. 532. 569 A.
—, Heinrich 529 f.
—, Johann Rud. 51.
—, Vincenz 783 A.
Fitte, Xavier 113.
Flawil 630.
Florentini, P. Theodosius 679.
Flüelen 796.
Flügel, Dr. 799 A.
Follen, Adolf Ludwig 445. 447. 491.
—, Karl 437. 438 A. 445 f. 491.
Fontainebleau 292.
Fontanelli 298. 300 A.
Forrer, Joachim 551.
Fort de l'Ecluse 416.
Fouché 162.
Fournier, Ludwig 695.
Franche-Comté 404 A.
Franchet 433 A. 441.
Frankfurt a. M. 315. 617. 803. 817.
Frankreich 4. 7—11. 16. 22 f. 26 f. 57. 65 f. 68. 96. 100. 105 f. 113 f. 121 f. 130 f. 134. 140. 143. 157. 163 f. 174 f. 179. 183. 198. 202 f. 209. 255 f. 268. 269. 278 f. 278. 281 f. 288. 293. 297. 305. 309. 325. 328 f. 368 f. 378. 381. 387. 389 f. 398. 400. 403. 417. 422 f. 425 f. 434. 442. 446. 454. 473. 477. 494 f. 525. 551. 566 A. 587. 601 f. 608. 614. 616. 619. 632 f. 634. 638 f. 641 f. 643 f. 748. 750 f. 756. 768. 775. 802. 805. 815.
Franscini, Stephan 514 f. 515 A. 593. 674. 838.
Franz II. (I.), Kaiser 65. 272. 289 f. 317. 320. 338. 359. 375. 385. 421. 432. 441. 617.
Fraubrunnen 713.
Frauenfeld 74. 257.
Freiamt (Kt. Argau) 194. 342. 529. 624. 677 f. 681. 781. 788. 794.
Freiburg, Stadt und Kanton 15 bis 19. 20. 70. 71. 95. 149. 154. 178. 184 f. 192. 197. 226 f. 233. 283. 286. 291. 329 f. 339 f. 352 f. 400. 425. 466 f. 505 f. 533. 537. 540. 551. 592. 641. 683. 691. 695. 697. 699. 705. 708. 730. 737 f. 742 f. 753. 767. 772. 776. 785. 789 f. 791. 800 f. 816 A. 826. 834.
Freiburg i. Br. 318 A. 320. 326.
Freiligrath 803.
Fressinet, französ. Generaladjutant 8 A. 11 A.
Freudenreich, Friedr. 202.
Frey-Herosé, Friedr. 679. 781. 819. 838.
Frey, Joh. Rud. 699.
Fricktal 29. 114. 117. 142 f. 167. 194. 237. 314. 677.
Friedrich I., König von Preußen 273 A.
— II., König von Preußen 458.
Friedrich Wilhelm III., König von Preußen 273. 366. 372. 432. 439 A. 549.
— IV., König von Preußen 477. 750. 807. 811.
Frisching, Karl Albrecht 103. 108.
Fröhlich, Abrah. Emanuel 491. 814.
Fuchs, Alois 589 A. 620.

Digitized by Google

Fuchs, Christoph 621 f.
Funk, Alexander 836.
Furkapaß 785. 798.
Furrer, Dr. Jonas 488. 649. 664. 715 A. 726 f. 766. 778. 784. 809. 819. 838.
Fürstenberg, Fürsten von 266.
Fürstenland (Kt. St. Gallen) 360.
Füßli, Antistes 658.
—, Joh. Heinrich 129 A.

Gaillingen 374.
Gallati, Joh. Bapt. 360.
St. Gallen, Stadt und Kanton 12. 14. 73. 76. 80. 87. 91. 100. 131. 151. 167. 173. 185 f. 195 A. 199 A. 234 f. 237 A. 239 f. 241. 245. 250 f. 260. 266. 286. 294 A. 302. 330. 345. 358 f. 375. 380. 392. 404. 421. 425. 471. 501 f. 507 510. 530. 537. 540 f. 544. 554. 592. 596 620 f. 622. 638. 641. 686. 689 f. 744 f 757. 763. 770. 779. 827. 834 f.
—, Abtei 19. 74. 174. 235. 239. 359.
—, Bistum 471. 621. 757 f.
St. Gallenkappel 531.
Gams 14.
Gandolphe, französ. Sekretär 207.
Ganz, Jakob 464.
Garibaldi 818.
Gaster (Kt. St. Gallen) 12 f. 151. 342. 380. 758.
Gatschet, Friedr. Ludwig 318.
Geiger, Franz 468.
Gelterkinden 563.
Geltwil 788,
Genf, Stadt und Kanton 28. 134. 155. 184. 294 325. 328. 365. 367 f. 371 f. 376. 387 f. 389 f. 394. 397 f. 404. 408. 416 f. 429. 442. 459 f. 462. 468. 486 494. 497 f. 503. 538. 555 576. 592. 603. 606. 619. 630 639. 641. 688. 716. 718. 744 f. 748 f. 763. 765. 800 A. 815 f. 816 A. 827. 834 f.
Genfersee 28. 118. 204. 389 A. 394 604.
Gentz, Friedr. von 326.
Genua 422.
Gersau 186. 342. 556 A.
St. Gervais (Genf) 747.
Ghiringhelli, Giuf. 515 A.
Gioberti, Vincenzo 711 A.
Girard, Gregor 233. 466 f.
—, Louis 371.
Girtanner, Daniel 159.
Gisler, 759 A.
Gislikon 794 f.
Gizzi, Pascal 472. 683.
Glarus 6—8. 12. 14. 60. 66. 70. 76. 85. 89. 94. 131. 151. 167. 184. 186. 222 f. 226 A. 260. 308 A. 329. 339. 344. 350. 359. 380. 472. 538. 592. 647. 744. 763. 770. 774. 834.
Glayre, Maurice 32. 42. 83. 103 f. 108. 112. 115. 117 f. 129.
Glück, Christ. Wilh. 664 A.
Glur, Joh. 724 A.
Glutz, Peter 161. 208 A. 269.
Gmür, Dominik 758. 786. 792 f. 797.
—, Leonhard 696.
Gnadental, Kloster 687.
Gneisenau 315.
Göldlin von Tiefenau, Franz Bernh. 470 f.
—, Jost 484.
Goms 366.
Gonzenbach, August 618. 762 A. 783.
Görres, Joseph 473.
Göschenen 502.
Gosse, Henri-Albert 486.
Gotthard 66. 86. 88 f. 106. 168. 237. 298. 361. 502. 513. 787. 817.
Gotthelf siehe Bitzius.
Göttingen 727.
Gottrau, Phil. von 467.
Grabs 157 A.
Granville 643 A.
Graubünden 5 13. 15. 29. 52. 64 f. 68. 74. 85 f. 89 f. 94. 106. 115. 147. 175. 184. 190. 199 A. 222 f. 226 A. 252 267. 271. 283. 322. 330. 345. 359. 361 f. 375. 382 f. 429 437. 445. 471. 502 A. 503 f. 524 A. 538 576. 592. 621. 744. 763. 769 816 A. 818. 834.
Greith, Karl 686 A. 770.
Gregor XVI., Papst 620. 626. 672. 689.
Grenchen 627.
Grenoble 604. 606.

Digitized by Google

Grenville, Lord 78 A.
Greyerz 533.
Griechen 494.
Grimm von Wartensels, Heinrich 208 A. 296. 300.
Groß, Johannes 730 A.
Großbritannien siehe England.
Grote, George 671 A. 769 A. 806 A.
Grünenstein (Kt. St. Gallen) 250 A.
Gruner, Justus von 423. 437. 452. 467. 480. 513.
Gschwend, Karl Heinr. 104.
Gügler, Alois 468.
Guicciardi, Diego 384 f.
Guyer, Heinr. 535. 649. 664.
Guiguer de Prangins, Charles-Jules 323. 538. 642.
Guiot, Florent 65. 68.
Guizot 710 A. 717. 719 f. 750. 756. 760. 775 f. 803 f. 808. 811.
Gutzwiller, Stephan 534. 559. 562 f.
Guyot, Raymond 17 A.

Haag 730 A.
Häberling (von Knonau) 216 A.
Häfelin, Provisor 257 A.
Hagen 503 A.
Haller, Albrecht von 77.
—, Karl Ludwig von 55 A. 77 f. 340. 407. 412. 436. 473 f. 476 A.
Hamburg 296. 369.
Hardenberg, Fürst 437.
Harring, Paul Harro 604 A. 627 A.
Hartmann, Alfred 731 A.
Hauenstein 503.
Hauterive (Kt. Freiburg) 19.
—, französ. Beamter 115.
Hecker, Friedr. 817.
Heer, Cosmus 560. 563 A. 573. 577.
—, Niklaus 192. 306. 344.
Heerbrugg 445 A.
Hegau 74.
Hegetschweiler, Dr. Johannes 535. 539 A. 608. 631. 663.
Hegner, Ulrich 243. 244 A. 248. 250.
Heidelberg 669 A. 727. 803.
Heilmann, Friedr. 376.
Heim, Dr. Joh. Heinr. 799 A.
Hellbühl (Kt. Luzern) 722 f.
Henne, Dr. Anton 540. 576. 597 A.
Herbst, Johannes 437.
Herens (Kt. Wallis) 366.
Hergiswil (Kt. Unterwalden) 62. 148.
Hermance (Kt. Genf) 394.
Hermetswil, Frauenkloster 690.
Herrenschwand, Oberst 321. 324.
Herschе, Anton Jos. 255 A.
Herzog, Johannes, Bürgermeister 509. 510 A.
—, Karl, Prof. 698 A.
—, P. Marianus 9.
Heß, David 86 A.
—, Joh. Jakob, Antistes 460.
—, Joh. Jakob, Bürgermeister 525. 569 A. 585. 608. 613. 651. 659. 663. 665 f.
—, Joh. Kaspar 578 A.
Heusler, Andreas 488 A. 699.
Hirschensprung (Kt. St. Gallen) 14. 76.
Hirzel, Bernhard, Pfarrer 662 f.
—, Heinrich, Zürcher Offizier 484.
—, Heinrich, turgauischer Regierungsrat 511 A. 546.
—, Jakob, Staatsrat 315 A. 362. 512.
—, Johann (Hans) Kaspar, Zürcher Staatsmann 147. 152. 159. 249.
—, Johann Kaspar, Dr., Philanthrop 249.
—, Melchior, Bürgermeister 494. 536. 539 A. 554. 577. 607 f. 651. 658. 664.
—, Salomon 405 A.
His, Eduard (Ed. Ochs) 560 A.
Hitzig, Ferdinand 652. 657.
Hochburgund 404. 406.
Hochdorf 706 A.
Höchle, Leopold 681 A.
Höfe (Kt. Schwiz) 14. 224.
Hofwil 248.
Hohenzollern, Fürsten von 266.
Hölder 150 A.
Holland 274. 295. 425 A. 586.
Honau 794.
Höngg 75.
Horgen 214 f.
Hortense, Herzogin von St. Leu 434. 635.
Hößli, Philipp 726.
Hottinger, Joh Jakob 491 f. 652.
Hotze, Friedr. von (Joh. Konrad Hotz) 58. 60. 69. 74. 80. 85. 86 f.

Digitized by Google

Humboldt, Wilhelm von 346 A. 378. 379 A.
Hundwil (Kt. Appenzell) 76 A.
Hungerbühler, Matthias 584. 686 A. 757. 770. 797 A. 799 A.
Hüningen 17. 282. 289. 403. 406. 417.
Hürlimann-Landis, Joh. Jak. 659. 661.
Hurter, Friedr. 687 A. 749.
Hütten (Kt. Zürich) 10.
Huttwil 721 f.

Jauch, Emanuel 161. 202.
Java 730 A.
Ibach (Kt. Schwiz) 11.
Jeanrenaud 628.
Jenner, Abraham Gottlieb v. 19. 105. 111. 138. 502.
Jenny, Bischof von Freiburg 467. 476.
Jérome Bonaparte, König von Westfalen 246.
Jestetten 374.
Immensee 794.
In der Au, Kloster 682 A.
Indien 645.
Innsbruck 76.
Johann, Herzog 406. 414 f. 775.
Jordy, Brigadier 10.
Jourdan 67. 69.
Joseph Bonaparte, König von Spanien 280.
St. Jost (Kt. Schwiz) 10.
Isler, Joh. Brigadier 793.
Italien 21. 27. 66. 67. 69. 74. 84. 88. 141. 163. 205. 206 A. 266. 273. 276. 284. 293. 297 f. 322. 365. 374. 382. 391. 402. 437. 441. 586. 600. 752. 768. 802. 815.
Ith, Johann 50 A. 177. 234.
St. Julien 604.
Ivernois, François d' 190. 376. 388.

Kaisersfeld, Maximilian von 757 A. 773. 818.
Kalbermatten, Wilh. von 701. 702 A. 775 A.
Kälin, Rob. 736 A.
Kaltbrunn 87.
Kamptz, preußischer Polizeidirektor 445.
Kappel (Kt. St. Gallen) 445 A.
— (Kt. Zürich) 802.
Karl der Kühne 12.
— IV., König von Spanien 280.
— V., Kaiser 505.
— X., König von Frankreich 519. 523.
—, Erzherzog 67. 69. 74 f. 79. 84. 270.
—, Kurprinz und Großherzog von Baden 274.
Karl Albert, König von Sardinien 603. 608. 755. 812. 815.
Karl Friedrich, Großherzog von Baden 200.
Karlsbad 434.
Käslin, Kaspar Joseph 60.
Kasthofer, Karl 591.
Keller, Augustin 669 A. 680. 684. 707.
—, Franz Xaver 161. 505.
—, Gottfried 495. 723. 727 A. 736.
—, Dr. Ludwig 512. 536. 544. 592. 632. 651 f. 655. 659. 664. 665 A.
Kern, Dr. Joh. Konrad 488 A. 638. 639 A. 657. 685. 764. 766. 778. 781. 784. 810 A. 819. 824. 825 A. 838.
Kiemengrat 793.
Kinzigpaß 88.
Kirchenstaat 144. 296.
Klein-Dietwil 788.
Kleinert, Jakob 216.
Klein-Hüningen 570.
Klemens XIV. 466.
Kloten 75. 661.
Knesebeck, General 377.
Koch, Karl 34. 99. 160. 504.
Konstanz, Stadt und Bistum 200. 235. 264 f. 374. 391. 469 f. 545.
Kopp, Jakob 508. 509 A. 638.
—, Jos. Eutych 705.
Korsakoff 84. 86 f.
Kotzebue 436 A.
Krakau 752.
Kreuzlingen 174.
Krüdener, Juliane von 432. 461. 462 A. 464.
—, Paul von 423. 433. 447. 804.
Kubalski 605 A.
Kuhn, Bernh. Friedr. 34. 37. 99. 103. 110. 111 A. 120. 129. 132. 134. 138. 160. 163. 193 A. 243.

Digitized by Google

Kuhn, Gottl. Jakob 243.
Küßnach (Kt. Schwiz) 351. 556f. 595.
— (Kt. Zürich) 527. 534. 651.

Lachen (Kt. Schwiz) 556.
Laforest 175f.
Lagrange 288.
Laharpe, Emanuel 608.
—, Friedr. Cäsar 23 25. 31. 49. 63 A. 69. 82f. 99f. 104. 161. 167. 179. 315. 318. 340f. 346. 375. 379. 441. 449. 463. 509 A. 544 A. 547 548. 573. 598. 618.
Laity, Armand 636 A.
Lambertenghi, Luigi 141.
Lammenais 473.
Landeron 549.
Langenau, österreich. Generalquartiermeister 326. 318. 321.
Langensee, Lago Maggiore 422. 818.
Langental 485. 555.
Langres 325.
La Nicca, Rich. 382 A. 502.
Lanz, Andreas 261.
La Tour, Sines de 466 A.
Lausanne 134. 149 154f. 195. 239. 325. 328. 357. 365. 463. 495. 497. 533. 548. 611. 628. 642.
Lavater, Joh. Kaspar 22. 70. 99.
Lebzeltern, Ritter von 316. 319. 331. 341. 343 A.
Lecarlier, Fr.-Philibert 5. 14. 16. 19.
Lecourbe, Claude-Jacques 85f. 106.
Legrand, Direktor 32.
Leipzig 313.
Leman, Kanton, Departement 15. 106. 369.
Lenzburg 75. 248. 681.
Leo XII. 472.
— XIII. 472 A.
Lerber, F. R 111 A.
Les Bois (Kt. Bern) 404 A.
Lessing, Ludwig 614. 626.
Leu, Joseph 531. 668. 670f. 696. 705 707. 715. 733f. 736.
—, Jos. Burkard 709 A.
Leuk 73. 366.
Leventina siehe Livinental
Lezay, Adrien 144 A.
Liestal 559. 562. 564. 567. 570 A.
Lignières 392 A.
Limmat 87. 663.
Lint, Fluß 85f. 260f. 346. 502.
—, helvet. Kanton 14 65 68. 71f. 74. 76. 131 151. 167.
List, Friedr. 491.
Littau 722f.
Livinental, Leventina 72. 168. 186. 342. 361f. 380.
Locarno 13. 674.
Lombardei 28. 106. 812. 817f.
London 372. 630. 719. 776f. 803 A. 804.
Lorge, französ. General 13.
Lörrach 321. 324.
Lothon, französischer Zollinspektor 294.
Louis Philipp, König von Frankreich 519. 523. 619. 626. 632. 636. 756.
Louvel 436 A.
Loyola 710.
Lübeck 296.
Ludwig Bonaparte, König von Holland 274. 637.
— XIV., König von Frankreich 21.
— XVIII., König von Frankreich 390. 400. 416. 424. 458.
St. Ludwig (Elsaß) 830 A.
Lugano 13. 15. 151. 237. 305. 518. 766.
Lullin, Ami 368. 370.
Lünéville 113. 157.
Lunnern 788.
Lüning, Dr. 788.
Lussi, Kaspar Joseph 60.
Lüthardt, Sam. Friedr. 123 A.
Luther 476 A.
Lüthy, Jos. 34. 103. 245.
Lutz, Martus 491.
Luvini, Giacomo 518. 593. 674. 764. 766. 770. 787.
Luzern 8 A. 9. 15—17. 20. 23. 63. 66. 71. 81. 108. 147. 150. 160. 184f. 192. 208 A. 217. 226f. 233. 248. 265. 279. 329. 339f. 340. 348. 352f. 410. 427. 430. 437. 451. 462. 467f. 471f. 484. 499. 502. 505f. 508. 518 531. 540f. 546. 554. 574. 579. 595. 610. 622f. 638. 667f. 672 687. 689. 691. 693. 695. 697f. 700. 703f.

Digitized by Google

705 f. 711 f. 715. 717 f. 721 f. 724 f. 728. 732 f. 737. 743. 749. 754 f. 756. 763. 767. 774. 782. 788. 792 f. 794 f. 800 f. 805. 833 f. 834 A.
Luzienſteig 65. 68. 74.
Lyon 130.

Madrid 448.
Maggi, Giov. Battiſta 362. 513 f.
Maienfeld 65.
Mailand 13. 269. 299. 382. 385. 423. 472 A. 503 A. 766. 787.
Maillard, L. 549 A.
Maillardoz, Konſtantin von 206. 290. 423.
—, Philipp von 789 f. 791 A.
Maiſtre, Joſeph de 473.
Malan, César 463.
Malmaiſon 115 f. 122. 127. 131 f.
Malters 723.
Mannheim 803.
Manuel, L. 476 A.
Marcacci, Geſandter in Mailand 299.
March (Kt. Schwiz) 8. 14. 224. 351. 556. 798.
Marès, Louis 85 A.
Marescalchi 172.
Maret 172.
Mariaſtein 676.
Marie Louiſe, Kaiſerin 290.
Marienburg 310 A.
Marſeille 803 A.
Maſchwanden 723.
Maſſena 68 f. 75. 85 f. 89. 91. 99 f. 106. 257. 618.
Mathy, Karl 627. 628 A. 704. 726 A.
Mazzini, Giuſ. 603 f. 606 A. 611. 613. 627. 629. 635 A.
Meierskappel 793.
Mellingen 451.
Mendriſio 298. 300 A. 305.
Mengaud, Joſ. 6.
Mensdorff 319 A.
Merian, Andreas 152. 208 A. 234. 276.
—, Rud. 765 A. 781.
Merle, franz. General 309 f.
Metternich, Fürſt 315. 317 f. 321 f. 326. 328. 338. 341. 378. 385. 393. 420 f. 432 f. 433 A. 434 f. 439. 442 f. 447 f. 477. 586. 588. 599. 606 f. 609 A. 613 f. 616. 618. 635. 642. 644. 666. 689. 706. 724. 748. 749 A. 750 f. 759 A. 773. 775. 807 f. 812.
Metternich, Fürſtin 725 A. 812.
Meuron, Charles-Guſtave de 442 A.
Meyenburg, Franz von 355. 507. 560. 568.
Meyer, Bernhard 568. 669 f. 696. 700 f. 703. 705 f. 708. 715. 744. 755. 763. 767. 781 f. 793. 795 f. 805. 835 A.
—, Ferdinand 560 A. 578 A. 665.
—, Johann Rudolf 34.
—, Johannes 489 A. 497. 498 A. 528.
—, Konrad 238.
Meyer von Knonau, Ludwig 536. 539. 651.
Meyer von Schauenſee, Bernhard 120. 161.
Michelet, Jul. 803.
Miéville, Advokat 458.
Minder, Basler Schützenmeiſter 490.
Minto, Lord 776 A.
Mirer, Johann Peter, Biſchof von St. Gallen 758.
Miſox 288 A. 298 f.
Mittermaier 505 A.
Moeſa 787.
Molé, Graf 633. 640 A. 641 A.
Molitor 282. 283 A.
Mollis 261. 648.
Moncey 106.
Monnard, Karl 463. 497. 547. 577. 593. 633. 639.
Monneron, Friedr. 822.
Monod, Adolphe 488 A.
—, Henri 147. 161. 169. 171. 194. 239. 298. 340. 344 A. 347. 358. 547. 551.
—, Henri, Legationsrat 551.
Montalivet 289 A. 302. 632.
Montbenon 716.
Montchoiſy 122.
Monte Cenere 237.
Montebello, Herzog von 619. 625 f. 628. 630. 633 f. 636. 637 A. 640 A. 643 f.
Montenach, Johann von 374. 377 f.
Montesquieu 475 A.
Montreux 244.
Montrichard 134. 143. 145.
Moreau 106.

Digitized by Google

Morell, Joh. 194. 197. 511. 546. 576 A.
Morgarten 10. 488.
Morges 196.
Morier, David Richard 642. 667 A. 706 A. 739. 753. 759. 776 A.
—, Robert 751 A.
Mörikofer, Joh. Kaspar 488 A.
Moskau 309.
Mouſſon, Albert 451 A.
—, Heinrich 710. 717. 726.
—, Markus 196. 199. 207. 329. 414. 451 A. 517.
Mouſtier, Clem. Ed. de 430. 443 f. 448.
Mülinen, Nikl. Friedr. von 157. 161. 249. 340. 344 A. 347 A. 398 A. 431. 502 A. 573 A.
Müller, Adam 476.
—, Franz Joſef 104 A.
—, Jakob 734.
—, Joh. Georg 79 A. 271 A. 460. 822 A.
—, Johannes von 246 f. 249.
—, Thaddäus 233. 491.
Müller-Friedberg, Karl 120. 132 A. 137 A. 141 f. 160. 163. 165. 167 f. 173. 174 A. 175. 194. 197. 198 A. 202. 239 f. 242. 249. 257. 260. 291. 294 A. 301 f. 304. 333 A. 358 f. 421. 428. 458. 467. 471. 499. 510. 516. 530. 544.
—, Sohn 238.
Müller von Mühlegg, Ferd. 423.
München 724 A.
Münſingen 532. 630.
Münſtertal (Kt. Graubünden) 106. 679.
— (Kt. Bern) 129.
Munzinger, Joſeph 531. 546. 577. 675. 703. 766. 778. 781 f. 819. 823. 838.
Muotatal 80 89.
Muralt, Konrad von 544. 560. 665. 685. 714.
Muret, Jules 34. 120. 161. 194. 239. 298. 340. 353. 401. 547. 593.
Muri 19. 174. 679 f. 681. 683. 688 A. 690.
Murten 154. 186. 377. 488. 527. 533. 742. 743 A. 773.
Müslin, Dav. 460.
Mutach, Abr. Friedr. von 216. 234.
Muttenz 567.
Näfels 80. 151. 648.
Näff, Auguſt 542 A.
—, Dr. Wilh. 726 f. 753 A. 759. 760 A. 766. 770. 779. 781. 816 f. 838.
Nägeli, Hans Georg 488. 656.
Napoleon Bonaparte, Erſter Konſul, Kaiſer 22. 26. 66. 101. 106. 109. 117. 121. 125. 129 f. 140 f. 156. 159. 162 f. 167 A. 168 f. 171 f. 175. 177. 178 A. 183. 189 f. 192 A. 197 f. 201. 203 f. 208 f. 230. 240. 251. 256. 269 f. 271 f. 277 f. 281 f. 283 A. 284. 288 A. 289 f. 295 f. 298 A. 299 f. 306 f. 312 f. 317. 322. 333. 338. 345. 349. 353. 368 f. 391. 397 f. 402 f. 412. 416. 480.
Napoleon Louis Bonaparte, Prinz (Napoleon III.) 434 A. 583 A. 635. 643.
Navarino 494.
Neapel 144. 280. 435. 524. 817.
Nef, Johann 806 A.
Neſſi Giuſ. 674.
Neuenburg, Stadt, Fürſtentum, Kanton 184. 266. 273. 294. 297. 343. 365 f. 371 f. 381. 390. 392. 397. 408. 425. 429. 538. 549 f. 564. 569. 571. 576. 593. 684. 691. 695. 697. 744 f. 763. 784. 801. 807. 811. 812 A. 819. 824. 835.
Neuenegg 207.
Neuhaus, Karl 641. 675. 684 f. 687. 719. 731. 740 f.
Neumann, Phil. von 587.
Neuravensburg 74. 77. 176.
Ney, Michel 138 A. 156. 158. 198. 202. 204 f.
Niebuhr, B. G. 411. 469.
Niederlande 296. 309. 423. 426.
Nikolaus I., Kaiſer von Rußland 750. 756.
Nizza 68.
Noirmont (Kt. Bern) 404 A.
Nordſavoyen 390 f.
Normanby, Marquis 804 A.
Nouvion, franz. General 8 f.
Nüſcheler, David 406 A.
Nußbaumer, Johann 734 A.

Oberland, helvet. Kanton 18. 71. 73. 149.
— (Kt. Bern) 354. 774.

Digitized by Google

Oberrieden (Kt. Zürich) 214.
Oberſimmental 537 A.
Oberſtraß (Zürich) 639.
Obertoggenburg 14.
Oberurnen (Kt. Glarus) 648.
Oborski 601.
Ochs (Hiſt), Ed. 325 A. 406 A. 560 A.
—, Peter 25 ff. 29. 31. 32 A. 82. 98. 102. 161. 172. 193. 223 f. 318.
Ochſenbein, Ulrich 722 f. 740 f. 759 f. 766. 770. 777 f. 789. 792 f. 811. 815. 819. 834. 838.
Oken, Laurenz 652.
von Olfers, preuß. Legationsrat 606 A. 609.
von Olry, bair. Miniſter 318. 436. 448. 467.
Olten 149. 491. 527. 531. 720.
Orelli, Joh. Kaſpar 491 f. 494. 652.
Orleans, Dynaſtie 636.
Örtli, Matthias 451.
Oſtaſien 645.
Öſterreich 57. 59. 65—67. 68 f. 96. 106. 113. 132. 155. 205. 206 A. 267. 270. 272. 281 f. 285 f. 292. 303. 313. 320. 363. 381 f. 385 f. 391. 397. 420 f. 423 f 438. 458. 502 A. 586. 601. 607. 609. 616. 619. 640. 642. 717. 748. 755. 775 f. 789. 805. 808. 812. 816.
Otterſtedt, Friedr. von 445. 447 f. 598.
Otto. franzöſ. Diplomat 158 A.

Palm, Joh. Phil. 258 A.
Palmerſton 667 A. 751. 776. 804 f.
Panizerpaß 89.
Pankraz, Abt, ſiehe Vorſter.
Paradies, Kloſter 682.
Paravicini, Fridolin 9.
Paris 16. 23 f. 27. 82 f. 93. 96. 101. 103 f. 112 f. 128 f. 132 f. 139. 143. 155 f. 160 f 174. 176. 185. 195 f. 200. 206. 230. 239. 269. 280. 293 f. 297 f. 301 f. 315 A. 334. 346. 368. 387. 391. 406. 418. 423. 432. 461. 477. 615. 617. 630. 633 f. 636. 746. 750. 776. 780. 803 A. 810 f. 821.
Paul, Kaiſer von Rußland 57. 67. 84.
Payerne 164.
Pays de Gex 374. 389. 405. 416 f.
Pecht, Andreas 257.
Peel, Robert 753. 777. 805.
Perrig (Brig) 704 A.
Perrochel, H Fr. C. 67. 93.
Peſtalozzi, Heinrich 52. 62. 105. 160. 176. 233. 238. 248. 491 f.
Peter, Margarete 464.
Petersburg 84. 586 f. 750. 803.
Pfäffikon (Kt. Schwiz) 351. 556.
Pfauen (Faoug) 154. 398.
Pfävers 174. 682
Pfenninger, Joh. Kaſpar 160.
Pfuel, Ernſt von 550 f.
Pfyffer, Alfons 23 ff.
—, Eduard 467. 491 f. 508. 546. 554. 577. 598. 622.
—, Joſeph 505.
—, Kaſimir 498 f. 508. 525. 543. 554. 574. 576 A. 597. 667. 686 A. 712. 729. 734 f. 771.
Philadelphia 582.
Philippsberg, Freiherr von 695.
Pichon, franzöſ. Geſandter 93. 101.
Pictet, Armand 748 A.
—, Marc-Auguſte 486.
— de Rochemont, Charles 368. 376. 387 f. 395. 416 f. 418 A. 419.
Pidou, Auguſte 160. 194. 239. 306. 328. 358. 547 A.
Pigeon, franz. General 20.
Pius VII. 206. 466. 471.
— IX. 754.
Planta, Familie 64. 192.
—, Gaudenz von 147. 363.
—, Peter Conradin von 821 A.
Pleſſis-Piquet 103.
Pocobelli 502.
Polen 586. 600. 603.
Polozk 309.
Pontois, Graf von 719 A.
Portugal 257. 391. 419. 603.
Prag 313.
Pragelpaß 89.
Pratteln 567 f.
Preßburg 272.
Preußen 130. 132. 206. 273. 277. 313. 366. 389. 391. 423 f. 438. 442. 444. 458. 480. 607. 640. 645. 694. 784. 805. 808.
Pruntrut 29. 376. 381. 389. 392. 404. 601. 624. 774.

Quadri, Giov. Batt. 194. 362. 510 f.
Quinet 803 A.

Digitized by Google

Macchia, sardin. Gesandter 815 f.
Madetzky 316. 818.
Radowitz, General von 809 A.
Ragaz 65. 95.
Rahn-Escher, Konrad 662.
Ramel, französ. Finanzminister 22.
Ramorino 604 f. 606 A.
Ramsen 267.
Rapinat 14. 17. 19. 22 ff.
Rapp, Jean 155. 157.
Rapperswil 8. 14. 76. 146. 151. 359. 620.
Raron 366.
Rauchenstein, Prof. 681 A.
Rauschenplatt, Herm. von 604 A.
Raveaux, Franz 817.
Räzüns 175. 267. 289. 393.
Reding, Aloïs 10. 12. 120. 127 f. 130. 132 f. 137. 145. 147. 151 f. 159. 192. 259. 280. 315. 321. 344 A. 347 A.
—, Theodor 280.
Regensberg 654.
Regensburg 175 f. 283.
Regli, Adalbert 677 A. 680 A.
Reichenau (Kt. Graubünden) 72 f.
Reiden 630.
Reigoltswilertal 563.
Reinhard, Hans von 128. 147. 161 f. 169. 171. 173. 193. 202. 208 A. 213. 217. 233. 261. 278. 283. 285 f. 301. 304. 312 f. 319 A. 322. 323 A. 328. 331 A. 332. 338 f. 344 A. 346. 355. 372. 374. 377. 383 f. 387. 390. 428. 535. 544.
—, Karl Friedrich 107. 110. 113. 121.
Reinhart-Sulzer, Ida 573.
Reithard, Joh. Jak. 560. 690 A. 724.
Reitzenstein, Freiherr von 274 A.
Rengg 148.
Rengger, Dr. Albrecht 33. 41 f. 61 A. 95. 112 f. 118 f. 126. 129. 133. 135. 138. 140. 179. 194 f. 340 f. 357. 375. 379. 503.
Respini 514.
Reubel 17. 18. 22 ff. 25 ff. 67. 81.
Reuß, Reußtal 75. 86. 88. 679. 793 f.
Reutti, Joachim Pankraz 306.
Reymond, Aug 602 A.
—. Louis 134. 135 A.
Rhein 27 ff. 67. 74. 85. 87. 174. 200. 204. 315. 570.
Rheinau 174.
Rheinbund 284. 290. 293. 312. 422.
Rheineck 238.
Rheinfelden 288. 325. 402.
Rheintal (Kt. St. Gallen) 65. 77. 80. 151. 271. 283. 360.
Richelieu, Herzog von 416.
Richterswil 80. 215.
Riehen 570.
Riesbach (Zürich) 75.
Rigaud, J. J. Syndic von Genf 557. 608. 639.
Rigi 10.
Rilliet 488 A.
Rilliet-Constant 688. 789 f. 798. 819.
Ritter, Joh. Ulr. Brigadier 793.
Rittmeyer, Emil 793 A.
von Rochow, preuß. Gesandter 614 A.
Röderer, Senator 162. 167. 169. 173. 183.
Roffna 502.
Roh, Peter, Jesuit 735. 772. 796.
Rohmer, Friedr. 714.
Rolle 604 f.
Rom 239. 264. 469. 470. 624. 706. 754. 803 A.
Rorschach 271.
Roschi, Regierungsstatthalter 627 A.
—, Samuel 354.
Rossi, Postdirektor 277 A.
—, Pellegrino 577. 578 A. 580 A. 583. 776.
Rössinger, Fr. 551 A.
Rot (Kt. Luzern) 794.
Roten, Bad 696 f.
Rotenturm 10. 557 A. 772.
Roterberg 793 f.
Rothaan, Jesuitengeneral 706.
Rothenflue, Kaspar 708.
Rothpletz, Eduard 722. 724.
Rouhière, Bénoit 17 f. 20. 22.
Rousseau 542. 746.
Rousselin de Saint-Alban 17 A.
Rovéréa, Ferd. von 57. 74. 80.
Rouyer, französ. Sekretär 207. 294.
Ruffini, ital. Diplomat 627 A.
Rumigny, französ. Gesandter 572 A. 603. 614. 615. 619.
Rusconi, Joseph 193.
Rußland, Russen 67. 84. 89. 155. 175. 270. 303. 308 f. 313. 389.

Digitized by Google

391. 421 f. 424. 438. 442. 458. 468. 494. 601. 607. 609. 614. 616. 641. 756. 809.
Ruswil 668. 722.
Rüttimann, Joh. Jak. 765. 822.
—, Rudolf 692. 697. 796.
—, Vincenz 108. 129. 133. 160. 163. 165. 208 A. 339. 344 f. 352. 437. 508. 509 A. 546.

Saint-Marsan 390. 394.
Salenstein 637.
Salins 68. 76.
Salis, Familie 64. 147. 192. 376 A.
Salis-Seewis, Gaudenz von 120. 362.
—-Sils, Vincens von 363. 375 A. 383.
—-Soglio, Daniel von 375 A.
—-—, Johann von 318. 436.
—-—, Joh. Ulrich von 775. 785. 788 A. 793. 795. 797.
—-Zizers, Heinrich von 363.
Sand, Ludwig 436 A. 446.
Säntis, helvet. Kanton 14. 59. 72. 74. 76. 131. 146. 151. 161. 167.
Sarasin, Felix 765 A. 781.
—, Hs. Bernhard 172 A.
Sardinien 387. 391. 395. 417. 422 f. 431. 440. 444. 503 A. 586. 604. 607. 616 730. 816.
Sargans 151. 360. 380.
Sarmenstorf 681.
Sarnen 145. 565.
Sauerländer, Heinr. Remig. 439. 458.
Sauter, turgauischer Statthalter 123.
Savary, Franz Peter 82. 102 f. 108. 121 f.
Savigny 411 A. 512. 568 A. 648.
Savoyen 155. 269. 365. 387. 392. 417. 604. 606. 815.
Sax 14. 151. 186. 235.
Schaffhausen 15. 77. 93. 106. 118. 175. 184. 192 f. 226. 267. 271. 288. 325. 329. 339. 344 f. 355. 391. 402. 460. 462. 464. 506 f. 533. 540 f 592. 649. 688. 744. 769. 834 f.
Schaller, Jean de 791 A.
—, Karl 577.
Schännis 86. 235. 241. 758.
Schapper, Karl 612 f.
Schauenburg, französ. General 8. 10—13. 16. 22. 59 f. 62. 63. 65 f. 68.
Scheitlin, Peter 462 A.
Schenardi, Francesco 288 A.
Scherer, Peter Ignaz 245.
—, Theodor 676.
Scherr, Ignaz Thomas 535 A. 651. 653. 656. 665.
Scherrer, Joh. Jak. 427.
Schieß, Ulrich 762 A. 821. 824. 838.
Schiller 535.
Schindellegi 798.
Schindler, Dietrich 648 f.
—, Konrad 224. 262.
Schinz, Dr. Rudolf Heinrich, Oberrichter 491. 493. 574.
Schinznach 490 f. 543.
Schlegel, Friedr. 476.
Schleuninger, Joh. Nep. 690 A.
Schmid, Anton 695. 745. 767. 783.
—, Joachim 556.
—, Joh. Jak. 108. 129. 138.
—, Vincenz 71.
Schmiel, Joh. Nep. von 404.
Schneebeli (von Affoltern) 216 A.
Schneider, Dr. Anton 287.
—, Joh. Rud. 704 A. 768. 811.
Schnell, Hans 532. 630. 641.
—, Karl 532. 547. 554. 585. 608. 611 A. 615. 618. 630 641.
—, Samuel 498. 504. 528. 619 A.
Schönbrunn 289 A.
Schönlein, Lukas 652.
Schorno, Karl von 763.
Schraut, Franz Alban von, österreichischer Gesandter 326. 341. 343 A. 347. 350. 357. 363. 365. 369. 420. 423. 437. 439. 442. 447 f.
Schuler, Chorherr 11.
—, Joh. Melchior 224.
Schüler, Ernst 612.
Schultheß, Joh. 308 A.
Schüpfheim 793.
Schwaben 67. 175. 266. 272.
Schwamendingen 688.
Schwarzenbach (Kt. St. Gallen) 484.
Schwarzenberg, Friedrich von 775. 796.
—, Karl Phil. von 316. 321. 325. 399. 402.
Schwarzwald 69. 617. 669.

Digitized by Google

Schweden 391.
Schweizer, Alexander 660.
—, Jakob 111 A.
Schwiz, Schwizer 6—11. 14. 59 f. 72. 80. 86. 94. 115. 127. 137. 145 f. 151. 157. 159. 184 f. 222 f. 252. 315. 329 f. 340. 342. 348. 350. 359. 380. 429 f. 471 f. 505. 538. 549. 555 f. 564 f. 568 f. 576. 595 A. 620. 624. 683. 691. 697. 705. 717. 737. 756. 767. 772 f. 794. 798 f. 800.
Sebastiani, Horace 192 A.
Secretan, Charles 504.
—, Louis 34. 161. 197.
—, Philipp 83. 101 f.
Seeger, Ludwig 813 A.
Segesser, Ant. Philipp von 700 A. 788 A.
—, Jos. 339 A.
Seiler, Christian 354 A.
Senfft-Pilsach, Ludw. von 326. 327 A. 338.
Senn, Joachim 729 A.
Sibirien 730 A.
Sibers 366. 673.
Sidler, Joseph 302. 303 A. 490 f. 560. 577.
Siebenpfeiffer 615 A.
Siegfried, Friedr. 794.
Sieawart-Müller, Konstantin 505 A. 669. 671. 692. 695 f. 698. 700. 707. 715. 718. 728. 734. 736. 738. 749. 755 f. 760. 773 f. 774 A. 777. 783 A. 785. 789 A. 793 A. 795.
Sieyès 83.
Simbschen, österreich. Oberst 365.
Simmen, Jos. 736 A.
Simmental 774.
Simonde de Sismondi, J. Ch. L. 389 A. 498.
Simplon 117. 130. 140 f. 297 f. 394. 402. 503. 798.
—, Departement 297.
Sissach 289.
Sitten (Sion) 141. 297. 365 f. 466. 673. 771 A.
Snell, Ludwig 527. 610. 630. 684 A.
—, Wilh. 437. 445 f. 494. 731. 741.
Solothurn 15. 17. 19 f. 71. 73. 95. 149 f. 184 f. 192. 208 A. 226 f. 252. 269. 271. 287. 300. 304. 325. 330. 339 f. 352. 381. 428. 471 f. 500 A. 503. 506. 540. 554. 592. 611. 622. 672. 675. 679. 690. 712 f. 719. 721. 728. 730. 738. 744. 822. 827. 834 f.
Sonnenberg, Ludwig von 717. 722. 775.
Soult, General 72. 86.
Spanien 204 f. 206 A. 280. 291. 423. 426. 435. 440 f. 448. 477.
Spitteler, Karl 790 A.
Spleiß, David 464.
Splügen 386. 502 A.
Sprecher, Jakob (!) Ulrich 363. 551. 552 A.
Stael, Madame de 244.
Staffelegg 237.
Stalder, Franz Jos. 248.
Stampa, Girolamo 385.
Stämpfli, Jakob 732. 740 f. 817. 826. 834.
Stans 52. 61 f. 145.
Stanserhorn 61.
Stansstad 61. 407.
Stapfer, Phil. Albrecht 41. 46. 47 f. 49 f. 111 f. 115. 117. 120. 129 f. 143. 155. 161. 168 f. 175. 177. 179. 194 f. 200. 206. 232 f. 240. 324 A. 346. 379. 382 f. 466. 548. 585. 651.
Steck, Joh. Rud. 23.
Steffan 535.
Steigentesch, Aug. von 399 A. 402.
Steiger, Dr. Jak. Robert 488 A. 546. 568. 712. 721 f 724. 729 f. 733. 742 A 800 819. 838.
—, Nikl. Friedr. von 57. 74. 77. 79 90.
—, Peter 694 A. 759. 801 A.
Stein, Freiherr von 378
— am Rhein (Kt. Schaffhausen) 186. 267. 534 A.
Steiner, Gustav 286 A. 291 A.
Steinhölzli (Bern) 612. 614 f.
Steinmüller, Joh. Rud. 66 A. 238.
Stewart, Charles William 378.
Stilffer Joch 422.
Stockach 69.
Stockalper, Kaspar Eugen von 365.
—, Moritz von 696
Stockmar, Xaver 675. 741. 834.

Digitized by Google

Stokar, David 175 193. 201.
Stoß (Kt. Appenzell) 488. 498.
Straßburg 17. 638.
Strauß, Dav. Friedr. 658 f.
Strickler, Joh. 4 A. 35 A.
Struve, Gust 817.
Studjanka 310.
Styger, P. Paul 58 f. 59 A 133 A.
Sulzer, Eduard 651. 665.
—, Joh. Rud. 200.
—, Julius 780 A.
Surfee 531 670.
Suter, Ant. 508.
Suworoff 68 84 f. 86. 88. 93
von Sydow, preuß. Gesandter 807.

Talleyrand, Aug. de, französ Gesandter 19. 26. 29. 257 281. 288 A. 291 295. 301 f. 304 A. 306. 311 f 314 A. 322 A. 326. 330. 331 A. 343. 423 f. 430. 439 A. 458.
—, Charles-Maurice de, Minister 83 109 112. 114 f. 129. 143. 155. 157. 158 A. 281. 378. 387 f. 389 A. 416.
Tanner, Karl Rudolf 510.
Tarasp 175.
Tartini, Rud. 514.
Tavel, Karl von 589. 616.
Tellgau 5.
Tessin 72. 164. 173. 185 f. 196. 199 A. 234 f. 266. 276. 298 f. 305 A. 314. 322. 330. 342. 345. 358. 361 f. 375. 380. 404. 429. 472 A. 503 A. 507. 513. 516. 540. 576. 592. 600. 672. 673. 744. 763. 770. 787. 816 A. 818. 835.
Testaferrata, Fabricius Sceberras 206. 259. 264 344 466. 470.
Thiers, Ad. 619. 627 A. 628. 632. 750.
Thonon 135 A.
Thormann, Gottl. 145.
Thugut 57 f. 67. 84.
Thureau-Dangin 757 A.
Thurgau siehe Turgau.
Tillier, Ant. von 526 A.
Tirol 66. 68. 175 201. 266. 272. 284 f. 288 f.
Tobel (Kt. Turgau) 235.
Tobler, Gust. 781 A.
—, Titus 527.
Toggenburg (Kt. St. Gallen) 12 f. 71. 77. 87. 151. 806.
—, Christoph von 375.
Töß (Kt. Zürich) 74.
Traverstal 551.
Treitschke, H. von 812 A.
Trianon 292 f 296.
Trient (Kt. Wallis) 701. 703.
Trieft 296.
Trogen 287. 360. 497.
Troppau 435 f.
Troxler, Dr. J. P. B. 340. 467 f. 491. 498. 510. 527. 581 f. 591. 671. 681 A. 822.
Tschann, Georg von 423. 625 A. 641 A. 751 A 804 A.
Tscharner, Bündner Familie 64.
—, Joh. Bapt. 64.
—, Johann Friedrich 363.
—, Karl Friedrich, Schultheiß von Bern 546. 615. 625. 628.
—, Karl Ludwig, Prof. 327 A.
Tschudi, Friedrich von 490 A. 806 A.
Tuilerien 169. 171. 280. 302.
Tun (Kt. Bern) 484.
Tur 74.
Turgau 7. 15. 77. 80. 161. 173. 185. 194. 196 A. 199 A. 234 f. 241. 330. 345. 357. 375. 404. 462. 472. 503. 507. 511. 537. 542. 554. 575. 589. 592. 594. 596. 622 f 635. 637 f 685. 744. 763. 770. 826. 834 f.
Turin 422. 755. 803 A.
Türkei 67.
Turreau, Louis-Marie, französ. General 128. 130. 141 f.
Turettini, Genfer Staatssekretär 390.

Ubligenswil 794.
Ufenau 488.
Ugine 394. 417.
Ulm 256.
Ulrich, Statthalter 128. 147.
—, David 651.
Unteritalien 309.
Unterstraß (Zürich) 714
Unterwalden, Ob- und Nidwalden 5 f. 11. 59. 61. 73. 115. 137. 146. 151. 159. 184. 186 f. 202. 222 f. 330. 340. 348. 350 f. 380. 384.

Digitized by Google

396. 407. 429 f. 454. 459. 460 A. 472. 538. 564. 571. 683. 691. 697. 699. 717. 737. 756. 774. 797 f. 800. 835 f.
St. Urban 16.
Uri 6 f. 8—11. 59. 71 f. 94. 115. 146. 151. 159. 168. 184 f. 188. 199 A. 222 f. 259. 329. 340. 342. 350. 361. 375. 380. 399 A. 430. 459. 472. 502. 538. 564 f. 591. 597 A. 683. 691. 697. 717. 737. 756. 774. 797 f. 800. 836.
Urkantone 70. 118. 120. 131. 145. 147. 191. 456. 576. 578. 583. 695 f. 722. 724. 742. 772. 822. 827. 833; siehe auch Waldstätte.
Ursern 93.
Uster 527. 535. 584.
Usteri, Joh. Martin 169. 247.
—, Dr. Paul 25. 34 f. 41. 54. 63. 81. 99. 101. 107. 118 f. 127. 160. 171. 179. 193. 210. 217. 233. 244. 255. 260. 340. 355. 362. 457 f. 491. 498. 511. 536. 543 f. 575.
Uznach 14 f. 151. 342. 359 f. 380.

Val de Ruz 550.
Val Maggia 13.
Valangin 549.
Valsainte 19.
Veltlin 286. 374 f. 382 f. 391 f. 397.
Venedig 812.
Vendée 61.
Venturi, J. B. 206 A.
Vereinigte Staaten 582. 822
Berger 206 A.
Vernayaz 701
Verninac, Raimond 121 f. 122 A. 132 f. 135. 140. 142. 144 f. 158
Verona 440.
Verfoix 389. 392 f. 416.
Véfenaz (Kt. Genf) 394. 604.
Veyrier (Kt. Genf) 394.
Vial, Honoré 209. 210 A. 254. 269. 277 f. 281.
Viamala 502.
Viktor Emanuel, König von Sardinien 394. 418.
Villèle, französ. Minister 428.
Vilmergen 679. 771. 799.
Vinet, Alexander 463.
Vischer, Benedikt 567. 569.
Visp 366.
Vock, Alois 470. 491.
Völker, Karl 437. 445 A.
von Flüe, Michael 301.
Vorarlberg 29. 65. 201. 266. 272. 287. 289.
Vorster, Pankraz, Abt von St. Gallen 57. 76. 90. 151. 239. 260. 359. 376. 380. 471.
Vuarin, Abbé 368. 387. 390. 394. 417. 418 A. 468.
Vulliemin, Louis 488 A.

Wachler, Ludwig 681.
Wädenswil 214 f. 535.
Wadt, Wadtland 13. 95. 115 f. 124. 134. 144. 149. 161. 164. 173. 185 f. 190. 196. 199 A. 235 f. 250 f. 266. 318. 326 f. 341 A. 345. 358. 375. 379 f. 389. 392. 404. 416 428. 442. 455. 460. 463. 503 f. 507 f. 533. 539. 547. 551. 555. 576. 639. 641. 688. 715. 719. 741. 744. 763. 769. 816 A. 827. 833 f.
Walder, Regierungsrat 788.
Waldshut 318.
Waldstätte (Urkantone) 147. 200. 339. 359. 785. 796.
Waldstätten, helvet. Kanton. 12. 73. 127.
Walensee 260.
Waller, Franz 679.
Wallis 13. 15. 28. 72 f. 86. 94. 106. 113. 117. 120 f. 129 f. 140 f. 184. 285. 297. 365 f. 371. 389. 392. 394. 397. 402. 404. 408. 429. 459. 466. 468. 538. 564 f. 576. 593. 672. 691. 695. 697. 699 f. 705. 735 f. 767. 772. 774. 791. 798. 800. 816 A. 834 f.
Walthard, Sam. Rud. 804 A.
Wartburg 445 A.
Waterloo 402.
Wattenwyl, Emanuel von 145. 150. 161.
—, Nikl. Rudolf von 161. 171. 193. 207 f. 208 A. 267. 271 f. 279. 280 A. 283. 286. 290. 293 f. 299. 306 A. 314. 318 A. 319. 322 f. 442. 502. 532.
Wattwil 531.
Weber, P. X. 738.

Digitized by Google

Weck, Rud. von 696.
Weber, Dr. Joh. Bapt. 686 A. 703 A.
Weinfelden 529.
Weiß, Zürcher Regierungsrat 639 A.
Welcker, Karl Theodor 704.
Wendel, Klara 506 A.
Werdenberg 14. 80. 151. 186.
Wertenstein (Kt. Luzern) 682 A.
Wesselhöft, Wilh. 445.
Wessenberg, Ignaz Heinr. von 265. 469 f. 642. 709.
—, Johann von 378. 385.
Wettingen 19. 681. 690.
Wetzlar 437 A.
Wickham, William 78.
Widmer, Jos. 468.
Wiedikon 630.
Wieland, Oberst 559.
—, Joh. Heinrich 234. 344 A. 345 f. 374. 453.
—, Joseph 689.
Wien 76. 84. 130. 239. 268. 282. 374. 378. 380 f. 387 f. 390. 396. 398. 423. 427. 436. 477. 586. 615. 625 f. 719. 755 f. 773. 803 f. 818. 821.
Wil (Kt. Unterwalden) 6.
Wildbolz, R. Em. 537.
Wildensbuch 464.
Willi, Jak. 214 f. 220.
Wintertur 211. 271. 731.
Wit von Dörring, F. J. 435. 445
Wittgenstein, russ. General 309.
Wolen (Wohlen) 484.
Wolenswil 529.
Wollerau 351. 556.
Würsch, Franz Anton 159. 202.
—, Xaver 407.
Württemberg 206. 266. 272. 273. 296. 313. 422. 431. 607. 616. 618. 775.
Würzburg 669 A.
Wyß, David von 131. 147. 389. 355. 396. 401. 414. 419. 543.
—, Franz Salomon 318 A.
—, Georg von 714 A. 715 A.
—, Johann Rud. 243.

Xaintrailles, französ. General 73.

Yverdon 248. 463.

Zachariae, Heinr. Alb. 726 A.
—, Karl Sal. 587.
Zeerleder, Berner Ratsherr 375.
— von Steinegg, Bernh. 721 A.
Zehnder, Dr. Ulr. 714. 715 A. 743.
Zellweger, Jakob 159. 192. 202. 287. 288 A. 360.
—, Joh. Kaspar 455 A. 499 A. 573. 694.
Zeltner, Peter Joseph 23. 26. 28 A.
Z'graggen, Jos. 577.
Ziegelbrücke 261 A. 262.
Ziegler, Eduard, Oberst 317 A. 663. 792 f. 794. 795 A. 797. 802.
— (J. Christoph) 214.
Zimmermann, Karl Friedr. 34. 108. 197.
Zofingen 248 720 f.
Zschokke, Heinrich 52. 64. 95. 243. 255 A. 340. 458. 491 f. 497. 510. 574. 677 A. 681 A.
Zug, Stadt und Kanton 6—9. 13 f. 115. 122. 150. 184. 222 f. 302. 329. 340. 342. 350. 375. 380. 460 A. 468. 472. 490. 538. 576. 593. 683. 691. 695. 697. 699. 717. 737. 771. 774. 779. 792. 799 f. 834 f.
Zugersee 793 f.
Zürich, Stadt und Kanton 13. 15 bis 17. 20. 70. 74. 75. 77 f. 83. 87 f. 90 f. 100. 127. 128. 147 f. 159 f. 164. 171. 184 f. 190 f. 208 A. 209 f. 216. 226. 231 f. 235. 244. 271. 278. 312. 315 f. 320. 329 f. 334. 339 f. 345. 348. 355 f. 362 f. 365. 369. 378. 396. 398 f. 404. 410. 414 f. 421 f. 425. 428 f. 439. 450 f. 458 f. 462. 464. 472. 494. 499. 503. 505 f. 512. 514. 526. 534. 537 f. 539 f. 548. 554. 565 f. 569. 585. 588. 592. 594 f. 602. 607. 609 f. 613 f. 617. 626 f. 649 f. 656. 663. 666 f. 679. 685. 688. 690. 691. 698. 713 f. 721. 726 f. 737. 743 f. 752 f. 769. 774. 784. 792. 801 f. 823. 825 f. 830 A. 833 f. 838.
Zürichberg 75. 87.
Zürichsee 9. 85. 151. 260 f. 527. 792.
Zwingli 464. 802.

Druck von Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DQ
54
.D5
1967
v.5:2

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google